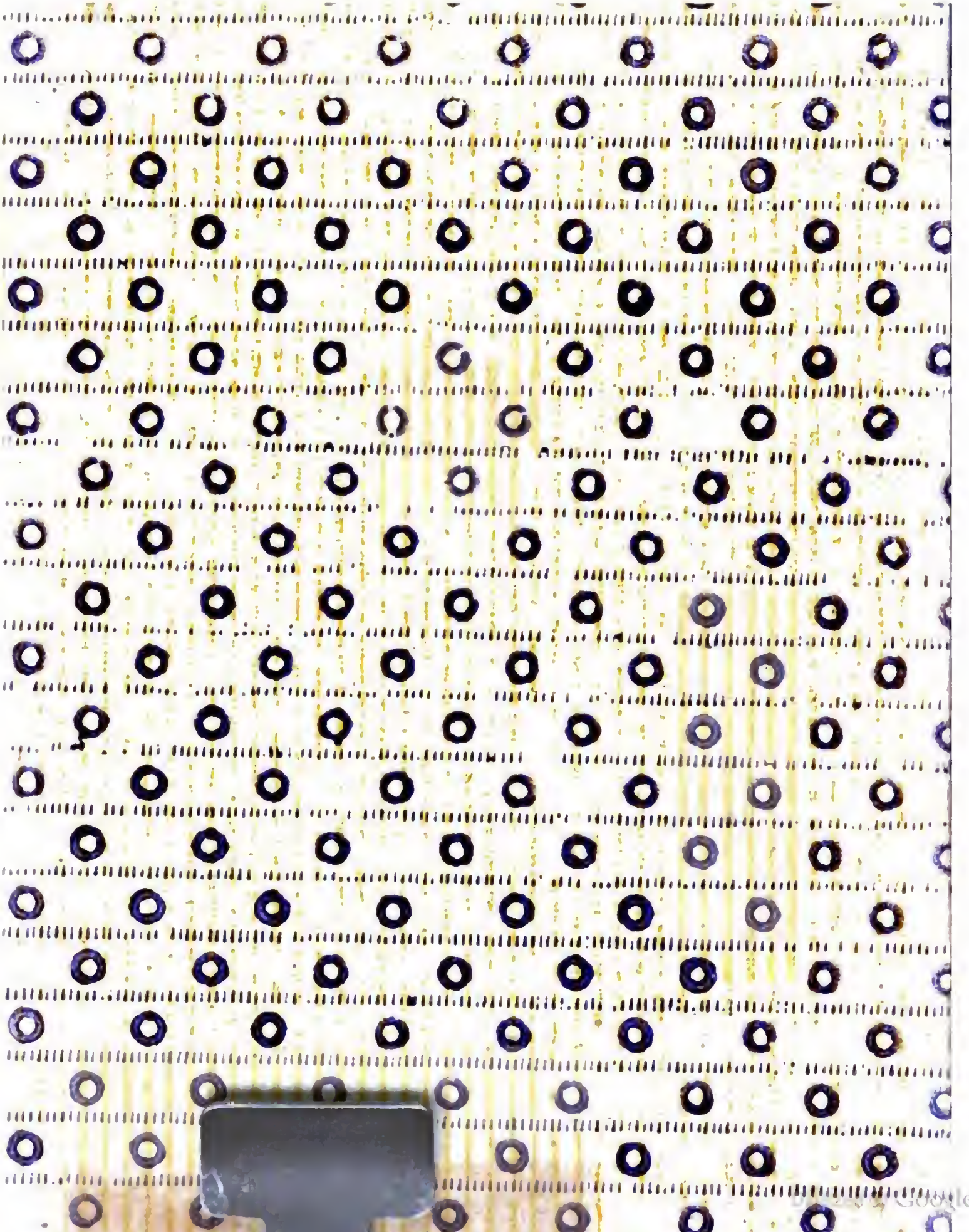

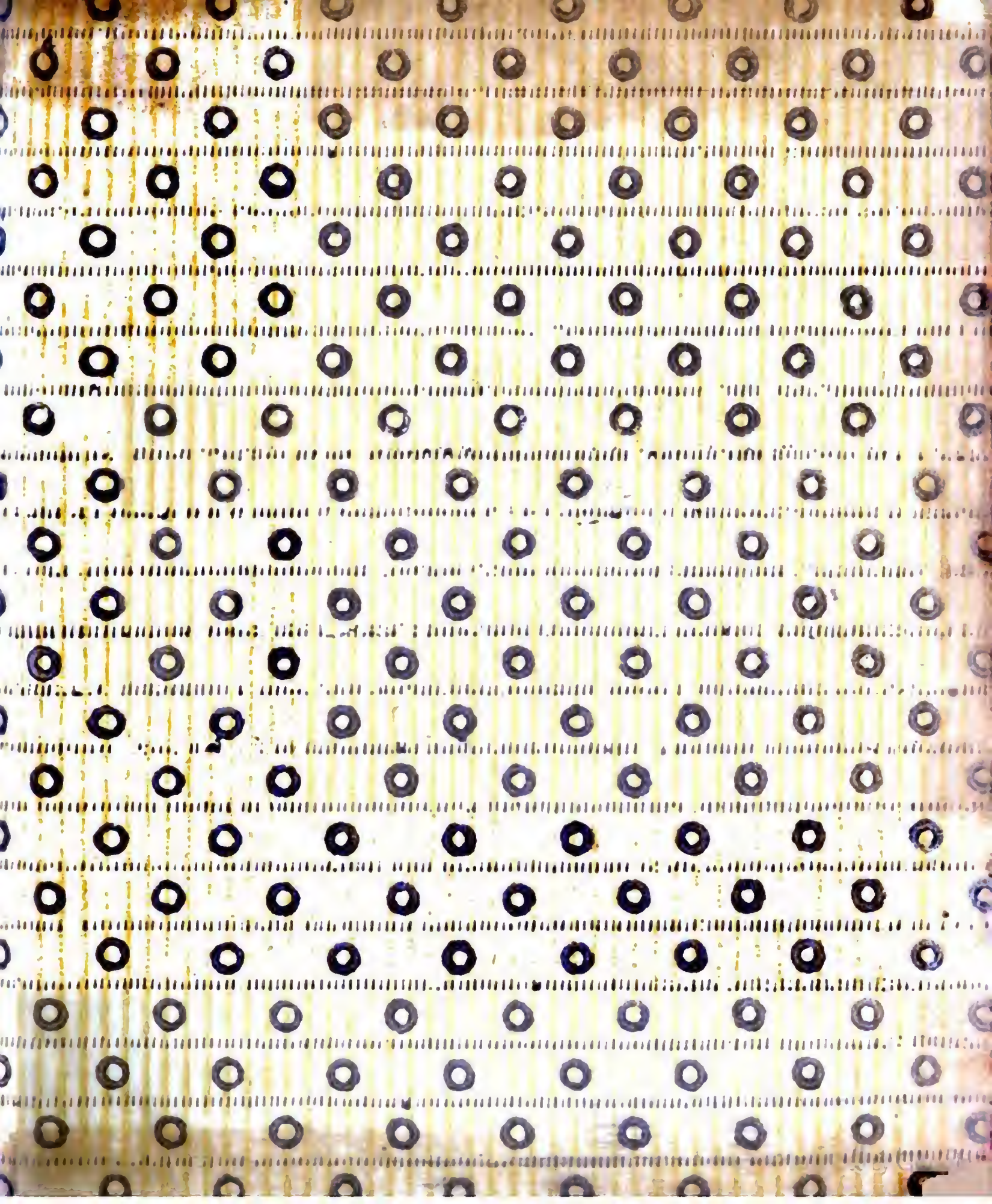

Digitized by Google

Digitized by Google

4° B. Bot. 551

Digitized by Google

<36614658110014

<36614658110014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4to 55734

Digitized by Google

Historische

politisch- geographisch- statistisch- und militärische -

Beyträge,

die

Königlich-Preußische und benachbarte Staaten

betreffend.

Erster Theil.

Mit einem Kupferstiche.

Berlin 1781.

Bey Johann Friedrich Unger.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Deutschland hat seit einiger Zeit angefangen, sich, neben allen andern Wissenschafften, auch mehr um die Geschichte zu bekümmern, und liegen gebliebene Fächer derselben wieder aufzusuchen, ganz unberührte aber zu eröffnen und zu bearbeiten. Dieser beabsichtigte nützliche Zweck ist daher auch die Veranlassung zu den jetzt vorliegenden historischen Beyträgen zur Vaterlands-Geschichte, worüber dem Publicum nicht nur das Urtheil, ob sie ihrer Ueberschrifft nachkommen, sondern auch die Freyheit verbleibt, sie anzunehmen, wenn sie ihm gefallen.

Zwar ist der heutige Geschmack zu sehr an witzigen und tändelnden Sachen verwöhnet, und die mittelmäßige Anzahl derer, welchen die Vaterlands-Geschichte noch werth ist, verlangt Nachrichten von mancherley erheblichen Sachen, deren jede an sich schon die eigene Bearbeitung und Geschäfftigkeit eines Mannes, und ein besonderes Werk erfordert; desgleichen eine umständlich-zergliederte genaue und richtige Abhandlung solcher Materien, die größtentheils aus Mangel weitläuftig zerstreueter nöthigen Hülfsmittel nur verstümmelt, mithin zur Genüge der

Digitized by Google

oft wenig überlegten Forderungen, eben nicht so leicht geliefert werden können. Ohne aber darauf Rücksicht zu nehmen, dürfen wir dennoch hoffen, daß unsere Beyträge, welche nur historisch, und daher fast für jedermann so brauchbar und verständlich abgefaßt sind, daß sie, ihres eigenthümlichen Werthes halber, der Nachkommenschaft noch zum Gebrauch dienen können, mehreren Personen, auch solchen, die nur blos zum Vergnügen lesen, willkommen seyn werden, um so mehr, als wir uns nicht auf eine einzige Materie eingeschränket, auch daneben alles Weitläuftige und leere Wortspiel möglichst vermieden haben, damit dem Publicum, wider Versprechen, kein Sand in die Augen gestreuet, noch dasselbe betrogen werde.

Ob wir indessen gleich, der Ankündigung gemäß, dieses Buch in zehen Abtheilungen vollführet, und fast jede mit einer besondern Einleitung versehen haben: so halten wir uns doch verpflichtet, in dieser Vorrede zuvörderst dem gelehrten und so Einsichts- als Verdienst-vollen Königlichen Krieges-Rath und Geheimen Archivario Herrn Joach. Andr. Schlüter, für die besondere Gefälligkeit und nicht geringe thätige Dienstleistung, womit derselbe manche dieser Beyträge vollständiger zu machen und zu verbessern beliebet hat, unsern verbindlichsten Dank öffentlich abzustatten; hiernächst aber noch bey der ersten Abtheilung, und zwar beym dritten Stücke, Seite 54, anzuführen: wie, nach einer von dem gelehrten und sich um die Vaterlands-Geschichte sehr berühmt gemachten Herrn Doctor Joh. Carl Conr. Oelrichs Anno 1769 im Druck herausgegebenen, und von demselben uns gütigst mitgetheilten Nachricht von dem Leben und den Schriften des berühmten Doctors Gustav Casimir Gahrliep von der Mühlen, sich aus der S. 10, 11, 12, hinzugefügten Anecdote zur Lebens-Geschichte des Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm des Großen, *) klar

*) Diese Stelle lautet also: not. 9.) Er [D. Gahrliep v. d. Mühlen] hatte im Portrait-Mahlen solche Fertigkeit erlanget, daß er blos, durch die Vorstellung einer ihm bekannten Person, derselben Bildung getroffen. Es stand ihm daher, und weil er bey dem Churfürsten von Brandenburg, Friderich Wilhelm, im grossen Ansehen war, auch frey, so oft er nach Berlin käme, das Churfürstl. Cabinet der Schildereyen, wie Gahrliep schreibt, zu

Digitized by Google

klar an den Tag giebt, welches bösartige Vorhaben der ehemahlige Premier-Minister und catholische Statthalter der Churmark Brandenburg, Graf Adam v. Schwarzenberg gegen das churfürstliche Haus geheget, diesem Churfürsten, als damahligen einzigen Prinzen nach dem Leben getrachtet habe, und sich die Churwürde zueignen wollen; welches also unsere historische Anführung desto glaubwürdiger bestätigt.

Die ehemahlige Beschaffenheit des Städte Zollwesens in der Mark Brandenburg, so S. 69—82 angeführet worden, wird gewiß als ein wahrer Beytrag zur Landes-Geschichte angenommen werden, und nicht wenigen gefallen, weil man so leichte davon keine authentische Spuren antrifft.

besachen. Und da der Churfürst selbst auch von Gemählden ein grosser Liebhaber gewesen: so hätte dies, als er ihn im 1665sten oder folgenden Jahre, in dem Cabinet angetroffen, die Gelegenheit zu einer höchst merkwürdigen Entdeckung gegeben; von welcher Philager (Gabrliep) folgendes niedergeschrieben hat: „Es habe der Churfürst sich daselbst zu„erst mit ihm von denen Schildereyen unterredet, hernach aber sey Er auf seine „Leibes-Schwachheiten, die durch seine in der Jugend gehabte viele seltene Avan„türen wohl entstanden wären, gekommen, und hätte ihm unter andern erzähl„let, daß seines hochseel. Herrn Vaters damahliger Premier-Minister, ein Graf „von Schwarzenberg, so desselben besonders grosser Minion gewesen, ver„rätherisch in Geheim, weil Se. Durchl. als Churprinz der einige Erbe gewesen, „nach solcher Churwürde gestanden, deshalb Ihm nach dem Leben getrachtet, „dahero Dero Peregrination veranlasset, in Hoffnung, daß Er auf derselben ver„unglücken möchte; nachdem Er aber, über sein Verhoffen, glücklich wieder zu„rück gelanget, hin und wieder auf der Jagd und sonst Fallstricke gestellet, durch „Meuchelmörder, deren einen Se. Churfürstl. Durchl. einsmahls unter Ihrem „Bette mit einem blossen Degen ertappet hätten, und sonst auf eine und andere „Art und Weise versuchet; endlich es gar so weit getrieben, daß er Ihm auf ei„nem Festin, so der Graf Demselben, *quasi* zu bewillkommen, nach glücklichst „vollbrachter Peregrination angestellet, welches Er, aus Beysorge listiger Nach„stellungen, ungern besuchen wollen, Sich aber auf Instanz seines Widersachers, „und Willen und Befehl Seines hochseel. Herrn Vaters, gegen seinen Dank, dar„auf einfinden müssen, Gift bald in dem ersten Bissen Brodts, so Er genossen, „beygebracht; wovon Er auch, sobald Er es genommen, alsofort sehr übel ge„worden, also, daß Er Sich absentiren müssen, sehr krank, und eine geraume „Zeit bettlägerig geworden, endlich zwar noch beym Leben erhalten, aber doch

Digitized by Google

Der Seite 42 u. f. befindliche **Finanz-Plan** ist zwar nicht in zierlicher Schreibart abgefaßt, wir haben aber diese Abschrift lieber so lassen, als etwas darin verbessern wollen, um deren Authenticität nicht zu schaden; der Plan ist allerdings wichtig, und zeiget deutlich die erhabenen redlichen Grundsätze, nach welchen der Königlich-Preußische Staat musterhaft verwaltet werden soll und wird.

Die **zwoote Abtheilung**, die **Beschreibung von dem gegenwärtigen Zustande des Fürstenthums Ostfriesland, und Nachricht von den Wollmanufacturen in der Churmark** enthaltend, wird gewiß nicht weniger gefallen, zumahl erstere umständlich ist, und letztere, wenn sie bis auf jetzige Zeiten fortgesetzet wird, einen sehr guten Beytrag zur Landes-Geschichte abgiebt.

Was von den Beyträgen zur **Bernauischen Stadt-Historie**, woraus die **dritte Abtheilung** bestehet, hier gesagt werden könnte, ist ihnen selbst hinlänglich beygefüget worden, worauf wir uns also hiermit beziehen.

Die

„davon gleichsam ganz aussätzig und heßlich im Gesicht geworden; bis nach er„folgter Heyrath sich der Ausschlag wieder verlohren, und Er zur vorigen Ge„stalt wieder gelanget, auch dergleichen Particularien mehr, die dieses Orts eben „nicht seyn, ganz gnädig entdecket, und sein weniges Sentiment von denen sich „noch bey Ihm äussernden Zufällen und Anstössen, als der Gicht, Stein und Co„lick, verlanget, so hier weitläuftig auszuführen unnöthig.“ Aus denen berühmten Denkwürdigkeiten der Brandenburgschen Geschichte, ob sie gleich aus lauter archivischen Nachrichten geschrieben worden, ersiehet man allein, daß dieser Schwarzenberg nach denen Churländern getrachtet. In dem grossen von Puffendorffschen Werk von dem Leben Churf. Friderich Wilhelm des Grossen, geschiehet wohl, gleich im Anfange desselben, dieses Schwarzenbergs umständlich Erwehnung; von obigen Anecdoten findet man aber nichts daselbst angemerkt. Auch in der Paulischen allgemeinen Preußischen Staats-Geschichte 4 B. a. d. 622 u. folg. S. heißt es nur: „Man saget, daß dieser „Schwarzenberg nach der Churwürde gestanden, und dem Churprinz Friderich Wilhelm nach dem Leben getrachtet;“ davon aber nun durch obigen authentischen Bericht, aus der eigenen umständlichen Erzählung des Churfürsten, die besonderen bisher noch gar nicht bekannt gewesenen wahren Umstände von dem Schwarzenbergischen satanischen Vorhaben entdecket worden. — — *NB.* Wir liefern diesen wörtlichen Extract, weil zu vermuthen ist, daß oben angeführtes Tractätgen sich in wenigen Händen befinden möchte.

Digitized by Google

Die hiernächst in der vierten Abtheilung vorkommende genealogische Nachrichten sind nicht ohne Mühe zusammen getragen, und werden hoffentlich ihre Liebhaber finden; ohngeachtet wir wohl wissen, wie wenig Aufmerksamkeit die Genealogie, ein unentbehrliches Fach der Geschichte, auf sich zieht. Dies soll uns aber nicht abhalten, Nachrichten von adelichen Geschlechten einzurücken, besonders wenn aus einem oder dem andern Männer entsprossen sind, die für des Staats Wohl gearbeitet, und dessen Dauer verlängert haben, deren Erwehnung also von allen Seiten als ein Beytrag zur Landes-Geschichte angesehen werden kann.

Das in der siebenten Abtheilung Seite 305, u. f. mitgetheilte Avancements-Verzeichniß der Churfürstlich-Brandenburgschen und Königlich-Preußischen Generalität und Staabs-Officiers von 1580 bis 1723 ist zwar nicht ganz vollständig, aber gleich den übrigen Beyträgen daselbst richtig, wozu uns die gütige Beyhülfe des vorgedachten Königlichen Krieges-Raths Herrn Schlüter, welche wir mit allem Danke verehren, nicht wenig genützet hat. Wir haben indessen keine Ursache zu zweifeln, daß diese ganze Abtheilung den Liebhabern solcher Nachrichten angenehm seyn werde, und machen uns zugleich Hoffnung, solche bis auf jetzige Zeiten fortsetzen und erweitern zu können.

Die achte Abtheilung, welche den holländischen Heringsfang und die politische Verfassung des Bißthums Paderborn beschreibt, ist aus zuverläßigen Nachrichten gezogen und gesammlet, mithin glaubwürdig; sie wird also den Freunden der Geschichte sowohl, als manchem andern nicht unangenehm zu lesen seyn, um seine Kenntnisse zu verbreiten. Der gegenwärtige Krieg in Engelland hat zwar die Umstände wegen des holländischen Heringsfanges dahin verändert, daß die Holländer an den englischen Küsten jetzt nicht mehr fischen dürfen, und deshalb schon genöthiget gewesen sind, in diesem Jahre von der Emder Herings-Compagnie ihren eigenen Bedarf zu kaufen; indessen ist die mitgetheilte Nachricht völlig wahr, und sie erstrecket sich bis zum jetzigen Kriege zwischen Engelland und Holland.

In

Digitized by Google

In der zehnten Abtheilung haben jedoch, wegen Mangel des Raums, die versprochenen Pacht-Anschläge einzelner Güther und Grundstücke noch nicht erfolgen können, weil solche jederzeit, wenn sie vollständig und zum täglichen Gebrauch anwendbar mitgetheilet werden sollen, eine etwas starke Ausdehnung erfordern.

Unsere bestimmte tägliche Beschäfftigung vergönnet uns endlich nicht eine so bequeme Zeit, als manche andere, die sich ganz dergleichen Arbeiten widmen, darauf verwenden können; wir opfern also, jedoch ohne uns selbst zu loben, dem Publicum durch dieses Buch unsern Neben-Fleiß und übrige Kräfte, um durch Mittheilung mühsam gesammleter und bearbeiteter Beyträge zur Vaterlands-Geschichte nützlich zu werden. Wir schmeichelten uns zwar durch Pränumerationen die hierauf nöthig zu verwendenden Kosten auszugewinnen, aber das hiebey gefügte Verzeichniß bestätigt die nur geringe Anzahl derer patriotischen Männer, welche die Vaterlands-Geschichte noch hochschätzen, und dieses Buch ihrer Aufmerksamkeit werth geachtet haben. Unter allen unsern freundschaftlichen Provincial-Correspondenten hat sich keiner für die gute Sache, in Sammlung der Pränumeranten, thätiger bewiesen, als der Herr Cammer-Canzlist Parrhysius zu Halberstadt, dem wir dieses öffentliche Lob und wohlverdiente Zeugniß, mit allem Danke für seine eyfrige Bemühung, schuldig sind; wir schämen uns daher billig, zu gestehen, daß die dortigen Pränumeranten unser gelehrtes Berlin so weit zurück lassen, auf dessen thätigere Unterstützung wir am meisten Anspruch machten; jedoch dies ist ein abermahliger Beweis, wie selten und wenig der Schrifftsteller in seiner Vaterstadt geliebet wird.

Allen denen dieses Buch mit Pränumeration beehrten, und dasselbe einer geneigten Aufnahme würdigenden patriotischen Männern und übrigen Personen, als Beförderern der Vaterlands-Geschichte, empfehlen sich in größter Verehrung und Dankbarkeit

Berlin den 1sten Octobers 1781.

die Verfasser.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß
der Pränumeranten.

Zu Aurich.

Herr v. Derschau, Regierungs-Präsident.
— Stelzer, Krieges- und Dom. Rath.

Zu Berlin.

Herr v. Beaussobre, Geheimer Rath.
— Büsching, Ober-Consistorial-Rath.
— Derger.
— Dittmar, Professor.
— Dönch, Kr. u. Dom. Rath.
— Flesche, Geheimer Ober-Rechnungs-Rath.
— Graff, Krieges-Rath.
— Haseloff, Ober-Kirchen-Vorsteher.
— Kreuschner, Krieges-Rath.
— Lautensack, Krieges- u. Dom. Rath.
— Marquard, Krieges- u. Dom. Rath.
— Meyer, Geheimer Ober-Rechnungs-Rath.
Seine Excellenz der Würkliche Geheime Etats- und Justiz-Minister, Herr v. Münchhausen.
Herr v. Piper, Geheimer Ober-Rechnungs-Rath.
— Reinbeck, Prediger.
Seine Excellenz der königl. Ober-Cammer-Herr und Würkl. Geheime Etats- und Krieges-Minister, Herr Graf von Sacken.
Herr Schulze, Krieges- Dom. u. Ober-Rechn. Rath.

Zu Bromberg.

Herr Knorr, Post-Director.
— Mannkopf, Rendant.
— Palzow, Accise-Einnehmer.
— Strüzky, Controlleur.

Zu Cleve.

Sieben Ungenannte.

Aus Cöslin.

Herr Hack, Justiz-Actuarius zu Neustettin.
— Hering, Kr. und Dom. Rath zu Cöslin.
— Mutzel, Justiz-Actuarius zu Bütow.
— Thiel, Justiz-Amtmann zu Bütow.
— Walz, Dom. Amtmann zu Casimirsburg.

Zu Emden.

Herr Lösing, Burgemeister.

Zu Halberstadt.

Herr Alverdes, Hofrath.
— Graf zu Anhalt.

Digitized by Google

Herr Barandon, Accise-Director.
— Beyer, Commissions-Rath und Cammer-Assessor.
— Braunbehrens, Krieges- und Dom. Rath.
— Probst zu St. Burchardt.
— Culemann, Krieges- und Dom. Rath.
— Ebeling, Cammer-Canzlist.
— Eberhardt, Inspector.
— Eichholtz, Krieges- und Dom. Rath.
— Fischer, Krieges- Dom. und Forst-Rath.
— Gleim, Canonicus.
— Gleim, Hofrath.
— Graßhoff, Krieges- Dom. und Steuer-Rath.
— Pater Kellner Philipp Grusso, zum Closter Huyseburg.
— Günther, Krieges- und Dom. Rath.
— Hecht, der ältere, Hofrath.
— Heyer, Justiz-Rath.
— Huet, Cammer-Rath.
— Jacobi, Canonicus.
— Klocker, Land-Syndicus.
— Ferdinand Küster, Kaufmann.
— Lieberkühn, Commissions-Rath.
— Michälis, Assessor.
— Oppermann, Criminal-Rath.
— Osterloh, Cammer-Conducteur.
— Rauschardt, Ober-Einnehmer.
— Resag, Krieges-Rath und Postmeister.
Herr Rose, Cammer-Canzlist.
— Schmaling, Criminal-Rath.
— Schrader, Referendarius.
— Schrader, Senator.
— Seyffert, Land-Rath.
— v. Stedern, Land-Rath.
— Steinberg, Post-Secretair.
— Stellter, Cammer-Assessor.
— Ursinus, Krieges- und Dom. Rath.
— Weisbeck, Consistorial-Rath.
— Weste, Decanus.

Ferner aus Halberstadt.

Frau v. d. Asseburg zu Reindorff.
Herr Cämmerer, Commissions-Rath zu Horenburg.
— Diederichs, Cammer-Rath zu Oschersleben.
— Fahrenholtz, Gerichts-Assessor zu Gröningen.
— v. Günther, Major zu Oschersleben.
— v. Gustedt, Lieutenant daselbst.
— v. Gustedt, Ober-Appellations-Rath zu Deersheim.
— Ilse, Landbaumeister zu Ellerich.
— Prange, Cammer-Canzlist daselbst.
— Scheller, Amtmann zu Nienburg.
— Schlitte, Ober-Einnehmer zu Osterwieck.
— Schmidt, Krieges-Commissarius zu Weferlingen.

Herr

Digitized by Google

Herr Schröter, Prediger in Emersleben.
— Sorge, Postmeister zu Ellerich.
— Stockelmann, Krieges- und Dom. Rath daselbst.
— v. Veltheim.
— v. Wasserschleben, Hofrath zu Wernigerode.
— Wentzel, Burgemeister zu Aschersleben.

Zu Hamm.

Herr Rühlenthal, Hofrath.
— Pestel, Krieges- u. Dom. Rath.
— v. Rieben, Postmeister zu Iserlohn.
— Stünicken, Kaufmann.

Zu Hannover.

Herr v. Reden, Land-Drost zu Ahlden im Herzogthum Celle.

Zu Lingen.

Herr v. Bessel, Cammer-Director.
— Finke, Cammer-Referendarius.
— Mauve, Krieges- u. Dom. Rath.
— Niemann, Commissions-Rath.
— Rump, Amts-Rath zu Ibbenbühren.
— v. Stille, Krieges- u. Dom. Rath.

Zu Ludwigsaue.

Herr Borgau, Professor.

Aus Magdeburg.

Herr Bennecke, Ober-Amtmann zu Athensleben.
— Kühne, Amts-Rath zu Wanzleben.
— Scheidt, Cammer-Secretair zu Magdeburg.

Zu Marienwerder.

Herr v. Korkwitz, Cammer-Director.

Zu Minden.

Herr v. Domhardt, Cammer-Director.
— Herbst, Cammer-Secretair.
— Jochmus, Kaufmann und Lager-Factor.

Zu Neustadt-Eberswalde.

Herr Colberg, Auditeur des v. Kowalskyschen Regiments.

Zu Norden.

Herr Riecken, Candidat. Theolog.

Zu Prenzlow.

Herr Kraffel, Assistenz-Rath beym Uckermärkschen Ober-Gerichte.

Zu

Digitized by Google

Zu Stendall.

Herr Böhme, Krieges- und Domainen-Rath.
— Falkenberg, Canzley-Director.
— Lüdcke, Feld-Prediger.
Herr v. Werdeck, Referendarius.

Zu Zehdenick.

Herr Burchard, Bürgemeister.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Politische und statistische Nachrichten von dem ganzen Königlich-Preussischen Staate,

wohin auch Urkunden, besondere Landesherrliche Verordnungen, die Verwaltung der Domainen, Pacht- und Verpachtungs-Sachen, in so fern sie das Allgemeine betreffen, gehören.

Digitized by Google

Innhalt

Einleitung.

Erstes Stück. Beschreibung von den Königlich-Preußischen Salzwerken.

Zweytes Stück. Grundlinien des Königlich-Preußischen Finanz- und Cameral-Wesens.

Drittes Stück. Historische Nachrichten von denen durch zergliederte und vererbte Vorwerker entstandenen Dörfern im Brandenburgischen, und wie die Domainen bey Antritt Churfürstens Friderich Wilhelm des Grossen beschaffen gewesen.

Viertes Stück. Von der jetzigen Königlich-Preußischen Oekonomie- und Justiz-Amts-Einrichtung, oder Puncte, auf welche Weise alle und jede Landesherrliche Dienstgeschäffte in Absicht der Oeconomie sowohl, als der Justiz, bey den Königlichen Aemtern zusammenhängend zu tractiren.

Fünftes Stück. Privilegia, die Zoll-Freyheit einiger Churmärkschen Städte betreffend.

Sechstes Stück. Privilegium der Königsbergschen Bordings-Rheder-Zunft, vom 4ten Juny 1647.

Siebentes Stück. Von dem Verkaufe des Schlosses und der Stadt Sonnierfelde.

Achtes Stück. Königliche Vorschrifft, wegen Erhöhung Höchstdero Revenüen.

Digitized by Google

Einleitung.

Keinesweges um überflüßige Worte zu häufen, sondern vielmehr die Gründe unsrer Arbeiten anzuzeigen, finden wir es nöthig, was diese erste Abtheilung anbetrifft, kürzlich anzuführen: daß man hiebey vorzüglich den Endzweck, Beyträge zur Vervollkommung der vaterländischen Geschichte zu erhalten, nie ausser Augen lassen müsse. Man trifft hier an sich vollkommene Nachrichten an, die aber im Verhältnisse gegen das Ganze nur als Stückwerke zu betrachten sind. Solchemnach enthält das 1ste Stück nicht nur die Beschreibung, sondern auch das Verzeichniß und den Verlag sämtlicher Königlich-preußischen das Landesherrliche Salz-Regal constituirenden Salzwerke; obgleich viele Schrifftsteller von dem einen oder andern Meldung gethan haben: so mangelt es doch denselben an der Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit, welche in vorliegender Abhandlung möglichst beobachtet worden, und sie daher zu

Digitized by Google

einer authentiſchen completen Nachricht machen. Kein Autor hat je die Tiefe der Salzbrunnen, Löthigkeit der rohen und gradirten Soole, Größe und Anzahl der Gradirhäuſer, noch Menge der Salzwerks-Officianten beſtimmt angegeben. — Das 2te Stück iſt gleichfalls eine vollſtändige kurz gedrungene Nachricht von den, zum Beßten des Königlich-preußiſchen Finanz- und Cameralweſens zu treffenden und getroffenen Veranſtaltungen. Dieſelbe iſt gewiß intereſſant, und unſers Wiſſens noch nirgendswo gedruckt erſchienen. Sie iſt aus der Feder eines groſſen Finanziers gefloſſen, und verdient um deſtomehr, mit Aufmerkſamkeit und Nachdenken geleſen zu werden. — Das 3te Stück enthält eine complete mühſam ausgearbeitete hiſtoriſche kurze Nachricht von Entſtehung der Dörfer und Beſchaffenheit der Domainen von 1531 bis 1688., ob zwar alt, dennoch zur Vollſtändigkeit der Chur-Brandenburgiſchen Domainen-Hiſtorie, ein Beytrag, der in keinem Buche mit ſolcher zuverläßigen Richtigkeit angetroffen wird. — Das 4te Stück betrifft die Verwaltung der Landesherrlichen Dienſtgeſchäffte, in Abſicht der Oekonomie und Juſtiz, auf Königlich-preußiſchen Aemtern; daß es vollſtändig ſey, wird man hoffentlich gleich beym erſten Blicke finden, ſo wie wir zugleich bemerken, daß dieſe den geſetzlichen Vorſchrifften und der Natur der Königlichen Dienſtverwaltung gemäße Beſchreibung von keinem Schrifftſteller in ſolchem Zuſammenhange vorgetragen worden. — Das 5te Stück enthält zum Theil verſchiedene alte den Churmärkiſchen Städten über die Zoll-Freyheit ertheilte Privilegien, theils die Geſchichte der vormahligen nachher aber wieder aufgehobenen Zoll-Freyheit gedachter Städte ſelbſt, theils aber auch das der Stadt Prenzlow ehedem verliehene Privilegium der Zoll-Freyheit im Königreich Dännemark. Alles unſers fleißigen Nachſuchens in öffentlichen Schrifften ohngeachtet, haben wir nirgends Hülfsmittel gefunden

funden, woraus der Verlust der ehemaligen Städte-Zoll-Freyheit zu entnehmen gewesen wäre, oder worauf sich derselbe gründe, worauf es doch bey Anführung dergleichen Städte-Privilegien vorzüglich ankömmt, um deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zu beurtheilen. Von so alten Zeiten diese Nachrichten auch sind, so sind sie dennoch neu, weil ihre Vollständigkeit und Zuverläßigkeit deutlich am Tage lieget. — Des 6ten Stückes Innhalt ist ein altes Privilegium der Königsbergschen Bordings-Rheder-Zunft, welches durch das neuere Reglement nicht gänzlich, obgleich in den allermeisten Puncten, aufgehoben worden. Es vertritt hier ausser seinem Werthe, insbesondere die Stelle eines seltenen Documents, das nurgedachte Zunft selbst noch ursprünglich aufbewahret. Ueberhaupt sind die Gesetz-Sammlungen vom Königreiche Preussen, wohin dies Privilegium eigentlich mitgehöret, sehr unvollständig, und meistens von der Lateinischen Justiz angefüllet, der Cameral-Justiz-Verordnungen aber nur sehr wenige darinn. — Im 7ten Stücke theilen wir, als eine Urkunde, den Wiederkaufs-Contract Marggrafen Johann, von dem Schlosse und der Stadt Sommerfelde in der Neumark mit. Wir haben nicht erfahren können, ob ihn die jetzigen Possessores noch originaliter asserviren, und scheinet uns dessen Bekanntmachung daher um desto weniger überflüßig. — Das 8te Stück enthält die Landesväterliche Vorschrifft des Königes Majestät, wegen Vermehrung Höchstdero Revenüen; so merkwürdig und vorzüglich diese Verordnung ist: so sehr verdienet dies Königliche Finanz-Principium öffentlich bekannt gemacht zu werden, und behauptet daher allhier seinen Ort mit Recht. — Uebrigens wollen wir noch bemerklich machen, daß alle jetzt folgende Abhandlungen aus zuverläßigen Quellen entlehnet, und von uns, (ob wir gleich die bereits vorhandenen Schrifften hiebey genutzet, auch angezeiget haben, um in der Kürze vollständig zu wer-

Digitized by Google

den) nicht mit unnöthigen weitläuftigen Anführungen bereichert, noch weniger mit faſt den meiſten Schriftſtellern eigenen Raiſonnements und Anmerkungen, die zum Zwecke gar nicht dienen, angehäufet worden, ſondern wir ſind in der treuen bloß die Sache ſelbſt betreffenden Erzählung geblieben, die man bey dergleichen Beyträgen zu beobachten hat, wodurch wir, uns den Beyfall aller Kürze und Vollſtändigkeit liebenden Intereſſenten zu erwerben, nicht ungegründet hoffen dürfen.

Digitized by Google

Erſtes Stück.

Beſchreibung, von den Königlich-Preußiſchen Salz-Werken.

Unter den dreyerley Arten von ſogenannten Koch- oder Küchen-Salz, als: dem Meer- Stein- oder Berg- und Brunnen-Salz, iſt es die letztere, von welcher hier, in Anſehung der Königl. Preußiſchen Salzwerke, gehandelt werden wird. Salze nennet man überhaupt diejenigen Körper, die im Feuer ſchmelzen, ſich im Waſſer auflöſen laſſen, und gemeiniglich auf der Zunge einen ſcharfen Geſchmack haben; dieſes ſind ihre weſentlichen Eigenſchafften, wodurch ſie ſich von allen andern Körpern unterſcheiden. Den Nahmen Salz aber, welcher einem ganzen Geſchlechte von Dingen gemein iſt, hat man insbeſondere dem Mittelſalze, im gemeinen Leben, beygeleget, deſſen wir uns zu unſern Speiſen bedienen, und welches, um von andern Arten der Salze genauer zu unterſcheiden, Koch- oder Küchen- auch gemeines Salz genennet wird. Es iſt das unentbehrlichſte Gewürz. Ob aber gleich einige Gelehrte behaupten, daß das Salz um ſo mehr entbehrlich ſey, da es zur Nahrung des menſchlichen Körpers nichts würkliches beyträgt, da, wenn es ja als ein Arzeney-Mittel zu gebrauchen wäre, der tägliche und überflüßige Gebrauch nicht nur deſſen gute Würkung zernichte, ſondern ſogar auch ſchädlich würde, und da die Salztheilchen, wenn ſie von der Feuchtigkeit aufgelöſet werden, ſich inſonderheit nach den Augen ziehen, die einen unaufhörlichen Zufluß von Feuchtigkeit haben, mithin das Salz in dieſem Betracht dem Geſichte nachtheilig iſt, wie denn die Thränen offenbahr ſehr ſalzig ſchmecken; endlich, da es den Körper nicht vor der Fäulung bewahrt, weil ein lebendiger Menſch durch den Umlauf des Geblüts und ſeiner Säfte ſchon genugſame Verwahrungsmittel wider die Fäulniß hat: ſo beſtätigt dennoch die allgemeine Erfahrung, daß in unſerm Clima, wo wir eine mehr von Feuchtigkeit geſchwängerte Luft einathmen, das Salz ein bewährtes und zur Conſervation der inneren Structur unſers Körpers gereichendes alſo mit unſerer Geſundheit unzertrennlich verknüpftes heilſames Mittel ſey, das folglich nicht bloß die Gewohnheit in unſeren Ländern zu einer würklichen Nothdurft des Lebens gemacht hat. So viel indeſſen von der phyſicaliſchen Salzbeſchreibung.

Das Recht, Salz zu ſieden und damit zu handeln, gehöret zu den Regalien, ſo wie alle Güther und Dinge, von welchen es entweder unſchicklich oder wohl gar unmöglich iſt, daß Privatperſonen das Eigenthum darüber haben; Regalien ſind ein Theil der Landeshoheit, nicht

nicht aber diese selbst, und nicht alle und jede Theile desselben können zu den Regalien gerechnet werden, denn sonst würden alle Rechte des Fürsten Regalien seyn müssen.

Ob man indessen gleich Königliche Rechte und Regalien vor synonimische Begriffe anzusehen pflegt, und daraus eine grosse Menge Regalien constituiret hat, wogegen aber vieles gesagt werden kann, und hier, zu Ersparung einer unvermeidlichen Weitläuftigkeit, der eigentliche Ort nur nicht ist, eine ausführliche und bestimmte Beschreibung von den Regalien voranzuschicken, als welche zu einer bequemern Zeit ganz besonders mitgetheilet werden kann: so hat man dennoch bey dem Gewirre von gleichsam unzählbaren Königlichen Rechten hauptsächlich diejenigen, welche Einkünfte abwerfen, von denen, die keine bringen, unterschieden, und jene Finanz-Regalien benahmet. Sie sind aber eigentlich diejenigen Rechte, welche der höchsten Landes-Obrigkeit über den zum Privat-Eigenthume nicht schicklichen, dennoch aber zum allgemeinen Staatsvermögen gehörigen Güthern, des Endes zugestanden sind, damit das Wohlseyn des ganzen Staats als der Hauptendzweck dadurch mit erziehlet werden möge, wobey die Einkünfte aber nur einen Nebenzweck abgeben sollen.

Unter die Zahl der Finanz-Regalien gehöret das Bergwerks-Regal, von welchem das Salz-Regal, nach den Finanz-Grundsätzen, eine untergeordnete Art seyn soll.

In Staaten, wo man sich am meisten des Stein- und Berg-Salzes bedienen muß, und keine Salzbrunnen angetroffen werden, oder wo überhaupt genommen der eigenthümliche Salzgewinnst unbedeutend ist, schicket es sich gar wohl, den Salz-Debit mit dem Bergwerksvertriebe zu combiniren; im Königl. Preußischen aber, wo das Salz aus Salzquellen gesotten wird, und der Salz-Debit eine wichtige Branche geworden ist, stehet derselbe unter einer separaten Verwaltung. Das Consumo des Salzes ist auch in der That so beträchtlich und unentbehrlich, daß jedem Lande daran gelegen seyn muß, nicht nur selbst Salzwerke zu haben, um den Geld-Ausfluß davor zu vermeiden, sondern auch reinliches und gesundes Salz für einen mäßigen Preis zu erhalten, welches zur Conservation der Gesundheit und des Nahrungs-Standes der Unterthanen gereichet, daher sich der Verkauf einer so unentbehrlichen Sache am besten in den Händen der höchsten Landes-Obrigkeit, der die Direction darüber ohnedem zustehet, befindet, und es an sich höchst billig ist, daß auch hievon etwas proportionirliches zur Bestreitung der sichtbaren Bedürfnisse des Staats abgegeben werde. Dies ist die Ursach, woraus sich das Salz-Regal am natürlichsten herleiten läßt, und wovon uns die römische Geschichte selbst ein Beyspiel liefert.

Denn es konnte zwar in Rom anfänglich jedermann mit Salz handeln, wie er wollte; da aber die Salzhändler so sehr mit demselben wucherten, daß es ausserordentlich theuer wurde: so nahm, nicht um etwas zu gewinnen, sondern um der Armuth eine Erleichterung zu verschaffen, nicht um den Preis zu erhöhen, sondern um ihn zu erniedrigen, der Rath zu Rom im Jahre der Welt 3477. oder vor Christi Geburth 507. den Debit des Salzes für sich, und das Volk war froh hieben, und sahe es, wie es war, als Wohlthat an. Auch erhöhete Rom einmahl die Abgaben vom Salze, oder vielmehr den Preis desselben so sehr, daß der Burgemeister Livius deshalb den Ekelnahmen Salinator [der Salzsieder, Salzversilberer] bekam,

Digitized by Google

bekam, woraus erhellet, daß damahlen, so wie jetzt, Auflagen auf die größten Bedürfnisse gewesen, und die Regierungen sich das Recht darüber angemaasset haben.

Da nun sämtliche Königlich-Preußische Provinzen, ex regali jure, verbunden sind, aus Königlichen Salz-Factoreyen und Sellereyen das benöthigte Salz zu nehmen: so ist auch alle und jede fremde Salz-Einfuhre seit 1723. aufs schärfste verbothen, und in den Städten, welche mit Thoren versehen sind, die Einrichtung getroffen, daß kein anderes als mit Attesten der Königlichen Inspectoren und Factoren begleitetes Salz einpassiren darf, welches zum Theil von den Material-Händlern mit verkaufet wird, hingegen wegen der ungeschlossenen Städte, offener Plätze und der auf dem platten Lande befindlichen Königlichen, adelichen und städtischen Aemter, Amtsdorfschafften, Güther, Vorwerke, Colonien, Schäfereyen, Mühlen und dergleichen, sind Salz-Niederlagen etabliret, und eigene Salz-Factores oder Sellers dabey zum Verkauf des Salzes angesetzet; auch die Aufnahme der Probe-Register und Einführung der Salzbücher verordnet, dergestallt, daß jedem Hauswirthe ein Büchlein eingehändiget wird, worinn die Quantität Salz, so jede Haushaltung zu nehmen hat, zu des Consumenten Wissenschafft eingeschrieben ist, welche der Hauswirth aus der nächsten, ihm zugle angewiesenen Salz-Sellerey oder Factorey respective zu kaufen und abzuholen, und sich jedesmahl, wie viel geholet worden, von des Sellers oder Salz-Factors eigener Hand in gedrucktes Büchlein verzeichnen zu lassen hat.

Die Salz-Consumtion ist dergestalt bestimmt: daß,

1) jede Person, so über neun Jahr alt ist, mit vier Metzen,
2) und falls vier oder mehrere Personen in einem Hause sind, noch überdem für das Einschlachten und zur extraordinairen Consumtion zwey Metzen,
3) jede melkende oder tragende Kuh mit zwey Metzen,
4) zehen milchende Schaafe ebenfalls mit zwey Metzen,
5) zehn güste Schaafe und Hammel mit Einer Metze Salz angesetzt werden sollen.

Die den Krieges- und Domainen-Cammern der Provinzen subordinirten Salz-Inspectoren müssen, ihrer Instruction zu folge, jährliche Revisionen und Aufnahmen anstellen, und bey Revisionen der Salz-Bücher dahin sehen: ob das veranschlagte Quantum aus der angewiesenen Sellerey genommen worden? für jede nicht geholte Metze vier Groschen, und so oft ein andrer als bestellter Salzseller eingeschrieben, auch vier Groschen; im Fall aber das vom Fremden eingeschriebene Salz nicht würklich abgenommen wäre, für jede Metze acht Groschen Strafe vom Hauswirthe beytreiben.

Diese Grundsätze, und was überhaupt sonst noch besonders wegen des Salz-Debits vorgeschrieben worden, enthält das königliche Reglement und Instruction, wornach die Salz-Inspectoren und Salz-Factoren, wegen ihrer Functionen, auch sonst jedermänniglich sich zu achten haben, de Dato Berlin den 17ten Decembers 1765. welches zur Vollständigkeit der jetzigen Abhandlung und zur Ueberhebung der Mühe des Nachschlagens in den oft nicht bey der Hand habenden Edicten-Sammlungen sub litt. A. hierneben gefüget wird.

Digitized by Google

In gleicher Absicht können wir uns nicht entbrechen, das erneuerte Reglement und Instruction für die Salz-Inspectoren im Herzogthum Magdeburg, im Fürstenthum Halberstadt, und in den Grafschafften Mannsfeld und Hohenstein, vom 8ten Aprill 1774. ebenfalls hierneben sub litt. B. mitzutheilen, besonders weil darinn, wegen Exemtion der von Adel, Prinzlicher Aemter, Klöster und Stifter, wegen Freyheit der Königlichen Aemter, Vorwerke, Schäfereyen und Mühlen §. 10. nöthige Versehung geschehen, und §. 2. verordnet ist, daß auch zum Brauen pro Winspel anderthalb Metzen Salz bey der Conscription gerechnet und angesetzet, uud fürs Einschlachten und extraordinair nach Proportion der Anzahl von Personen auf 4 Personen 2 Metzen, mithin auf 6 Personen 3, und auf 8 Personen 4 Metzen gerechnet werden sollen; desgleichen weil im 4ten §. die Strafen, für verweigerte Erscheinung vor den Salz-Inspector oder demselben nicht zugeschicktes richtiges Verzeichniß der zur Haushaltung gehörigen Personen und Viehes, für verheimlichte Personen und verschwiegenes Vieh, festgesetzet sind.

Nicht minder enthält die Beylage sub. litt. C. ein Schema zur Tabelle, welche die Salz-Inspectoren jährlich gleich nach ihrer Bereisung an die Provincial- ꝛc. Cammern einzusenden verpflichtet sind.

Was nun die innere Betreibung der Salz-Werke anbetrifft: so ist folgendes zu merken:

Das Salzwasser, in Salzquellen und Brunnen wird Soole oder Sülze genannt, und das Salz vermittelst des Siedens daraus hervorgebracht; Die Salzquellen sind nun an Güte entweder reichhaltig oder nicht, je mehr oder weniger Salz sie in sich enthalten; die Ergiebigkeit einer Salzquelle, oder ihren Salzgehalt pflegt man daher nach Lothen zu bestimmen, und je reichhaltiger die Soole ist, desto kürzere Zeit braucht man, um das überflüßige Wasser zu verdünsten, und desto wenigere Arbeit und Feuerung wird folglich dazu erfordert. Es ist also unmöglich eine Soole mit Nutzen zu versieden, oder nur auf die Kosten zu kommen, wenn sie nicht eine gewisse Schwere hat; diese Schwere wird dergestallt bestimmet, daß die Soole, wenn sie mit Nutzen versotten werden soll, eilflöthig oder wenigstens zehnlöthig seyn muß, d. i. eine Kanne Salzwasser muß eilf wenigstens zehn Loth Salz in sich enthalten; es sey auch die Feuerung noch so wohlfeil. Je mehr die Soole über eilf Loth enthält, desto besser und vortheilhafter ist sie; alle Soole aber die weniger als zehenlöthig ist, muß erst mehr in die Enge gebracht werden, ehe sie versiedet werden kann, und dies nennt man Gradiren, jedoch kann man keine Soole gradiren, die nicht wenigstens fünflöthig ist, wenn auch gleich die Lebensmittel und das Arbeitslohn noch so wohlfeil sind.

Das Gradiren geschiehet, wenn die Soole in gewisse Gradir- oder Leck-Häuser, die auf Säulenwerken ruhen, und keine Seitenwände haben, auf den oben befindlichen Gradirboden in die Höhe getrieben wird, und alsdann auf dazu vorhandene Reisigbunde von Dornen tropfenweise von einem Zweige zum andern wieder herunter fällt, da denn vermittelst der freyen Luft viele bloß wässerigte Theilchen in Dünsten verfliegen. Diese Anstalt verursachet nun freylich, daß eine geringhaltige Soole nicht so viel Vortheil bringt, als eine andere, die

von

von Natur reichhaltig quillt; jedoch wird dadurch die Soole so verbessert, daß sie mit nicht so vielen Kosten, als vorhero erforderlich seyn würden, versotten werden kann.

Zur Beschaffenheit der Soole gehöret aber auch vorzüglich; daß sie rein sey, und weiter keine andere Materie, als ein gemeines Küchensalz, bey sich führe.

Das Salz wird durch Kochen aus der Soole erhalten, indem dadurch das Wasser nach und nach in Dünste verwandelt wird, und verfliegt; Jedoch ist hiebey eine Art des Niederschlages nöthig, welches mit Rinderblut, von nicht allzu fetten Ochsen, wie der Herr von Dreyhaupt bemerket, auch mit rohen Eyern geschiehet, welche letztere in die Soole kalt eingerühret werden.

Wenn der wässerigte Theil der Soole bald gänzlich verkocht ist: so wird Weisbier oder auch Duchstein zur Beförderung der Körnung darinn gesprenget. Es kömmt indessen beym Salzsieden hauptsächlich auf die möglichste Ersparung des Holzes an, weshalb man sich des Torfs und der Steinkohlen mit Nutzen dabey bedienet, wenn nur die Soole anfangs durch ein Flammen-Feuer ins Sieden gebracht worden; sodann beruhet sehr viel auf die Grösse und Beschaffenheit der Pfanne sowohl als des Heerdes, und auf die Regierung des Feuers und des Zuges desselben, daher bey wohl eingerichteten Feuerstätten zugleich die Soole in besondere Wärmpfannen gewärmet, und dadurch bey dem nachfolgenden Sieden viel Feuerung erspart wird; überdem kann die noch übrige Hitze aufgefangen und zu Trocknung des Salzes gebrauchet werden.

Wenn eine Woche lang nicht gesiedet wird: so heißt dies ein Kaltlager, weil nach dem verrichteten bis zum neuen Sieden kaltes Wasser in die Pfanne gegossen wird. Eine volle Siedewoche bestehet in sechs Tagen, von Sonntags Abends bis Sonnabend gerechnet.

Die Häuser, worinn die Soole versotten wird, heissen Kothen, sie werden von Fichtenholz Lehm und Stroh gebauet, und die Wände des Kothes so wie sein Dach sind mit Brettern und Lehm dick bedecket, damit das fertige Salz nicht feucht werden möge. Die, welche in den Kothen die Soole versieden lassen, sind Pfänner, ihre Arbeiter sind Kothmeister, und die Eigenthümer der Sool-Güther oder der Kothen, sind Guthsherren.

Auf eine Last Salz rechnet man 72 Zober Soole. Eine Last bestehet aus 60 Berlinischen oder 30 Dresdner Scheffeln; die Tonnen worinn es gepacket wird, fassen 3, 5, oder 6 Berliner Scheffel, daß also 20, 12 oder 10 Tonnen zu einer Last gehören. Ein Scheffel hat 16 Metzen und ist zu 54 Pfund, die Metze aber zu 3 Pfund 4 Loth gerechnet.

Die Königlichen Salzwerke befinden sich:

A) Im Herzogthum Magdeburg,
   I. Zu Halle im Saal-Creyse,
   II. Zu Schönebeck und Alten-Salze,
B) Im Fürstenthum Minden,
   III. Auf dem neuen Salzwerke bey Rehme, und
C) In der Grafschaft Mark,
   IV. Zu Königsborn bey Unna.

ad A) Die Salzwerke im Herzogthum Magdeburg betreffend.

Es ist wahr, daß die ergiebigen Salzquellen, womit das Herzogthum Magdeburg geseegnet ist, den größten Vorzug dieser Provinz vor andern Ländern ausmachen, indem die Menge des hieselbst gesottenen Salzes so groß ist, daß nicht nur die meisten königlichen Provinzen gegen einen billigen Preis damit versorgt, sondern auch noch viele tausend Lasten auswärts geschickt und verkauft werden.

Salzquellen befinden sich in diesem Herzogthum zu Halle, Staßfurth, Groß-Salze und Alt-Salze, und an ersten dreyen Orten wird auch von Privat-Besitzern Salz in den Kothen gesotten, welches aber bloß ausserhalb Landes veräußert werden darf, weil dem Landesherrn dies Regal allein zustehet; Die Königlichen Salzsiedereyen sind aber zu Halle und Schönebeck, an welchem letztern Orte die Soole von Salza her, nachdem sie durch das dortige Gradierwerk geläutert worden, durch Röhren hingeleitet wird.

ad I. Die Stadt Halle ist unter dem sächsischen Kayser Otto II. aus dem Dorfe Dobrebora im Jahre 981. entstanden; ihre Salzwerke sind bereits über tausend Jahre bekannt, und bisher unerschöpflich geblieben; Kayser Otto I. machte damit der Erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg ein Geschenk, und seit der Zeit belehneten die Erzbischöfe die Bürger zu Halle damit.

Hieselbst sind vier Salzbrunnen befindlich, nemlich:

1) Der Hackeborn, welcher 84 Fuß tief, und dessen rohe Soole sechszehntehalblöthig, *)
2) Der deutsche Brunnen, welcher 77 Fuß tief, und dessen rohe Soole ein und zwanzigtehalblöthig,
3) Der Gut-Jahrs-Brunnen, welcher 102 Fuß tief, und dessen rohe Soole zwanzigtehalblöthig ist,
4) Der Meteritz, welcher nicht gebraucht wird.

Alle Brunnen sind von oben an bis unten mit eichenen Bohlen eingefaßt, und hat der Deutsche nicht nur die reichste Soole, sondern auch die reineste Salzquell; dessen eichene Einfassung stehet bereits einige hundert Jahre, und wird vom Salzwasser gleichsam versteinert, indem sich daran keine eiserne sondern hölzerne Nägel befinden.

Bey dem deutschen Brunnen wird die Soole mit Pferden durch ein Paternosterwerk **) herauf, aus den andern beyden Brunnen aber durch Bornknechte vermittelst eines Laufrades mit Eymern gezogen.

Gra-

*) Wer alles in des Herrn von Dreyhaupt Beschreibung zu finden glaubt, darf ihn nur hiermit conferiren, um sich zu überzeugen, ob hier mehr gesagt worden.

**) Das Paternoster ist eine starke Kette, welche über eine Scheibe gehet, und in einigen Röhren, die im Brunnen senkrecht stehen, mit gewissen Kugeln aufsteigt. An der Kette sind von 5 zu 5 Ellen runde Ballen von gekochten Pferdshaaren, mit Klafterschnur befestiget, und mit einem Stücke welches Rindsleder überzogen; daraus entstehen eyförmige Kugeln, welche die Röhre anstreifen, die Soole über

Digitized by Google

Gradir-Häuser sind allhier nicht vorhanden, weil die Soole schon hochlöthig genug ist, und durch die Vermischung zwanzigtehalblöthig versotten wird.

Es ist hiebey vorzüglich merkwürdig, wie Churfürst Friderich Wilhelm der Große es für unverantwortlich hielt, daß bey einem Kaltlager, d. i. wenn die Halloren zu Halle eine Woche nicht sieden, die überflüßige Soole, ohne genutzet zu werden, in den Saalfluß ablaufen müsse, und nahm daher diese wegfliessende oder sogenannte Ertrasoole an sich, und ließ solche auf seine Rechnung versieden. *) Jetzo wird diese Soole in zweyen zu diesem Ende ausserhalb der Stadt an der Saale aufgeführten langen Gebäuden, deren jedes in 12 Kothen abgetheilet ist, und wohin die Soole in Röhren, welche über die Saale gehen, geleitet wird, versiedet.

Die Königlichen Kothen zu Halle sind ansehnlich, und bestehen aus 54 Siede- und 108 Wärmpfannen, in welchen jährlich über 4700 Lasten Salz gesotten wird; und da die Pfännerschafft zu Halle ehedem auch in Halle selbst ihr Salz verkaufen dürfen, derselben aber jetzt nicht mehr erlaubet ist: so wird ihnen dagegen jährlich 200 Last Salz abgenommen, welches in die Königlichen Magazine abgeliefert, und vom Könige baar vergütet wird. Es werden also für Königliche Rechnung in Halle über 4900 Last Salz jährlich debitiret, wovon beynahe drey Viertel in Tonnen gepackt, nnd etwas mehr als ein Viertel ungepackt veräußert wird. Hievon werden über 1100 Lasten zu Lande nach Franken und Thüringen geschickt, weshalb zu Coburg, Hof und Bareuth Factoreyen vorhanden sind, fast an 3500 Lasten gehen zu Wasser, weil dies Salzwerk an der Saale liegt, und dieses Wasser-Transports halber Schleusen auf der Saale unter dem Churfürsten Friderich Wilhelm dem Großen von Brandenburg, angeleget worden sind, nach dem Saalhorn im Amte Rosenburg, sie werden daselbst in Elbschiffe geladen, und von dort weiter nach andern Königlichen Provinzien, als: in die Factoreyen der Mark, Pommern, Schlesien und Preussen verschiffet; die ohngefehr übrig bleibenden 300 Lasten sind zum Debit in dem Saal-Creyse, den Grafschafften Mannsfeld und Hohenstein bestimmt. Zum Sieden des Salzes werden hier blos Steinkohlen gebraucht. Bey diesem Salzwerke sind übrigens 14 Königliche Bediente, so salarirt werden, 16 Salzwerks-Bediente des Entreprenneurs, und ohngefehr 260 Salzwerks-Leute.

über sich in die Höhe heben, und also in die Kästen ausgiessen. Die Kette wird von einem Göpel bewegt, in dessen Mitte ein starker Baum steckt, der unten und oben eiserne Zapfen hat, und in eisernen Pfannen spielt. An dieser Spindel ist ein Kammrad beveſtiget, das mit seinen Zähnen in ein Getriebe eingreift, welches an einer Welle steckt, an deren anderem Ende, über dem Schachte des Brunnen die Scheibe feste ist. Wenn sich also diese Welle beweget: so dränget sich die Kugelkette über die Scheibe durch die Röhre, und hebt die Soole. An der Spindel befindet sich noch ein Schwengel, an dem die Pferde im Creyse herumgetrieben werden. Indem die Pferde die Spindel mit dem Kammrade in Bewegung setzen: so bewegt dieses das Getriebe, und drehet solches mit der Kette um. Man gebraucht am deutschen Brunnen dazu 9 Pferde und 3 Knechte, welche alle 4 Stunden umwechseln.

*) Die Frage: ob ein Landesherr berechtiget sey, die wegfliessende Soole, wider Willen des Vasallen, sich zuzueignen, und in seinen Nutzen zu verwenden? haben die Rechts-Gelehrten zu Jena und Wittenberg, in ihren Anno 1679. ertheilten Responsis mit Nein beantwortet. vid. Engelbrecht de jure salinarum Sect. 2. §. 6.

Digitized by Google

Wir müssen aber hiebey noch der Königlichen Quartsool-Güther eingedenk seyn. Kayser Otto der Große hatte, wie vorgedacht, das Salzwerk zu Halle, dem Erzstifte Magdeburg geschenket, *) und der Erzbischof Adelbert einige angesessene Bürger mit den Kothen belehnet, **) welche davon Salzjunker heissen. Als indessen der Erzbischof Ernst mit den Pfännern in Streit gerieth, und Halle nach der Belagerung einnahm: so zwang er die Pfännerschafft, zu Büßung dieser ihrer Widerspenstigkeit, ihm im Jahre 1479. den vierten Theil der Sool-Güther und Kothen, statt der Strafe abzutreten. Dieser vierte Theil an Soole und Kothen, welcher noch heut zu Tage die Königliche Quarte genennet wird, wurde für die fürstliche Tafel von hallischen Bürgern bearbeitet, daher man sie Gnadenpfänner und Gnadenpfannwerke benennete, und der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg besetzte die Gnaden-Kothe zum Gebrauch seiner märkischen Lande selbst. Endlich hat der König Friedrich Wilhelm von Preussen im Jahr 1722. sothane Quarte an die Pfännerschafft verpachtet, und diese bezahlet jetzt dafür von jedem Zober Soole sechs Groschen, wogegen ihr die Steinkohlen für einen leidlichen Preis überlassen werden.

In Halle sind auch 92 Bürger-Kothen, und trägt ein jedes Koth 76, ein mittleres 72, und ein kleines 68 Rthlr. jährliche Pension. Von Eintheilung der Brunnen in gewisse Anzahl Pfannen, und von den Pfännern, welche die Soole in den Kothen versieden lassen, entstehen die Pfännerschafften, so bürgerlich sind.

Ausführlich, und insonderheit von der Oeconomie bey dem hällischen Salzwerke haben gehandelt:

Hoffmann, in der Beschreibung des hallischen Salzwerks,
Hondorff, in seiner Halligraphia, und
von Dreyhaupt, in der Beschreibung des Saalcreyses, auch
Halle, in seiner Werkstätte der heutigen Künste, 5ter Band, Seite 3. u. f.

welcher letztere auch daselbst Seite 16. u. f. ein nahmentliches Verzeichniß sämmtlicher hallischen Salzkothen mitgetheilet hat, woraus man zugleich ersehen kann, ob sie alte Erbkothe, oder ehemalige Canzleylehne sind, bey wem sie zu Lehen gehen, wieviel sie jährlich an Erbzins oder Vererbungs-Canon entrichten, ob sie große, mittlere oder kleine Kothen sind, wieviel Pension sie alle Siedewochen tragen, wieviel Heerde sie verschossen, und was für Gerente ***) darauf hafften.

ad II. Zu Schönebeck an der Elbe ist die Königliche Salzsiederey seit 1711 sehr ergiebig geworden, und noch von weit grösserer Wichtigkeit als zu Halle; die Hauptquelle ist eigent-

*) Das Diploma hievon ist in Hofmanns Beschreibung des hällischen Salzwerks, Cap. 5. Seite 18. enthalten.

**) Eben daselbst.

***) Ausser der zur Beschickung einer Pfanne bestimmten Anzahl Zober Soole, wird noch zu Besoldung der Salzbedienten und Arbeiter, zum Unterhalte der Brunnen-Anstalten, der Armen, Kirchen, Schulen und Wittwen ꝛc. eine gewisse Menge Soole in angewiesenen Kothen versiedet, um gedachte Leute zu bezahlen, welche Abgabe man Fröhnung und Gerente nennet.

Digitized by Google

eigentlich zu Alten-Salze oder Elmen, einem Kirchdorfe und Vorstadt vor der Stadt Groß-Salze, woselbst die Soole durch Pferde auf einer Tretscheibe, vermittelst des Paternosterwerks in die Höhe getrieben, durch ein Gradirwerk geläutert, hernach durch den schiefen Fall in Röhren bis nach Schönebeck geführet, und daselbst versotten wird.

Hiebey befinden sich 2 Soolbrunnen, als:

1) Der große Brunnen, welcher 180 Fuß tief, und dessen rohe Soole 13 löthig, und
2) Der neue Brunnen, welcher 124 Fuß tief, und dessen rohe Soole 13 und ein Sechszehntheil löthig ist.

Vermittelst des Gradirhauses von 4000 Fuß Länge, wird die Soole auf 19 bis 21 Loth veredelet.

In Schönebeck sind 15 Königliche Koth-Gebäude, woselbst in 86 Siedepfannen über 15000 Lasten Salz jährlich gesotten, und etwas mehr als 14000 Last davon in Tonnen gepackt, auf der Elbe, woran Schönebeck liegt, theils auswärts nach Pohlen, Sachsen, und Mecklenburg, theils innerhalb Landes nach Preussen, Pommern, Neumark, Churmark und Schlesien verschiffet werden, der Ueberrest aber ist zum Verkauf, im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt bestimmt. Es werden hier zwar auch Steinkohlen gebraucht, dennoch geschiehet das Sieden größtentheils mit Holz; die Tonnen zu Versendung des Salzes aber machen einen beträchtlichen Theil der Ausgaben aus, und betragen allein noch mehr, als den fünften Theil der sämmtlichen Kosten.

Bey diesem Salzwerke sind acht Königliche Bediente, so salarirt werden, acht Salzwerks-Bediente des Entrepreneurs, und über 840 Salzwerks-Arbeiter vorhanden.

Uebrigens sind die Königliche Siedereyen zu Halle und Schönebeck an Entrepreneurs überlaßen, welche für jede Last etwas bestimmtes an Siedekosten erhalten, auch für bestimmte Preise die Tonnen liefern müssen. Die Salzwerks-Officianten bestehen in Ober- und Unter-Salz-Inspectoren, Ober- und Unter-Salz-Factoren, Salz-Rendanten und dergleichen mehr.

Ausser vorgedachten beyden Landesherrlichen Salzwerken zu Halle und Schönebeck ist

a) Zu Groß-Salza ein Salzwerk, so aus 2 Salz-Brunnen und 34 Kothen bestehet, welche der dortigen adelichen Pfännerschafft, nemlich denen adelichen Familien woraus der Stadt-Rath besetzt wird, eigenthümlich gehören, ausgenommen, daß ein Koth der Cämmerey, eins der Kirche, und eins dem Hause Schadeleben zustehet;
b) Zu Staßfurth ein Salzwerk, woselbst ebenfalls 2 Brunnen und 30 Pfänner-Raths- und Kirchen-Kothen, auch 2 zum Königlichen Schloß oder Amt Staßfurth gehörige Kothen vorhanden sind.

Alles Salz indessen, so hier gesotten wird, muß ausser Landes debitirt werden, wie denn die Pfännerschaft zu Groß-Salza in dieser Absicht mit der Churfürstlich-Sächsischen Cammer zu Dresden einen Lieferungs-Contract errichtet hat, zufolge welchen das Salz an einen sächsischen Beamten, der dieserhalb in Groß-Salza angestellet ist, abgeliefert wird, welcher dasselbe in Tonnen einschlagen, und auf Wagen nach Frohse an die Elbe fahren läßt, woselbst es die sächsischen Elbschiffe aufladen, und nach Dresden, Meissen, und nach anderen

Chur-

Digitized by Google

Churſächſiſchen Oertern in die Salz-Caſſen führen. Aus Staßfurth hingegen holen es die fremden Fuhrleute und Kärner zur Art ab, und werden dergleichen Käufer Salzgäſte genennt. An beyden Orten erlegt übrigens die Pfännerſchafft einen gewiſſen Salz-Impoſt von jedem Stück weiſſen Salz, und von jedem Scheffel ſchwarzen Salz, ſo jedoch nur ſehr gering iſt. *)

Uebrigens muß das ganze Herzogthum Magdeburg aus Königlichen Sellereyen das benöthigte Salz nehmen, jedoch ſind die Städte Groß-Salza, Staßfurth, und die Pfännerſchafft zu Halle hievon ausgenommen, welche, in Betracht ihrer eigenen Salzwerke, den Bedarf aus ihren Kothen nehmen, dagegen aber ein gewiſſes Salz-Regal-Geld bezahlen müſſen, und zwar wird jährlich für jede Perſon, ſo 9 Jahr und drüber alt iſt, 1 Gr. 6 Pf. für eine milchende oder tragende Kuh 9 Pf. und für 10 Stück milchende oder tragende Schaafe 9 Pf. entrichtet. In Anſehung der Salzpreiſe: ſo ſind ſolche nach der Ferne und Nähe der Oerter von den Siedereyen, und wegen der damit verbundenen Tranſportkoſten an einem Ort höher, als an dem andern.

Wegen des im Schleſiſchen ausgeübt werdenden Salz-Regals finden wir nöthig, hier noch ein paar Worte anzuführen: daß, obgleich das Herzogthum Schleſien und die Grafſchafft Glatz ohne die geringſte Verbündung mit dem deutſchen Reiche und als ein unabhängiger Staat regieret wird, und dieſe Provinzen ein an ſich geſeegnetes Land ſind, dennoch darinn keine Salzbrunnen angetroffen werden, das Steinſalz aber deſto häufiger aus den Bergwerken erfolgt, und von den Salzwerken und Factoreyen zu Schönebeck, Neuſalze, Berlin ꝛc. Brunnen-Salz dorthin zur Conſumtion geliefert wird, weshalb die nöthigen Maaßregeln, wegen des Gebrauches, ſowohl des geſottenen Brunnen- als des Stein-Salzes, daſelbſt haben getroffen werden müſſen.

Hiehin gehört beſonders das vollſtändige Königliche Edict, wegen Exercirung des Salz-Regals im ſouverainen Herzogthum Schleſien und in der Grafſchafft Glatz auch Verhinderung der Salz-Defraudationen, nebſt beygefügten Reglements und Inſtructionen für die Salz-Inſpectoren, Seller ꝛc. Schematibus zu Salz-Probe- und Renitenten-Regiſtern, Formular zum Salz-Buch ꝛc. ſub Dato Berlin den 25. März 1756.

Siehe Schleſiſche Edicten-Sammlung von 1756. Tom. VI. Num. LXX. pag. 325. u. f.

desgleichen das Reglement, wornach ſich ſowohl die Königlichen Salz-Bediente zu Schönebeck, Berlin, Neuſalze, und in den übrigen Factoreyen, als auch ſämmtliche zum Salz-Tranſport nach Schleſien gehörige Schiffer zu achten haben, de Dato Breslau den 2ten März 1755.

Schleſiſche Edicten-Sammlung von 1755. Tom. VI. Num. IX. Seite 23. u. f.

ad B) Das Salzwerk im Fürſtenthum Minden betreffend: In dieſem Fürſtenthum befindet ſich nur ein Königliches Salzwerk zu Mölbergen bey Rehme, welches erſt vor ohngefehr dreyßig Jahren entdecket und angeleget worden, und daher gemeiniglich

ad III.

*) Ein Stück Salz beträgt gemeiniglich 2 Berliniſche Scheffel.

Digitized by Google

ad III. Das neue Salzwerk bey Rehme genannt wird.

Allhier sind 3 Salz-Brunnen vorhanden, nemlich:

1) Der alte Brunnen, welcher 50 Fuß tief, und dessen rohe Soole fünftehalblöthig.
2) Der Rappardsche, welcher 30 Fuß tief, dessen rohe Soole acht drey achtellöthig, und
3) Der Friedrichsborn, welcher 32 Fuß tief, und dessen rohe Soole fünftehalblöthig ist.

Da indessen der Salzgehalt der rohen Soole gar nicht reichhaltig genug ist: so wird in sechs Gradirhäusern, deren Länge zusammen 1650 Fuß beträgt, die Veredelung der untereinander gemischten Soole dergestalt bewürket, daß sie zu 11 Loth versiedet werden kann.

Im Jahr 1766. wurde dieses Salzwerk sehr verbessert, mehrere Pfannen angefertiget, und mehrere Kothgebäude angeleget, um die Provinzen, Ostfriesland und Lingen vorzüglich mit Salz zu versorgen; in jeder Pfanne werden jedesmahl zwey Lasten gesotten. Behufs dieser so nützlichen Verbesserung und zu Abtäufung des neuen Friederichsborn, im Jahre 1768, sind einige Capitalien aus der Königlichen Invaliden-Casse zu Berlin negociiret worden, und diese gemeinnützige Anstalt, welche des seeligen Etats-Ministers Baron vom Hagen Excellenz in Gang brachten, hat bisher den glücklichsten Erfolg gehabt, sowohl für die Königliche Landesherrliche Einkünfte, als auch für die daraus mit Salz versorgt werdende Provinzien des Preußischen Staats.

Bey diesem Salzwerke sind 12 Kothen, woselbst in 12 Pfannen ohngefehr 1300 Lasten Salz jährlich gesotten werden, die vermittelst des Transports zu Lande und auf der Werre (einem Fluße, woran dies neue Salzwerk liegt, welcher aus der Grafschaft Lippe kommt, und sich bey Rehme mit der Weser, die das Fürstenthum Minden von der Grafschaft Ravensberg scheidet, vereiniget) theils im Lande nach Ostfriesland, Lingen, Ravensberg, Tecklenburg, theils ausserhalb ins Osnabrücksche und Münstersche, theils im Mindenschen selbst debitirt werden. Zum Sieden werden hieselbst meist lauter Steinkohlen gebraucht, und sind übrigens 3 Königliche Factorey-Bediente nebst 43 Unterbedienten und Arbeitsleuten bey diesem Salzwerke beschäfftiget.

ad C) Die Salzwerke in der Grafschafft Mark betreffend: Diese Grafschafft ist zwar mit verschiedenen Salzwerken gesegnet, welche aber der Reichhaltigkeit der Halle und Schönebeckschen Salzwerke bey weiten nicht gleich kommen; Das Königliche Salzwerk befindet sich

ad IV. zu Königsborn bey Unna, wovon der Herr von Steinen in seiner westphälischen Geschichte im XIII. Stücke des 2ten Theils, betreffend die Historie der Stadt und Kirchspiels Unna, Seite 1290 und 1291. folgendes wörtlich angeführet hat:

„Die Salzsoode zu Brockhausen muß hier nicht vergessen werden.

„Von dem Salzwerk schreibet Johann Poldenkessi (Halligraphia) also: Zu Unna under „dem Hertogen von Gülich quillt ein Bronnen, der hält 3 Loth Salz im Centner Sola, führ„ret mit sich Schwefel und Victriol, hatt 3 Kothe allda, haben Pfannen in der Grösse, wie „zu Werlen, es ist aber ein new Siedewerk allda hingerichtet, im Newlichkeit durch Röhren „und andre Middelen, ob solches mit Nutz Bestand haben wird, das wird die Zeit lehren und

„mit sich bringen. Sonst sewdt man die Sola zu Salz mit Holz und Steinkohlen, auch ist „durch Gottes Seegen ein newer Qvell kürzlich angetroffen worden, der hält am Gewicht ein „Centner Sohle, 6 Loth Salz. Und das schreibt er von seiner Zeit.

„Jetzo ist neben den vormahligen ein neu Salzwerk von Seiner Königlichen Majestät in „Preussen angeleget worden, auf welchem so viel Salz gesotten wird, daß nicht allein die Län„der Clev und Mark, sondern auch die benachbarten Oerter damit versehen werden können.

„Das alte Salzwerk hat vor Zeiten verschiedene Besitzer gehabt, jetzo hat neben dem Kö„niglichen Werke keiner etwas mehr daran, als Jahe zu Brockhausen, der aber sein Werk „wenig mehr treiben lässet.

„Die Sola wird mit Steinkohlen gesotten. Vor Zeiten war ein zeitlicher Rentmeister zu „Hoerde Stulherr über die Salzkothen, jetzo ist die Einrichtung anders. Nahe bey diesem „Salzwerk liegt das Guth zu Brockhausen.

Dies Salzwerk bestehet aus zweyen Brunnen, als:

1) Der Ludewigsborn, von 27 Fuß Tiefe, und fünf sechs achtellöthiger roher Soole, und
2) Der Brunnen Glückauf, von 25 Fuß Tiefe und fünf ein achtellöthigem Gehalte der rohen Soole.

Diese geringhaltige Soole wird vermittelst sechs Gradirhäuser, zusammen 2270 Fuß lang, zu 8 Loth veredelet, und in 3 Kothgebäuden, in 12 Siede- und 12 Bredde-Pfannen, über 1600 Lasten Salz jährlich gesotten. Ob dies Salzwerk gleich an keinem Strohme lieget: so ist es dennoch nur von der Lippe eine Meile weit entfernet, und erstrecket sich der Debit des Salzes, ausser dem in der Grafschafft Mark selbst, nach Cleve, Geldern und Meurs, so wie auswärts ins Münsterſche, Bergische ꝛc. Das Sieden wird auch hieselbst bey Steinkohlen verrichtet, und die Zahl der Officianten beläuft sich auf 5 Königliche Factorey- 6 Coctur-Bediente und 62 Arbeitsleute.

Ausser vorgemeldtem Königlichen Salzwerke befindet sich auch noch in der Grafschafft Mark:

a) zu Sassendorf ein Salzwerk, welches sehr gut ist, und einigen Patricien zu Soest gehöret, welche die Salzbeerbte, weil sie von undenklichen Zeiten her solches Salzwerk als Erbguth besessen, Salzjunker, auch von dem Hause in der Stadt Soest, worinn sie sich wöchentlich versammlen, die Herren von Sterne genennet werden.

Sie dürfen ihr Salz nur lediglich ausserhalb Landes absetzen, und erlegen dem Könige jährlich statt eines Regal-Geldes den Werth von 52 Scheffeln Salz.

b) Bey dem Kirchdorfe Werdohl im Amte Neuenrade ist zwar auch ein Salzwerk, welches aber nicht mehr stark betrieben wird.

Herr von Steinen theilet uns in seiner westphälischen Geschichte im 4ten Theil, 3ten Absatz: von den im Kirchspiel Neuenrade befindlichen Merkwürdigkeiten, S. 464. 465. von diesem Salzwerke folgende Nachricht mit, in Worten:

„§. 2. Sonst ist hier noch zu merken:

„1) Das Salzwerk, nahe beym Kirchdorfe an der Lenne gelegen, gehöret zu drey „viertel dem Herrn Geheimen Rath von Diest zu Cleve, zu ein achtel den Erben von „Holz-

Digitized by Google

„Holzbrink, ein ſechzehntel den Erben des Herrn Hofraths von Dieſt in Altena, und „zu ein ſechzehntel dem Herrn Geheimen Rath von Hymmen zu Cleve und den Erben „des Hochgrafen Hymmen zu Schwelm. Da es aber nicht anders als auſſer Landes „verkauft werden darf, obgleich der Landesherr den Zehenden davon ziehet, wird es „nicht ſtark mehr, und nur mit einer Pfanne getrieben. Die Quelle, welche 3 löthig „iſt, ſoll unter der Lenne herkommen.

Unter den Einkünften des Stifts Herdicke wird auch ebendaſelbſt Seite 139. die Abgabe des Salzes nach Bechern feſtgeſetzet, und das, was ſonſt noch nach Landes Sitte und Gewohnheit geopfert wird, der Aebtiſſin zugeeignet.

c) Bey Werl *) zwiſchen Soeſt und Unna befindet ſich auch ein altes koſtbares Salzwerk, wovon Herr von Steinen in ſeiner weſtphäliſchen Geſchichte, im XXX. Stücke des 4ten Theils S. 1209. u. f. dieſe Nachrichten mittheilet:

Die Salzſohlen hieſelbſt ſind ſehr ergiebig. In der Halligraphia des Johann Poldenkeſſi ſtehet davon alſo: „Es ſpringet eine Salzſole herfür zu Werla im Stifft „Cöln, die hält am Gewicht im Centner Soole 8 Loth, führet mit ſich Salpeter und „Alaun, hat 16 Solden alda, darinn das Salz geſotten wird, in 14 Schuh lang und „und 10 breit, welche Art zu ſieden nicht lange geweſen, denn zuvor ſeyn 5 Pfannen „hinder einander weggeſetzet, deren jede 5 Schuh lang und 4 breit geweſen, hat die „Länge 44 Schuh ausgebracht; weil aber das neue Siedewerk ſich beſſer geſchickt, hat „man das alte Werk fallen laſſen. Dieſelbe Soole, ehe ſie verſotten wird, iſt nicht „ſo ganz klar, wenn ſie aber gar geſotten, wird ſie rein und klar, daß man in der Sie„depfanne einen Pfenning, der darinn geworfen wird, ſehen und erkennen kann.“

Dieſe Salzſohlen haben von undenklichen Jahren gewiſſen Geſchlechtern gehöret, welche Erbſälzer genennet werden, und dieſen hat der Erzbiſchof Conrad zu Cölln im Jahre 1246. ihre alte Gerechtigkeiten wegen der Salzſole beſtätiget. Im Jahr 1370 hat der Erzbiſchof Friedrich dieſes Salzwerk mit den Zehenden beleget. Die Erbſälzer, ſo dero Zeit noch in 25 Geſchlechtern beſtunden, beſchwerten ſich zwar darüber, muſten ſich aber unterwerfen, da ihnen dann der Landesherr im Jahre 1382. den 14. Januarius alle vorige Gerechtſame beſtätigte, und ſie auf ewig als Erbſälzer erklärte.

Im Jahre 1627. hat der Landesherr im Meyloh ein neues in 16 Pfannen beſtehendes Salzwerk anlegen laſſen. Weil nun die Erbſälzer die Sache ans Cammergericht nach Speyer kommen laſſen, iſt die Sache daſelbſt mit Nachdruck ſo lange getrieben worden, bis der Erzbiſchoff Maximilian Henrich auf unterthäniges Bitten der Erbſälzer von Pope Brandis, Schweber, Lilien, Mellin, Criſpin, Benedicten und Bock, denenſelben im Jahre 1650. den neuen Salzplatz mit allen Gebäuden und Zubehörungen abtrat, und ſie darüber, wie auch über alle, gegenwärtig vorhandene und noch zu erfindende Salzquellen, als Erbſälzer auf ewig erkläret hat, ſo lange ſie nem-

*) Hamelmann Op. Gen. Hiſt. p. 76. ſchreibt: Werli, vel Werlorum oppidum egregium eſt, in paluſtri loco ſitum, & ex ſale quaeſtum facit.

Digitized by Google

sich bey der römisch-catholischen Religion bleiben und männliche Erben von ihnen vorhanden seyn würden; sollten sie aber von solcher Religion abtreten, oder ihr männlicher Stamm verlöschen: so sollte das ganze Salzwerk dem Erzstifft lediglich anheim fallen. Der Brief hierüber ist den 27. Januarius 1652. ausgefertigt und 1657. den 4. Januarius mit diesem Zusatze bestättiget worden: daß die Salzmaas und die darab fällige Gelder, den Erbsälzern, sowohl in als ausserhalb der Stadt, ohne die geringste Einrede auf ewig verbleiben sollten.

Ferner erzählet gedachter Herr von Steinen die vorzüglich merkwürdigen Freyheiten, welche diese Erbsälzer von Alters her gehabt, und noch haben, die ihnen auch im Jahre 1432. am Montag nach dem Sonntag Jubiläte durch den Kayser Sigismund, und im Jahre 1434. auf St. Elisabethen Abend zu Arensberg durch den damaligen Landesherrn, und so ferner durch die folgende Erzbischöfe bestätiget worden.

Obgleich dieser letztere Ort zum Erzstifft Cölln gehöret: so haben wir dennoch um unsere Beyträge nicht unvollständig zu lassen, und weil gedachter Herr von Steinen ihn unter die Grafschafft Mark mit aufführet, dessen Nachrichten hier extrahiret, und beschliessen hiermit das Verzeichniß von den Königlichen Salzwerken.

Eine Ausnahme von Eingangs berührter Landesherrlichen Einrichtung macht:

Das Fürstenthum Neufchatel und Vallangin, welches dem Königlich Preußischen Hause im Utrechter Frieden zwischen Frankreich und Preussen von 1713, und die Souverainitee darüber zuerkannt worden.

Hier, wo keine eigene Salzquellen in der Provinz vorhanden, die von den übrigen Königlichen Ländern gar zu entfernt, und von lauter fremden Provinzen, auch von der französischen Grafschafft Burgund eingeschlossen ist, übet der König das Salz-Regal dergestalt aus, daß der Debit desselben gegen einen jährlichen Canon verpachtet wird, wovon wir folgende authentische Nachrichten mitzutheilen im Stande sind.

Ursprünglich und bey voriger Regierung des Hauses Longueville und Nemours in diesem kleinen Staat, hat ein jeder Bürger in der Stadt Neufchatel mit Salz handeln, und solches, ohne der Landesherrschafft etwas dafür abzugeben, zum eigenen Profit im Lande debitiren können; die Doucheſſe de Longueville hat sogar solches alles noch im Jahre 1674. confirmiret, und dagegen weiter nichts, als den etwannigen Bedarf für ihren Hofstaat erhalten.

Noch von 1707. an, als Preussen diesen Staat erhielt, dauerte solches bis Anno 1724., da der Herr von Strünkede bey seiner Anwesenheit in Neufchatell den Punct des der Herrschafft zustehenden Salz-Regals in Regung brachte, und nach ungemeinen vielen darüber entstandenen Bewegungen des ganzen Landes, und sogar befürchteten General-Aufstande, das der Landesherrschafft zustehende Regal ausmachete, und unter einer gewissen der Stadt Neufchatel und denen Valenginensern zugestandenen Quantität von resp. 200 und 100 Tonnen Salz für den Einkaufspreis, das Salz-Regal dergestalt festsetzete, daß solches durch Administration zu des Königes Profit verwaltet und verkauft worden; welches auch in einem Jahre 7 bis 8000 Livres Profit getragen, wovon aber die Besoldungen der Bedienten,

Com-

Commissarien, und andre zufällige Kosten bestritten, aber auch ein eiserner Vorschuß von 18000 Livres bey der dortigen Schatz-Cammer gehalten werden müssen. Diesseits hatte man der Lieferung halber auf 6 Jahre mit der Crone Frankreich einen Contract geschlossen, und das Salz aus Kothen in der Franche Comte, so 14 Stunden von Neuschatel entlegen, erhalten. Nach der Zeit ist solches von 6 zu 6 Jahren bis 1769., von 1769. aber an auf 12 nach einander folgende Jahre, doch allemahl unter einer Verhöhung der Pacht continuiret, auch Anno 1751. zu Paris durch den Herrn Chambrier neuer Versuch, wegen eines zu erhaltenden immediaten Salz-Contracts, angestellet worden.

Ob man gleich Savoyisches, Tyroler und Bäyerisches Salz einzuführen vorgehabt: so ist dennoch dabey, wegen der theueren Transportkosten, gar kein Vortheil, das Salz aber auch schlechter als das Bourgnonsche befunden worden, und sind die Neuschateller dagegen wieder in Bewegung gewesen. Auch hat man mit den Bernern und andern Cantons, welche vermöge ewiger Allianz mit Frankreich ihr Salz von Salzwerk und Kothen nehmen, und ihren Contract alle 24 Jahr mit den französischen General-Pächtern erneuern, eine Sublocation zu machen versuchet, weil aber alle diese Cantons sich obligiren müssen, dergleichen nicht zu thun, folglich solche Lieferung unter Contrebande gerechnet, und von den General-Pächtern darnach tractiret werden kann, solches auch geschehen würde, wenn die Neuschateller aus Lotthringen Salz nehmen wollten, indem es das französische Gebiete passiren müßte: so wird das Salz durch Entreprenneurs von den französischen General-Pächtern aus den Kothen in der Franche Comte genommen.

Was den dasigen Salz-Debit betrifft: so ist zu merken, daß die Quantität des Salzes, so im Lande jährlich consumiret wird, nicht so stark sey, und weniger betrage, als sonst in den teutschen Provinzien, nach dem Verhältniß einer gleichen Anzahl Einwohner, wohl verbraucht werden möchte; denn

1) werden die Speisen hier wenig gesalzen, und giebt man denselben mit Pfeffer, Zwiebeln und andern Gewürz den meisten Geschmack;
2) Ist gesalzen Fleisch fast gar nicht im Gebrauch, vielmehr sind in allen Dörfern Schlächter vorhanden, von welchen die Landleute lieber frisches Fleisch kaufen, da man die Bouillons (Brühen) liebet; was abgelegene einzelne Häuser oder sonst einige Familien einschlachten, wird meistens mit Salpeter eingerieben und ganz gelinde gesalzen, sodann aber nur wenig geräuchert und meistentheils in der Lufft getrocknet, daß man, wenn dergleichen gekocht ist, fast kein Salz schmecken kann.
3) Wird die Butter ohne alles Salz gemacht, und selbige im Winter dadurch conservirt, daß man solche schmelzet, alsdann aber in steinernen oder zinnernen Töpfen aufhebet, worinnen ebenfalls kein Salz kommt, welches einen grossen Articul ausmacht;
4) Kommt in den Käsen ebenfalls kein Salz, doch werden sie nachhero, da bekanntermaaßen die Schweitzerkäse platt sind, mit Salz bestreuet, und sodann angefeuchtet, damit etwas Salz einziehen kann.

Digitized by Google

Ausserdem ist kein Zwang vorhanden, daß jeder im Lande eine gewisse Quantität Salz nehmen muß, sondern der Landesherr hat, wie vorstehend, nur den Salz-Debit, daher nicht mehr abgesetzt werden kann, als die Einwohner abholen. Wenn nun obiges in Betracht gezogen und angenommen wird, daß ohngefehr 40000 Menschen überall im Lande vorhanden sind, wovon, nach Abzug der Kinder, 30000 Menschen angeschlagen werden können, die Salz consumiren, und man auf die Person eine Emine oder 4 Berliner Metzen rechnet, 24 Eminen aber eine Bosse (Tonne) ausmachen: so kämen 1250 Tonnen heraus; rechnete man ferner ohngefehr 10000 Kühe im Lande, jede aufs höchste zu 2 Metzen Salz, thut solches 208 Tonnen 32 Metzen, und nimmt man dazu einigen Debit von auswerts: so kann man den Debit überall nicht höher als auf 1500 Tonnen anschlagen.

Contraventionen zum Schaden des diesseitigen Salz-Debits gehen auf den Grenzen nicht vor, weilen die dortigen Einwohner das Salz weder in der Schweitz noch in der Franche Comté so wohlfeil haben können, wo das Regal höher genutzet wird, mithin das Salz theuer im Preise ist, sonderlich im französischen Gebiete, daher die dortigen Einwohner viel mehr Contraventiones begehen, und das Salz aus dem Neufchatellschen holen, wiewohl dieses sehr abgenommen hat, da die französischen General-Pächter durch ihre Garden und Officianten sehr genau aufpassen lassen.

In Ansehung des Vortheils der Pächter aus dem Salz-Debit im Neufchatelschen, ist so viel zu merken, daß zu Iverdun das Salz aus Frankreich zum Theil auf den Fluß Orbes in den Lac kömmt, daß die jetzigen Salz-Pächter wenig Salz mehr von Salain kriegen, weil die Schweizer-Cantons wegen des Salzes Tractaten mit Frankreich haben, und die Pächter der Salzkothen das Salz vorzüglich dahin liefern, mithin kommt nur der Ueberschuß von Salain nach Neufchatel, das übrige Salz aber erfolgt aus der Coctur zu Monmorot nahe bey Lionsle Saunier, welches nicht völlig so gut, als das aus Salain ist, und über Pontarlier per Axe ins Land kömmt. Ferner, daß die französischen Salz-Pächter jährlich 8400 Quintals an diesseitige Pächtere oder 1400 Bossen, (Tonnen) da 6 Quintals auf eine Bosse gehen, liefern, wofür p. Quintal 6 Livres, 10 Sous Argent de france bezahlet wird, wogegen erstere 400 Bossen zu Grandson am Lac nahe bey Iverdun, den Rest aber zu Verriere, einen diesseitigen Grenzort gegen Pontarlier, franco abliefern; daselbst werden auch die Tonnen gewogen und solchergestallt nach Quintaux von den französischen Commis Abrechnungen gehalten, wobey den Neufchatelschen Salz-Debits-Pächtern, wegen jeder Bosse oder Tonne 46 Pfund Tara zu gute gehen. Ueberdem werden auch noch wohl 100 Bossen aus den Ueberschüssen der Salzwerke, und aus den Schweitzerischen Salz-Magazins zu Iverdun geliefert, so daß oberwehnte 1500 Tonnen jährlich herauskommen.

Es sind 3 Magazins im Lande etablirt, als zu Neufchatel, Verriere, und Brevine, woselbst von den Neufchatelschen Salz-Pächtern Commis gehalten werden, welche das Salz an die Detailleurs verkaufen, ausserdem aber ist in Grandson, einen Bernischen Ort am Lac, noch ein solcher Commis vorhanden, der das Salz dort von den französischen Pächtern bloß empfängt und gelegentlich weiter nach Neufchatel besorgt. Von Grandson wird nach

Neuf-

Digitized by Google

Neufchatel p. Boſſe zu Waſſer 4 Sous auch wohl 5 Sous Tournois, und von Verriere bis Brevine zu Lande durch das Gebürge p. Boſſe 25 Sous bezahlet. Nach Brevine gehen ohngefehr 500 Tonnen, der Reſt bleibt zu Verriere.

Aus ſolchen Magazins müſſen die Diſtributeurs im ganzen Lande das Salz auf eigene Koſten holen laſſen, und bezahlen davor den Neufchateller Salzpächtern das Quintal oder 100 Pfund, jedes zu 16 Onces, als auf welchen Fuß ſie es aus Frankreich erhalten, mit 6 Livres 5 Sous Tournois, auſſerdem aber nach Proportion der Lage der Oerter im Lande, nachdem ſie es weit oder nahe aus den drey Magazinen zu holen haben, 6, 8 bis 10 Sous p. Boſſe, wodurch die Salzpächter die Tranſportkoſten wieder vergütigt erhalten; Die Detailleurs behalten dagegen die Tonnen, welche ſie ſo hoch wieder ausbringen können, als ſie an Tranſportkoſten über den Preis zu 6 Livres 5 Sous p. Quintal, entrichten. Sodann bekümmern ſich die Salzpächter weiter darum nicht, wie es die Detailleurs hiernächſt ausmeſſen, welche, wenn die Boſſen gut ſind, und nicht viel unterweges verliehren, bis 3 Livres oder 1 Rthlr. p. Boſſe, durch das Aushöckern zu profitiren pflegen, oft aber auch viel weniger, wenn die Boſſen ſchlechter ausfallen, wovon dann noch die Abholungskoſten aus den Magazinen zu Neufchatel, Verriere und Brevine abgehen.

Die Salzpächter zu Neufchatel gewinnen ſolchergeſtalt nach obigen Sätzen einen jährlichen Ueberſchuß ohngefehr zu 5000 Livres, welcher aber fürnemlich davon als ſteigend oder fallend abhängt, je nachdem ſie mit den franzöſiſchen Salzpächtern des Accordes und der Lieferung wegen einig werden, denn der Preis, wofür das Salz im Lande zu 16 Batzen p. Emine verkauft werden muß, iſt ein vor allemal unveränderlich, und darf nicht erhöhet werden, der Profit der Detailleurs aber iſt ſchon auf den mäſſigſten Satz beſtimmt.

Wegen einer vormahls im Neufchatelſchen befindlich geweſenen Salzquelle findet man in einer kleinen gedruckten Schrifft: Deſcription de la Principeauté de Neufchatel & Valangin, à Cologne ſur la Sprée de 1708. ohne Benennung des Autors, folgende Stelle:

> Au Siécle precedent, on avoit trouvé dans les terres de cette chatailanie (Boudry) la Source d'une fontaine d'eau ſalée auſſi bonne que celle de la Saunerie de Salins & les Bougois avoient obtenu du Prince la Permiſſion d'y travailler & d'appliquer le Revenu de cette nouvelle Saunerie au Profit de la Ville (Boudry) mais les Agens du Roi d'Eſpagne, aïant apris que cette Source etoit ſi riche & ſi bonne, & qu'il y avoit aſſés de Bois pour la cuire, & pour en faire un grand amas, pour en fournir toute la Suiſſe à meilleur marché, que celle de Salins, trouverent le moïen de l'empecher, en elevant de nuit les Maitres, qui y travailloient, etant gagnés par leurs belles promeſſes, ſi bien que la Ville n'en ayant pu trouver d'autres, elle en fût degouttée, et ce travail ceſſa tant par cette ruſe, que pour quelqu' autres choſes, qui arriverent à cette ville, les quelles donnérent beaucoup d'empechement à cette recherche.

Der Champ de Moulin iſt ein enges Thal zwiſchen hohen und felſigten Gebürgen, welches die Reuſe durchflieſſet; längſt der Reuſe auf einen Berg an deſſen Fuß die Reuſe ſich wohl 40 Fuß zwiſchen den Felſen herabſtürzet, welcher Ort le Sot de la Reuſe genannt wird,

muß

Digitized by Google

muß man hinauf steigen. An dem steil abhangenden Berge nicht weit von der Reuse eben vor dem Fall befinden sich zwey Stellen, wo vor diesem gearbeitet seyn soll. Die eine ist ganz unten am Berge, die andre etwas höher, sie sehen aus als alte eingefallene Brunnen, weil solche mit vermoderten Holz, Steinen nnd Blättern ganz zugefüllet sind, man entdecket noch etwas von einem alten Mauerwerk, womit die Brunnen ehedem eingefaßt gewesen; aber so wahrscheinlich dieses auch ist: so wenig ist in den dortigen Archiven davon etwas aufzufinden, viel weniger weiß jemand etwas davon mit Gewißheit anzugeben.

Noch lautet die gemeine Sage, daß aus dieser Salzquelle zu Colombier Salz gesotten worden wäre, wo noch ein Haus vorhanden, das la Saunerie genannt wird, die sogenannte Saunerie zu Colombier aber rühret daher, daß ehedem grobes spanisches Salz daselbst raffinirt worden. Es ist also von einer dortigen Salzquelle keine glaubhaffte Nachricht vorhanden, noch dergleichen in dieser Souverainite aufzufinden gewesen.

Das letztere Salz-Regal-Quantum beträgt jährlich 8341 Livres Tournois, inclusive 5 Bossen Salz, so alljährlich den Armen unentgeldlich gereichet werden.

Was nun überhaupt die Salzpreise in allen Königlichen Provinzien betrifft: so sind dieselben sehr leidlich und billig, und verursacht der nähere oder weitere Transport den Unterschied dessen theueren oder wohlfeileren Preises; nach einem sechsjährigen Durchschnitt aus den Special-Salz-Rechnungen aber soll derselbe für die Last 96 Rthl. 4 Gr. sechstehalb Pf. betragen.

Das Salz-Consumo der Menschen läßt sich nicht ganz genau bestimmen, jedoch hat man nach einer zur Probe angestellten sechsjährigen Berechnung gefunden, daß per Fractionem

tausend Menschen	—	—	5	Last	12	Scheffel	$12\frac{1}{4}$	Metzen.
hundert	—	—	—	—	31	—	$4\frac{17}{40}$	—
zehen	—	—	—	—	3	—	$2\frac{1}{20}$	—
und ein Mensch	—	—	—	—	—	—	5	Metzen

jährlich consumiren.

Die zu richtiger Einbringung der aus dem Landesherrlichen Salzwesen entstehenden Einkünfte erforderliche gute Cassen-Einrichtung ist den preußischen Finanz-Grundsätzen gemäß, und hat es damit folgende Bewandniß: In jeder Provinz sind in den vornehmsten Städten Salz-Inspectionen und Factoreyen angeleget, deren jede ihre Salz-Casse hat, und darüber Rechnung führet. Eine jede Salz-Inspection schickt zur festgesetzten Zeit ihre eingenommenen Gelder und die Rechnung darüber an die Haupt-Salz-Casse der Provinz, welche separat verwaltet wird, worüber die Krieges- und Domainen-Cammern in den Provinzien, besondere Aufsicht haben, und deshalb dem Salz-Departement des General-Directorii verantwortlich sind; Sämtliche Provincial-Haupt-Salz-Cassen aber senden alle bey ihnen eingegangene Salz-Gelder, deductis deducendis, mit ihren Rechnungen an die General-Salz-Casse zu Berlin; diese reichet von ihrem Zustande monatliche Cassen-Extracte an das ihr vorgesetzte Departement

ment des General-Directoriums ein, worauf sodann die Cassen-Visitation alle Monate von zweyen Geheimen Finanz-Räthen verrichtet wird; jährlich aber wird die Rechnung der Königlichen General-Salz-Casse an die Ober-Rechen-Cammer zur Abnahme übergeben, und nach Befinden deren Richtigkeit, der Rendant derselben förmlich, mittelst höchsteigenhändiger Unterschrifft des Königes Majestät und Contrasignatur derer Salz- und Cassen-Departements-Ministers des General-Directoriums, dechargiret.

Vormals unter dem Churfürsten Friederich III. nachherigen Könige von Preussen Friderich I. und zwar im Jahre von Trinitatis 1696. bis dahin 1697. betrug der Ueberschuß aus den Salz-Gefällen nicht mehr, als 42796 Rthlr. Diese Revenüe ist aber seitdem ansehnlich gewachsen, dergestalt, daß man den jährlichen Ueberschuß auf sechsmal hundert tausend Thaler sicher rechnen kann, welcher zur General-Domainen-Casse fliesset.

Die Einkünffte der General-Salz-Casse bestehen in dem bezahlten Preise des verkaufften Salzes innerhalb Landes ohngefehr für 22000 Lasten, und ausserhalb Landes ohngefehr für 3000 Lasten, und in den Salz-Regal- und Impost-Geldern. Die Ausgabe-Titul derselben sind ohngefehr folgende: a) Unkosten Behufs der Siedung und Packung des Salzes, b) Unkosten Behufs der Verschiffung, c) Besoldungen, d) Unkosten wegen des Plauer und Finow, auch Templiner-Canals, e) Unterhaltungskosten der Kothen, Magazine und Coctur-Gebäude, f) zur Erbauung und Unterhaltung der Salz-Speicher in den Provinzien, g) ad extraordinaria des ganzen Salzwesens, und h) zu Schreibmaterialien, Postporto und Böttcherlohn.

Die Provincial- Krieges- und Domainen-Cammern haben nach den ihnen ertheilten Königlichen Instructionen besonders auf die Verwaltung der Salzwerke und den Salz-Debit in loco ihre Sorgfalt und Augenmerk zu richten, und alles nöthige zur Verbesserung, Forthelfung und Vermehrung dieser Königlichen allgemeinen Landes-Angelegenheit und Intraden zu besorgen, wes Endes sie hierinn unter den Befehlen des Salz-Departements Eines hohen General-Directoriums stehen, dahin referiren, und demselben von allen diese Sache angehenden Umständen und in den Provinzien executirten oder selbst getroffenen Veranstaltungen Rechenschafft geben müssen.

Der jetzige Chef des Salz-Departements ist des würklichen geheimen Etats- Krieges- und dirigirenden Ministers auch General-Postmeisters Herrn Michaelis Excellenz. Dessen in Anno 1779. verstorbener Antecessor war der würkliche geheime Etats- Krieges- und dirigirende Minister auch General-Postmeister Herr von Derschau Excellenz, welcher sich um die Verbesserung des Salzwesens und Vermehrung der Landesherrlichen Einkünffte aus dieser Branche sehr verdient gemacht hat. Zum Beschluß ist hiebey noch besonders anzumerken, daß, als gegen Ende des Jahres 1768, und im Anfange des Jahres 1769. bey der General-Salz-Casse sich ansehnliche über funfzigtausend Thaler belaufende Defecte hervorthaten, des Königes Majestät den damaligen Meursischen Cammer-Director nachherigen Präsidenten Herrn von Derschau zu committiren geruheten, diese Defecte aufs genaueste zu recherchiren, die General-Salz-Casse aufs schärfste zu untersuchen, und sie wieder in gehörige Ordnung zu

Digitized by Google

bringen, wovon sich letzterer zur Königlichen allergnädigsten Zufriedenheit bestens acquittiret hat, dergestalt, daß Allerhöchstdieselben gleich anfänglich, vermittelst der an Dero Groß-Canzler erlassenen Cabinets-Ordre den Rendanten und Cassir gedachter Casse, Krüger und Grundmann, auf der Hausvoigtey arretiren lassen, hiernächst das Criminal-Erkänntniß bestätiget haben, wornach der Rendant, Kriegesrath Krüger, (weil er seinen Amts-Eyd fast gänzlich aus den Augen gesetzet, den größten Theil seines Amtes mit einem ausserordentlich unmässigen Vertrauen dem ꝛc. Grundmann überlassen, ob er sich gleich an der Casse nicht vergriffen) zu einem einjährigen Vestungs-Arrest, und der Cassir, Geheimer Secretaire Grundmann (weil der größte Verdacht wider denselben zu Tage liege, und die wider ihn, bey einem genugsam feststehenden corpore delicti, daß General-Salz-Cassen-Gelder veruntreuet, oder untergeschlagen und über die Seite gebracht worden, vorhandene Anzeigen eine moralische Gewißheit würken, auch derselbe keine redliche Art der Erwerbung seines im Jahre 1767. aus über 38000 Thaler an Capitalien bestandenen Vermögens wahrscheinlich nachgewiesen habe, indem sein Jahrgehalt nur in 480 Rthlr. bestanden, er von Eltern, Frau, Freunden und sonst wenig oder nichts geerbet, sein Aufwand und leckere Lebensart aber überdem noch starke Geldausgaben erfordert) nach dem Edict vom 22ten Januarius 1683. zu einer zehn jährigen Festungsarbeit condemniret worden.

Dies gab denn auch die Veranlaßung zur Publication des allgemeinen Edicts vor Seiner Königlichen Majestät sämmtliche Lande, inclusive Schlesien, wegen Untersuchung und Bestrafung, derer bey Königlichen Landes-Städte- und andern öffentlichen Cassen vorgehenden Betrügereyen, Unterschleiffe und Nachläßigkeiten, de Dato Berlin den 30ten May 1769. *)

Seine Königliche Majestät geruheten aber auch hiernächst, in diesem Betracht, gedachten Cammer-Präsidenten Herrn von Derschau, zu Höchstdero würklichen geheimen Etats-Krieges- und dirigirenden Minister beym General ꝛc. Directorio zu ernennen und zu bestellen, demselben die Landes-Sachen der Churmark, das Postwesen im ganzen Lande, die Revenüen des Finower-Canals, insbesondere aber die Verwaltung des Salzwesens in sämmtlichen Königlichen Provinzien und die Special-Aufsicht auf die General-Salz-Casse zu übertragen.

*) vid. Contin. Const. March. de 1769. Num. XLII. pag. 5808.

Bey-

Beylage A.

Reglement und Inſtruction, wornach die Salz-Inſpectores und Salz-Factores wegen ihrer Functionen, auch ſonſt jedermänniglich ſich zu achten haben. *)

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Demnach während des letzteren Krieges, gegen die ſonſt guten Einrichtungen im Salz-Conſumtions-Weſen, große Unordnungen eingeriſſen, und dieſerwegen unumgänglich nöthig ſeyn will, die gute vormahlige, unterm 16ten Martii 1725. **) emanirte Inſtruction und Reglement vor die Salz-Inſpectores, wiederum zu erneuern, und Wir deshalb ſothanes Reglement und Inſtruction haben revidiren laſſen: Als ordnen, wollen und befehlen Wir hierdurch, daß

1.

Die beſtelleten Salz-Inſpectores von Dorf zu Dorf reiſen, und denenſelben zu ſolchen Reiſen, nach dem unterm 5ten Aprill 1724. ***) ergangenen Edicte, zwar der freye Vorſpann unweigerlich, dagegen aber ſonſt nicht das geringſte gegeben werden ſoll; und

2.

Müſſen die Salz-Inſpectores in denen ihnen angewieſenen Creyſern, in jedem Dorfe, und Vorwerke, jedem Haußwirthe ein Büchlein einhändigen, in welchem die Quantität Salz, ſo eine jede Haußhaltung zu nehmen hat, zu des Conſumenten Wiſſenſchaft, zu verzeichnen, und ſolches in ihre Regiſter eintragen, und zwar muß auf jede Perſon, ſo über Neun Jahr alt, Vier Metzen, und fals Vier oder mehrere Perſonen in einem Hauſe ſind, noch überdem Zwey Metzen vor das Einſchlachten, auf jede melckende oder tragende Kuh, Zwey Metzen, und auf Zehen melkende Schaafe auch Zwey Metzen gerechnet werden. Und da in vielen Schäfereyen auch die übrigen nicht tragenden oder melckenden Schaafe, zum beſſeren Abwachs der Wolle, Salz bekommen; ſo müſſen die Salz-Inſpectores bey dergleichen Schäfereyen auch auf die übrigen Schaafe, und zwar auf Zehen Stück, Eine Metze rechnen und anſetzen.

*) Contin. Conſt. Brandenb. de 1765. Num. CXIV. pag. 1127.

**) Myl. Corp. Conſtit. March. Part. IV. Abtheil. II. Cap. I. Anhang Num. IX.

***) Ibidem Part. IV. Abth. II. Cap. I. Anhang Num. VIII.

Digitized by Google

3.

Wenn dieses geschehen, muß jeder Haußwirth bedeutet werden, solche angesetzte Quantität Salz, von denen nächsten Salz-Aussellern, oder wenn es im gantzen geschiehet, von der ihnen bekannt zu machenden Factorey zu holen, und sich jedesmahl; wie viel sie gehohlet, in das Büchlein verzeichnen lassen. Es muß aber vorhingedachte Bereisung nicht in der Schlachtzeit, sondern im Frühjahre, in denen Monathen, Februario, Martio und Aprill geschehen, wenn das Vieh noch nicht ausgetrieben wird.

4.

Die Revision muß übers Jahr an jedem Orte in eben der Woche wiederum geschehen, in welcher die Salz-Inspectores die Consumtion in die Büchlein niedergeschrieben, und haben sie in jedes Buch deutlich zu schreiben, daß sie übers Jahr in selbiger Woche wieder kommen und nachsehen würden, ob die gesetzte Quantität von denen Sellereyen gehohlet worden, und zwar folgendergestalt.

N. N. soll nehmen vom Februario 1766. bis dahin 1767.

auf 4 Personen zu 4 Metzen	—	—	1	Schfl.	
vor das Einschlachten und extraordinair		—	—	2	Mtzn.
auf 2 tragende oder milchende Kühe zu 2 Metzen		—	—	4	—
auf 10 milchende Schaafe	—	—	—	2	—
auf 10 güste Schaafe und Hammel	—	—	—	1	—
			Summa	1 Schfl.	9 Mtzn.

welches Salz er von denen Sellern zu N.N. oder Factorey zu N.N. zu kauffen, und in diesem Buch hiernächst von des Sellers oder Salz-Factors Hand verzeichnen zu lassen. Uebers Jahr in eben dieser Woche werde wiederkommen, und in diesem Buche nachsehen, ob so viel Salz richtig genommen, und ob die vereydeten Salz-Seller oder Factores so viel Salz eigenhändig eingeschrieben haben. Vor jede Metze Salz, so nicht gehohlet worden, wird vom Hauswirthe Vier Groschen, und so oft ein anderer als bestellter Salzseller eingeschrieben, auch Vier Groschen; sollte aber sich finden, daß das vom Fremden eingeschriebene Salz nicht würklich abgenommen ist; so müssen Acht Groschen für jede Metze beygetrieben werden. Datum N. N. den 176 . Hiernächst muß jeder Salz-Inspector sich derer in seinen District angestelleten Salzseller Hände, wohl bekannt machen, damit er bey jährlicher Revision der Bücher nicht ungewiß sey, ob es der Seller selbst geschrieben oder nicht, allenfalls und wenn er daran zweifelt, muß er die Salzbücher dem Seller vorzeigen, und dessen Aussage darüber hören, bevor er einen Consumenten als strafbar verzeichnet.

5.

Und da solchergestalt die Bereisungen derer Salz-Inspectoren in ihren Districten ganz abgemessen geschehen müssen; So befehlen Wir denen Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen und Gerich-

Digitized by Google

Gerichten, und jedermänniglich, welche Vorspann zu geben, und anzuordnen schuldig sind, so gnädig als ernstlich, die Salz-Inspectores mit der nöthigen Vorspannung nicht aufzuhalten, ihnen auch dieselbe, nach denen etwa von denen Dörfern abgelegenen einzelnen Vorwerkern, und von da wieder zu denen Dörfern ohnweigerlich zu geben, oder zu gewärtigen, daß wenn die Salz-Inspectores, wegen verweigerter oder verzögerter Vorspanne, expresse zu fahren, oder Extra-Posten zu nehmen sich gedrungen sehen sollten, der oder diejenigen, welche die Vorspanne versaget, oder aufgehalten haben, die Kosten ex propriis erstatten sollen.

6.

Wenn nun bey sothanen Revisionen, Contraversien vorkommen; so sollen, damit niemand, zur Ungebühr, von denen Salz-Inspectoren beschweret, diesen aber auch keine Zudränglichkeiten und Processe von denen Consumenten gemachet werden mögen, die Inspectores, solche Leute bey der Gerichts-Obrigkeit, worunter solche gehören, vorfordern, und die Entschuldigung in seiner Gegenwart gründlich untersuchen lassen; jedoch sollen sie keinesweges als Kläger, sondern als Con-Commissarii angesehen werden. Und damit denen unnöthigen Klagen, um so vielmehr vorgebeuget werde; so sollen von dem ohne Ursache querulirenden, die Diäten dem Inspectori täglich mit sechzehn Groschen, so lange derselbe nehmlich sich ihrenthalben versäumen müssen, gereichet werden.

7.

Wenn der Salz-Inspector sothane Revision in seinem Bezirk bewerkstelliget hat; so muß er das Salz-Probe-Register nach denen Rubriquen:

Sollen nehmen,
Haben genommen,
Restiren,

einrichten, auch am Ende eines jeden Orts dererjenigen Nahmen specificiren, so überführet sind, daß sie strafbarer Weise, die Consumtion sich nicht in die Bücher haben eintragen lassen, solches alsdenn der Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und die Determinirung der Strafe erwarten.

8.

In denen geschlossenen Städten, allwo nicht zu besorgen ist, daß fremdes Salz hinein practiciret werden könne, cessiren bis zu anderweiter Verordnung die Salz-Bücher und Aufnahme der Salz-Probe-Register, die adelichen Güther aber, und Vorwerker, Aemter, und Amts-Dorfschaften, Colonien, Schäfereyen, Mühlen, ꝛc. müssen sich, gleich allen andern, auf dem platten Lande, liegenden Oertern zur Salz-Probe beschreiben lassen: jedoch können dieselben Attestata aus denen Factoreyen nehmen, das Salz Tonnenweise geholet zu haben, auch was ihre Familie und dergleichen Bediente, die nicht zur Wirthschafft gehören, anbetrifft, desfals muß am Ende des Jahres, bey der Revision, der Abgang wegen der etwa abwesend gewesenen, gebührlich dociret werden.

Digitized by Google

9.

Die Zeit über nun, da der Salz-Inspector nicht Revisionen hält, muß er fleißige Acht haben, damit durchaus kein fremdes Salz in das Land gebracht werde; zu solchem Ende muß er mit denen Fuhrleuten, Zoll- und Policey-insonderheit aber mit denen, an einigen Orten expresse bestellten Salz-Ausreutern fleißig correspondiren, auch an denen Gränzen, allwo sonst fremdes Salz etwa durch Schlupfwege hereingebracht werden könnte, gewisse Leute instruiren, unvermerkt gute Acht darauf zu haben.

10.

Ferner müssen die Salz-Inspectores mitler Zeit sich nach der Salzseller Aufführung erkundigen, ob solche ihrer Instruction ein Genügen leisten, denen Leuten vom Lande die Consumtion fleißig und unverdrossen einzeichnen? ob deren zu viel vorhanden, oder hie und da, zu der Consumenten Bequemlichkeit auf dem Lande, ohne besorgliche Defraudation an der Accise, annoch einige zu bestellen?

11.

Hiernächst müssen die Salz-Inspectores auch die unter ihrer Inspection stehenden Salz-Factoreyen von Zeit zu Zeit fleißig visitiren, deren Manualien und Rechnungen nachsehen und genaue Achtung darauf haben, ob selbige richtig, auch ob sie bey Ablauf eines jeden Monaths das gelöfete baare Geld an die General-Salz-Casse einsenden, und ob die monathlichen Extracte richtig sind? weshalb sie auch den angegebenen Salz-Bestand sowohl, als das in Cassa vorhandene baare Geld nachzählen, und bey einigen etwa befundenen Unrichtigkeiten pflichtmässig und ohne das geringste zu verschweigen, an die Krieges- und Domainen-Cammer davon berichten müssen; inmaassen, wenn die Salz-Inspectores in ihrer Aufsicht etwas negligiren, und dadurch Seiner Königlichen Majestät einiger Schade zuwachsen solte, dieselben lediglich davor stehen und responsable bleiben sollen. Desgleichen müssen auch

12.

Die Salz-Inspectores auf die Land-Policey- und Salz-Ausreuter auf das genaueste acht haben, ob sie mit gehöriger Vigilance und unverdroßenem Fleiße und Treue, auf die Salz-Defraudationes Acht haben, widrigenfals sie es gleichermaassen sofort bey der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen haben.

13.

Und da besonders seit einigen Jahren bemerket worden, daß die Salz-Tonnen von denen Salz-Schiffern mit so grossen Defecten an die Factoreyen abgeliefrt, und dadurch die armen Consumenten und Salzseller in Schaden gesetzet werden; so müssen die Salz-Inspectores auf alle nur ersinnliche Weise dahin rafiniren, um die Unterschleiffe, welche die Schiffer bey dem Salz-Transport vornehmen, und besonders, ob sie unterweges an die, zunächst an denen Ströh-

Digitized by Google

Ströhmen belegenen Dorfschafften und Einwohner einiges loses Salz verkauffen, zu entdecken, weshalb die Salz-Inspectores eigene Leute insgeheim zu instruiren, und sie zu versichern haben, daß der, oder diejenigen, welche irgend einige Untreue der Salz-Schiffer, und daß sie unterweges, es sey im Kleinen oder Grossen, irgend Salz verkauffet, mit Benennung des Schiffers, entdecken werden, eine ansehnliche Belohnung erhalten, und auf ihr Verlangen ihre Nahmen verschwiegen gehalten werden sollen.

14.

Bey Ankunfft des Salzes in denen Factoreyen, müssen die Salz-Factors sogleich die Beschaffenheit der Salz-Tonnen, und ob an denenselben irgend einige Untreue verübet, oder das Salz verwahrloset worden, genau und pflichtmäßig nachsehen, befundenen Umständen nach, denjenigen Schiffer, welcher verdächtige und schadhafte Tonnen abliefert, sogleich umständlich über die Ursachen vernehmen, und die abgehaltenen Protocolla, nebst der Anzeige, wie viel das Manquement an denen Tonnen betrage, an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden.

15.

Gleichwie aber durch den weiten Transport des Salzes, und dessen öfters mehrmaligen Umladens, dasselbe in denen Tonnen sich zusammen zu setzen pfleget, immaassen, wenn das Salz, in denen Salzsiedereyen eingepacket wird, noch groß und spitzkörnig ist, durch das Rütteln, besonders aber auch bey denen Winter- und Herbst-Transporten, auch von öfterem Regen und Feuchtigkeiten, wenn die Tonnen auch noch so verwahret sind, sich zusammen ziehet, und die Salzkörner sich mehr in einander setzen; so wird als kein Defect bey der Salz-Tonne angenommen, fals auch dem Ansehen nach, bis zu einem halben Scheffel, und darüber, an einer Tonne fehlen solte; indem fortmehro die Einrichtung gemachet ist, daß jede fünf Scheffel-Tonne, exclusive der Thara, Zwey hundert und siebenzig Pfund halten muß, welches Gewicht auf die Tonne marquiret ist, und folglich, wenn sich solches richtig findet, der Consument den innern Werth des Salzes erhält, und damit zufrieden seyn kann und muß.

16.

Und damit einem Consumenten und einem Salzseller nicht von dem andern in denen Factoreyen zu nahe geschehen möge; so müssen die Salz-Factors die Salz-Tonnen, so wie sie in denen Factoreyen ankommen, allemahl numeriren, und dieselben auch anders nicht, als nach der Folge solcher Nummern wieder verkauffen, und die Ordnung dieser Nummern, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, nicht unterbrechen, als worauf die Salz-Inspectores in denen unter ihrer Inspection stehenden Salz-Factoreyen ausdrücklich mit zu sehen, und im Contraventions-Falle davon pflichtmäßig an die Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten haben.

17.

Digitized by Google

17.

Uebrigens müssen mehrgedachte Salz-Inspectores sowohl als die Salz-Factors sich überall der Königlichen Salz-Angelegenheiten und aufgetragenen Commissionen jedesmahl völlig mit aller Sorgfalt und Treue unterziehen, widrigenfals, und da einer oder der andere der geringsten Negligence sich schuldig machen solte, er eo ipso seines Dienstes entlassen, und ein anderer tüchtiger Mann an seine Stelle gesetzet werden soll; immaassen denn die Krieges- und Domainen-Cammer über dieses Reglement und Instruction jedesmahl mit allem Nachdruck zu halten hat. Und damit dieses alles zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So haben Wir solches zum öffentlichen Druck befördern und publiciren lassen; Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen zu Berlin den 17ten December 1765.

Friderich.

(L. S.)

von Massow. von Blumenthal. von Hagen.

Beylage B.

Erneuertes Reglement und Instruction, wornach die Salz-Inspectores im Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und Grafschafften Mannsfeld und Hohenstein, auch sonst jedermänniglich sich zu achten haben. *)

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach kürzlich verschiedene Mißbräuche und Irrungen bey der Salz-Beschreibung, in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und Grafschafften Mannsfeld und Hohenstein, sich hervor gethan, und dahero nöthig gefunden, die unterm 16ten Martii 1725. emanirte Instruction und Reglement vor die Salz-Inspectores, hinwiederum zu erneuern, sothane Instruction und Reglement auch zu dem Ende revidiret worden; Als wollen, ordnen und befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß

1.

*) vid. Continuat. Constitut. Marchicarum de 1774. Num. XXVII. p. 278.

Digitized by Google

1.

Die bestellten Salz-Inspectores, von Dorf zu Dorf reisen und denenselben zu solchen Reisen, nach dem unterm 5ten Aprill 1724. ergangenen Edicte, zwar die freye Vorspann unweigerlich, dagegen aber sonst nicht das Geringste gegeben werden soll.

2.

Müssen die Salz-Inspectores, in denen ihnen angewiesenen Creysern, jedem Hauswirth ein gedrucktes Buch einhändigen, in welchem die Quantität Salz, so eine jede Haushaltung zu nehmen hat, zu des Consumenten Wissenschaft zu verzeichnen, und solches in ihr Register eintragen, und zwar muß auf jede Person so über 9 Jahr alt, vier Metzen, und falls vier oder mehr Personen in einer Haushaltung sind, noch überdem auf vier Personen vor das Einschlachten und zur extraordinairen Consumtion zwey Metzen, auf jede milchende oder tragende Kuh zwey Metzen, nicht weniger auf zehen milchende Schaafe zwey Metzen, auf zehen güste Schaafe oder Hammel, eine Metze, und zum Brauen pro Wispel ein und eine halbe Metze Salz gerechnet und angesetzet werden. Es reguliret sich aber die Conscription zur extraordinairen Consumtion bey denen Gastwirthen und solchen Professionisten, welche zu ihrem Gewerbe viel Salz gebrauchen, nicht wie bey andern Consumenten, nach der Anzahl derer zur ordinairen Consumtion, beschriebenen Personen, sondern nach ihren würklichen Bedarf, wozu der vorjährige Bedarf die Anleitung giebet, und den Bedarf des currenten Jahres darnach von dem Salz-Inspectore arbitriret werden muß. Was hiernächst die Salzbücher, welche die Consumenten von dem Salz-Inspectore erhalten, anbelanget, so müssen solche dergestalt eingerichtet und so viel Papier dazu genommen werden, daß sie drey Jahre gebrauchet werden können, für deren jedes denn dem Salz-Inspectori, von denen Ackerbautreibenden sechs Pfennige, von denen so keinen Ackerbau treiben, als Einliegern und andern geringen Unterthanen aber nur vier Pfennige, und ein mehreres so wenig von Armen als Bemittelten, bey fünf Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, zu nehmen erlaubt seyn soll.

3.

Wenn dieses geschehen, muß jeder Hauswirth bedeutet werden, die ihm zugeschriebene Quantität Salz, von dem ihm bekannt zu machenden Salzseller, oder wenn es im Ganzen geschiehet, von der ihm anzuweisenden Salz-Factorey zu holen, und sich jedesmahl, wie viel er geholet, ins Salzbuch verzeichnen laßen. Es muß aber vorhin gedachte Bereisung nicht in der Schlachtzeit, sondern im Frühjahr im Februario, Martio und Aprill geschehen, wenn das Vieh noch nicht ausgetrieben wird.

4.

Alle und jede, welche der Conscription unterworfen sind, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, müssen bey denen jährlich vorzunehmenden Salz-Revisionen vor den Salz-Inspector auf dessen Begehren ohne Schwierigkeit, in dem von ihm anzusetzenden Ter-

Digitized by Google

mino erscheinen, oder doch demselben wenigstens sofort eine richtige Designation ihrer Personen und Viehes zuschicken, wer sich dessen aber weigert, oder eine Person verschweiget, soll nicht allein wegen seines Ungehorsams in vier Rthlr. Strafe, vor jede verheimlichte Person so über 9 Jahr alt, verfallen, sondern auch schuldig seyn, das Salz, so er nach Proportion derer in seiner Familie befindlichen Personen hätte nehmen sollen, und nicht genommen hat, alles Einwendens ohnerachtet, zu bezahlen, auch überdem, vor jede nicht bezahlte Metze Salz, vier Groschen Strafe zu erlegen, das verschwiegene Vieh hingegen soll weggenommen und confiſciret werden.

5.

Die Revision muß übers Jahr in eben der Woche wiederum geschehen, in welcher die Salz-Inspectores die Consumtion in die Bücher niedergeschrieben, und haben sie in jedes Buch deutlich zu bemerken, daß sie übers Jahr in selbiger Woche wiederkommen, und nachsehen würden, ob die angesetzte Quantität Salz von dem Salzseller oder Factorey, wohin der Consument gewiesen, geholet worden, und zwar folgendergestalt:

N. N. soll nehmen vom Februario 1774. bis wieder dahin 1775.

„1) Auf sechs Personen zu vier Metzen	—		1 Scheffel	8 Metzen
„2) Vor das Einschlachten und extraordinaire auf vier Perso- „nen zwey Metzen, also auf sechs Personen	—		—	3 —
„3) Auf zwey tragende oder milchende Kühe zu zwey Metzen.			—	4 —
„4) Auf zehn milchende Schaafe	—	—	—	2 —
„5) Auf zehn güste Schaafe oder Hammel	—		—	1 —
„6) Zur Braueren pro Wispel Ein und eine halbe Metze, also „z. E. von sechs Wispel	—	—	—	9 —
			Summa 2 Scheffel	11 Metzen

„welches Salz er von dem Seller N. N. oder Factorey N. N. zu kaufen, und in diesem „Buche hiernächst von des Sellers oder Salz-Factors Hand verzeichnen laßen. Uebers „Jahr in eben dieser Woche, werde ich wiederkommen, und in diesem Buche nachsehen, „ob so viel Salz richtig genommen, und ob die verenderten Salzsellers und Salz-Factors „an welche er verwiesen, solches eigenhändig eingeschrieben haben, vor jede Metze Salz, „so nicht abgeholet worden, muß ausser dem Salzgelde vom Hauswirth, wenn er kei„nen Abgang an Personen oder Vieh in seiner Haushaltung glaubhaft darthun kann, „vier Groschen, und so oft ein anderer als bestellter Salzseller oder Salz-Factor einge„schrieben, auch vier Groschen pro Metze, wenn aber das von Fremden eingeschriebene „Salz, nicht würklich abgeholet worden, pro Metze acht Groschen Strafe erleget wer„den; wer hingegen milchende und tragende Kühe, ingleichen milchende oder güste „Schaafe und Hammel bey der Angabe verschweiget, dem werden solche weggenommen „und confiſciret, so wie auch derjenige, welcher nicht alle Personen in seiner Haushal„tung

„tung treulich angiebt, vor jede verschwiegene Person, so über 9 Jahr alt, in vier „Rthlr. Strafe verfällt, und dennoch schuldig ist, das Quantum an Salz, so er nach „Proportion derer in seiner Familie befindlichen Personen hätte nehmen sollen, und nicht „genommen hat, alles Einwendens ohnerachtet, zu bezahlen, und vor jede nicht abge„holte Metze Salz, überdem vier Groschen Strafe zu erlegen. Datum N. N. den „ ten 177 ."

6.

Und da solchergestalt die Bereisungen derer Salz-Inspectoren in ihren Districten, ganz abgemessen geschehen müssen; so befehlen Wir denen Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen, Gemeinden und Jedermänniglich, welche Vorspann zu geben und anzuordnen schuldig sind, so gnädig als ernstlich, die Salz-Inspectores mit der nöthigen Vorspannung nicht aufzuhalten, ihnen auch dieselbe, nach denen etwa von denen Dörfern abgelegenen einzelnen Vorwerkern, und von da wieder zu denen Dörfern ohnweigerlich und ohnentgeldlich zu geben, oder zu gewärtigen, daß, wenn die Salz-Inspectores wegen verweigerter oder verzögerter Vorspanne, expresse zu fahren, oder Extra-Post zu nehmen, sich gedrungen sehen sollten, der, oder diejenigen, welche die Vorspanne versaget oder aufgehalten haben, die Kosten ex propriis erstatten sollen.

7.

Jeder Salz-Inspector muß sich derer Salzseller und Salz-Factors Hände wohl bekannt machen, damit er bey jährlicher Revision derer Bücher nicht ungewiß sey, ob das Salz von denen Sellern und Salz-Factors selbst eingeschrieben oder nicht, allenfalls und wenn er daran zweifelt, muß er die Salzbücher denen Salz-Factors und Sellers vorzeigen, und deren Aussage darüber hören, bevor er einen Consumenten als strafbar verzeichnet und anzeiget.

8.

Wenn bey denen Revisionen Controversien vorkommen, so sollen, damit Niemand zur Ungebühr von dem Salz-Inspectore beschweret, diesem aber auch keine Processe von denen Consumenten gemacht werden mögen, die Inspectores solche Leute bey der Gerichts-Obrigkeit, worunter selbige stehen, vorfordern, und die Entschuldigung in ihrer Gegenwart gründlich untersuchen laßen, jedoch sollen sie keinesweges als Kläger, sondern als Con-Commissarii angesehen werden, und damit denen unnöthigen Klagen um so mehr vorgebeuget werde, so sollen von den ohne Ursach quärulirenden die Diäten dem Inspectori täglich mit sechszehn Groschen, so lange derselbe sich nehmlich seinethalben versäumen müssen, gereichet werden.

9.

Wenn der Salz-Inspector die Revision in seinem Bezirk bewerkstelliget hat, so muß er das Salz-Probe-Register nach denen Rubriquen:

Sollen nehmen.
Haben genommen.
Restiren.

einrichten, auch am Ende eines jeden Orts, dererjenigen Nahmen specificiren, so überführet sind, daß sie strafbarer Weise, sich die Consumtion nicht in die Bücher haben eintragen laßen, solches alsdenn nebst einer pflichtmäßig angefertigten Designation derer überdem etwa strafbaren Consumenten, an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und die Bestimmung der Strafe nachsuchen.

10.

In der Stadt Magdeburg, allwo nicht zu besorgen ist, daß fremdes Salz hinein practiciret werden könne, cessiren, bis zu anderweiter Verordnung, die Salzbücher und Aufnahme derer Salz-Probe-Register, so wie denn auch Unsere Aemter und dazu gehörige Vorwerker, Schäfereyen und Mühlen, obgleich sie der Salz-Beschreibung unterworfen sind, dennoch vor wie nach die Freyheit behalten, ihr jährlich zur Consumtion bestimmtes Quantum an Salz aus Unsern Factoreyen, wohin sie gewiesen, abholen zu laßen, jedoch müssen sie dem Salz-Inspectori bey der jährlichen Revision die Quantität des aus der Factorey genommenen Salzes, durch Atteste der Factorey in continenti dociren, widrigenfalls sie in die gesetzmäßige Strafe verfallen, was hingegen ihre Familie und dergleichen Bediente, die nicht zur Wirthschaft gehören, anbetrifft, deshalb muß am Ende des Jahres bey der Revision der Abgang, wegen derer etwa abwesend gewesenen gehörig nachgewiesen werden.

Die von Adel aber sind, vermöge Rescripti vom 3. Mart. 1733. von der Beschreibung eximiret, und können das Salz immediate aus der Factorey holen, jedoch müssen selbige ein eigenes Buch oder Bogen darüber halten, das abgeholte Salz jedesmahl von dem Factor darin verzeichnen lassen, und dieses Buch oder Bogen dem Salz-Inspectori auf Verlangen vorzeigen, auch im übrigen bey Verlust der Exemption aller Unterschleiffe sich enthalten, und von dem zu ihren Haushaltungen geholten Salze, niemanden, als nur ihren Pächtern und in ihren Lohn und Deputat stehenden Bedienten, etwas überlaßen. Welche Bewandniß es auch mit denen Prinzlichen Aemtern, Klöstern, Stiftern, und andern hat, welche mit dem Adel paria jura haben.

11.

Die Zeit über, da der Salz-Inspector nicht Revision hält, muß er, so viel an ihm ist, darauf vigiliren, daß kein fremd Salz ins Land gebracht, noch auch Pfännerschaftliches Salz im Lande debitiret werde, zu solchem Ende auch mit denen Fuhrleuten, Zoll- und andern Ausreutern fleißig correspondiren, ingleichen an denen Grenzen, wo etwa fremd Salz durch Schlupfwege eingebracht werden könnte, gewisse Leute instruiren, unvermerkt gute Acht darauf zu haben, und die etwannigen Contraventiones ihm aufs schleunigste anzuzeigen, wovon er sodann zur Bestrafung an die Krieges- und Domainen-Cammer Bericht zu erstatten hat.

12.

Ferner muß auch der Salz-Inspector, sich nach der Salzseller Aufführung, ob solche ihrer Instruction ein Genüge leisten, die Consumenten beym Salz-Verkauf treu und ehrlich behan-

Digitized by Google

behandeln, und ihnen die Consumtion ohnverdrossen ins Salzbuch notiren, ganz genau erkundigen, selbige zur beständigen Beobachtung ihrer Pflicht und Schuldigkeit öfters anmahnen, die Pflichtvergessenen aber nahmentlich der Krieges- und Domainen-Cammer zur Bestrafung anzeigen.

13.

Uebrigens müssen mehrgedachte Salz-Inspectores sich Unserer Salz-Angelegenheiten und aufgetragenen Commissionen, jederzeit mit möglichster Sorgfalt und Treue unterziehen, widrigenfalls und wenn sich einer derselben der geringsten Negligence schuldig machen sollte, selbiger seines Dienstes sofort entsetzet, und dessen Stelle einem rechtschaffenen Manne conferiret werden soll; immaaßen denn die Krieges- und Domainen-Cammer über dieses erneuerte Reglement und Instruction mit allem Nachdruck zu halten, solches auch überall gehörig zu publiciren, und die Contravenienten ohne Ansehen der Person darnach zu bestrafen hat.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement und Instruction höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 8. Aprill 1774.

Friedrich.

(L. S.)

v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

Beylage C.

Schema zur Tabelle, von denen unter meiner Inspection stehenden Salzsellereyen und denen dazu gelegten Dörfern, woraus die Anzahl der-Personen, des milch- und tragenden Viehes, und des zur Consumtion zugeschriebenen Salzes, auch wie der Debit im currenten Jahre gegen die Beschreibung sich verhalten habe, zu ersehen ist.

N. N.
Salz-Inspector.

Digitized by Google

Nahmen der Sellereyen u. derer dazu gelegten Dörfer:	Darinn befinden sich und sind pro Anno 17 .									Im vergangenen Jahre 17 ist das Quantum der Beschreib. gewesen:		
	Personen über 9 Jahr alt zu 4 Metzen	Kühe zu 2 Metzen per Stück.	Schaafe zu 2 Metzen per 10 St.	Zum Einschlachten und zur extraordinairen Consumtion.		Summa der ganzen Beschreibung.						
No	Personen.	Stück.	Stück.	Schff.	Mtzn.	Lasten.	Schff.	Mtzn.		Lasten.	Schff.	Mtzn.

Nach

Digitized by Google

Nach den Factorey-Regiſtern hat die Sellerey in dieſem Jahr 17 . abgeliefert:			Alſo gegen die Beſchreibung						In den Städten oder Dörfern befinden ſich, ſo noch nicht mit beſchrieben ſind, und in dieſem Jahre 17 . immediate aus der Factorey oder von Sellern des Orts abgeholet:					
			Plus.			Minus.			Kön. Aemter od. Vorwerker.			Adeliche Güter od. Vorwerk.		
Laſten.	Schff	Mtz.	Laſten.	Schff	Mtz.	Laſten.	Schff	Mtz.		Schff	Mtz.		Schff	Mtz.

Digitized by Google

Zweytes Stück.

Grundlinien des Königl. Preußischen Finanz- und Cameral-Wesens.

Da trifft der Finanzier keine Erndte für den Staat, wo der Cameralist nicht gesäet hat, weil das Finanzwesen sich mit dem besondern Gebrauch des in Händen habenden Staats-Vermögens beschäfftiget, wodurch die Staatskunst, welche auf die innere Sicherheit des Staats ihre Augenmerke richtet, und Vorsorge trägt, daß nichts von aussen die Ruhe und Glückseeligkeit der Einwohner stöhren möge, die dazu benöthigten Mittel erhält.

Die Finanzwissenschafft begreift demnach die Kenntniß des Zustandes und der Beschaffenheit des Staats, welcher durch die Staatskunst, Commercien und Landes-Policey gegründet wird, um sowohl die Erhebung der Einkünffte als den Aufwand beständig darnach einzurichten; hiezu gehören, als hauptsächliche Hülfsmittel, die öconomische Wissenschafft und Rechtsgelehrsamkeit, da erstere dem Finanzier die Grundsätze an die Hand giebt, mit dem Vermögen wirthschafften und umgehen zu lernen, und letztere denselben leiten muß, bey der so häufigen und verschiedentlichen Beschäfftigung mit dem Vermögen der Privatpersonen, Niemanden Unrecht zuzufügen.

Die Cameralwissenschafft, welche mit allen übrigen Regierungs- und Oeconomischen Wissenschafften aufs genaueste zusammenhängt, lehret nicht nur dasjenige Vermögen derer Provinzen, welches durch die Staatskunst, die Policey- die Commercienwissenschafft und Oeconomie gegründet, erhalten und vermehret worden ist, vernünftig zu gebrauchen, und zum Beßten des Staats weislich anzuwenden, sondern sie führet auch gleichsam die innere Oeconomie des Staats, dergestallt, daß man ihrer bey allen Regierungs-Angelegenheiten nicht entbehren kann, weil alle Unternehmungen bereitestes Vermögen erfordern, mit dessen vorschrifftsmäßiger Erhebung und Verwendung sie sich hauptsächlich abzugeben hat.

Dies sind die Haupt-Fundamental-Principien der Finanz- und Cameral-Wissenschafften, welche die innere Regierung des Staats auf eine zum allgemeinen Beßten abzweckende Weise, befördern müssen.

Wir setzen indessen hiebey zum voraus, daß man schon wisse, oder wenigstens sich jetzt kürzlich merke, wie das von Seiner Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm am 19ten Januarii 1723 gestifftete General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium, alle Finanz- Domainen- Cameral- und Commercien- auch hiezu gehörige Justiz-Sachen, desgleichen die Verpflegung, Einquartirung, Marsch ꝛc. des Krieges-Heeres, in sämmtlichen

Königs-

Digitized by Google

Königlichen Provinzien (Schlesien und Glatz ausgenommen, so ohne die allergeringste Verbindung mit dem Deutschen Reiche, als ein ganz unabhängiger Staat, besessen wird) generaliter dirigiret, worunter die in gedachten Provinzien etablirten Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen stehen, um specialiter sowohl die Landesherrlichen Revenüen vorschrifftsmäßig zu erheben, und zu verwenden oder abzuführen, die ihnen anvertrauten Provinzien mit pflichtmäßiger Treue zu verwalten, die Königlichen Gerechtsamen wahrzunehmen, als auch die Königlichen Befehle und Anordnungen zu executiren, und deshalb dem ihnen vorgesetzten General-Directorio Rechenschafft zu geben. Das General ꝛc. Directorium, als das höchste Finanz- und Landes-Dicasterium, führet also die Ober-Aufsicht über den gesammten Königlich Preußischen Staat, wobey des Königes Majestät Höchstselbst Chef-Präsident, die Chefs der angeordneten Departements, würklich Geheime-Etats- und Krieges-Räthe, mit dem Character: Vice-Präsidenten und dirigirende Ministers des General-Directoriums, die bey einem jeden Departement angestellten Räthe aber Geheime-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Räthe*) sind. Es hat seine eigene Canzley, und besorgt alle Ausfertigungen per modum rescripti im Nahmen des Königes auf Special-Befehl, erlässet auch Landesverordnungen, Gesetze und wichtige Expeditionen, als: Bestallungen für Präsidenten und Räthe ꝛc. Confirmationen der Domainen-Aemter-Pacht-Contracte, General-Cassen-Orders, Provincial-Etats-Genehmigungen, und dergleichen mehr, unter Seiner Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrifft und Vollziehung.

Ohne des Königes Vorbewußt wird im ganzen Staate keine nur etwas erhebliche Veränderung getroffen, so wie auch nichts merkwürdiges vorfallen darf, wovon Höchstdieselben nicht sogleich benachrichtiget würden, und beruhet solchemnach die Direction des gesammten Finanz- und Cameralwesens in den weisen Vorschlägen des General-Directoriums und in der Genehmigung sowohl als Anwendung des einsichtsvollen Landes-Regenten.

Wir wollen aber jetzt hievon keine weitläufftige Abhandlung liefern, sondern nur eine Piece mittheilen, die, im Betreff des Königlich-Preußischen Staats, Grundlinien des Cameral- und Finanzwesens im allgemeinen enthält, und ihrer vorzüglichen Gründlichkeit wegen einer öffentlichen Bekanntmachung würdig ist. Hiedurch stifften wir zugleich dem um das Königliche Preußische Haus sich sehr verdient gemachten, im Jahre 1771. gestorbenen würklichen Geheimen Etats- Krieges- und dirigirenden Minister auch Ritter des schwarzen Adlerordens Herrn Baron vom Hagen Excellenz ein neues Andenken, indem derselbe auf die Verbesserung des Königlichen Dienstes, womit die Vermehrung des Landesherrlichen Interesse so genau vereinbahrt ist, zum größten Ruhm unabläßig bedacht gewesen, und Seiner Majestät dem Könige, in dieser Absicht, Vorschläge gethan hat, welche von Allerhöchstdenenselben völlig genehmiget worden, und nach folgenden Grundsätzen ausgearbeitet waren:

*) Die Geheimen Ober-Finanzräthe beym General-Directorio haben, nach der Fundations-Instruction des Höchstseeligen Königes Friderich Wilhelm Majestät und Höchsteigenhändigen Marginal, den Rang vor den Geheimen Tribunals- und allen übrigen Titular-Geheimen Räthen im ganzen Lande, und folgen unmittelbar auf die würklich Geheimen Etats-Ministers.

Digitized by Google

Plan

wie das Finanz- und Cameralwesen mehr in Ordnung zu bringen, und recht geschickte und brauchbare Subjecte beständig formiret und zugezogen werden können, mit welchen allein die vacant werdenden Stellen künftig zu besetzen.

Kürzerer Innhalt.
Das Cammer- und Finanzwesen ist wichtig und erfordert eine solide und prompte Bearbeitung und die genaueste Aufmerksamkeit, weil davon nicht nur die gute Verwaltung und Verbesserung der Landesherrlichen Revenüen, sondern auch eine gute Policey, die Nahrung, Erhaltung u. Vermehrung der Unterthanen, mithin das Wohl eines Landes dependiret.

Das Finanz- und Cameral-Wesen ist nach allen seinen Theilen von so weitem Umfange und Wichtigkeit, daß es abseiten der dazu bestellten Bediente eine gänzliche Verwendung der Kräffte und eine unabläßige Betrachtung des Ganzen und Einzelnen, dabey auch eine geschwinde Bearbeitung erfordert, da dasselbe nicht nur in der Verwaltung der Landesherrlichen Domainen, Revenuen, Regalien und des ganzen Contributionswesens bestehet, sondern auch die generale Inspection der Landes-Oekonomie, der Fabriken und Manufacturen, der Policey und damit verknüpften Vermehrung des Nahrungsstandes zum Vorwurf hat, wodurch und durch Hereinziehung mehrerer Köpfe, Vermehrung der Haushaltungen und Beschäfftigung mehrerer Hände, die allgemeinen Bedürfnisse des Staats verbessert und sicherer aufkommen können, und dessen Stärke durch die mehrere Anzahl der Menschen gegründet wird.

Zu dessen Verwaltung werden recht geschickte, studirte, treue und fleißige Bediente von muntern Kopf erfordert, die ihren Dienst nicht bloß nach Gewohnheit ihrer Vorgänger, den Schlendrian verwalten, worauf aber bishero nicht überall gesehen worden, und dadurch dem Landesherrn und den Unterthanen mancher Schaden erwachsen.

Hiezu werden Subjecta erfordert, die schon gute Studien, und eine Kenntniß der Rechte, der Mathematik, und praktischen Physik, der Mechanik ꝛc. wie auch des Umfangs und die Theile der Landwirthschafft haben, dabey ein gutes Genie und Munterkeit, auch einen wahren Eifer zu rechtschaffener Beobachtung ihrer Pflichten besitzen müssen, welche sich denn, wenn sie in Arbeit kommen, zu den verschiedenen Graden ihrer Bestimmung desto gründlicher formiren und dasjenige leisten können, was der Dienst erfordert.

Die bisherige Erfahrung hat aber bewiesen, daß die Besetzung der Bedienungen im Finanz- und Cameral-Fache nicht überall so geschehen ist, als es der Zweck und das solide Interesse des Landesherrn, so wie die Conservation aller Stände erfordert hat; der Grund liegt darinn, daß vielen Bedienten, sowohl adelich als bürgerlichen Standes vorgedachte nöthige Wissenschafften und Fähigkeiten gefehlet, und sie geglaubet haben, diesen Mangel durch eine Routine im würklichen Dienst mit der Zeit zu ersetzen. Manchem ist es gelungen, sich zu formiren. Ehe es aber so weit gekommen, sind viele Sachen nicht gründlich oder prompt genug bearbeitet, man hat sich bey entstandenen kleinen Hindernissen nicht gleich zu helfen gewußt, und daher die Exekution der Sachen trainiret, über viele Sachen unnöthigerweise, und mit vielem Zeitverlust Berichte von den Land- und Steuer-Räthen, diese wieder von den

Creys-

Digitized by Google

Creys-Bedienten und Magistraten gefordert, und dadurch öfters Auffenthalt und Unzuverlässigkeit verursacht.

Zwar hat die bisherige Ansetzung und Zuziehung junger Leute als Referendarien bey den Cammern, welche vorher und währenden Dienstes über ihre Fähigkeit und Applikation examiniret worden, schon einen guten Nutzen gehabt, solches ist aber allein nicht zureichend, sondern es wird ferner erfordert, daß

A) Um brauchbare Land- und Steuer-Räthe zu ziehen,

1.

Die Cammern sich noch mehr Mühe geben müssen, junge fähige und muntere Leute als Referendarien darum zu engagiren, selbige aber vorher, ehe sie zur Approbation vorgeschlagen werden, darüber, ob sie einen Grund in Wissenschafften gelegt, scharf examiniren, das Protokoll mit einsenden, und dabey bemerken, ob sie von muntern Kopf und guter Conduite sind.

1) Bey Ansetzung der Cammer-Referendarien muß mehr auf muntere u. fähige Personen gesehen, und selbige vorher scharf examiniret werden.

2.

Weil die Verrichtungen der Land-Räthe, in Betracht des ganzen Nahrungsstandes vom platten Lande, des Contributions-Wesens und was dahin einschlägt, der Einführung und Beobachtung guter Policey, der gehörigen Nutzung und zu verbessernden Cultur der Gründe, Ansetzung mehrerer Familien und Conservation sowohl des Adels als der contribuablen Unterthanen; die Verrichtungen der Steuer-Räthe aber, in Betracht des Rathhäuslichen Wesens, eine gute Policey, der Aufnahme des Brauwesens, der Brandweinbrennereyen und sämmtlicher Profeßionisten, Anlegung nützlicher Fabriquen und daher folgenden stärkern Bebauung der Städte und derselben Flor, eigentlich, und wenn diese Verrichtungen wohl besorgt werden, den Grund von einer wohl eingerichteten Cammer abgeben, und die Sachen zum Zweck des Allgemeinen sehr befördern: so würde von großen Nutzen seyn, wenn die Cammer-Referendarien, ehe sie bey der Cammer gebraucht werden, erst ein halb Jahr, die adelichen bey den geschicktesten Landräthen, die bürgerlichen aber bey den erfahrensten Steuer-Räthen arbeiten, und die erste Kenntniß von diesen Dienstverwaltungen erlangen müßten, nachher aber zur reifern Beurtheilung bey den Cammern zur Arbeit gezogen werden, wo sie sodann Gelegenheit finden, von denen von den Land- und Steuerräthlichen Verrichtungen erhaltenen ersten Begriffen die Anwendungen und das nützliche einzusehen. Hernach und bey entstehenden Vakanzien können die Adlichen zu Landräthen, wie auch nebst den Bürgerlichen als Krieges- und Domainen- auch Steuer-Räthe desto zuverläßiger und nützlicher angesetzet werden.

2) Selbige müssen, ehe sie bey der Cammer in Arbeit kommen, erst bey den geschicktesten Land- und Steuer-Räthen arbeiten, um das Detail und die Wirthschafft bey Oekonomien kennen zu lernen, wo sie sich denn nachher in einer Cammer besser formiren u. gute Land- u. Steuer-Räthe werden können, als worauf der Wohlstand des platten Landes und der Städte ankömmt.

Digitized by Google

3.

3) Um unbrauchbare Leute von den wichtigen Posten eines Land-Krieges- oder Steuer-Raths zurück zu halten, müssen alle die, so dazu gelangen wollen, von einer unter dem General ꝛc. Directorio stehenden besondern Commission von redlich und geschickten Räthen, wie bey der Justiz, scharf examiniret werden, sonst Niemand eine Bedienung erhält.

Um aber desto mehr versichert zu seyn, daß dergleichen Stellen mit lauter völlig kapablen Leuten besetzet werden, worauf sehr viel ankommt, weil die Land- und Steuer-Räthe vor sich allein in ihren Creysen arbeiten, mithin keine kollegialische Beyhülfe und Assistence haben, also von vorzüglichen Fähigkeiten, Betrieb, und wohl abgemessenen, öfters schleunigen Entschliessungen seyn, die Krieges- und Domainen-Räthe aber das Cameral-Wesen in allen Theilen gründlich kennen, verstehen und eine richtige Beurtheilungskrafft haben müssen: so ist, gleichwie wegen der Justiz-Bedienungen mit grossen Nutzen geschehen, die Anordnung einer unter dem General-Directorio stehenden Ober-Examinations-Commission *) von bekannten rechtschaffenen und geschickten Räthen, nothwendig, von welcher alle diejenigen, welche als Räthe in den ꝛc. Cammern, oder als Land- und Steuer-Räthe, auch Bau-Direktores placiret werden wollen, nach den mit solchen Bedienungen verknüpften Obliegenheiten scharf examiniret, und wie sie bestanden, dem General-Direktorio pflichtmäßig einberichtet, ehender aber Niemand zu solchen Bedienungen vorgeschlagen werden müsse.

4.

4) Auch selbst die von den Landständen zu erwählende Landräthe müssen das Examen ausstehen, und wenn untüchtige Leute erwählet sind, ein andrer von Adel, so im Examen gut bestanden, als Landrath bestellet werden.

Den Landständen würde zwar ferner nachzulaßen seyn, bey vakanten Landrathsstellen andre Subjekta aus ihren Mitteln zur Confirmation zu präsentiren; Sie müßten aber zu ihrem eigenen und des Creyses Beßten bey der Wahl vorzüglich dahin sehen, daß die vorzuschlagenden Subjekta, entweder als Referendarien bey den ꝛc. Cammern, oder sonst eine gründliche Kenntniß von den Landräthlichen Obliegenheiten sich erworben, und dazu kapable und routinirt sind, damit sie beym Examine bestehen können. Widrigenfalls und wenn die Landstände unerfahrne und untüchtige Leute erwählet, sie sich selbst beyzumessen haben, daß für diesmahl, ohne auf ihr Wahlrecht zu sehen, ein im Examen gut bestandener angesessener von Adel als Land-Rath bestellet wird.

5.

5. Müssen bey entstehenden Vacanzien einige practische Wirthe in die ꝛc. Cammern angesetzt werden, die sich bloß mit Revision der Anschläge, Bereisungen der Aemter, und was in die Landwirth-

Aufferdem ist noch immer der Mangel und die Verlegenheit, daß es bey den ꝛc. Cammern an würklich praktischen Wirthen fehlet, die die ganze Landwirthschaft, den Ackerbau, Viehzucht und dabey zu machende Verbesserungen gründlich kennen und verstehen, und die Beamten in ihrer Wirthschaft und Behandlung der Unterthanen controlliren können. Es würde daher von besonders guter Würkung und Erfolg seyn, dergleichen

*) Siehe Beylage A.

Digitized by Google

chen von Jugend auf zur Landwirthschaft angezogene Leute, mit einem hinreichenden Gehalt als Räthe in die Cammern dergestalt zu setzen, daß sie sich mit weiter nichts beschäfftigen, sondern lediglich als besondere Aemter-Commissarien die sämmtlichen Aemter bereisen, die Wirthschaft der Beamten genau beobachten, und die statt findenden Verbesserungen beym Ackerbau durch Vermehrung des Viehstandes und Mästung des Viehes, und bey den Brau- und Brandweinbrennereyen ausmitteln, und auf Ordnung beym Brauwesen, auch daß die Unterthanen nicht ungebührlich bedrücket werden, sehen, und mit den Departements-Räthen die Pachtanschläge anfertigen müßten.

schaft und deren Verbesserung einschlägt, beschäfftigen.

Einige solche Subjekte finden sich schon jetzo, und werden sich, nach erfolgter Approbation, noch mehrere ausmitteln lassen. Da durch deren Ansetzung die Arbeit bey den ꝛc. Cammern erleichtert und vermindert wird: so könnten bey entstehenden Vakanzien die menagirten Gehälter dazu genommen werden.

Um nun auch

B) Tüchtige ꝛc. Cammer-Präsidenten und Directoren zuzuziehen, *) auf welche hinwiederum in Absicht des ganzen Dienstes alles ankommt,

weil, wenn eine ꝛc. Cammer mit Räthen noch so gut besetzt, der Präsident und Direktor aber schwach ist, der Dienst und dessen Ordnung leidet, die Affairen nur obenhin traktiret, und selbst die brauchbarsten Räthe dabey einschläfern, und mit verdrießlich in der Arbeit werden; auch, um die ꝛc. Cammern immer mehr auf eine bessere gleichförmige Dienstverwaltung zu führen, und sie mit dem General Directorio in mehrere Verbindung zu setzen, auch ihnen nähere Anweisung zu geben, wohin sie bey allen ihren Arbeiten hauptsächlich zu sehen haben, damit die großen Absichten Sr. Königlichen Majestät mit Uebersteigung aller öfters nur anscheinenden Schwierigkeiten erfüllet werden: so ist kein besseres Mittel, dazu zu gelangen, als wenn alljährlich

6.

Aus jeder Provinz einer der geschicktesten Räthe von der ꝛc. Cammer, und der beste von den Landräthen, welche Sr. Königlichen Majestät jederzeit vorher zur Genehmigung vorzuschlagen, sich auf ein halb Jahr in Berlin einfinden, die Vorträge beym General-Direktorio mit anhören, auch bey jedem Departement selbst mit vortragen und arbeiten müßten, wodurch sie eben die Ordnung, und Art der Behandlung aller Sachen, die eigentliche Principia davon, und das Verhältniß im Ganzen, besser begreifen und einsehen lernen, sich die in mancher Provinz vorkommende und besondere gute Einrichtungen und Gewerbe bekannt machen, und diese Kenntniß in derjenigen Provinz, wo sie placiret werden, in Anwendung bringen können. Dieselben würden auch außerdem

6. Um tüchtige betriebsame Präsidenten und Directores zu ziehen, ist nöthig, daß aus jeder Provinz der geschickteste Landrath und aus jeder ꝛc. Cammer der geschickteste Kriegesrath ein halb Jahr im General-Directorio mit arbeite, damit in diesem Jahre der Anfang gemacht, und jährlich andere anhero berufen werden.

*) Wegen Anordnung einer Direktorial-Deputation zu diesem Endzweck, s. Beylage B.

Digitized by Google

7.

7. Auch daß diese Räthe den Vorträgen der Ober-Rechen-Cammer beywohnen.

Denen Vorträgen der Ober-Rechen-Cammer, welche ein Theil des General Directorii ist, mit Nutzen beywohnen, und sich gründlich informiren können, wie ordentliche Rechnungen beschaffen seyn, wie solche gehörig abgenommen, und wie die dabey vorkommende Erinnerungen gehoben werden müssen.

Sie müssen sich ferner

8.

8) Imgleichen sich von denen am beßten eingerichteten Registraturen Kenntniß erwerben, um von allen au fait zu seyn, und dazu in den Provinzien nützliche Anweisung geben zu können.

Von denen am beßten eingerichteten Geheimen Registraturen des General Directorii eine deutliche Kenntniß erwerben, um hiernächst zu besserer Einrichtung der Cammer- Land- und Steuerraths-Registraturen gründliche Anweisung geben zu können, als woran es fast durchgehends fehlet, gleichwohl durch eine gut eingerichtete Registratur, die Arbeit ungemein leichter und zuverläßiger wird.

9.

9) Die halbjährige Abwesenheit solcher beyden Räthe aus jeder Provinz, verursacht keine Versäumniß im Dienst, und was deshalb zu verfügen.

Die halbjährige Abwesenheit eines Raths von jeder ꝛc. Cammer, und eines Landraths derselben Provinz, kann keine Versäumniß in ihren ordinairen Dienstverrichtungen geben, da sie bey ihrem Hierseyn manche Sachen, worüber sonst Berichte gefordert werden müssen, nach der Lokalkenntniß sogleich erläutern können, mithin dadurch die Arbeit in der Provinz erleichtert wird, und müste der nächste Landrath, oder Creys-Deputirte, den Creys des anheroberufenen, auf die kurze Zeit mit wahrnehmen. Auch kann diese Anheroberufung, ausser den nöthigen Vorspann zu der Her- und Rückreise, Seiner Königlichen Majestät keine weitere Kosten verursachen, als den halben Satz der gewöhnlichen Diäten aus der extraordinairen Casse, weil diese Räthe ihre Besoldung genießen, und das, was ihnen der hiesige Aufenthalt mehr kostet, aus ihren Mitteln gar wohl tragen können, da sie, bey bewiesener Solidität und Fähigkeit, hiernächst Hoffnung haben, verbesserte Posten zu erhalten.

10.

10) Ehe diese Räthe nach den Provinzien zurück reisen, müßte von ihrer Capacite an Seine Königliche Majestät pflichtmäßig berichtet werden.

Ehe diese Räthe wieder zurück auf ihre Posten reisen, würde von ihrer Conduite und Fähigkeiten, pflichtmäßig an Seine Königliche Majestät zu berichten seyn, und Höchstdieselben in den Stand dadurch gesetzet, mit den brauchbarsten von Adel die vakant werdenden Präsidentenstellen, wie auch mit selbigen und den Bürgerlichen die Direktorstellen bey den ꝛc. Cammern tüchtig und zuverläßig zu besetzen.

Wenn durch diese Arrangements erst mehr Attention, Betrieb und Eifer bey den ꝛc. Cammern, Land- und Steuerräthen, und eine mehr gleichförmige Dienstordnung gegründet ist: so kann auch

C) Auf

Digitized by Google

C) Auf mehrere Verbesserung in dem Cameralfach gedacht und der Zweck desto eher erreicht werden, worunter folgendes eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienet, als:

11.

Die Vertheilung der Gemeinheiten, gemeinen Hüthungen und noch nicht kultivirten Anger und Brücher, die Colonisten-Ansetzung, Abbauung der zu großen Höfe, wo die Gründe besser genutzet werden können, wenn sie vertheilet, und auf zwey Haushaltungen eingerichtet werden. Daraus entstehen mehr Unterthanen, der Fleiß wird mehr angereizet, der Viehstand und dessen Nutzung vermehret, die Aecker durch den mehreren Dünger verbessert, die Brachfelder können durch Besäung mit guten Futterkräutern genutzet werden, wodurch das Vieh mehr Nahrung erhält und der Mist beysammen bleibet.

11) Alsdann kann Sr. Königlichen Majestät Intention, in Vertheilung der Gemeinheiten, Hüthungen, Anger und Brücher, Colonisten-Ansetzung, Abbauung der zu grossen Höfe ꝛc. besser erreicht werden.

12.

Auf dem platten Lande müssen die Einwohner sich besser, auf den noch hin und wieder mangelhafften Flachsbau, Spinnereyen, Leinewebereyen, und dergleichen, nach Beschaffenheit jeder Provinz bey wohlfeiler Kost und Bedürfniß statt findenden Industrie legen, und die Pferdezucht durch Haltung guter Beschäler auf den Aemtern verbessert werden, damit ein Theil der Remonte selbst aus dem Lande erfolgen könne. NB. Was für eine beträchtliche Summe Geldes gehet nicht vor Ochsen und Vieh jährlich ausser Landes, deren Anzahl nach und nach sehr vermindert werden kann.

12) Die Einwohner des platten Landes müssen sich mehr auf den Flachsbau, Spinnerey, Leineweberey, Pferdezucht ꝛc. legen, desgleichen auch auf den Hopfen- und Seidenbau.

13.

Die Ansetzung mehrerer Menschen auf dem platten Lande hat auf den Wohlstand der ganzen Provinz einen großen Einfluß, und legt dazu den Grund, vermehrt die Consumtion von Salz, Toback, Getreide und andern Landesprodukten, und verbessert die Nahrung und Bevölkerung der der Städte, da der Landmann seine Kleidungsstücke und was ihm sonst das platte Land nicht giebt, aus den Städten nimmt, und die Nahrung der Städte reizet fremde wandernde Gesellen zum Etablissement an.

12) Aus der Vermehrung der Menschen auf dem platten Lande folgt die Aufnahme der Städte.

14.

Bey den Städten müßte gesucht werden, die Anzahl der Magistratspersonen einzuschränken, um die schlechten Gehälter zu verbessern, weil jetzo die meisten Glieder, bürgerliche Nahrung mit dabey treiben, dadurch die Authorität verliehren, und öfters Mißtrauen bey den Bürgern

14) Die Anzahl der Magistrats-Personen lieber zu vermindern, um die geringen Gehälter zu verbessern, damit sie nicht nöthig haben, zum Nachtheil des Dienstes zugleich bür-

Digitized by Google

gerliche Nahrung zu treiben, u. bey der Bürgerschafft ausser Authorität zu kommen.

gern erwecken, den Dienst aber als eine Nebensache betrachten, und in ihrer Schuldigkeit das nicht leisten, was wenigere Glieder, die sich bloß dem Dienst widmen, thun können. In grössern Städten würde

1) ein erster Burgemeister, der überhaupt die Direktion führet, und die Justiz verwaltet,
2) ein zweyter Burgemeister zu den Policeysachen,
3) ein Cämmerer, der die Cämmerey- und Städte-Revenüen auch übrige Oekonomica verwaltet,
4) ein erster Rathmann, so bey den Justizsachen assistiret, und in Ermangelung eines Stadt-Secretarii, diese Stelle und die Registratur wahrnimmt, und
5) ein zweyter Rathmann, der bey den Policey- und Gewerkssachen assistiret,

genug seyn, alle vorkommende Sportuln berechnet, und mit zu den Gehältern gezogen, auch nach dieser Proportion und etwannigen besondern Umständen die Einrichtung in kleinern Städten getroffen werden können. Nächstdem würden

15.

15) Wie sowohl die Cämmerey-Stücke als das noch nicht genug genutzte Patrimonial-Vermögen der Städte, an Gründen, Holzungen, Feldmarken, Brüchern und Seen, durch Verpachtungen, Anlegung von Colonien besser zu nutzen.

Bey vielen Städten, nicht nur die Cämmerey-Pertinenzien durch Abbau bey Vorwerkern und sonst in der Nutzung verbessert, sondern auch bey den privativen Einrichtungen mancher Städte an Gründen, Holzungen, wüsten Feldmarken, Brüchern und Seen, welches die Bürgerschafft gemeinschafftlich nutzet, im Grunde aber davon nichts wesentliches hat, mehr Nutzen gestifftet werden können, wenn solche Stücke besonders verpachtet, oder Colonien darauf angeleget oder gehörig administriret, die Revenüen davon aber zu einer bürgerlichen Casse geschlagen würden, woraus in den die ganze Bürgerschafft betreffenden Fällen, und selbst zu Verbesserung des städtischen Verkehrs, nützliche Anwendungen gemachet werden könnten.

Beylage A. *)

Der Endzweck und Nutzen des Etablissements der Königlichen Ober-Examinations-Commission, die aus geschickten und redlichen Räthen bestehen muß, gehet wesentlich dahin, um redliche und geschickte Leute zu haben, welche mit einer genauen Kenntniß des ganzen Finanzsystems, und der deshalb nöthigen Wissenschaften, einen patriotischen Eifer für das Beßte des Landes verknüpfen.

Den

*) Hiernach ist die der Königlichen Ober-Examinationscommission unterm 12ten Februars 1770 ertheilte Instruction ausgefertiget worden.

Digitized by Google

Den Königlichen allergnädigsten Vorschrifften gemäß, sollen daher von gedachter Ober-Examinations-Commission des General-Directoriums

1) alle diejenigen, die bey den Cammern und Deputationen als Räthe placiret, oder auch Land- und Steuerräthe, imgleichen Baudirectores werden wollen, unterm Präsidio des Departements-Ministers examiniret werden;

2) Referendarien, Cammer-Secretarien, Regiments-Quartiermeisters und Auditeurs auch andre Subjecta sollen, wenn sie sich um im vorhergehenden §. gedachte Stellen melden, zuförderst, Attestata ihrer guten Aufführung und Gesittung, von ihren Vorgesetzten beybringen, und alsdann an die Ober-Examinations-Commission gewiesen, ohne dergleichen Attestata aber gar nicht zum Examine gestattet werden, weil Jemand, der bey der größten Geschicklichkeit von üblen Sitten ist, niemahlen rechtschaffen dienen kann; wie auch ein jeder Candidat, bey gedachter Commission jedesmahl sein Curriculum vitæ & rationem Studiorum einreichen muß, um desto genauer wissen und beurtheilen zu können, welchen Wissenschafften derselbe eigentlich am meisten obgelegen, und worauf er sich insbesondere appliciret hat.

3) Sie müssen die Candidaten über wichtige und schwere Materien, nach Beschaffenheit der Bedienungen, examiniren, und

a) Die Candidaten, welche Krieges- und Domainen- oder Steuer-Räthe werden wollen, zuförderst 2 Relationen aus den Akten, und ein Gutachten über einen Pachtanschlag anfertigen lassen, und nachher ihre Kenntniß in allen Theilen des Finanzwesens, des Rechts der Natur, oder der sonst in das Finanzwesen einschlagenden Wissenschafften, genau prüfen;

b) Diejenigen aber, welche sich zu Bau-Directoren-Stellen melden, müssen aus der Mathesi universali, Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Hydrostatik, Architectura civili, und sonst nöthigen Wissenschafften examiniret werden, Zeichnungen und Anschläge von wichtigen Wasser- und Landbauten anfertigen, und letztern Demonstrationes beyfügen.

4) Ist es alsdenn so recht als billig, daß Niemand, der das Examen auf vorbeschriebene Art nicht ausgestanden hat, zu einer der vorbenannten Bedienungen gelaßen, und davon, quavis ratione sit, dispensiret werde.

5) Müssen 2 Membra der Commission die Ausarbeitungen der Candidaten mit den Acten genau konferiren, die sich findende Fehler anmerken, und Acta mit solchen Anmerkungen dem Departements-Minister zuschicken, welcher, dem Befinden nach, die Acta noch andern Membris distribuiren oder Terminum zur Examination gleich ansetzen kann.

6) Vor dem Examen werden die Ausarbeitungen mit den gemachten Anmerkungen verlesen, damit sämmtliche Membra der Commission von der Qualität des Candidaten hinlänglich unterrichtet sind.

7) Commissio muß die Beurtheilungskraft des Candidaten genau prüfen, und ihn dem Befinden nach eydlich erhärten, oder wenn er bereits zum Dienst verpflichtet, durch

Digitized by Google

einen Handſchlag auf ſeinen geleiſteten Eyd verſichern laßen, daß er die Ausarbeitung ſelbſt, ohne andere Hülfe gemacht habe, auch nach dieſer Unterſuchung

8) über die Qualität und Würdigkeit des Candidaten viritim votiren, und ſodann davon an das General-Directorium auf Pflicht und Gewiſſen berichten.

9) Ratione der Landräthe, kann es zwar dabey verbleiben, daß diejenigen Stände, denen das Wahlrecht zuſtehet, ſolche ferner wählen. Es ſoll aber kein Landrath eher in ſeinen Poſten beſtätigt werden, bevor er nicht von gedachter Commiſſion über diejenigen Materien, die ein Landrath wiſſen muß, examiniret worden, und zwey Relationes ex Actis angefertiget hat, und ſoll es mit dieſem Examine eben ſo gehalten werden, wie oben geſagt worden.

10) Krieges- und Domainen-Räthe ſollen, wenn ſie nicht bereits bey Provinzial-Cammern als Räthe geſtanden haben, oder Steuerräthe geweſen ſind, beſonders über das Caſſen-Weſen geprüfet werden, und überdem Schemata zu Rechnungen, Caſſenbüchern und Etats ex Actis entwerfen.

11) Da diejenigen Candidaten, welche von offtbeſagter Commiſſion tüchtig befunden worden, nur allein befördert, die andern aber ſchlechterdings abgewieſen werden ſollen: ſo iſt nöthig, daß die dazu ernannten Commiſſarien, hierinn ihrer Pflicht, ihrem Gewiſſen, und dem geleiſteten Eyde auf das genaueſte und ſorgfältigſte nachleben, keine Nebenabſichten hegen, ſondern allein auf den Endzweck ſehen, daß die erwehnten Stellen mit geſchickten Leuten zur Beförderung des Landes Wohlfahrt beſetzet, und ungeſchickte Leute davon entfernet gehalten werden, wie ſie ſolches gegen Gott und den oberſten Landesherrn zu verantworten ſich getrauen.

12) Und damit dieſe Commiſſion ſolcher Arbeit wegen einige Belohnung erhalte: ſo ſoll jeder Candidat, der ſich zum Examen angiebt, verbunden ſeyn, 20 Rthlr. bey der Commiſſion niederzulegen, welche unter die Commiſſarien vertheilet werden, es mag der Candidat approbiret, oder für untüchtig erkannt werden, und hat derſelbe letztern Falls ſich ſelbſt es beyzumeſſen, daß er bey dem Mangel der nöthigen Geſchicklichkeit ſich zu einem ſo wichtigen Amte angegeben hat.

13) Diejenigen, welche Referendarien bey den ꝛc. Cammer-Collegiis, als auch Policey-Bürgermeiſtere in den Städten werden wollen, ſollen zwar von den Provinzial-Cammern, ſo wie die ſich zu expedirenden Secretarien meldende Subjekte, von dem Collegio, bey dem ſie placirt zu werden anſuchen, nach Beſchaffenheit der Stellen examinirt werden, jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Referendarien und Secretarien gute Studia haben müſſen, jedoch ſollen dieſelben auch dem Befinden nach, von mehrerwehnter Commiſſion, wenn ſie auch von einem Provinzial-Collegio examiniret worden, näher examiniret werden.

Bey-

Digitized by Google

Beylage B.

Von dem Nutzen und den Pflichten der im Jahre 1770. etablirten Direktorial-Deputation ist folgendes anzuführen:

Weil von der Brauchbarkeit und Rechtschaffenheit der Bediente, der glückliche Fortgang der öffentlichen Geschäffte, vornemlich abhängt, und deren wohl überlegte und gründliche Verwaltung auf die Beförderung des Landesherrlichen Interesse sowohl, als auf den Wohlstand des gemeinen Wesens, einen so ausserordentlichen Einfluß hat: so ist es nöthig und von gutem Nutzen, daß man sich der Brauchbarmachung der im General ꝛc. Directorio zu formirenden Bedienten noch eigentlicher, und zwar dahin annimmt;

a) daß selbige, ausser der Beywohnung bey den öffentlichen Vorträgen, der eigenen Mitarbeitung derer ihnen zugeschriebenen Sachen, noch besonders an drey bis vier Geheime Finanzräthe, als eine Direktorial-Deputation, dergestallt addressiret werden, daß gedachte Geheime Finanzräthe wöchentlich ein paar Stunden aussetzen, worinnen die ihnen angewiesene Subjekte mündlich zu referiren: worauf sie vornemlich in der abgewichenen Woche ihr Augenmerk gerichtet, und was sie im Königlichen und Landesdienste erlernet und sich imprimiret haben;

b) daß einem jeden von diesen Subjektis, um die Landesverfassungen ꝛc. à fond kennen zu lernen, die Sedes Materiarum nachgewiesen, auch alle Woche, nach einem ordentlichen System, die merkwürdigsten Akten, successive über alle Branchen des Finanz- und Landeswesens distribuiret werden, so, daß solche zu formirende Bediente, wo nicht die folgende Woche, doch wenigstens 14 Tage darauf Extrakte aus den Akten, dieser Direktorial-Deputation mit ihrem raisonnirten Sentiment exhibiren müssen; da denn

c) solche Relationes und Specimina, um eines jeden Judicium theils zu exploriren, theils dem Befinden nach zu fixiren, in der Deputations-Conferenz mit erwehnten Subjektis, per Modum Colloquii (damit ein jeder nicht superficiel, mit der leyder! gewohnten Legereté, da man über die noch nicht approfondirte Sachen, gleich avec un ton decisif hinauszugehen, und damit öfters viel Nachtheil anzurichten pfleget, sondern gründlich urtheilen und sich gehörig enonciren lerne) durchzugehen, und solchen sich applicirenden und alle Achtung verdienenden Subjektis, mit Vertrauen die beßte Anleitung zu geben: wie sie sich in ihren auf ihre erprobte Brauchbarkeit wartenden künfftigen Stellen, dem Befinden nach, zu nehmen haben werden. Wobey ihnen denn vornemlich

Digitized by Google

d) alle bemerkte Mängel, Fehler ꝛc. und sonstige Uebereilungen in der Arbeit, ohne Rückhalt, zu ihrem eignen Beßten, jedesmahl frey eröfnet werden müssen. Endlich

e) ist auch sehr gut und nöthig, daß, so offte in einer Provinz ein Geheimer Finanzrath verschicket wird, man ihm von solchen zu formirenden Bedienten allemahl einen zu Führung der Protocollorum, und den Recherchen zur Stelle, mit gebe.

Da zu sothaner Deputation die beßten, geschicktesten und rechtschaffensten Geheimen Finanzräthe ernannt und niedergesetzt werden: so ist deren Hauptpflicht, die solchergestallt zu präparirenden Subjekta gleich zu den ächten und lauteren Quellen, nicht nur der gesammten praktischen Finanz- und Cameral-Wissenschafften, sondern auch der daraus entspringenden Agendorum zu leiten, sie stufenweise zu perfectioniren, mithin für des Königes und des Vaterlandes Dienst, zu recht nützlichen und brauchbaren Arbeitern bilden zu helfen.

Digitized by Google

Drittes Stück.

Historische Nachrichten,

von denen durch zergliederte und vererbte Vorwerker entstandenen Dörfern im Brandenburgischen, und wie die Domainen bey Antritt Churfürstens Friedrich Wilhelm des Grossen beschaffen gewesen.

Churfürst Joachim I. zu Brandenburg hatte in den Jahren 1531 bis 1535. mit seinem Cammer-Director Bernd von Arnim *) verschiedene Projekte angefertiget, nach welchen in der Zeitfolge die Mark Brandenburg nebst dazu gehörigen Provinzien dergestalt verbessert werden sollte, daß nicht nur das Land bevölkerter, die innern Commercien blühender, Geld und Nahrung von auswerts herein gezogen, sondern auch das Churfürstliche Haus durch Vorrath und Zuwachs an Geld und Mannschafften formidable gemacht würde. Hierunter befand sich auch der Vorschlag wegen Zergliederung der Vorwerker und Austheilung des Landes in erblichen Besitz an viele Familien. Das frühzeitige Absterben des Churfürsten Joachim I. und die damit eingetretene Regierungsveränderung verhinderte aber dessen Execution; des vorgedachten Cammer-Direktors Sohn Franz von Arnim aber gieng Anno 1554. nach Sachsen zum Churfürsten August, und verschaffete, auf seines Vaters Instruktion, durch Ausführung dessen entworfener Anschläge dem sächsischen Lande sehr grossen Nutzen; indem an 300 Vorwerker zergliedert, viele tausend Familien aus fremden benachbarten und entfernten Landen, an Künstlern, Kaufleuten, Handwerkern, Ackerleuten, Weinmeistern, und Bergleuten, angesetzet, und dadurch das Land so volkreich geworden, daß zum Anbau keine wüste Oerter mehr vorhanden waren. Ueberdem kann man sich leicht vorstellen, wie ansehnlich die sächsischen Commercien und der innere Landesvertrieb durch Erzeugung mehrerer Landesprodukte, Verarbeitung roher eigener Materialien ꝛc. hiedurch gewachsen und in Flor gekommen seyn, auch wie viele Vortheile dieses an sich geseegnete Land dem churfürstlichen Hause gewährt haben müsse.

*) Wir haben von diesem Bernd, in Grundmanns Uckermärkischer Adelshistorie, nicht das gefunden, was wir sorgfältig gesuchet, vermuthen aber, daß es der p. 234. bey besagtem Schrifftsteller angeführte Bernd von Arnim, Stifter der Fredenwaldschen Linie, der 1546. in einem hohen Alter gestorben, sey, von dem hier geredet wird; indem kein Bernd von Arnim, in diesem Geschlechte, ausser nur dieser, einen Sohn, Nahmens Franz, der in gegenwärtiger Nachricht angeführet wird, hinterlassen hat. Es wird aber nicht gesagt, daß er Cammer-Director gewesen, und von dem Sohn auch das geringste nicht angeführet.

Digitized by Google

Von dieser Zeit an, nemlich seit dem im Jahre 1535. erfolgten Ableben des Churfürsten Joachims I. von Brandenburg, ist beynahe ein ganzes Seculum hindurch auf die Verbesserung der aus dem Lande entspringenden Einkünffte dieses churfürstlichen Hauses fast ganz und gar kein Fleiß verwendet worden, theils wegen innerer Landesunruhen, Regierungsveränderungen, der Pest, und damit vereinbarten Neuerungen, theils wegen des im Jahre 1617. angefangenen dreyßigjährigen Krieges, wodurch dem Churhause Brandenburg sehr viele Bedrängnisse und Unglücksfälle widerfahren, Städte und das platte Land verwüstet, daneben die bürgerliche Nahrung sowohl, als der Ackerbau und die Landwirthschafft fast gänzlich ruiniret worden.

Fürnemlich sind, von dem Statthalter Grafen von Schwarzenberg in den Jahren 1620 bis 1633. nicht nur die churfürstlichen Lande Brandenburg, durch die schwedische, kayserliche und sächsische Armeen in totalen Ruin gesetzt, sondern auch dem damahligen einzigen Prinzen nach dem Leben getrachtet, und deshalb viele Anschläge geschmiedet worden; Unter andern wollte der Statthalter seine beyden Söhne an die beyden churfürstlich brandenburgischen Prinzessinnen vermählen, welches auch balde zu Stande gekommen wäre, wenn nicht Herr Bernd von Arnim *) und der Obrist und Commendant zu Berlin Herr Krachten, dieses verhindert hätten. Denn da diese Männer von dem statthalterischen Dessein, welcher allen redlichen Patrioten sehr zu Herzen gieng, zuverlässig informiret waren: so offenbarten sie alles dem Herrn Major Johann Ulrich Gollen in Cüstrin und schickten ihn, des Endes an den Churprinzen Friderich Wilhelm. Als dieser 1640. zur Regierung kam, vergab sich der Statthalter, dem Rufe nach, mit Gifft, welches jedoch in unsern Zeiten gründlich widerlegt worden, dessen Söhne aber retirirten sich mit vielem Gelde nach Oesterreich; Herr Bernd von Arnim ward Amts-Cammer-Präsident, welcher viele geschickte redliche Leute, worunter auch Herr Otto von Schwerin **), an sich zog.

Unter

*) Von diesem Bernd siehe ein mehreres in Grundmanns Uckermärkscher Adelshistorie p. 122. Er war ein Sohn Stephans von Arnim, gebohren den 24. August 1595. Wegen seiner gründlichen Wissenschafften, mit der eine besondere Erfahrung in denen Landes- und Wirthschafftssachen verknüpfet, ward er 1627. zum Ober-Commissario bestellet, um die kayserliche Armee, unterm Commando, Feldmarschallen Joh. Georg von Arnim, zu verpflegen. Ward Rittmeister beym Burgsdorfschen Regiment, weil er aus seinen Gütern, die der Feind verwüstet, nichts einnehmen konnte. 1637. erhielt er die Hauptmannschafft der Aemter Lebus und Fürstenwalde, in welcher ihn der Churfürst Friedrich Wilhelm, gleich nach angetretener Regierung bestätigte, und überdem zum Rath, Cammerherrn und Präsidenten der Amts-Cammer, ernannte; er ist Anno 1653. dimittiret, und Herr Raban von Canstein ihm gefolget, und starb den 16ten August 1661.

**) War gebohren 1585, studirte zu Greifswalde und Königsberg, 1637. trat er im Dienst der Churfürstinn Sophia Charlotte von Brandenburg. 1638. ward er Cammerjunker des Churfürsten Georg Wilhelm. Anno 1640. ernannte ihn der Churfürst Friedrich Wilhelm der Grosse als Hof- und Cammer-Gerichtsrath, er hatte 1652. schon die Direction der Cammersachen, und

starb

Digitized by Google

Unter dieses Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg Regierung endigte sich am $\frac{14}{24}$ October 1648. der dreyßigjährige unglücksvolle Krieg, und nach dem unterm 23. July 1648. zu Osnabrück, zwischen dem Kayser, dem Könige von Schweden, und einigen Reichsständen geschlossenen, aus 17 Artikeln bestehenden westphälischen Friedensschlusse, ward dem Hause Brandenburg, weil Vorpommern, worauf es Anwartschafft hatte, an Schweden überlassen war, in locum compensationis, das Erzstifft Magdeburg, nach Absterben des damahligen Administrators, sammt den Bißthümern Halberstadt im niedersächsischen Creyse, Minden, in Westphalen, und Camin in Hinterpommern überlassen, und jenes zum Herzogthum, diese aber zu Fürstenthümern gemacht. Weil aber diese Länder insgesammt von Unterthanen entblösset, und nur sehr weniges Gesinde, überdem aber für hohes Lohn, zu erhalten, die Aemter in Preussen auch meistens mit allen Revenüen verpfändet waren: so wurde 1660. die Verpachtung resolviret, und bis 1666. verschiedene bemittelte Leute aus andern Ländern herzuberufen.

Die Haupt- und nützlichste Absicht, die Melioration des Landes, durch Zertheilung der Vorwerker und Anbau vieler erblichen Familien darauf, betreffend, konnte aber wegen der im Jahre 1653. erfolgten Dimission des vorgedachten Herrn von Arnim nicht ins Werk gesetzet werden, ob er gleich sein ganzes Vorhaben dem Sohne des obbemeldeten Herrn Gollen eröfnet hatte.

Indessen wollte der Herr von Gladebeck *) die Landesverbesserung durch Administration der Domainengüther bewürken, und ließ seit 1676. viele Aemter administriren, wodurch aber nur die churfürstlichen Revenüen confundirt wurden; daher Seine Durchlauchten Anno 1679. letztgedachten Gollen, wider des von Gladebecks Willen das Amt Storkau, welches anfänglich 900 hernach 1800 Rthl. jährliche Pacht getragen hatte, seit der Administration aber unangebauet, und der Arrendator an 3000 Rthlr. Pensionsgelder dafür schuldig geblieben war, für die offerirten 2500 Rthlr. verpachtet, mit der Condition, daß er dem Herrn von Gladebeck die von Arnimschen Projecte und Grundsätze der Amtsverbesserungen beybringen sollte. Um diese Zeit aber, nemlich im Jahre 1680. erhielt, nach Absterben des Herzogs von Sachsen, des Churfürsten zu Brandenburg Durchlauchten Halle, wohin der Herr von Gladebeck gesandt wurde, um die Inventarienstücke daselbst in Empfang zu nehmen.

Gedachter Herr von Gladebeck verfolgte aus Haß den Herrn Canzler Unverfärth und Herrn Gollen, weshalb letzterer abdankte, und sich nach Sachsen begab, wohin er berufen wurde,

starb Anno 1679. den 14ten November als erster Staatsministre und Präsident aller Collegien. Er liegt zu Landsberg begraben. Es ist von ihm besonders zu merken, daß er die Churfürstliche Prinzen Carl Aemil, Friedrich, nachmaligen König in Preussen, und Ludwig mit vielem Ruhme erzogen.

*) Bodo von Gladebeck, Churfürstlich Brandenburgischer Geheimer Staatsrath, Hof-Cammer-Präsident und Amts-Hauptmann zu Lebus und Fürstenwalde; auf Rohra, Münchlohra, Wolffleben, und Harste Erbherr, starb 1681. den 13ten August, und liegt in der St. Nicolaikirche zu Berlin hinterm Altar begraben.

Digitized by Google

wurde, weil er alle cameral- ökonomische Nachrichten des Herrn von Arnim in Händen hatte, dessen Großvater, die churſächsische Lande, eingangs angeführtermaßen, durch höchſterſprießliche, nützliche Dienste in blühendes Aufnehmen gebracht; er leiſtete auch ebenfalls gedachtem Churhauſe Sachſen fürtrefliche Dienſte, welches der Herr Graf Johann Caſimir von Wartenberg *) erfuhr, der deshalb zu ihm ſchickte, um ſich wieder in die Brandenburgiſchen Dienſte zu begeben.

Herr Gollen ließ ſich hierauf den churfürſtlichen Aemter-Etat communiciren, und als er daraus erſahe, daß zwar mit den Vorſtehern die Sache ſo leicht nicht glücklich auszuführen möglich, indem der Abgeſandte, Luben genannt, durch falſches Vorgeben, als ob er von den Arnimſchen Projekten völlig informiret wäre, die Vererbungen ganzer Diſtrikte an eine Familie angefangen hatte, welches doch wider alle cameraliſtiſche Wiſſenſchafft ſtreitet: ſo entſchloß er ſich dennoch, bey Seiner churfürſtlichen Durchlauchten von Brandenburg folgende Vorſtellung und Vorſchläge einzureichen:

„Daß die Zergliederung und Vererbung der Vorwerker an viele Familien einem Landes-„herrn am nützlichſten iſt, das werden alle geſchickte und erfahrne Cameraliſten, wenn ſie „mit unpartheyiſcher Rechtſchaffenheit des Landes wahres Beßte beabſichtigen, unfehlbar „approbiren; zu ſolcher Reform wird aber erfordert:

1) daß erfahrne kluge Haushalter, welche des Ortes Gelegenheit gehörig zu beurtheilen recht verſtehen, mit gründlicher Ueberlegung die Eintheilung des Landes veranſtalten, und einem jeden anzuſetzenden Hauswirth ſo viel, als zu ſeiner Suſtentation gehöret, hinreichend, jedoch nicht überflüßig, zueignen und anweiſen;
2) Daß die anzuſetzenden Wirthe fleißige Ackersleute welche zugleich bey der Viehzucht mit erzogen worden, Kenntniſſe von der Landwirthſchafft beſitzen, und zur Arbeit gewöhnet ſeyn müſſen;
3) Daß die Beamten, ſo auf die Unterthanen ſorfältig Acht haben ſollen, dieſelben nicht hindern, vielmehr die Forthelfung bey ihrem Anbau und ſauren Arbeiten, beßtens unterſtützen müſſen, und was ſonſt noch weiter zum Beßten des Landes gereichet.

„Wenn Seine churfürſtliche Durchlauchten dieſes introducirt haben: ſo wird ſich „bald ausweiſen, daß in Hochdero Landen viel mehr Familien angeſetzt werden können, als „in Sachſen, wo über 20000 Familien auf den zergliederten Vorwerkern wohnen; **)

„ferner,

*) War Königlich Preußiſcher Ober-Cämmerer, Erb-Statthalter der dem Königlich Preußiſchen Hauſe zugefallenen Orangiſchen Erbländer, auch General-Erb-Poſtmeiſter. War gebohren 1643. den 6ten Februar, ward Anno 1711. mit einer Penſion von 24000 Rthlr. dimittirt, und ſtarb zu Frankfurth am Mayn den 4ten July 1712.

**) Hiebey iſt noch anzumerken, daß nach einer authentiſchen Nachricht, in den Städten des Churfürſtenthums Sachſen Anno 1568. folgende Handwerker mehr befunden worden, als vorher darinnen gewohnet hatten, neulich:

18000 Tuchmacher.
11000 Zeugmacher.

11000

„ferner, daß nicht nur die churfürstliche Intraden stark erhöhet, sondern auch, im Fall „der Noth, aus den Söhnen Hochdero solchergestalt angesetzten Unterthanen eine ansehn„liche Armee formirt werden kann; das platte Land wird volkreicher; die Städte können „mit mehreren Bürgern besetzet, die Preise des Getreydes und der übrigen Lebensmittel, „wegen der nunmehro durch mehrere arbeitsame Hände des Fleisses zu gewinnenden und in „die Städte zu bringenden Menge derselben, verringert, mithin bey grösserm Erwerb und „Verkehr, durch eine zahlreichere vermehrte Geschäfftigkeit des Landmanns und des Bür„gers, alle pretia rerum wohlfeiler werden; wie solches der hier angefügte Extract mit „mehrerm besaget, welcher aus des Herrn von Arnims Projekt genommen worden, das „dessen Großvater, als er von Sachsen sich wieder auf seine in der Uckermark belegene „Güther begeben, hinterlassen hat, und welches damahls wegen Pest, Krieg, und Cam„merveränderungen nicht in Ausübung gebracht werden können, jetzo aber, da aus an„dern Ländern auf zu erlassende Einladungen sich viele Familien unter churbrandenburgi„schen Schutz begeben würden, mit glücklicherm Erfolge leichtlich auszuführen stehet, für„nemlich in Preussen, Pommern und den Märkischen Provinzen, wohin sich von Pohlen, „Schlesien, Sachsen und aus andern Oertern, Handwerks- und Ackersleute in großer „Menge wenden und einfinden werden.

Diese Vorschläge wurden auch angenommen, und deren Exekutirung dadurch aufs glücklichste unterstützet, daß in den Jahren 1685 und 1686. die französischen Refugirten in die churfürstlich brandenburgische Lande flüchteten, Aufnahme und Schutz darinn erhielten, und darunter viele sich mit der Landwirthschafft beschäfftigten, wie denn auch in dem churfürstlichen öffentlichen Edict, wegen der den immigrirenden französischen Refugirten zu bewilligenden Wohlthaten, de dato Potsdam den 29. October 1685. §. 7. enthalten war:

„denen, welche auf dem platten Lande Ackerbau treiben und sich da ansetzen wollen, sollen „Ländereyen angewiesen, und ihnen mit allem dazu nöthigen Vieh und Bauer-Instrumen„menten geholfen werden.

Hiedurch erhielt nicht nur das bürgerliche Gewerbe als vielmehr die Nahrung im Lande gleichsam ein neues Leben, und ward ansehnlich verbessert, welches auch unter der Regierung des Churfürsten Friedrich III. nachmaligen Königs Friedrich I. seit 1688. glücklichen Fortgang hatte, indem die Verfolgung der Protestanten im Pfälzischen und Lotharingischen sehr viele Familien in churbrandenburgische und magdeburgische Provinzen trieb, welche den Tobacksbau aus der Pfalz, wie auch die Gärtnerey von Küchengewächsen und Obst mit ins Land brachten, dem die Franzosen in der Mark glücklich nachahmeten, wodurch also stark vermehrte Colonien, bevölkerte Dörfer, und emsigen Fleiß belohnende mehr erzeugte Landesprodukte entstanden, die den Landesherrlichen Einkünfften reichlichen Zuwachs gewähreten.

Extract,

21000 Leinen- Zwillich- und Dammastmacher.
9500 Spitzenmacher, Spinner und Zwirnmacher.

wodurch die Churſächsischen Revenüen erstaunend vermehret sind, und welcher grosse Nutzen lediglich der Vorwerker-Zergliederung zugeschrieben wird. NB. Das damahlige ist nicht das jetzige kleine Sachsen.

Extract, aus dem von Arnimschen Project.

Ein Vorwerk, das ein Potentat hat, kann nicht höher genutzet werden, es stehe in Administration oder Pachtung, als an mittelmässigen Orten:

1 Winspel Weitzen zu	12 Rthlr.	macht	12 Rthlr.
10 — Roggen zu	10 —	—	100 —
8 — Gerste zu	8 —	—	64 —
2 — Hafer zu	4 —	—	8 —
600 Schaafe zu	10 —	p. Hundert	60 —
20 Kühe zu	2 —	p. Stück.	40 —
Für Schweine, Federvieh und Gärten.			10 —
		Summa	294 Rthlr.

alles in drey Feldern.

Von diesen 294 Rthlr. gehet ab:

1) Die Erhaltung der Gebäude ungefehr — —	10 Rthl.
2) Mißwachs, Viehsterben ꝛc.	10 —
Ausserdem Feuersgefahr und Hagelschäden ꝛc.	
Summa	20 Rthlr.

Bleiben ungefehr für den Potentaten 274 Rthlr.

Wenn aber dieses Vorwerk zergliedert, und an Unterthanen vertheilet wird: so können darauf angesetzt werden,

44 Unterthanen. Dieselben geben alle Jahre:

6 Rthlr.	Dienstgeld.
2 —	Grundzins.
2 —	Zehenden vom Viehe.
1 —	Vom Federvieh.
4 —	Contribution, weiln solche nicht können zur Landescasse collectirt werden.
2 —	Einqartirung und Landes-Onera.
1 —	Holzgeld.
Suma 18 Rthlr.	

Die Gebäude, Saat, Vieh und Inventarienstücke können zu Gelde gemacht, und bey den Aemtern auf Interessen ausgethan, und berechnet werden.

Ist von 44 Unterthanen	— — —	792 Rthlr.
Ferner muß vor diese Unterthanen eine Mühle oder ein Gang erbauet werden, wovon jährlich gegeben wird	— —	50 —
	Summa	842 Rthlr.
Die Administration oder Verpachtung beträgt, wenn man auch noch 4 Rthlr. ad casus fortuitos abrechnet	— —	270 Rthlr.
	Ist also Vorwerks-Erhöhung	572 Rthlr.

Sodann müssen diese Unterthanen zu ihrer Nothdurfft und Unterhalt haben, Salz, Kleidung, Ackerzeug, Hausgeräth und dergleichen; und haben von denenselben besonders ihre Nahrung: Der Schmid, Wagner, Riemer, Seiler, Böttcher, Töpfer, Schuster, Schneider, Huthmacher, Leinweber, Kirschner, Gerber, Tuchmacher, ꝛc. Sie bringen dagegen

Digitized by Google

dagegen in die Städte zum Verkauf: Getreide, Schaafe, Rinder, Schweine, Kälber, Gänse, Hüner, Eyer, Butter, Käse, Wolle, Flachs, Hanf, Garn, und noch andere Gartengewächse, z. B. Obst, Rüben, Bohnen, Erbsen, Kohl, Kraut, und sonstige Küchenspeisen, welches von den Vorwerkern nicht geschehen kann.

Anmerkung. Obgleich unsere jetzige Cameralisten bessere ökonomische Anschläge anzufertigen wissen, und sich gegen obigen Extract wohl noch manches und vielerley einwenden liesse: so ist derselbe dennoch eine treue Copie, und bewahrheitet indessen so viel, daß der im Jahr 1531. gelebte Bernd von Arnim ein damahliger Zeit ausnehmend fähiger, geschickter und einsichtsvoller Mann gewesen seyn muß, dessen Projekte mit so grossem Nutzen und ansehnlichen Vortheilen ganzer Länder vereinbahret, über hundert Jahr nachher noch bewährt gefunden worden sind, und sich besonders ausgezeichnet haben.

Es verdienet dieser Herr daher in der Churbrandenburgischen Geschichte, einen seinen damahligen Verdiensten und Talenten angemessenen Rang, Lobeserhebung und unvergeßliches Andenken.

Viertes Stück.

Von der jetzigen Königl. Preußischen Oeconomie- und Justiz-Amts-Einrichtung, oder: Puncte, auf welche Weise alle und jede landesherrliche Dienstgeschäffte in Absicht der Oeconomie sowohl, als der Justiz, bey den Königlichen Aemtern zusammenhängend zu tractiren.

Die Königlichen Aemter oder Domainen-Ländereyen werden regulariter nach Königlicher Höchster Vorschrifft auf 6 hintereinander folgende Jahre, und zwar von Trinitatis bis zu Trinitatis verpachtet; zu welchem Ende von der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, worinn das Amt belegen, ein Pachtanschlag darüber angefertiget wird, welchen Pächter zu erfüllen sich per contractum anheischig machen muß. Hierinn sind alle Pertinenzien, deren Ertrag, alle Prästationen und sonstige fructus specifice aufgeführet, und die ungewissen Gefälle nach einer sechsjährigen Fraction angesetzet. Vormahls wurden die fructus jurisdictionales dem Domainen-Beamten mit verpachtet; nachdem aber des Königs Majestät in den meisten Hochdero Provinzien eigene Justizämter anzuordnen geruhet haben, wegen der ehedem gemißbrauchten Rechtspflege, indem die Oeconomie-Beamten meistentheils von der Justiz sehr wenig, oder fast gar nichts verstanden, und wegen ihrer nur temporellen Verwaltung die Gerechtigkeit zu ihrem eigenen Nutzen lenkten und dreheten, oder sich auch ihres Vortheils wegen unfähige und sportulsüchtige, von ihnen abhängende, mithin nach ihrer Pfeiffe tanzende Amts-Actuarien hielten, folglich nach eigenem Gefallen zu schalten und Recht zu sprechen pflegten, wodurch mancherley Ungerechtigkeiten und Bedrückungen gegen die Bauern und übrige Unterthanen verübet wurden: so werden die fructus jurisdictionis, indem sie nicht mehr auf den Amts-Etat stehen, besonders berechnet, woraus der Justizbeamte, welcher über eine gewisse Anzahl Aemter gesetzt, und dessen Officium beständig ist, nebst den benöthigten Actuarien salariret wird.

Die Königlichen Vorschrifften für die Oeconomiebeamten, auch welchergestalt die Königlichen Aemter zu verpachten, und die Pacht zu führen, so wie überhaupt sämtliche landwirthschafftliche Einrichtungen, und öconomische Acker- und Nahrungsgeschäffte, welche von der Lage und Beschaffenheit der Aemter selbst abhängen, übergehen wir, da jetzt nur bloß die Rede davon seyn, und hier nur diejenige Nachricht vollständig mitgetheilet werden soll, auf welche Weise alle und jede Geschäffte in Absicht der Landesherrlichen und publiquen, desgleichen die Administration einer promten und unpartheyischen Justiz betreffenden Verordnungen

Digitized by Google

nungen und der vorfallenden Rechtsstreite, bey einem vorberührtermaassen eingerichteten Königlichen Amte, zusammenhängend und den landesväterlichen Absichten gemäß zu betreiben sind, und betrieben werden.

Solches geschiehet demnach folgendergestalt:

I. Der Oeconomie-Beamte übernimmt,

1) Die Besorgung der herrschafftlichen und publiquen Sachen, in so ferne solche nicht juristisch sind, besonders in beyden Fällen aber gemeinschafftlich mit dem Justiz-Beamten; und gleichwie solche im erstern Falle der Genehmigung und Unterschrifft des Justiz-Beamten bedürfen: so müssen auch im letztern Falle die Affairen mit desselben Zuziehung vorgenommen und von demselben ratihabirt und unterschrieben werden.

2) Hat derselbe zugleich mit dem Justiz-Beamten die Aufsicht über die Amtsverrichtungen der subordinirten Bedienten bey der Gerichtsstube, und besonders bey den Geschäfften in herrschafftlichen Angelegenheiten.

3) Uebernimmt derselbe die Amts-Sportul-Casse, und deren Einnahme und Ausgabe, auch die Abnahme derer Rechnungen von dem Actuario und denen Amts-Citatoribus, davon ersterer das Amts-Register führet, letztere aber die Gerichtsgebühren einheben, und an denselben wöchentlich mit einem Extracte abliefern; doch geschiehet die monathliche Abnahme der Rechnungen jederzeit in Gegenwart des Justiz-Beamten und Actuarii.

II. Der Justiz-Beamte besorget

1) Die herrschafftlichen Sachen nach dem oben angenommenen Principio mit dem Oeconomie-Beamten gemeinschafftlich.

2) Hat derselbe die Aufsicht über alle Geschäffte der Gerichtsstube, damit solche promt und richtig vorgenommen werden; Und da er dafür in alle Wege respondiren muß: so macht dieses keinen geringen Theil seiner Arbeit aus.

3) Verordnet und decidiret er in allen vorkommenden Sachen, sie seyen publica, ecclesiastica, criminalia, civilia oder Vormundschaffts-Sachen, oder betreffen die Contracte, das Hypothekenwesen, und Actus voluntariæ jurisdictionis.

4) Uebernimmt er die Eintragung der Contracte und sonstigen Handlungen, Testamente und berichtigte Erbtheilungen, auch Vormundschafften, oder was sonst dahin gehörig, in die Hypothekenbücher, und

5) Die Revision sämmtlicher Expeditorum.

6) Ist derselbe Curator der Depositen-Casse, und führt dazu einen Schlüssel.

7) Verstehet sich von selbsten, daß er die Gerichtstage ohnausgesetzt abwartet.

8) Insbesondere muß derselbe alle ihm aufgetragene Sachen, nach seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen ausrichten und expediren, den Unterthanen und litigirenden Partheyen, ohne Ansehen der Personen, jederzeit promte und legale Justiz administriren, zuförderst aber die Güte inter partes tentiren, deshalb denen Partheyen, nach äusserstem Vermögen zureden, alle Sachen, so in Güte zu heben, ohne alle Weitläufftigkeit

tigkeit abthun, mithin so viel nur möglich ist, die Unterthanen in keine weitläufftige Processe bringen, noch durch die Advocaten umtreiben und abmergeln lassen, in unstreitigen Dingen, welche doch für Seiner Königlichen Majestät Aemter pflegen, und müssen gehandelt oder bestätigt werden, als Kauf- Tausch- Pfand- und andern Contracten über unbewegliche Güther und dergleichen, mit gutem Bedacht und reifer Ueberlegung der Umstände sich bezeigen, und nichts ausfertigen oder bekräfftigen, welches der Wahrheit und dem Verlauf der Sache, den Landesgesetzen oder Seiner Königlichen Majestät Gerechtigkeiten, Hoheiten, Lehnschafften ꝛc. zuwider ist.

9) Die deponirten Gelder nach Vorschrifft der Depositen-Ordnung getreulich verwahren, keinesweges angreifen, ausgeben, verwechseln, sondern auf erfolgtes Erkenntniß oder der Partheyen Vergleich, solche sobald und unverändert ausliefern, auch darüber ein eigenes Depositenbuch halten.

10) Hiernächst in Dictirung der Strafen bey Mißhandlungen und Frevelfällen sich nach den Buchstaben der Landesordnungen, was aber in Willkühr bestehet, nach seinem Gewissen und unpartheyischer Erwegung der Sache, auch des Verbrechers Vermögen achten, und erkennen, und darunter sich dergestalt aufrichtig und gleich durchgehend, wie er solches vor Gott und Seiner Königlichen Majestät Höchste Person verantworten, folglich weder Vorwurf noch Fluch und Haß der Unterthanen mit Recht auf sich laden möge, erweisen,

11) Des Endes in Absicht der Geldstrafen, den Edicten zufolge, ein deutliches und ordentliches Strafbuch halten, darinn alle Geldstrafen, so dictirt werden mögten, separatim und fideliter, nebst allen übrigen fructibus jurisdictionis, eintragen, die ausstehenden Reste alles Fleißes beytreiben lassen, damit solche in den Amts-Rechnungen gehörig berechnet werden können.

12) Die emanirten Edicte und Verordnungen, auch alle übrige Constitutionen jedesmahl vor Augen haben, und sich darnach auf das genaueste achten, auch

13) Die Unterthanen mit übermässigen und die emanirte Unter-Gerichts-Sportul-Ordnung überschreitenden Sportuln nicht übersetzen, vielmehr arme und unvermögende Leute, wenn sie edict- und constitutionsmässig dazu qualificirt sind, damit entweder ganz und gar verschonen, oder sich leidlicher und billiger beweisen, allenfalls billigmässige Nachsicht zu gebrauchen und zu gestatten.

14) Die Protocolla, sowohl in Civil- als Criminalsachen aufrichtig führen, sonderlich aber in diesen letztern ganz behutsam, gewissenhafft, kurz und unverzüglich, nach Vorschrifft der Criminal-Ordnung und übrigen Edicte von Abkürzung der Inquisitions-Processe, verfahren, übrigens auch sich, in Betreff der an die Landes-Collegia in appellatione gehörigen Sachen, nach dem Justiz-Ressort-Reglement vom 19ten Junii 1749. und sonsten deshalb ergangenen Rescripten und Declarationen auf das genaueste achten, und besonders aber jederzeit und unausbleiblich bey Einsendung der Appellationen die Liquidationes expensarum judicialium, bey Verlust derselben, beyfügen. Ferner

15)

Digitized by Google

15) muß derselbe alle Sachen, die Seine Königliche Majestät ihm anvertrauen, jederzeit unverdrossen, und mit aller Promtitude über sich nehmen und getreulich verrichten, vor allen Dingen aber die Gerechtsame des von Seiner Königlichen Majestät ihm anvertraueten Justizamts, sammt dazu gelegten Districten, dessen abhängige hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Einkünffte, Folgen, Burgfeste, Wachten, Dienste, Lehnschafften, Zinsgerechtigkeiten, Territorial- und Jurisdictional-Grenzen, behaupten, und daß solche von den Unterthanen selbst, oder andern angrenzenden Landsässigen oder auswärtigen Herrschafften beeinträchtiget oder bevortheilet werden, in keinerley Wege gestatten, allen dergleichen Einträgen mit Grunde widersprechen, auch an die Landes-Collegia mit deutlicher Ausführung seiner Motiven ungesäumt Bericht erstatten, und Instruction erwarten, hierneben auch die Wohlfarth der Unterthanen mit aller pflichtmässigen Treue souteniren.

16) Die Rechnungen sämmtlicher Amts-Gemeinden, Dörfer, Kirchen, Hospitäler, Armen-Cassen und dergleichen, wie von Alters her gewöhnlich, ordnungsmäßig und jährlich mit revidiren und abnehmen, alle Unordnungen, übermäßige Ausgaben und Zehrungen gänzlich verwerfen, und dahin, daß denen Gemeinden und Stiftungen auf das beste vorgestanden werde, sehen, nicht weniger,

17) jährlich alle Vormundschaffts-Rechnungen ablegen, und daß der Pupillen oder Minderjährigen Vermögen wohl verwaltet, auch in allen Fällen treue Vormünder bestätigt werden, sich äusserst befleißigen, überhaupt auch

18) Das Gleichgewicht zwischen den Unterthanen und den zeitigen Pacht-Beamten zu halten suchen, dergestalt, daß jene nicht gedrücket, diese aber auch während ihrer Pachtjahre contractmäßig conserviret werden.

19) Imgleichen liegt ihm ob, diejenigen Documenta, so Seiner Königlichen Majestät Amtsjura und Besitzungen concerniren, mit äusserster Genauigkeit auf- und auszusuchen, bestens zu verwahren, und die Designation davon, an die ihm vorgesetzte Provincial-Cammer einzusenden, an dieses Landes-Collegium auch in allen Official- und sonstigen Cammersachen jedesmal zu recurriren, und deren Vorschrifften und Anweisungen pflichtmäßige Folge zu leisten.

20) Was ihm von Seiner Königlichen Majestät Sachen und Angelegenheiten zur Geheimhaltung anvertrauet, oder er sonst davon in Erfahrung bringen wird, soll er bis in seine Sterbegrube verschwiegen halten, und zu Seiner Königlichen Majestät und Dero Königlichen Hauses Nachtheil keinem Menschen davon etwas offenbaren.

21) Ueberhaupt muß sich derselbe also verhalten und bezeigen, wie es einem getreuen Justiz-Amtmann eignet und gebühret, seine geleisteten Eydespflichten es erfordern, und solches Seiner Königlichen Majestät allergnädigstem Vertrauen gegen ihn gemäß ist. Uebrigens

22) soll auch demselben die Bedienung eines Justiz-Amtmanns von den ihm anvertraueten Aemtern auf Lebenszeit dergestalt conferiret seyn, daß er darunter in keinem Stücke von dem

dem temporellen Pachtbeamten abhängt. Wohingegen derselbe in denjenigen Sachen, welche das Pacht-Interesse selbst mit concerniren, gemeinschafftlich mit demselben zu Werke gehen, bey entstehenden Zweifel, Collisionen und andern wichtigen Vorfällen, Krafft seiner Bestallung zuförderst an die ihm vorgesetzte Cammer Bericht erstatten, und nähere Verordnung erwarten, vor allen Dingen aber sich nach dem Justiz-Aemter-Einrichtungs-Reglement genau achten, und solches auf das unverbrüchlichste halten muß.

Eyd desselben.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eyd, nachdem ich als Justizbeamter bey dem Justizamte N. N. und den demselben incorporirten Aemtern bestellet und angenommen, daß ich Seiner Königlichen Majestät treu, gehorsam und gewärtig seyn, Deroselben höchstes Interesse bestmöglichst besorgen, Schaden und Nachtheil aber allem Vermögen nach abwenden, die Amtssachen, welche vorkommen, und mir sonst aufgetragen werden möchten, nach meinem besten Verstande expediren, auf die Grenzen, auch andere Regalia, und Amts-Gerechtsamen ein attentes Augenmerk richten, den Unterthanen, und litigirenden Partheyen, ohne Ansehen der Personen, jederzeit promte und unpartheyische Justiz, den Rechten und dem Codici Fridericiano gemäß, administriren, zuförderst aber allemal die Güte inter partes tentiren, deshalb den Partheyen, nach äusserstem Vermögen zureden, alle Sachen, so in Güte zu heben, ohne alle Weitläuftigkeit abthun, die publicirten Edicte und Verordnungen, auch alle übrige herausgekommene Constitutionen jedesmal vor Augen haben, die Hypothequen- Depositen- Grund- und Lagerbücher richtig und in Ordnung halten, die Protokolla sowohl in civilibus als criminalibus aufrichtig entweder selbst führen, oder durch den bestellten Actuarium führen lassen, nach dem bey Einrichtung der Justizämter abgefaßten Patent, in allen Puncten und Clausuln mich auf das genaueste achten, die treulichste Berechnung und Ablieferung der Gerichts-Sportuln an die General-Aemter-Sportul-Casse nach Vorschrifft oberwehnten Patents gehörig besorgen, aber auch die Unterthanen mit übermässigen Sportuln nicht übersetzen, sondern mich nach der vorgeschriebenen Aemter-Sportul-Ordnung lediglich achten, nicht weniger dahin sehen, daß ein ordentlich Strafbuch gehalten werde, darinn alle Strafen, so dictirt werden möchten, separatim und fideliter, nebst allen übrigen fructibus jurisdictionis eingetragen, die ausstehenden Reste alles Fleisses beytreiben lassen, damit solche in den Amts-Rechnungen gehörig berechnet werden können, auch mich im übrigen dergestalt bezeigen solle und wolle, wie es einem rechtschaffenen und treuen Justizbeamten eignet und gebühret; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum.

III. Der Actuarius des Amts

1) verrichtet die Expedition derer gesammten Proceßsachen, doch ohne sich mit Abschreibung der Beylagen oder Communicandorum, wenn solche über einen Bogen stark, abzugeben.

2) Nimmt derselbe die Klagen und Anzeigen derer Partheyen in Civil- und Vormundschaffts-Sachen in und ausser den Gerichtstagen ad protocollum. Wenn aber die Sachen intricat und von Wichtigkeit: so muß er die Partheyen auf den nächsten Gerichtstag bescheiden, um alsdenn ihre Sachen anzubringen, damit die Leute, indem die Klage basis des ganzen Processes ist, darunter auf keine Weise gefährdet, und wenn die Sache von der Beschaffenheit, daß solche ohne einen rechtserfahrnen Beystand nicht abgemacht werden kann, zu einem Advokaten gewiesen werden können.

3) liegt

Digitized by Google

3) Liegt demselben ob, die Registratur in Ordnung zu halten, und dahin zu sehen, daß die von den Citatoribus zu heftende Acta gehörig rubricirt, foliirt und rotulirt werden; Wie er denn auch die Proceß-Tabelle führt, und solche jährlich nebst der Depositen- und Straf-Tabelle mit Ende des Jahres abschreibet, damit solche an die Landes-Collegia eingesendet werden können.

4) Muß derselbe die Stempel-Controlle vorgeschriebenermaaßen führen.

5) Insbesondere aber dahin besorgt seyn, daß die Sachen, worinn zu verordnen, gehörig vorgelegt, und die Verordnungen, in so fern solche eine Auflage an die Citatoren enthalten, gehörig beobachtet, und wie solches geschehen, in die Acten registrirt werde.

6) Die Amts-Lagerbücher in der besten Ordnung halten, und die Ingrossation der Sachen, worinn ein solches verordnet, bewerkstelligen, auch wie solches geschehen, unter den expedirten Documenten notiren.

7) Das Sportul-Register vorschrifftsmässig führen, und darinn eine besondere Colonne vom Bothenlohn, welches derselbe mit eigener Hand auf die Ausfertigung zu notiren, zu formiren.

8) Wenn Inquisiten vorhanden, wenigstens alle zwey Tage einmahl visitiren, ob selbige ordentlich und sicher gehalten werden.

9) Führet derselbe das Straf- und Depositen-Register über die erkannten Strafen und eingehenden Depositа, und verwahret den einen Schlüssel zum Depositenkasten; Und da vorausgesetzet wird, daß der Actuarius seine Pflichten kennt, und Rechtschaffenheit genug besitzt, solche getreulich auszuüben: so wird es nicht nöthig seyn, über die Art und Weise, wie derselbe obbemerkte Geschäffte zu verrichten, eine nähere Instruction zu ertheilen.

10) Der Eyd, welchen derselbe seines Dienstes halber abzuleisten hat, lautet folgendermaaßen:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Actuario bey dem Justizamte N. N. und dessen incorporirten Aemtern angenommen worden, Seiner Königlichen Majestät ich treu und gehorsam seyn, Deroselben höchstes Interesse bestmöglichst besorgen, Schaden und Nachtheil aber, allem Vermögen nach, abwenden, die Amtssachen, welche mir aufgetragen werden, nach meinem besten Verstande expediren, die Registratur in richtige Ordnung bringen, und darinn erhalten, von den vorkommenden Sachen Acta gehörig formiren, die Protocolla richtig führen, die Recesse fideliter aufnehmen, diejenige Nothdurft, so die Unterthanen vorbringen, unverdrossen und mit pflichtmässiger Exactitude anhören und zu Papier bringen, die Amts-Handels- und Hypothequenbücher in richtige Ordnung bringen und erhalten, die sämmtlichen Exhibita, sonderlich wo Fatalia bey interponirten Remediis zu observiren, genau mit gehörigen Präsentatis versehen, auf die Grenzsachen der Aemter fleißig Acht haben, auch Niemanden, der nicht in Königlichen Pflichten steht, von Amtssachen etwas communiciren, noch weniger Acta ausser Händen, und an Fremde verabfolgen lassen. Dasjenige, was dem emanirten Justiz-Aemter-Reglement gemäß denen Actuariis zu beobachten vorgeschrieben worden, treulich und exact befolgen, mich nach der Justizämter-Sportul-Ordnung, auch in Ansehung der zu berechnenden und an die Haupt-Justiz-Aemter-Sportul-

Digitized by Google

Casse mit den erforderlichen Extracten abzuliefernden Sportuln gehörig achten, und allen demjenigen sowohl in civilibus als criminalibus nachleben will, was die Justiz- und Criminal-Ordnung, auch besonders der Codex Fridericianus von einem Actuario erfordert, auch mich übrigens in allem so verhalten, als einem getreuen und gewissenhafften Actuario eignet und gebühret; So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

IV. Der Amts-Copiist fertigt die in Vormundschafftssachen ertheilten Verordnungen,

1) imgleichen die Tu- und Curatoria, Erbberichtigungen und Protocolla auch Erbrecesse aus, und werden die Verordnungen so deutlich und vollständig abgefasset werden, daß derselbe die Ausfertigungen zu besorgen im Stande seyn wird; Ferner schreibt er die sämmtlichen Contracte, welche in forma extensa von dem Actuario ihm zugestellet worden, und was ihm sonsten zugeschrieben werden wird;

2) Hält derselbe die Vormundschaffts-Tabellen in Ordnung und trägt die neuen Vormundschafften gehörig in dieselben, schreibt auch sämmtliche Tabellen ab, damit solche gegen das Ende jeden Jahres an die Landes-Collegia eingesandt werden können;

3) Muß er des Vormittags zu rechter Zeit und an den festgesetzten Tagen auf der Gerichtsstube seyn, und ohne Permission oder hinlänglich bescheinigte Entschuldigung nicht wegbleiben.

V. Die Amtsrichter müssen

1) Dasjenige mit pflichtmäßiger Treue ausrichten, was ihnen von dem Königlichen Amte demandirt wird.

2) Lieget ihnen ob, auf alle Contraventionen und Uebelthaten acht zu haben, und solche, ohne Ansehen der Personen, dem Amte mittelst Protocolli anzuzeigen.

3) Können sie auf Verlangen derer Unterthanen, und ohne sich aufzudringen, Specificationen und Inventaria über geringe Verlassenschafften, bey andern aber nicht, vorschrifftsmässig aufnehmen, auch den Unterthanen, wenn sie solches ebenfalls verlangen, Punctationen über die geschlossene Contracte entwerfen. Allein es wird denenselben dabey intimiret, dahin zu sehen, daß dergleichen Punctationen binnen acht Tagen von Dato der Punctation, dem Edict vom 5ten März 1718. gemäß, dem Königlichen Amte zur Ratihabition und Confirmation übergeben werden; Widrigenfalls, und wenn dem Amte bekannt wird, daß, wie öfters zum größten Schaden und Nachtheil eines oder des andern Theils zu geschehen und Processe zu veranlassen pflegt, die Punctationen gar nicht oder doch nach längerer Zeit dem Amte übergeben werden, der Amtsrichter mit 2 Rthlr. bestrafet, und wenn er in der Folge sich nicht bessert, um dessen Cassation berichtet werden soll.

4) Müssen sie, wenn Eltern, so Unmündige hinterlassen, oder Personen versterben, deren Hausgeräthe von Anverwandten in Ermangelung derer dazu berechtigten Leibeserben in Anspruch genommen werden, dem Königlichen Amte sogleich Meldung thun.

VI. Die Amts-Citatores werden auf das ernstlichste angewiesen:

1) Dasjenige, was ihnen von dem Amte aufgetragen wird, auf das genaueste und promteste auszurichten, und die äusserste Verschwiegenheit von demjenigen, so im Amte vorgehet,

zu beobachten, besonders Niemanden vor der Insinuation von dem Innhalte derer Verordnungen noch weniger aber derer Bescheide das geringste bey Strafe der Cassation entdecken.

2) Die Insinuationen so geschwind als möglich verrichten, und in denen Proceß- und Vormundschafftssachen das Datum insinuationis genau notiren; Besonders aber die Bescheide, bey denen es auf die Stunde und den Tag der Insinuation ankommt, denen Partheyen oder deren Mandatariis selbst zustellen, solche aber so wenig auf die Post, als sonst jemanden zur Bestellung mitgeben, bey Verlust ihres Dienstes.

3) Müssen sie nicht einen Pfennig mehr von den Leuten an Sportuln nehmen, als auf die Briefe verzeichnet ist, und jedesmahl über geschehene Bezahlung quittiren; Hiernächst das Geld alle Woche mit Beyfügung eines Extracts und dahinter befindlichen Rest-Designationen an den Oeconomiebeamten abliefern. Wenn sie hierunter säumig, sollen sie nicht nur bestraft, sondern die Reste, deren Beytreibungen sie verursacht, ihnen von ihren Gebühren decourtirt werden.

4) Die Insinuation wechselt alle Monath bey den Citatoren ab, dergestalt, daß einer zum Exempel diesen Monath hier und der andere dort, und den folgenden Monath der eine dort und der andere hier insinuiret, und müssen sich die Citatoren also darnach achten, daß der eine die drey ersten Tage der Woche und der andere die letzten drey Tage die Insinuation verrichtet, damit immer einer in loco sey, und die etwa vorfallenden Verrichtungen besorge, auch Akten hefftе, und allenfalls Beylagen abschreibe.

5) Derjenige, welcher im Orte ist, muß sich alle Morgen um acht Uhr bey dem Justiz-Beamten und Actuario melden, und ob für ihn etwas zu verrichten, anfragen.

Hiernächst muß er die Akta, welche ihm zum Hefften auf der Gerichtsstube hingelegt werden, sogleich hefften, und keinesweges, auch nicht einem Augenblick bey 1 Rthlr. Strafe, mit nach Hause nehmen; Die ihm zum Abschreiben mit nach Hause gegebene Sachen aber nicht länger, als einen Tag an sich behalten, oder deshalb Entschuldigungen beybringen.

6) Muß der Citator für die Schreibmaterialien sorgen, dabey aber solchergestalt zu Werke gehen, daß er ohne schriftliche von dem Actuario ausgefertigte und von dem Justiz-Beamten autorisirte Ordre nicht das geringste anschaffe, damit daraus die Nothwendigkeit der anzuschaffenden Schreibmaterialien constire; Und bey dem Einkauf sowohl des Papiers als des Lacks und Federn muß er sich von dem Verkäufer einen Schein, worinn dasjenige, was er gekauft, und das was er dafür bezahlet, enthalten, geben lassen und damit belegen.

VII. Der Gerichts-Diener

1) muß die an ihm ergangenen Befehle auf das pünctlichste sowohl in den Angelegenheiten des Oeconomie-Beamten, in Bestellung der Herren-Dienste, als in Gerichtssachen vollziehen.

2) Besonders die Executionen nach Vorschrifft der Landreuter-Ordnung geschwind und ohne Ansehen der Personen verrichten; Und bey Verlust seiner Gebühren in dem Falle, wenn er die Execution verrichtet, und solche nicht effectuiret, er aber den Schuldner ausgepfändet, und das Pfand an gehörigen Ort und Stelle gebracht, oder im Falle er bey geschehener Nachsuchung nicht so viel an beweglichen Güthern bey dem Schuldner vorfindet, als zu Bezahlung der Schuld hinreichet, sogleich bey dem Amte Anzeige thun, und fernere Verfügung erwarten.

3) Wann ihm Personen, um an selbigen die erkannte Gefängnißstrafe zu realisiren, überliefert werden, muß er dieselben in das dazu bestimmte Gefängniß bringen, darinnen, wie befohlen, unterhalten, und sie nicht einen Augenblick eher, als verordnet, aus dem Arrest lassen.

4) Besonders bey den Inquisitionen hat er alle menschmögliche Vorsicht und die vorgeschriebenen Mittel anzuwenden, damit keiner aus dem Arrest entwische, während des Arrests aber ihnen ordentlich begegnen, und in ihrer Gegenwart nichts vornehmen, wodurch sie in ihren üblen Sitten bestärkt werden, sondern mit ihnen christlich und fromm umgehen; Ferner

5) So viel ihm möglich, und seine übrigen Geschäffte zulassen, im Felde vigiliren, damit durch Diebereyen oder Ueberfahren kein Schade, besonders an den Amts-Ländereyen geschehe; und muß sich mit den Contravenienten nicht abfinden, sondern selbige zu gebührender Strafe anzeigen; Auch

6) Ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten sich nicht aus dem Orte entfernen, damit er bey unvermutheten Vorfällen gegenwärtig sey.

Fünf-

Digitized by Google

Fünftes Stück.

Privilegia,
die Zollfreyheit einiger Churmärkischen Städte betreffend.

Als die Stadt Prenzlow, *) nebst den Städten Templin und Pasewalk, nach Marggraf Waldemars Tode, sich in des Königes Christophori von Dännemark Schutz begeben, und dieser die Herzoge von Pommern damit gleichsam belehnet, welche sich mit gedachtem Dänischen Könige in Allianz eingelassen hatten: so ertheilten dieselben, nemlich Otto I. und dessen ältesten Bruders Enkel Wratislav IV. gedachter Stadt, sub dato Pasewalk, am St. Bartholomäus Abend 1320. ein Privilegium, dessen Innhalt handelt: 1) von der Mühlen- Bau- und Mahl-Freyheit, 2) vom obersten Gerichte und Zoll in der Stadt, 3) von der Magistrats-Jurisdiction über die Juden, 4) von dem Gericht und Aufsicht über die Mundmeister, 5) vom Floßschiffen zwischen Prenzlow und Pasewalk, und vom freyen Holzhauen in der Heyde, 6) von dem Ein- und Ausschiffungs-Rechte der beyden Städte Prenzlow und Pasewalk auf der Uker, 7) vom Stadtschuldenwesen, 8) vom Baurechte der Stadt und Conservation der Stadtgerechtigkeiten, 9) daß der jährliche Schoß von 100 Mark nicht erhöhet werden solle, 10) von der gänzlichen Land- und Wasser-Zollfreyheit sowohl im Königreiche Dännemark als in allen Pommerschen Landen für die Bürgerschafften zu Prenzlow, Pasewalk und Templin, 11) von einem neuen zwischen Prenzlow und Pasewalk über die Uker anzulegenden Wege, 12) von freyer Ausfuhre Korns und andrer Kaufmannswaaren, und der Bürger Freyheit auf der Uker, 13) von Vererbung der von Bürgern besessenen adelichen Lehngütern an ihre rechte Erben, 14) daß die Adelichen der Jurisdiction des Landrichters, die Bürger aber dem Stadtschulzen unterworfen seyn sollen, 15) daß die Stadt sich nicht in einen etwa entstehenden Krieg mit einlassen solle, 16) vom Lagerholze, 17) von Ansetzung eines Landvoigts, und 18) daß das Land allenfalls dem rechten sich mit bessern Gründen und Ansprüchen legitimirenden Herrn des Römischen Reichs wieder abgetreten werden soll.

Vorgedachte Herzoge hatten solchergestalt unter andern, wie im 10. Puncte erwehnet worden, wegen ihrer Allianz bey dem Könige Christophorus II. von Dännemark besonders für die Städte Prenzlow, Pasewalk und Templin die Land- und Wasser-Zollfreyheit im gedachten Königreiche bewürket, und solche dem Privilegio, so zu des Churfürsten von Brandenburg Waldemar Zeiten gegeben worden ist, einverleibet, welches wir seines Alterthums und merkwürdigen Innhalts wegen um so mehr mitzutheilen nützlich finden, als Prenzlow zwar die

*) Siehe von Gundlings Brandenburgischen Atlas. Seite 236.

Digitized by Google

Hauptstadt der Ukermark, aber in Ansehung des Commerce gar nicht mehr derjenige Ort ist, welcher einen so ausgebreiteten Handel treibet, daß ihm die vormahlige Zollfreyheit im Dännemärkschen jetzt wesentlichen Nutzen brächte. Indessen ergiebt sich dennoch so viel daraus, daß die Stadt Prenzlow *) zur damahligen Zeit eine gute sich weit erstreckende Handlung getrieben haben müsse, da derselben sothanes wichtige Privilegium, insonderheit wegen der Dänischen Zollfreyheit, welche zu renoviren der Prenzlowsche Magistrat im Jahre 1702. nachgesuchet hat, ertheilet worden; Dasselbe soll auch unter den Stadt-Documenten auf dem Rathhause zu Prenzlow originaliter noch befindlich seyn und verwahret werden.

Jedoch nicht allein die Seltenheit eines so alten, vor 460 Jahren ertheilten Privilegiums, als vielmehr der eigenthümliche Werth sothaner Urkunde hat uns zu deren öffentlichen Bekanntmachung bewogen, indem jetzt oder in Zukunfft, wo nicht für die Städte Prenzlow, Templin und Pasewalk selbst, wohl etwa für die ganze Chur- oder Ukermark, daraus etwas nützliches hergeleitet und verschaffet werden könnte, mithin eine vormahlige Zollfreyheit im Königreiche Dännemark, durch anzuwendende nöthige, hierauf sich stützende Mittel und Interceſſionen, wieder herzustellen seyn, und zum ansehnlichen Nutzen dieser Provinzen gereichen mögte. Diese gute patriotische Meynung, ob und in wie fern sie zuläßig, muß gleichwohl höheren Beurtheilungen und Einsichten überlassen bleiben, wir treten daher in unsere Schranken zurück, und liefern hiermit folgende Abschrifft:

Wi Otto und Wratislaw HErthogen der Wende, Cassuben und der Pomerenen, bekennen und thügen openbahre in desen Breven, dat wi mit den Rathmannen, und den meinen Bürgern der Stadt to Prenßlaw hebben gedegedingget von Vuses HErrn wegene, Herrn Christophorus des Könniges von Dennemarcken, also hir na beschreven steit;

Tu deme ersten hebe Wie den Bürgeren gelaten und gegeven de Vryheit und den Egendom, over alle de Mölen de to derselven Stadt lieghen, und mögen nye mölen buven, so wor id en euen kumt, binnen erer Marcke vnd in erer Stadt, also den egendum vnd de Vryheit von dem mahlen de Marggrave hatte; Vortmer scolen se hebben dat overste Richte in erer Stadt und darto den Tollen, also en de Marggrave hatte; Vortmer de Juden de darbinnen wahnen de schollen sitten unter der Rathmanne Walt und to Burgere Rechte; Vortmer scolen Rattmanne hebben Richte und de Vare over de Muntmestere binnen erer Stadt, und de Muntmestere scolen ere Pennige holden bj wichte und bj schware also bj olden tyden sjn gewesen. Vortmer scollen se hebben eine Vluttarcken tuschen Prenzlaw und Pasewalck, so wor id en euen kumt, und holthauen vry darto also dicke, alß id ene euene kumt in der Heyde tu dem Durchlowe, dar sie willen. Vortmer en schall Nieman inschepen oder vtschepen in der Vker tuschen Prenßlaw und Pasewalck mer de Stede beide; Vortmer scholen wi engolden ere redelike schulde, de se bewisen mogen von der Marggraven wegen, darvor scolen se ere scot oder ere Plege inne beholden von Jare to Jare bet de schuldt vergulden; si und wi scolen helpen mit treuen dat de Riddere und de Knechte di meinen Burger engelden ere sonderlicke Schulden. Vortmehr Wi schollen in allen desen Landen nicht buwen id en si den Rattmanne Wille von deßen vorbenomenden Steden. Wi scolen ok en holden alle rechte und alle Dinck de se bewisen mogen mit Breven vnd mit handveste, und ere Scot hundert Marck, de se plegen to geven de schal man nicht verhogen. Vortmer scolen de Borgere tollen vry wesen in Dennemarcken Sunder to Sconore vndt to Valsterbode, vndt in allen Vnsen Landen tollen vry in Watere vndt in Stedten, deselven Vryheit scolen vusere Burgere hebben to Prenßlaw, Pasewalck und Templin. Vortmer tuschen Prenßlaw und Pasewalk

seal

*) Diese Stadt soll vormahls sehr volkreich und die Bürgerschafft 4000 Bürger stark gewesen seyn, s. von Gundlings Brandenb. Atlas, S. 238.

Digitized by Google

ſcal een Weg mer gan over de Vkere vnd ere Korn und ere Kopmannſchafft mogen ſe Vry Vtforen wer ſe willen to Watere vndt to Lande; Vnd de Vkere de ſcole Wj fryen den Borgeren und Gheſten bed in dat Haff. Vortmer wele Burgere Lehngutt hedde von Herren, oder Ridderen, oder von Knechten, dat ſcal man na ſine Dode Lyen ſinen rechten Erfnamen mit ſamender Hand one Gifft. Vortmer ſo ſcolen alle Ridders vnt alle Knechte to rechte ſtan vor Vnſern Landrichter, vnd alle Borgere ſcolen to rechte ſtan in den Stedten vor deme Schulten. Vortmer ſo wanne en Orloge in dat er ſchal man nicht verſonen de Stede en ſe darbinnen gedegedinget, vnd dat Hus to Nedam dat ſcal inſtan na allen ſonen to der Burgere Handt. Vortmer ſcolen ſe Lagerholt halen in der Heyde war ſe willen, vnd in ere Stadt mogen Sie leiden ſo wann ſe willen vnd to allen Stunden. Vortmer bekenne Wj das dat deſe vorbenomenden Stede Herren Chriſtoporo den König zu Dennemarcken hebben genomen to eeren rechten Vormundere vnd Beſchermere, vnd Vns tuen von ſiner wegene.

Vortmer ſcollen Wj eenen in togenen Mann ſetten dem Lande to eenem Vogede. Vortmehr worde ein Römes König gekorn in ener eindrechtigkeit aller der Korherren gekorn, und einen Vorſten in diſe Landt ſende to den Stedten vnd to den Mannen, vnd Vns das bewiſede, dat he beter Recht hedde to den Landen, wenne de König von Dennemarcken, Wi beyde, oder Vnſer ein, oder Vnſe erfnomen; So ſcal de König und Wj von dieſer Vormundſcap laten mit Willen, tovor ſcal man den vorbenomeden König von Dennemarcken, Vns vnd Vnſe erfnamen afnehmen vnd gelden alle Koſt, ſchuldt vndt Scaden, de wj vnd de König in der Vormunderſcap hebben gehat vnd gedragen; de wile dat das nicht enſteit, So ſcholen de Stede, de Mann und de Landt, bj deme Könige von Dennemarcken blinen, bj Vns vnd Vnſen erfnahmen, wente de ſchult, koſt vnd ſchade werde geduldet und gelegert. Vppe dat de König, Wj und Vnſe erfnamen alle deſe vorbeſchreuene Ding ewicklichen Stede und feſt holden, deß hebbe Wj to deſen Breven Vnſe Inſigele gehenget, und to Borgen geſat vnſe Stedte de hyr na beſchreuen ſtan: Chripeswold, Dymin, Tanglin, Stargarden, Stettin, Piritz, Gripenhagen, Garditz und Pencun. Deſe Breue ſind geſchreuen vnd gegeven na Godes Geburt Duſend Jar, Drehundert Jar in deme twintigſten Jare, in der Stadt to Paſewalck in Sunte Bartholomäus Auendt.

Voraufgeführtes Privilegium, beſonders die darinn bewilligte Zollfreyheit im Lande, hat uns auf eine Unterſuchung von der ehemaligen Beſchaffenheit des Zollweſens geleitet, die eben nicht unangenehm ſeyn kann, wovon wir nachſtehendes mittheilen, und einige alte ſtädtiſche Privilegien zugleich beyfügen werden.

Der Zoll iſt eine vom Landesherrn auf die im Commercio vorkommende Waaren, und ſelbſt auf die zum Tranſport derſelben benöthigte Geräthſchafften, als: Pferde, Wagen und Schiffe, gelegte Abgabe, zur Beförderung der Sicherheit und Bequemlichkeit der Landſtraſſen, desgleichen der Gewerbe und Commercien im Lande, überhaupt aber zur Wohlfart des Staats; Zu ſolchem edlen Endzwecke iſt der Zollbeytrag gar nichts unbilliges, da auch Fremde hiezu mit beytragen müſſen, und ſolchergeſtallt die Landes-Einwohner in ihren ſonſt zur Bedürfniß des Staats zu erhöhenden Abgaben erleichtern, insbeſondere aber da die Zölle allemahl einen Gewinnſt der Reiſenden und Kaufleute vorausſetzen, und ſie dagegen für die Entrichtung des Zolles, als eines mäſſigen Theils ihres Gewinnſtes, zum Beßten des Staats, die groſſen Vortheile der öffentlichen Sicherheit und Bequemlichkeit der Landſtraſſen genieſſen.

Hieraus ergiebt ſich demnach, daß, da die Zollerhebung zum Privatvermögen nicht ſchicklich, und die Verwaltung der Zollrechte, nach Erforderniß des Aufnehmens der Gewerbe und der Bedürfniſſe des Landes, oder der Entbehrlichkeit der Waaren, zur Landesherrlichen Ausübung gehöret, das Recht, Zölle anzulegen, die Zölle zu erhöhen und

zu

zu vermindern, zu den Landeshoheits-Rechten, oder Regalien gerechnet wird, und daher das Zoll-Regal entspringet.

Es sollen zwar, nach Kreß Behauptung *) in vorigen Zeiten, die Zölle in Deutschland dem Kayser allein gehöret haben; der Canzler Ludewig, in seiner Erläuterung der güldnen Bulle, **) hat aber bereits bewiesen, daß die meisten Fürsten des Reichs von Anfang her, Krafft ihrer Landeshoheit, solche schon besessen hätten, woraus zugleich erhellet, daß dieselben auch neue Zölle haben anlegen können; indessen ist doch nicht zu leugnen, daß gar viele, ja die meisten Zölle vormahls den Kayserm gehöret haben, und von diesen, mit Bewilligung der Stände, an sehr viele Fürsten des Reichs durch Privilegien überlassen worden. Man kann daher nicht so allgemein sagen, daß überhaupt die Zollgerechtigkeit ex jure superioritatis territorialis in allen Fürstenthümern des Reichs entspringe, so wenig man zu behaupten vermag, daß alle Fürsten dieses Recht ex privilegiis imperatorum besitzen, indem vielen solches ursprünglich vermöge der Landeshoheit zustehet.

Ausser Zweifel ist es aber jedoch, daß, nachdem ein Reichsfürst die Zollgerechtigkeit einmahl besitzet, solche nunmehro würklich ein Theil der Landeshoheit ausmachet, da die Zollgerechtigkeit ohne Land nie ausgeübet werden kann.

Indessen, weil man vor einigen Jahrhunderten das Zoll-Regal allzusehr zu mißbrauchen anfieng, und endlich einsahe, daß bey solcher Beschaffenheit die Commercien in Deutschland schwerlich in Aufnahme kommen mögten, ist in den Reichs-Abschieden und andern Reichs-Gesetzen ***) verordnet:

„daß kein deutscher Reichsstand weder die alten Zölle zu erhöhen, noch neue „Zölle anzulegen befugt seyn soll;"

und man hat sogar den benachbarten Ständen Macht gegeben, sich selbst hierinn Recht zu schaffen, wenn derjenige Reichsstand, welcher dergleichen Neuerungen unternimmt, binnen einer gewissen Zeit, nach geschehener Vorstellung, solche nicht abändert.

Nur die Häuser Oesterreich und Brandenburg ****) sind von diesen Reichs-Gesetzen, vermöge habender Privilegien, ausgenommen. Die Zollgerechtigkeit kann aber auch Municipal-

*) *Kreß* in Vind. Judic. recup. p. 256. seqq.

**) Tom. I. p. 866. & 880.

***) Siehe Reichs-Abschied zu Regensspurg von 1576. §. §. 118. 119. 120. desgleichen die Wahlcapitulation Kayserm Carl V. Art. 18. und 19., Franz I. Art. 8. und die folgenden.

****) Laut Privilegii Kayserm Friedrich III. von 1456. bey dem Lünig im Reichsarchiv P. spec. Sect. 3. p. 308. *Limneo* in Jure publ. Cap. 7. in addit. n. 176. Scheplitz ad Consuet. March. P. 4. Tit. 5. §. 3. Wir bemerken nur aus solchem die hieher gehörigen Worte: daß sie nun hinführo in ihrem Churfürsten- und Fürstenthum, der Mark zu Brandenburg, der Burggrafschaft zu Nürnberg, und in ihren Landen, wo sie die jetzt haben, ihre Zölle, die sie jetzt daselbst haben, nach ihren Gefallen erhöhen, die überlegen, und auch in denselben ihren Landen, wo, wann, und wie sie das verlüst, Zölle von neuen aufzusetzen, und auf Wein, Bier und anders, das man in ihren Landen gebrauchet, und durch ihre Lande führet, auflegen, nach ihrem Gefallen machen und nehmen.

eipal-Städten und Vasallen, mithin Privatpersonen durch Privilegien oder Belehnung von den Landesherren ertheilet, und in den Königlich Preußischen Staaten kann sie auch nach den Landes-Gesetzen, *) durch undenkliche Possession erlanget werden, wenn Possessor nur im Stande ist, fisco den vorschrifftsmässigen justum titulum acquisitionis vorzulegen, und den Beweis der possessionis immemorialis per testes habiles zu führen.

Da wir inzwischen hier nicht von der Zollgerechtigkeit, im Gegentheil bloß von der Zollfreyheit der Städte handeln wollen: so brechen wir die vorangeschickte Abhandlung vom Zoll-Regal hiermit ab, und wenden uns wieder zu unserm Zwecke.

Die große Freygebigkeit der Landesherren hat fast allen Städten der Churbrandenburgischen Lande, wenige ausgenommen, die Zollfreyheit zuwege gebracht, einige sind derselben durch Krieg und meist gänzlichen Ruin der Städte, so wie durch Mangel an Einwohnern, wieder verlustig gegangen, andre aber haben sich darinn conserviret, und enthält die vom Churfürsten George Wilhelm Anno 1632. publicirte Zoll-Rolle die Nahmen der Churmärkischen Zoll-Freyheits-Städte, desgleichen folgender Extract aus der churfürstlich neumärkischen Zoll-Rolle von 1660.

§. 12. Die in denen sieben Freystädten Unserer Mark Brandenburg, als Alt- und Neu-Stadt Brandenburg, Berlin und Cöln, Königsberg in der Neumark, Treuenbrietzen und Telto, wohnende Bürger lassen Wir billig bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit, daß sie den alten Zoll nicht geben dürfen, ꝛc.

In den Jahren 1697 und 1698. aber unter Churfürst Friedrich III. nachmahligem Könige Friedrich I. ist die Zollfreyheit aller in der alten Zoll-Rolle benannten Freystädte aufgehoben, und auf die Hälfte reduciret worden **) und zwar:

erstlich durch die Verordnung vom 4ten Aprill 1698. an die Amts-Cammer zu Cöln, welche also lautet:

Friedrich III. Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns auß der vor einiger Zeit von euch abgestatteten Relation unterthänigst vortragen laßen, was vor Unterschleiffe wegen der von den Einwohnern dieser Residenz und anderer Städte prätendirten Zollfreyheit vorgehen, und Wir an Unsern Zoll-Intraden vor Abgänge dadurch erleiden.

Nun ist Uns zwar wissend, daß solche Städte auf die vor Alters ertheilte Concessiones sich berufen; Es seind aber dieselben durch das, vom Kayser Friderico Anno 1456. Unserm Churhauße ertheilte Privilegium gänzlich auffgehoben, Krafft dessen Wir, alß auch Unsere löbliche Vorfahren, in Unserm Churfürstenthumb und Landen nicht allein Neue Zölle anzulegen, sondern auch zu erhöhen befugt seyn, wie

*) Codex Fridericianus, Part. 2. Lib. 3. Tit. 5. Art. 3. §. §. 48. 51. 54. & 55.

**) Bey dieser Gelegenheit müssen wir folgende Anecdote berühren: daß der Magistrat in Berlin und Cöln, in seiner Vorstellung vom 18ten August 1698., worinn er wider die halbe Zoll-Erlegung protestirte, unter andern weitläufftigen nichts effectuirenden Rechtsgründen und Deductionen, sich auf den Inhalt der heiligen Schrifft im Matthäo am 17. Vers 24. 25. 26. berief, und daraus seine (als Kindern des Landes) Zollfreyheit zu behaupten vermeynete.

Digitized by Google

wie es denn außerdem voritzo eine gantz andere Bewandnüß, wie vor Alters mit den Residenz-Städten hat, da dieselbe an Bürgern und Einwohnern, ja auch gantzen Städten zugenommen, Wir und Unsere Vorfahren auch bey Ertheilung sothaner Concessionen kein anders Absehen gehabt, alß den Handel ins Land zu ziehen, und das Commercium zu beneficiren, keinesweges aber Unsere Intraden dadurch auff alle Zeit zu verschmälern; Wie denn solche Zollfreyheit eigentlich allein die Kauff- und Handelsleute angehet, und gar nicht auff die Einwohner und Bürger insgemein, noch weniger aber auff die Handwerker extendiret werden kann; Zumahlen diese Zollbefreyungen unter gewißen Bedingungen ertheilet, so doch bißhero von keinem der Impetranten erfüllet, noch denen Zollordnungen, sonderlich von Anno 1571. und 1598. nachgelebet worden; Gleichwie Wir nun Unsere hiesige Residenz-Städte anderweitig beneficiret, also daß Dieselbe wegen der zu der Einwohner und Bürger Erleichterung eingeführten Consumtions-Accise von allen Impoſten, so sie vorhin von den Häusern abgestattet, befreyet; Also können Wir zum höchsten Nachtheil Unserer Zoll-Intraden denen beym Zollwesen bishero vorgefallenen Mißbräuchen ferner nicht nachsehen, sondern haben auß denen angeführten Ursachen gnädigst resolviret, daß solche von denen Kauff- und Handelsleuten der Residenz- und anderer Städte prätendirte Zollfreyheit auff die Helffte reduciret und von allen Wahren, womit gehandelt wird, die Helffte des ordentlichen Zolles, sowohl zu Wasser alß zu Lande zu erlegen angehalten werden sollen; wobey jedoch der Elb- und Oderstrohm, und wo sonst bishero gezollet, außgenommen, allwo die gantze Verzollung nach wie vor geschehen muß; Wie dann auch Unser gnädigster Wille ist, daß der Zolleyd von denjenigen, so der halben Zollbefreyung zu genieſſen, nach den von dem Magistrat jedes Orts eingebrachten Attestatis, hinführo auf Unserer Amts-Cammer abgeleget, und allda die Zollbriefe, wie es bißhero geschehen, ausgefertiget werden sollen; Die Bürger und Handwerker aber, alß welche das Privilegium bißhero mißbrauchet, müßen überall den gantzen Zoll erlegen; Ihr habt demnach dieses also einzurichten und darüber stricte zu halten; Daran ꝛc. Und wir seynd ꝛc.

Cölln ꝛc. den 4ten Aprill 1698.

v. Chwalkowsky.

Zugleich wurde

zweytens, der in vorstehender Verordnung enthaltene Befehl: daß die Bürger der Märkischen privilegirten Städte, welche die halbe Zollfreyheit genieſſen wollen, den Zolleyd auf der Amts-Cammer ablegen sollen, unterm 25ten September 1709. dahin declariret, verbis:

Friederich König in Preussen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, ꝛc. Wir haben Unß auß eurer Relation vom 5ten hujus a. c. allerunthänigst vortragen laßen, was Ihr wegen Ablegung des Eydes, welchen die Bürger, so einige Zoll-Freyheit genießen, vor dem Magistrat einer jeden Stadt, bißhero abgeschworen, allerunterthänigst vorgestellet, auch zugleich anfraget, ob Sie persöhnlich in denen Zollfreyen Städten sich aufhalten, oder wie bißhero geschehen, Ihre eigene Häuser durch Ihre Factores und Bediente bewohnen laßen sollen? So viel nun die Ablegung des Eydes betrifft, so wollen Wir, daß hinkünfftig von der Amts-Cammer denen Bürgern, Kauff- und Handelsleuten, welche in denen in Unserer Zoll-Rolle von Anno 1632. benahmten privilegirten Städten wohnen, die Zollfreye Päſſe nicht eher ausgefertiget werden, biß Sie den Eyd nach beyliegender Eydes-Formul auf der Ambts-Cammer allhier beleget, auch gnugsame Attestata, daß Sie eingeseßene Bürger, und Ihr eigen Rauch und Schmauch haben, von dem Magistrat jeder Stadt, darinnen Sie wohnen, beygebracht; Auch denen Zollverwaltern in Unserm hohen Nahmen anzubefehlen, niemanden hinkünfftig diese Zollfreyheit genießen zu laßen, bis Sie einen eydlichen Schein denen Fuhrleuthen oder Schiffern außgestellet, daß die Wahren Ihr eigen oder auch mit keinem frembden Gelde erkaufft worden seyn. Was aber diejenige Bürger und Handelß-Leuthe, so nicht persöhnlich in denen Zollfreyen Städten, wo Sie Ihre Häuser erkaufft haben, sich aufhalten, sondern nur durch Ihre Factores und Bediente bewohnen laßen, und doch bißher die Zollfreyheit, gleich denen andern Unsern Bürgern bißher genoßen, anlanget; So wollen Wir solches, weill

es

es zu nicht geringer Verschmälerung Unsers Interesse gereichet, hinkünfftig nicht mehr verstattet wißen; Daran ꝛc. Seynd ꝛc. Gegeben, auf dem Ambte Cartzig den 25ten September 1709.

G. v. Wittgenstein.

Formular des Eydes.

Ich N. N. sage, gelobe und schwere zu Gott, daß Ich, nachdem mir, alß ein Bürger und Einwohner zu N. N. die — Zollfreyheit, vermittelst eines von der Cammer auf ein Jahr ertheilten Passes, in denen Zöllen zu genießen haben soll, allemahl bey Absendung meiner Wahren, eine richtige Specification unter meiner Hand und Siegel, auf diesen meinen Eyd, mit senden, darinnen keines andern oder frembden zustehende Sachen vor die meinige mit angeben, sondern alle Unterschleiffe hiemit verhüten, und Se. K. Maj. Zoll-Revenüen keinerley Wege lädiren laßen will; So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum, Amen.

Endlich ward mittelst Verordnung vom 10ten Julius 1715. die Zollfreyheit der Städte vom 1ten Augusts desselben Jahres an folgendermaassen gänzlich aufgehoben:

Unsern Gruß und Gönstigen Willen zuvor, Ehrbahrer, Wolgelahrter guter Gönner und Freundt; Nachdem Seine Königl. Mayst. Unser Allergnädigster Herr aus erheblichen Motiven resoiviret, daß von bevorstehenden 1ten Augusti angehendt keine Zollfreyheit mehr denen Städten, welche bißher damit begnadiget gewesen, ferner zufliessen soll. Alß wirdt euch hierdurch anbefohlen, von obgedachter Zeit an den Bürgern und Handelsleuten in denen bisher gewesenen Zollfreyen Städten wohnhafft nichts mehr weder an halber noch an gantzer Zollfreyheit, ob Sie gleich ausgefertigte Eydt-Zettuln oder Cammer-Päße produciren, genießen zu laßen, sondern den völligen Zoll einzufordern, und zu berechnen, welches ihr den Neben-Zöllnern durch Abschrifft zu senden, dieses Rescript auch forderſambst wissent zu machen habt;

Seind euch zu guten erbötig.

Berlin den 10ten July 1715.

Königl. Preußl. zur Ambts-Cammer verordnete Präsident, Räthe und Cammer-Meister.

F. v. Göhren. J. v. Fuchs. J. v. Pehnen. Eh. Francke. J. Tieffenbach. J. F. B. Meyer. J. Kuetz. V. Ahren.

Schulz.

Nun hat

I. das Städtchen **Neustadt Eberswalde**, so wie die Städte Bernau und Spandow, *) dergleichen Zoll-Freyheits-Privilegien, und die Stadt Bernau gehet in der Zollbefreyung sowohl Spandow als Neustadt vor, weil Bernau vom Churfürsten Johann Sigismund zu Wasser und zu Lande vom Zolle, laut ertheilten Privilegii eximirt worden; Da aber dieses Städtchen zu Zeiten Churfürst Friderich III. noch ein miserabler Ort war, worinn sich keine zur Handlung qualificirende bemittelte Leute aufhielten, die dem Zoll-

*) Wegen der ehemahligen Zollfreyheit der Stadt Spandow hat der Herr Ober-Consistorialrath Büsching, in seiner Reisebeschreibung nach Kyritz in der Prignitz, S. 469. und 470. zwey Urkunden mitgetheilet, von der Zollfreyheit, welche aber jetzt nur noch eine hülflose Einbildung ist.

Digitized by Google

regale weder Vortheil bringen, noch Schmälerung thun können, ob es gleich ehedem floriſanter geweſen ſeyn muß, indem der angehaltene langwierige Krieg gedachte Stadt gänzlich und dergeſtalt ruiniret hatte, daß die wüſten Güther und Häuſer unbeſetzt und unaufgebauet geblieben waren: ſo hat die Zollfreyheit hier von ſelbſt ihr Ende genommen.

Indeſſen ſind bey der Gelegenheit, als der Bürgerſchafft die Zollfreyheit ſtreitig gemacht worden, ſehr viele Klagen deshalb geführet, die ganze Sache unterſuchet, und ob man zwar die producirten Privilegien wohl fundirt befunden, dennoch nur nachgehends einige Freyjahre bewilliget, wie aus folgenden Urkunden des mehreren erhellet:

1) Der Marggraf Hermann zu Brandenburg und Lauſitz, Herr zu Henneberg ꝛc. hat zuerſt die Stadt Neuſtadt Eberswalde mit der Freyheit vom Marktzoll daſelbſt, ſo wie vom Waſſer- und Landzolle vermittelſt Privilegii ſub dato Wörbelin, am Tage Pabſts St. Gregorii 1306. begnadiget, welches folgenden wörtlichen Innhalts iſt:

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis Amen. Ad memoriam preſentium & certam notitiam futurorum. Nos Hermannus Dei gratia Brandenburgenſis & Luſatiæ Marchio & Dominus de Hennenbergk recognoſcimus publice per preſentes, quod propter parvum & commune bonum Terræ ac Civitatis noſtræ Ewerswaldæ forenſe Thelonium Burgenſibus Civitatis eiusdem donavimus perpetuo poſſidendum, ita videlicet quod Conſules qui ſunt & proceſſu temporis fuerint, in eadem, ipſum Thelonium locandi, exponendi, committendi, cuicunque voluerint, & reſumendi prout Civitati viderint expedire, liberam habebunt in perpetuam facultatem.

Item prædictos noſtros Burgenſes per preſentes dicimus undique in terris noſtris liberos & ſolutos ab omni Thelonio dando tam in Terris quam in Aquis & precipue per deſcenſum & aſcenſum Vinæ & Oderæ in noſtra diſtrictione.

Igitur committimus ſerioſe per præſentia preſentibus Officialibus noſtris, ſeu qui pro tempore fuerint, vt nihil a predictis Burgenſibus noſtris, noſtræ Civitatis pro Thelonio exigant ſive requirant.

Ne igitur ſuper premiſſis impoſterum alicui dubium oriatur, preſentes inde conſcribi & ſigilli noſtri appenſione juſſimus communiri.

Teſtes hujus quoque ſunt, Johannes Sparr, Henricus de Puele, & Henricus de Odersbergk, milites noſtri Thidicke de Bornim, Gerhardus Wreſt, Thidericus de Repckow, Conradus de Schonenbeck, et Otto de Gera, Vaſalli noſtri, & plures alii fide digni. Datum & actum in Werbelino per manum Iohannis noſtri Sub-Notarii, Anno Domini MCCC. ſexto in die ſancti Gregorii papæ.

2) Dieſes Privilegium iſt von den folgenden Brandenburgiſchen Landes-Herren 1317, 1320., und von Ludowico Romano Pfalzgrafen am Rhein, durch nachſtehendes Privilegium de Dato Eberswalde, am Sonntage Miſericordias Domini 1355. confirmirt worden:

Nouerint Vniuerſi præſentes literas inſpecturi. Quod nos Ludowicus Romanus Dei gratia Marchio Brandenburgenſis & Luſatiæ, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius Comes palatinus Rheni & Bauariæ Dux.

Diſcretos

Digitized by Google

Diſcretos viros Conſules & omnes inhabitatores nouæ Ciuitatis noſtræ Ewerswalde in Aderberg præcipue & alias pro iniuſto Thelonio & inconſueto in terris noſtris nolumus aggrauari mantantes ipſis Thelonarys ibidem præſentibus, ſeu qui pro tempore fuerint in Aderberg, vt contra antiquam conſuetudinem et modo indebito à prædictis Civibus noſtris nihil pro Thelonio ut ſupra exigant ſeu requirant. Datum Everswalde Anno Dominj Milleſimo Trecenteſimo quinquageſimo quinto Sabbatho ante Dominicam qua Cantatur Miſericortia Dominj noſtro ſub Sigillo inrobur efficax præmiſſorum.

3) Der Hauptmann, Kayſers Carl und Marggrafens Sigismund, Frantzkow hat auch, insbeſondere wegen des Oderbergſchen Zolles, im 1378ſten Jahre am St. Catharinen Tage, der Stadt Neuſtadt Eberswalde Zollfreyheit zu Waſſer und zu Lande folgendermaaſſen beglaubiget:

Ich HERRN Frantzkow Hauptmann zu Ewerßwalde deß Hochgebornen Fürſten Keyſer Karls vnd Marggraff Sigemunds zu Brandenborch; Bekenne offenbar allen Luden, das vnſer Herr der keyſer hatte beſcheiden, die Rathmanne zu Ewerßwalde vor ſich zu Tangermunde vmme Ihre Rechtigkeit vnd Freiheit deß Zolles, die ſie haben in deſſenw Lande, dar was geritten Tile Kremer Aus dem Rade, zu vnſem Herrn den Keyſer zu Tangermunde, vnd Ich vb dieſelbige Zeitt, mit Im Zoch, vmme meines Herren gewerff, daß brachte Tile kremer der Stadt bewiſunge vor vnſen Herren den kayſer die ſie haben vf die Freiheit deß Zolles; Deß gemucht vnſer Herr der keyſer nicht die bewiſunge hören, dorch ander ſake, dy he zu euden hatte, vnd beuul my ernſtlichen, das Ich ſolde heim ziehen vnd hören Ihre Rechtigkeit vnd Freiheit deß Zolles, vnd ſolde ſie beholden, bej der freiheit na Ihrer bewiſunge; Deß hörte Ich die bewiſunge, die was gut, alſo dat die Borger zu Ewerßwalde ſind Zolles frey zu water vnd Lande In meines Herrn gebiete, vnd ſprack Sie vnd Ihre Borger ledig und loß deß Zolles zu Aderßberge vnd anderwegen nach Ihrer bewiſunge, die Sie von alder haben. Deß zu Zeuge vnd vhrkunde han Ich mein Inſigel gehangen an dieſen Brieff. Gegewen zu Ewerßwalde nach Gottes Bort, Dreizehen hundert Ihar, darna in deme acht und Sawentigſten Jare an Sunte Catharinen Daghe.

4) Demnächſt hat Marggraf Joachim zu Brandenburg vorſtehendes Privilegium des Marggrafen Herrmann, durch wörtliche Einrückung, am Andreas Sonntage 1544. reſpective erneuert und beſtätiget, wie folget:

Wir Joachim von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, deß Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer vnd Churfürſt, zu Stettin Pommern der Caſſuben Wenden vnd in Schleſien zu Croſſen Herzog, Burggraff zu Nurenbergk vnd Furſt zu Ruegen, Bekennen vnd thun kunth offendlich mit dieſem Brieffe vor vnß vnſer Erben und Nachkommenden Marggraffen zu Brandenburg vnd ſonſten Idermenniglich, die Ihn ſehen hören leſen, Das vnſere Liebe getrewen Burgermeiſtere vnd Rathmanne vnſerer Newſtad Eberßwalde vnß fürtragen laſſen, ein offen Pergamenen beſigelten Brivff von ettwa Marggraff Hermanno ausgangen, Inhaltend begebunge deß Zolles bej Ihnen in der Stadt, auch befreihung deß Zölß in vnſern Landen zu Waſſer vnd Lande, auch inſonderheit, vf der Vino vnd Oder, wie derſelbe von Wort zu Worte hernach volget, alſo lautende:

In nomine ſanctæ & indiuiduæ Trinitatis Amen. Ad memoriam præſentium et certam notitiam futurorum. Nos Hermannus Dej gratia Brandenburgenſis & Luſatiæ Marchio et Dominus de Hennenbergk recognoſcimus publice per præſentes quod propter paruum et commune bonum terræ ac Civitatis noſtræ Ewerswalde forenſe Thelonium Burgenſibus Ciuitatis eiusdem donauimus perpetuo poſſidendum, ita videlicet quod Conſules qui ſunt et proceſſu temporis fuerint in eadem, ipſum Thelonium locandi exponendi committendi cuicunque voluerint & reſumendi prout Ciuitati viderint expedire liberam habebunt in perpetuam facultatem.

Digitized by Google

Item prædictos noſtros Burgenſes per præſentes dicimus undique in terris noſtris liberos & ſoluros ab omni Thelonio dando tam in terris quam in aquis & præcipue per deſcenſum & aſcenſum Vinow et Odera in noſtra diſtrictione. Igitur Committimus ſerioſe per præſentia præſentibus officialibus noſtris ſeu qui pro tempore fuerint, ut nihil à prædictis Burgenſibus noſtris noſtræ Ciuitatis pro Thelonio exigant ſeu requirant.

Ne igitur ſuper præmiſſis in poſterum alicui dubium oriatur, præſentes inde conſcribi & ſigilli noſtri appenſione iuſſimus communiri. Teſtes huius quoque ſunt, Iohannes Sparr, Henricus de Puele & Henricus de Odersberg Milites noſtri Thidike de Bornim Gerardus Wreſt, Thidericus de Repkaw, Conradus de Schonbeke et Otto de Gera Vaſalli noſtri, et plures aly fide digni. Datum et actum in Werbellino per manum Iohannis noſtri ſubnotary. Anno Domini MCCC. ſexto in die ſancti Gregory papæ.

Vnd vnß vnthertheniglichen gebethen, Ihnen ſolche begnadunge vnd befreihung deß Zollß als der Landesfürſt zu confirmiren vnd zu beſtettigen, deß haben wir angeſehen Ihr zimlich Pitt, vnd Ihne ſolche Brieffe vnd priuilegium wie obgemelt confirmirt vnd beſtettiget; Beſtettigen vnd Confirmiren denſelbigen hiemit ſouiel ſie deß noch Jezo im Brauch ſein, in Craft vnd macht diß briues, vnd wollen, das Ihnen ſolch begnadigung vnd freiheit ſtettig feſt vnd vnuerbrochen gehalten werde, ohn geuerde.

Zu Vhrkund mit vnſerm Anhengenden Inſiegel beſiegeld vnd geben zu Cöln an der Sprew Sonntages am Tage Andreä Apoſtolj; Nach Chriſtj vnſers lieben Herrn Geburth Tauſent funffhundert vnd im vier vnd vierzigſten.

5) Desgleichen auch vom Churfürſten Friderich Wilhelm im Jahre 1643. geſchehen iſt, und zwar mit dieſen Worten:

Wir beſtetigen und befeſtigen ihnen in dieſen Briefe alle ihre Freyheit, alle ihre Gerechtigkeit, und wollen der Stadt Neuſtat Eberswalde Einwohnern halten alle ihre Briefe, die Sie haben von Fürſten und Fürſtinnen, und wollen und ſollen Sie ſonder allerley Hinderung laßen undt behalten mit allen Gnaden mit aller Freyheit undt Gerechtigkeit undt alß Sie das vorhero gehabet haben undt beſeſſen, ꝛc. Wehre es auch, daß Ihnen oder Ihre Nachkommen einige Briefe vergiengen oder vergangen währen, die ſollen undt wollen Wir und unſere Erben ihnen von Worte zu Worte nach laut der Briefe als ſie geweſen ſeyn, wiedergeben, verneuern, und beſtättigen, ohne Gifft und Gaben ꝛc. Sie ſollen dabey ungehindert und ungekräncket ewiglich bleiben in allen maßen Sie vor alters her geweſen ſeyn, alß Sie des von unſern Herrn König, unßern Vorfahren, Marggrafen zu Brandenburg und Unß Briefe haben.

Bey den geführten Beſchwerden des Neuſtadt Eberswaldiſchen Magiſtrats, daß die Zollbediente deſſen durch voraufgeführte Privilegien begründete Zollfreyheit nicht reſpectiren wollen, ſondern die Entrichtung des Zolles von der Bürgerſchafft verlangen, und nach geſchehener Unterſuchung, ſind temporelle Zollfreyheits-Conceſſiones ertheilet worden, wie z. E. unter andern

6) vom 27ten Februar 1666. des Innhalts:

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marckgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, ꝛc.

ponat. tot. tit.

Geben mennigllchen, inſonderheit aber unſeren Zollverwalteren auch Zoll- und Landreitern, hiermit zu vernehmen, was maßen Uns Bürger-Meiſtere nnd Rath-Manne unſerer Newſtadt Eberswalde ſupplicando unterthenigſt angelangt und gebethen, Wir möchten in anſehung des kleglichen Zuſtandes itztermelten ſehr verödeten Städtleins ihnen die Zollbefreyhung, welcher ſie und ihre Mitbürger auf

unſere

Digitized by Google

unſere hiebevorige gnedigſte Conceſſiones auf drey: und nachmahls ferner auf fünf Jahr unterthenigſt genoßen, noch ferner genießen, und deshalb an unſere Zollbediente zureichende Verordnung ergehen zu laßen, wie ſolches aus ihrem desfals übergebenem Supplicato mit mehrern erhellet.

Wann Uns dann die vielfeltige Kriegspreſſuren, ſo dieſes Städtlein eine geraume Zeit hero erlitten, ſattſam bekannt, als haben Wir ihrem unterthenigſten ſuchen in gnaden ſtat gegeben, und bewilliget, daß die Bürger mehrgemelter unſerer Neuſtadt Eberswalde der obgedachten Zollbefreyhung von Dato an noch auf Sechs Jahr lang menniglichen ungehindert genießen mögen; Geſtalt wir dann allen und leden unſeren Zollverwaltern unſerer Chur- und Marck Brandenburg, und inſonderheit dem Zollverwalter zu Freyenwalde Adam Heinrich hiermit gnedigſt und ernſtlichen befehlen, die Bürger zu Newſtadt Eberswalde mit ihren Zollbahren Güthern uud Wahren gegen Vorzeigung dieſes unſers Patents oder deſſen vidimirter Abſchrift und ihres Eydzettuls, (welcher alle Jahr renoviret werden muß) aller orten dieſe ſechs Jahr über ohn einige Hinderniß Zollfrey paßiren zu laßen. Uhrkundlich haben Wir unſer Churfürſtlich Amts-Cammer-Secret hierauf drucken laßen, Geben Cölln an der Spree, den 27. Februarii Anno 1666.

7) Desgleichen vom 13ten July 1672., worinn verordnet iſt:

Weil ſuppliciender Rath und Bürgerſchaft zu Newſtadt Eberswalde in der continuirlichen Genießung der etwa prätendirten Zollfreyheit, wie ſie anziehen, nicht geweſen, Als können Seine Churfürſtliche Durchl. Unſer gnedigſter Herr ihrem unterthenigſten ſuchen gebetenermaßen nicht deferiren, haben aber aus ſonderbahren Churfürſtlichen gnaden in anſehung Dero itzigen bedruckten zuſtandes gnedigſt verordnet, daß ſuppliciende Stadt ſolcher Zollbefreyhung a Dato Decreti noch auf vier Jahr lang genießen ſoll, gleich bishero aus ſonderbahren Gnaden denſelbigen ſolches vergönnet, Jedoch mit dieſem ausdrücklichem reſervat, daß ſie ſolche Zollbefreyhung (ſo Seine Churfürſtliche Durchl. ihnen ohn das nicht geſtehen,) nach verfloßenen ſolchen Vier Jahren nicht weiter prätendiren oder Seine Churfürſtliche Durchl. deswegen beunruhigen ſollen, Und befehlen höchſtermelte Seine Churfürſtl. Durchl. Dero Amts-Cammer hiermit gnedigſt, ſolches denen Churfürſtl. Zollverwaltern in der Chur und Marck Brandenburg zu ihrer Nachricht der gebühr zu notificiren, Signatum Cölln an der Spree den 13ten Julii 1672.

8) Demohngeachtet iſt unterm 27ten Aprill 1688. die Zollfreyheit noch auf 6 Jahre prorogirt worden, alſo:

Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſer gnädigſter Herr haben auf unterthänigſtes anſuchen des Städtleins Neuſtadt Eberswalde denenſelben die vorhin gnädigſt ertheilete Zollbefreyhung noch auf Sechs Jahre prorogiret, und befehlen Dero Amts-Cammer zu Cölln an der Spree hiermit gnädigſt, die Verfügung zu thun, das die Zollbediente beſagtem Städtlein ſolche Sechs Jahr lang die Zollbefreyung wirklichen genieſſen laſſen ſollen ꝛc. Wornach ꝛc. Pottſtam am 27ten Aprill 1688.

Wie obgemeldet, hat aber dieſe Exemtion im Jahre 1715. gleichfals ihre Endſchafft erhalten.

Eben dergleichen Zollfreyheit iſt auch

II. Der Alt- und Neuſtadt Brandenburg ertheilet worden, durch die Privilegien und Confirmationen

1) Marggrafens Otto zu Brandenburg von 1170., unter der Regierung Kayſers Friderich, welcher allen daſigen Bürgern in Ewigkeit frey gegeben, keinen Zoll von ihren gekaufften und verkaufften Güthern in der Mark Brandenburg zu entrichten;

2) Marg-

2) Marggrafens Ludewig de Dato Stendal von 1324.
3) Marggrafens Jodocus Jobst zu Brandenburg und Herrn zu Mähren, sub Dato Dreßden 1400.
4) Joachims, Marggrafen zu Brandenburg und Churfürsten ꝛc. von 1515. dergestalt:

daß der Magistrat und alle angesessene Bürger und Einwohner, so erb- und eigenthümlichen Besitz darinn haben, zu ewigen Zeiten eigene Haabe, Güther und Kaufmannschafft halten, in allen Brandenburgischen Landen zu Wasser und Lande Zollfrey seyn, und keinen Zoll davon geben sollen, allein ausgenommen, was auf der Elbe von Kaufmannschafft und Güthern in Schiffen geführet und gehandelt wird, wovon gleich andern Zoll entrichtet werden soll.

5) Marggraf Joachim zu Brandenburg hat Anno 1538. sub no. 4. letztgemeldetes Joachimsche Privilegium von Wort zu Wort confirmiret;
6) Desgleichen Churfürst Joachim im Jahre 1541. vorstehende Privilegia renoviret;
7) Nicht minder Churfürst Joachim Anno 1551. unter andern auch die Zollfreyheit, in Ansehung der von der Neustadt Brandenburg damahls neu erbaueten Schleuse.

Die beyden Städte Brandenburg waren auch ausserdem noch Anno 1709. in den Städten Hamburg und Lübeck, auch zu Sachsen-Lauenburg wegen des Zolles befreyet, haben aber oberwehntermaaßen ihre Zollfreyheit verlohren.

III. Hiesiger Rath und Bürgerschafft zu Berlin und Cöln, waren nicht minder in dem Besitz der Zollfreyheit, und fundirten dieselbe bey Gelegenheit der halben Zollbeschränkung,

1) in dem vom Churfürst Friderich I. der Stadt Berlin und Cölln Anno 1433. verliehenen Zollfreyheits-Privilegium, worinn es unter andern heißt:

„wegen treffentlicher mannigfaltigen treuen Dienste, so Rathmanne und gemeine „Bürgere der Stadt Berlin und Cölln Sr. Churfürstlichen Gnaden, Dero lieben „Sohne, und der Herrschafft offt und mannigfalt gethan und erzeiget ꝛc. — und „in künfftigen Zeiten fürder mehr thun mögen, ꝛc. — begnadigen und befreyen „Wir genannte Rathmanne, gemeine Bürger und Bürgerinnen, die nun seyn „und zukünfftig werden, der Städte Berlin und Cölln, also daß sie alle und ein „jeglicher besünder alles Zolles und Geleite ꝛc. zu Wasser und zu Lande gefreyet „seyn, und davon gelediget bleiben sollen."

2) in den nachherigen Churfürstlichen Confirmationen unter andern des Vergleiches, Anno 1465, Montags post Invocavit zwischen denen ꝛc. Uchtenhagen und den Städten Berlin, Cöln und Frankfurth wegen Befreyung des Zolles zu Freyenwalde, desgleichen
3) in dem churfürstlichen am 30. März 1618. zwischen der Hof-Renthey und den Kaufleuten in Berlin und Cöln ertheilten Abschiede, worinn es heißt:

„daß, da die Zollfreyheit beyden Städten von Churfürst zu Churfürsten confirmiret „worden, es dahero auch dabey ganz und unverrückt gelassen werden solle.

Allein

Digitized by Google

Allein Berlin hat, so wie die übrigen Städte, im Jahre 1715. obangeführtermaaßen die Endschafft ihrer Zollfreyheiten erfahren müssen.

IV. Die Stadt Stendal, befand sich ebenmäßig in dem Besitze der Zollfreyheits-Begnadigung, wovon wir der Geschichte und Kürze wegen nur folgende Documente beyfügen,

1) Die Verordnung vom 14ten October 1698. folgenden Innhalts:

Von Gottes Gnaden Friderich der Dritte, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, Herzog, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Welchergestalt, Burgermeister und Rathmänner, auch sämbtl. Bürgerschafft unserer Stadt Stendal, unterthänigst bitten, daß Unsere jüngst ergangene gnädigste Verordnung, vermöge deren die Kauff- und Handelsleute in den sieben Städten, so bishero an gewissen Orthen Zollfreyheit genossen, hinführo die Helffte des Zolles allenthalben zu Wasser und zu Lande erlegen sollen, dahin declariret werden möchte, daß sie darunter nicht verstanden, sondern nach wie vor von dem Zoll allerdings frey seyn sollten, daß werdet Ihr aus dem Beschluße mit mehreren ersehen.

Weilen nun die Supplicanten zulänglich dargethan, daß Sie diese Freyheit von Anno 1225 bis 1530. quiete besessen, auch da Sie deren damahls wegen einiges Verbrechens priviret worden, solche vermittelst Erlegung einer Summe Geldes von 1500 fl. wieder erkaufft und nach und nach von Uns Anno 1696. von neuen darüber gnädigst privilegiret worden. Diese Zollfreyheit entlich nicht viel importiret, indem Sie nur von einigen Landzöllen zu verstehen ist, So haben Wir gnädigst resolviret, die Stadt Stendal citra consequentiam bey der Zollfreyheit gebethenermaßen zu laßen, und befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden solches Unseren Zollverwaltern aller gehörigen Orthen kundt zu machen. Daran geschiehet Unser Wille, seyn euch zu Gnaden geneigt. Gegeben, zu Cölln an der Spree den 14ten October 1698.

Friederich.

Colb Freyh. v. Wartenberg.

2) Die Renovation und Confirmation der Zollfreyheits-Privilegien vom 27. Februar 1714. welche also wörtlich lautet:

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen, ꝛc.

Bekennan hiemit für Uns Unsere Erben und Nachkommen, Könige in Preußen, alß Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auch sonsten gegen jedermänniglichen; Nachdem Unß beym Antritt Unser Landesregierung, Unsere Liebe Getreue, Bürgermeister und Rathmanne Unserer Stadt Stendal in der Altemarck, allerunterthänigst zu erkennen gegeben, waß maßen Sie und die Sämbtliche Bürgerschafft und ihre Vorfahren von vielen undenklichen Jahren der Landzölle in Unsern Churfürstenthumb befreyet gewesen, auch solche Immunität und Exemtion nicht alleine mit Unserer Hochgeehrten in Gott ruhenden Antecessoren und Voreltern außgegebenen Brieffen und Mandaten alß Churfürst Jobsts, de Dato Tangermünde Dienstag nach St. Jacobs Tage im Jahr 1409., Churfürst Joachim des Andern, de Dato Cöln an der Spree am Sonnabend nach der heyl. Drey Könige Tage des Jahrs 1540., wie auch Donnerstages am 8ten nach Trium Regum Anno 1558. und dann Churfürst Johann Georgen, de Dato Cöln an der Spree am Tage Thomä Anno 1582. bescheiniget und beleget, sondern auch, das darauff erfolgete, und unverneinliche Herkommen anzuziehen gehabt, und darauff allergehorsambst und allerunterthänigst gebethen, Wir möchten Allergnädigst geruhen, Sie und Ihre Bürgerschafft nochmals darbey in Gnaden zu laßen, Gestalt Wir ihnen vermittelst der bey Ihrer Unß geleisteten Erbhuldigung, ertheilten gewöhnlichen General-Confirmation aller ihrer Freyheiten, und

Guthen gewohnheiten schon allergnädigst bestetiget und bekräfftiget, daß Wir demnach bey also beschaffenen Dingen und in aumerckung des allerunterthänigsten Gehorsambst, so Wir an der eingesessenen Berürter Unserer Stadt Stendall bißhero verspühret, auch in gefaßeter Zuversicht, Sie und ihre Nachkommen werden dabey unabläßig beharren, ihnen solche Befreyung der Zolle, zu Lande, in Unserm Churfürstenthumb, außerhalb Plauen, Fürstenwalde, Schönebeck, und Liebenberg, alß welche Orthe von alters davon außgezogen gewesen, Allergnädigst renoviret, bestetiget und confirmiret haben, Allermaßen Wir daß von Unsern in Gott ruhenden Herrn Elter-Vater Churfürst Georg Wilhelms Hochseel. andenkens im Jahre 1638. von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Churfürst Friderich Wilhelms Gnaden Christ-seelichsten andenckens Anno 1643. den 2ten Augusty, und letzt von Unsers Gleichfals in Gott ruhenden Herrn Vaters König Friedrichs Majestät Christ-seelichsten andenckens unterm 15ten May Anno 1696. auch geschehen. Und Wir alß Churfürst und Landesherr, thun daß Renoviren, Confirmiren und bestetigen Ihnen, den obberührten Bürgermeistern und Rathmanne, Gülden, Gewerken, auch gemeiner Bürgerschafft Unserer Stadt Stendall, wie die itzo seyn oder in Zukünfftigen sein werden, solche Zollfreyheit zu Lande, und Begnaden, Befreyen und Privilegiren Sie damit Krafft dieses Unsers offenen Brieffes, allermaßen wie sie bey Unserer Vorfahren Zeiten damit befreyet gewesen, Befehlen und gebiethen auch darauff hiermit allen und jeden Unsern Zölluern und Geleits-Leuten auf dem Lande (Ausser vorgedachten Vier Zoll-Städten, Plauen, Fürstenwalde, Schönebeck und Liebenberg,) daß Sie die Eingesessene Unserer Stadt Stendall solcher ihrer Befreyung, wie sie die allenthalben in Vorzeiten und bißhero gehabt, zu jederzeit unverhindert genießen und gebrauchen laßen, und solches bey Vermeydung Unserer animadversion anders nicht halten, oder Sie darüber beschweren sollen, damit auch hierüber so viel weniger künfftig Zweiffel vorfallen möge, soll der Rath zu Stendall schuldig seyn, allemahl bey Neuer angehender Herrschafft, und wann Sie von derselben, gegen gethane Huldigung die General-Confirmation empfangen, auch eine sonderbahre hierüber zu suchen und außzubringen.

Uhrkundlich mit Unsern anhangenden Lehn-Siegel besigelt und gegeben, zu Berlin den 27. Febr. Nach Christi Geburth im Eintausent Siebenhundert und Virtzehenden Jahre.

M. C. von Printz.

Johann Bergius.
Lehn-Secretarius.

und bemerken hiebey, daß Stendall die Zollfreyheit, Krafft letzterer Confirmation, noch einige Jahre länger, als die übrigen Städte genossen, endlich aber auch verlohren hat.

So viel sey indessen genug von der Städte vormahligen Zollfreyheit, welche jetzt und künfftig doch noch des Andenkens werth bleiben wird, da sie ehedem ersprießlich gewesen ist, und die darüber sprechenden Documente gleich Heiligthümern aufbewahret wurden, welche jetzt unter den Antiquitäten ein Plätzchen einnehmen, so wie die Urnen unsrer Voreltern.

Sechstes

Digitized by Google

Sechstes Stück.

Privilegium, der Königsbergschen Bordings-Rheder-Zunfft, vom 4ten Juny 1647.

Die Bordinge und deren Rheder-Zunft sind in der Absicht errichtet worden, damit zu allen Zeiten der Transport der Waaren von Königsberg nach Pillau und nach andern Seestädten, um daselbst an den Bord der Seeschiffe gebracht, und von solchen weiter geführt, auch dergleichen wieder zurück geführet zu werden, bewerkstelliget werden könne. Die Bordinge gehören daher eigentlich zur Bedienung der Schiffahrt, und fahren für Geld, wenn ein Kaufmann zu Königsberg ihrer benöthiget ist, und in der Art haben sie ein jus prohibendi, daß kein Kaufmann oder Schiffer respective andere Fahrzeuge verdingen, oder zur Fahrt hergeben dürfe, als Bordinge, und von Königsberg ab kein fremdes Schiffsgefäß zum Transport der Waaren nach Pillau, Memel ꝛc. gebraucht werden darf, vielmehr hat die Bordings-Rhederzunft das alleinige Vorrecht dieses Lohn-Transports, wofür ihr im Reglement hinreichende Bordings-Frachtgelder bewilliget worden. Die Bordings-Rheder sind also locatores navis et operarum.

Den Königsbergischen Handlungsberechtigten Einwohnern, folglich jedem Kaufmanne, ist indessen nicht verbothen, seine Waaren durch eigene Schifsgefäße transportiren zu lassen, wenn nur solche nicht um Lohn zum Transport andrer Waaren gebraucht werden.

Die neuesten Gesetze deshalb sind:

Das Bordings-Reglement des Königreichs Preussen vom 8. März 1719.
und dessen Declarations-Rescript vom 11. Januarii 1753.

welche sich unter den Beylagen zu dem, Anno 1770. von neuem gedruckten, Königlich Preussischen Seerechte sub Num. X. et XI. pag. 152. bis 165. befinden.

Das vorhergehende Zunft-Privilegium der Königsbergischen Bordings-Rheder-Zunft vom 4ten Junii 1647. worauf noch jetzt in Processen und sonst in Vorstellungen, Klagen und andern Schrifftsätzen von der Rhederzunft nicht selten Bezug genommen wird, ist aber, unsers fleißigen Nachsuchens ohngeachtet, in keiner einzigen Sammlung von Landesherrlichen Verordnungen enthalten; und da es solchergestalt, als eine zur Vollständigkeit der preußischen Commercien-Geschichte gereichende Urkunde, einer sorgfältigen Aufbewahrung nicht nur werth gewesen, sondern auch öffentlich bekannt gemacht, und von dessen sonst der-

Digitized by Google

einstigem unvermeidlichen Untergange und Vergessenheit gerettet zu werden, verdienet: so wollen wir demselben hier seine Stelle anweisen. Es ist folgenden Innhalts:

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnndt Churfürst in Preußenn, zu Gülich, Cleue, Bergen, Stettin, Pommern, der Caßuben vnndt Wenden, auch in Schlesien zu Croßen vnnd Jägerndorff, Burggraff zu Nürnberg vnnd Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck vnnd Rawensberg, Herr zu Rauenstein, geben Menniglichen, insonderheit dehnen so hieran gelegen, vnnd solches zu wißen vonnöthen, zu uernehmen; Daß vor Vnnß erschienen sein, die sämbtlichen Zunfft vnndt Innungs-Brüder, der Schmacken, Börding, vnnd Weißel-Kahnenführer oder Schipper alhie zu Königsberg vnndt Vnß in aller Vnterthänigkeit zu uernehmen gegeben, Nachdem viel Vnordnungen, Mißbräuche, Hinderung vnd Schäden bei ihnen eingerißenn, vnnd zwar dahero daß sie biß annoch mit keiner richtigen Rolle versehen, oder auch da gleich eines vnndt anders vnter ihnen beliebett, vnd eingegangen, iedennoch deßen execution vndt beobachtung nicht iederzeit erfolgen könte, Derowegen sie den gebeten, Wir alß der Landesfürst, auf deßen Strömen, Haafen, Waßern vnd See sie ihre Nahrung treiben, vnd also vberall vnter Vnserer jurisdiction wohnen, auch deßen hohen Schutzes bey begebenden fällen sie sich einzig zu getrösten, wolten in Gnaden geruhen, Krafft habende Landes Fürstliche Hoheit, vnd Obrigkeit, guete gebrauch, Ordnung vnd satzungen zu machen, auch in Flüßen vnd der See, Verordnungen, wie es nutzbahr befunden wirt, zu bestätigen, ihnen gewiße Ordnungen, Satzungen vnd eine Rolle vorzuschreiben, vnnd mitzutheilen, nach welcher sie inßkünftige zu lehben hätten, vnd dabey geschützet werden möchten, Inmaßen den auch wegen einigen ihren Ansuchens zu uerabscheiden, die Erb: Drey Räthe Vnserer Städte Vnß Vnterthänigst bittlich angelanget, Daß Wir demnach dieses ihr billiches suchen in gnaden angesehen, vnndt tragenden Landes Fürstlichen Hoheit, vmb ihr vnnd sämbtlicher Vnser Vnterthanen bestes auch gemeine schifffarth vnnd Kauffmannschafft zu befördern, auß reiffem Rath vnndt bedenken, obgedachten Schmacken, Börding, vnd Weißel Kahnenführern, oder Schippern, nachfolgende Articul vnd verfaßungen, zu einer Rolle, vnd Zunfftbrief ietziger Zeit gelegenheit, vnd beschaffenheit nachzustellen vnnd anzusetzen, für guet befunden, vnd also ansetzen vndt stellenn, Nemlich:

1.

Welcher sich alhie der Nahrung mit Schmacken Börding vnd Weißel Kahnen zu fahren und Fracht zu machen gebrauchen will, der soll zuforderst seines ehrlichen vnd vnbescholtenen Verhaltens, wie auch seiner ehrlichen geburth gnugsamen beweiß haben, auch in diesen Städten oder Churfl. Freyheit oder der Vorstetten wonhafft vnd eines ehrlichen Lehbens vnd Wandelß sein,

2.

So soll auch diese Zunfft der Schmacken-Börding vnnd Weißel Kahnenführer zu gewinnen, hundert Reichsthaler dauon die Helffte der Zunfft die ander Helffte der hohen Herrschafft

schafft zukommet, zu erlegen schuldig sein, vnd so eß sich begebe, daß er die Zunfft mit Verkauffung seines Gefäßes vnd Angebung des fahrens für einen setzschipper Jahr vnd tach verlaßen hette, vnd hernach wiederumb darzu gelangen wollte, soll er für ieder Jahr, so lang er auß der Zunfft gewesen Funfzehen Rthlr. erlegen, dauon die Helffte ebenmeßigk der Herrschafft gehörigk.

3.

Hierin aber sollen nicht begriffen sein die so große schiffe zur See außführen, Jmgleichen nicht die mit geringen Kahnen, Böthen, Fischseuen, Wittinnen und dergleichen, alß Fischer oder Taglöhner, Fisch, Holtz, Steen, Kalck, ab- vnnd zuführen; Daneben den dieser Vnterscheidt gehalten soll werden, daß eines Zunfftbruders Sohn, oder der eine Tochter oder Wittibe deßelben Freyhet, mit Fünff vnnd Zwantzigk Rthlr. die Zunfft zu gewinnen abkommen möge, dehren Helffte ebenmäßig der Herrschafft anheimb fellett.

4.

Es soll auch keinem Handtwercksmann der sein Handtwerck ohne daß treibet die Zunfft verstatet werden, er stehe den von seinem Handwerck ab. Es wehre denn sache, daß er eines Röders Sohn sey, oder er habe dan eines Röders Wittibe oder Tochter geheiratett, so soll ihm die Zunfft umb die negst vorgesetzten Articul gesetzte Gebühr verstatet werden.

5.

Wenn ein Zunfftbruder ein erkaufftes gefäß an sich gebracht, vnd ein Frömbder der kein Börger ist ein oder mehr Part darin hette, vnndt mit zugleich die Fracht vnndt nutz dauon empfinge, und solches verschwiegen bliebe, vnd nicht außkehme, vnd doch endtlich an tag außgebracht würde, so soll derselbe Zunfftbruder der es verschwiegen gehalten, vnd den Elterleüten wie auch der gantzen Brüderschafft nicht angezeiget, seine Straf nehmlich Funfzig Rthlr. verfallen sein, vnd diejenigen welche wie obgesaget alhie nicht saßhafft weiter dieser nahrung zu genießen nicht zugelaßen werden, Eß sey dann daß sie sich alhie saßen, vnnd von solchen Straffgeldern soll die Helffte der hohen Herrschafft vnd die andre Helffte der Zunfft zufallen.

6.

Wenn die gantze Brüderschafft verbottet wirt, wer alßdan nicht kombt vnd keine Ehehafft hat, noch urlaub gebeten, der soll iedesmahl 15 gl. zur straff verfallen sein, der Zunfft lahde, Dabeneben gleichwoll demienigen, waß alßdann in der Zunfft geschloßen wirt, alle Zunfftbrüder nachzuleben sollen schuldig sein, eben alſo volkömlich alß wan sie alle darinn gewilliget hetten, bey wilkührlicher Straſe auf erkendtnüß der Herrschafft vnndt der Zunfft.

7.

Wan die Brüder zusammen kommen, sollen sie Mannzucht halten, vnnd welcher dawieder handeln wirdt der soll solches verbüßen, vnnd nach Gelegenheit der sachen auff erkänntnüß der Elterleute gestrafet werden.

8.

Welcher Zunfft-Bruder in Ihrer Zusammenkunfft einer den andern mit Worten oder Wercken wird schimpfen, schmehen vnd lestern oder betrüben, der soll es verbüßen mit 15 fl. Poln. oder nachdem erß zu grob gemacht mit mehrern. Dauon der herschafft die helffte, wie oben.

9.

Es soll auch kein Zunfft-Bruder in ihrer Zusammenkunfft je keinerley Gewehr, oder Waffen mit sich bringen bey 4 fl. Poln. straf wie oben.

10.

Es soll auch kein Zunfft-Bruder den andern wege lagern wen sie ihre Zusammenkunfft halten bey 10 fl. Poln. straf, damit zu gebahren wie oben.

11.

Wan man Rath schlagen will der Zunfft zum besten, daß soll mann thun deß morgenß vnndt nicht nachmittage.

12.

Mitt der Kühr der Elterleute soll eß alß wie vor alters hero gebreuchlichen gewesen gehalten werden, nehmlich kurz nach der Heyl. Drey Könige Fest. Auff welche alßdan die meisten stimmen gefallenn die sollen eß sein, ohne alle wieder Rehde, doch daß die Zwey abgekommene Elterleute ihre Rechnung einer gantzen Erb: Zunfft abzulegen schuldig sein, bey 50 fl. Poln. straf, dauon die helfft dem Rath in den Städten oder den gerichten auf den Freyheiten da ieder gesetzen, gefalle.

13.

Wenn ein Zunfft-Bruder mit der Eltermannschafft wolte Veberhoben sein vnndt die Beschwer nicht tragen, daß soll auff erkendtnüß der herrschafft vnnd einer gantzen Erb: Zunfft stehen, vnnd soll nach Gelegenheit der Persohn mit ihnen sich abfinden, dauon die helffte den Räthenn in den Städten oder gerichten auff den Freyheiten da ieder gesetzen, zugewendet werden vnnd die helffte der Zunfft verbleiben soll.

14.

Wann auch ein Zunfft-Bruder dreymahl mit der Eltermannschafft die Beschwehr getragen, soll er hinführo der Eltermannschafft befreyet sein, eß wehre dan daß ers auf E. Erb: Zunfft anmuthen gutwillig vber sich nehmen wolte.

15.

Damit eß auch der Elterleut halber vnd in andern fällen, auch zu erkennung vnndt einbringung der Vermöge dieser Articul gefelligen strafen vmb so viel richtiger zugehe, vnnd diese

Rolle

Digitized by Google

Rolle deſto beßer beobachtet werde, ſoll Jeder Zeit ſo woll bei den Kühren alß wan ſonſten waß wichtiges bey der Zunfft vorgehett iemandt Vnſerer bedienten dem Vnſer Oberſter Burggraf ſolches auftragen wirt dabey ſein.

16.

Es will auch E. Erb: Zunfft den erkornen vier Elterleuten die vorigen negſt abgekommene Elterleute zuordnen, daß wann wichtige Zunfftſachen vorfallen vnd der eine oder der ander rechte Eltermann alßdan verreiſet, vnd dabey nicht ſein könte, vnndt nothwendige ehehafften fürzuwenden hätte, daß alßdann der ſachen ohn ſeumniß mochte abgeholfen werden, da auch Gott der Allmächtige den einen oder andern Eltermann nach ſeinem unwandelbahren Rath vnndt Willen mit Thode von dieſer Weldt möchte abfordern, ſo ſoll anſtadt deß oder der abgeleibten die Stelle von den Vbrigen ſo lange vertreten werden, welche eß auch ohn alle Wiederrehde auf ſich nehmen ſollen.

17.

Welcher Zunfft-Bruder ſich Frewentlich wieder die Elterleute ſetzen würde, Der ſoll es mit zehen Rthlr. büßen, dehren helffte der Herrſchafft heimfallen ſoll.

18.

Wehm[illegible] nicht genüget, an der Elterleute vnndt der Zunfft beliebung in vorfallenden ſachen, der mach ſich weiter gebührender vnd zu recht zugelaßener mittel gebrauchen, wirt aber die ſache an die Elterleute vnnd die Zunfft zur Sühne remittiret, wie ſie es dann alßdenn werden vertragen, dabey ſoll es verbleiben, vnd zu keinem höhern gerichte kommen, vnd ſollen alle ſolche Strafen, ſo hierinnen erkandt werden, angewendet werden, die Helffte der Herrſchafft vnd die Helffte der Zunfft.

19.

Welcher von den Jüngſten Brüdern derer 22 zum Leichtragen erkohren, ſich frewentlich, ſo bißhero offtermahlß geſchehen, dawieder ſetzen vnd nicht thun würde wollen, wenn die Ordnung an ihm wehre der ſoll es mit 4 fl. Polniſch Jedesmahl in die Zunfftlahde verbüßen, hatt er aber erhebliche ehehafften, daß er ſolches in eigener Perſohn nicht verrichten kann, ſo iſt er billich entſchuldiget, die Jenigen aber ſo geſund ſeindt vnndt ſelber fahren, ſollen wenn die reige an ſie kombt einen andern Zunfft-Bruder an ihre Stelle zu uerſchaffen ſchuldigk ſein, bey Straf 4 fl., bey ſolchen Leichbegangknüß ſollen die Vier Elterleute beygehen, vnnd der nicht kombt, vnd außen bleibet, Jedesmahl 2 fl. Straf verfallen haben, vnd ein Eltermann gebricht dobpeld, Eß ſey dann daß er auß ſchwachheit oder andern gewißen erheblichen Vhrſachen genugſahm die eingeführte endtſchuldigung gelten konnte, ſo ſoll dennoch entwehder einer von den vorigen Elterleuten in die Stelle eintreten oder ein ander Zunfft-Bruder darzu genommen werden, damit es alles ehrlichen vnnd Woll zugehe;

20.

Digitized by Google

20.

Wann auch Gott der Allmächtige nach seinem Vnwandelbahren Rath vnnd Willen vber einen Zunfft-Bruder oder Schwester oder auch ihre Kinder gbieth, vnd sie mit Thode, abgefordert, sollen die andern Zunfft-Brüder vnnd Zunfft-Schwestern alle mit zu Grabe wie auch wieder zurück biß an die beheüsung zu gehen, schuldig sein, es sey Bruder oder Schwester bey Straf der Lahde 30 gr. Es wehre dan daß sie genugsahme ehehafft einzuwenden hetten,

21.

Die Jenigen aber so der Zunfft beschwer mit der Eltermannschafft getragen, sollen des Tragens gentzlichen Vberhobenn seyn.

22.

Weil auch bißhero ein großer mißbrauch von einem vnnd andern eingerißen, daß mancher so viel gefaße als er gewoldt sich angeschaffet, vnd dadurch ein monopolium einführen wollen, dadurch ihrer viel gar vnterdrücket worden. Alß soll hinführo kein Zunfft-Bruder mehr alß zwey Tüchtige gefaße zu halten befüget, vnd daß solche proper eigene sein, auff allen fall mit seinem Corperlichen Eyde zu erhalten, die Jenigen aber so mehr alß Zwey gefäße haben die vbrigen also forth von Nun an abzuschaffen, vnd an einen Zunfft-Bruder oder der der Zunfft fähig vnnd dieselbe zu gewinnen gesonnen, auß zu bringen schuldig vnnd verbunden sein.

23.

Wenn ein Setzschipper oder knecht seinem Röder die volle Reise zu fahren angelobet hatt, so soll er auch zu halten solches schuldig sein, Wehre aber einer, der solches nicht halten wollte, der soll seinem Röder den gantzen Lohn wieder geben den er von ihm Empfangen, vnnd noch darzu die helffte alß ihm der Röder gelobet vnd versprochen hatt, Sollte er aber muthwillich entgehen, vnd die Reise nicht thun, vnnd seinen Röder in Noth stecken laßenn, so soll er nicht allein seines gantzen Lohns verlustich sein, sondern wan er beschlagen vnd bekommen werden möchte, so lange gefengklich eingezogen bleiben vnd mit Brodt vnndt Wasser gespeiset werden, biß die Reise verrichtett.

24.

Alldieweill bißhero sich etzliche vnterstanden, ihre gefäß ehe die Schiff alhier ankommen an die Kaufleute zu uerheuren, auch woll in die Pillau vnd gar in die See zu fahren vnd alda fracht zu bedingen, dadurch dann mancher woll doppeldte vnd dreyfache reisen vor den andern gethann, alß soll es von Nun an Vmb des gemeinen bestes willen vnnd daß Niemandt vberfortelt werde, mit Verheürung der Bordinge vnnd Schmacken also gehalten werden, daß nehmlich alle Röder ihre Gefäße wie groß sie sein, bei vnserm Licenthause angeben, vnnd wie sie nach einander folgen mögen darumb loßenn sollen, Wan nun ein Frömbder Man derselben Bördinge bedürfftig, so soll derselbe sich bei gesagtem vnserm Licenthause angeben, vnd nachdem

Digitized by Google

dem sie in der Ordnung folgen, soll ihnen von einem der Zoll-Bedienten ein oder mehr gefäß angewiesen werden, damit es hierinnen ordentlich zugehe, vnd ein Jeder sein Stück Brod haben möge. Vnd soll solche Ordnung auch in der Pillau gehalten werden, vnd welcher Zunfft-Bruder beschlagen würde, daß er wieder dieselbe gehandelt hette, der soll Jedesmahl vmb seine gantze Fracht gestrafet werden vnd dieselbe der hohen herrschafft anheim fallen.

25.

Wann nun die angewiesene Börding zu gelahden, so soll der Kaufmann oder der die Börding heuret, bei Verzollung des Schiffes auch die Helffte der Fracht für den Börding dem darzu gesetzten Licent-Bedienten zu erlegen schuldig sein, von welchem denn der Röder allemahl dieselbige, vnd die andere Helffte vom Kaufmann zu fordern hatt.

26.

Damit auch der Licent-Bediente vnuerdroßen sich erzeigen, vnd richtige Gleichheit, wie sie in der Ordnung folgen, welches demselben denn auf seinem Gewißen eingebunden, vnnd er, wann er da wieder handeln wollte, vnser ernster straf gewertig sein soll, halten möge; Alß soll ihm von Jeder Fracht 10 gr. gegeben werden, welche er alle Wege von der eingenommenen Helffte der Frachtgelde einbehalten mag.

27.

Aldieweill auch bißhero mit Vbersetzung der Fracht vnd allerhandt dahero eingerißene Confusiones es gar liederlich daher gegangen, Alß soll hinführo zwischen Ostern vnnd Michaelis zwischen hiesiger Residentz vnd Pillau auch also von daher zurück von der Last 45 gr. von Michaelis bis Martini 70 gr. nach Martini 3 fl. Fracht vnd nicht mehr, dieselbe aber im Licenthause eingenommen vnd dem Röder aldar zugestellet werden, gehet aber daß gefäß in die See, so gebühret ihm doppelte Fracht.

28.

Wan sichs auch begebe vnndt zutrüge, daß zu Sommer oder Herbst Zeit die Kaufleute Nebenst den Frömbden Schippern, Bordings vnd Schmacken mit Kauffmanns-Wahren in oder auß der See befrachten, so werden die Kauffleute auf daß Gefäß, auf den Fall da daßelbe in gefahr kommen oder anderweit Noth leiden möchte, auß Christlicher liebe vnd mitleiden mit acht haben, vnd den nothleidenden so viel immer müglich beyzuspringen, sich nicht wegern.

29.

Es soll auch hinführo kein Setz-Schipper, oder Knecht zu zween Rödern oder Schippern sich vermieten, sondern von welchem er den Ersten Gottes Pfennigk empfangen und bekommen, bei demselben soll er fahren, da er aber zu zween Rödern sich vermietett gehabt, soll sein verdientes Lohn den armen in Vnser groß Hospittal verfallen seinn.

Digitized by Google

30.

Es soll auch kein Röder einem andern seinen Schipper oder Knecht abspendich machen, wer darüber handelt, oder vberwiesen wirt, der soll eß verbüßen mit 2 Rthlr. den armen wie ießt gedacht, Wehre eß aber dem Röder Vnwißent, daß ein Seß-schipper oder Knecht vorhero vom andern ein Gottspfennig genommen, so soll der seßschipper oder Knecht laut vorigen Articuls gestrafft werden.

31.

Es mag ein Schipper binnen Haafen darin das Schiff geführet, daßelbige wiederumb verlauben, doch ist er ihnen den halben Lohn zu geben, dafern sie über 14 Tage in dem Haafen dem Schipper zu gefallen liegen würden, pflichtig, kommen sie aber auß dem Haafen, mit der vollen Ladung, so muß er ihnen vol Lohn geben, oder in seiner Kost behalten, so lange biß daß er seine Reise vollbringen kann, welches doch bei dem Röder stehen soll, sie zu behalten oder aber sie zu entvrlauben.

32.

Eß soll auch kein Seß oder ander Schipper wie auch nicht die Knechte deß nachts außer dem gefäß schlaffen vnd wegbleiben, so lang daß gefäß Kauffmann gueth auffm Boden hatt, sonderlich in der Pillau sollen sie nicht zu Lande bleiben, sich besauffen vnd also daß gefäß vnd Kauffmannßguet in noth liegen laßen, wer dawieder thuett soll seines Lohnes verlustig sein, vnnd soll daneben, dafern einiger schaden wegen seiner Abwesenheit am gutte oder dem gefäße geschiehet solchen zahlen, oder wo er es an gelde nicht vermach am Leibe gestraffet werden.

33.

Es soll auch keiner dem Andern sein Bott ohn wißen deß Schippers von seinem Gefäß ablösen, eß sey bei tag oder nacht, wer solches thudtt vnd deßen Kan vberwiesen werden, der soll es verbüßen der Zunfft mit 3 fl. Poln. Straf, kehme eß aber darüber wegk so soll er schuldig sein daßelbe seinem Herrn gantz zu bezahlen.

34.

Eß soll auch keiner dem andern, der mit seinem gelahdenen gefäß fertig ist zu siegeln, sein Volk, schuldt halben von seinem gefäß nehmen, wofern der Röder vor in Caviren oder bürgen wolte,

35.

Welchem Schiffer an gütern etwas eingelahden wirt, der soll dieselbe wiederumb vber andtworten, dem Jenigen der sie eingeschiffet, oder einem andern von seinetwegen der deßen Befehl hatt, auf daß sie zu recht gebracht werden ohn schaden, den würde etwas von güttern verlohren oder sonsten zu schaden kommen, so muß der Schiffer dem Kauffmann Rechnung

dauon

Digitized by Google

dauon gebenn, vnd hatt sich wieder an seinen Setzschipper zu halten. Hätte auch der Schipper etzlich guth im gefäß darzu sich niemand bekennete, soll er solches den Elterleuten oder iedes Orts Obrigkeit da er loßen wirt vberandtworten.

36.

Verschweiget ein Schipper seinem Röder vorsetzlich ein gelahden guett in seiner Rechnung vnd solches wirt darnach bewiesen, der soll nicht allein in willkührliche Strafe gezogen werden, sondern auch bey keinem seine Farth gebrauchen noch angenommen vnd auch ferner alhier nicht gelitten werden.

37.

Eß soll kein Gutt oben auff der Schmacken oder Börding geführet werden dadurch die gefäß beschädiget, die Schiffart gehindert oder auch daß guth verhindert oder weg gebracht werde, geschiehet daß wiederspiel hatt man sich des Schadenß der Kauffmann zwahr an dem Röder vnd der Röder an den Setzschipper zu erholen, Innaßen auff solchen fall der Röder der gantzen Fracht vnd der schipper seines gantzen lohnes sollen verlustig sein.

38.

Eß soll auch kein Schipper in dieser Zunfft gesinde führen welche gefunden werden, daß sie Kauffmannsgüter vervntreuet haben, welcher Setzschipper oder Knecht darüber beschlagen vnd vberwiesen wirdt, soll der Schipper der Obrigkeit denselben anmelden damit solche Vnthaten an dem Verbrecher möchten andern zum abscheu gestraffet werden, vnnd welcher Schipper in darüber aufhalten vnd dulden würde, soll solches mit 15 Rthlr. die Helfft der Herrschafft verbüßen vnd für allen schaden den solcher thun würde, verbunden sein vnndt hafften.

39.

Weill es auch (leider,) am tage, daß die Setzschipper oder Knecht ohn einige darzu gegebene Vhrsach sich öffters frewentlich vnd vnnützlich gegenst die Röder stellen vnd wen sie wegenn ihres Vngehorsams gestraffet werden, ihnen den Stuel für die thüre setzen, vnd die Röder in noth vnnd Vnglegenheit stecken laßen, vnd ein ander Zunfft-Bruder solchen Schipper oder Knecht stracks wiederumb auff sein gefäß ohne richtigen schein seines abscheidens zu fahren annimbt; Solchem aber vorzukommen, alß soll hinführo steif vnd fest gehalten werden, daß welcher von ihren Zunfft-Brüdern ein solchen, der wie erwehnet innerhalb seiner angelobten Zeit vnd so lang er auf empfangenen gottespfennig nicht außgefahren wiederumb auf- und annehmen wirt, 20 fl. Poln. der Zunfft zum besten verbüßen soll.

40.

Eben wie kein Röder in Schmacken Börding vnd Weißel Kahnen alhie sein kann, er sei dan alß ob stehet deßen fähig, also sollen auch derselben gefäße an niemanden, alß an dergleichen

chen ehrliche vnd vnbescholtene Personen vermietett, noch einige Setzschipper welche nicht ehrlichen Verhaltens sein, darauf gelitten werden, bey Zehen Rthlr. Straf, Wen ein frömder oder vnredlicher man darauf betreten wirt, dauon die Helffte der Herrschafft,

41.

Jmgleichen wen die gefäße auß dem Tieffen von der Reide oder sonsten auß andern Orten gelahden anhero gelangen, so soll der Kauffmann oder frömbde Schipper welchem daß guett zukomt, innerhalb drey oder aufs höchste Vier tagen nach dem es angetackelt zu loßenn vnd außzulahden schuldig sein, Solte aber der Kauffmann inner dehnen tagen nicht loßen sondern wolte sein gut lenger auf dem Gefäße laßen, soll er von jederm Tage vnnd nacht so er vber die gesagte Tage sein gut nicht loßet 10 Gr. vonn Jeder Last erlegen, vnd der Schipper die Helffte dauon Vnserm großen Hospittall alhie bona fide vnd treuwlich iedesmahl einliefern.

42.

Wann ein Kauffmann auff begehren des Frömbden Schippers, gut in die Pillau daselbst einzunehmen ihm nachschiffet, vnd der frömbde Schipper hernach nicht alles einnehmen kann, darüber das Vberbliebene gut zurück gebracht werden muß, So alßdann daß Gefäß darinnen daß gut ist, in der Pillau hatte eine Salzfracht machen, oder sonsten ein Schiff einbringen können, vndt daran durch obgedacht guth verhindert wehre, auff solchen fall soll der Kaufmann der daß guth geschiffet, von dem So zurück gebracht wirt all weg den dritten Theil der Fracht für die verseumbte Salzfracht aber die Helffte zu erlegen schuldig sein, hergegen sollen hiesige Schipper ihnen von den frömbden Schippern in der Pillau den Rest den sie zurück bringen zumeßen oder zahlen laßen, vnd dauon Beweiß mitnehmen, damit hierann nichts vervntreuwt werden könne, oder so solches geschicht der Kauffmann sich an hiesigen Schipper zu erholen habe.

43.

Welcher Kauffmann mit dem Schipper vbereinkombt daß er im in einer bescheidenen Zeit will belahden, thut er daß nicht vnd daß solches nicht durch Wetter vnd Windt oder gedrenge der gefäß geschiehett, sondern eß wirdt die Schmacke mit dem Volk durch seine schuldt verzögert, die Fracht ist er auff erkändtnüß der Zunfft zu uerbeßern schuldigk.

44.

Wan auch eines Zunfft-Bruders gefäß bey herbst Zeiten mit Kauffmannßwahren Vnterwegens befrore vnd Eysesnoth einfiele, vnd also nicht könnte oder möchte Siegeln, so mag der Schipper die gütter mit des Kaufmanns willen, auf des Kaufmanns Vnkosten woll loßen vnd auflegen, vnd hernacher bei gueter Zeit wieder einlegen, vnd seine reise vollenden, So aber der Schipper durch seine Verseumnüß in solche Eysesgefahr gerathen, soll er allen Schaden zu erstatten schuldig seyn.

45.

Digitized by Google

45.

Geschehe es auch daß der Kaufmann sein guet mutwilliger weise in dem befrornen gefäß winter vber liegen ließe, so soll der Ebenteuwr auf dem Kaufmann beruhen, vnd er dennoch die Vncosten deß Wachtens seiner gütter zu zahlen schuldig sein.

46.

Weil auch dieser Orten nunmehr eine solche Anzahl Bording vorhanden, daß der Fremde Mann zur gnüge bedienet werden kann, vnd da es auch die Noth erfordert, vermehret werden können. Als sollen hinführo die aus den benachbarten Städten, Danzigk, Elbingk vnd Braunsberg fahrende Schmacken vnd Bördings-Schipper sich dieser Farth gentzlich enthalten, bey Straf 10 Rthlr. Eß wehre dann, daß die mänge der Schiffe so groß wehre, daß die hiesigen es nicht verrichten könnten, alßdenn mögen sie ihre Bording anhero befrachten, Jedoch daß sie hiesiger Zunfft vor jede reise 4 Rthlr. zu erlegen verbunden sein sollen.

47.

Eß sollen aber die Dantzker, Elbinger, Braunßberger, Bromberger, Thorner, Willner, Launer, oder sonsten auß frömbden Orten nicht weiter macht haben als bis anhero zur Stelle ihre fahrt zu gebrauchen, wie vor alters gebräuchlichen, es sei mit Kaufmanns oder mit ihren eigenen Wahren; Im Fall aber einer oder der andere von den obermelten, es wehre bei tag oder bei nacht sich vnterstöhen würde, hinauf nach der Tilse, Lauen, Mümmel vnd Welau oder von der Wilde vnd Lauen mit ledigem gefäßern nach Tilsit, Rangnit vnd Insterburch nach Lahdung zu fahren, der soll für ieglichmahl 20 Rthlr. die Helfte der Herrschaft zur straff verfallen sein, Es wehre den daß alhie mangel an gefäß vorfiele, alßdan vnd auf solchen erwiesenen fall soll den Kaufleuten mit Vorbewust der Zunfft sich frömbder gefäß zugebrauchenn vnbenommen sein.

48.

Jmgleichen sollen die Tilsner, Mümmelschen, Launer, Kydäner oder andere mehr von droben nicht weiter ihre fahrt, alß zwischen Königsbergk vnd ihren Städten wor sie gesessen Laudt vnsern Abscheids Anno 1631. wie auch der Erb:Räthe A. 28. zu gebrauchen macht haben, bey Straff 20 Rthlr. alß oben.

49.

Sofern daß ein Jeder von seiner Stadt zur andern vnd wieder also zurück, nicht aber anders wohin, fehret, ist einem wie dem andern frey vnd offenn, Jedoch sollen sie mit voller oder zum wenigsten mit halber Lahdung vnd nicht ledigk vnd dem hiesigen Zunfft genossen nicht zum nachtheil, herkommen, es wehre dan auf dem Nothfall, wan kein gefäße alhier vorhanden mögen sie kommen wie sie wollen, bey straff 6 Rthl. alß oben zu theilen.

Digitized by Google

50.

Wann ein Zunfft-Bruder mit seinem gefäß in nöthen ist, vnd er einen andern Zunfft Bruder oder einen Setzschipper vnd Knecht vmb Hülffe anrufft, derselbe soll ihm nebenst seinem Volck zu helfen schuldig sein, dessen soll er nach erkendtnüß Jedes Orts Obrigkeit ein billiges Hülfflohn haben, thut ers aber nicht vnd ließ seinen Zunft-Bruder in noth, soll er Ebenfalß auf erkendtniß der Obrigkeit gestraft, auch nach gelegenheit seines gueten nahmenß vnd der Zunfft entsetzt seyn.

51.

Wenn ein Schipper (da gott für behüte) mit Kaufmannsgütern auf den Strömen, Tieffen, See, oder anders wo, ohne seine schuldt vnd verseumniß zu schaden kehme, so soll laudt Landtrecht lib. 4. tit. 19. art. 3. der Schipper sambt seinem Volck nach hohestem Vermögen Kaufmanns wahre zu Bergen schuldig sein, dessen soll der Kaufmann so daß gut alle zur stete kombt, die volle Fracht d. Art. 3. §. 2. so aber nur etwas geborgen wirt, von den geborgenen Gutt dem Schipper die halbe Fracht d. Art. 3. §. 1. vnd dem Volck ein redlich berggeldt nach erkenntniß gueter Leute d. Art. 3. §. 3. bezahlen, von dem aber so verlohren vnd durch deß Schippers schuldt verdorben ist, zahlet der Kaufmann keine Fracht. d. §. 2.

52.

Nachdem der Schipper sein bestes in Berggnng des guths gethan, sol er hernach daß gefäß zu Bergen auch in acht haben, vnd von keinem Kaufmann gehindert, weniger mit Arrest beleget werden, welches er dan nach dem erst geborgenen, wiederumb bestermaßen anfertigen vnd vnangefochten zu seinem besten gebrauchen magk.

53.

Da auch ein Setzschipper nebenst den Knechten, oder einer vnd der ander vnter Ihnen in nöthen dauon liefen, oder nicht helfen noch bergen wolten, dieselben sollen auf erkenntniß der obrigkeit gestraft werden.

54.

Wann ein gefäß, wo eß wehre, zu schaden kehme, daß es nicht seine reise volbringen könnte, so seint die Kaufleute mehr nicht dann die helfte Fracht von den geborgenen gütern zu geben schuldigk, Könte aber der Schipper seine Schmacke beßern und das Kaufmanns guet an den Orth dahin eß verdungen bringen, dauon soll er volle Fracht haben.

55.

Wen ein Röder mit seinem Gefäß auf den Strömen oder anderswo außer seiner oder seines Volks schuldt, durch Wetter vnndt Windt oder durch einen andern Zufall durchsie-

Digitized by Google

siegelte, zerbreche, oder durchstricke, daß also Kaufmanns wahren mit zugleich aufgiengen vnnd nicht zu bergen stinden, solcher schade gehet vber gefäß vnnd gueth, Wan aber Kaufmanns Wahren oder guet geborgen wirdt vnd daß gefäß gantz wegk bleibet, vnd nicht kan geborgen werden, so sollen dennoch die geborgene Kauffmanns-Wahren dem Röder zu seinem verlohrnen gefäß zu hülff kommen, Jmgleichen soll der Röder mit seinem gefäß so er geborgen, vndt seiner fracht sambt den geborgenen Kaufmanns-Wahren demselben, so sein guth in dem gefäß gehabt, vnndt verlohren, zu Hülff kommen ein Jeglicher nach seiner quota so viel er am gefäß vnd guet haben magk, vndt in dem preiß alß daß guet gelten möchte, an den Ort dahin die Wahren abzuführen verdungen sein, Da dan auch also baldt die Vergleichung und Bezahlung geschehen soll, Laut d. lib. 4. tit. 19. art. 2. §. 1.

56.

Thudtt Jemandt mit seinem gefäß einem andern Schaden, es geschehe im Siegeln, oder Rudern oder treiben oder sonnsten womit es wolte, wirt geklaget vber den, welcher dem gefäß den schaden zugefügett hatt, will er denn Schweren, daß es wieder seinen Willen geschehen, und er wegen Wetter und Windt es nicht endern können, so soll er keine erstattung zu thun schuldig sein, Schwüre er aber nicht, so soll er für den Schaden abtrach thun, Laut Landr. d. lib. 4. tit. 19. art. 4. §. 2. vnndt wenn sich der, so den schaden gethann, loß geschworen, sollen dem beschedigten gefäß die Kaufmanßgüter so darinnen sindt, nach erkendtnüß guter Leute, den Schaden tragen helffen.

57.

Waß auch sonsten in vorfallenden mancherley gelegenheiten dem Landt- vnd See-Rechte gemäß sein möchte, vnnd hierinnen nicht enthalten, darnach soll gehandelt, vnd von Seefahrenden verstendigen bey der Zunft, wenn die Sachen an dieselben zur Sühn kommen, in acht genommen werden, Jst nun etwaß in der güte bey der Zunfft verglichen, vnd haben sich die Parteyen daßelbe einmahl gefallen laßen, hatt es dabey billich sein alß obgesaget sein Bewenden; So aber Jemandt die Zunft sich nicht weisen laßen wollte, oder derselben gutachten sich nicht gefallen ließe, vnd sich ans ordentliche Recht berüffe, stehet ihm dasselbe, als ebenmässig oben gesetzet, frey vndt offen.

58.

Man soll guete tüchtige gefäße mit redtschaft vnndt volck woll versehen zur Fracht haben, vnndt so ein Mangel daran ist, soll derselbe dem Kauffmann offenbahret werden, vndt er dafür gewarnet werden, Jnmassen dan Jährlich dem altenn herkommen gemäß ehe die Fahrt angehet, auff instendigheit der Zunfft, daß gefäß sollen besichtiget vnd waß brack befunden offentlich, das mannß sehe, bezeichnet werden, Kommt dem Kauffmann auß mangell an gefäß, redtschafft oder Volck, so er nicht gewust ein schade, muß daß gefäß vnd sein Herr dafür hafften, vnd dem Kauffmann den schaden guet machen.

59.

Digitized by Google

59.

Daßjenige so an Einkauff oder Zunfft Geldern wie auch an straff vnnd abfinden bei der Zunfft eingenommen wirt, waß nicht alhier mit nahmen, und insonderheit der Zunfft Lahde oder den armen zugeeignet wirt, sollen die Elterleüte an gehörige und in dieser Rolle bei jedem fall benannte Orte jährlich auf Reminiscere richtig abliefern vnd einandtworten.

60.

Da auch Jemandt von den Zunfft Brüdern sich vngehorsam erzeigen vnd die Straf darin er vermöge obgeschriebener Rolle gefallen nicht erlegen wolte, soll deßelben vngehorsamen Gefäß nicht ehe durch den Baum gelaßen werden, er habe dann seine Straff richtig erleget, vnd deswegen einen schein auß der Zunfft aufzulegen.

61.

Vnndt sollen schließlichen alle quartal diese Articul den Zunfft-Brüdern vnd dehnen so derselben bedienet bey offener Lahde verlesen und eingebildet werden, damit sich niemandt einiger Unwissenheit zu entschuldigen habe,

Wollen auch auß obangezogener Landesfürstlichen Macht vnd Hoheit diese Articul vnd Satzungen bey oft erwehnter Zunfft der Schmacken Bördings und Weißel Kahnenführer oder Schipper also gehalten wißenn, vnnd dieselbe dabey Kräfftiglich schützen vnd handhaben, Jedoch Vnnß vnsern Erben vnd nachkommender Herrschafft vorbehaltend, nach gelegenheit der Zeiten vnd Dero leüfften Beschaffenheit dieselbe Jedesmahl zu mehren, mindern, ändern, auch da es die Noth und algemeines besten erfordert, gäntzlich auffzuheben; Vhrkundlich vnd zu mehrer bekräfftigung alles obigen habenn wir Vnser Churfl. Insiegell hierunter anhengen lassen, So geschehen vnd gegeben zu Königsberg am Vierten Monatstag Juny des Eintausent Sechshundert vnd Sieben vnd vierzichsten Jahres.

(L. S.)

Hanß Ebert v. Tettauw.
Berndt v. Königsegk.
Christoff Troschke.
Ahasverus Brandtt.

Sieben-

Digitized by Google

Siebentes Stück.

Von dem Verkaufe des Schlosses und der Stadt Sommerfelde.

Das Herzogthum Crossen ist Anno 1538. dem Churhause Brandenburg als ein böhmisches Lehn völlig abgetreten, und der Neumark beygelegt worden. In demselben und zwar im crossenschen Creyse, liegt die Stadt Sommerfelde, welche jetzt den Herren von Bredow zugehöret, und woselbst eine Tuchmanufactur befindlich.

Das Schloß und Stadt Sommerfelde, samt dazu gehörigen Dörfern Baudach, Gablenz, Grabkow und Duberow, so viel davon ins Brandenburgsche gelegen, mit Pächten, Zinsen und Diensten, hat Marggraf Johann, im Jahre 1543. an den Hauptmann Heinrich von Paack für achttausend gute güldene Groschen oder Meißnische Gulden, unter der Bedingung, wiederkäuflich überlassen, daß letzterer und dessen Lehnserben jährlich dreyhundert güldene Groschen auf Martini abliefern sollten. Gedachte Stadt und Schloß mit allem Zubehör, ist nachher an andre, als unter andern an den von Kottwitz, und jetzt an die von Bredows, wiederkäuflich überlassen, die Reluition aber bisher noch unterblieben. Vorgedachter Wiederkaufs-Contract lautet also:

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürenberg, und Fürst zu Rügen; Bekennen für Unsere Erben und nachkommenden Marggraffen zu Brandenburg und sonst vor aller Männiglich, die diesen unsern Brief sehen, hören oder lesen, daß Wir mit Vorwissen, Zulassen und Vollwort des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Joachim zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerers und Churfürsten, ꝛc. Unsers Churfürstl. lieben Herrens und Bruders, den Ehrenvesten, Unsern Hauptmann zu Cottbus und Peitz, Gevattern, Rath und Lieben Getreuen, Herrn Heinrich von Paack und seinen männlichen Leibes-Lehn-Erben, unser Schloß und Stadt Sommerfeld sambt aller und jeder seiner Ein- und Zugehör, an Kirchen, Lehn, Obersten und Niedersten Gerichten, die Jagt, Erben, Bier-Zinß, Zoll, Geleits-Geld, Wein, Korn, Maltz, Haber, Hüner, Eyer, und allen andern Zinsen und Ehrungen, Schäffereyen, Vorwerken, Wiesen, Trifften, Hüthungen, die Freyheit der Höltzungen, auf der Stadt, Pusch und Heiden und den Wein-Wacks, nemlich Kurtzmauth, den Kotbuschenberg, den Sandberg, den Berg das Vierthel genannt, und den Eichberg, alle Seen und Fischereyen, den Müllerpacht, bey den Rath auf der Stadt-Mühlen und allen andern Mühlen mit allen Zubehörigen Dörffern, daß nemlich Baudach mit Ober- und Nieder-Gerichten im Felde und Dorffe halb, und die Ambts-Bauern, die Gerichte gantz, Sieben und zwanzigstehalb Gülden gut Geld-Zinsen achtzehntehalb Scheffel Korn, sieben und dreyßig Scheffel Haber, zwanzigstehalb Hühner, 2 Schock Eyer, den Müller zu Baudach ganz, mit Ober- und Nieder-Gerichten und 2 Schock Geld Zinsen; Gablentz mit Ober- und Nieder-Gerichten, im Dorffe und Felde halb, und aber die Ambts-Bauern ganz, 14 und einen halben Gulden 7 Gr. Marks 4 Pf. gute Geldzinse, 14 Scheffel Korn, 1 Schfl.

Digitized by Google

Haser, anderthalb Schock Eyer, ein Birckhahn; Grabkau mit dem Gerichte im Felde ganz, Sechszehen und einen halben Gulden, 8 Gr. 7 Pf. gute Geldzinsen, 30 Scheffel Korn, 77 Scheffel Haser, 16 Hüner, 3 Schock und 15 Eyer und ein Kalb; Dubrau 6 Gulden 24 Gr. gute Geldzinsen, sechs und zwanzigstehalb Scheffel Korn, 55 Scheffel Haser, 10 Hüner und 1 Kalb, zu Matzsdorff 2 Mark 23 kleine Geldzinsen 9 Scheffel und ein Viertel Korn, 9 Scheffel und ein Viertel Haser; diese obgeschriebene Dörffer, Schulzen, Bauern, Gärtner, dererselben Zinse, Pächte, Höfe, Dienste und Gerichte, und sonsten alles anderer und jeden zugehörigen, Gnaden und Gerechtigkeiten, wie Wir und Unsere Vorfahren, dasselbe Schloß und Stadt mit seiner Zubehör innen gehabt, und gebraucht, genossen und besessen haben, auch wie solches an Uns durch die väterliche und brüderliche Verträge kombt, nichts außgenommen, unverpfändet und verleibgedinget vor 8000 gute güldene Gr., die Uns genannter Hauptmann zu Cotbus und Peitz, Gevatter, Rath und Lieber Getreuer, Herr Heinrich von Paack baar und in einer Summa, denklich und zur vollkommenden Gnüge überantwortet hat, der Wir ihme und seine Erben hiemit quit, ledig und loß sagen, wiederkäuflich für und für verkauft und eingethan haben, und gedachte Unsere Unterthanen des Schlosses und der Stadt Sommerfeld, mit Eyd und Pflichten an ihm und seine Leibes-Lehns-Erben, Uns und Unsern Erben, als Marggraffen zu Brandenburg, dafür mit einem Pferde dienen, auch hat sich genannter Herr Heinrich von Paack gegen Uns aus unterthäniger Treue eingelaßen und bewilliget, von wegen etlichen erzeigten und zugestellten Gnaden-Lehn, daß er und seine Lehns-Erben und wegen Uns und Unsern männiglichen Leibes-Lehns-Erben, hinführo alle Jahr auf Martini 300 güldene Groschen unweigerlich wollte folgen und gegen Cüstrin oder Crossen ausantworten oder geben laßen, aber auf den Fall, da Wir oder sie nicht seyn würden, soll Er und seine Erben und Lehnsträger solche weiter zu geben nicht pflichtig seyn, wie ihm dann auf diesen Fall diese seine unterthänige Verwilligung, welche er aus Treu und Pflichten gethan, ihme und den Seinen zu keinen Nachtheil Ursach geben und gereichen soll; Weiter hat er verwilliget, daß die von Sommerfeld Uns und Unsern Leibes-Lehns-Erben, hiernechst vermeldet alle Jahr auf gebührliche Termine das Collegen- oder Muster-Geld, so viel ihnen das zu ihrem Theil zukommet, zu Crossen allewege unwegerlich erlegen sollen, aber nach Unsern und unsern männiglichen Leibes-Lehns-Erben Abgange, soll solches Niemanden anders, denn ihm und den Seinen wie die andere vorbenannte Nutzung folgen und verbleiben; Und über das alles, behalten wir Uns, Unseren Lehns-Erben als Marggrafen zu Brandenburg, Oefnung des Hauses und der Stadt, auch Folge und Steuer, wie solches bey Unsern andern beschlossen, von Adel gebräuchlich ist, verkauffen, einthun und verweisen, dasselbe unser Schloß einer Stadt mit allen und jeden Zubehörigen und Gerechtigkeiten, wie oben von Wort zu Wort begriffen, und außgedrucket, gedachten unsern Hauptmann zu Cotbus und Peitz, Gevattern, Rath und Lieben Getreuen, Herrn Heinrich von Paack und seinen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, hiermit gegenwärtiglich in Krafft und Macht dieses Unsers Briefes, alsdann er und seine männliche Leibes-Lehns-Erben, dasselbe Schloß und Stadt mit seinen Zugehör, wie obstehet, wiederkäuflich inne haben, besitzen, genützen, geruhlich und friedlich gebrauchen mögen; Und wie Uns hochgedachter Unser freund-

freundlicher lieber Bruder Herr Joachim Marggraff und Fürst zu Brandenburg, vermöge selber E. gegebenen vollen Worten, Unsere Erben und Nachkommen, sollen und wollen ihn und seinen Erben, bey obgeschriebenen und folgenden Puncten, keine Verhinderung thun, und alle Leibes-Lehns-Erben und Nachkommen, gehorsahm getreu und geneigt seyn, alles getreulich und ohne Gefehrde.

Wir haben auch hierüber mit Vorwissen und Zulassen und Willen Unsers Herrn und Bruders Churfürsten zu Brandenburg, laut desselben Se. Churf. Erb- und Lehnbrieses Herrn Heinrich von Paack darüber zugestellt, welches sich dahin thut ziehen, wie wir Uns des Wiederkaufs mit Herrn Heinrich von Paack vergleichen werden, daß er solches zufrieden, und ihme die Erbschrifft und Lehn laut desselben Inhalt zustellen, diese besondere Gnade haben, daß Herr Heinrich von Paack auf den Fall, da er nicht männliche Leibes-Lehns-Erben hinter ihm verließe, daß seine Tochter, Knecht-Lehn, davon zu seyn unbeschweret, mit dem Lehn-Dienste also frey haben sollen, wie Wir ihm auch dasselbe Krafft dieses Brieses thun, geben und verleihen, und auch weiter seinen Brüdern und Vettern Christoph und Heinrich von Paack und ihren männlichen Leibes- und Lehns-Erben, auf dem Fall, da er keine Tochter im Lehn hinter ihm verließe oder verlaßen würde, diese Gnade gethan, und sie an obberührten Unsern Schloß und Stadt und desselben Zubehörung an allen und jeden in allermaßen wie obstehet, auff den beschehenen Wiederkauf die gesambte Hand verliehen; Thun und versehen ihnen die in krafft dieses Unsern Brieses, bescheidentlich und also, so sichs begäbe, daß er Herr Heinrich von Paack, nach den Willen des Allmächtigen Gottes, ohne Leibes-Erben abgehen würde, daß solches Schloß, Stadt, Zubehör, Christoph und seinen Vetter Heinrich von Paack und ihren Leibes-Lehns-Erben in aller maße, wie Herr Heinrich von Paack solches innen gehabt, besitzen sollen, alles Krafft der gesambten Hand, jedoch sollen die dagegen Uns und Unsern Leibes-Lehns-Erben die Gebühr zu pflegen und entrichten, und so offte es Noth und zu fallen käme, bey Uns und Unsern Leibes-Lehns-Erben nachkommenden Marggraffen zu Brandenburg die Lehn suchen und empfangen, auch dafür thun und dienen, wie denn Lehn und gesambter Hand recht und Gewohnheit ist, alles wie obstehet; Wir haben auch ferner seiner lieben Hauß-Frauen, Emerentzien von Paack auf solches Schloß und Stadt und darzu behörigen Dörfern, derselben alle und jede Nutzungen, verleibgedinget, vermöge und einhalt des Leibgedinge-Brieses, und daneben die Gnade und Nachsehung gethan, daß sie die Zeit ihres Erbens, dieweil sie solches Schloß und Stadt, gedingeweise innen hat, aller Dienste, loß und befreyet seyn soll, welchen Wir ihr haben hierneben vollenziehen und überantworten laßen, jedoch unsern Leibes- und Lehns-Erben, an solchen Zustande wie oben berühret, und sonsten Männiglichen an seinen Recht ohne Schaden, alles getreulichen und ohne Gefahr, und zu mehrer und steter fester Haltung, haben Wir diesen Wiederkauff- und Lehn-Brief mit Unsern Insiegell besiegeln laßen, und mit eigener Hand unterschrieben, und gegeben auf unsern Schloß zu Cüstrin, Montags nach Michaelis Anno und nach Christi unsers lieben Herrns Geburth im 1543. Jahre.

Johann Marggraff zu Brandenburg.

Digitized by Google

Achtes Stück.

Königliche Vorschrifft, wegen Erhöhung Höchstdero Revenüen.

Daß des Königes Majestät Höchstdero Landesherrliche Einkünffte auf keine die Unterthanen bedrückende Weise erhöhet, noch durch Uebertheurung der nothwendigen Wirthschafftsmittel ein Plus verschaffet wissen wollen, solches bewähren folgende Cabinetsverfügung und Königliche Höchsteigenhändige Resolution.

Da jedoch das durch anderweitige Verpachtung der Glashütte zu Chorin zu erzielende Plus zu dieser Landesväterlichen Declaration Gelegenheit gegeben hat: so können wir nicht anstehen, dem Berichte des damahligen Churmärkschen ꝛc. Cammer-Präsidenten auch die dazu gehörigen Beylagen mit anzufügen, um sich dadurch desto mehr zu überzeugen, auf welche Art und Weise das intendirte Plus hat erfolgen sollen.

Cabinets-Verfügung.

Seine Königliche Majestät lassen Dero General ꝛc. Directorio vermittelst der abschrifftlichen Anlage communiciren, welchergestalt Dieselbe besage Dero eigenhändigen Beyschrifft den Churmärkschen Cammer-Präsidenten von Horst auf dessen unter dem 18ten dieses erstatteten Bericht, betreffend die Preise des Glases auf denen Glaßhütten in Königl. Landen beschieden und instruiret haben; Und befehlen zugleich hierdurch gedachten Dero General ꝛc. Directorio, daß dasselbe in Conformité Sr. Königl. Majestät Resolution sich mit ermeldeten Churmärkschen Cammer-Präsidenten zusammen thun, und die Preise derer Glaßwaaren mit ihn reguliren, im übrigen aber sich überall nach den von Höchstderoselben darinn geordneten principio regulativo achten und richten soll.

Berlin den 19. August 1764.

Friderich.

An das General ꝛc. Directorium.

Bericht.

Aus Ewr. Königl. Majestät allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 14ten dieses habe mit Leidwesen ersehen müssen, daß E. K. M. mich beständig verdächtig halten, als wenn die Glaß-Preise gesteigert hätte. Um aber auf das sicherste darzuthun, wie sich die jetzigen

Digitized by Google

gen Preise, nach denen für den Krieg verhalten, und wie die Bouteillen im Jahr 1756. verkauffet worden; so sind die Glaßhändlers und Factores durch den Magistrat eydlich vernommen; nach deren Aussage, wie E. K. M. aus dem copeyl. beygehenden Protocollo allergnädigst ersehen werden, sind sothane Bouteillen in Berlin für 1 Gr. das Stück verkaufft, auch attestiret der Magistrat, daß dieses seit vielen Jahren vorhero der Preiß von einzeln Bouteillen gewesen. Anjetzo ist durch das General ꝛc. Directorium, und die dazu verordnete Commission eben diese Taxe wiederum ohne das allergeringste Zuthun meiner seits reguliret und hienach die Ausrechnung gemacht, daß auf der Hütte mit Einbegriff des Fuhrlohns ans Wasser, das Hüttenhundert 20 Gr. bezahlet werden müste, welches demnächst wenn Zoll, Accise und Transport hinzu kommt den Berlinschen Preiß ausmachet.

Um Zufolge E. K. M. Befehle auch die Preise zu balanciren, sende allerunterthänigst beykommende Nachweisung.

Damit aber wegen Würklichkeit der Sache und Beybehaltung des Preises von 1756. kein Zweifel bleibe: so überreiche allerunterthänigst eine Declaration des Administratoris Meyer, worinn er sich verbindlich machet, über 177000 Stück Bouteillen, als das vorigte ganze Anschlags-Quantum zu Berlin für eben den damahligen Preiß zu liefern; Demnächst aber zur Domainen-Casse 3500 Rthlr. statt derer vormahligen 270 Rthlr. und zur Forst-Casse statt 233 Rthlr. nach Proportion des noch wenigern Holzes 1000 Rthlr. zu erlegen, mithin würde die wesentliche Vermehrung derer Cassenrevenües 4000 Rthlr. ausmachen, und da Ew. K. M. allerunterthänigst anheim gebe, ob diese Offerte solchergestalt anzunehmen; So verhoffe, daß Ew. Königl. Majestät die von mir vorgenommene genaue recherche nicht ungnädig ansehen werden, da dieses auf so viel andere Glaßhütten einen Einfluß hat.

Berlin den 18. August 1764.

von der Horst.

Allerhöchsteigenhändige Königliche Resolution.

Mit dem Directorio die Preise zu reguliren. Wann nur statt 4000 Rthlr. 3000 Rthl. einkommen: so profitiren die Cassen, und kann das Publikum wohlfeilere Preise erhalten, welches ein *principium regulativum* ist; Denn man kann leicht die Revenües erhöhen, wenn man die Waaren theuer verkauffet; Aber das ist ein solches Mittel, welches Ich mit meinen Wissen niemahlen verstatten werde.

Friderich.

Digitized by Google

Beylagen.

Nro. I.

Actum Berlin den 15ten August 1764.

Nachdem Subscripto mündlich übertragen worden, sowohl einige derer hiesigen Bierschenker als auch die Glashändler zu vernehmen, wie hoch sie vor dem Kriege in alten Gelde das Hundert Bouteillen und das Stück einzeln resp. eingekauffet und verkauffet; So gestellen sich zu dem Ende die hiesigen Bürger und Bierschenker:

1) Christian Schulze,
2) Friderich Heldt,
3) Johann Christian Jahn.

Ferner erschienen die hiesige Bürger und Glaßhändler:

1) Moritz Siegismund Trümpert,
2) Gottfried Sachse,
3) Johann Christian Schneider, und
4) Johann Gottfried Hoffmann,
5) Andreas Krause,
6) David Wend, sämmtlich in Persohn ꝛc.

Ad quæstionem wie hoch sie in Anno 1755 und 1756. das Stück Bouteillen einzeln verkauffet? wird zur Antwort gegeben: für 1 Gr. Bis Anno 1761. hätten die Glaßhütten das Hundert Bouteillen sich mit 2 Rthl. 16 Gr. in Sächsischen Gelde ohne Fuhrlohn auf der Stelle bezahlen laßen. Bey Anfang des Jahres 1762. aber hätten die Hütten den Preiß der Bouteillen von Viertel zu Vierteljahren gesteigert, daß zuletzt in Sächs. Dritteln für 100 Bouteillen 6 Rthlr., und in Brandenburg. Dritteln von Anno 1763. 4 Rthlr. an die Hütten hätten bezahlet werden müssen, jedoch ohne Fuhrlohn, welches gleichfals pro 100 Bouteillen in Sächs. Dritteln auf 2 Rthlr. und in Brandenburg. von 1763. auf 1 Rthlr. wäre festgesetzet worden. Anjetzt kosteten 100 Stück Bouteillen auf der Stelle, und zwar sowohl in der Chorin- als Grimnitzischen Hütte 3 Rthlr. 8 Gr., hierzu kommen Fuhrlohn pro 100. 12 Gr., und 4 Gr. Accise welches überhaupt 4 Rthlr. betrage.

Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß diejenige Aussage, so ich heute wegen des bezahlten Preises der gläsernen Bouteillen, sowohl, wie solche vor dem Kriege als nachher und gegenwärtig von mir eingekauffet, und bezahlet, auch wieder verkauffet worden, die reine Wahrheit sey, so wahr mir Gott helffe, durch seinen Sohn Jesum Christum. Amen.

Ita

Digitized by Google

Ita juravere. 1) Moritz Siegismund Trümpert.
2) Gottfried Sachsse.
3) Johann Christian Schneider.
4) Andreas Krause.
5) David Wend.
6) Gottfried Hoffmann.

A. V. S.

Eisenberg.

Nro. II.

Balance des alten und neuen Anschlages der Glaßhütte zu Chorin zufolge, derer allergnädigst vorgeschriebenen Puncte.

1) Bey dem alten Anschlage ist das Hütten-Hundert derer Bouteillen gerechnet, daß es zu 16 Gr. ohne Fuhrlohn verkaufft werden könnte, das Fuhrlohn beträget 3 Gr. aufs Hütten-Hundert a part, und hat man überall 6831 Hütten-Hundert zu verfertigen angeschlagen, welches bey der Einnahme eine Summa von 4459 Rthlr. ausmacht.

Bey dem neuen Anschlage hingegen ist befunden, daß 15328 Hütten-Hundert angefertiget werden können, und wenn das Hütten-Hundert bis ans Wasser inclusive des Fuhrlohns sodann 20 Gr. beträgt, so würde hievon die Einnahme betragen 12356 Rthl. 16 Gr.

2) Bey der Ausgabe ist in den vorigen Anschlage für die obbeschriebene Zahl der Hütten-Hundert gerechnet. 3956 Rthlr.
und wann für das Holzgeld zu 4 Gr. der Klafter noch 233 —
hinzu kommen, bleibe die sämtliche Ausgabe 4189 Rthlr.
diese von der Einnahme der 4459 Rthlr. abgezogen, bleiben 270 Rthlr. welches die ganze wahre Einnahme der Domainen-Casse von dieser Hütte gewesen.

Bey der gegenwärtigen Probe würde die Ausgabe der mehr als gedoppelten Zahl Hütten-Hunderte, und mit Einbegriff des Forstgeldes, wann solches vor eine Klaffter nicht mit 4 Gr. sondern ordentlich mit 12 Gr. bezahlet wird, betragen: 8267 Rthl. dergestalt, daß wenn kein Unglück bey der Arbeit vorfält, der Domainen-Ueberschuß 4091 Rthlr. betragen muß; Folglich, da vorhin die Domainen-Casse nur 270 Rthl. gehabt, so bleibt das wahre Surplus 3821 Rthlr.

Demnächst wann hiezu gerechnet wird, daß die Forst-Casse 233 Rthlr.
Holzgeld erhalten, nunmehro aber — 952 —
so ist das Plus bey der Forst-Casse — — 719 —
Summa 4540 Rthl.

Diejenige Posten, welche gegen den alten Anschlag neuerlich dadurch hinzugekommen, daß die Holzfuhren, und offt auf 2 Meilen weiter geschehen müssen, auch das Eisen und andere

dere Materialien theuer geworden, imgleichen das Holz nach der Forst-Taxe gerechnet ist, würden ohngefehrlich ausmachen:

1) Bey denen Holzfuhren — — —		1200 Rthlr.
2) Bey forstmäßiger Bezahlung des Holzes —		719 —
3) Das Eisen auf das allergeringste gerechnet, weil solches durch eine ganz jährige Probe nur gewiß zu bestimmen —		50 —
	Summa	1969 Rthlr.

Was aber verursachet, daß ohngeachtet dieser neuerlichen Ausgaben dennoch ein solcher Ueberschuß bleibet, ist dieses: daß ausfündig gemachet worden, wie mit eben denen Arbeitern, auch mit einerley Glaßmaterie und Feurung binnen eines Jahres 15300 Hütten-Hunderte würklich gemachet werden können, da nur 6831 Hütten-Hunderte vorhin angeschlagen gewesen. Berlin den 18. August 1764.

von der Horst.

Nro. III.

Puncte, nach welchen der Teich-Inspector Meyer die Pacht der Glaßhütte zu übernehmen sich offeriret.

1) Erbietet sich derselbe so viele Bouteillen als der ganze vorige Hüttenanschlag ausmacht, nemlich 6831 Hütten-Hundert dergestalt nach Berlin zu liefern, daß solche für eben den Preiß wie in Anno 1756., nehmlich die Bouteille zu einen Groschen daselbst verkauffet werden; und würde dieses von der einzigen Hütte zur berlinschen Consumtion 177606 Stück ausmachen.
2) Erbietet er sich eine jährliche Pacht von 3500 Rthlr. zu erlegen.
3) Uebernimmt er von dem zu liefernden Holze die forstmäßige Taxe mit 12 Gr. pro Klaffter zu erlegen, da vordem dafür nur 4 Gr. zur Forst-Casse berechnet worden.
4) Dahingegen bedinget er sich aus, daß ihm das Amt Chorin nach dem ietzigen Anschlage mit dem Character als Amtsrath auf 9 nach einander folgende Jahre ordentlich verpachtet werde.
5) Daß ihm erlaubet sey, weil es an Taffelglase im Lande fehlet, einen kleinen Streckofen, wann er es gut findet, anzulegen, auch hierzu die nöthigen Materialien allenfals von der alten Kirche, um diesen Bau völlig zu bestreiten, accordiret werden.
6) Daß ihm erlaubet sey, was er ausser dem Quanto für Berlin an Glase verfertiget, eben also auf der Hütte zu verkauffen, wie die Berlinschen Preise reguliret sind.
7) Daß wegen großer Unglücksfälle, als Brand, langwierige Krankheiten der Arbeitsleute, eine billigmäßige Remission accordiret werde.

Berlin den 18. August 1764.

Meyer.

Digitized by Google

Zwoote Abtheilung.

Historische, geographische, politische und cameralistische Nachrichten,

von ganzen Provinzien, desgleichen von den Commercien und Fabriken darinn.

Digitized by Google

Innhalt.

Einleitung.

Erstes Stück. Beschreibung, oder allgemeine Nachrichten vom gegenwärtigen Zustande des Fürstenthums Ostfriesland.

Zweytes Stück. Historische Nachricht, von den Haupt-Manufacturen der Tücher, Hüthe, Strümpfe und andrer wollenen Waaren in der Churmark.

Ein-

Digitized by Google

Einleitung.

Auch diese zwote Abtheilung bedarf, unsers Dafürhaltens, einer kurzen Rechtfertigung, wovon wir uns um so weniger befreyen mögen, da diesem oder jenem, bald hier bald dort, etwas aufstoßen mögte, zu wissen, warum wir so und nicht anders geschrieben haben. Es enthält das erste Stück dieser Abtheilung, Beyträge zur Provincialbeschreibung des Fürstenthums Ostfriesland; Gerade nach der Lage der Oesfeldschen Beschreibung, von den allgemeinen Nachrichten des gegenwärtigen Zustandes des Herzogthums Magdeburg, ist diese Arbeit bewerkstelliget, in Voraussetzung des Grundsatzes: das, was dem einen billig ist, muß auch dem andern recht seyn. Wenn wir daher bey einem oder dem andern Articul etwas mehr ins Detail gegangen sind: so liegt darinn gewiß nichts unerlaubtes, weil hiedurch vielmehr die Geschichte an Vollständigkeit und Richtigkeit bereichert wird, und dergleichen historische Nachrichten keine Geheimnisse seyn können; da indessen dieses Stück mit nicht geringer Mühe zur Existenz gekommen, und so viel immer möglich gewesen, ganz genau und richtig zusammen getragen ist: so wird es hoffentlich als ein gründlicher Beytrag zur Provincialgeschichte des gedachten Fürstenthums passiren. — Im zweyten Stücke befinden sich, in Ansehung der Churmark Brandenburg, nur bloß historische Nachrichten von den Woll-Manufacturen, die, wegen der chronologischen Gründlichkeit, nicht weniger Aufmerksamkeit werth sind; mehrere Beyträge aber, wie wir wünschten, verstattet uns der eingeschränkte Raum des Buches vor jetzt nicht. — Ueberhaupt muß man bedenken, daß diese Abtheilung ebenfals nur vollständige Beyträge zur vaterländischen Geschichte, die aus zuverlässigen Quellen ihren Ursprung haben, in sich fasset, mithin allhier keine ganz complete Geschichte der Provinzien geliefert wird, noch hat geliefert wer-

Digitized by Google

den ſollen. Ob man aber ſchon wider dergleichen Beyträge, welche den Zuſtand der Provinzien angeben, gemeiniglich einzuwenden pflegt, daß ſie nicht öffentlich bekannt gemacht werden müßten: ſo haben wir dennoch nicht nur des Herrn Hofraths Oesfelds Beſchreibung von Magdeburg zur Grundlage vor uns, ſondern auch das Königlich-franzöſiſche Edict, wegen eines Anlehns von 6 Millionen Livres auf Leibrenten, welches am 13ten Februars d. J. vom pariſer Parlement regiſtriret worden, ſpricht deshalb ein in der Anwendung nicht ungültiges Wörtchen für uns, da es für die Statiſtik folgende ſehr merkwürdige Stelle enthält: „Und da Wir „nach vieler Ueberlegung, in dieſem Staat unſrer Finanzen, und in der „uns vorgelegten Berechnung derſelben, nichts gefunden haben, welches „geheim gehalten werden müßte: ſo haben Wir geglaubet, daß es würk„lich vortheilhafft ſeyn werde, wenn Wir die öffentliche Bekanntmachung „erlaubeten.“ Dies erſte Beyſpiel, indem ein Monarch ſeinen Unterthanen den Zuſtand ſeiner Finanzien ſelbſt bekannt macht, und zwar in der gewiſſen Hoffnung, daß für beyde Theile ein wahrer Nutzen daraus entſtehen werde, beſchämet alle diejenigen, welche es für eine große Staatsklugheit halten, daß man die Volksmenge, die Summen der Einkünffte und Ausgaben eines Staates, und andere damit verwandte Materien, verheimliche; jedoch wir begnügen uns damit, dies angezeigt zu haben, und erwarten von unſern Leſern eine geneigte Aufnahme dieſer vorliegenden Beyträge zur vaterländiſchen Geſchichte des Fürſtenthums Oſtfriesland und der Churmark Brandenburg.

Das

Digitized by Google

Das Fürstenthum Ostfriesland.

Erstes Stück.

Beschreibung, oder allgemeine Nachrichten vom gegenwärtigen Zustande des Fürstenthums Ostfriesland.

Digitized by Google

Innhalt.

1stes Capitel. Geschichte des Fürstenthums Ostfriesland.

2tes Capitel. Von den das Fürstenthum Ostfriesland betreffenden Landcharten und Zeichnungen.

3tes Capitel. Von der Lage und jetzigen Grösse.

4tes Capitel. Natürliche Beschaffenheit des Landes.

5tes Capitel. Landesproducte und Landesbedürfnisse.

6tes Capitel. Bevölkerung.

7tes Capitel. Gewerbe der Einwohner.

8tes Capitel. Religion und Wissenschafften.

9tes Capitel. Von der Rechtspflege.

10tes Capitel. Von der Finanzverwaltung.

11tes Capitel. Kriegesstaat.

12tes Capitel. Einkünffte und Abgaben.

13tes Capitel. Allgemeine Landes- und Policey-Anstalten.

14tes Capitel. Landesherrlicher Titul und Wapen, auch Rang im Fürsten-Collegio.

15tes Capitel. Verzeichniß der mit adelichen Güthern angesessenen Vasallen des Fürstenthums Ostfriesland.

Digitized by Google

1stes Capitel.

Geschichte des Fürstenthums Ostfriesland.

Die Zeit ist überhaupt zu kostbar, als daß man sie mit fabelhafften Geschichten und Märchens von dem Ursprunge Ostfrieslandes, wie etwa Friso, der vermeynte erste König der Friesen, aus Indien hieher gekommen, und den ersten Grund zu dem nach ihm benahmten Königreiche 313 Jahr vor Christi Geburth geleget, unnützerweise verderben wollte. **Ubbo Emmius** hat dergleichen Ungereimtheiten der alten Friesischen Geschichtschreiber völlig aufgedecket, in seiner Schrifft: de Origine & Antiquitationibus Frisiorum contra Suffridi Petri & Bernhardi Furmerii fabulas & criminationes perspicua & solida veritatis assertio, welche hinter beyden Ausgaben seiner Histor. Rer. Fris. sich gedruckt befindet. Der zerrüttete Zustand im deutschen Reiche und der Verfall der durch List der Päbste und andre Schicksale fast gänzlich geschwächten kayserlichen Authorität, zu den Zeiten des grossen Interregni, verstatteten dem Friesischen Volke, zu einer weit grösseren und der uralten fast gleichkommenden Freyheit zu gelangen, wozu kam, daß die Kayser sich nicht viel um ihre entlegene Länder bekümmern konnten, die Absendung und Bestellung ihrer Grafen versäumeten, und jenem dadurch die Gelegenheit gaben, für sich selbst zu sorgen und sich in mehrere Freyheit zu setzen. Bey dem allen entzogen sie sich dem deutschen Reiche keinesweges, sondern verehrten dessen Oberhaupt bey allen Gelegenheiten mit gehörigen Pflichtsbezeugungen. Sie zogen benöthigtenfalls dem deutschen Reiche und dessen Oberhaupt mit Heereskrafft zu Hülfe, und nahmen dagegen auch die verdiente Begnadigungen und Bestätigungen ihrer Vorrechte mit allen Danke an; Nenneten sich auch deswegen Kayserl-Freye Friesen. Ihr Widerwille war nur der damahls aufkommenden erbeigenthümlichen Oberherrschafft fremder Geist- und weltlichen Fürsten entgegen gerichtet, und sie erwehreten sich derselben, ja öffters des Kayserl selbst, wenn ihnen von diesen etwas widriges zugemuthet wurde, mit ausnehmender Standhafftigkeit und öffters glücklichem Ausgange. Ihre innerliche Verfassung bestand solchenmach aus einem also genannten popularen oder democratischen Staat, worinn die oberste Macht bey dem Volke beruhete, und durch gewisse aus demselben erwählte Häupter, Potestates, Consules, Juratos und Richter ausgeübet wurde. Das Volk kam, nach alter deutscher Gewohnheit, zu gesetzten Zeiten im Jahr an bestimmten Orten unter freyem Himmel zusammen, und berathschlagete über die Dinge, die zur Sicherheit gegen auswärtige Gewalt, und zur Beybehaltung der Freyheit und innerlichen Ruhe nöthig waren. Die Häuptlinge, deren Macht und Ansehen eines Theils, wie gemeldet, aus denen Ruinen und dem Verfalle, der Kayserlichen

Reichs-

Digitized by Google

Reichs-Authorität im dreyzehnten Jahrhundert, andern Theils aus den innerlichen und benachbarten Spaltungen und Kriegen erwachsen ist, sucheten und fanden endlich leicht die Gelegenheiten, ihre dabey erhaltene Vorzüge je länger desto mehr geltend zu machen, und dieselbe zu einer Art von Oberherrschafft zu erheben, allein sie giengen doch darinn sehr behutsam, und liessen äusserlich sich nichts anders merken, als daß ihre Bemühungen nur auf die Beybehaltung der Friesischen Freyheit und Rechte gerichtet wären, und unter solchem Vorwande warf der eine Häuptling den andern, der sich desfalls einen widrigen Verdacht zuzog, über den Haufen.

Solchergestallt ist Ostfriesland in den mittlern Zeiten, in viele kleine Herrschafften, welche man jetzt Herrlichkeiten nennet, vertheilet gewesen, die von Häuptlingen männ- und weiblichen Geschlechts beherrschet wurden. Die Häuptlinge zu Greetsiel, mit dem Beynamen: Cyrksena oder Sirksena, thaten sich vor andern hervor, und aus deren Familie war Edzard, welchen der größte Theil Ostfrieslandes im Jahre 1430. zum Oberherrn annahm. Er hatte seinen Bruder Ulrich I. zum Nachfolger, welchen, nebst seinen Nachkommen, Kayser Friderich III. Anno 1454. in den Reichsgrafenstand erhob. Kayser Ferdinand der III. machte 1654. den Grafen Enno Ludewig oder Enno IV. zu einem Reichsfürsten und dessen Bruder und Nachfolger Georg Christian erhielt für sich und seine Nachkommen gleiche Reichsfürstliche Würde. Ein mehreres findet der, so weitläuftiger hievon unterrichtet seyn will, in des Canzlers Brenneysen Ostfriesischer Historie. Mit dem Fürsten Carl Edzard starb 1744. das fürstliche Haus aus, und hinterließ derselbe eine ansehnliche Summe Schulden von den vorigen fürstlichen Regierungen. Des Königes von Preussen Majestät, Friderich II. nahmen hierauf, zufolge der dem Churhause Brandenburg, von dem Kayser Leopold im Jahre 1694. ertheilten Anwartschafft, das Fürstenthum Ostfriesland in Besitz, und widerlegten im Jahre 1745. öffentlich die Protestation und das verlangte Successions-Recht des Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg.

Uebrigens ist hier noch anzumerken, daß in dem letztern siebenjährigen Kriege Anno 1757. und 1758. die Franzosen und Oesterreicher das Fürstenthum Ostfriesland besetzet gehabt, und diese Provinz sehr ausgezogen, auch 1761. starke Contribution daraus erpresset haben, von welchem Unglücke das Land sich bis jetzt kaum wieder erholen können.

2tes Capitel.

Von den das Fürstenthum Ostfriesland betreffenden Landcharten und Zeichnungen.

Es mangelt überhaupt an guten und richtigen Charten vom Fürstenthum Ostfriesland, nur diese einzige ist uns bekannt:

Tabula Frisiae Orientalis, gezeichnet von Ehrenreich Gerhard Coldewey, ex officina *Homanni*, gestochen 1730.

Denn

Digitized by Google

Denn es haben zwar Lorenz Michel von Hohenkirchen, Ubbo Emme, und Johann Florian Charten von diesem Lande verfertiget, worunter die Emmische die beßte, von Wilhelm Blaeuv und Johann Janſſon herausgegeben, und von Sanſſon, Visscher, Allard, Schenck, Homann und Ottens nachgestochen, von vorgemeldeten Coldewey aber vermehret und sehr verbessert worden, dessen Zeichnung, wie gedacht, Johann Christoph Homann 1730. ans Licht gestellet, und Lotter nachgestochen hat.

Ausser dieser Landcharte hat man noch an Zeichnungen folgende:

1) Geometrische Abbildung von dem Jagdschlosse Jhlow, nebst den dabey befindlichen Gebäuden, Gehölzen, ꝛc. gezeichnet durch A. Fuchs, 1744.
2) Situation des Flecken Leer, und der Festung Leerort; sie befinden sich aber nicht in jedermanns Händen, weil deren öffentliche Herausgabe nie veranstaltet worden, und werden auf dem Königl. General ꝛc. Directorio verwahret.

3tes Capitel.

Von der Lage und jetzigen Grösse.

Das Fürstenthum Ostfriesland, mit Innbegriff des Harlinger Landes, liegt im Westphälischen Creyse, und grenzet gegen Mitternacht an die Nordsee, gegen Morgen an die Herrschafft Jever und Grafschafft Oldenburg, gegen Mittag an das Hochstifft Münster, gegen Abend an die Niederländische Provinz Gröningen und an die Nordsee.

Dessen jetzige Grösse beträgt in der Ausdehnung von Mittag gegen Mitternacht ohngefehr zehntehalb deutsche Meilen oder sechs bis siebentehalb ostfriesische Meilen, von Morgen gegen Abend aber wohl 9 deutsche Meilen. Da man indessen keine ganz accurate und vollständige Charte von dieser Provinz hat: so läßt sich deren Grösse auch nicht anders, als ohngefehr bestimmen.

Nach dem Berlinischen Calender soll Emden 25 Minuten Zeit, quoad differentiam meridianorum, von Berlin westlich abstehen.

Das Fürstenthum Ostfriesland, mit Innbegriff des Harlinger Landes, bestehet heutiges Tages aus den vier Städten: 1) Aurich, 2) Emden, 3) Esens und 4) Norden, aus eilf Aemtern, nemlich: 1) Aurich, 2) Esens, 3) Wittmund, 4) Fridеburg, 5) Stickhausen, 6) Leer, 7) Emden, 8) Pewsum, 9) Greetsiel, 10) Norden, und 11) Berum, welche vor Zeiten Herrlichkeiten gewesen, nun aber, so wie die Städte, erb- und eigenthümliche Güther des Landesfürsten sind; aus verschiedenen Flecken und folgenden adelichen Herrlichkeiten: 1) Gödens, jetzt Wedelfeld, 2) Lütelsburg, 3) Dornum, 4) Jennelt, 5) Oldersum und Petrkum, 6) Riesum, 7) Jarsum, 8) Loga und Logaberum, welche zwar ihre eigene Erbherren haben, dennoch unter landesherrlicher Oberbothmäßigkeit des Fürsten stehen.

Digitized by Google

Die Aemter werden durch Königliche Drosten, Amtsverwalter, Amtleute und Rentmeister verwaltet, und sind in Voigteyen, diese aber in Kirchspiele abgetheilet. Die Edelleute lassen in ihren Herrlichkeiten ihre Gerechtsame durch Gerichtsverwalter ausüben.

Wir müssen hierbey noch der Teel-Landen eingedenk seyn. Es ist dieses ein Strich Landes, welcher sich vom Norder-Amt bis ins Berumer Amt erstrecket, besondere Freyheiten geniesset, und aus acht Teelen bestehet. Die Teelbauern halten ihre jährliche Versammlung in der Stadt Norden, und theilen die Einkünffte von den Teellanden unter sich nach ihren Geschlechts-Registern.

Ehedem waren auch den Aemtern gewisse Amts-Hauptleute oder Drosten vorgesetzt, welche zwar der Function nach eingegangen, dem Nahmen nach aber beybehalten sind. Es wird nemlich das Gehalt jährlich mit 500 Rthlr. einem jeden Amts-Hauptmanne oder Drosten ausgezahlet, welche aber dafür nicht das geringste verrichten, sondern dieses Geld als ein Gnadengehalt geniessen, und besetzet der König übrigens die Amts-Hauptmannschafften oder Drosteyen mit solchen Männern, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben.

Die Drostenbesoldungen sind eigentlich nur mit 282 Rthl. stehenden Gehalt im Etat aufgeführet, die übrigen 218 Rthlr. sind steigend- und fallende Gerichts-Emolumente, welche zwar im Etat nicht mit angesetzet sind, aber bey jeder Drostey auf so hoch angeschlagen werden, obgleich der Drost nur ein Drittel, der Justiz-Amtmann aber zwey Drittel von den Gerichts-Einkünfften erhält; dies gründet sich auf die Justiz-Einrichtung von 1751., und daß die Beamten auch die Arbeit verrichten müssen; denn vormahls nach der alten Verfassung wurden die Drosten zu den gerichtlichen Handlungen zugezogen, weil aber des Königs Majestät Officiers und andre nicht in loco gegenwärtig seyn könnende Personen mit dergleichen Drosteyen begnadigten: so ward bey der neuen Justiz-Einrichtung in Ostfriesland dies dahin abgeändert, daß den Unter-Gerichten die verbesserte Sportul-Ordnung vom 18. Nov. 1751. zugestellet, und von diesen Sportuln den Amtleuten zwey Drittel, den Drosten hingegen nur ein Drittel aus der Ursache beygeleget wurde, weil erstere bey Verwaltung der Justiz, wovon doch diese Sportuln fallen, nicht nur die meiste Arbeit verrichten, sondern auch einen Schreiber oder Actuarium auf ihre eigene Kosten halten müssen. Hiedurch sowohl als durch die seit 1747. in sämtlichen Königlichen Provinzen eingeführte Ordnung, daß die Bagatellsachen ratione objecti von 10 auf 50 Rthlr. gesetzt sind, haben die Drosten-Emolumente einen starken Ausfall erlitten, so daß es bey manchen Drosteyen schwer hält, 200 Rthlr. dergleichen Gefälle an den bestellten Drosten abzuführen.

Verzeichniß sämmtlicher Ostfriesischen Drosteyen und Drosten:

1) Im Amte Aurich ist unterm 14. März 1748. Herr Christian Eberhard von Harling; unterm 5. May 1754. Herr August Philipp von Fridag, zum Drosten bestellet worden; ferner
2) im Amte Esens, unterm 1. October 1744. der vorhin gewesene Fürstl. Ostfriesische Hofmarschall Herr Thomas Isaac von Larrey.

unterm

unterm 9. Julii 1748. der Obriſte vom Leib-Regiment zu Pferde Herr von Pennavaire.

unterm 22. July 1749. der Sohn des Herrn Obriſten von Stechow vom Leib-Regiment Herr Wilhelm Ferdinand Thilo von Stechow.

3) im Amte Wittmund, unterm 14. März 1748. Herr Gottlieb Ernſt von Wolframsdorf.

unterm 9. December 1765. der würklich geheime Etats- Krieges- und dirigirende Miniſter Herr Ludewig Philipp vom Hagen.

unterm 10. März 1772. der würkliche Geheime Etats- Krieges- und dirigirende Miniſtrr Herr Friedrich Wilhelm Freyherr von der Schulenburg.

4) im Amte Friedeburg, unterm 14. März 1748. Herr Heinrich Burchard von Capelle.

unterm 27. July 1767. der Geheime Rath Herr C. A. von Rexin.

5) im Amte Stickhauſen, unterm 14. März 1748. Herr Carl de Lami du Pont.

unterm 16. Aprill 1754. der Sohn des Herrn Geheimen Raths von Appel.

unterm 4. Aprill 1760. der Geheime Legations-Rath und am engliſchen Hofe accreditirte Miniſtre Herr Baron von Knyphauſen.

unterm 8. November 1775. der Major und Commandeur des Leib-Regiments Herr von Tſchiersky.

6) im Amte Leer, unterm 14. März 1748. Herr Franz Henrich Fridag von Gödens, ſtarb den 27. Januar 1761., ihm folgte der

unterm 29. Januar 1749. adjungirte Adminiſtrator Herr Dieterich Caſpar Arnold von Hane.

unterm 4. Aprill 1769. der Sohn des vorgedachten Herrn von Hane, Herr Jooſt Moritz von Hane, ſtarb den 13. Februarii 1778.

unterm 28. Febr. 1778. der Herr Obriſt von Courbiere.

7) im Amte Emden, unterm 14. März 1748. der Herr Haro Burchard Fridag von Gödens, ſtarb den 5. Junii 1757. in einem Alter von 81 Jahren, ihm folgte der

unterm 29. Januar 1749. adjungirte Adminiſtrator Herr Gerhard Sigismund von Cloſter, ſtarb in der Nacht vom 18. auf den 19. May 1776.

unterm 9. Junii 1776. der Obriſte und General-Inſpecteur Herr von Rohdich.

8) im Amte Berum, den 28. Julii 1746. ſtarb der Droſt von Schlepegrell.

unterm 6. September 1746. der Obriſt und Flügel-Adjudant Herr von Treskow.

unterm 1. Junii 1747. der Capitain Erbprinz Darmſtädtſchen Regiments Herr Levin Friederich Chriſtoph von Thümen.

unterm 17. Auguſt 1760. mittelſt Cabinets-Ordre der Königl. General von der Cavallerie Herrn von Ziethen.

unterm 22. Julii 1765. durch Ceſſion des ꝛc. Herrn von Ziethen, der Sohn des Ravensbergſchen Landraths von Eller Herr C. L. von Eller.

4tes Capitel.

Natürliche Beschaffenheit des Landes.

Berge.

Da das Land durchgehends eben und niedrig ist, und durch kostbare Deiche wider den Einbruch der Meeresfluthen verwahret wird: so sind in dieser Provinz gar keine Berge anzutreffen.

Holz.

Das Fürstenthum Ostfriesland hat wohl etwas Waldung, wie z. E. im Auricher Amte große Heyden, welche aber zum Bedarf der Einwohner keinesweges hinreichet, vielmehr suchet man auf alle nur mögliche Weise das vorräthige Holz beym Schiffsbau zu nutzen. Den Holzmangel ersetzet indessen der fast allenthalben in der Mitte des Landes befindliche Torf, und sind die Torfgräbereyen hier nicht nur sehr vortheilhafft, sondern auch unentbehrlich.

Gewässer.

Der Hauptfluß dieses Landes ist die **Embs** oder **Ems**, welche aus dem Bisthum Münster kommt, bey Leer die ebenfalls aus dem Bisthum Münster kommende **Leda** oder **Soesta** aufnimmt, und endlich durch den Dollart in die Nordsee fliesset. Bey und in ihrem Ausfluß ist sie sehr breit, und theilet sich in zwo Arme, welche die Oster- und Wester-Ems genennet werden, und die Insel Borkum einschliessen. Die Ebbe und Fluth ist in derselben bis auf drey starke Meilen ins Land hinein zu bemerken, und fast eben so weit hat sie auch salziges Wasser. Der vorgenannte **Dollart** ist ein Meerbusen zwischen Ostfriesland und Gröningen, welcher aus einem von der See verschlungenen ansehnlichen Strich Landes entstanden ist; denn 1277. brach das Wasser zuerst mit einer hefftigen Fluth in diesen Strich Landes ein, und da man ihm keinen gehörigen Widerstand that, und die Fluthen sich in den folgenden Jahren, vornemlich 1287. wieder einstelleten: so entstund nach und nach der jetzige Meerbusen, auf dessen Stelle vormahls an 50 große und kleine Oerter gestanden haben sollen. Der Dollart nimmt indessen an der Ostfriesischen Seite sehr ab, und setzet viel neues Land an, welches nach und nach eingedeicht wird, wie denn hieselbst schon verschiedene **Polder** und **Grodden**, d. i. eingedeichte Länder, vorhanden sind, welche von der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer eingedeichet, und verpachtet, oder mit königlicher Genehmigung verkaufet werden.

Das **Widelsbuer-Meer**, ein Landsee befindet sich in der Südbrockmer Voigtey, unterm Amte Aurich.

Inseln.

Im Fürstenthum Ostfriesland sind sechs bewohnte **Inseln** vorhanden, welche meistens aus sandigen Boden bestehen, flaches Ufer haben, und weil sie gegen Norden und Westen belegen, den Sturm und Fluthen öffters ausgesetzt sind; daher müssen beständig Anstal-

ten

Digitized by Google

ten unterhalten werden, um die Ufer zu decken, die Beſchädigungen zu vermeiden und wieder herzuſtellen, wozu die ununterbrochene Aufſicht einiger Werkverſtändigen erfordert wird, welche bey Fluth-Einbrüchen ſogleich die nöthige Remedur beſorgen, und die Uferdeckungs-Anſtalten offt revidiren; Auch wird jährlich, oder wenn beträchtliche Schaden vorfallen, eine beſondere Hauptbereiſung der Inſeln von Waſſerbauverſtändigen Königlichen Cammerbedienten vorgenommen, indem dieſe Inſeln in der That als eine Vormauer zu Schützung der See-Ufer der Provinz Oſtfriesland ſelbſt anzuſehen ſind. Hierzu werden denn auch die erforderlichen Koſten auf den Oſtfrieſiſchen Landſchafftlichen Etat mit angeſetzet.

Vormahls befand ſich auch hieſelbſt unterm Amte Greetſiel die kleine Inſel Bandt, welche nie bewohnt geweſen, nachher aber verſchwunden und zur Sandbank unter Waſſer geworden iſt.

Die bewohnten Inſeln ſind demnach folgende:

1) Borkum, welche Inſul im Greetſieler Amte ohngefehr 4 Meilen weit in See liegt, 3 Meilen im Umkreiſe hält, von den Mündungen der Oſter- und Weſter-Ems umfloſſen wird, und ſonſt Nordwerts auf eine weite Strecke untiefes See-Ufer und Strand hat. In der Mitte gehet eine breite niedrige ſandige Stelle durch, welche bey der Fluth überläufft, und die Inſul faſt in zwey Hälfften theilet, auſſerdem aber iſt ſie vor Ueberſtröhmungen ziemlich geſichert.

Auf dieſer Inſul beſtehet der Viehſtand in Pferden und Rindern und iſt die Viehzucht hieſelbſt ein Nahrungszweig der Einwohner, welche insbeſondere ſich von der Schiffarth zur See ernähren; denn es fahren einige als Capitains nach der Levante, einige als Commandeurs vor die Holländer und Hamburger, nach der Straße Davids und Grönland, einige auch als Harponniers, viele aber fahren auch mit eigenen Schiffen vor Holländer und Hamburger Rechnung nach der Nord- und Oſtſee. Wenn Strandungen vorfallen, haben die Inſulaner ein Drittel der Ladungen zur Berge-Portion, worüber gemeiniglich accordiret wird, oder, wenn ſie nur nothleidenden Schiffen zu Hülffe kommen, den Verdienſt an Arbeitslohn zu genieſſen, welches den Inſulanern ſehr offte zur Beyhülfe gereichet.

Das Land dieſer Inſul enthält ohngefehr 1950 Diemath *) zu 400 Ruthen, oder Berliniſch 4333 Morgen 60 Ruthen. Der Boden iſt ziemlich gut und mancherley, theils Marſch- oder Kleyland, theils mit Sand melirter Weidegrund, theils auch moraſtig. Gegen Weſten wird auſſer den Gärtens alles zur Viehzucht gebraucht, gegen Oſten aber wird das Land gebauet, und iſt ziemlich ergiebig an Getreyde.

Die Stadt Emden unterhält auf der Inſul einen hohen Thurm von Mauerſteinen und zwey hölzerne Baacken, auch befindet ſich allhier eine reformirte Kirche.

Da die Inſul Borkum allenthalben, nur ein paar Stellen ausgenommen, gute Sand-Dünen hat: ſo werden hieſelbſt, Behufs der Waſſerbau-Anſtalten, an den Orten, wo durch Sturm oder ſtarke Winde, Oeſnungen oder Verſtäubungen entſtehen,

*) Diemath iſt ein Stück Landes, welches in einem Tage abgemähet werden kann.

Digitized by Google

quer gegen den Windstrich Flaaken, eine Art von geflochtenen Horden oder dicken Zäunen von Strauchholz, von 9 Fuß hoch, in schlängelnder Richtung angebracht, um den Sand aufzuhalten, damit er sich daselbst fange, und die Lücken wieder ausfülle; an den Ufern aber wird, um Aufstäubungen und Sand-Erhöhungen zu erlangen, Helm, gemeiniglich Sand-Hafer, ein binsigtes dick und hoch aufschiessendes blasses Seegras, Rautenweise gepflanzet, und zum Fortkommen mit antreibenden fetten Seegras gedünget; in den Dünen wird auch der Saamen dieses Helm-Grases zu deren Begrünung und Befestigung ausgesäet. Ueberdem aber müssen auf der Insul selbst, sowohl der Voigt, als Prediger und Schulmeister, unter Assistenz der so genannten Landesmänner, dahin sehen, daß die Flaacken, das Helmpflanzen und Helmsäen an gewissen Stellen zu gehörigen Zeiten beobachtet werde.

2) Juist, eine im Amte Norden, und 2 Meilen weit in See liegende Insul, von ohngefehr drittehalb Meilen im Umkreise; sie theilet sich in Ost- und Westland, wozwischen ein großer Durchbruch, oder eine niedrige Fläche befindlich, so von den Fluthen überschwemmet wird, und der Grösse wegen nicht gefasset werden kann; derjenige Durchbruch aber, welcher zwischen den beyden Dörfern auf dem Ostlande existiret hat, ist durch Docken und Helmpflanzen gedämpfet, und vom Durchlauf des Wasser frey gemacht; Rings um dieser Insul ist ein weitgehendes untiefes seichtes See-Ufer und Strand, und nur an der Nordwestlichen Seite, wo die Kirche stehet, wird diese Insul von der See stark angegriffen, dagegen nimmt sie an der Südostlichen Seite wieder zu.

Das Land enthält ohngefehr 878 Diemath oder Berlinisch 1951 Morgen 50 Ruthen; da aber der Boden dieser Insul schlecht, und unter der Sode, oder Begrünung scharfer Seesand befindlich ist: so ist die Viehzucht hier sehr geringe, und nähren sich die Insulaner, ausser der Fischerey zu ihrem eigenen Bedarf, besonders von der Schiffahrt, da die meisten eigene Schiffe haben, und für Holländische, Hamburgische und Bremische Kaufleute, die Ost- und Nordsee auch den Canal durch nach Frankreich befahren. Es wird auch allhier der Fang von Caninchen, welche die Dünen verderben, ausgeübet.

3) Norderney; diese Insul, im Amte Berum und eine Meile weit in See belegen, hat im Umkreise ohngefehr anderthalb Meilen, und eben so, wie die übrigen Insuln rings herum weit und breit seichte untiefe See-Ufer, verlieret Nordwestwerts und gewinnet Südostwerts; Das Sandstäuben ist hier zuweilen so stark, daß die Häuser offt, ehe man sichs versiehet, bis an das Dach im Sande liegen, und herausgegraben werden müssen.

Da das Land ohngefehr 1230 Diemath oder Berlinisch 2733 Morgen 60 Ruthen enthält, der Boden aber nur mager und sandigt ist, so daß ausser der wenigen Viehweide noch einige Gärtens, wenn sie wohl gedünget werden, etwas Früchte bringen: so ist die Landwirthschafft hieselbst unbedeutend, und bestehet der Viehstand hauptsächlich in Schaafen. Die Einwohner nähren sich indessen von der Schiffarth, mit eigenen

Schif-

Digitized by Google

Schiffen, indem sie nach Amsterdamm und Hamburg Kaufmannsgüther führen, die meisten aber treiben Fischfang auf Seefische, womit sie Handel aufs feste Land treiben. Auch ist auf dieser Insul eine Kirche vorhanden.

4) **Baltrum**, liegt ebenfalls im Amte Berum eine Meile vom festen Lande, ist lang und schmal, hat ungefehr anderthalb Meilen im Umkreise, und allenthalben umher weites untiefes Ufer und Strand. Der Boden ist daneben sehr schlecht sandigt, bestehet meist aus Dünen, so mit Helm bewachsen sind, und die bewallete Gärten werden offt durch die Fluth ruinirt. Das Land enthält ohngefehr 529 Diemath oder Berlinisch 1175 Morgen 100 Ruthen; daher allhier keine sonderliche Viehzucht noch Landwirthschafft seyn kann, und treiben die Insulaner mit eigenen kleinen Schiffen den Fischfang von allerhand Schollen- Platt- und andern Fischen, welche am festen Lande verkauffet werden, hiernächst aber auch den Schillfang zu den Kalkbrennereyen; Auf dieser Insul befindet sich übrigens ebenfalls eine Kirche.

5) **Langeoog**, diese Insul, im Esener Amte, Harlinger Landes belegen, ist eine Meile vom festen Lande entfernt, und die schmaleste und längste von allen Insuln, enthält im Umkreise 6 starke Stunden, und hat allenthalben untiefen seichten Strand und Ufer; Wegen eines breiten Ebbe und Fluth haltenden Durchbruchs wird sie in zwey Theile das Ost- und West-Ende getheilet, wovon letzteres das kleinste und in runder Form gelegen ist. Sie ist mit keiner Kirche versehen, und die Insulaner halten sich zur Esener Kirche, oder zu den andern Insuln, wenn actus ministeriales zu verrichten sind. Das Land beträgt etwa 814 Diemath oder 1808 Morgen 160 Ruthen Berlinisch, der Boden ist meistentheils sandig, ein schmaler Strich, mit Kley und Sand durch einander vermenget, wird als Weideland gebraucht, kann auch nicht anders genutzet werden, weil er vor die Seefluth nicht geschützet ist, indem es sich sehr offt zuträgt, daß selbst das Gras, welches die Insulaner zur Winter-Futterung abgemähet gehabt, durch das Seewasser weggetrieben oder verdorben wird; es halten sich indessen hier sehr wenige Familien auf, daher auch der Viehstand von keiner Bedeutung ist, und die Hauptnahrung dieser wenigen Insulaner im Schillfang zur Kalkbrennerey, übrigens aber in der Viehnutzung, dem Gartenbau und sonstigen Handarbeiten bestehet.

6) **Spiekeroog**, eine ebenfalls unterm Amte Esens im Harlinger Lande ostwerts gelegene Insul, welche ungefehr eine Meile vom festen Lande entfernt, länglicht, und von etwa vierstündigen Umfange, auch an der Seeseite gegen Norden mit guten hohen Dünen, so mit Helm ziemlich bewachsen, umgeben ist; an der Westseite gegen das Land zu aber hat sie einen ziemlich guten von Kley und Sand vermischten Boden, welcher wegen der niedrigen Lage zum Weidegang und zu Gärtens gebraucht wird; rings um dieser Insul befindet sich ein weit erstreckendes flaches untiefes Ufer und Strand, und enthält das Land 750 Diemath oder 1666 Morgen 120 Ruthen Berlinisch. Auf dieser Insul ist eine gute Kirche und ohngefehr 36 Häuser. Es bestehet die Hauptnahrung dieser Insulaner in der Schiffarth, da die meisten zur See vor Fracht fahren, mit

Fische-

Digitized by Google

Fischereyen aber sich wenig abgeben, so wie übrigens der gröβte Theil ihres Viehstandes Schaafe sind.

Schlüβlich sind bey allen 6 Insuln gleiche Wasserbau-Anstalten, wie obgedacht, und bey der Insul Borkum erwehnet worden, daß die Voigte, Prediger und Schulmeister, mit Beytritt der Landesmänner, auf Conservation und Sicherstellung derselben vorzüglich halten müssen.

Clima.

Das Fürstenthum Ostfriesland liegt, wie schon erwehnet worden, niedrig, und gegen Morgen, hat daher eine feuchte und dicke Lufft, welche aber durch Seewinde gereiniget wird: ob es indessen gleich hier etwas ungesund wohnen ist, so erreichen doch viele Personen, welche einmahl der dortigen Gegend und Lebensart gewohnt, oder daselbst gebohren und erzogen sind, ein hohes Alter, worunter verschiedene über 100 Jahre alt geworden. Der Frühling und Sommer finden sich hier etwas später ein, als in andern Gegenden Deutschlandes, weshalb, und wegen der kältern Lage nach der See, auch die Getreyde-Erndte später, nemlich erst im August, ihren Anfang nimmt.

Fruchtbarkeit des Landes.

Obgleich der Boden von verschiedener Güte ist: so ist er dennoch, überhaupt genommen, nicht der schlechteste, sondern ein fruchtreicher Mittelboden. Ein ungemein fruchtbarer Marsch- und Kleyboden längst der Seeküste, ist sowohl zu Wiesen, als auch zum Ackerbau sehr geschickt. Der Getreydebau, welcher im folgenden fünften Capitel ausführlicher beschrieben wird, bewahrheitet, daß das Land in so weit von guter Natur seyn müsse; auch die Viehzucht, und dazu erforderlichen Wiesen und Weiden, sind von gewiß vorzüglicher Wichtigkeit. In der Mitte des Landes ist aber der Boden mehrentheils sandig, auch morastig und moorig, und liefert dagegen Torf zum Brennen. Man kann jedoch rechnen, daß beynahe zwey Drittel des ganzen Landes aus sterilen Boden bestehe.

5tes Capitel.

Landes-Producte und Landes-Bedürfnisse.

Ob wir gleich nicht willens sind, hier ein vollständiges Verzeichniß alles dessen, was die drey Reiche der Natur in dieser Provinz theils ohne Bearbeitung, theils durch Arbeit und Fleiß ihrer Bewohner, hervorbringen, zu liefern: so soll dennoch dieses Capitel alles, was sowohl in groβer Menge gewonnen wird, als auch diesem Lande vorzüglich und eigenthümlich ist, kurz und zuverläßig enthalten.

Die Hauptstärke des platten Landes bestehet: in der **Viehzucht**, und in dem **Getreyde-Bau**.

Erstere

Digitized by Google

Erſtere betreffend: ſo iſt ſie einer der einträglichſten Nahrungszweige des Fürſtenthums Oſtfriesland, wozu die geſeegneten Wieſen und Weiden ungemein beförderlich ſind; wie es denn daſelbſt Hornvieh, Pferde und Schaafe in groſſer Menge und von beſonderer Größe giebt. Denn es befinden ſich im Lande ohngefehr

40000 Stück Kühe,
20000 — Kuhkälber,
10000 — Ochſen, alt und jung,
26000 — Pferde,
40000 — Schafe.

An groſſen fetten Ochſen gehen jährlich einige hundert nach Holland und Weſtphalen, meiſtens aus dem Amte Leer, Gödens, Friedeburg und Eſens, auch nach den Jeverſchen und Oldenburgſchen Viehmärkten. Kleine Ochſen werden jährlich ohngefehr anderthalb tauſend Stück nach Oldenburg, Minden und Cleve meiſtens auf die Fettweiden gebracht, desgleichen paſſiren ohngefehr ein paar tauſend Stück fette Kühe nach dem Minden- und Weſtphäliſchen. In den Aemtern Frideburg, Gödens, Eſens, und Wittmund beſonders werden auch Schweine mit Gerſte und Bohnen gemäſtet, und mit dem davon gewonnenen Speck nach Holland Handel getrieben. Die Butter wird nach Bremen, Hamburg und Weſtphalen verkaufet, wofür in einem Mittel-Jahr über 30000 Rthlr. gelöſet werden kann. Die Emdener Käſe ſind ſehr berühmt; Im Jahre 1762. ſchickte Emden für 127700 Rthl. Käſe, das Stück zu 36 Stüber, nach Hamburg und Bremen; Der Käſe-Debit vom ganzen Lande erſtrecket ſich auſſerdem nach auswärts ins Osnabrückſche, Mindenſche, Münſterſche, Oldenburgſche, und da herum. An Pferden gehen auſſerhalb jährlich wohl 900 Stück, (bey Stapelmoor, ins Münſterſche,) worunter wenigſtens ein Drittel große Kutſchpferde ſind, nach Italien, Frankreich ꝛc. das Stück zu 85 Rthlr. die übrigen gegen 50 Rthlr. 300 Stück bey Stickhauſen oder Groſſander ins Oldenburgſche, und 1800 Stück paſſiren bey Friedeburg, welche kleiner fallen und regulariter als die ſchlechteſte Sorte zur Remonte für die Kayſerlichen dienen; die beſſere Sorte nimmt Frankreich, Sardinien; ꝛc. die größten aber ſind für die Königlich Preuſſiſche Armee. Rechnet man alle Pferde im Durchſchnitt auf jedes Stück 40 Rthlr. ſo kömmt eine Summe von 120000 Rthlr. heraus. — Da wir uns ſelbſt immer die nächſten ſind, und auf unſere eigene Verſorgung am meiſten bedacht ſeyn werden: ſo ergiebt vorſtehendes deutlich, wie anſehnlich die Viehzucht im Fürſtenthum Oſtfriesland ſeyn muß, da man Auswärtigen einen ſo reichhaltigen Ueberfluß abzulaßen im Stande iſt.

Was hiernächſt die Pferdezucht im Fürſtenthum Oſtfriesland betrifft: ſo iſt dabey, in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 3ten März 1755. wie es daſelbſt zur Beſſerung der Pferdezucht mit den Beſcheelern gehalten werden ſoll, folgende nachahmungswürdige Einrichtung gemacht, und bisher beobachtet worden:

1) Sind drey redliche verſtändige und erfahrne Köhrmeiſter angeſtellet und verpflichtet, und das ganze Land unter ihnen getheilet worden, ſo, daß ein jeder ſeinen beſondern Diſtrict zur Aufſicht und Beſorgung hat.

Digitized by Google

2) Diese Köhrmeister müssen alle Jahr im Januario und Februario ihren District bereisen, und jedem Orte vorher den Tag ihrer Ankunft zu wissen thun.

3) Bey ihrer Ankunft müssen ihnen alle Hengste, welche vor das Jahr zum Beschelen gebrauchet werden sollen, vorgestellet werden; wer aber nach Verlauf solchen Termins einen tüchtigen Hengst ankauft, muß denselben gleich darauf köhren lassen; da dann der Hengst, wenn er von dem Köhrmeister approbiret wird, vor das Jahr admittiret werden mag, aber auch in dem nächstfolgenden Präsentationstermin, gleich andern, wieder zur Besichtigung präsentiret werden muß.

4) Wenn die Besichtigung der Hengste von dem Köhrmeister gebührend geschehen: so muß derselbe demjenigen, dessen Beschelер tüchtig befunden worden, ein schrifftliches Attest ertheilen, den Beschelер darin kennbar bezeichnen, und, wenn solcher an dem Besichtigungstage des folgenden Jahres, annoch approbiret wird, solches unter dem Attest notiren, von dem allen ein kurzes Protocoll führen, und solches denen Beamten einschicken, es auch auf gleichem Fuß halten, wenn ausser dem gesetzten Termin ein nachher angekaufter Hengst zur Besichtigung präsentiret wird.

5) Dem Köhrmeister selbst ist nicht erlaubet, einen Springhengst zu halten.

6) Bey der Besichtigung der Hengste muß der Köhrmeister darauf sehen, daß er keinen Hengst vor tüchtig passiren lasse, es sey dann derselbe völlig 4 Jahr und nicht über 13 Jahr alt, *) von gehöriger Grösse, guter Proportion oder wohl gewachsen, ohne Haupt- und Erbmängel, und sowohl äusserlich als innerlich gesund. Insonderheit aber dürfen, so viel die Erbmängel betrifft, keine Hengste zugelassen werden, welche mit dem Koller, Rotz,

*) Die Zeit, da ein Hengst ordentlicherweise zur Zeugung reif ist, ist die Zeit seines vollendeten merklichen Wachsthums. Diese merkliche Periode des Wachsthums eines Pferdes ist eben dieselbe Periode, in welcher sich die Natur mit der Zahnarbeit beschäfftiget. Mit dem 5ten Jahre hat sie diese Arbeit vollendet, denn nach solcher Zeit wechselt es bekanntlich seine Zähne nicht weiter. Alsdann hat es auch gemeiniglich den Wachsthum in die Höhe, welche es erhalten soll, erreichet. Wann es ein Pferd von Race ist, so legt es sich gemeiniglich, nach zwey Jahren, nemlich bis ins siebente Jahr aus, das ist, es wächset in die Dicke und Breite, und die Natur scheinet nunmehro, nachdem sie mit der Form fertig ist, die bis dahin zum Wachsthum nöthig gewesenen Säfte zur Ausfüllung und Vollständigmachung der ganzen Maschine zu verwenden. So lange ein Pferd demnach nicht völlig abgewechselt hat, das ist das 5te Jahr, so lange muß es nicht zur Zeugung gebrauchet werden. Das Gegentheil hat die gewisse Folge, daß ein Beschelер nach dem richtigen Sprüchwort: früh Hengst, früh Wallache; nicht lange dauern, auch wenigere und noch ausserdem kleine, muthlose und schwache Füllen zeugen wird. Wer einen Hengst bis an das siebente Jahr ruhen lassen kann, wird den Zweck seiner langen Erhaltung und einer guten Pferdezucht noch gewisser erreichen. S. Erfahrungen und Anmerkungen, welche die Kenntniß der Pferde und die Pferdezucht betreffen, im 1sten Bande der Braunschweig-Lüneburgischen Landwirthschafftsgesellschafft Nachrichten S. 212. Das in Ostfriesland festgesetzte Alter eines Beschelers von 4 Jahren, ist demnach nicht wohl abgemessen. Eben so kann ein Beschelер auch noch wohl ein paar Jahr älter seyn, als 13 Jahr; denn er kann vom 6ten bis zum 15ten Jahre dienen.

Digitized by Google

Roß, Spaht, mit Mond- oder Stockblindheit behaftet, oder auch Krippenbeiſſer ſind. Hiernächſt darf ein Springhengſt keine große Bläſſe vor der Stirne, noch weiſſe Schenkel, oder einen dicken eingebogenen Kopf, noch einen zu tief eingebogenen Rücken, oder ſonſt grobe unproportionirte, oder ungeſtaltete Glieder haben. Und was die Farbe betrifft, ſo werden regulariter keine andere, als ſchwarze und braune Beſcheler admittiret; allenfalls wird auch ein Fuchs oder Schimmel paſſiret; alle übrige buntfärbigte Hengſte ſind hingegen verbothen.

7) Vor einem jeden Hengſt, der zum Beſchelen präſentiret wird, muß der Eigenthümer, falls der Köhrmeiſter den Hengſt tüchtig befindet, und ſolches atteſtiret, nachher auch ſolches bey abermahliger Präſentation erwiedert, jedesmahl 2 Rthlr., wenn aber der Hengſt als untauglich abgewieſen wird, 1 Rthlr. dem Köhrmeiſter erlegen.

8) In Anſehung des Springgeldes iſt dem Beſitzer des Beſchelers freygelaſſen, ſo viel zu rechnen, als er nach Beſchaffenheit deſſelben zu erhalten vermag, jedoch nicht unter 1 Rthlr. als welcher Preis der geringſte ſeyn ſoll. Das zu bedingende Springgeld muß indiſtincte bezahlet werden, es mag die Stute beſtehen, oder nicht, *) doch iſt dabey einem jeden freygelaſſen, ſeine Stuten, zu welchem Hengſt er will, hinzuführen, wenn derſelbe gehörig approbiret iſt.

9) Es iſt niemanden erlaubet, einen Springhengſt zu halten, welcher nicht vorgedachtermaaſſen gehörig approbiret worden. Wer einen nicht präſentirten noch approbirten oder abgewieſenen Hengſt, wenn er auch nur ſeine einige Stuten damit belegen laſſen, gebrauchet, iſt ſeines Hengſtes verluſtig, und daneben in 10 Rthlr. Strafe verfallen: von welcher Strafe der Denunciant, mit Verſchweigung ſeines Nahmens, den vierten Theil bekommt. Und ſind die Voigte und Gerichtsdiener angewieſen, fleißig auf die Contraventiones Acht zu haben, und bey Verluſt ihrer Dienſte und ſcharfer Ahndungen, keine Caſus zu verſchweigen, ſondern ſolche denen Beamten zur weitern Referirung an die ꝛc. Cammer, anzuzeigen. **)

*) Es iſt dieſes der Billigkeit gemäß. In Sachſen hingegen. in der Gegend von Torgau, iſt man ſo billig nicht, daſelbſt wird vor das Belegen 6 Gr. Sprunggeld, auf jeden Sprung, deren gemeiniglich zwey, in nächſt auf einander folgenden Tagen veranſtaltet werden, 1 Metze guter Haſer oder Gerſte gereichet, und nachhero, wenn das Fohlen gekommen, noch 18 Gr. nachgegeben. Dieſe Nachgabe aber wird verſaget, wenn nachhero das Mutterpferd entweder verwirft, oder ein todtes Fohlen bringet. Dieſes iſt de jure ſtricto unrecht, indem weder der Hengſtmann, noch der Beſcheler an ſolchen Zufällen, welche entweder von dem Schickſal oder dem Wirth ſelbſt dependiren, nach Erfüllung ihrer Pflicht, nicht den geringſten Antheil nehmen.

**) Wenn auf dieſe Einrichtung genau gehalten wird, ſo kann es an einer guten Pferdezucht nicht fehlen. Noch mehr und ſicherer aber würde dieſelbe befördert werden, wenn auch die Stuten denen Köhrmeiſtern müſten zur Beſichtigung vorgeſtellet und von ihnen approbiret werden, es kommt auf die Beſchaffenheit der Stuten ebenfalls viel an; Die Gröſſe und Stärke der Pferde hänget mehr von dem Bau der Stute als des Hengſtes ab. Das Füllen erhält in dem Leibe ſeiner

Digitized by Google

Der Getreyde-Bau ist nicht minder beträchtlich, denn in diesem Fürstenthum wird jährlich ohngefehr gewonnen:

800 Last Weizen,
9000 — Roggen,
6400 — Gerste,
7000 — Hafer,
1400 — Bohnen,
400 — Erbsen,
300 — Buchweitzen und
1300 — Rappsaat.

Beym Viehsterben wird vieles Land aufgebrochen und bebauet, wenn aber die Seuche aufhöret, bleibet das Land wieder grün liegen, woher es dann auch kömmt, daß sich der Getreyde-Zuwachs verringert, wogegen der Viehstand zunimmt, und so umgekehrt. Der meiste auswärtige Absatz geschiehet, mit Weitzen und Roggen, ohngefehr 600 Last nach Holland und auf den Grenzen, mit Gerste und Hafer über 5000 Last nach Frankreich, Holland, Westphalen, und Bremen, über 800 Last Bohnen und Erbsen nach Hamburg, ohngefehr 60 Last Buchweitzen, und 1300 Last Rappsamen nach Holland. Hieben ist zu erwegen, wie viel die innere Landes-Consumtion beträgt, und ob es möglich ist, daß ohne Schaden und zu befürchtenden eigenen Mangel jährlich so viel Getreyde ausserhalb Landes exportiret und verkaufet werden kann. Man beobachtet folgende Grundsätze bey jeder Getreyde-Art.

Weitzen wird am stärksten im Amte Norden gebauet und gewonnen, hiernächst folgen Wittmund, Greetsiel, Berum, Esens, Emden, Leer; ꝛc. man rechnet den fünften Theil des Gewinnstes zur Saat ab, und daß ohngefehr 100 Last jährlich aus der Ostsee zugeholet werden. Sodann wird angenommen, daß eine Person, zum Essen, Puder und Stärke jährlich ein Viertel Scheffel gebraucht, in Emden aber muß man für eine Person mehr als 1 Scheffel rechnen, weil ausser dem ganz groben Brod wenig gebeutelt Roggenbrod, sondern über-

ner Mutter wahrscheinlich die Grundlage der Ausdehnung seiner Gliedmassen; und diese Ausdehnung richtet sich natürlicher Weise nach dem Raum, worinn es sich bildet. Wenn dieser so eng ist, daß die Frucht in ihrem möglichen Wachsthum eingeschränkt wird; so kann niemahls ein so grosses Füllen, als im Gegentheil, entstehen. Daher ist es zu Erziehung grosser und starker Pferde eine nöthige Sorge, Stuten von langen, weiten und ausgedehnten Leibern zu wählen. Auch muß bey denen Stuten beobachtet werden, daß sie nicht eher zur Fortpflanzung gebrauchet werden, bis sie sich erst selbst ausgebildet, und ihren Wachsthum vollendet haben; und diese Vorsicht ist bey den Stuten noch nöthiger, als bey den Beschelern, indem die Stute während der Tracht und Säugezeit die einzige Quelle der Nahrung ihres Füllens ist. Eine Stute soll also nicht eher beleget werden, als bis sie völlig 5 Jahr alt ist. Und da eine Stute bis zum 15ten Jahr zur Zeugung geschickt bleibt, mit dem 18ten Jahre aber ihre Unfruchtbarkeit gemeiniglich eintritt; so ist auch in dieser Absicht auf das Alter derselben zu sehen. S. obige Erfahrungen und Anmerkungen von der Pferdezucht, S. 228. u. f.

Digitized by Google

überaus viel Weitzenbrod gegeſſen wird. Das ſchlechte Zeug oder Schmudde-Weitzen wird mit zum Brandwein verbrauchet.

Roggen. Hievon bauet das Amt Aurich wohl den meiſten, nachhero Eſens, dann Berum, Norden, Greetſiel, Wittmund, Frideburg, Leer und Stickhauſen; Man rechnet den vierten Theil zur Saat vom Landes-Gewinnſte ab, wozu noch jährlich über 700 Laſt zugekaufft werden. Die Conſumtion deſſelben wird zu Brod auf 4 Scheffel für jede Perſon, zu Brandtwein ohngefehr 600 Laſt, und fürs Vieh zur Futterung 50 Laſten gerechnet. In andern Provinzien rechnet man zu Brod auf 1 Perſon in der Stadt 4 Scheffel und auf dem Lande 6 Scheffel; in Oſtfriesland iſt es aber ſchon zu viel, wenn man ohne Unterſchied 4 Schfl. auf eine Perſon anſetzet, weil das Brod hier durchgehends grob mit der Kleye, auch in verſchiedenen Aemtern mit Gerſte vermiſchet, gebacken wird, und überhaupt allhier Seefiſche, Erbſen, Bohnen und Grütze ſtark gegeſſen werden; man hat zum Exempel, Emden, nach der darinn vorhandenen Seelenzahl berechnet, und gefunden, daß, nach einem dreyjährigen Durchſchnitt, zur Brod-Conſumtion nicht einmal drittehalb Scheffel auf die Perſon herauskommen. Zu Brandtwein rechnet man in andern Provinzen auf die Perſon ein Viertel Scheffel, in Oſtfriesland aber wird der Brandtwein ſtärker gebrauchet, als anderswo, ſonderlich wegen des vielen Theetrinkens, welches bey gemeinen Leuten ordentlich ein Gläschen Brandtwein nach ſich ziehet, daher man hier durchgehends ein Viertel Scheffel auf die Perſon ganz füglich annehmen kann; denn in Emden gehet auf eine Perſon völlig ein halber Schfl. zu Brandtwein, wegen der Seefahrt, an andern Orten des Landes iſt jedoch die Conſumtion nicht ſo ſtark.

Gerſte wird gebauet in den Aemtern Emden, Wittmund und Norden, Eſens, Greetſiel, Berum, am meiſten aber im Amte Leer, wovon im Durchſchnitt überhaupt ein fünftheil zur Saat gerechnet wird. Die Conſumtion ſetzet man an: zum Brauen zu 1 Scheffel auf die Perſon, zu Brod auf einen halben Scheffel auf jede Perſon, zur Grütze auf 4 Metzen pro Perſon, und Grütze zum Verkauf theils inner- theils auſſerhalb ohngefehr 600 Laſt, zum Brandtwein-Malz ohngefehr 50 Laſt, und Schroot zur Viehmaſtung ohngefehr 600 Laſt. Denn ob man ſonſten gleich zum Brauen auf eine Perſon in den Städten 2 Scheffel, und auf dem Lande 1 Scheffel rechnet: ſo wird doch allhier, wo man ſehr viel Thee trinket, nicht 1 Scheffel conſumiret. Nimmt man Emden zum Beyſpiel an: ſo ſind darinn nicht mehr als 4 Brauer vorhanden, welche nach dem Durchſchnitt nicht einmal ſo viel verſteuert haben, daß man drey Viertel Scheffel auf eine Perſon rechnen können, und daneben gehet noch etwas Bier von Emden aufs Land. Wegen der Gerſte zu Brod iſt zu merken, daß fürnemlich in den Kley-Aemtern viel Brod mit Gerſte gemiſchet verbacken, auch etwas von bloßer Gerſte zubereitet wird, welches letztere insbeſondere für die Pferde bey ſtarker Arbeit iſt. In andern Provinzen nimmt man 2 Metzen Gerſte zur Grütze auf eine Perſon an. Die in der Provinz befindlichen 21 Pelde-Mühlen mahlen jede im Durchſchnitt circa 50 Laſt, oder propter numerum rotundum wenigſtens 1000 Laſt jährlich, und man kann beynahe zwey Drittel davon, wegen des dortigen übermäſſigen Grütz-Eſſens, zum innern Debit, das übrige aber zum

auswärtigen rechnen, welches nach Hamburg, Bremen, Amsterdam und Norwegen gehet, besonders aber ins Münsterſche, wo gar keine Pelde-Mühlen sind. Zum Brandweinmalze wird auch etwas von ſchlechten Weitzen genommen. Zur Mast rechnet man eine Last Gerste auf zehen Schweine und werden dazu auch Bohnen mit gebrauchet.

Hafer wird im Amte Esens, Aurich, Emden, Wittmund, Leer, Norden, Berum, Greetsiel, und Frideburg gewonnen, und von dem Einschnitt ein Viertheil zur Saat abgerechnet. In der Provinz sind ohngefehr 500 Stück Pferde, die auf Hafer stehen, wovon jedes zu 40 Scheffel jährlich angeschlagen wird; denn alle Arbeitsleute behelfen sich in der Provinz mit dem fetten Heu, und geben ihren Pferden bey schwerer Arbeit ein Stück Gerstenbrod, oder man futtert sie mit Bohnen. Ausser dieser Consumtion rechnet man 6 Metzen Hafer auf die Person zu Grütze und zum Streuen ohngefehr 30 Last überhaupt.

Bohnen werden am meisten in Norden, Greetsiel, Berum, Esens und Wittmund gewonnen, und ein Sechstheil des Gewinstes zur Aussaat gerechnet. Die Consumtion bestimmt man zu 2 Metzen auf eine Person zur Vorkost, so wie zur Futterung und Schroot auf 200 Last in der Provinz.

Erbsen sind am häufigsten in Norden, Berum, Greetsiel und Esens, und rechnet man vom Einschnitt gleichfalls ein Sechstheil zur Saat, auch zum Verkauf 2 Metzen auf eine Person. Ob viele Lasten gleich ausserhalb geschickt werden: so läßt man doch Erbsen aus Preussen einkommen; es pflegen auch mehr Erbsen und Bohnen, als 2 Metzen auf die Person, gegessen zu werden, dagegen wird auch mehr gebauet und gewonnen, als angenommen worden.

Buchweitzen wird am meisten gebauet in Leer, Berum, Frideburg, Stickhausen, Aurich, Esens; und folgende Aemter haben keinen Buchweitzen, als: Greetsiel, Emden, Pewsum, Wittmund, Norden ausgenommen ein kleiner Strich bey Osteel, und Berum ausgenommen bey Arle. Von dem Gewinnste ziehet man ein Fünftheil zur Saat ab, und rechnet 2 Metzen auf die Person zur Consumtion.

Rappsaat, davon ist der stärkste Anbau im Amte Emden mit Einschluß des neuen Polders, hierauf folgt Norden, dann Greetsiel, Leer, Berum, Wittmund, Esens, Gödens und Frideburg. Zur Aussaat gehen 4 Kannen auf einen Diemath. Die in der Provinz vorhandene 6 Oehlmüller nehmen ohngefehr 500 Last jährlich zum Oehlschlagen, theils zur einländischen Consumtion, theils zum ausländischen Debit; das übrige bleibt zum Verkauf, wovon der gröſte Theil am Aa-Strohm am Bunder-Siel eingeschifft wird.

Rübe- oder Rappsaat-Oehl. Wenn die Ostfriesischen sechs Oehlmühlen ohngefehr 500 Last Rappsaat schlagen, jede Last zu 5 Ohm: so macht solches 2500 Ohm Oehl, wovon das Ohm für 16 bis 20 Rthlr. verkauft zu werden pflegt. Weit über ein Drittel wird hievon auswerts geschicket, das übrige Rappsaat-Oehl aber im Lande consumiret, sowohl aufs Brod, als auch um das Essen fett zu machen, so wie zum Brennen in den Lampen, ꝛc. vieles gehet in kleinen

Digitized by Google

kleinen Partheyen nach der Grenze. Ausserdem wird auch Lein- und Rappsaat-Oehl aus Holland, zum Handel nach Westphalen hin, eingebracht, wovon nur etwas Lein-Oehl zum Anfärben in der Provinz bleibt.

Torf.

Der Boden in der Mitte des Landes ist mehrentheils sandig, auch morastig und mohrig, und liefert Torf zum Brennen, welcher bey dem grossen Holzmangel dem Lande sehr vortheilhafft und unentbehrlich ist. Die unangebaueten Gründe werden jetzt durch Torfgräbereyen, Vehne genannt, immer mehr genutzet. Vieler Torf wird auch ausserhalb abgesetzet, und hat das Amt Frideburg mit dem Torf und den Torf-Fuhren nach Jever, Knyphausen ꝛc. einen ansehnlichen Gewinnst.

Thon- und Ziegel-Erde.

Im Amte Wittmund besonders wird gute Thon- oder sogenannte Pott-Erde gegraben, und nach Holland geführet, woselbst schöne irdene Gefässe daraus gebrennet werden. An Ziegeleyen sind in dieser Provinz 27 auf den Aemtern vorhanden, nemlich: zu Emden 10, zu Leer 14, zu Greetsiel 1, zu Frideburg 1, und zu Göedens auch 1, woselbst schöne Ziegel- und Mauersteine verfertiget, und damit von den drey Aemtern, Leer, Emden und Greetsiel ein auswärtiger Handel getrieben wird.

Fischerey.

Die See liefert allerley Fische, Austern, Muscheln, Seekrebse ꝛc. Im Jahre 1769. wurde die Anno 1750. zu Emden errichtete asiatische Handlungs-Gesellschafft wieder aufgehoben, und dagegen eine Compagnie zum Heringsfange auf holländischem Fusse errichtet, und vom Könige octroyret, welche 1770. zum erstenmahl 6 Buysen unter preussischer Flagge auslauffen lassen, die mit der Fischerey einen glücklichen Anfang gemacht, und Heringe geliefert haben, welche den holländischen nichts nachgeben. Diese Heringsfischerey hat auch bis jetzt den glücklichsten Succeß, und werden die Königlichen Märkischen Provinzien, Magdeburg, Halberstadt und andre Elb-Gegenden mit dergleichen Ostfriesischen Heringen, statt der vormaligen Hamburger hinlänglich versehen.

Leinen.

Das Leerer Leinen ist sehr berühmt, und wird damit nach Amsterdam ein vorzüglicher Handel getrieben, es wird hieselbst von einer so vorzüglichen Feine und Güte verfertiget, daß es dem Holländischen gar nichts nachgiebt, und kostet dergleichen die Elle 2 Rthlr.

Salz.

Seitdem das im Fürstenthum Minden belegene Salzwerk zu Rehme verbessert worden, ist die Königliche Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer von des Königes Majestät aus-

Digitized by Google

ausdrücklich instruiret, kein anderes als mindisches Salz in dortiger Provinz zu consumiren; des Endes wurde auch im Jahre 1765. verordnet, daß kein Eingesessener im Fürstenthum Ostfriesland sich weiter, als bis Ausgangs May 1766. mit Lüneburger Salz versehen, der alsdann sich findende Vorrath aber aufgenommen, und ausserhalb weggeschaffet werden solle; und von dieser Zeit an wird hieselbst kein anderes, als Königliches Salz von dem Salzwerke im Mindenschen eingeführet und gebrauchet.

Was die Landesbedürfnisse oder diejenigen Arten Waaren betrifft, welche Behufs dieses Fürstenthums Ostfriesland aus der Fremde vor baar Geld eingeholet werden: so bestehen solche in folgenden:

1) Seiden, Wollen und Linnen-Waaren, wovon vieles aus Berlin kommt.
2) Wein, aus Frankreich, Holland, Hamburg.
3) Franz-Brandtwein.
4) Korn-Brandtwein aus Holland.
5) Roggen, Weitzen und Leinsaat, aus der Ostsee.
6) Thee und Caffee.
7) Zucker und Syrup.
8) Reiß, Rosinen und Corinten.
9) Flachs und Garn der Zwirnmacher.
10) Hanf und Heede.
11) Seegeltuch.
12) Lein- und Rappsaats-Oehl auch Oehlkuchen.
13) Salz, von dem Mindenschen Salzwerk bey Rheme.
14) Eisen und Kupfer.
15) Holz zum Bauen und zu den Schiffen.
16) Krafftmehl.
17) Papier.
18) Steinkohlen.
19) Seife.
20) Thran.
21) Theer.
22) Asche.
23) Taback und Pfeiffen.
24) Verschiedene kleine Materialisten-Waaren, Glas, ꝛc. und noch sonstige Sachen, aus Berlin, Holland, Hamburg, Münster, Bremen, ꝛc. als: Schiffe, Torff, Garn aus dem Westphälischen ꝛc.

Digitized by Google

6tes Capitel.

Bevölkerung.

Was die Anzahl der im Fürstenthum Ostfriesland vorhandenen Menschen betrifft: so hat man im Jahre 1780. überhaupt 101528 Seelen gezählet, nemlich:

in den Städten und Flecken *)	—	—			24,679.
und auf dem platten Lande **)	—	—			76,849.

Hiervon beträgt das genauere Verzeichniß der Einwohner in den Städten und Flecken:

an Wirthen, mit Innbegriff der Eximirten: ***)					
Männern	—	—	—	—	5279
Frauen	—	—	—	—	6233
an Kindern:					
Söhnen	—	—	—	—	4761
Töchtern	—	—	—	—	5198
an Gesinde:					
Gesellen	—	—	—	—	716
Dienern und Knechten		—	—	—	589
Jungen	—	—	—	—	487
Mägden	—	—	—	—	1416
				Summa wie oben	24679

Hierunter ist aber der in der Stadt Emden in Besatzung liegende Militair-Stand nicht mitgezählet; hingegen befinden sich unter vorstehender Summa

an Franzosen	—	—	—	—	18 Seelen
an Mennonisten		—	—	—	125 —
an Juden	—	—	—	—	269 —
Von voraufgeführten Juden sind jetzt					
in der Stadt Aurich		—	—	—	23 Seelen.
— — Emden		—	—	—	103 —
— — Esens		—	—	—	23 —
in dem Flecken Greetsiel		—	—	—	1 —
				Latus	150 Seelen.

in

*) Siehe das beyliegende Detaille A.

**) Siehe das hiebeygefügte Detaille B.

***) Unter Eximirte werden hier diejenige Personen verstanden, welche nicht unter der Jurisdiction von Magistraten stehen, noch zur eigentlichen Bürgerschafft zu rechnen sind, mithin Königliche Bediente, Geistliche und sonstige vornehme Standes-Personen.

Digitized by Google

			Transport	150 Seelen.
in dem Flecken Jemgum	—	—	—	7 —
— — Leer	—	—	—	28 —
in der Stadt Norden	—	—	—	38 —
in dem Flecken Weener	—	—	—	8 —
— — Wittmund	—	—	—	16 —
— — Gödens	—	—	—	18 —
— — Dornum	—	—	—	4 —
			Summa	269 Seelen.

Daß in dieser Provinz, benannte Anzahl **Juden** befindlich, rühret besonders von dem ansehnlichen Handel darinn her, vorzüglich in der Stadt Emden, wobey wir noch bemerklich machen müssen, daß bey Antritt der Königlichen Regierung im Fürstenthum Ostfriesland, die Emder Judenschafft das Königliche freye Geleit suchen mußte, welches sie auch gegen Erlegung 200 Rthlr. gleich baar zum Antritt, und gegen jährliche 120 Rthlr. Schutzgelder auf 20 Jahr erhielten. Diejenigen welche sich zum Beytrage sothaner Gelder verstunden, wurden für vergleitete Juden aufgenommen, ihnen darüber Scheine ertheilet, und selbige in einer besondern Designation aufgeführet. Die übrigen aber mußten das Land räumen. Gedachter Emdischer Juden-Geleits-Brief, ist in den Jahren 1753. und hiernächst 1773. erneuert worden. Hiernach ist zwar der Landes-Fürst von dem Genuße, derer von den in der Stadt-Ringmauern zu Emden wohnenden Juden herrührenden Geleits-Gefälle ausgeschlossen, und diese dem Magistrat zugeeignet, welche, wie vorgedacht, in 120 Rthlr. jährlich bestehen, es mögen viele oder wenige Familien daselbst befindlich seyn; das Recht der Vergleitung selbst aber stehet alleine dem Landes-Fürsten zu, und hat jeder Jude für das Recht oder die Erlaubniß zur Ansetzung ein gewisses Geld-Quantum, pro recognitione, zu erlegen, welches halb zur Königlichen combinirten Domainen- und Krieges-Casse, die andere Hälfte aber zur Emdischen Stadt-Cämmerey fliesset. Für die Schutz-Briefe der übrigen Juden in Ostfriesland wird, statt der in den andern Königlichen Provinzien zu erlegenden Chargen-Cassen-Gebühren, jederzeit eine Recognition zur Ostfriesischen Königlichen Domainen- und Krieges-Casse bezahlet, die nicht fixiret ist, sondern von jedem freywillig offeriret, und nach vorgängiger Königlichen Genehmigung entrichtet zu werden pflegt.

Welchergestallt die Bevölkerung und Vermehrung der Einwohner in den **Städten** zugenommen hat, solches lässet sich durch Vergleichung der Seelen-Zahl eines ältern Jahres am leichtesten ausmitteln; da indessen der Krieg von 1757 bis 1763. für den Königlich-Preussischen Staat sehr ruinirend, und so menschenfressend als entvölkernd war, worunter auch das Fürstenthum Ostfriesland nicht wenig gelitten hat, daß daher zu dessen Erholung ein guter Zeitraum erforderlich ist: so kann man nur ein Jahr vor Ausbruch gedachten siebenjährigen Krieges, mithin 1756. oder 1755. zur anzustellenden Balance annehmen. Im Jahre 1755. hat die Total-Summe 25,912 städtische Einwohner betragen; hiernach würde jetzt ein Minus von 1233 Seelen herauskommen. Es ist aber gewiß, daß die jetzige Anzahl der in den

Digitized by Google

den Städten und Flecken befindlichen Einwohner eher gröſſer als geringer, wie im Jahre 1755. ſeyn muß; denn es war nicht nur die Aufzählung der ſtädtiſchen Einwohner damahls Anno 1755. ein neues mithin unvollkommenes Werk, wobey viele Doppelzählungen z. B. bey Hausvätern und Profeßioniſten, bey Söhnen, Geſellen und Knechten, bey Töchtern und Mägden, mit untergelaufen waren, welches Verſehen und andere dem ähnliche Fehler erſt nach der Zeit entdeckt und redreſſiret worden, ſondern in Emden befand ſich auch die Aſiatiſche Handlungs-Compagnie, welche während des letzten Krieges aufgehöret hat, wodurch dann viele dabey intereſſirte und beſchäfftigte Perſonen auſſer Activität gekommen, und hin und wieder zerſtreuet ſind, welcher letztere Verluſt jedoch von keiner ſonderlichen Bedeutung iſt, wenn nur die erſten Mängel nicht ſo ſehr groß erſchienen wären.

Die auf dem platten Lande vorhandene Anzahl beſtehet aus nachfolgenden Seelen:

Edelleute, und Beſitzer adelicher Güther, ſo würklich auf den Güthern wohnen	11
General-Pächter und Beamte	12
Verwalter und Unterpächter ohne Unterſchied	1458
Förſter und andere Forſt- und Jagd-Bediente	15
Prediger	150
Küſter auch Kirchen- und Schul-Bediente	223
Bauern, Halb-Bauern und Krüger	2709
Coſſäthen, Gärtner und Häusler	7143
Fiſcher und Schiffer	511
Schäfer und Hirten	142
Kaufleute, Krähmer und übrige Land-Handwerker, an Drechslern, an Leinewebern, Müllern, Mauern, Schmieden, Schneidern, Schuſtern, ꝛc.	2078
Summa von Hausvätern und Männern	14,452
Weiber und Wittwen	16,465
Große Söhne	8,292
Große Töchter	7,697
Söhne unter zehn Jahren	9,430
Töchter unter zehn Jahren	9,758
Bediente, Laquayen, Knechte und Jungens, ſo als Söhne noch nicht aufgeführet ſind	4,827
Dienſtmägde, welche als Töchter nicht angeſetzet ſind	4,516
Einlieger, Innſtleute und Loßgänger, ſo keine Familie haben, ſondern nur bey andern im Hauſe wohnen, aber nicht in derſelben Lohn und Brod ſtehen	1412
Summa wie oben im Anfange	76,849 Seelen.

Digitized by Google

Hierunter sind vom Soldaten-Stande mit einbegriffen:

angesessene Unterthanen, so würklich in Diensten	—	19
und Unterthanen Söhne, so würklich als Soldaten dienen	—	6

Enrollirte Söhne und Knechte aber keine.

Eigentliche Freye, Schulzen, Cöllmer, ꝛc. sind in dieser Provinz gar nicht vorhanden. Auf dem Lande vermehren die Handwerker sich eben nicht sonderlich, weil nach den königlichen Vorschrifften die Handwerks- und Innungs-Genossen in die Städte gehören, und sich daselbst zu deren Aufnahme ansetzen, wogegen, statt dieser Leute, desto mehr Land-Arbeiter und Torfgräber hinzukommen.

Der siebenjährige Krieg hat auch, wie bereits vorher gemeldet worden, in dieser Provinz die Zahl der Einwohner stark vermindert gehabt, dieser Abgang ist aber bereits wieder ersetzet, so daß jetzt die Seelenzahl weit grösser ist, als vor Entstehung gedachten Krieges. Denn wenn man die jetzige Summe der auf dem platten Lande gezählten Menschen vom Jahre 1780. gegen die vom Jahre 1755. balanciret: so beläuft sich die jetzige würklich mehr vorhandene Seelenzahl auf 11700., welcher beträchtliche Zuwachs des platten Landes vornemlich der Ruhe und Sicherheit beyzumessen, womit der Landmann unter Königlicher Landesväterlichen Regierung beglücket wird, da in vormahligen Fürstlichen Zeiten, bey den innerlichen Unruhen und Befehdungen, niemand bey dem Seinigen sicher war; nächstdem trägt der stark betriebene Anbau so wohl in der Wildniß, als durch Zerreissung der Heerde und Abbau, zur Vermehrung der Einwohner nicht wenig bey, wie sich denn auch zu kleinen Eindeichungen, Torf-Vehnen, Mühlenbauten, Cultur in der Wildniß und zu sonstigen nützlichen Entrepriſen, unter billigen Bedingungen, noch immer Liebhabere angeben, die die Aufnahme und Bevölkerung der Provinz von Zeit zu Zeit befördern.

Ueberhaupt pflegt man die Bevölkerung nach der Anzahl der Gebohrnen und Gestorbenen zu berechnen, welche Verfahrungsart aber sehr unzuverläßig ist; denn ausserdem, daß man hiebey weder ins Land gehende Fremde noch emigrirte Eingebohrne in Ansatz bringt: so werden viele Kinder ins Todten-Register aufgeführt, die, wegen Todtgeburth oder frühzeitigen Absterbens vor der Taufe, unter der Rubrique von Gebohrnen, wie doch billig ist, nicht angesetzet worden; auch trifft es sich nicht selten, daß durchreisende Fremde sterben, oder auch entbunden, und in die Listen mit aufgeführet werden, ohne daß sie zu den Landes-Unterthanen zu rechnen.

Die natürlichen Veränderungen des Gebohrenwerdens und Sterbens sind stündlich, daher die Seelenzahl in einer Zeit von Morgen bis zum Abend, oder von heute bis morgen erstaunend differiren, folglich niemahlen die Volksmenge einer Provinz mit zuverlässiger Gewißheit und Genauigkeit bestimmet werden kann.

Indessen dienen dergleichen Nachrichten von Gebohrnen und Gestorbenen zu einer curiösen Berechnung der ohngefehren Mortalität eines Landes und Balancirung gegen ein anderes, woran manchen speculativischen Naturkündigern sehr viel gelegen zu seyn scheinet; wir haben uns daher bemühet, auch hierinn dem Verlangen genug zu thun, und liefern von dem letztern

Decen-

Digitized by Google

Decennio folgendes aus den jährlichen Listen sämmtlicher Kirchsprengel beym Consistorio angefertigtes Verzeichniß der im Fürstenthum Ostfriesland:

Im Jahre	Gebohrnen.		Gestorbenen und Copulirten.		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Paar.
1771	1789	1679	1735	1677	790
1772	1714	1647	1558	1479	832
1773	1841	1766	1304	1350	862
1774	1797	1657	1274	1204	905
1775	1822	1687	1436	1344	854
1776	1529	1473	1673	1654	799
1777	1686	1581	1539	1474	892
1778	1873	1762	1449	1448	877
1779	1726	1632	1465	1372	986
1780	1619	1508	2077	2006	878

Anmerkungen:

1) Hierunter ist der Militair-Stand nicht mit begriffen.
2) Sterben die meisten erwachsenen Leute in dieser Provinz an der Schwind- und Dörrsucht, Steckfluß und Engbrüstigkeit.
3) Ist es allgemein bekannt, daß unter den Gestorbenen die größte Anzahl Kinder zu seyn pflegt, welche an den gewöhnlichen Kinder-Krankheiten, den Pocken, Zähnen, Epilepsie, ꝛc. sterben, wie denn z. E. im Jahre 1780. an Kindern bis zum 10ten Jahre 1059 männlichen und 976 weiblichen Geschlechts, und darunter blos an den Pocken zusammen 1280 Kinder gestorben sind.

Im übrigen fügen wir diesem Capitel noch das Verzeichniß der berühmten Leute aus Ostfriesland hinzu, welche folgende sind:

1) Die Prinzen von Tzerclas Tilli,
2) Die beyden General-Gouverneurs in Batavia, Goens und Imhoff,
3) Der Russische Feld-Marschall von Münch, dessen erster Kriegesdienst Ober-Ingenieur in Aurich gewesen.
4) Der Holländische General Coehorn, ein Mennonit.
5) Der Französische Vice-Admiral Jan Barth.
6) Der Schwedische Feld-Marschall Ennyphausen.
7) Der Duc de Ripperda, dem Geschlechte nach.
8) Admiral de Ruyter, der zwey Jahre lang Seilerjunge in Emden gewesen ist.

Digitized by Google

Detaille A.

Von sämmtlichen in den Städten und Flecken des Fürstenthums Ostfriesland befindlichen Seelen, vom Jahre 1780.

Namen der Stadt oder Flecken.		Zahl aller Einwohner.								Summa Generalis.
		Hausväter.		Kinder.		Gesinde.				
		Männer.	Frauen.	Söhne.	Töchter.	Gesellen.	Knechte u. Diener	Jungē.	Mägde	
1.	Stadt Aurich	410	467	345	381	59	49	36	189	1936
2.	— Emden	1610	2051	1507	1669	114	76	30	417	7474
3.	Flecken Esens	328	408	312	323	17	50	20	109	1567
4.	— Greetsiel	111	125	109	109	2	25	1	40	522
5.	— Jemgum	228	232	235	229	53	19	30	50	1096
6.	— Leer	1015	1008	790	961	287	102	118	139	4420
7.	Stadt Norden	653	871	536	485	75	161	57	204	3042
8.	Flecken Weener	346	401	352	386	13	—	145	96	1739
9.	Stadt Wittmund	317	336	310	373	40	53	25	79	1533
10.	Flecken Gödens	144	179	151	169	14	25	10	62	754
11.	— Dornum	117	135	114	113	42	29	15	31	596
	Summa	5279	6233	4761	5198	716	589	487	1416	24679

Digitized by Google

Detaille B.

Von sämmtlichen auf dem platten Lande des Fürstenthums Ostfriesland befindlichen Seelen, vom Jahre 1780.

No.	Nahmen der Aemter.	Hausväter u. Männer.	Weiber und Wittwen.	Große Söhne	Große Töchter.	Söhne unter 10 Jahren.	Töchter. unter 10 Jahren.	Bediente, Laquaien, Knechte u. Jungen so als Söhne noch nicht aufgeführet sind.	Dienstmägde so unter Töchter noch nicht aufgeführet sind.	Einlieger, Instleute u. Loßgänger so keine Familie haben, sondern nur bey andern im Hause wohnen aber nicht in derselben Lohn u. Brod sind.	Summa totalis
1.	Amt Aurich	2628	3070	1660	1513	1860	1849	649	630	167	14026
2.	— Esens	1361	1514	872	764	830	845	475	415	67	7143
3.	— Wittmund	955	982	461	505	586	653	294	314	123	4873
4.	— Frideburg	928	1072	588	471	593	616	223	246	147	4884
5.	— Stickhause	1404	1617	1010	844	850	859	322	266	184	7356
6.	— Leer	2236	2722	1194	1223	1502	1584	959	819	406	12645
7.	— Emden	1728	1964	896	808	1089	1081	695	668	69	8998
5.	— Pewsum	365	365	127	149	242	283	102	101	30	1764
9.	— Greetsiel	1044	1157	604	604	703	723	403	370	2	5610
10.	— Norden	447	495	245	182	321	313	223	213	30	2469
11.	— Berum	1356	1507	635	634	854	952	482	474	187	7081
	Summa	14452	16465	8292	7697	9430	9758	4827	4516	1412	76849

Digitized by Google

7tes Capitel.

Gewerbe der Einwohner.

Das Verkehr der Einwohner unter sich und mit den Grenz-Nachbarn, welches durch den Fleiß der Einwohner und durch den jährlichen nicht ausserhalb wieder verschickt werdenden Landes-Zuwachs immer neue Quellen bekommt, gewähret den Einwohnern ihre benöthigte Subsistenz, wozu die Emdische Herings-Compagnie nicht wenig beyträgt.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß der Handel das einträglichste Gewerbe der Unterthanen jeden Landes ist, wenn ihn zumahl die natürliche Lage und eigener Zuwachs unterstützen; natürliche Mittel zur Beförderung des Handels im Fürstenthum Ostfriesland sind der Ueberfluß verschiedener rohen und leicht zubereiteten Producte, die das Land eigenthümlich besitzt, welche theils an Auswärtige gegen andere Waaren vertauschet werden, theils den Einzug baaren Geldes verschaffen, als: Waitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Buchwaitzen, Grütze, Rappsaamen, Ochsen, Kühe, Speck, Butter, Käse, Pferde, Torf, Ziegel- und Mauer-Steine, Rübe-Oehl, Port-Erde, Wachs, Honig, Talch, Federn, Häute, Seefische, insbesondere Heringe ꝛc. und Fabriken-Waaren.

Ob der Gewinnst, welchen die Einwohner hieraus ziehen, gleich beträchtlich seyn muß: so leidet derselbe doch beym Viehsterben, Mißwachs und andern öffentlichen Unglücksfällen, einen grossen Abzang; es sey aber auch das Jahr so gut und geseegnet, als es immer wolle: so haben dennoch die Einwohner auf unzählige Weise Schaden und Verlust, der vieles von ihrem Gewinn wieder wegnimmt. Z. E. Wasser- Feuer-Schaden ꝛc.

Von Fabriken und Manufacturen in dieser Provinz, sind folgende anzuführen:

In der Stadt Emden befinden sich:

1) drey Schiffs-Bauereyen oder große Zimmerwerffte, wobey über 90 Personen beschäfftiget sind; die Entreprenneurs haben sie auf eigene Kosten angeleget, so wie sie solche auch ferner unterhalten, und genießen keine andere Beneficien, als daß die rohen Materialien dazu Zollfrey eingelassen werden, und den neu erbaueten Schiffen in allen Königlichen Häfen, so lange sie für Rechnung der Entreprenneurs fahren, ein Sechstheil Zollfreyheit zu statten kommt, wenn die Schiffe aber an andere verkaufet werden, hört diese Wohlthat nach 6 Jahren wieder auf. Im Jahre 1779. haben sie 5 große Schiffe und 2 Herings-Buysen verfertiget, an Werth ohngefehr 54000 Rthlr. ausser den reparirten beschädigten Schiffen.

2) neun und zwanzig Zwirn-Mühlen, wobey über 200 Personen beschäfftiget sind, deren Handwerks-Gesetz die Zunfft-Rolle vom Jahre 1608 ist. Zu ihrer Begünstigung ist die Verfügung getroffen, daß aller Flachs, so in Emden zum Verkauf kommt, den Fabrikanten zuerst angebothen werden muß, wogegen die Ausfuhre des Flachses und ungezwirnten Garns verbothen ist; Hiernächst hat die Fabrike den privativen Aufkauf

des

des Brabander Geſpinnſtes, und der fabricirte Zwirn gehet zollfrey aus. Sie fabriciren jährlich ohngefehr 124,000 Pfund Zwirn allerhand Arten, welcher wegen ſeiner Güte bey den Ausländern guten Abgang findet, weshalb über drey Viertel davon nach Holland, Hamburg, Jever, Dännemark und Pfalz ausgeführet werden.

3) Zwey große Holländiſche Oehlmühlen, wobey 8 Arbeiter ſind, und welche ſtark betrieben werden.

4) Ein und dreyßig Strumpfwürkereyen, beſtehend aus ohngefehr 80 Arbeitern, welche ſämtlich unter ſich eine eigene Zunfft formiren, und nach gemeinſchafftlichen Grundſätzen arbeiten; ſie haben im 1779ſten Jahre 27,800 paar große und kleine Strümpfe verfertiget und verkaufet; dieſe Fabrike genieſſet die zollfreye Ausfuhre ihrer fabricirten Strümpfe; Auſſer vorgedachten Arbeitern werden auch noch 31 Spuler und 108 Spinner in der Stadt hiebey beſchäfftiget, die übrigen Spuler und Spinner aber wohnen auf dem Lande.

5) Sieben Seegeltuch-Fabrikanten, unterhalten 30 und etliche Arbeiter, machen weder eine Zunft aus, noch haben ſie ein Privilegium; die Hauptſumme deſſen, was ſie Anno 1779. fabriciret, beläuft ſich auf beynahe 11000 Rthlr.

6) Eine braune Seifen-Coctur, wobey 4 Leute arbeiten, hat eine Magiſtrats-Conceſſion vom Jahre 1686., und genieſſet die Zollfreyheit der ausgehenden Seife; auch iſt, zum Beßten dieſer Fabrike, die eingehende fremde Seife, jure retorſionis, doppelt impoſtiret.

7) Zwey Nadel-Fabriken, aus 15 Arbeitern beſtehend, welche nach der Zunft-Rolle die Erlaubniß haben, mit kurzen meßingenen Waaren zu handeln, und jährlich ohngefehr 1200 Pfund Nadeln verfertigen.

8) Eine im Jahre 1770. von dem Juden Simon Moſes aus Holland etablirte braune Leder-Fabrike, wobey 3 Perſonen arbeiten, die jährlich 1000 Stück mehr oder weniger große und kleine Häute zubereiten, wovon über die Hälffte nach Holland gehet;

9) Eine ebenfalls 1770. zu Stande gekommene weiße und gelbe Leder-Fabrike, wobey ſich 4 Arbeiter befinden, welche gegen 900 Stück Häute jährlich gerben. Uebrigens iſt die Ausfuhre roher Häute verbothen, und das gegerbte Leder wird zollfrey exportiret. Die Leder-Fabriken wollen aber theils wegen zu gering bemittelter Entrepreneurs und ermangelnden auswärtigen Debits, theils weil den einländiſchen Schuſtern vergönnet iſt, das zu ihrer Profeſſion gebrauchende Leder ſelbſt zu gerben, nicht ſo recht fort.

10) Eine Baumwollen-Zeug-Fabrike, von 6 Stühlen, wobey 9 Arbeiter, und auſſerdem 25 bis 30 Spinner ſich beſchäfftigen; die hiezu erforderlichen rohen Materialien gehen zollfrey ein, und die fabricirten Waaren zollfrey aus. Im Jahre 1779. ſind hieſelbſt über 300 Stück Parchent fabriciret, und zum Theil nach Holland abgeſetzet worden.

Digitized by Google

11) Thauschläger oder Seiler, sind 6 Meisterschafften vorhanden, und dabey über 50 Personen beschäfftiget, deren Absatz an Waaren hauptsächlich von der Schiffarth und Equipirung fremder Schiffe abhängt.

In der Stadt Aurich ist

eine im Jahre 1770. von dem Juden Meyer Salomon aus Berlin angelegte Fabrike von braunen Leder, und dabey 3 Arbeiter befindlich; Bey dem Verbothe der Ausfuhre roher Häute, gehet das zubereitete Leder zollfrey aus, und sind Anno 1779. ohngefehr 1250 Stück große und kleine Häute gegerbet worden; da es aber dem Entrepreneur an Geld und Credit fehlet: so kann diese Fabrike nicht in rechte Aufnahme kommen.

In der Stadt Norden trifft man ebenfalls

eine braune Leder-Fabrike an, welche der sich zur Gerber-Zunfft haltende Hünerwadel aus der Schweitz im Jahre 1770. errichtet hat, und mit 4 Leuten betreiben läßt; Anno 1779. sind in dieser Fabrique 1200 Stück große und kleine Häute zubereitet, und die Hälfte davon nach Deutschland debitiret worden; der Fabrikant ist ein Mährischer Bruder und fleißiger Arbeiter, welcher sich nicht weiter ausbreitet, als er mit seinem baaren Gelde bestreiten kann; indessen ist das Leder sehr gut, und daher zu hoffen, daß diese Fabrike mit der Zeit noch zunehmen werde.

Ausserdem wohnen in der Stadt und dem Amte Norden ohngefehr 12 Rasch-Fünfschach- und Greinenweber, welche für Bürger und Bauern so viel arbeiten, als ihnen zugebracht wird.

In dem Flecken Leer sind vorhanden:

1) Eine braune Seifen-Coktur, wozu 4 Arbeiter gebraucht werden, die im Jahre 1779. über 900 Tonnen Seife fabriciret haben, wovon beynahe zwey Drittheile ausserhalb ins Oldenburg- und Westphälische abgesetzet worden; die Seife gehet indessen zollfrey aus, und zu mehrerer Aufnahme dieser Fabrike, wird beym Eingange in Emden nur die Hälfte der gewöhnlichen Accise für die Waare entrichtet.

2) Eine Leinen-Fabrique, aus 15 Rehdern, 216 Stühlen und eben so viel Arbeitern bestehend, welche ein förmliches Gilde-Privilegium haben. Die Verleger dieser Fabrique werden Rehder genannt, und die Arbeiter sind keine Weber-Gesellen, sondern Meister, welche auf eigenen Stühlen arbeiten. Die Rehder müssen vorhero die Weber-Profession erlernen, und ein Meisterstück machen, um hiernächst die Güte ihrer Waaren beurtheilen zu können; das Weberlohn wird nach einer fixirten Taxe bezahlet, und richtet sich nach der Feinheit der Arbeit; überhaupt verfertiget man hier sehr feines Leinen, welches dem Holländischen an Schönheit und Güte nichts nachgiebt; auch ist die Ausfuhre des rohen Garns aufs schärfste verbothen, damit es nicht an rohen Materialien fehle, und fremde Nationen solche zum Schaden dieser Fabrique, nicht an sich ziehen können. Im Jahre 1779. sind ohngefehr 1209 Stück Leinen ꝛc. jedes Stück beynahe zu 50 Brabander Ellen, und im Durchschnitt 30 Rthlr. werth, verfertiget, wovon

von noch nicht einmahl der 36ſte Theil im Lande, das übrige aber ſämtlich nach Amſterdamm, debitiret worden.

Wir finden hiebey noch anzumerken nöthig, daß dieſe Linnen-Fabrike ſchon vor mehr als 100 Jahren angeleget worden, und vor dieſem in weit gröſſerem Flohr geweſen iſt, als der Leinenhandel in Spanien noch nicht verpachtet, und die Einfuhre in Engelland nicht ſo hoch impoſtiret war, folglich die Verleger ſich nicht lediglich der Diſcretion holländiſcher Kaufleute überlaſſen durften; denn ſeitdem man in Engelland und Schottland, wohin ſonſt der Haupt-Abſatz war, große Leinen-Fabriken errichtet und anſehnlich beneficiret, dagegen aber auf die fremde eingehende Leinewand einen hohen Impoſt geleget hat, iſt der jetzige Vertrieb allerdings geſunken, wozu hauptſächlich noch kommt, daß man ſich allerwerts auf Linnen-Manufacturen befleißiget, um der ausländiſchen Waaren entbehren zu können.

3) Eine Wollen-Fabrike, von geſtreiften Raſch, welche von einem Arbeiter auf einem Stuhle betrieben wird. In dieſer Fabrike wird nur Zeug zur Tracht der Landleute für Lohn gemacht, und das aus einländiſcher Wolle ſelbſt geſponnene Garn dazu geliefert.

4) Eine Strumpfſtrücker-Fabrike, beſtehend aus 60 Strickern und 60 Spinnern, welche nach der Conceſſion vom 25ten Auguſt 1756. mit den Krämern eine Gilde ausmachen, weil ſie ihre Waaren aus dem Hauſe verkaufen; ſie haben im Jahre 1779. 3000 Paar Strümpfe verfertiget, die obgleich etwas theuer dennoch fein ſind, von den Weſtphälingern aber deshalb nicht gekauft werden, ſondern dieſe letztern behelfen ſich vielmehr mit groben ſelbſt gemachten Strümpfen.

5) Eine Leimſiederey, im Jahre 1772. durch Claes Groß, aus dem Würtembergiſchen gebürtig, etabliret, an den die Schuſter den Abfall für einen billigen Preis überlaſſen, und welcher im 1779ſten Jahre 3500 Pfund zubereitet hat, wovon drey Viertel wenigſtens auſſerhalb nach dem Holländ- Breme- und Münſterſchen debitiret worden.

6) Korn-Brandtewein-Brennereyen, in Leer und angrenzenden Orten; welche aus 57 Arbeitern und 54 Keſſeln beſtehen, und im Jahre 1779. ohngefehr für 40,000 Rthlr. Brandtewein geſchwelet, auch davon über ein Drittel nach dem Oldenburg- und Weſtphäliſchen abgeſetzet haben; der ausländiſche Korn-Brandtewein, insbeſondere der Genever, ſind zur Beförderung dieſer einländiſchen Fabrik-Waare, ſtark impoſtiret, welches deſſen Einführung und Conſumtion, wo nicht verbiethet, dennoch ſehr koſtbar macht und erſchweret.

7) eine im Jahre 1773. zugerichtete braune Leder-Fabrike, von 3 Arbeitern, welche Anno 1779. ohngefehr 1206 Stück Häute bereitet, und über zwey Drittel davon auswerts verſchicket haben; dieſe Fabrike hat weiter keine beſondere Unterſtützung, als die gewöhnlichen Beneficien, daß keine rohe Häute aus dem Lande dürfen, und die Leder zollfrey ausgehen.

8) eine zu Anfang dieſes Jahrhunderts etablirte Huth-Fabrike, die 18 Perſonen beſchäfftiget, und im 1779ſten Jahre 5100 Hüthe geliefert hat; obgleich die Huthmacher mehr

Digitized by Google

ein Gewerk als Fabrike ausmachen: so rechnet man sie doch im Fürstenthum Ostfriesland, wegen des treibenden auswärtigen Debits, zu letzterer Art.

9) Eine Oehl-Mühle, wobey 3 Personen, jährlich ohngefehr für 15000 Rthlr. Hanf und Leinsaamen zu Oehl und Kuchen, welche zollfrey ausser Landes geführet werden, verarbeiten; das im Jahr 1779. daraus gewonnene Oehl beträgt 750 Ohm und ohngefehr 130,000 Oehlkuchen, wovon beynahe zwey Drittel aus dem Lande gehen.

10) Eine Weiß- und Gelb-Leder-Fabrike, aus 5 Mühlen und 9 Arbeitern bestehend, welche jährlich über 4000 Stück Häute aptiren, und zwey Drittel davon ausser Landes, nach Oldenburg, Münster, Frankfurth und Holland schicken.

11) eine Anno 1750. etablirte Schiffs-Bauerey zu Halte, welche 14 Arbeitsleute unterhält, und im Jahre 1779. zwey ansehnliche Schiffe von viertehalb tausend Thalern ohngefehren Werthe verfertiget hat.

Uebrigens sind im Amte Leer noch Sechs Rasch- Fünfschach- und Boyen-Weber zerstreut, vorhanden, die auf 6 Stühlen für die Landleute um Lohn arbeiten, wozu ihnen das Garn von denselben geliefert wird.

Wenn man dies alles zusammen rechnet: so findet man den Zustand der Fabriken und Manufakturen von folgender Beschaffenheit, daß zuvörderst gangbar sind:

18 Stühle von ganz wollenen Zeuge
38 — zu wollenen Strümpfen
216 — für Leineweber
6 — zu baumwollenen Parchent,

und dabey so wohl, als überhaupt bey den übrigen vorbenannten Arten von Fabriken 1054 Personen als würkliche Arbeiter beschäfftiget werden, und ihr Brod redlich zu verdienen Gelegenheit haben und im Stande sind.

Den Heringsfang dieser Provinz betreffend: so ist dabey zu bemerken, daß schon Anno 1597. die Stadt Emden denselben exerciret hat, welches die sub A. hiebey gefügte damahls gedruckte Verordnung, wovon das gedruckte Exemplar auf dem Emder Rathhause noch vorhanden ist, mit mehrern bewahrheitet, warum sie aber denselben hat eingehen lassen, davon sind nirgends zuverläßige Spuren anzutreffen. Muthmaaslich hat aber wohl die damahlige holländische Präpotenz schuld, so wie innerliche Unruhen, indem die vereinigten Provinzien so viel Gewalt in Ostfriesland, und so gar Truppen in Emden hatten. Im Jahre 1768. kam indessen diese Sache wiederum in neue Bewegung; die Kaufmannschafft der Stadt Emden fand jedoch den Antrag wegen der einzurichtenden Heringsfischerey nicht so annehmlich, und bat vielmehr um Retablirung der Asiatischen Compagnie; hierauf entschloß sich die Stadt Leer, den Heringsfang zu übernehmen, und dies veranlaßte die Eyfersucht der Emder, so daß sie sich die Etablirung der Herings-Compagnie alleine zueignen, dagegen aber jenes Gesuch, wegen der Asiatischen Handlung, fallen laßen wollten. Die Sache kam mit freywilligem Ausschluß der Leerer Kaufmannschafft zum Stande; vermittelst der sub B. hierneben gefügten Königlichen

niglichen Cabinets-Order vom 31ten July 1769. wurden die Vorſchläge des Königlichen würklichen Geheimen Etats- Krieges- und dirigirenden Miniſters auch Ritters des ſchwarzen Adler-Ordens Herrn Baron vom Hagen Excellenz approbiret, hiernach unterm 4ten Auguſt 1769. die Octroy für eine zu Emden zu errichtende Compagnie zum Heringsfange vom 1ten Auguſt 1769. bis zum 1ten Auguſt 1784. nebſt Declaration ſub C. & D. ausgefertiget, und die Convention der Societät zum Heringsfang in der Stadt Emden vom 9ten Auguſt 1769. ſub E. öffentlich bekannt gemacht; auch die Königl. Juſtiz-Collegien wegen der in den §. §. 7. 9. 15. 17. und 18. vorerwehnter Octroy befindlichen Punkte unterm 14ten October ged. J. gehörig inſtruiret.

Da nun eine große Quantität Holländiſcher, Schwediſcher, Däniſcher und anderer von auswärtigen Nationen eingeſalzener Heringe bisher in die Königl. Provinzen eingeführet werden; Oſtfriesland aber ſeiner Lage nach eben ſo gut und mit noch wenigern Koſten als die Holländer an eben der Stelle auf den Engliſchen und Schottländiſchen Küſten den Heringsfang ausüben kann: ſo findet die Emdener Compagnie Beſchäftigung genug, die Königl. Provinzen mit Hering zu verſehen, wodurch das Geld im Lande behalten wird. Anfänglich fehlete es an einem Fond, um einigen Verſuch anzuſtellen und die nöthigſten Einrichtungen zu treffen, die Stadt Emden, und ſonſt das Land, brachte 60000 Gulden Holl. zum Anfange zuſammen, welches jedoch nicht zureichte, bis durch beſondere Einzeichnungen in den übrigen Königlichen Provinzien überhaupt 150000 Fl. Holl. gegen Austheilung 750 Actien, jede zu 200 Fl. zuſammen kamen, womit im Sommer 1771. zehn Herings-Buyſen ausgerüſtet waren, von welchen im Jahre 1770. ſchon 6 Schiffe den erſten Fang verrichtet hatten. Eine Buyſe koſtet mit Seegel und Thauwerk, an Geräthſchaften und Victualien ſo mit in See gehen, ohngefehr 7180 Rthlr.

Auf den Oſtfrieſiſchen Küſten werden zwar einzelne Heringe gefangen, die aber nur mager und von kleiner Sorte ſind, weil ſie ſich nur im Frühjahr folglich zur Unzeit daſelbſt einfinden, wie denn auch der holländiſche Hering, welcher früh um Johannis auf den engliſchen Küſten gefangen wird, ſich nicht hält, ſondern nur zum friſchen Gebrauch in der erſten Zeit dienet, auch können gute Bücklinge davon gemacht werden, die man im Emdenſchen zu präpariren und zu räuchern weiß, welche aber nicht von ſo lieblichen Geſchmack als die Holländiſchen ſeyn ſollen. Eben auf den engelländiſchen und ſchottländiſchen Küſten, woſelbſt die Holländer und Engelländer den Heringsfang treiben, fangen auch die Emder, dies nimmt von Johannistag oder ein paar Tage eher ſeinen Anfang; um aber den Hering früher und von gleicher Güte zu fangen, muß man demſelben bis an der Spitze der Orcadiſchen Inſeln ins Norden oder noch weiter bis zur Doggers-Bank entgegen gehen, alsdann der Heering Südwerts bey Hittland, Fairhill, Buchhaneß verfolget und aufgeſucht, der Fang aber im Herbſt bey Yarmouth auf der öſtlichen Küſte von Engelland geendiget wird. Die Emder Buyſen verrichten jährlich drey Reiſen zum Fang des Heerings nach den engliſchen Küſten hin und zurück. Der

Digitized by Google

Preis des Herings ist von einem Jahre zum andern verschieden, je nachdem der Fang überhaupt reichlich oder mässig ausfällt, worunter vieles von der Witterung mit abhängt; jedoch conserviret sich die Emdener Compagnie, ob sie gleich nicht viel profitirt, da sie mit den auswärtigen gleichen geringen Preiß halten muß, und da England, Schweden, Dännemark und Frankreich von Dünkirchen aus, den Heringsfang ungemein stark betreiben, Holland aber das äusserste thut, um mit den Heringen auch andere Waaren abzusetzen, und die Emdener Compagnie dadurch muthlos zu machen, oder vielmehr gänzlich zu Grunde zu richten, auf welchem Fall die Ausländer in ein paar Jahren durch stärker erhöheten Preis, den in vorigen Jahren erlittenen Verlust des ansehnlichen Profits reichlich wieder ersetzen können.

Jodd. Essai d'une histoire naturelle du Hareng &c. — Savary Dict. univ. du Comm. T. 3. voc. Hareng Col. 281. — In diesen Schrifftstellern heißt es: daß schon am 8ten Juny die Heringe in dem Brassa's Sound ankommen, und in diesen Gewässern und Gegenden bis zum 22ten Juny verweilen, hernach aber sieben Seemeilen weiter gehen, jedoch um die Schottländischen Insuln bis zum 6ten July bleiben und verweilen, und alsdann ihr Zug immer weiter gehet. Von ihrer ersten Erscheinung in dem Brassas Sund an sind die Heringe schon fett und gut, daher auch die Emder Buysen schon vor dem St. Johannistag den Heringsfang mit glücklichem Erfolge unternehmen.

Es ist auch aus der Erfahrung bekannt, daß der Hering im Frühjahr, so wie andere Fische und Vögel auf dem Lande, aus einem natürlichen Instinct, seinen Zug hält. Er bricht im frühen Sommer in ungeheurer Menge aus dem Eis-Meere hervor, und der stärkste Zug begiebt sich, wenn Norwegen passiret ist, längst den Schottischen Küsten herab, wo er schon in der ersten Hälfte des Juny eintrifft, und hiernächst eigentlich der Heringsfang geschiehet, weil der Hering daselbst laichet, oder den Saamen hauptsächlich fallen läßt, welches also der wahre Grund seiner Wanderung ist, damit die junge Brut ein wärmeres Clima und vielleicht auch mehrere Nahrung finde.

Denn der Hering kommt voll an, laichet aber bald, und wird alsdenn magerer, und schlechter, woraus folgende Hauptbenennungen des Heringes entstehen, als: 1) Voll-Heering, welcher noch den Laich bey sich hat, aber bald nach der Ankunfft fallen lassen will, mithin der gröβte, voll und fett, also der beβte ist; 2) Maatjes-Hering, welcher den Laich zwar noch bey sich, aber nicht das Alter noch die Grösse der erstern hat, dahero erst später im Sommer voll wird, und den Laich schieβen läßt, folglich noch nicht so groß und fett als der erstere ist; 3) Schoten- Ihlen- oder Holl-Hering, der seinen Laich schon gelassen hat, also mager und am schlechtesten ist. Alle drey Sorten, werden unter einander, jedoch zu Anfange der Voll-Hering am häufigsten, gefangen, aber gleich beym Einpöckeln sortirt.

Vor Zeiten haben sich auch einige Einwohner und Insulaner, besonders die von der Insul Borkum, welche von alten Zeiten her als gute Grönlandsfahrer gesuchet werden, mit

mit dem Wallfischfang abgegeben; es sind auch seit Acquirirung des Fürstenthums Ostfriesland zum Königl. Preußischen Hause zwey dergleichen Etablissements in Emden zu Stande gekommen, wovon die eine der vormahlige Stadt-Secretair Haykens, nebst einem Nahmens Oterendorps errichtet hat, welche sich aber mit den Banquerout des Haykens endigte; die zweyte Compagnie etablirte der Kaufmann Wichers, und betrieb solche zwölf Jahre lang, weil er aber bey dieser Entreprise ohngefehr 100000 Fl. verlohren hatte: so verkauffte er Anno 1757. sein Schiff in Amsterdamm, und legte das ganze Werk nieder.

Der Wallfischfang ist indessen aus folgenden gegründeten Ursachen von den Ostfriesern nicht fortgesetzet, vielmehr für schädlich gehalten worden: 1) weil alle vorige Versuche, wie gedacht, nicht glücklich ausgefallen sind, im Gegentheil der Ausgang durchgehends mit der Entrepreneurs empfindlichsten Schaden, ja wohl gänzlichen Ruin, vergesellschaftet gewesen ist, und 2) weil wegen der von Zeit zu Zeit vermehrten Grönlandsfahrer die Wallfische sich stark vermindert, auch in das innerste entfernteste Meer verzogen haben sollen, so daß viele Schiffe ledig zurück kommen, allenfalls nur kleine Fische und zuweilen einen einzigen zurückbringen, welcher nicht einmahl hinreichet, die Rheder schadlos zu halten. 3) Kostet ein dergleichen Schiff, wenn es mit der völligen Ausrüstung zum Wallfischfang aus dem Haafen seegelt, wohl 50000 Fl. Ostfriesisch; es müssen daher sehr bemittelte Personen seyn, wenn sie nur zwey unglückliche Fahrten durchstehen können, überdem ist der Verkauf eines solchen Schiffes allemahl mit grossem Schaden verknüpfet, da es nicht jedermanns Gattung ist, wegen seiner besondern Bauart und des kostbaren Fleets oder Geräthschaften. 4) Weil selbst in Holland der Wallfischfang immer mehr in Abnahme geräth, theils vorstehender Ursachen, theils der veränderten Kleidermoden mit den Reifröcken halber, wie denn auch ehedem allerhand Sachen als Körbe und dergleichen aus Fischbein gemacht worden, welches aber jetzt wegfällt, und den Preis der Barthen daher ungemein erniedriget; 5) Die wenigen, welche in Holland oder Hamburg diese Art der Handlung noch beybehalten, sind entweder vermögende Schiffs-Zimmerleute oder Schmiede, Seiler und Seegelmacher, welche, ihrer gelieferten Waaren und Sachen wegen, einen Antheil nehmen, da denn der Capitalist das fehlende zuschiesset, wobey noch anzumerken, daß 6) besonders in Holland dergleichen Rentenirer vorhanden sind, die ihren Geld-Ueberfluß nach ihren Sinn nicht unterzubringen wissen, und sich daher zum Wallfischfang entschliessen, mit einer Gleichgültigkeit, welche Schaden oder Gewinn bey ihnen einerley machen. Endlich 7) ist die vornehmste Haupturſache, warum die Ostfrieser den Wallfischfang nicht mehr annehmlich finden, weil in der ganzen Provinz und auf den gepolderten See-Anwächsen der Bau des Rappsaamens und die Errichtung der Oehlmühlen von Zeit zu Zeit ansehnlich zugenommen, und bey Vermehrung einländischer Oehle, der Absatz des Fischtrahns, wovon doch der wesentlichste Profit kommen muß, sich verhältnißmäßig stark verringert hat.

Bey-

Digitized by Google

Beylage A.

Ordnungh des Heringes,

Belangende idt Marken, Koeren vnd Branden der Heringh Tunnen, dartho idt vangen, ſolten, hantieren, packen, vphoegen vnd leggen des Heringes, mit allent wat deme anhengigh, van Burgermeiſter vnd Raeth der Stadt Embden upgerichtet. Anno MDXCVII.

Ordinantz den Heringh belangendt.

Wy Burgermeiſter vnd Raet der Stadt Embden, Gebieden allen vnd Jedern dieſer Stadt Burgeren vnd Inwohneren, denen dit betrifft, hiermit ernſtlich vnd wollen, dat ſie ſick dieſer nhafolgenden Ordnungh in allen oiren Puncten, Clauſulne vnde Articulen belangend idt Marcken, Koeren vnd Branden der Heringhtonnen dartho idt vangen, ſolten, handtieren, packen, vphoegen vnd leggen der Heringen, mit allent wat deme anhengich, gemeß verholden, vnd dieſelne mit allem flyte nhaleuen, vnd vnderholden ſollen, by nhafolgenden poenen in den Articulen gedacht.

1.

Erſtlick ſollen die Kupere, alle de Tunnen, Haluetunnen, Vierndiels, vnd achtendiels, darin Heringh gepackt wort, nicht minder maken, dan behörlike Mathe daruan van oldes hero geweſen, vnde deſulue nicht vth oiren Handen gaen laten, ehr vnd beuor ſie mit dieſer Stadt Tieken van den geſwornen Brandtmeiſtern getiekent vnde geyket ſeyn, poene vau jeder Tunne drie Schaep.

2.

Alle Kupere ſollen ock ein Jeder intbeſunder ein verſcheiden Brandttieken hebben, darmit ſie oire Tunnen mercken, ehr vnd beuoer ſie dieſulue vth oiren Hueſeren gaen laten, edder verkopen.

3.

De Brandtmeiſtere, ſo der Stadt Tieken vertrouwet wordt, ſollen de Tunnen tuſchen der Sunnen vp- vnd nedderganck ſuluеſt yckeu, vnd de Brandtyſeren nicht magen vthſchicken by oire Frouwen, Kinder, edder Dienſtboden, offt Jemandt anders, noch ock deſulue Yſeren in der Kuperen Hueſer laten hitten, ehr vnd beuoer ſie darſuluеſt jegenwordich ſyn, by verlues oires Dienſtes, vnd tein Gulden broeke.

4.

Die Brandern ſollen ock alle Tunnen, halue Tunnen, vnde vierndieſen, vnd ſunſten alle andere Vaten, warin ein kroeß Waters vngefer in ein jeder ſyn ſol, wol beſien, deſulue van ſtuck tho ſtucke drie edder viermahl vmrullen, vnd wol anmerken, offt deſulue dicht ſyn, edder ock einige andere gebreken hebben, poena vyff Gulden vp jeder Tunne, vnd alſo nha aduenandt.

5.

Die Brandern ſollen ock oire eigen Tunnen nicht mögen branden, ſundern ſollen deſulue van den anderen Branderen edder Koermeiſteren laten branden, poena vyff Gulden.

6. Wan

Digitized by Google

6.

Wan die Brander kumpt branden, ſo ſal de Kuper, ſo die Tunnen gemaeckt, noch ock ſyn Frauwe, edder Knecht, darby nicht mögen kommen, ſundern ſal binnen ſynen Hueſe, edder ein Strate breit daruon bliuen, beth thor Tydt der Brander ſyn werck verrichtet, whoferne der Brander den Meiſter darby nicht fordert vmb eme einige gebreken tho wyſen, poena twe Gulden.

7.

Die Stadt Koermeiſtern ſollen gude achtung hebben, vnd Regiſter holden, van alle der Kuperen Nahmen, Brandt vnd Tieken.

8.

Jmgefalle Jemandt der Kuperen, edder deſſen Hußfrouwen, Kinder, edder Dienſtboden, offt ock Jemandt van oirent wegen, den Koermeiſter edder Brander in ſynen Dienſte mit worden, werken, edder ſunſten iniuriren vnd beleidigen worde, ſollen dieſulue jeder vpff Goltgulden verbroken hebben, und dartho nha gelegenheit der ſaken arbitralich geſtraffet werden.

9.

Der Stadt Brandt, vnd der Kuperen Merck edder Tieken, ſollen geſtelt werden vp den dickſten Staff, tho weten, der Stadt Brandt vp denſuluen Staff, tuſchen den derden vnd den Bueckhoep, vnd des Kupers Merck edder Tieken in den Bueck deſſuluen Staſes, poena anderhalff Schaep vp jeder Tunne.

10.

Niemant ſal ſick vnderſtaen, henferner einige Heringktunnen tho maken, minder als van dartein Stafen, ſunder wol van mehrder, welcke Stafen alle van eine breite ſyn ſollen, ſo nha als idt mogelick is, offte van twalff Stafen, vorbeholtlich dat alßdann jeder Staff an de enden nicht minder als vier duemen, vnd nicht mehr als vyff duemen breidt ſyn ſal, welcke ock gebunden ſollen werden mit tydige Hopen, vnd ſollen de Stafen an die enden mothen dicke ſyn, ein halfe dueme vnd nicht minder, vnd int midden ein dardepardt van ein dueme, poena ein Schaep vp jeder Tunne, vnd dartho die Hopen affthoſchlaen, vnnd tho wracken.

11.

Welcke Tunnen quaet ſpindt, edder ſchampſchören hebben, geborſten, wormſteckich, edder dorchdeuelt ſyn, ſol man te Stafen edder Bodens, daer datſulue gebreck inne is, affſchlaen, vnd ſollen die Tunnen hele kimmingen hebben, vnde nicht mit karrebandt, noch mit halff vaten bandt, ſundern mit gude hele Tunnen Hoepen gebunden ſyn, vnd welcke Tunnen dorchkreſemet ſyn, ſol man die Kimmen affſchlaen, alles by poena van twe Gulden vp jeder Tunne.

12.

Welche Tunnen, halue Tunnen edder verndiels tho klein befunden worden, edder ander gebreck hebben, ſollen de Branders tiekenen mit dat Tieken tuſchen den derden, vnd den höuetbandt, vnd ſo ferne de Tunnen, welcker einmael vthgeſettet, vngebetert wedder vor dem Brander quemen, ſal he die kimmen affſchlan, vnd ſollen de Tunnen eme verfallen ſyn.

13.

Alle die Kupere, ſo Tunnen vmb Geldt tho maken annemen, ſollen dieſulue maken nha inholt dieſer Ordnung, darmit diegene, ſo ſie gebrucken, dardorch gienen ſchade lyden, ſunſt ſal der Kuper den ſchaden vuldoen, vnd ſollen die Meiſtere, infal die mangel van den Knechten geſchein, den ſchaden van den Knechten wedder erhalen.

Digitized by Google

14.

Die Kupere ſollen giene Stafen mogen verarbeiden, ſie ſyn dan van gudt drage Höldt, ſo gudt dicke vnd droge van Holte, dat ſie van den Koermeiſteren Conſentiret, vnd verlouet worden, vnd ſollen alle Bodemen van Heringhtonnen, nicht van mehr, ſundern wol van minder, als van drei ſtucken gemacket werden, ſehr wol gedouelt, vnd ſo dicke, als die ende van de Stafen, alles poena anderhalff Schaep vp jeder Tunne.

15.

Niemandt ſol ſick vnderſtaen einige olde Tunnen thom Heringh tho fören, idt ſy dan dat ſie mit nye Hopen gebonden, ock klimmeheel vnd bodemheel ſyn, vnd mit einem nyen vpperbodem, ſoferne dieſulue einmael mit Hering belecht is geweſt, vnd ſal de olde Bandt affgehouwen, vnde van nyes wedder gebrandt moten ſyn, by verboerte vnd broeke, dat dieſulue Tunnen ſollen en ſtucken geſlagen werden.

16.

Niemandt ſal einigen Heringh vphoegen edder packen, dan alleine vp freier Strate, offte Kayen, offte in die plaetze, daer ſulckes gebruckelick is, vnd ſolckes mit openen Doeren, daer Jedermann in vnd vth ſal mögen gaen, ſunder einige verhinderungh, by poena dat degene, ſo mit beſchloten Doeren packet, hoeget, offte den Ingangk van einige Perſonen belettet, ſal verbroken hebben, vpff Gulden, ſo mennichmael hierjegen gedaen wordt.

17.

Alle Kupern edder Packers ſullen nit hogen van den Heringh, alle quaede vnd vnbequeme Tunnen vphogen, ſunder oire eigen vordel, edder profyt darin tho ſoken, vnd intpacken van Boden tho Bodem gude Tunnen nehmen, vnd in de Tunnen vp den Bodem oir Merck ſetten, alles vp belieuent des Köepmans edder Koermeiſters, by poena ein Schaep ſo de Kuper, Packer, edder Vphoger, welch ſchuldigh befunden wordt, vp jeder Tunne verboren ſal, vnd ſal darenbouen dieſulue wedderumb vth mothen hogen, edder in eine gude Tunne mothen packen, buten des Koepmanns Koſten.

18.

Alle Heringh ſo tho Water edder Lande buten Landes gefuhret werdt, ſol nicht minder als mit viertein Hopen gebunden werden, by poena ein Schaep vp jeder Tunne.

Van idt Soldt.

19.

Idt ſal Niemandt einigh vnbequem groff Solt thor Sehe mogen foeren, vm darmede einigen Heringh tho ſolten, ehr vnd benoer datſulue van den Koermeiſters beſichtiget, vnd approbiret is, by poena den Steuermann, ſo daran ſchuldigh befunden wordt, 20 Gulden, vnd ſollen de Koermeiſters vor idt beſichtigen vnde koeren deſſuluen Soltes van jeder hondert genieten derdehalff Schaep, darmit ouerſt dit deſto beter vnderholden werden moge, ſollen die Steuerlude in die Certification des Herings ock mothen vorklaren, dat oire gefangene Heringh, mit gudt bequaem vnd gekoeret Solt geſolten is, ehr vnd beuor dieſulue Heringh verkofft, gehoecht, edder gepackt ſal mogen werden, by gelycker poena als bouen.

20.

Alle Steuerluden, ſo thom Heringhfahren, ſollen ſchuldig weſen, ſuiueren Heringh, nha Jacobi, Bartholomei, offt Crultz gefangen, darmen Cirkel edder Brandt, begeret vpthopacken, tho ſolten mit klein Solt van Solt geſoden.

Van

Digitized by Google

Van dem Hering vnd Haueniß deſſuluen.

21.

Niemandt ſal ſich vndernehmen van nhu vordan, einigen Hering tho kaicken, tho ſolten, vnd in Tunnen tho leggen, vm an landt tho brengen, vnd an einige frembde örder, als Hamborch, Bremen, Oſdenborch, edder ſunſten anders tho verfören, edder in einiger manieren tho verkopen, dan die nha den vierteinden Juny, bet tho den leſten January darnegſt folgende gefangen, vnd ingehalet is, darnan die Steuermann geholden ſal weſen vorthobringen Certification van twe ſyner Boetzgeſellen thom minſten, by verlues deſſuluen Herings, vnd darbouen twe hundert Guld broeke.

22.

Idt ſal Niemandt einigen Heringh, edder andern Viſh im Sehe mogen verkopen, verbueten, noch verhandlen, von Solt Tunnen, edder andere wahren, wy die ock mogen genömet werden, vm darmede tho fahren vp andere Hauen als binnen Emden, by verlues deſſuluen Herings edder Viſhs, vnd die Schepen, edder die werdie daruan tho verbreken.

23.

Jeder Steuermann ſal ſynen Heringh, ehr vnd beuoer he denſuluen vth ſynem Schepe an Landt edder ouer Boerde in einige Schepen ouer ſetten edder ſchlaen werdt, mit ſynem eigenem Mercke vp den Pluggeſtaff, edder daer neaſt an, mercken, vnd tieken, darmit in kümpſtiger tydt, imfal einigh bedroch darin befunden werden mochte, man weten vnd vernehmen konne, dorch wen dieſulue bedroch geſchien, poena drei Schaep vp jeder vngemerkede Tunne.

24.

Idt ſollen ock alle Steuerlnden, ſo ſick mit Heringfangh ernehren, oire nahmen vnd mercken, daer ſie oiren Heringh als die an Landt geſchlagen, edder ouer Bordt geſettet werdt, mede willen merken, by dem Secretario dieſer Stadt, vm tho Regiſter tho ſtellen, ouergeuen, ehr vnd beuoer ſie die erſte reiſe affſahren, darmit men im nothfal weten moge, dorch welcken Steuermann die Heringh gefangen, vnde in Tunnen gelegt is, poena vpff Gulden.

25.

Die Koermeiſtere ſollen guede achtunge hebben, dat giene vnſuiuere, Wracke, Kürſieke, wanſoltene, Melckſieke, edder ander vnbehorlike Hering vpgefullet, gehoeget, edder gepacket, worde, mit ſuiueren Heringh, ſunder ſal die vnſuiuere mit des gelyten Heringh vpgehöget, edder gefüllet worden, by poena einer Gulden jeder Tunne, ſo wol dem Koepmann, als Packer, Vphöger, Kuper, vnd jeder befunder, ſo ouer dat Packen deſſuluen Herings gaen, tho verbreken, darmit ouerſt ditſulue deſto bether vnderholden werden möge, ſal van nhu voertan, gien Heringh gepackt, edder vpgehöget mogen werden, vm van hier vth thó fören, idt ſy dan, dat dieſulue thouvor van den Koermeiſtern beſichtiget vnde geköret ſy, darmit anders nicht als guede mit guden, vnd vnſuiuere, mit vnſuiueren vpgeboeget werde, by bouengetz poena, vnd vp dat de bedroch deſto beter entdecket werden möge, ſal de Platzmeiſter, dar dieſuluen Heringh gehoget, edder gepacket, ſyn Mark mothen ſtellen buten vp de Tunne, tuſſchen den derden Bandt, vnd den Höuetbandt, poena vp jeder Tunne ein Schaep.

26.

Alle Steuerluede ſollen ſchuldigh weſen, oire vtherſte flydt vnd beſte anthowenden, dat de Heringh euen gelick vier Lanck in ſyn Lagen gelecht, van dem einen Bodem tho dem anderen, vnd nicht mit Koruen in de Tunnen geworpen worde. Soe ferne ouerſt Jemandt hierjegen doen mochte, ſal de Stuerman van de Bueſſe, edder andere Schepen, klein edder grodt, welcke ſich mit dem Heringfangh ernehren, verbroken hebben vp jeder Tunne, darin de Bedroch befunden, ſöß Schaep, vnd dartho den Koepmann ſynen ſchaden refundiren vnd erſtaden, woluerſtaende, dat die Stuerman de Bröke edder ſchade, ſo he deßhaluen geleden, an den

Geſellen, ſo den Heringh gelecht hefft, ſal wedder erhalen mogen, infal he buten wieten vnd willen des Stuermans den bedroch gedaen, welch Geſelle tho dem ende ſal geholden weſen, ſyn Merk binnen vp de Tunne tho ſetten, eine Hande breit beneden dem Creſem.

27.

Idt ſal ock Niemandt den Heringh mogen bloemlagen, verfalſchen, edder veranderen, vnbequeme, Wantheringh by den ſuiueren vnd gueden Heringh in die Tunnen leggen, by verlues des Herings vnd drei Gulden vp jeder Tunne tho broeke.

28.

Jeder Steuerman ſal ſchuldich ſyn den Heringh wol tho ſcheiden, den Vullen vth den Idelen, vth den Nachtſchamelen, Kütſieken, Melckſieken, Stanck- oder Wandtheringh, vnd einen jederen beſunderen in Tunnen tho leggen, poena ein Arbitralſtraffe, thodeme ſal jeder Stuerman geholden weſen, ehr he ſynen Heringh verkofft, tho ſeggen, war voer he denſuluen will verkopen, vor Volle vnd ſothe, Wracke, Nachtſchamele, Kütſieke, Klaer, edder ſuuergudt, vnde ſo ferne in die leuerungh gebreck fallen mochte, ſal ſolck Different van dem Koermeiſtern geſcheiden werden, welcke van die verklaringe gudt Regiſter holden ſollen.

29.

Idt ſal ock die Stuerman nha gelegenheit vnd platze van dem Banck den Heringh ſolten als he ſulcks am nützlickſten vnd bequemeſten tho ſyn befinden werdt.

30.

Darmit ock dieſe Herinckfang vnde Nehring in dieſer Stadt deſto bether in ehren geholden werde, ſal niemandt einigen Maeſterlandiſchen Heringh verpacken, edder tho maken, ſundern ſall dieſulue alleinlich vthgeforet werden, in Tunnen geſchlagen als dieſulue alhir angebracht is, by verlues deſſuluen Herings.

31.

Sal ock in dieſer Stadt gien Heringh tho kope gebracht edder geſchleten mogen werden, dan alleine dieſulue, ſo na den Vierteinden Juny gefangen, vnd thom minſten tein Dagelangh in oire erſte Pekel gelegen hefft, vp welcke Tunnen die Koermeiſtere tuſchen den Halßhoep vnd den Bueckhoep, ein dubbelde Circkel ſollen ſtellen, by verlues des Herings, die ſunder ſo danich Teken binnen dieſer Stadt tho kope gebracht wordt, edder die werdie dar van, ſo dieſulue vor idt anbringen verkofft is.

32.

Sal ock Niemandt andern Brandt, dan den Frouwen Brandt, vnd den groten Ruaniſchen Brandt, in Franckryck verforen mogen, ſal ock gien Brandt, ſo ouer Sehe geföret wordt, mit mehr Hoepen gebonden worden, als den Bartolomeus Brandt mit veertein Hoepen, den Crützbrandt mit ſoſtein Hoepen, den Frouwen Brandt, vnd Ruaniſchen Brandt mit twintich Hopen, by verlues des Herings vnd ein Arbitralſtraffe, vnd ſal Niemandt einigh Merck vp Heringh Tunnen mogen Branden, ſunder ein jeder mit ſyn Merckyſer teecken, by gelyke poena.

33.

Dat ock giene Heringh Tunnen, ſo einmael butens Landes mit gehögenden edder gepacketen Heringh geſonden ſyn geweſt, ſollen thor Sehe wedder gebracht worden, vm Heringh darin tho ſullen, by verlues des Heringes.

34.

Darmit nha düerſt die vorgeß. Heringhfahrt, vnde Nehrungh henferner in dieſer Stadt deſto bether in allen ſynen Puncten vnd Articulen nhageleuet vnd vnderholden werden mogen, ſollen die Stuerluede

jeder

jeder tydt eine dieſer Ordnungh mit ſick in Sehe nehmen, vp dat ſie ſick der Vnwetenheit haluen nicht hebben tho beklagen.

35.

Leſtlick wollen wy Burgermeiſter vnd Raeth vpgeß. dieſer vorgeß. Articulen na gelegenheit des tydes, tho der Stadt, vnd dieſes Heringfangs beſten, vnd gedyen, tho vermehren, vnd tho veranderen, vns allwege vorbeholden hebben.

Beylage B.

Meine liebe Etats- und Cabinets-Miniſters Graf von Finkenſtein und von Hertzberg. Ich habe der Societät, welche der Etats-Miniſter Freyherr vom Hagen zu Etablirung eines Herings-Fanges in Oſtfriesland auf holländiſchen Fuß zu Stande gebracht hat, die in hier ſub A. anliegenden Entwurff der Octroi enthaltene Puncte zu bewilligen reſolviret, und Euch ſolches, und daß hiernach die förmliche Octroi und zwar völlig gratis ausfertigen laſſen, auch die wegen beſſerer Führung der innern Direction dieſer Compagnie und mehrern Fortgang der ganzen Entrepriſe in der Anlage B. gethane Vorſchläge noch beſonders feſtſetzen und das nöthige desfalls veranlaßen und beſorgen, von dieſen allen aber dem General-Directorio die nöthige Communication thun ſollet, hierdurch bekannt machen wollen. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Potsdam den 31ten Julii 1769.

Friderich.

An die Etats- und Cabinets-Miniſters Grafen
von Finkenſtein und von Hertzberg.

Beylage C.

Octroy für eine zu Emden zu errichtende Compagnie zum Herings-Fang.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden König in Preuſſen; Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt; ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Uns berichtet worden; was maaſſen zu Emden ſich eine Geſellſchaft, zu Betreibung des Herings-Fanges, zuſammen gethan, und Unſere Conceſſion dazu nachſuche, Wir auch vollkommen geneigt ſeynd, eine ſo nützliche Unternehmung zu befördern; So octroyren Wir gedachte Compagnie hierdurch dergeſtalt und alſo:

1.

Ertheilen Wir für Uns und Unsere Nachfolger, der zu Emden zu etablirenden Compagnie Unser unwiderrufliches Octroy, um aus der Stadt Emden die Herings-Fischerey, exclusive sowol in Absicht von Ostfriesland als Unsere übrige Provinzien auf holländische Art zu betreiben, und zwar auf funfzehn Jahre, vom 1. Augusti 1769. bis zum 1. Augusti 1784. gerechnet, so, daß es dieser Gesellschaft frey stehen solle, so viele oder so wenige Schiffe, als sie für nützlich und dienlich erachtet, von der Stadt Emden ab, zu Unternehmung des Herings-Fanges auf denen Küsten der Nordsee, oder anderen Orten, wo der Herings-Fang von denen Holländern und andern Nationen betrieben wird, auszusenden, und solche nach Emden, oder nach welchem Orte sie am dienlichsten halten wird, mit der Ladung retourniren zu lassen.

2.

Soll der Societät der Fischfang von Lachs, Cabeljau und anderen Fischen auf den See-Küsten, gleich denen anderen an der See wohnenden Siel-Leuten und Insulanern frey stehen.

3.

So wie die Stadt Emden alles dasjenige, was zum Betrieb des Hering-Fanges, oder sonst zur Ausrüstung derer Schiffe erfordert werden mögte, von allen ein- und ausgehenden Rechten und Abgaben, als Zoll, Licent, Accise, Consumtion, oder wie sie auch sonst benannt werden mögten, gänzlich befreyet, so soll auch eine gleiche Erleichterung der Societät in der Folge der Zeit angedeihen, wenn sie zu gleichem Behuf aus anderen Unseren Provinzien dergleichen müste kommen lassen.

4.

In der nächsten General-Versammlung, wo sonst niemand wird zugelassen werden, der nicht wenigstens mit einer vollen Actie oder zweyhundert Gulden holländisch interessiret ist, kann die Societät unter denen Innhabern von wenigstens fünf Actien oder tausend Gulden holländisch, die Directores zu Betreibung der Compagnie-Geschäfte wählen, die sie für nöthig erachten wird, wobey die Societät vorzüglich dahin sehen muß, daß die Direction allemal Handlungsverständigen Personen, welche sowol inn- als ausserhalb Landes Correspondence führen, anvertrauet werde.

5.

Soll denen Directoren frey stehen, alle Bediente der Societät ohne Ausnahme, so zu Lande als zur See, zu erwählen und besonders zu verpflichten, auch ihnen die Bestallungen und Instructionen auf so lange, als es der Societät gefällig ist, ausfertigen zu lassen.

6.

Wird der Direction verstattet, wegen des Fonds der Compagnie, die erforderliche Actien auszustellen, selbige mit dem Siegel der octroyrten Herings Compagnie zu bekräftigen, und denen Subscribenten einzuhändigen, auch neue Interessenten, inn- und ausserhalb Landes, bey der Societät anzunehmen, und solchergestalt den Fond der Societät zu vermehren, so wie es in alle Wege der Nutzen der Gesellschaft erfordern dürfte.

7.

Es sollen so wenig die Actien selbst, sie gehören Einheimischen oder Fremden, als der darauf fallende Gewinn, unter einigerley Vorwand jemals mit Arrest bekümmert werden dürfen, es sey denn, daß ein Interessent insoluent würde, und dessen Actien nebst dem Gewinn ad Massam bonorum geschlagen, und zur Befriedigung der Gläubiger angewandt werden müsten.

8.

Die General-Versammlung kann eine besondere Instruction für die Directeurs, und überhaupt in Absicht ihrer innerlichen Verfassung, die erforderliche Reglements machen; sie muß auch vornemlich dahin sehen, daß solche Leute die das Einsalzen recht verstehen, engagiret werden.

9. Falls

Digitized by Google

9.

Falls ein oder anderes Schiff der Compagnie Schiffbruch leiden solte, so, daß die Schiffe und Ladungen derselben, in unsern Stranden, Ströhmen und Häfen, entweder in der Compagnie Verrichtungen einlaufen, oder durch Sturm und andere Zufälle dahin verschlagen würden, oder auch würklich stranden möchten, so sollen selbige einer völligen Erlassung aller Abgaben des Strandrechts und was dem anhängig, zu gewärtigen haben.

10.

So bald die Compagnie so viele brauchbare Heringe, die Kaufmanns Waaren sind, liefern kan, daß vorerst Unsere Westphälische Provinzien damit zu versorgen; so wollen Wir alsdann allen fremden Hering daselbst so hoch imponiren, daß die Ausländer mit der Emdischen Societät nicht Markt halten können: Wenn aber mit der Zeit die Westphälische Provinzen nicht allein völlig, sondern auch Unsere übrige Lande mit Emdischen Heringen zu versehen seyn solten, alsdenn soll aller fremder Hering gänzlich verboten werden; wobey sich die Societät verbindlich machet, die Vorräthe ihrer Heringe, in Unsern Landen eben so wohlfeil, wie bishero die Holländer gethan, zu verkaufen; es sey denn, daß selbige, um die Emdische Societät zu drücken, und, wo möglich, über den Haufen zu werfen, ihre Heringe auf einige Zeit merklich unter den gewöhnlichen Preis herunter zu setzen, und mit eigenen Verlust zu verkaufen, sich gelüsten liessen, da man dann diesseits den Preis nach der Billigkeit setzen und reguliren wird.

11.

Zu mehrerer Aufmunterung aller, zum Dienste der Societät von auswärts herein kommenden Mannschaft, wollen Wir die gemessene Verfügung treffen, daß selbige sowol mit als ohne Passeports frey und ohngehindert in Ostfriesland pass- und repassiren können, ohne von irgend jemand arretiret oder aufgehalten, vielweniger zum Militair- oder einigen andern Dienst, mit Gewalt gezwungen oder enrolliret zu werden, hergegen selbiger, wie denen übrigen Unterthanen des Fürstenthums, Unsere allerhöchste Protection und völlige Werbe-Freyheit auch in diesem Stück angedeihen zu lassen.

12.

Da das einheimische Salz zur Conservation derer Heringe noch zu schwach ist, und des Endes bey denen mehrsten Compagnien, sonderlich in Holland, das Spanische grobe See-Salz, Seuder-Salz genannt, gebrauchet wird; so wollen Wir dieser Societät die freye Einfuhre des benöthigten fremden Salzes verstatten, jedoch unter der Präcaution, daß dergleichen fremdes Salz gar nicht zu einem andern Gebrauch oder Consumtion im Lande verwendet werden könne noch dürfe.

13.

Verstehet es sich von selbst, und wird hiermit ausdrücklich wiederholet, daß von denen Heringen selbst, so in die andere Königliche Provinzien ausser Ostfriesland eingehen, die tariffmässige Accise und Zoll überall erleget werden müsse; was aber blos die der Compagnie zuständige Schiffe anlanget, so mit dem benöthigten Certificat der Compagnie versehen sind, so sollen selbige in allen Unsern Häfen von allen Tonnen- und Baaken-Hafen-Liegel- und Last-Geld befreyet werden; auch kömmt derselben zu statten die Zurückgabe des ein sechstheil Zolles von den Ladungen der Compagnie-Schiffen, welche in Emden erbauet sind, da dergleichen allen in Ostfriesland gebaueten Schiffen bereits von Uns in allen Unsern Häfen bewilliget worden, nachdem jedoch, um allen Unterschleif zu vermeiden, der Schiffer nebst zwey Matrosen, bey jeden Orts Obrigkeit mit körperlichem Eide bekräftiget, daß ihre Ladung mit den hiesigen Schiffen gefangen, und von derselben nicht das mindeste anderwärts, als wo es die Compagnie bestimmet, veräussert sey.

14.

Der Compagnie soll sowol in Krieges- als Friedens-Zeiten die völlige Gewalt, in Ansehung ihrer Schiffe, Mannschaften und Actien, so inn- als ausserhalb Landes, verbleiben, und es wird derselben die ausdrückliche Versicherung ertheilet, daß niemals von ihren Schiffen, Mannschaft, Magazins oder Packhäusern,

zu

zu anderm als der Compagnie Dienst genommen, gezwungen oder emploiret werden sollen, was auch vor Nothwendigkeit immer vorwalten mögte.

15.

Der Direction, welche an niemand als der gesammten Societät responsable ist, soll die Jurisdiction über ihre Bedienten, in Absicht ihrer Dienste und Compagnie-Sachen, in erster Instanz zustehen, dermassen, daß selbige die Nachlässige zu Verantwortung ziehen, und nach Befinden bestrafen könne, vorbehältlich des weiteren Recurses an die Magistratur der Stadt Emden.

16.

Sollen der Compagnie alle erforderliche See-Briefe oder Pässe, so dieselbe zur Sicherheit ihrer Schiffe und derselben Equipage nöthig haben möchte, gratis ausgefertiget werden, und es wird derselben die Freyheit verstattet, Unsere Flagge allenthalben, so inn- als ausserhalb Landes zu führen, und kann sich selbige Unsers allerhöchsten Schutzes in alle Wege versichert halten.

17.

Alle Militair- und Civil-Obrigkeiten sollen der Direction auf geziemendes Anrufen die benöthigte Assistenze leisten.

18.

Wollen wir auch gnädigst erlauben, daß die Compagnie ihre Waaren und Effecten durch ihre eigene Bediente ein- und verkaufen dürfe, ohne an die sonst übliche Ausmienere oder Mäckler gebunden zu seyn, imgleichen sich ihrer eigenen Krahnen und Fuhren zu bedienen.

19.

Falls wieder verhoffen die Compagnie nicht würde bestehen können, so soll denen Interessenten frey stehen, die Societät jederzeit wiederum zu dissolviren.

Des zu Urkund haben Wir diese Octroy höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Berlin den 4ten Augusti 1769.

Friderich.

L. S.

Finckenstein. v. Hertzberg.

Beylage D.

Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. haben zwar der Compagnie, welche von Emden aus den Heringfang betreiben will, bereits unter heutigen Dato ein förmliches Octroy ertheilet, und ihr darinn alle erforderliche Vortheile versichert. Da aber Höchstderoselben annoch einige Vorschläge zu besserer Einrichtung der inneren Direction dieser Compagnie, und den Succeß ihrer Unterredung noch mehr zu befördern geschehen, so wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät aus gnädigster Vorsorge für erwehnte Compagnie durch gegenwärtige Declaration annoch folgendes festsetzen:

1.

Digitized by Google

1.

Sollen die Vorſteher oder Directeurs der Societät nicht vor beſtändig, ſondern, ſo oft als die Intereſſenten es nöthig finden, neue erwählet werden, ſelbige auch keine fixirte noch weniger große Salaria, ſondern nur aus dem reinen, in der jedesmaligen Rechnung nachzuweiſenden Profit, gewiſſe von der Societät zu beſtimmende pro Cente erhalten.

2.

Soll niemand anders, als wer 5. Actien gegen baare Bezahlung genommen, zur Direction gelangen, auch überhaupt, aller Einſatz baar geſchehen, mithin die Societät nicht gezwungen ſeyn, Magazine oder dergleichen auf die Einſatz-Gelder in Zahlung anzunehmen.

3.

Derjenige welcher zum Vorſteher oder Directeur erwählet werden will, ſoll eydlich verſichern, daß er von denen zu dieſer Qualität erforderlichen Actien der wahre Eigenthümer iſt, und ſolche nicht von andern ſich zum Schein habe cediren laſſen. Es ſollen auch von denen zu erwählenden 4 Directeurs, nur höchſtens 2 aus dem Emdiſchen Vierziger Collegio genommen werden können, der 3te aber aus der Emdiſchen Kauffmannſchaft, und zur 4ten Stelle ein Fremder, oder ſonſt jemand aus dem Lande erwählet werden.

4.

Soll jemand aus dem Emdiſchen Magiſtrat ex Officio beſtellt werden, welcher zum Beſten der ganzen Sache, ohne Beſoldung oder pro Cent Gelder, denen Verſammlungen der Directeurs beywohnen, und mit Ernſt dahin ſehen ſoll, daß alles ordentlich, redlich und gewiſſenhaft zugehe, keine unerlaubte Neben-Vortheile gemachet, die zur Ausrüſtung wichtigen Sachen, öffentlich dem wenigſtfordernden anverdungen, die Heringe oder andere Fiſche, ebenfalls öffentlich verkauft, reine Rechnung davon geführet, keine unnütze oder überflüßige Bediente, um nur Verwandte zu placiren, angeſtellt, und überhaupt alle und jede Veranſtaltungen, nur lediglich zum wahren Beſten der ganzen Societät getroffen werden, wofür er reſponſable ſeyn muß, und hiernächſt dem Befinden nach, ein Douceur von der Societät erhalten kann; wobey ſich aber von ſelbſt verſtehet, daß dieſe General-Aufſicht blos auf eine redliche Verwaltung des Fonds gehe, und keinesweges die innere Direction und Oeconomie des Werks, als den Handel mit Heringen zum auswärtigen Debit, und ſonſtige Speculationes geniren muß, ſondern dieſes alles der Direction ungehindert verbleibt, ſo lange keine unerlaubte Abſichten dabey mit unterlaufen.

Urkundlich iſt dieſe Declaration von Sr. Königl. Majeſt. Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Dero Siegel bedrucket worden. Berlin den 4ten Auguſt 1769.

Friedrich.

L. S.

Declaration für die zu Emden zum Heringsfang zu errichtende Compagnie.

Digitized by Google

Beylage E.

Convention der Societät zum Heringsfang, in der Stadt Embden.

Da Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, auf allerunterthänigstes Ansuchen verschiedener Dero Unterthanen des Fürstenthums Ostfriesland, das Etablissement einer Societät in der Stadt Embden zum Heringsfang auf den Küsten der Nord-See, als andern Orten, mittelst der unterm 4. hujus Höchst Eigenhändig gezeichneten Octroy auf funfzehn Jahre allerhuldreichst bewilliget haben:

So sind in einer Heute eröfneten allgemeinen ersten Versamlnng der Interessenten, welche in dieser Societät mittelst Ihrer Subscription Theil genommen, nachfolgende Grundsätze, nach welchen man sich in und bey Ausführung und Betreibung dieser Entreprise zu richten haben wird, verabredet und festgesetzt worden.

1.

Wird der Fond dieser Societät vorerst in sechszig tausend Gulden Holländisch, womit man in bevorstehendem Jahre so viele Bupsen als thunlich in See schicken wird, bestehen, welche Summe durch dreyhundert Actien, jede zu zwey hundert Gulden successive, wenn nach Gutfinden des Directorii Geld erfordert wird, ausgeschrieben, und längstens vier Wochen nach geschehener Publication beygebracht werden sollen.

2.

Weil man indessen die Sache zu vergrößern gedenket, so soll noch jedermänniglich Einheimischen oder Fremden bis ultimo Decbr. curr. anni frey stehen, bey dieser Societät sich mit so viel Actien zu interessiren, als ihm gut dünken wird, und bis dahin alles ohne Zulage angenommen werden.

Wer nach Ablauf solcher Frist aber sich ferner bey dieser Compagnie interessiren wollte, muß von dem Quanto der Einzeichnung 5 pro Cent nachzahlen.

3.

Sobald ein Interessent auf seine Einzeichnung Zahlung leistet, wird demselben darüber von der Direction ein Interims-Schein ertheilet werden. Bey Bezahlung der folgenden Terminen wird allemahl die Quitung des vorigen zurück gegeben, und mit einem andern für die bezahlten Summen verwechselt, bis die ganze gezeichnete Summe völlig abgetragen worden, da dann gegen Ablleferung des Interims-Scheins eine förmliche Actie mit der Unterschrifft der Direction ertheilet werden soll.

Des Innhalts:

Wir Directeurs der Königlichen Preußischen Societät zum Heringfang zu Embdem thun Kund und bekennen hiemit, und Kraft dieses, gestalt N. N. in der zu Embden etablirten Societät zum Heringfang, sich mit einer Actie, oder zwey hundert Gulden Holländisch Courant interessiret, und selbige würklich gezahlet. Wir geloben demnächst und versichern, daß er oder wer diesen Actien-Brief rechtmäßig an sich bringen, und besitzen wird, nicht allein als ein würkliches Mitglied Unserer Societät angesehen werden, sondern auch aller aus der Octroy und sonstigen Grundsätzen der Societät herfließenden Freyheiten und Vortheile ihm angedeihen, besonders aber der von dem jährlichen Gewinn, nach richtiger Distribution auf jede Actie kommende Antheil, baar, prompt, und ohne die geringste Kürzung ausgezahlet werden soll. Indessen bleibt jeder Besitzer dieser Actie verpflichtet, sich allem zu unterwerfen, was in denen Generalen Versammelungen oder von der Direction gut gefunden und beschlossen wird. Gegeben Embden ꝛc. ꝛc.

4.

Digitized by Google

4.

Sollte wider Vermuthen ein oder anderer mit Bezahlung ſeines Quanti nachläßig ſeyn, iſt die Direction befugt, die Actie für Rechnung des Debenten öffentlich zu verkaufen, wovon ſodann dem geweſenen Eigner der Actie Rechnung vorgeleget, das bey dem Verkauf dafür gelöſete Surplus demſelben herausgegeben, das minus aber von demſelben nachgezahlet werden muß.

5.

Niemand wird bey der General-Verſammlung zugelaßen werden, noch Sitz und Stimme haben, er ſey dann, Inhaber von wenigſtens einer ganzen Actie zu 200. Fl. Holländiſch, wobey zu merken iſt, daß wer zwey Aktien zwey Vota, drey Actien drey Vota führen kann, jedoch ſoll ein Beſitzer von mehr als 5. eigenen Actien, davon niemahls mehr als 5. Stimmen führen.

6.

Die Societät hat in der General-Verſammlung drey Directeurs, welche ſich in Führung des Präſidii abwechſeln, in denen Perſonen des Hr. Benoit des Hr. Krak und des Hr. Maurenbrecher, und vier Deputirten in denen Perſonen derer Herren Zyden, Petr. Menkema, Jonſſon und Crull erwählet, welche, in ſo ferne keine erhebliche Urſachen ein anders fordern dürften, in ihrem officio bleiben, es ſey dann daß ein ſolcher ſelbſt Belieben tragen würde, ſich deſſen zu entledigen, welches aber nicht anders als bey der General-Verſammlung geſchehen darf. Im Fall einer Vacanz in dem Directorio haben die Directeurs den Vorſchlag, und die General-Verſammlung die Election, wobey man, wenn ein Deputirter ſich in dieſer Abſicht eine beſondere Erfahrung erworben, vorzüglich auf denſelben ſein Augenmerk richten wird.

7.

Denen Directeurs lieget ob, alles was zum Vortheil der Societät abzielet, zu beobachten, insbeſondere werden ſie bedacht ſeyn, mit Hinten Anſetzung alles Eigennutzes, und Wahrnehmung aller möglichen Oeconomie ſolche Reglemens und Verordnungen zu machen, als die gute Einrichtung der Compagnie erfordern wird, beides in Anſehung der Equipements, als auch der Aufführung derjenigen, ſo in Dienſten der Compagnie beides zu Waſſer und zu Lande angenommen werden ſolten. Ferner werden auch die Directeurs künftig alle, in die Compagnie-Caſſa fließende Gelder erheben, beſondere Compagnie Haupt-Caſſa, und Nebenbücher führen, Monathlich einen ordentlichen Caſſen-Abſchluß formiren, auch zu rechter Zeit ſorgen, für den Ein- und Verkauf aller jeder Bedürfniſſen und Producten, auf Magazins und Packhöfe bedacht ſeyn, in welchen die Hering aufgeſchlagen, und gepacket, auch alle Schiffs- und andere Geräthſchaften ſicher und wohl verwahret und aufbehalten werden können.

8.

Die Deputirte werden Monathlich wenigſtens einmahl, oder ſo oft es ſonſt die Nothwendigkeit, zu Faſſung einer importanten Reſolution erfordern ſollte, auf Verlangen der Directeurs in dem Compagnie-Comtoir erſcheinen, daſelbſt den Deliberationen beywohnen, in die Haupt- und Nebenbücher der Compagnie und Caſſe, Briefe und andere Documente, welche die Sachen der Compagnie angehen, die Inſpection haben, auch ſich in den Magazins und Packhöfen, die vorhandene der Compagnie zuſtändige Waaren und Vorräthe fleißig vorzeigen laßen, und von Zeit zu Zeit nach allen Umſtänden und Einrichtungen der Compagnie ſich genau erkundigen, und desfalls alle hinlängliche Nachricht gewärtigen; ſo auch ferner bey vorkommenden wichtigen Fällen, z. E. bey Ankauffung neuer, und Verkauffung alter Schiffe, bey Schließung der Contracte mit Kupern und Seilern, und ſolche Angelegenheiten überhaupt, da die Directeurs für ſich allein was zu beſchließen Bedenken tragen, denen Directeurs aſſiſtiren, und endlich ſich den Vortheil, und das Beſte der Compagnie überhaupt, gleich den Directeurs mit möglichſtem Eifer, und nach beſtem Vermögen, ohne Neben-Abſichten angelegen ſeyn laßen.

9.

Dann wird auch die Compagnie, damit alles mit deſto mehrerer Accurateſſe beobachtet werde, einen Packhoff- und Equipage-Meiſter, ferner einen Buchhalter, welcher zugleich Caſſirer ſeyn muß, auch einen

Digitized by Google

Compagnie-Bothen, welcher im Packhause mit assistiret, halten, und wird nach Anleitung des 5. Artikels der Octroy die Election derselben denen Direkteurs überlaßen.

Anlangend den Packhoff- und Equipage-Meister, wird derselbe, nachdem er zur Treue und Verschwiegenheit eydlich verpflichtet worden, besonders bey Empfang der Materialien, und Heringe, auch allen Geräthschaften stets gegenwärtig seyn, darüber im Packhoffe die Aufsicht haben, von allen darinn befindlichen Vorräthen und Geräthschaften ein richtiges Inventarium anfertigen, den Abgang und Zuwachs behörig und genau bemerken, auch dahin Sorge tragen, daß die vorrätige Sachen, jede nach seiner Art, und Beschaffenheit wohl und ordentlich aufgehoben, stets fleißig nachgesehen, und alles erforderliche bestens besorget und angezeichnet werde, alles unter Anordnung und Aufsicht der ihm vorgesetzten Directeurs. Gleichergestalt wird auch der Buchhalter, welcher ebenmäßig zu Treue und Verschwiegenheit verpflichtet werden muß, alle bey den Büchern und der Casse vorkommenden Verrichtungen, unter Aufsicht der Directeurs, besorgen, alles genau verzeichnen, die Bücher in Ordnung halten, die von den Directeurs assignirte Rechnungen bezahlen, auch von dem Zustande der Bücher, und der Casse Monathlich seine Balance formiren, und bey der Direction einreichen.

10.

Alle Gelder, Papiere und Briefschafften, welche der Compagnie angehören, sollen in einer eisernen, mit zweyen verschiedenen Schlößern versehenen Kiste, verwahrlich aufgehoben werden, und werden die Schlüßel zu dieser Haupt-Casse, unter zwey Directeurs beruhen, dergestalt, daß einer ohne dem andern nicht zu der Casse kommen kann.

11.

Das Directorium soll jährlich die Handlungs-Bücher ordentlich abschließen, aus denselben eine vollständige und richtige Balance von Einnahme und Ausgabe anfertigen, und letztere allenthalben mit Quitungen belegen, und gehörig justificiren, und sodann die ganze angefertigte Jahres-Rechnung, mit dazu gehörigen Justificatoriis den Deputirten communiciren, damit welche die Rechnung nachsehen, und ihre etwannige Erinnerung darüber machen mögen, auf daß die Rechnung noch vor der jeden Jahres zu haltenden General-Versammlung völlig berichtiget werden könne, worinn alsdenn den Interessenten von dem Zustande der Casse und der ganzen Societät der gebührende Bericht erstattet wird.

12.

Da auch die Billigkeit erfordert, daß die Directeurs und sonstige Bediente der Compagnie, welche die Arbeit und Bemühung in Besorgung des gemeinschaftlichen Besten der Societät über sich nehmen, dafür einige Vergeltung empfangen, und zu dem Ende gewiße Besoldungen ausgesetzet werden: So wird in der allgemeinen Versammlung an Jährlichen Gratificationen und Besoldungen, ausser welchen durchaus keine Sporteln statt haben, noch von den Bedienten bey Vermeidung der Cassation eingeführet, noch irgend jemand abgefordert werden dürffen, hiemit bestimmet, daß jährlich, Jeder Directeur — — 200 Gl.

Der Equipage- und Packhof-Meister	—	—	—	—	—	—	—	450.	'
Der Buchhalter und Cassirer	—	—	—	—	—	—	—	300.	'
Der Compagnie-Bothe.	—	—	—	—	—	—	—	150 Gl. Holl.	

provisorie erhalten solle, indem wenn die Geschäffte der Compagnie künftighin sich häuffen, und weitläuftiger werden solten, auch die Compagnie selbst besser würde zu Kräfften kommen, alsdenn der Gehalt nach dem Verhältniß der Arbeit mit einer Zulage leichtlich verbessert werden kann.

13.

Bey der alljährlich zu haltenden General-Versammlung der gesammten Interessenten wird das Directorium alle wichtige Umstände der Societät, welche sich bis zu einer solchen Versammlung aufhalten laßen, zu allgemeiner Erörterung in Antrag bringen, von dem Zustand der Casse nach Anleitung des 11. Art. Bericht erstatten, damit der etwa zu vertheilende Gewinn alsdann bestimmet, und jedes Mittglied, dem auch zu dieser Zeit die Inspection der Bücher frey stehet, von dem Zustande der Compagnie beliebige Känntniß nehmen könne.

Da

Digitized by Google

Daferne sich aber, Fälle ereignen möchten, welche nothwendig von sämmtlichen Interessenten durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden müßten, und bis zur jährlichen General-Versammlung keinen Aufschub leiden, so wird und muß die Direction eine ausserordentliche General-Versammlung veranlaßen, und da es zu weitläuftig und beschwerlich fallen dürfte, allen und jeden Interessenten die jedesmalige General-Versammlung bekanndt zu machen, so wird der Tag der Versammlung allemahl 14. Tage vorher, durch die hierländische Intelligentz öffentlich verkündiget werden.

Was sodann in einer solchen Versammlung von den Selbst persöhnlich oder sonsten durch hinlängliche Bevollmächtigte gegenwärtigen Mitgliedern nach Mehrheit der Stimmen beschlossen wird, werden alle andere, die etwa nicht erschienen seyn möchten, ohne Wiederspruch sich gefallen laßen müssen.

14.

Bleibet denen würcklichen Einhabern der Actien jederzeit frey, selbige nach Gefallen zu verkaufen, oder sonst zu transportiren, da aber die Sicherheit und Ordnung der Compagnie selbst nothwendig fordert, daß alle Actien-Briefe, und derselben Innhaber bey dem Comtoir gehörig registriret werden, so werden die Interessenten sich angelegen seyn laßen, ihre Actien-Briefe, so oft Sie selbige durch Verkauf oder andere Art auf einen andern Eigenthümer transportiren, auf dem Comtoir der Compagnie bey dem Buchhalter unterschreiben und registriren zu laßen, und wird keine Transaction einer übertragenen Actie bey der Compagnie statt finden, noch respectiret werden, bevor diese Formalia geschehen; Hingegen wird bis dahin nur allein derjenige, auf dessen Namen eine Actie in den Compagnie-Büchern angesetzet stehet, für den rechtmäßigen Besitzer gehalten, und niemand anders auf eine solche Actie in der Versammlung admittiret, vielweniger einiger Gewinn an jemanden verabfolget werden, wornach auch Erben, welche dergleichen Actien-Briefe gemeinschafftlich besitzen und unter sich vertheilen, sich zu richten haben werden.

15.

Und da die Interessenten der Compagnie ein jeder für sich das Quantum seiner Einlage in dem Fond der Societät nach eigenem Belieben versichern laßen kann, so wird die allgemeine Assecuranz für die gesammte Societät unnöthig seyn.

16.

Solten künftige Umstände nothwendig machen, mehrere Puncte diesen hinzuzufügen, oder die jetzige ihrem Einhalt nach abzuändern, oder gänzlich aufzuheben, so bleibt dieses alles der gesammten Societät, so als solches das Interesse und der Nutzen der Compagnie mit sich bringen möchte, vorbehalten, um in den General-Versammlungen, so oft es nötig seyn wird, gemeinschaftliche Entschließungen deshalb zu nehmen.

Daß dieses in der heutigen Generalen-Versammlung von allen Interessenten für sich und ihre Nachfolger oder Cessionarien also beschlossen und festgesetzet worden, wird von mir unterschriebenen pflichtmäßig bezeuget. So geschehen Emden auf dem Rathhause den 9. August 1769.

Hesslingh
Secretair.

8tes Capitel.

Religion und Wissenschaften.

Die herrschende Religion im Fürstenthum Ostfriesland ist die Lutherische, nächstdem machen die Reformirten den größten Gottesdienstlichen Haufen aus. In der Stadt Embden, dem Flecken Leer, und in den Herrlichkeiten Gödens und Lütelsburg haben auch die Catholiken, zu Emden, Leer, Norden und Gödens, die Mennoniten, und in der Stadt Norden einige von den vereinigten evangelischen Brüdern, ihre stille Religionsübung.

Digitized by Google

Die Juden haben auch einige Versammlungsörter zur Lehre ihres Glaubens.

Die Kirchliche Verfassung der Lutherischen Religionsverwandten betreffend: so verwaltet das Consistorium zu Aurich die Geistlichen Rechte im Fürstenthum Ostfriesland, in Ansehung der lutherischen Geistlichen ganz allein, und hat die Aufsicht über das Stadt- und Land-Schulwesen, Kirchenzucht, Aufführung der Geistlichen, Verwaltung der milden Stiftungen, Kirchen-Gebäude und dergleichen; Es prüfet und bestätiget die von den Patronen berufene Prediger. Bey den Königlichen Pfarren und Inspectionen schlägt es die Subjecte dem Ober-Consistorium zu Berlin vor, und ertheilet den vom leztern ernannten Subjecten die Vocation.

Unter des lutherischen General-Superintendenten Aufsicht stehen die Inspectores zu Aurich, Norden, Embden, Leer, Esens, Wittmund, Engerhave, Detern und Mark, und zusammen 7. Kirchspiele.

Die reformirte Gemeinde hängt in allen Kirchen- und Schul-Sachen von dem reformirten Ober-Kirchen-Directorium in Berlin ab, welches auch die Prediger und Schullehrer bestellet oder bestätiget. Unter dem reformirten Ober-Inspector stehen die Inspectors zu Emden, Jemgum, Hinte, Pilhum, Eilsum, Leer und Weener, zusammen 62. Kirchen.

Das Consistorium zu Aurich versammlet sich wöchentlich Mittwochs auf dasigem Königlichen Schlosse, und bestehet aus dem Regierungs-Präsidenten, aus einem als Director bestellten Regierungs- und Consistorial-Rath, noch einigen Regierungs-Räthen, dem General-Superintendenten, dem Ober-Inspector der reformirten Kirchen und Schulen, der ältester Prediger zu Emden und Präses des Cötus daselbst ist, und dem Aurichschen Stadt-Prediger, einen Secretair, Registrator und Pedell.

In dieser Provinz sind gute Schul-Anstalten vorhanden, wie sich denn zu Aurich die Ulrichs-Catechismus- und Stadt-Schulen, zu Emden eine reformirte und lutherische Schule, zu Norden, Leer, Esens und Wittmund, deutsche reformirte und lutherische Schulen befinden. Auch ist die Anzahl der Schul-Bedienten, so bey den Dorfschulen bestellet sind, nicht unbeträchtlich.

9tes Capitel.

Von der Rechtspflege.

Die Regierung ist das höchste Landes-Collegium zur Verwaltung des Rechts im Fürstenthum Ostfriesland; sie besteht aus einem Präsidenten, einem Director, zehen Regierungs-Räthen, verschiedenen Referendarien, Secretairen, Registratoren, Canzlisten, Copisten, Pedellen und Bothen, und versammlet sich auf dem Königlichen Schloße zu Aurich, Montags, Mittwochs, und Donnerstags Vormittags.

Die Regierung ist in zwey Senate getheilet, von welchen in der dritten Instanz an das Berlinische Tribunal appellirt werden kann.

Das

Das Pupillen-Collegium hat ſeinen Siz und Verſammlungs-Ort, ebenfalls auf dem Königlichen Schloße zu Aurich alle Sonnabend Vormittag, es führet die Ober-Vormundſchafft aller Unmündigen im Fürſtenthum Oſtfriesland, und iſt ein jeder Vormund verbunden, jährlich bey dieſem Collegio Rechnung über ſeines Pflegbefohlnen Vermögens-Verwaltung abzulegen.

Das Criminal-Collegium iſt auch zu Aurich, ſtehet unter der Direction der Königlichen Regierung, und verſammlet ſich daſelbſt beym erſten Senat alle Mittwochs Vormittags, es entſcheidet in allen peinlichen und Hals-Sachen.

Von vorbenannten Collegien hängen alle kleine Gerichtshöfe ab, als: die Stadt-Gerichte zu Emden, Aurich, Norden und Eſens.

Von dem ſtatutariſchen Rechte des Fürſtenthums Oſtfriesland theilen wir folgende von dem Herrn Geheimen-Rath Hymmen Anno 1775. herausgegebene Nachricht mit, welche in ſeinen Beyträgen zu der juriſtiſchen Litteratur in den Preußiſchen Staaten, erſter Sammlung S. 334. u. f. befindlich iſt, und alſo lautet:

Das eigentliche Fürſtenthum Oſtfriesland für ſich, und mit Ausſchließung des dazu gehörigen Harlingerlandes, betrachtet, hat ſein eigenes Landrecht. Selbiges iſt, wie man aus deſſen Eingange erſieht, von dem Grafen Edzard I. mit Bewilligung der Stände publicirt worden. Ueber das eigentliche Jahr der Herausgabe iſt man zwar nicht einig; aber es wird durchgängig das Jahr 1515 dafür angegeben. Eigentlich iſt es kein neues Geſetzbuch Edzards I. ſondern es iſt aus den alten damals üblichen frieſiſchen Geſetzen zuſammen getragen. Zu den älteſten Denkmälern dieſer Geſetze können die ſogenannten leges Friſionum antiquæ gezählet werden, deren Abfaſſung in die Zeiten Kayſers Carls des Großen geſetzt wird; ferner die Statuta obſtalbomica, welche im Jahr 1323. abgefaſſet ſind, und von einem Orte bey Aurich: der Upſtalboom, den Nahmen erhalten, woſelbſt in dieſen Zeiten die Häupter der Oſtfrieſiſchen Völker ihre Verſammlung in gemeinen Landes-Sachen hielten. Sibrand Siccama hat ſelbige 1612. mit Anmerkungen, und nachher Gärtner in Leipzig 1730. von neuen herausgegeben. In den nachherigen Zeiten haben die verſchiedenen Diſtricte von Oſtfriesland ihre beſondere Sammlungen von Geſetzen gehabt, welche vornehmlich zu dem oberwehnten Oſtfrieſiſchen Landrechte Edzards I. den Stoff ertheilet, auch öfters darin angezogen werden, die aber jetzt entweder verlohren gegangen, oder doch ſehr ſelten zu finden ſind. Das Ruſtringer Geſetzbuch, welches für die Völker in der Gegend der Jade, die gleichfalls frieſiſchen Urſprungs ſind, gehört hat, iſt in des Herrn von Puffendorf obſervationibus juris univerſi Tom. III. ans Licht getreten. Von dem Broockmer Landrecht, welches in einem Theil des jetzigen Auricher Amtes gegolten, beſitzet der Königl. Preuß. Regierungs-Rath Mathias von Wicht annoch ein ſchönes Manuſcript, das aller Wahrſcheinlichkeit nach vormals in einem Gerichte zum Gebrauche gedienet hat, und kann von dieſem allen deſſen gründlicher Vorbericht, welchen er der Herausgabe des Oſtfrieſiſchen Landrechts vorgeſetzt hat, ausführlichere Nachricht ertheilen.

Dieſes

Digitized by Google

Dieses Ostfriesische Landrecht ist bis zum Jahr 1746. ungedruckt geblieben. Dem besagten Herrn Regierungs-Rath von Wicht wurde aufgetragen, es auf Kosten der Landschafft drucken zu laßen, und es erschien bey Trapper in Aurich in 4. Der alte niederteutsche Grundtext ist darinn beybehalten, zugleich aber auch übersetzt, und die alten Wörter sind durch kritische Anmerkungen erläutert. Die vielen geschriebenen Exemplare erforderten eine Herausgabe. Jeder Richter hatte es durch Glossen vermehrt, und diese hatten sich unglücklicher Weise mit in den Text geschlichen, daher man kaum mit Gewißheit sagen kann, daß das gegenwärtige Exemplar in allen Stücken völlig ächt sey. Zur Grundlage der Herausgabe ist der Codex des vormaligen Hofgerichts wegen der Vermuthung der Aechtheit oder Richtigkeit angenommen worden.

Durch die veränderten Sitten ist schon längstens vieles von diesen Vorschrifften, und besonders das ganze Pönalwesen aus der Prari verdränget, und durch die im publicando vom 23ten August 1751 geschehene Introduction des Cod. Fried. (der auch in materialibus vim legis hat,) ist die Processual-Einrichtung völlig verändert. Das wesentliche und merkwürdigste, was von demselben annoch im Gebrauche geblieben, ist die Lehre von dem Retract, und von der Erbfolge ab intestato, welche von dem jure communi sehr abweichet. Bey der Succession gilt bey allen Erb-Gütern (das ist solchen, die von den Eltern auf die Kinder gediehen) der Rückfall der Güter auf die Seite, wo sie hergekommen, so daß sogar die Eltern, ausser dem Pflicht-Theil, und ausser dem dem Vater gebührenden Nießbrauch von den Erbschaften der Kinder ausgeschlossen werden. In bonis acquisitis der Kinder gehet es zwar nach gemeinen Rechten, jedoch mit dem Unterschied, daß, wenn zugleich vollbürtige Geschwister vorhanden sind, diese nicht in capita mit succediren, sondern mit einander nur so viel bekommen, als der Vater und die Mutter pro sua portione erbet. Die Söhne erben von den elterlichen und ihrer Geschwistern Erb-Gütern eine doppelte Portion vor den Schwestern. Dem jüngsten Sohne wird der elterliche Heerd (Bauerhof) vorzüglich angewiesen. In einem Theile von Ostfriesland gilt unter Eheleuten die communio lucri & damni, nemlich im Emsiger, Bröckmer, Oberledinger und Mörmerland, wohin die Stadt und das Amt Emden, die Aemter Greetzyhl, Leerohrt, Stickhausen, und die Herrlichkeiten Risum, Petkum, Pewsum, Jindeltt, Uphusen, Borsum und Oldersum gehören; in dem andern aber, als in der Stadt und in dem Amte Aurich, Norden, in dem ganzen Reider und Harlingerlande ist dos uxoris weder dem lucro noch damno conjugali unterworfen. Diese auch bey Adlichen und eximirten geltende Verschiedenheit gründet sich auf die ausdrückliche Vorschrifft des Ostfr. Land-Rechts B. 2 Cap. 165. (S. 465. der v. Wichtschen Ausgabe,) wiewohl diesem Rechte, wie besonders in den Adlichen Familien zu geschehen pflegt, durch pacta dotalia derogirt werden kann, deren Ingrossation aber, wenn sie Creditoribus schaden sollen, nötig ist. Es ist demnach eine eigentliche communio bonorum universalis inter conjuges, in welcher das Eigenthum selbst der sämmtlichen Güther beyden Eheleuten zu gleichen Theilen zustehet, in dieser Provinz

gar

Digitized by Google

gar nicht üblich. — Uebrigens kann ein Conductor vermittelſt Erlegung eines Jahres Miethe aus der Pacht getrieben werden.

Das Römiſche und Canoniſche Recht iſt in Oſtfriesland, ſo wie an andern Oertern Deutſchlands, in ſubſidium, daß jus Lübecenſe & Saxonicum aber gar nicht eingeführet. Der eigentliche Zeitpunct dieſer Einführung läßt ſich ſo zuverläßig nicht beſtimmen. Bereits in den Legibus upſtalbomicis von 1323. finden ſich Spuren des juris canonici, woſelbſt Art. 28. ſchon eines teſtamenti coram parocho & duobus teſtibus gedacht wird, und der Herr Regierungs-Rath v. Wicht hat in der Vorrede zu dem Oſtfrieſiſchen Landrechte S. 190. Nota c. u. folg. aus den alten Frieſiſchen Geſetzen erweißlich zu machen geſuchet, daß die Römiſchen Geſetze ſchon im XIII. Jahrhundert in Oſtfriesland einigermaßen gegolten haben. So viel iſt unſtreitig, daß beydes vor Verfertigung des Oſtfrieſiſchen Landrechts hieſelbſt bekannt und im Gebrauche geweſen, auch in daſſelbe vieles von den Römiſchen Geſetzen z. B. die Lehre von den Teſtamenten B. I. Cap. 43, von der Enterbung B. II. Cap. 44, und 45, von der Verjährung B. I. Cap. 106, u. a. m. übertragen worden ſey.

Die koſtbaren Dämme, welche in dieſer Provinz gegen die Uberſtröhmung des Meeres, haben müßen geleget werden, und wodurch in neuern Zeiten ſo manche wichtige Theile des feſten Landes, dem Meere entriſſen ſind, haben in Anſehung der Reparation und ſonſten verſchiedene Landesherrliche Verordnungen nöthig gemacht, welche unter dem Titel des Oſtfrieſiſchen Deich- und Siel-Rechts geſammlet, und der vorerwehnten Herausgabe des Oſtfrieſiſchen Landrechts hinzu gefüget ſind.

Unter den aus dem Alterthum hergebrachten Geſetzen hat ſich noch bis jetzt das Theel-Recht erhalten, wovon D. Wenkebach im Jahr 1759. (bey Gebauer in Halle in 4.) eine beſondere Abhandlung; jus Theelachticum redivivum betitelt, geliefert hat. Die Hauptſache beſteht darin, daß gewiße Länder, im Norden und Berumer Amte gelegen, zur Summe 2147. Diemath (das iſt, ein Stück Landes, das in einem Tage abgemähet werden kann,) von vielen poſſeſſoribus, die man Theelbauren nennt, pro indiviſo beſeſſen, und nach beſondern Geſetzen dieſer Societät verwaltet und vererbet werden. Ueber die Entſtehung dieſer Geſellſchaft, deren Urſprung ſich in das Alterthum verliehret, hat man weiter nichts als ungewiſſe Muthmaßungen. Der R. Rath v. Wicht will die Veranlaßung davon einer gemeinſchaftlichen Bedeichung, und der Rath Wenkebach einem von den Frieſen bey Norden über die Nordmänner erfochtenen Siege zuſchreiben. Die Rechte dieſer Societät beſtunden vormals aus Gewohnheiten, bis dieſe unter der Regierung des Grafen George Chriſtian 1661. beſtätiget worden.

Das beſondere bey der Succeſſion iſt, daß ſelbige nur ſchlechterdings in Linea deſcendente und nicht collaterali geſchiehet; daß, wenn von beyden Geſchlechtern Erben vorhanden ſind, das weibliche Geſchlecht von der Succeſſion in dem Erbtheile ausgeſchloſſen wird, und non relictis deſcendentibus das Erbe der Communion anheim fällt; auch der jüngſte Sohn der vorzüglichſte Erbe iſt, ohne dieſerhalb ſeinen Geſchwi-

Digitized by Google

ſtern eine Vergütigung zu leiſten. Die Entſcheidung der Streit-Sachen der Theel-Bauren unter ſich geſchieht, durch die Theel-Richter, und angeſehenſten Intereſſenten.

Das jus feudale hat vor Alters in Oſtfriesland keine Anwendung gefunden, indem die Lehne alhier unbekandt geweſen, und die jetzt vorhandenen erſt in ſpäteren Zeiten entſtanden ſind. Es ſind deren nur Drey: a) Das Gödenſche iſt vom Grafen Enno dem III. dem Herrn von Fridag, Häuptling zu Gödens, A. 1606. verliehen, vermuthlich um den Streitigkeiten, die zwiſchen dem Gräflichen Hauſe und Gödens über den Anwachs und Eindeichung dieſer Landen entſtanden, und 1582. zu einem Rechts-Streit beym R. Cammer-Gericht zu Speyer gediehen waren, ein Ende zu machen. Der Lehn-Brief iſt in Brenneyſens Oſtfrieſiſcher Hiſtorie zwar nicht mit einverleibet, doch das nöthige davon Tom. I. lib. I. Cap. 10. §. 18. gemeldet. Es war anfänglich ein feudum masculinum, iſt nachher aber ex gratia regis promiscuæ ſucceſſionis geworden. In dieſer Qualität iſt es dem Herrn General von Winterfeldt verliehen, welcher es hiernächſt dem Geheimen Krieges-Rath und Cammerherrn Freyherrn von Wedell gegen ein Abſtands-Quantum von 40000. rthlr. wieder übertragen hat. Unlängſt iſt der nexus feudalis inter dominum directum & vaſſallum gegen Erlegung eines jährlichen Canons aufgehoben, und hat der Beſitzer ihm den Namen Wedellfeld beygelegt. b) Das Lehn-Guth Loga oder Logaberum, oder eigentlich deſſen jurisdiction, Patronatrechte und gewiße Präſtationen, iſt 1642. von dem Grafen Ulrich dem II. dem Oberſten Ehrhard Ehrenreuter zuerſt conferiret; hiernächſt iſt deſſen Schwiegerſohn, der Dähniſche Feld-Marſchall und Graf Guſtav Wilhelm von Wedell damit von neuem inveſtiret, von deſſen Deſcendenten der jüngeren Linie es noch jetzt beſeſſen wird. Der Lehn-Brief von 1713. iſt in Brenenyſens Oſtfrieſiſcher Hiſtorie zu finden. c) Das Stempelſche Lehn liegt im Amte Wittmund, und beſtehet aus einem Heerd Landes, nebſt verſchiedenen in gedachtem und dem Eſener Amte gelegenen Stück Landen. Es iſt ſolches 1600. vom Grafen Enno III. dem Droſten zu Wittmund Balthaſar von Rittberg, und 1627. deſſen Enkel Balthaſar und Johann Adolph Stempel ob bene merita und gegen Abtretung anderer Ländereyen in feudum gegeben. Im Jahr 1690. iſt es dem Canzler Johann Heinrich vom Stamler, und 1717. dem Geheimen Rath und Hoff-Marſchall von Wurm ob bene merita conferiret, deſſen Sohn George von Wurm es jetzt beſitzet. (Die Allodification dieſer beyden letztgedachten Lehne iſt noch nicht zu Stande gekommen, ſondern es wird darüber noch tractiret.) Bey entſtehenden Streitigkeiten würde in dubio doch das Longobardiſche Lehnrecht gelten müſſen.

In Anſehung der Cameral-Juſtiz-Sachen gilt auch in dieſer Provinz das Königliche Juſtiz-Reſſort-Reglement vom 19ten Juny 1749, welches beſtimmet, was für Sachen zur Cognition der Krieges- und Domainen-Cammer, und was für welche zur Regierung gehören, wornach ſich die Unter-Gerichte aufs ſtricteſte zu achten haben. Die Appellationen von der ꝛc. Cammer gehen an das Königl. General-Directorium zu Berlin, welches aus den inſtruirten Acten vom Ober-Reviſions-Collegio ein rechtliches Gutachten erfordert,

und

Digitized by Google

und in Gemäßheit desselben die Sentenz ausfertigen, sodann aber durch die ꝛc. Cammer publiciren und zur Execution bringen läßt.

10tes Capitel.

Von der Finanz-Verwaltung.

Obgleich die in den Königl. Preuß. Staaten eingeführte Finanz-Verwaltung mit wesentlichen Vorzügen hervorraget: so ist dennoch das Fürstenthum Ostfriesland eine viel zu kleine, und mit besondern Landes-Verfassungen versehene, auch mit fremden Provinzien benachbarte Provinz, als daß man deshalb weitläuftig werden dürfte. Ordnung und Geschwindigkeit beseelet jede Dienst-Verwaltung, welche auch hier nach Königlichen Vorschrifften pünctlich geschiehet.

Das hauptsächlichste Finanz-Collegium in diesem Fürstenthum ist die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer zu Aurich, welche aus einem Präsidenten und fünf Krieges- und Domainen-Räthen besteht, worunter der eine Justitiarius Cameræ ist; ferner gehören hiezu verschiedene Referendarien, Secretairen, Registratoren, Calculatoren, Canzlisten, Pedellen und Bothen. Die Königliche Cammer hat ihren Versammlungs-Ort auf dem Schlosse zu Aurich, sie besorget alle Policey- Commercien- Domainen- und dahin gehörige Landes-Sachen, und ist dem Königlichen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium zu Berlin subordinirt. Das Collegium-Medicum, die Bau-Bediente, desgleichen Forst- und Jagd-Bediente sind vorgedachter ꝛc. Cammer untergeordnet.

Die Haupt-Casse ist hieselbst die Königliche combinirte Domainen- und Krieges-Casse, welche die Landesherrlichen Gefälle aus der Provinz erhebet, die etatsmäßigen Ausgaben in der Provinz davon bestreitet, demnächst aber sich mit den General-Domainen- und General-Krieges-Cassen zu Berlin berechnet, und die Ueberschüsse dahin abliefert.

Wegen des Salz-Debits berechnet sich die Provinz mit dem Mindenschen Salzwerke. Die Einkünffte aus dem Postwesen fliessen zur General-Post-Casse nach Berlin. Post-Aemter sind zu Aurich, Emden, Leer, Norden, Wittmund, Esens, Weener, und zu Friedeburg eine Posthalterey. Das Banco-Comtoir zu Emden giebt der Königlichen Haupt-Banco in Berlin Rechenschaft von seinen Geschäfften, und bestehet aus einem Königlichen Commissair, Director, Rendanten, Buchhalter, Pedellen und Schreiber. Vom Gebrauch des Stempel-Papiers ist diese Provinz Landesherrlich befreyet.

11tes Capitel.

Kriegesstaat.

Seit Acquisition des Fürstenthums Ostfriesland zu dem Königl. Preuß. Staate haben in dieser Provinz niemahls mehr Truppen gestanden, als das jetzt zu Emden in Garnison liegende Bataillon von Courbiere. Dasselbe ist Anno 1744. aus zwey preussischen in Em-

Digitized by Google

den in Besatzung gelegenen Compagnien, Mariniers genannt, und aus den Soldaten, welche der letzte Fürst von Ostfriesland unterhalten, errichtet, und dem Herrn Obristen Ernst Georg v. Kalkreuth ertheilet worden. Nach dem Frieden von 1763. ward das verstärkte Courbiersche Frey-Bataillon, in Ansehung der Uebercompletten Mannschaft, unter die Königlichen Feld-Regimenter gesteckt. Der jetzige Chef dieses Frey-Bataillons ist der Herr General-Major l'Homme de Courbiere, und der Staab bestehet aus

Zweyen Majors, Herren v. Piper als Commandeur und v. Wilhelmy,
Zweyen Capitains, und einem Staabs-Capitain.

Da in dieser Provinz keine Festung vorhanden ist: so muß, bey einem entstehenden Kriege das Bataillon von Courbiere nach der Festung Wesel im Herzogthum Cleve marschiren, in welchem Falle es sich auch noch mit einem neu anzuwerbenden Bataillon verstärken soll. Es erhält übrigens seine Verpflegung aus der zu Aurich befindlichen combinirten Domainen- und Krieges-Casse, in monathlichen Zahlungen.

Im übrigen hat dieses Fürstenthum gleich andern Königlichen Provinzien, im Fall eines entstehenden Krieges, eine verhältnißmässige geringe Anzahl von Artillerie- oder sogenannten Stück-Knechten abzuliefern, die von den Landständen zusammen gebracht, und nach Beendigung des Krieges wieder entlaßen werden. Als jünsthin die Administratores des Ostfriesischen Landschaffts-Collegiums, bey des Königes Majestät um Befreyung von Gestellung dieser Knechte und Erlaubniß, an deren statt eben so viel Artillerie-Pferde umsonst liefern zu dürfen, baten: so ertheilten Allerhöchst Dieselben ihnen darauf folgende Resolution:

Veste, besonders liebe Getreue! Auf Eure Vorstellung vom 31. Januars, in Ansehung der von dasiger Provinz bey einem entstehenden Kriege zu liefernden Train-Knechte, habe Ich Euch hierdurch zu erkennen geben wollen, daß sie von der Lieferung dieser auf sie repartirten Anzahl Knechte nicht dispensiret werden können. Sie müssen dort doch auch was thun zum allgemeinen Beßten des Landes, und mögen sie nur sehen, wie es in ihrer Nachbarschaft und im Brabandschen hergehet; da werden sie ganz anders angezogen und angegriffen, und sie wollen dorten nicht mahl — Knechte zum Dienste des Vaterlandes hergeben, da das doch nur, wenn Krieg ist, verlanget wird, und sie dagegen gar keine Leute an die Regimenter geben. Es kann daher nicht anders seyn, vielmehr muß es bey der Gestellung der auf dortige Provinz repartirten Anzahl Train-Knechte sein Verbleiben behalten, wenn solche erfordert werden; wovon Sie keinesweges dispensiret werden können. Ich bin Euer gnädiger König.

Friderich.

Potsdam
den 1sten Februar 1781.

Digitized by Google

12tes Capitel.

Einkünfte und Ausgaben.

Da das Fürstenthum Ostfriesland nur eine an sich kleine Provinz von ohngefehr 7. Meilen lang und breit ist, wovon beynahe zwey drittel den sterilsten Grund und Boden haben: so wird man leicht ermessen können, daß die Landesherrlichen Einkünfte eben nicht von allzugroßer Bedeutung seyn müssen; sie fließen zur combinirten Königlichen Domainen- und Krieges-Casse zu Aurich, bestehen theils in beständigen theils in unbeständigen Gefällen, und haben folgende Unter-Abtheilungen:

1) Zeitpacht,
2) Schutz-Geld,
3) Immediat-Gefälle,
4) Subsidien-Gelder,
5) Ueberschuß aus den Domainen,
6) Ueberschuß aus den Forst-Gefällen,
7) Sogenannte Speck- und May-Gelder.

Die Ausgaben bestehen in folgenden Posten:

1) An Gehältern für die Königliche Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer, Regierung, Geistliche, Kirchen- und Schul-Bediente ꝛc.
2) Pensionen und Gnaden-Gehältern,
3) Zu verschiedenem Behuf,
4) Zur Unterhaltung des Courbierschen Bataillons.

Die Landesherrlichen Policey-Anstalten zur Unterhaltung der Deiche, Schleuse, Wege, Dämme und Brücken, Urbarmachung wüster Ländereyen, Anbau der Colonisten, und sonstige zur Bequemlichkeit des Landes gereichende Mittel erfordern überdem, so wie die Vergütigung bey Unglücks-Fällen durch Sturm, Schäden der Nordsee, Brandschäden, Mißwachs, Viehsterben ꝛc. eine große Summe.

Der nach Abzug aller Ausgaben von der Einnahme sich ergebende Ueberschuß fliesset theils zur General-Domainen, theils zur General-Krieges, theils zur Königlichen Dispositions-Casse zu Berlin, auf wie hoch sich aber derselbe belaufe, oder wie stark ohngefehr die Einnahme und Ausgabe sey, von dieser Fragen Beantwortung wird uns hoffentlich jeder billige Leser dispensiren, da mehr als eine leicht zu errathende Ursach sich zu unsrer Entschuldigung aufstellen läßet.

Als Fürst Carl Edzard Anno 1744. starb, war seine totale Einnahme, die Naturalien zu Gelde gerechnet, 194300, rthlr.

Die Abgaben oder Lasten eines jeden Bürgers, in den Städten (die Stadt Emden ausgenommen,) welche nach dem Verhältnisse seines Verdienstes oder Einnahme von seinen eigenthümlichen Mitteln, sich richten, sind:

Digitized by Google

a) Die Schatzung b) die Accise oder das Surrogatum c) Kirchen Gemein-Geld und d) wenn sein Haus auf Herrschaftlichem Grunde stehet, wovon ehemahls einige kleine Dienste dem Hofe prästiret werden müssen, welches nachher für Geld behandelt ist, die Abgabe an Grund- und Freyen-Geld jährlich ohngefehr 1 rthlr, oder 1 rthlr. und etliche gute Groschen; Von Einquartirung, Servis und andern Lasten aber ist er gänzlich befreyet. Der Bauer trägt eben dieselben Lasten, und ausserdem nach Proportion seiner Ländereyen Deich- und Syl-Schoß, Wacht- Speck- Hühner- und Eyer- Butter- und Kuh-Gelder ꝛc.

In den ältesten Zeiten, wie keine andere Landes-Ausgaben statt hatten, als was zu Türken-Steuern und sonstigen Reichs-Lasten abgetragen werden mußte, oder was die Landschafft zuweilen dem Landes-Herrn bewilligte, bedurfte es keiner sonderlichen und festgestellten Contribution, sondern wenn eine von vorerwehnten Ausgaben nöthig war: so wurde bey der Landschafft eine Vertheilung gemachet, und ein jeder taxirte sich selbst, oder ließ sich taxiren, wie viel er nach seinem Besitz und seinen Güthern dazu beyzutragen habe, und da solchergestalt Niemand mit einer beständigen Last beschweret war, auch dergleichen Schatzungen selten vorfielen: so haben sich auch sehr wenige Beschwerden über Prägravation ereignet.

Wie aber die Herren Grafen Edzard und Johann von Ostfriesland mit der Ostfriesischen Landschafft in Mißverständniß geriethen, weswegen viele kostbare Commissionen gehalten, hiernächst das Hofgericht gestifftet wurde, und solches nebst der kostbaren Garnison in Emden jährlich unterhalten werden mußte: so fand man, daß der bisherige modus collectandi dazu nicht hinreichend, und wegen vieler Verdoppelung und Verhöhung denen angesessenen Einwohnern unerträglich seyn würde, daher man einen beständigen Fond zu Bestreitung solcher Lasten ausmitteln mußte, und endlich im Jahre 1606 auf dem Landtage zu Emden die Einführung der Consumtions-Accise, und zur Verwaltung derer Landes-Gelder, das Landschaffts-Collegium feststellte, um dadurch, als einen der beßten und billigsten Contributions-Mittel, beschloß und nach dem Exempel der benachbarten Provinzien die possessionirten Einwohner zu subleviren.

Diese Art von Schatzung verursachte in den ersten Jahren vieles Murren und Widerspruch, weil die erste Einführung derselben nicht genugsam, noch so, wie nachhero, ausgearbeitet worden, wozu die innerlichen Mißhelligkeiten mit den Landesherren und politische Absichten nicht wenig beytrugen; ob man diesen modum contribuendi gleich zuweilen eingestellet: so hat man denselben doch, als den egalesten billigsten und gleichesten, um zum baaren Gelde und beständigen Einkommen zu gelangen, allemahl nach einer kurzen Frist wieder eingeführet, und nachher beständig bis zum Jahre 1749. continuirt. Abseiten des Regierhauses hat man solches auch selbst, dergestalt eingesehen, daß, wie auf dem Aurichter Landtage Anno 1622. die Städte Norden und Aurich nebst dem dritten Stande die Abschaffung der Licenten (d. i. Accisen) verlangten, Graf Enno in dem Landtagsschluß vom 7. August 1622. declariret: „Ob nun wohl Ihro Gnaden der Landschaft von Herzen gönnen mögten, daß dieselbe des beschwerlichen Licentenwerks verhoben sey: So hat man aber zu bedenken, daß sich solches vor diesmahl noch nicht thun lassen wolte, sintemahl man der Landstände Mittel nicht entrathen kann, ehe und bevor einige neue und genugsam erkleckliche, nicht allein berahmet und erfunden,

„den, ſondern auch dieſelbe zur würklichen Hebung gebracht, und man geſehen, was ſie auf„bringen, und wie bald ſie eingetrieben werden können, nach dem Sprüchwort: tu non mu„tabis, donec plurale videbis; und daß man die alte Schuh nicht verwerfen ſolle, bis man der „neuen gewiß und verſichert.“

Die Unentſchloſſenheit derer Stände, und öfftere Veränderung in dem Collectenwerk während den erſten 12 Jahren nach Errichtung des Adminiſtrations-Collegiums, verurſachte, daß die Landſchulden durch die eingeführte Licenten oder Conſumtions-Schatzung nicht abgetragen werden konnten, vielmehr durch andere dazugekommene extraordinaire Ausgaben noch immer vergrößert wurden, wes Endes auch andere Contributions-Mittel zur Hand genommen werden mußten, deren Art öfters von Zeit zu Zeit verändert wurde, weil bald dieſer bald jener derer Stände ſich dabey prägravirt gefunden, und andre Hinderungen ſich darſtelleten, welche deren Hebung und Nutzen inpracticabel gemachet. Solchergeſtalt hat man bald eine Grund- und Vieh-Schatzung, bald Schoruſtein-Geld, bald den Abtrag des hunderſten Pfennigs, bald den Kopfſchatz (welcher damahls die Capital-Schatzung genennet wurde) bald eine perſonelle Schatzung eingeführet; zuletzt auch dieſe Contributions-Mittel dergeſtalt untereinander gemenget, daß daraus Unordnung und Unbilligkeit im Beytrage entſtanden. Nachher führte man die aus dem Kopfſchatz, Eigenthums- oder Grundſchatz, und der perſonellen Schatzung zuſammengeſetzte Acciſe ein, welche nach gewiſſen Diſtricten des Landes (Klufften genannt) worunter verſchiedene theils große theils kleine Communen begriffen, verpachtet worden, die aber, weil die onera realia & perſonalia nicht ſepariret waren, ebenfalls von keinem Beſtande ſeyn konnten.

Auf den Landtägen im Jahre 1749. wurden endlich mit Königlicher Genehmigung die bisherigen Pacht-Acciſen gänzlich abgeſchaffet, und ſtatt derſelben ein Surrogatum eingeführet, welches bis jetzt noch im Fürſtenthum Oſtfriesland exiſtiret. Es ſind nemlich von jeder Herrlichkeit, Stadt, Flecken, Dorf und Commune Tarations-Tabellen angefertiget, worin jeder Eingeſeſſene und Einwohner auf ein gewiſſes jährliches, vierteljährig zu erlegendes, Contribuendum fixiret, und Receptoren beſtellet, dieſelbe auch mit der ſub A. beygefügten Inſtruction verſehen, und nach der Beylage B. in Eydespflichten genommen worden;

Welchen noch ſub C. die Vorſchrifft, wie die Receptoren ſich bey Executionen verhalten ſollen, beygefüget wird. Mit dieſem einmahl eingerichteten Contributions-Modo iſt auch das ganze Land zufrieden.

Wenn man die Contribution gehörig beſtimmen wollte: ſo wird ein accurates Cataſtrum dazu erfordert, dergleichen in Oſtfriesland aber nicht vorhanden iſt; indeſſen ſind, wie gedacht, alle Abgaben fixiret, und kommt das platte Land dieſer Provinz in ſoweit mit andern Königlichen Landen in Hebung überein, da die Abgaben nur dem Nahmen nach differiren. An Städten ſind eigentlich nur 4. im Lande, Emden, Norden, Aurich und Eſens. Emden, worauf das meiſte in der Provinz ankommt, hat ſchon ſeine ordentliche Thor-Acciſe und Licent, und iſt deshalb von dem übrigen Lande ausgenommen. (Dieſe Stadt hat auch bey ihrer affectirten Independenz ſich genöthigt geſehen, ihre Bürgerſchafft mit vielen neuen Auflagen zu drücken,

Digitized by Google

cken, welches zum totalen Ruin ihres Handels ausgeschlagen ist.) Die Ostfriesische Landes-Verfassung verstattet den Dörfern sowohl den Handel als auch die Ansetzung der Handwerker, und welche beyde Stücke eigentlich den Städten privative beyzulegen sind.

Ueberhaupt kann man diese Provinz mit andern Königlichen Provinzien gar nicht in Vergleichung stellen, und ist die Schatzung oder das Surrogatum hier der allerbeßte mit der Landes-Verfassung übereinstimmende modus contribuendi; denn hätten andere Königliche Provinzien Ebbe und Fluth, und wären sie dadurch solcher Gefahr von der See ausgesetzt, als Ostfriesland: so würde es gewiß schwer halten, bey großen Unglücksfällen, durch den dasigen modum collectandi einen ausserordentlichen starken Beytrag zu erhalten. Hier in Ostfriesland aber sind die Einwohner schon gewohnt, in casibus extraordinariis Hülffsmittel und Rath zu schaffen, und es geschiehet ohne Weitläuftigkeit, und ohne allen Widerspruch über die Eintheilung, wenn ein paar Termine mehr ausgeschrieben werden.

Beylage A.

Bestellung und Instruction für die Schatzungs-Receptoren der Ostfriesischen Landschafft.

Kund und zu wissen sey hiemit, nachdem von der hochlöblichen Ostfriesischen Landschafft, auf dem, in hoc Anno gehaltenen Land-Tage gut gefunden, und von Sr. Königlichen Majestät, auf abgestatteten Bericht, allergnädigst approbiret worden, daß die bisherige Schatzungs-Sammlung der Communen unter sich selbst aufhören, und dagegen ordentlich verpflichtete Schatzungs-Receptoren in denen Aemtern, welche a Singulis heben, bestellet werden sollen, der N. N. wegen seiner guten Geschicklichkeit und geleisteten Sicherheit zum Schatzungs-Receptor in dem Amte N. N. bestellet und angenommen worden, dergestalt und also, daß

1) derselbe Sr. Königlichen Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn, und dem ganzen Königlichen Hause, getreu, hold und gewärtig seyn, Schaden und Nachtheil, so viel an ihm ist, abwenden, dagegen Gutes und Bestes zu befördern, sich angelegen seyn lassen soll, insbesondere aber hat er dem ihm vorgesetzten Königlichen Landschafftlichen Administrations-Collegio allen gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen, und denen an ihn ergehenden Befehlen allemahl schleunige Folge zu leisten.

2) Muß er die im Amte N. N. jährlich zu erhebende ordinaire und holländische Schatzungen imgleichen das Consumtions-Geld, nach Anleitung derer ihme hiebey ausgehändigten Hebe-Register, um die Verfall-Zeit getreulich und fleißig einfordern, das empfangene Geld, in sein Hebe-Buch, davon ihme die Vorschrift gleichfalls zugestellet ist, ordentlich verzeichnen, darüber ferner denen Eingesessenen in eingebundenen Quitungs-Büchern, wovon ausserhalb der Nahme des Contribuenten, die Commune und das Amt, worinn er wohnet, imgleichen die Nummer des Hebe-Registers zu setzen ist, jede Post als die holländische und ordinaire Schatzung, und das Consumtions-Geld, unter seinen Rubriken richtig quittiren und deutlich in der Quitung ausdrücken, auf welchen Termin die Zahlung geschehen sey. Und da ihme

a) spe-

Digitized by Google

3) ſpeciale Regiſter zugeſtellet werden, ſo ſoll der Receptor nicht, wie bisher geſchehen, die Schatzung und das Conſumtions-Geld von gantzen Communen ſich in einer Summe liefern laßen, ſondern ſolche a Singulis erheben, damit die Sammler in denen Communen nicht, wie vorhin, einen Ueberſchuß vor ſich heben, ſondern alles ad Caſſam generalem komme, wie unten §. 7. mehr davon gedacht wird. Doch müßen die Debenten ihme die Gelder in ſeiner Wohnung bringen, in entlegenen Vogteyen aber kann der Receptor Anfangs der Bedienung einen gewiſſen Tag zur Hebung an einen ſichern Ort publiciren laſſen, ſich ſodann dahin begeben, und, um die Gegend kennen zu lernen, und, zur Erleichterung derer Eingeſeſſenen, die Hebung daſelbſt verrichten, doch daß ebenfalls die Eingeſeſſene an dem bekannt gemachten Ort die Schatzung an ihn abliefern.

4) Am Ende eines jeden Monats müſſen die gehobene Gelder, ohne das geringſte im Beſtande zu behalten, an den Land-Rentmeiſter eingeſandt, und dabey allemal ein Sorten-Zettel beygefüget werden, von welchem Termin der Schatzung, oder Quartal des Conſumtions-Geldes die Lieferung ſey, auch in was Münz-Sorten die Gelder beſtehen, damit der Landrentmeiſter eine ordentlich darauf eingerichtete Quitung demſelben zurück ſenden kann, auch muß der Receptor am erſten Tage eines jeden Monats von der Hebung des verfloſſenen Monats einen Caſſen-Extract an das Adminiſtrations-Collegium nach der Vorſchrifft accurat einſenden, als ihme hiebey ebenmäßig ausgehändiget worden.

5) Dabey darf der Receptor in keine Wege eigenmächtige Dilationes und Nachſicht denen Debenten, ohne äuſſerſte Noth, verſtatten, ſondern die Termine der Schatzung und des Conſumtions-Geldes, müſſen acht Tage nach der in denen Placaten zu publicirenden Verfall-Zeit ſofort mit äußerſter Accurateſſe und Fleiß eingefordert werden, indem dadurch die ſchlechten Bezahler ſich nur vermehren, wann man ſie mit denen Geldern ſitzen läßt, und der Eingeſeſſene die kleine Poſten zu ſeiner Zeit beſſer bezahlen kann, als wenn große Summen aufſchwellen, welche des Debenten Ruin nur nach ſich ziehen.

Wider die unwillige Bezahler hat er ſolchemnach der Execution durch Vögte und Gerichts-Bediente, jedoch auf leidlichſte Weiſe für den Debenten ſich zu bedienen, damit alſo eine promte Hebung jederzeit fortgeſetzet werde. Weilen aber auch dem Receptori oblieget, für die Conſervation derer Eingeſeſſenen mit zu ſorgen, ſo ſtehet demſelben zwar frey, wann durch einige Nachſicht jemandes Ruin verhütet werden kann, von deſſen Umſtänden an das Adminiſtrations-Collegium zu berichten und Beſcheides zu gewärtigen, wie lange ein ſolcher Dilation mit der Bezahlung haben ſolle, doch muß dergleichen mit Menagement und Vorſicht geſchehen, damit ohne hinreichenden Grund die Hebung durchaus nicht aufgehalten werde; daferne aber der Receptor aus denen Umſtänden voraus ſiehet, daß ein Contribuent den Nachſtand nicht bezahlen kann, ſondern es zur Diſtraction ſeiner Güther dennoch kommen muß: ſo hat er in Zeiten zu vigiliren, daß die Schuld nicht höher laufe, als der Werth der Güther ſich beträget, und dem Königlich-Landſchaftlichen Adminiſtrations-Collegio zur weiteren Verfügung davon ſofort Anzeige zu thun, indem derſelbe ſonſt dafür reſponſable wird, wann er durch ſeine Schuld Landſchaftliche Gelder dergeſtalt inexigible werden läſſet.

6) In allen ſolchen Fällen muß der Receptor denen Eingeſeſſenen beſcheiden begegnen, von denen Contribuenten, über die ſchuldige Landſchaftliche Gelder, nicht das geringſte fordern, noch ſolche auf einige Weiſe mitnehmen, oder, welches bey Strafe der Caſſation verbothen wird, aus Nebenabſichten, aus Gunſt und Gabe jemanden mit dem Gelde ſitzen laſſen, ſondern ſich mit dem ihm vermachten Salario begnügen laſſen, es wäre dann, daß ihm in Parthey-Sachen für ſeine Mühe vom Collegio Adminiſtratorum expreſſe etwas zugebilliget würde.

7) Muß der Receptor auf die vorgehende Veränderungen derer Sterb-Fälle, Vertauſch- und Verkaufung, ſo gleichfalls eine Aenderung im Hebe-Regiſter nach ſich ziehen, genaue Achtung geben, ſolche in den Regiſter deutlich notiren, auch dem Adminiſtrations-Collegio davon jedesmahl Anzeige thun, damit alle Verdunkelung und Ungewißheit in dem Hebe-Regiſter ſorgfältig vermieden bleibe. Er muß nicht weniger in denen Communen fleißig nachforſchen, ob nicht mehr darin zu heben ſey, und würklich von denen Schatzungs-Sammlern gehoben worden, als die jetzt von ihnen heraus gegebene Regiſter betragen; Wann er dergleichen findet, davon ſofort berichten, damit die Sache decidiret, und das ausgefundene Quantum dem Empfang zugeſetzet werde, welchen Punct der Receptor mit Fleiß und aller Sorgfalt zu beobachten hat.

8) Wann das Hebungs-Jahr mit dem 10ten May zu Ende gehet, ſo erfordert des Receptors Pflicht, für allen Dingen dahin zu ſorgen, daß alle Reſte, ſoviel deren annoch vorhanden ſind, rein beygetrieben, und nicht von einem Jahre in das andere verſchleppet werden, falls jedoch ganz inexigibele Reſte wider Vermuthen vorkommen ſollten, muß derſelbe dem Collegio Adminiſtratorum zeitig davon Anzeige thun, und

Digitized by Google

wegen des Ausfalles nähere Verfügung gewärtigen. Sodann aber formiret der Receptor sofort mit dem Schlusse des Jahres am 10. May die Rechnung von der ganzen Einnahme und Ausgabe, nach dem Modell, welches ihm das Königliche Landschaftliche Administrations-Collegium alsdenn vorschreiben wird. Endlich aber muß der Receptor

9) überall sich fleißig, gewissenhaft und redlich in allen seinen Verrichtungen bezeigen, sich von eines jeden Contribuenten Zustand genau informiren, und des Amts so kundig zu machen suchen, daß er die von ihme zu fordernde Berichte zuverläßig und gewiß abstatten kann.

Am allerwenigsten aber muß der Receptor sich gelüsten lassen, sich an denen Landschaftlichen Geldern zu vergreiffen; das geringste davon unter sich behalten, und in seinen Nutzen zu verwenden, sondern alles der Landrenthey richtig und getreulich einliefern, widrigenfalls die Cassation und empfindlichste Bestrafung darauf erfolgen wird.

Wie ihme dann auch expresse verbothen wird, seine etwanige eigene Gelder mit denen Landschaftlichen nicht zu meliren, sondern solche allezeit separat zu halten, damit alle Confusion vermieden bleibe. Dahingegen soll derselbe für den anzuwendenden Fleiß und Treue eine jährliche Besoldung von Rthlr. zu genießen haben, welche ihme der Landrentmeister quartaliter gegen Quitung gut thun wird; darneben wird das Königliche Administrations-Collegium den Receptor N. N. so viel an demselben ist, bey der Verwaltung seines Dienstes zu schützen, und ihme in billigen Sachen allen forderlichen Willen zu erweisen suchen.

Urkundlich ist diese Bestallung und Instruction vom Königlich Landschafftlichen Administrations-Collegio unterschrieben, und mit dem gewöhnlichen Insiegel bedrucket worden; So geschehen, Aurich den 12 Augusts 1751.

Beylage B.

Eides-Formul der Receptoren.

Die Receptoren sollen zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid schwören, daß, nachdem sie zu Receptoren der gemeinen Landes-Mittel bestellet worden, sie zuförderst Seiner Königlichen Majestät und dem ganzen Königlichen Hause treu, hold und gewärtig seyn, Allerhöchst Deroselben und der gemeinen Landschafft Bestes und Nutzen suchen, und allen Schaden nach besten Vermögen abwenden, dem ihnen vorgesetzten Administrations-Collegio aber allen gebührenden Respect und Gehorsam erweisen. Ferner die ihnen anvertraute Hebung getreu und redlich verwalten, nach Vorschrift der Bestallung und sonst verfahren, keine Restanten vor sich aufschwellen, sondern solche zu rechter Zeit zur Execution befördern, und beytreiben lassen, vom Empfang und Ausgabe eines jeglichen Termins ein unsträfliches Buch vorschrifftmäßig halten, die empfangene Gelder in der anbefohlnen Frist jedesmal dem Landrentmeister richtig einliefern, die erforderte Berichte nach Wahrheit und Gewissen ungesäumt abstatten, alle in Erfahrung gebrachte Unterschleiffe bey voriger Hebung melden, überall denen Befehlen des ihnen vorgesetzten Collegii Administratorum gehorsamlich nachkommen, denen Eingesetzenen bescheiden begegnen, keine Geschenke noch Gaben annehmen, sondern sich an ihren ausgemachten Emolumenten vergnügen laßen, und sich überall aufführen wollen, als einem getreuen Receptori gebühret

Facta prælectione

schwöret ein jeder:

Demjenigen, so mir vorgelesen, und ich wohl verstanden habe, will ich getreu nachkommen: So wahr helffe mir Gott und Sein heiliges Wort.

Bey-

Digitized by Google

Beylage C.

Extract aus dem provisorischen Hebungs- und Executions-Modo, der auf dem Land-Tag den 13ten Decembers 1749 entworfen, und von Seiner Königlichen Majestät approbiret worden.

§. 1. Wann der Receptor nach der Verfall-Zeit der publicirten Zahlungs-Termine zur Execution schreiten muß, so lässet er des folgenden Sonntages von den Canzeln publiciren, daß er die durch die Gerichts-Bediente abgepfändete Güther, mit deren Benennung als Hausgeräthe, jung Vieh ꝛc. an einem gewissen Ort verkaufen wolle, gegen baare Bezahlung, binnen 14 Tagen, und kann der Receptor entweder selbst oder durch Gerichts-Bediente, oder zu wem er sonst das Vertrauen hat, den Verkauff verrichten, und davon ein Protocoll halten lassen, welches Fidem haben soll, doch muß der Receptor mit allem Fleiß darauf sehen, daß es richtig und redlich dabey zugehet.

Es haben auch weder Magistráte, Aediles, Beamte oder Ausmiener in dergleichen Distractiones sich zu mischen, oder Hinderung zu thun, widrigenfalls der Receptor so fort davon an das Collegium zu berichten hat.

§. 2. Die Executiones müssen mit aller Moderation geschehen, mehr Sachen, als zu Tilgung der Schuld nöthig sind, nicht verkauffet, und beständig diejenigen Stücke, am ersten zur Distraction gezogen werden, welche der Debent, ohne seinen Ruin am ersten entbehren kann: Zum Exempel, so lange jemand noch überflüßige Meublen, Getrayde, oder andere Sachen hat, muß der Wagen, Pflug- und Zug-Pferde nicht verkauffet werden, weiln dadurch der Debente in seiner Wirthschaft gehindert, und ruiniret wird.

§. 3. In solchen Fällen fordert der Receptor von denen Debenten an Gebühren nichts. Die Gerichts-Bediente, welche sie dazu gebrauchen, haben folgende Emolumenten zu genießen: als für ein Monitorium so nicht über drey Gulden sich erstrecket — — — — — 5 Witt.
von 3 bis 10 Gulden — — — — — 1 Stüber. —
über 10 Gulden — — — — — 2 Stüber. —
für Conscription derselben empfängt er jedesmahl den doppelten Satz; für Pfändung und Specification der abgepfändeten Sachen das Triplum.

Die Kosten für Abholung der Sachen, wenn dieselbe mehrerer Sicherheit halben anderswo hingebracht werden müssen, muß der Debent besonders bezahlen, welche Kosten aber ohne Noth nicht zu verursachen sind. Für Ausruffung der Sachen werden alle Stunde 4 Stüber bezahlet, sonsten aber keine Kosten gutgethan.

Wenn jedoch denen Besitzern der Länder, so in andern Communen wohnen, Monitoria insinuiret werden, so ist das Lauffgeld nach Entlegenheit des Orts vom Receptore zu determiniren.

§. 4. Denen schwachen Debenten bleibet frey, vor den Verkauff ihrer Sachen, ohne andere Unkosten, als was für Bestellung der Publications-Zettul ausgegeben worden, und den Gerichts-Bedienten bis dahin gebühret, solche gegen baare Bezahlung wieder einzulösen.

§. 5. Wer die abgepfändete Sachen kauffet, und binnen 14 Tagen nicht bezahlet, wird auf vorgedachte Weise wiederum gepfändet, jedoch geschiehet in diesem Fall der Verkauff für baares Geld.

§. 6. Endlich bleibet nicht allein das verkaufte Stück, von denen für schuldige Schätzungen distrahirten Sachen der Landschafft zum Unterpfande für das ausgelobete Kauffgeld, bis solches völlig bezahlet worden, sondern der Receptor hat auch bis dahin für allen andern Creditoren des juris prælationis sich zu erfreuen.

Im übrigen haben

Digitized by Google

§. 7. die Receptoren in solchen Fällen, wenn Immobilia verkauffet oder Oppositiones geschehen, sich nach der bekannten Executions-Ordnung de Anno 1631 zu achten. Sollte auch der Receptor oder sonst jemand, um einen Debenten von der Execution zu befreyen, die Schuld vorschiessen: So behält derselbe ein Jahrlang von dem Dato angerechnet, da die Schuld an die Landschafft fällig geworden, die parate Execution cum jure prælationis nach gewöhnlichem Bauer-Recht.

13tes Capitel.

Allgemeine Landes- und Policey-Anstalten.

Von dem Gewerbe und den Policey-Anstalten in den Städten bemerken wir hier zuvörderst, daß im Jahre 1780. in gesamten Städten des Fürstenthums Ostfriesland an Wolle verarbeitet worden — — — 40,377 Pfund.

ferner haben sich daselbst befunden:

an Brauer	—	—	—	72
und Brandtweinbrenner	—	—	—	51
Publike und Privat-Brunnen	—	—	—	1827
Publike- und Privat-Feuerrüstungen, als:				
metallne Sprützen	—	—	—	21
hölzerne Sprützen	—	—	—	8
Leitern	—	—	—	80
Eymer	—	—	—	2209
Haaken	—	—	—	115
Wasserkufen	—	—	—	28
Häuser mit Ziegel-Dächern	—	—	—	5062
dergleichen mit Stroh- oder Schindel-Dächern			—	139
Scheunen	—	—	—	616
an wüsten Stellen ist nur noch vorhanden gewesen			—	1

In obgedachtem Jahre ist 1 Haus neu gebauet, und 32 sind ausgebessert worden.

Die Landes-Verfassung von Ostfriesland ist nicht so, wie in andern Königlichen Provinzien; diese kleine Provinz ist von allen Königlichen Ländern abgesondert, dagegen mit Ländern umschlossen, die gleiche Principien haben, in Ansehung der Landes-Einrichtung, Lasten und sonst, als Ostfriesland, und welchen sich dieses Fürstenthum accommodiren muß, um in Handel und Wandel mit ihnen bestehen zu können. So wohl Handlung als Treibung der Professionen wird auf dem platten Lande vorzüglicher als in den Städten getrieben; der Handel en gros auf den Dörfern und Syhlen muß auch wohl bleiben, weil sich reiche Kaufleute dort finden, die man nicht vertreiben oder in die Städte weisen kann, wovon sodann keinesweges diesseitige Städte, im Gegentheil die Nachbaren profitiren würden; kleine Krähmer

und

Digitized by Google

und Handwerker sind aber in der Nähe einer Stadt nicht gut zu dulden, und ist bereits unterm 3ten August 1756. von des Königs Majestät verordnet worden, daß dergleichen Krähmer und Handwerker auf dem platten Lande sich nicht vermehren, sondern, wenn eine Stelle vacant wird, diese nach Gutfinden der ꝛc. Cammer, entweder wieder besetzet werden oder eingehen solle.

Nach politischen Gründen, sollte man lieber für eine Stadt portiret seyn, als für ein oder etliche Dörfer, ohne Absicht, aus welchen die meisten Einkünfte kommen; aber dieser Satz präsupponiret, daß die Landes-Verfassung darnach sey, und ist universell, in Holland wenigstens gilt er nicht, wo in Sardam eben so viel Handel seyn könnte, als in Amsterdam, ohne Schaden des Publicums; und die Ostfriesische Landes-Verfassung ist der Holländischen gleich.

Insbesondere ist hieben anzumerken: daß die Ostfriesen mit ihren See-Teichen täglich einer großen Gefahr exponiret sind, und bishero, wenn es übel gegangen, keinen andern Recurs gehabt haben, als an die Holländer, welche sie allemahl mit Geld ausgeholfen, und dem Lande auch der Stadt Emden jederzeit ansehnliche Summen vorgeschossen haben; wie denn die Ostfriesische Landschafft ihren Credit in Holland bis jetzt noch stark behauptet.

Die Vieh-Seuche, Mißwachs und Wasser-Schäden, sind die fürchterlichsten Unglücks-Fälle dieser Provinz.

Reicher Edelleute finden sich in Ostfriesland sehr wenige, einige reiche Kaufleute giebt es noch eher, unter den Bauern aber trifft man noch mehrere an, die wohl 100000. 120000. und anderthalb hundert Tausend Rthlr. in Vermögen haben.

Die gangbare Münze hieselbst sind Marien-Groschen, und rechnet man nach Thalern Schaf und Witt. Ein Reichsthaler enthält 27 Schaf oder 54 Stüber; Ein schlechter Thaler 15 Schaf oder 30 Stüber, oder 13 gr. 4 pf. Ein Gulden Ostfriesisch 10 Schaf oder 20 Stüber, oder 8 gr. 10 zwey drittel pf. Ein Mallschilling 5 Stüber 5 Witt, oder 2 gr. 4 pf. Ein Schilling 6 Stüber, oder 2 gr. 8 pf. Ein Schaf 2 Stüber, oder 10 zwey drittel pf. Ein Stüber 10 Witt, oder 2 Ortgen, oder fünf drittel Pfennig.

In diesem Fürstenthum Ostfriesland befindet sich auch ein Zucht- und Arbeitshaus, welches Anno 1755. mit Königlicher Genehmigung auf der alten Burg in Greetsiel, einem nahe an der See belegenen Flecken, etabliret worden, und unter der Direction der Königl. Regierung zu Aurich stehet, wobey zuweilen die Königl. ꝛc. Cammer in ökonomischen Angelegenheiten zu Rathe gezogen wird. Dessen Einkünfte bestehen theils in den Interessen von einem bey der Fundation dieses Instituts gewidmeten Capital von 3400 Rthlr. welches zu 4 und ein halb und 5. pro Cent untergebracht, und betragen — — 148 Rthlr.
theils aus dem jährlichen Beytrage der Ostfriesischen Landschaffts-Casse von 200
ferner aus dem Esener Wayfenhause — — — 50
und aus den Sperlings Kopf-Geldern ohngefehr — 35
desgleichen an Ueberschuß für die Ostfriesischen Intelligenzen, so nach einem zehnjährigen Durchschnitt ohngefehr jährlich beträgt — 250

Digitized by Google

der jährliche Ertrag der Arbeit der Züchtlinge kann ohngefehr gerechnet werden auf — — — — — 100 Rthlr.

Summa 783 Rthlr.

Diese gemeinnützige Anstalt ist eigentlich für das ganze Fürstenthum Ostfriesland alleine errichtet, und für nachbenannte Art Menschen bestimmet; es werden nehmlich darinn nur aufgenommen: a) Herrenloses Gesindel, Vagabonden, fremde und einheimische Bettler, b) leichte Verbrecher, wegen begangener kleinen Diebstähle, Verwahrlosung mit Feuer und Licht ꝛc. c) ungehorsame incorrigible Unterthanen, Kinder und Dienstbothen; und überhaupt alle dergleichen Personen, deren Aufenthalt darinn auf eine gewisse Zeit, und nach Beschaffenheit des Verbrechens kurz oder lang, festgesetzet worden; diejenigen Verbrecher aber, welche auf Lebenszeit zum Zuchthause condemniret sind, pflegen nach bisheriger Observantz nach Wesel transportiret und daselbst bestrafet zu werden; und geschiehet die Condemnation allemahl von der Königlichen Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer, zu deren Ressort die Sache gehöret, und darf ohne vorhergegangene Obrigkeitliche Verfügung kein Amt, Magistrat oder Privatus dergleichen für sich exerciren. Wenn aber Eltern oder andere ihre ausschweifende Kinder oder Anverwandte darin setzen lassen: so wird das Kost-Geld nach dem Vermögen, oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens des Condemnirten bestimmet, welcher Fall jedoch selten vorkömmt; sonst aber hat die Zuchthaus-Casse weder einen Zufluß von Receptions- noch jährlich fixirten Alimentations-Geldern, dergleichen hier gar nicht üblich sind. Die Arbeiten bestehen in Spinnen, Stricken, Weben und Holzsägen, je nachdem es von den Züchtlingen gemäß eines jeden Geschicklichkeit, natürlicher Anlage und cörperlichen Umständen, geschehen kann, die Linnen-Rehder in Leer und Norden lassen spinnen und weben, die Holzhändler in Gretsiel das Holz sägen, und wer etwas zu stricken hat, schicket es hierhin, auch lässet die Emder Herings-Compagnie Netze hieselbst stricken; es werden ohngefehr jährlich 15 bis 20 Personen in diesem Hause aufbewahret, und dem Zuchtmeister für jeden Züchtling 4 Stüber Kost-Geld täglich gereichet.

Für diese 4 Stüber oder 1 gr. 9 ein drittel pf. täglich, welches jährlich auf einen Züchtling 27 Rthlr. 1 Schaf oder 10 zwey drittel pf. ausmachet, bekommt jeder Züchtling des Morgens ein viertel Pfund Brod, des Mittags und Abends aber warme Speisen, als: Bohnen, Erbsen, Rüben, Kohl, auch Brey von Grütze in Buttermilch gekocht. Wenn der Züchtling sich ungehorsam, faul und wiederspenstig beträgt: so wird er schärfer gehalten, und ihm entweder das warme Essen oder ein Theil der Nahrung entzogen, oder er wird durch Schläge nach dem Gutbefinden der Inspectoren zum Gehorsam gebracht; Bey der Condemnation zum Zuchthause wird dergleichen Unterschied nicht gemacht, sondern die Vermehrung der Strafe auf so viel längere Zeit des Sitzens angesetzet, sonst wird auch noch bey schweren Verbrechen der Unterschied gemachet, daß denen Züchtlingen ein Willkommen und Abschied, bey dem Ein- und Austritt, ausdrücklich mit einer Anzahl Schläge zuerkannt wird. Bey diesem Institut sind übrigens zwey Inspectoren und ein Rendant, welche dafür kein Gehalt genie-

Digitized by Google

genießen, desgleichen ein Zucht-Meiſter mit einem jährlichen Gehalt von 60 Rthlr. nebſt freyer Wohnung, und erhält derſelbe zugleich für eine Magd zum Dienſt des Zuchthauſes jährlich 15 Rthlr., zuweilen, und wann viele Züchtlinge vorhanden, wird auch ein Knecht gehalten. Der Zuchtmeiſter muß alle halbe Jahr der Rendant aber nur jährlich Rechnung ablegen, welche letztere von der Königlichen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer revidiret, und worüber von beyden Collegien der Rendant dechargiret wird.

Von der Oſtfrieſiſchen Landſchafft iſt noch etwas weniges zu melden: die Landſtände dieſer Provinz erheben alle Steuern und das ſogenannte Surrogatum der Acciſen, über deren Repartition die erſte Cognition vom ganzen Lande ihnen gehöret; ſie beſorgen ferner die Koſten wegen der vielen und ſchweren Ueberſchwemmungen, das Landes-Schulden-Weſen und die öconomiſche Verwaltung ſolcher Revenüen ſamt Landſchaftlichen beträchtlichen Land-Güthern, wozu die Stände ein beſonderes Adminiſtrations-Collegium beſtellet haben, welches ſchon von länger als Hundert Jahren her die Authorität gehabt, Straf-Befehle an die Magiſträte ergehen zu laſſen. Im Jahre 1768 geruheten Se. Königl. Majeſtät, in Betracht, daß die Landes-Stände bey Antritt der Königlichen Regierung in dieſer Provinz, Allerhöchſtdenenſelben die Landesherrliche Ober-Direction übertragen, und das Adminiſtrations-Collegium ſeit der Zeit ſehr gut gewirthſchafftet hatte, gedachtem Landſchaftlichen Adminiſtrations-Collegium den Rang gleich nach den Mitgliedern der Königlichen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer Huldreichſt zu ertheilen. Es beſtehet aus Sechs Gliedern, und zwar von Zwey aus jedem Stande, nemlich der Ritterſchaft, den Städten und dem dritten Stande, welche gewählet werden, und zwar ſind die aus dem zweyten Stande Bürger und Einwohner der Städte, und die vom dritten Stande angeſeſſene Bauern, die aber allemahl aus honorablen Familien, von anſehnlichen Vermögen und guter Aufführung, auch zum Theil urſprünglich adeliche ſind; ferner aus einem Land-Syndicus und einem Land-Rentmeiſter, und als Subalternen ſind dabey angeſtellet, Secretarien, Archivarien, Calculator und Canzeliſten, auch Pedellen und Bothen. Das Königlich Oſtfrieſiſche Landſchaftliche Adminiſtrations-Collegium verſammlet ſich übrigens, ſo oft und ſo lange es vorſeyende Landes-Geſchäffte erfordern, täglich Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Schloſſe zu Aurich.

14tes Capitel.

Landesherrlicher Titel und Wappen, auch Rang im Fürſten-Collegio.

In der vollſtändigen Königlich-Preußiſchen Titulatur findet ſich der Titul Fürſt zu Oſtfriesland nach Ratzeburg und vor Mörs ausgedrückt; da aber in den Königlichen Edicten, Patenten, Reſcripten und Verordnungen gewöhnlicherweiſe der vollſtändige Titul nicht mehr, ſondern nur ganz kurz König von Preuſſen ꝛc. geſetzet wird: ſo kömmt der Landes-

Digitized by Google

desherrliche Titul Fürst zu Ostfriesland ꝛc. selten, und nur bey solennen Gelegenheiten vor.

Das Wappen dieses Fürstenthums bestehet in einer goldenen und gecrönten Harpye mit ausgebreiteten Flügeln im schwartzen Felde, nebst vier goldenen Sternen in den vier Winkeln des Feldes.

Im Reichs-Fürsten-Rathe hat der König von Preußen, als Fürst, oder eigentlich als Graf, zu Ostfriesland, zwischen den Fürsten von Auersberg und Fürstenberg, Sitz und Stimme, denn das Land ist bis jetzt noch eine bloße Grafschaft, und vom Reiche nie zu einer gefürsteten Grafschafft oder zu einem Fürstenthume erhoben worden. Auf den westphälischen Creyß-Tagen, sitzt Ostfriesland zwischen Nassau-Dillenburg und Mörs.

Ostfriesland ist zu einem Römer-Monath auf 6 zu Roß und 30 zu Fuß, oder auf 192 Gulden, und zu einem Cammerziele auf 160 Rthlr. 86 ein halb Kr. angesetzet.

15tes Capitel.

Verzeichniß der mit adelichen Güthern angesessenen Vasallen des Fürstenthums Ostfriesland.

Zuvörderst ist hiebey zu bemerken, daß im Fürstenthume Ostfriesland keine würkliche Lehn-Güther jetzt mehr vorhanden sind, vormahls aber die Herrlichkeit Gödens, und die Dörfer Loga und Logaberum im Amte Leer, auch das so genannte Stammlersche Lehn im Amte Wittmund, wovon ersteres anfänglich dem Königlichen General-Major Herrn von Winterfeld, nachhero aber nebst den beyden folgenden dem Herrn Grafen v. Wedel, das letzte aber dem vormahligen Fürstlichen Ostfriesischen Cammer-Juncker und Regierungs-Rath, nachherigen Hofmeister der verwittweten Fürstin zu Rudolstadt, Herrn v. Wurm zugehöret haben, die Lehns-Qualität gehabt, indessen nunmehro allodificiret sind.

Bey der im Jahre 1747. geschehenen Aufnahme der in Ostfries- und Harlinger-Land befindlichen freyen Güther, entstand der Zweifel: ob deren Freyheit, welche zu Fürstlichen Zeiten auf allerhand Weise erworben, oder behauptet worden, von Bestande sey? — Diese Güther sind aber nur lediglich von den Domainen-Prästationen, welche sie vorhin an die Rentheyen entrichten müssen, desgleichen von den Diensten und Gemeinheits-Lasten, nicht aber von der Contribution befreyet, indem von der Contribution im Fürstenthume Ostfriesland regularirter keine adeliche, ja selbst Landesherrliche Güther und Ländereyen nicht eximiret sind, einige wenige Lande ausgenommen, welche um die Burg oder Schlösser der alten Häuptlinge *) gelegen, und von diesen zu Küchen-Güthern gebrauchet worden; mithin beruhet deren Befreyung auf der blossen Possession oder auf Concessionen der Landesherren. Aus den eingezogenen Nachrichten von allen solchen Prästations-freyen Güthern erhellet indessen

*) Häuptling ist ein ehemahliges adeliches Prädicat, siehe das 1ste Capitel.

Digitized by Google

deſſen ſo viel, daß dergleichen, theils um natürliche Kinder der vormahligen Gräflichen Landes-Herren auszuſteuern, oder meiſtentheils gegen Geld-Summen, auch einigen Droſten aus beſondern Gnaden ertheilet worden ſind.

Es entſtand alſo die Frage: **ob dergleichen Immunitäten des jezt regierenden Königes Majeſtät, als Landesbeſitzern und Regenten des Fürſtenthums Oſtfriesland, verbinden können?** welche folgendermaaßen negative erörtert wurde.

Die priuilegia immunitatis, welche eine remiſſionem reditnum involviren, ſind, nach Ausweiſe der beygebrachten Extracte, Landesherrliche Vergleichungen, Begünſtigungen und Begnadigungen, man darf ſich daher,

1) in Anſehung dieſer Immunitäten, bey der Frage: ob die priuilegia realia oder perſonalia ſind? nicht aufhalten, ſondern nur bemerken, daß allenthalben gewiße Präſtationen erlaſſen und geſchenket worden;

2) daß ſolche Präſtationen ſowohl in Oſtfries- als Harlinger-Land zu den Landesherrlichen Domainen gehören;

3) Von Oſtfriesland die Reichslehnbarkeit unſtreitig iſt, und durch den Berumſchen Vergleich von 1600 das Harlinger Land mit jenem, als ein wahres Reichs-Mannlehn vereiniget worden;

4) ſind die Domainen nicht allein vom Lehnherrn mit dem feudo geliehen und gereichet, ſondern es ſind auch ſelbige, ihrer Natur nach bona principatus, welche zu der ſämtlich ſuccedirenden Landesherren ſtandesmäßigen Unterhalt gewidmet und deren ganzer Eigenthum, als ein ſtetes und ewiges Recht und Zubehör des Landes, zu deſſen immerwährenden Hoheit, Schuz und Nothdurft gereichet.

5) Nach den gemeinen Lehn-Rechten kann ein Vaſall die zu Lehn empfangene Güther weder veräuſſern noch verſchenken, welches auch bey feudis imperii gilt.

6) In dem Kayſerlichen Diploma, wegen des Oſtfrieſiſchen Rechts der Erſtgeburt, vom Jahre 1595. iſt §. 3. verordnet: daß die Oſtfrieſiſchen Regenten ihre zu Lehn tragende Güther, deren Renthen und Einkünfte auf keine Weiſe veräuſſern, ſchmälern oder beſchweren, ſondern vermehren und verbeſſern ſollen.

7) Dieſe Verordnung erſtrecket ſich, nachdem der Berumſche Vergleich vom Kayſer confirmiret worden, auf den Zuwachs des Oſtfrieſiſchen Reichslehns durch Harlingerland.

8) Weil alſo die Domainen, bona principatus ſind, können dieſelben nicht veralienirt werden, und eben daſſelbe folgt ex nexu feudalitio, ſodann ex lege prouinciali ſpeciali.

9) Ein generales Verboth der Alienation kann nicht bloß vom ganzen Lande verſtanden werden, ſondern es iſt eadem ratio partis, quæ totius; oder es würde lex publica eluſoria werden, indem Landesherren ein Stück nach dem andern, und ſolchergeſtallt ſucceſſive das ganze Land, veräuſſern könnten.

10) Daß ein ſucceſſor facta anteceſſoris präſtiren müſſe, kann auf Domainen nicht appliciret werden, weil die Obligatio ſucceſſoris ſich nur ad facta licita erſtrecket, das ſind ſolche, welchen keine leges obſtiren.

Digitized by Google

11) Die Rechtsgelehrte, welche denen Vaſallen die Macht, priuilegia immunitatis zu ertheilen, beylegen, präſupponiren, daß kein lex ſpecialis prohibitiva entgegen ſtehe.

12) Da die reditus territorii dem Landesherrn nur ſo lange, als er lebet, competiren; der Fond aber ewig bleiben ſoll: ſo geſchiehet die Alienation einer Revenüe, per priuilegium immunitatis, ſive gratuitum ſit, ſive oneroſum, nicht ex natura, ſondern contra naturam officii et dignitatis principalis.

13) Solches bringt nicht allein analogia juris romani & canonici mit ſich, ſondern es wird auch von Publiciſten und Feudiſten behauptet; und es iſt ſo gar zweifelhafft, ob ein ſucceſſor ſingularis das pro priuilegio immunitatis gezahlte Geld reſtituiren dürfte.

14) Es iſt eigentlich kein bene meritum, wenn ein Diener ſeines Herrn Dienſt treulich wahrnimmt; und da ſolche allenfalls beſonderer Vergeltung werth geachtet werden, muß lex permiſſiva dem legi prohibitivæ weichen.

15) Die Obſervantz der legum publicarum, welche obiges bewähren, wird ſo lange präſumiret, bis die Abrogation erwieſen; es wird auch nicht vermuthet, daß jemand ſeines in lege publica fundirten juris quæſiti ſich begebe, zumahl wenn es an einem pacto correctorio mangelt.

In Betracht dieſer Gründe wären endlich des Königes Majeſtät nicht verbunden, ſolche Privilegien zu halten, die eine Erlaſſung der Präſtationen mit ſich führen, wohl aber befugt, dieſelben als ſucceſſor ſingularis zu revociren.

Da aber hierauf wegen der von Sr. Königl. Majeſtät feſtgeſetzten und im Jahre 1749 declarirten Poſſeſſion de Anno 1740., wornach die Vaſallen und Edelleute oder ſonſt jemand in der Poſſeſſion der zu ihren Häuſern oder Güthern nutzenden Pertinenzien nicht chicaniret werden, ſondern ungeſtöhrt bleiben ſollen, nicht hat geachtet werden können: ſo ſind die Beſitzere in ſtatu quo geblieben, und iſt weder eine weitere Unterſuchung des Beſitzſtandes noch der Immunität verfüget worden.

Wir liefern daher alhier eigentlich das Verzeichniß ſämmtlicher urſprünglichen Allodial-Güther, mit Bemerkung deren jetziger Beſitzer und ſonſtiger dabey erheblichen Umſtände, folgendergeſtallt:

I. im Amte Aurich:

1) der Königliche Regierungs-Rath zu Aurich, Herr Heinrich Rudolph v. Bräſen beſitzet das adeliche zu Upgant belegene Ammersbeckiſche Guth, und hat 2 minorenne Söhne, Jodocus Chriſtian, und Friderich Bolduin.

2) Der vormahlige Land-Richter oder Gerichts-Verwalter zu Gödens, jetziger Titular Krieges-Rath, Herr Chriſtian Eberhard Fridag, beſitzet das adeliche Terbrackiſche Guth zu Upgant, wohnet daſelbſt, und hat keine Söhne.

II. Im Amte Eſens:

3) Herr Anton Wilhelm Cramer, beſitzet das Guth Werdum, und auſſerhalb Königlichen Landen das Guth Raffhauſen im Jeverſchen; er iſt Gräflich Bentinkiſcher Hofprediger und Conſiſtorial-Rath zu Ackum in der Herrlichkeit Knyphauſen, welchem vorgemeldte

Digitized by Google

meldte Güther von der letzten Beſitzerin Catharine Eliſabeth Giesberthe von Werdum, per teſtamentum ſub nexu perpetui fidei commiſſi vermacht ſind; ſein Sohn heißt Alexander Richard, und iſt jetzt ohngefehr 16 Jahr alt.

4) Der Hausmann Dirk Frerichs, beſitzet das Guth Thunum, welches er von dem letztern Beſitzer Obriſten v. Arnſtedt mit Königlicher Bewilligung gekaufet hat; deſſen einjähriger Sohn heißt Frerich Hayungs.

5) Des verſtorbenen Capitain Herrn Johann Guſtav Carl v. Glan nachgelaſſene unter Vormundſchaft ſtehende beyde Söhne: Chriſtian Heinrich Carl 15 Jahr alt, und Rudolph Carl 11 Jahr alt, beſitzen das Finckenholtiſche nachher Bilskiſche Guth Thunum.

6) Die unter Vormundſchaft ſtehende Wilhelm Jacob Beckerſche Kinder, wovon das älteſte ein Sohn Alke Ammen Becker 21 Jahr alt, beſitzen das Guth Bryſenhauſen, und wohnen zu Stedesdorf.

7) Joachime Agneſe Margarethe Palmen, jetzt verehlichte Frau Predigern Hattermannin zu Falkum, beſitzet ein Guth bey Bryſenhauſen, und hat einen 3 jährigen Sohn: Johann Chriſtian Eberhard Hattermann.

8) Der Herr Amts-Verwalter zu Norden, Hajo Lorentz Damm, von 69. jährigem Alter, beſitzet das Guth Südenburg bey Aceum, und hat weder Söhne noch Brüder.

9) Des verſtorbenen Junkers Edo Tammen Creditores, welche zu Eſens, Aurich, Norden und Hage wohnen, beſitzen das Guth Aldendorff in der Benſer-Vogtey.

III. Im Amte Wittmund.

10) Der Landmann Bernhard Hieronymus hat das, denen v. Degingkſchen Erben zugehörig geweſene adeliche Guth Warnſaat im Kirchſpiel Burhafe gekaufet; deſſen Söhne heiſſen: 1) Hieronymus 31 Jahr alt, 2) Johann 29 Jahr, 3) Anno Willems 26 Jahr, 4) Tade 23 Jahr und 5) Willem 16 Jahr alt.

11) Herr Georg Wilhelm v. Wurmb, Cammerjunker und Regierungs-Rath zu Rudolſtadt, woſelbſt er ſich mit Königl. Permiſſion aufhält, beſitzet das ehemahlige Stempelſche, jetzt Wurmſche Lehn-Guth, welches im Jahre 1775. allodificiret worden, und auſſerdem in Sachſen ein kleines Guth; deſſen Sohn Friderich 36. Jahr alt, iſt Lieutenant unter dem Regiment v. Löllhöfel Cüraſſiers zu Cöslin.

12) Der zu Eſens ohne Bedienung lebende Herr Otto Helmerich Altona 76. Jahr alt, iſt Beſitzer des Guthes Grünhof zu Berdum, welches vorher Herr Johann Arend v. d. Lieth beſeſſen, und des Guthes Neudorff in Buthförde, deſſen Sohn Onne Gottfried Altona von 47 Jahren iſt Burgemeiſter Emeritus zu Eſens.

13) Herr Ludewig Edzard von Specht, zu Wittmund wohnhafft, beſitzet das Guth Erichswarfen, und hat keine Söhne.

14) Herr Warner Anton Ennen, welcher jura ſtudiret hat, jetzt ohne Bedienung zu Aurich lebet, iſt Beſitzer des Guthes Barkhauſen, das derſelbe an den Hausmann Willen Abels in Erbpacht übergeben, deſſen Sohn Meent Oltmanns Willems es jetzo inne hat.

Digitized by Google

15) Jcke Margarethe Eyben hat von ihrem Vater Freke Eyben das Adeliche Guth Butförde geerbet, welches derselbe von den vormaligen Besitzern, des Consistorial-Raths Coners Ehefrau und Doctors Adami Erben in Erbpacht erhalten.

16) Des Kaufmanns Johann Enno Brants beyde Söhne: Christoph 38. Jahr, und Onne Henrich 36 Jahr alt, welche in Wittmund wohnen, und daselbst Handel treiben, besitzen die Güther Jhnkeborg und Westerhausen im Kirchspiel Funnix; so wohl der älteste hat bereits wiederum 2 Söhne, nemlich: Johann Enno im 11. und Heinrich Wilhelm im 6 Jahre, als auch der jüngste ebenfalls 2 Söhne, Nahmens: Johann Enno im 6. und Johann Henrich im 4. Jahre.

17) Die beyden Königlichen Regierungs-Secretarien zu Aurich Herr Stockstrom und Herr Dettmers, besitzen, Nahmens ihrer Frauen Magdalenen Christinen und Johannen Elisabeth Brants das im Kirchspiel Egglingen belegene Guth Harringhausen in Communion. Ersterer hat 2 Söhne: Johann Friedrich Carl im 12. und Johann Enno im 2. Jahre, Gebrüdere Stockstrom; letzterer hat gleichfalls 2 Söhne Anthon Günther und Johann Enno Gebrüdere Dettmers jener 10. dieser 8. jährig.

18) Herr Prediger Cordes zu Zütphen, Nahmens seiner Frau Charlotte Margarethe Claessen, ist Besitzer des Guthes Klinge, im Kirchspiel Asel, und heissen seine Söhne 1) Conrad Anton und 2) Carl Gottlieb, ersterer von 12. und letzterer von 10. Jahren.

19) Der Müller zu Closter im Amte Frideburg Leerhafer Kirchspiels, Friedrich Ernst Müller, besitzet das Guth Ovelgünne im Kirchspiel Burhave, und hat 3. Söhne, als: Wilhelm Gerhard 27. Jahr, Julius Ernst 15. Jahr und Friderich Christian 13. Jahr alt.

IV. Im Amte Stickhausen:

20) Herr Ludewig Ahlrich von Schatteburg besitzet das Guth Münkeburg zu Nortmohr.

V. Im Amte Leer:

21) Frau Sophia Octavia v. Hane, verheyrathet den 21ten September 1778. an den Chur-Trierschen Cämmerer Herrn Carl Stephan v. Schilling, bewohnen das Freesenhaus zu Leer, haben weder Kinder noch Brüder, und besitzen zwey immatriculirte Güther im Flecken Leer, Freesenhaus und Handerwyck genannt, desgleichen das Guth Landegge im Stifte Münster, noch einige Lehn-Güter daselbst, so vom Stifte Osnabrück zu Lehn gehen, endlich das Guth Ellerbrock daselbst.

22) Des verstorbenen Kayserlichen Postmeisters zu Münster Herrn Clemens August Freyherrn von Lixfeld nachgelassene Schwester, Maria Francisca v. Lixfeld, als einzige Erbin, welche zu Münster wohnet, weder Brüder hat noch verheyrathet ist, besitzet das Maminga-Guth zu Weener, und ausserhalb Königlichen Landes ein ansehnliches Haus nebst Garten zu Münster, die Güther Esterwegen, Creyenborg und Heespenvehn im Münsterschen, auch noch einige von Osnabrück zu Lehn gehende Güther.

VI. Im Amte Emden:

23) Herr

Digitized by Google

23) Herr Moritz Wilhelm von Appel, Ritterſchaffts ordinair-Deputirter bey der Oſtfrieſiſchen Landſchafft, wohnet zu Midlum, hat weder Kinder noch Brüder, und beſitzet das immatriculirte Guth Midlum, und im Herzogthum Lüneburg das Guth Maſſendorf.

24) Des geweſenen adelichen Adminiſtratoris Herrn Chriſtian Moritz v. Frieſe nachgelaſſene Wittwe und Kinder, wovon der Sohn, Georg Daniel Victor 6. Jahr alt, beſitzen das immatriculirte Guth Hinte, und einige Lehne im Fürſtenthume Verden, Lüneburg, Hoja und Lippe. Des verſtorbenen Adminiſtrators Bruder Claes Chriſtoph v. Freſe, iſt Grenadier-Lieutenant unter dem 2ten Bataillon der Königl. Garde geweſen, hat aber ſeine Dimiſſion erhalten, und wohnet jetzo im Bremiſchen.

25) Herr Ahlrich v. Wingene beſitzet das adeliche Guth Wichhauſen, und wohnet daſelbſt; von deſſen Bruder Paul von Wingene ſiehe Num. 31. unterm Amte Greetſiel.

26) Herr Johann Otto Leopold von der Oſten, beſitzet das adeliche Guth Loppersum, hat einige Jahre bey dem v. Courbierſchen Bataillon als Lieutenant geſtanden, vor etwa 5. Jahren ſeine Dimiſſion genommen, und einen 8. jährigen Sohn, Nahmens: Paul v. d. Oſten.

27) Die Wittwe des verſtorbenen Rechenmeiſters Herrn Conrings, beſitzet das adeliche Guth Abrunswehr, wohnet auf dem Guthe Weſterhauſen, und ſind keine Kinder noch Brüder vorhanden.

VII. Im Amte Greetſiel:

28) Herr Friedrich Clemens v. Elberfeld 14. jährigen Alters, beſitzet die adelichen Güther Uplewart und Hamswehrum, ferner das adeliche Guth Wenge in der Grafſchafft Mark, desgleichen das Guth Werries im Hochſtift Münſter nebſt noch einigen andern Güthern; deſſen Herr Vater iſt Oberſter in Münſterſchen Dienſten, welcher auf gedachtem Guthe Werries wohnet; er wird übrigens von ſeinem Herrn Vater, unter Direction ſeiner Vormünder, des Herrn Dom-Capitularis Freyherrn von Elberfeld und des Herrn Geheimen Raths von Spiegel zu Dieſenburg, auf dem Guthe Werries erzogen.

29) Herr Folckert Daniel Johann Wilhelm v. Pollmann, Ritterſchaffts ordinair Deputirter bey der Oſtfrieſiſchen Landſchafft, beſitzet das immatriculirte Guth Uiterſtewehr, wohnet in Emden, iſt 64 Jahr alt und unverheyrathet.

30) Die Herren Gebrüdere Adam Göcken und Gerd Franzen Riecken, beſitzen die Weſterburg zu Groothuſen, halten ſich auf dieſem Guthe auf, und hat erſterer aus ſeiner Ehe noch keine Söhne, letzterer aber einen Sohn Johann Friedrich ohngefehr ein halb Jahr alt.

31) Herr Paul von Wingene, beſitzet die Oſterburg zu Groothuſen und die Middelſteburg, lebet auf der gedachten Oſterburg ohne Bedienung, hat jura ſtudiret, und aus ſeiner Ehe noch keinen Sohn.

32) Herr Boduin Eberhard Rettler, beſitzet das immatriculirte adeliche Guth Grimersum, die Oſter- und Weſterburg, ferner das immatriculirte Haniſche Guth zu Upgant im Amte Aurich, endlich das adeliche freye Guth der Hofmeiſter-Platz genannt,

lebt ohne Bedienung zu Grimersum, und hat 2 Söhne Stephan Rudolph im 15. und Gustav Wilhelm im 3ten Jahre.

33) Der Königliche Regierungs-Rath zu Aurich Herr Habbo Arnold Bluhm ist Besitzer des immatriculirten adelichen Guths zu Uttum, und hat einen 8 jährigen Sohn Habbo Johann Leonhard. Dessen Brüder sind 1) der Advocat bey dem Stadt- und Amt-Gerichte zu Emden auch Gerichts-Verwalter zu Riesum, Herr Gerhard Matthias Bluhm, 2) der Rentmeister des Amts Pewsum, Herr Reinhard Johann Bluhm, und 3) der Gerichs-Verwalter zu Oldersum Herr David Leonhard Bluhm.

34) Herr Edzard Moritz Freyherr von Inn- und Knyphausen, des sub No. 42. aufgeführten Herrn Barons 2ter Sohn, 32. Jahr alt, besitzet das immatriculirte Guth Visquard; derselbe ist adelicher Administrator der gemeinen Landesmittel seit 1777. und wohnet bey seinem Herrn Vater in der Herrlichkeit Lütelsburg.

35) Der Herr Krieges-Rath Eger Carl Christian Lantzius, wohnet zu Stickelkamp bey seiner Schwiegermutter, besitzet das immatriculirte Guth, die Beningaburg zu Dornum, hat einen 5. jährigen Sohn Bojung Scato Georg, und einen Bruder, Nahmens: Folckmar Friedrich Wilhelm, welcher zu Norden wohnet, und daselbst ein Ziegelwerk besitzet.

36) Frau Anna Habbina v. Starckenburg besitzet das immatriculirte Guth Middelstewehr, wohnet in der Provinz Gröningen auf ihres verstorbenen Ehemannes Daniel Onno de Hertoghe Guthe, Feringa genannt, und hat den einzigen Sohn Edzard Unico von ohngefehr 17. Jahren bey sich.

VIII. Im Amte Norden:

37) Herr Ernst Moritz von Closter, wohnet in Norden bey der Frau Mutter, besitzet das adeliche Guth Langhaus, und ist noch unverheyrathet; dessen beyde minderjährige Brüder Haco Sigismund und Gerd Philipp werden von der Mutter erzogen.

38) Der Rathsverwandte der Stadt Norden Herr Hajo Jacobsen, ist Besitzer des adelich freyen Guths Osterhaus, und hat einen Sohn Enno Wilhelm von 8. Jahren.

IX. Im Amte Berum:

39) Herr Gustav Wilhelm von Freytag, 68. Jahr alt, seit 39. Jahren adelicher Assessor des Ostfriesischen Hof-Gerichts, jetzt Ehrenmitglied der Königlichen Regierung zu Aurich, besitzet das immatriculirte Guth Arle, und im Stifte Münster das Guth Daren, an welchem letztern Orte er mit Königlicher Erlaubniß wohnet; dessen Söhne sind: 1) Carl Haro Heinrich 38. Jahr alt, Capitain bey der Garde in Hannover, 2) Haro Christian Wilhelm 31. Jahr alt, Premier-Lieutenant beym Infanterie-Regiment von Lossau in Minden, 3) Ludewig Friedrich von 25. Jahr, Lieutenant bey dem Regiment von Rohr zu Graudenz, und 4) Franz Friedrich, 21. Jahr alt, Fähnrich bey letzterem Regimente. Dessen Bruder ist Herr Christian Philipp v. Freytag, Drost des Amtes Aurich, und wohnet daselbst zu Upgant.

40) Herr

Digitized by Google

40) Herr Clemens Auguſt Graf von Wedell, adelicher Adminiſtrator der gemeinen Landesmittel, älteſter Sohn des ſub No. 41. aufgeführten Herrn Grafen, und hält ſich noch unverheyrathet bey dem Herrn Vater auf, beſitzet das immatriculirte adeliche Guth Neſſe, per ceſſionem patris.

X. In der Herrlichkeit Gödens:

41) Der Königliche Geheime Krieges-Rath, Cämmerer und Oſtfrieſiſche Hofrichter, Herr Anton Franz Graf von Wedell, iſt Beſitzer 1) der immatriculirten Herrlichkeit Gödens, 2) des vormahligen Gödenſchen Lehns, welches von des Königes Majeſtät zum Allodial- und Erbguth gemachet, und von dem Herrn Beſitzer Wedelſtädt benahmet worden, und 3) des nunmehro auch allodificirten Lehnguths Loga mit den dabey befindlichen Allodial-Güthern; deſſen beyde Söhne ſind der vorgemeldte Clemens Auguſt, und Erhard Guſtav, ohne Bedienung. Deſſen jetziger Bruder Herr Erhard Graf v. Wedell Frys, welcher verheyrathet iſt, und mit ſeiner Gemahlin in Dännemark anſehnliche Güther beſitzet, aber keine Kinder hat, iſt Ritter vom Dannebrog- und Elephanten-Orden, Königlich-Däniſcher Geheimer Conferenz-Rath und General-Lieutenant, hat ſich ſchon in ſeiner Jugend an den Däniſchen Hof begeben, und hält ſich theils in Copenhagen theils auf ſeinem Guthe Fryſenburg auf.

XI. In der Herrlichkeit Lütelsburg:

42) Herr Carl Philipp Freyherr zu Inn- und Knyphauſen, Aelteſter der Oſtfrieſiſchen Ritterſchafft und Präſident der Landſtände, beſitzet die immatriculirte adeliche Herrlichkeit Lütelsburg mit ihren Pertinenzien und verſchiedenen Landgüthern im Amte Berum. Deſſen Söhne ſind: 1) der Königliche Cammerherr, Georg Anton Wilhelm, 36 Jahr alt, welcher ſich zu Berlin bey der Hofſtaat des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit aufhält, 2) der ſub No. 34. aufgeführte Edzard Moritz, und 3) Herr Carl Guſtav, Lieutenant beym Prinz Heinrichſchen Regimente zu Spandow und Ritter des St. Johanniter Ordens, 31 Jahr alt. Deſſen Bruder iſt Herr Wilhelm Freyher von Knyphauſen, welcher zwar verheyrathet aber ohne Kinder, ſeit 44. Jahren in Heſſen-Caſſelſchen Dienſten, und jetzt General-Lieutenant iſt; mit Königlicher Permiſſion kann er ferner in ſolchen Dienſten bleiben; er hält ſich ſonſt zu Zygenhagen auf, commandirt aber jetzt das Heſſiſche Hülfs-Corps in America.

XII, Die immatriculirte adeliche Herrlichkeit Dornum:

43) beſitzet des Würtenbergſchen Geheimen Raths Herrn Johann Eberhard Freyherrn v. Wallbrunn Wittwe, Frau Sophie Friderike Anne gebohrne v. Cloſter, ſie iſt Oberhofmeiſterin der Herzogin v. Würtenberg Durchl. geweſen, hält ſich jetzt zu Stuttgard auf, und hat eine Tochter, welche an den Würtenbergſchen Cammerhern, jetzigen Oberhofmeiſter am Caſſelſchen Hofe Baron von Urkuhl verheyrathet iſt, und einige Söhne mit demſelben erzeuget hat.

XIII. Von der immatriculirten Herrlichkeit Jennelt iſt:

44) der

Digitized by Google

44) der Königliche Geheime Rath Herr Friedrich Ernst Freyherr v. Knyphausen, zeitiger Besitzer, ist adelicher Hoff-Gerichts-Assessor und Ehren-Mitglied der Königlichen Regierung, besitzet auch das Grashaus Heerenbeer im Amte Berum zur Hälfte, soll sich ohnweit Berlin auf einem Land-Guthe aufhalten, und noch unverheyrathet seyn. Dessen Brüder sind: 1) Herr Tido Friedrich Freyherr von Knyphausen, der sich in Holländischen Diensten durch seine Expeditiones zur See bekannt gemacht hat, und 2) Herr Dodo Heinrich Freyherr v. Knyphausen, ist Königl. Preuß. Geheimer Rath und Commissaire General de Commerce, auch Drost zu Stickhausen gewesen, und wohnet jetzt zu Berlin.

XIV. Die Stadt Emden besitzet folgende Herrlichkeiten: 1) die immatriculirte Herrlichkeit Oldersum, 2) die immatriculirte adeliche Herrlichkeiten Bors- und Jarsum, und 3) die immatriculirte Herrlichkeiten Up- und Wolthusen.

XV. Die immatriculirte adeliche Herrlichkeit Petkum, besitzet:

46) Herr Assuer Johann Freyherr von Torck, nebst einigen Pertinenzien im Harlinger- und Niederreider-Lande, auch ausserhalb die Herrlichkeiten Vorschoten und Rosendahl in der Veluwe. Er ist seit 1758. Hoofd-Schout von Mastricht, und seit 1763. Burgemeister zu Wageningen, wo er auch wohnet; imgleichen ist er ein Mitglied der Versammlung der Herren General-Staaten, und Ober-Jägermeister in der Provinz Geldern. Dessen beyde Söhne heissen Lubbert Adolph Peters 19. Jahr, und Friedrich Wilhelm Arnold, 17. Jahr alt, und sind noch bey dem Vater.

XVI. Von der immatriculirten Herrlichkeit Riesum ist:

47) der Herr Bartold Georg Carl von Honstede zeitiger Besitzer, welcher seit vielen Jahren zu Zütphen ohne Bedienung gelebet, sich aber jetzt in seiner Herrlichkeit Riesum aufhält, und keine Söhne hat.

Die

Digitized by Google

Die

Churmark Brandenburg.

Zweytes Stück.

Historische Nachricht, von den Haupt-Manufacturen der Tücher, Hüthe, Strümpfe uud andrer wollenen Waaren in der Churmark.

Die Woll-Manufacturen sind in allem Betracht ein wichtiger Articul des Gewerbes, Handels und Verkehrs in den Königl. Preußischen Staaten, und wir haben noch nie eine vollständige Nachricht davon erblicket; die Churmark verdienet es aber gewiß vorzüglich, eine dergleichen Geschichte zu ihrem Ruhme aufzuweisen, und der gegenwärtigen wird man es hoffentlich ansehen können, wie weitläuftig die Materien zur Vollständigkeit derselben haben zusammen gesuchet werden müssen.

§. 1.

Vom Anfange der Wollen-Manufacturen.

Es ist zwar nicht positiv auszumitteln, seit welcher Zeit in den churbrandenburgischen landen die Haupt-Woll-Manufactur, als Tücher, Hüthe, Strümpfe und Rasche, ihren eigentlichen Anfang genommen hat; soviel aber bleibt gewiß, daß diese uralten deutschen Handwerker schon im dreyzehnten Seculo sowohl in Berlin, und zu Frankfurth an der Oder, als auch in andern churmärkschen Städten vorhanden, und allezeit eines der vier Haupt-Gewerke in den Städten gewesen sind; denn das alte unter der Regierung des Churfürsten Otto IV. aus dem Ascanischen Hause, im Jahre 1295. vom Magistrat zu Berlin, den Tuchmachern verliehene Privilegium, enthält die Vorschrifft, was für Arten der Tücher verarbeitet werden sollen, und verbiethet zugleich den Juden, mit Wolle und wollenem Garn zu handeln.

Digitized by Google

§. 2.

Wenn ehe die Tuchmachereyen in der Churmark zuerst floriret haben.

Sieben und zwanzig Jahr nach vorgemeldtem Privilegio, mithin Anno 1322. erfolgte der Abgang des gedachten churfürstlichen Stammes, und seit dieser Zeit ward die Churmark 93. Jahre lang von den Häusern Bayern und Lützelnburg, von einem Prinzen zum andern, gleichsam herum geworfen, und an deren Aufnahme sehr wenig oder fast gar nicht gedacht. Im Jahre 1415. aber kam endlich die Churmark auf ewig an das jetzt noch herrschende Königliche Haus, und von hier an bis 1564. unter den fünf ersten Regenten dieses churfürstlichen Stammes, und noch wohl 30. Jahre unter der Regierung des Churfürsten Joachims II. findet sich, daß die Tuchmachereyen hier im größten Flor gewesen sind, einen grossen Theil Europens, fürnemlich aber die Reiche Dännemark, Schweden, Rußland ꝛc. mit märkischen Tüchern versorget haben, aus Engelland über Hamburg und Lübeck dazu eine grosse Menge Wolle nach der Mark gekommen, und, nach damahliger Art, feine Tücher daraus gemacht, auch in der Stadt Stendall alleine an siebenhundert Tuchmacher gezählet worden. Folglich ist dieser Zeitraum als der erste und wichtigste anzusehen, worinn die churmärkschen Woll-Manufacturen geblühet haben.

§. 3.

Erster unglücklicher Zeitraum für die churmärkischen Woll-Manufacturen.

Unter der Regierung Seiner Durchlauchten des vorgedachten Churfürsten Joachims II, machte sich die Königin Elisabeth in Engelland die durch den Duc d'Alba vorgenommene Verwüstung der spanischen Niederlande dergestallt zu Nutzen, und wußte davon also zu profitiren, daß sie ohngefehr ums Jahr 1564. eine große Menge Tuchmacher aus Brügge, Gent und andern niederländischen Städten nach Engelland hinzog, daselbst die Wollwebereyen in rechten Gang brachte, die bisher erlaubte Ausfuhre der englischen Wolle gänzlich verboth, und in wenigen Jahren damit so fürtreflich glückte, daß sie mit den darinn verfertigten alle teutsche Lacken übertreffenden Tüchern aller Orten fast in ganz Europa die Oberhand erhielt, wodurch dann die Märkischen Tücher ungemein herunter kamen, und nirgends mehr viel geachtet wurden. Sogar in Elbingen, Thoren, Danzig und Königsberg, wohin sie sonst geschickt wurden und von da nach Pohlen giengen, waren sie nicht mehr angenehm, sondern man verschrieb sich dagegen nun lauter engländische Tücher. Hiedurch erlitt also dieser große Woll- und Tuch-Verkehr, folglich auch die Tuchmacherey, einen empfindlichen Stoß.

§. 4.

Zweeter unglücklicher Zeitraum der märkischen Tuchmacher.

Aber diese Wunde wäre dennoch bald verschmerzet worden, wenn nicht ein zweyter Stoß den märkischen Tuchmachern beynahe das völlige Garaus zugezogen hätte; denn meist um eben

Digitized by Google

eben diese Zeit folgte das benachbarte Chur-Sachsen, nemlich dessen Churfürsten August und Christian I. dem Exempel der Königin von Engelland, in Absicht der aus den Niederlanden gezogenen Tuchmacher. Viele derselben sowohl von daher, als auch aus Thoren und polnisch Lissa, wurden nach Sachsen gezogen, daselbst, insbesondere unter Vorschub der damahligen durch die Messe schon berühmt gewordenen Leipziger Kaufleute, Tuch-Webereyen angeleget, die Tücher feiner als die märkischen gemachet, und letztere endlich dadurch noch mehr herunter, die ihrigen aber immer und desto mehr empor gebracht. Hiezu kam überdem noch, daß die churmärkschе Ritterschaft das Privilegium zu haben vermeynte, die Land-Wolle, unangefragt, ausser Landes, und zwar nach Sachsen, zu führen, daselbst recht theuer zu verkaufen, und zu dem Ende wohl gar im ganzen Lande die Auf- und Vorkauferey der Wolle zu treiben, so daß es mit der Zeit geschahe, daß die Sachsen ihre von märkischer Wolle gemachte Tücher den churmärkischen Unterthanen getrost ins Land brachten, gut bezahlt erhielten, und wieder Landwolle mit zurück nahmen. Dieser Handel, ob er gleich im Grunde von höchst schädlichen Folgen ist, wurde damahls dennoch, und sehr lange Zeit hernach vor das Land so zuträglich gehalten, daß man das Commercium der Churmark nicht vor blühend hielt, wenn nicht recht viele Land-Wolle nach Sachsen gieng, wie auch der Beweis von dieser gehegten Meynung noch unter Churfürst Friedrich Wilhelms Regierung vorkommen wird. Bey so bewandten Umständen blieb den churmärkischen Tuchmachern blos die Verfertigung der mittel und groben Landtücher übrig, wovon sie auf den Frankfurther Messen und nach einigen Hansee-Städten noch einen ziemlichen, jedoch bey weiten nicht so starken, Absatz als vordem behielten, und sich damit, so gut sie konnten, durchbrachten.

§. 5.

Anfängliche Einsicht dieses Verfalls, und die dagegen vorgekehrten Mittel.

a) Unter der Regierung Churfürsten Joachims des II.

Churfürst Joachim der II. sahe den seinen Unterthanen solchergestallt von weitem beygebrachten Stoß, und den, durch eingerissenen Mißbrauch des von seinem Land-Adel treibenden Wollhandels und der Ausfuhre der Wolle, weiter bevorstehenden Verfall der Woll-Webereyen sehr wohl ein, und publicirte ein Edict, des Inhalts:

„Es wäre auf gehaltenem Land-Tage durch allgemeine Einwilligung der Landstände einhellig beschlossen, und würde hiermit, zur Erhaltung eines jeden Standes Herkommen „und Nahrung, verordnet: daß die auf dem platten Lande wohnende Prälaten, Grafen, „Geistliche, und von Adel, auch Bauersleute, sich aller Kaufmannschafften und bürgerlichen Nahrung, insonderheit der bisher eingerissenen Auf- und Vorkäuferey der „Wolle, bey nahmhaffter Strafe enthalten, und selbigen, nur allein ihren eigenen Zuwachs davon zu verkaufen, zugelassen seyn, die Wolle aber denen armen Tuchmachern „in den Städten nicht so unchristlich vertheuert, sondern vor leidlichen Preis gelassen „werden sollte. ꝛc.

Digitized by Google

b) Unter der Regierung Churfürstens Johann Georg, von 1571 bis 1598.

Dieser Churfürst trat der Sache noch näher, indem er nicht nur alles dieses durch Edicte von 1572 und 1578. wiederholete, sondern auch, da die Pommerschen und Meklenburgschen Herzoge, denen Brandenburgschen Tuchmachern Wolle zuzuführen und zu verkaufen, verbothen, um destomehr nach Sachsen führen zu können, erweiterte und schärfte er sothane Edicte dahin:

„Daß denen Sachsen, Meklenburgern, und Pommern auch keine Wolle hier im Lande zu „kaufen und auszuführen, auch keine geringe Tücher zum Schaden der Märkischen Tuch„macher einzubringen, noch damit wie bisher zu hausiren, erlaubet seyn; desgleichen „die einländischen Auf- und Verkaufereyen der Wolle bey 50. Rthlr. Geld und andern „willkührlichen Strafen verbothen, denen Prälaten und von Adel aber, ihren eigenen „Zuwachs auszuführen, unverwehrt bleiben solle.

In den darauf erfolgten Edicten von den Jahren 1581. 1588. 1589. und 1593. wird die Bedrückung der einländischen Tuchmacher deutlich abgeschildert, die Wucherey von neuen verbothen, und im letztern merkwürdig angeführet:

„daß allein in folgenden 15. Städten Brandenburg, Prenzlow, Neu-Ruppin, Rathenow, „Spandow, Treuenbrietzen, Belitz, Potsdam, Angermünde, Templin, Lychen, Stras„burg, Zehdenick, Lindow und Wusterhausen noch über 1000. Tuchmacher wären, die „jährlich mehr denn zweyhundert tausend Stein Wolle gebraucheten, ohne was die „Woll-Arbeiter in andern märkischen Städten, deren Anzahl noch grösser, benöthi„get wären.“

Endlich wurde dem Adel und andern Landleuten, mittelst Edicts von 1594. bey Confiscation der Wolle und des Geldes, so dafür gegeben worden, verbothen:

„denen Schäfern, Bauern und Priestern die Wolle abzudringen und abzukaufen, auch „verordnet: dieselbe sämtlich den einländischen Tuchmachern zuzubringen und zu verkau„fen, auch künftig gar keine Priester- Schäfer- und Bauer-Wolle ausser Landes zu fah„ren, sondern solche alle auf die angeordnete Wollmärkte nach den Städten zu bringen; „wobey der Ritterschafft jedoch, ihren eigenen Zuwachs von Wolle auszufahren, vorbe„halten, doch ohne solche mit Priester- Schäfer- Hirten- und Bauer-Wolle zu meliren, „bey Vermeidung der Confiscation, wenn solches in den Zöllen gefunden würde, zumah„len in den churfürstlichen Städten, wozu nunmehro die Neumärkischen wieder gekom„men, viele tausend Tuchmacher, die jährlich etliche hundert tausend Stein Wolle be„nöthiget, wären.“

Dies ist das erste Verboth der Ausfuhre der Priester- Schäfer- und Bauer- auch aller Pündel-Wolle in der Churmark.

c) Unter des Churfürsten Joachim Friedrichs Regierung, von 1598. bis 1608. ist deshalb nichts besonderes vorgefallen, und keine Nachricht davon irgendwo anzutreffen. Dahingegen ist

d) die

Digitized by Google

d) die Regierung Churfürstens Johann Sigismunds, von 1608. bis 1619.

desto merkwürdiger. Derselbe emanirte im Jahre 1611. das erste Edict, welches in dieser Materie wohl pragmatisch genannt werden kann, weil es bey allen darauf gefolgten churfürstlichen Regierungen zur Grundfeste der Landesherrlichen Verfassungen, und die Woll-Manufacturen wieder aufzuhelfen, gedienet hat; Denn es werden darinn:

„nicht nur die häufigen Mißbräuche, Wuchereyen und Unterschleife beym Woll-Handel,
„die daraus entstandene große Bedrückungen der Tuchmacher und Wollweber im Lande,
„erzählet, nützliche Anordnungen wegen tüchtig zu arbeitender und zu färbender Tücher
„und zur Beförderung des Tuchhandels gemacht, und die fremden schlechten Tücher
„aus dem Lande zu halten befohlen, sondern auch die Auf- und Verkäuferey, nebst der
„Ausfuhre der Schäfer- Priester- und Bauer-Wolle, bey 125 Rthlr. Strafe verbo-
„then: jedennoch der Ritterschafft die Ausfuhre ihres eigenen Zuwachses abermahls vor-
„behalten, selbige aber dabey gnädigst ermahnet, davon auch den armen über 3. bis
„4000. an der Zahl sich belaufenden einländischen Tuchmachern etwas zu lassen, da selbige
„über acht hundert tausend Stein Wolle jährlich bedürfen.

e) Unter der Regierung des Churfürsten George Wilhelm, von 1619. bis 1640.

Ob dieser Churfürst gleich sich der Aufnahme der Woll-Manufacturen angelegen seyn ließ, und im Jahre 1629. das vorbemerkte merkwürdige Edict in allen seinen Umständen wiederhohlte, auch darin wegen der noch nicht abgestellten Vor- und Aufkauferey und Ausfuhre der Pündel-Wolle, und wider andere bey der Tuchmacherey selbst befindliche Mängel und Mißbräuche stark eyferte, auch die Verbesserung dieser bürgerlichen Nahrung ernstlich anbefohl: so konnte dies, wegen des schon zu Antritt dieser churfürstlichen Regierung eingetretenen 30 jährigen Krieges, dennoch nicht von dem beabsichtigten Effect seyn.

§. 6.

Dritter unglücklicher Zeitraum für die Woll-Manufacturen.

Denn bey denen durch den 30 jährigen Krieg der Churmark widerfahrnen grossen und langwierigen Bedrängnissen, bey Verwüstung der Städte und des platten Landes, gerieth sowohl die bürgerliche Nahrung überhaupt, als die Landwirthschafft, dergestallt in Verfall, daß die Schäfereyen, und die davon abhangenden Woll-Webereyen gänzlich zu Grunde gerichtet wurden, die noch ziemliche Anzahl der Tuchmacher endlich gar verarmen, sich vollends verlaufen mußten, und auf solche Weise der sächsischen Tuchmacherey noch mehr zur Aufnahme beytrugen; zumahlen Sachsen durch den Prager Frieden viele Jahre eher, als die Churmark, wieder Ruhe und zugleich die Lausitz erhielte, daneben in dasigen so genannten 6.

Digitized by Google

Städten, wegen der bequemlich zu erhaltenden schlesischen und märkischen Wolle, die schönen noch heutiges Tages blühenden Woll-Webereyen angelegt wurden. Es ist daher seit der Zeit in der Churmark weder eine so große Anzahl Tuchmacher gewesen, noch weniger aber eine so erstaunende Menge Wolle verarbeitet worden, als vor dem 30jährigen Kriege.

§. 7.

Wieder-Aufnahme der Tuchmacherey.

f) Unter der Regierung Churfürstens Friedrich Wilhelms, von 1640. bis 1688.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß sich in den vorangeführten Zeiten nichts besonderes, als in den Berlinischen alten Bürgerrollen von 1507. verzeichnet findet, wie damahls zwey sogenante Hosen- und Strumpfstricker auch einige Huthmacher das Bürger-Recht in Berlin gewonnen haben.

Anno 1641. aber wiederholete Churfürst Friedrich Wilhelm das Verboth der Woll-Aufkauferey und der Ausfuhre der Schäfer- und Pündel-Wolle, mit dem Anführen:

„daß, da sich die Tuchmacher bey Haltung des Woll-Edicts von seinem Herrn Groß-„vater sehr wohl befunden hätten, bey den Krieges-Drangsalen aber ruiniret worden, „sie nunmehro wieder geholfen werden sollten.

Befiehlt des Endes im Jahre 1657.

„daß die Berlinischen Tuchmacher alle auf die Stadt-Wage kommende Wolle alleine „kaufen, und solche keinem Krahmer oder Wollhändler, bey 50. Rthlr. Strafe, ver-„kaufet werden solle.

Privilegirt auch die Tuchmacher von neuem, und legt ihnen den Gewand-Schnitt bey; wiederholet diese Edicte in den folgenden Jahren, reserviret dem Adel die Ausfuhre seines Woll-Zuwachses, und setzet sogar im Edict von Anno 1663. fest:

„es solle dahin gesehen und darauf gehalten werden, daß die Märkische Wolle, welche „sonst auswerts sehr angenehm gewesen, und in großer Menge, zum Besten des Com-„merciums und der Herrschaftlichen Zoll-Revenüen, nach Leipzig, Frankfurth am Mayn, „Schweitz und an andern Orten ausgefahren worden, reine gewaschen und nicht gefeuchtet, „folglich keiner damit betrogen würde, damit die Land-Wolle auswerts nicht in Miß-„Credit geriethe.

Indessen wurde der anhaltende Verfall der einländischen Woll-Webereyen von neuem untersuchet, seit 1681. verschiedene Anstalten und Vorkehrungen deshalb gemachet, unterm 16ten Februars 1681. ein Patent deshalb publiciret, und in einem aus 30. Articuln bestehenden Manufactur-Reglement, vom 30. März 1687.

„nicht nur die Aufkauferey und Ausfuhre der Pündel-Wolle noch schäfer verbothen, und zu „Brandenburg ein Wollmarkt angeleget, sondern auch der Eingang der wollenen frem-„den Tücher, Rasche und Boye mit 2. 3. und 6. pro Cent impostiret, neue Färber-

„Re-

Digitized by Google

„Reglements und Schau-Ordnungen gemacht, insonderheit aber dahin zu sorgen be-
„fohlen, daß die sich nach und nach aus Mangel der Nahrung in benachbarte Lande
„verlaufene Tuchmacher und Woll-Arbeiter, durch fremde wieder ins Land zu ziehende,
„ersetzet, und die Woll-Webereyen wieder in Flor gebracht werden möchten.

§. 8.

Von Aufnahme der wegen der Religion vertriebenen Franzosen. *)

Vorbemeldete Einrichtungen erhielten durch die Ueberkunfft der zu allen Manufacturen recht aufgelegten französischen Refugirten das rechte Gewicht. Denn als im Jahre 1685. in Frankreich das Edict von Nantes widerrufen, und aufgehoben, und die Verfolgung der Hugenotten vor ein Gott gefälliges Werk gehalten, und die Verbannung derselben noch vor eine Gnade gerechnet wurde, auch die angewandten und wiederholten Interceſſionen und Bitten des Churfürsten bey dem Könige Louis XIV. diesen armen Leuten keine Linderung zu wege bringen konnten: so hatte der Churfürst Friedrich Wilhelm schon in eben dem Jahre den so großmüthigen und so herrlich gelungenen Entschluß gefasset, diese unglücklichen Leute dadurch wieder glücklich zu machen, daß er sie in seinem Schutz und Lande aufnehmen und daselbst versorgen wollte, unter andern aber insonderheit den Woll- und sonstigen noch nie hier im Lande gewesenen Manufacturiers, Fabricanten und mechanischen Künstlern große Wohlthaten und Vorschub, durch Particulier-Correspondenz in Holland, versprechen ließ. Um diesen Endzweck zu erreichen, ergieng aus Potsdam, den 29ten Octobers 1685. ein öffentliches Edict, worinn

„1) diesen verfolgten und verbanneten, wes Standes sie auch wären, in alle chur-
„fürstliche Lande und Provinzien eine sichere und freye Retraite offeriret,

„2) denen, so es annehmen wollten, frey gestellet wurde, welche Provinz, Stadt oder Ort sie zu ihrem Aufenthalte, Gewerbe und Nahrung wählen, und sich niederlassen wollten; es wurde ferner darinn bekannt gemachet,

„3) daß zu dem Ende in allen churfürstlichen Provinzien in einigen darinn ausgezeich-
„neten Landstädten, wo am wohlfeilsten zu leben, die Flüchtlinge, sobald sich dergleichen
„einfinden würden, wohl aufgenommen, und ihnen alles, was zu ihrem Etablissement
„nöthig, gereichet werden solle;

„4) daß ihre mitzubringende Effecten, Kaufmanns- und andre Waaren unterweges
„und beym Eingang von allen und jeden Impoſten frey seyn,

„5) ihnen wüste Stellen und Häuser ohnentgeldlich angewiesen, selbige von allen da-
„rauf hafftenden und rückständigen publiken Lasten, Steuern und Hypotheken befreyet,
„Bau-Materialien, Geld und aller Zuschub, solche in guten Stand zu setzen, überdies
„noch 6. Frey-Jahre von allen und jeden bürgerlichen Oneribus, wie auch denenjenigen,
„welche dergleichen wüste Stellen und Häuser bauen und repariren würden, vierjährige
„Haus-

*) Die Anlage A. enthält eine nähere Nachricht hievon.

Digitized by Google

„Hausmiethe, samt dem freyen Bürger- und Meister-Recht ohnentgeldlich, gereichet „werden, auch sie und die Ihrigen von dem in Frankreich gegen Fremde üblichen Droit „d'Aubaine befreyet seyn sollen;

„6) denenjenigen, so Manufacturen von Tuch, Zeugen, Hüthen und Strümpfen „mit sich brächten, sollte über dieses alles mit Geld, Handwerks-Zeug und andern Noth-„wendigkeiten an die Hand gegangen,

„7) denen, welche auf dem platten Lande Ackerbau treiben, und sich da ansetzen woll-„ten, sollten Ländereyen angewiesen, und selbige mit allen dazu nöthigen Vieh und „Bauer-Instrumenten geholfen,

„8) Ihnen auch ihre eigene Prediger, Richter und Jurisdiction, Kirchen, Schulen „und Hospithäler gegeben und gelassen werden;

„9) die von der Noblesse und Condition zu allen Hof- Krieges- und Civil-Chargen, „auch Magistraturen, wozu sie sich schicken würden, nebst allen denen Vorzügen, Gerech-„tigkeiten und Freyheiten, so eingebohrne Landes-Kinder genössen, zugelassen, ihnen zu-„gestanden und conserviret werden, auch solches alles diejenigen Franzosen, welche etwa vor „Publication dieses Edicts, der Religion halber, sich in die churfürstlichen Lande begeben, „keinesweges aber die römisch-catholischen Franzosen sich dessen zu erfreuen haben sollten.

Zur Beförderung der Refugirten Immigration hatte der Churfürst denselben drey Pas-sagen nach seinen Landen eröfnet: die eine über Holland und Hamburg, die andere über Cöln am Rhein, und die dritte über Frankfurth am Mayn. An diesen dreyen Orten waren die chur-fürstlichen Residenten beordert, und in Stand gesetzet, die nach und nach ankommende Flücht-linge mit Geld, Reisepässen und Schiffen zu versorgen, und jedem die Gegend, Stadt und Ort, wohin er sich dann weiter in den Churlanden niederzulassen wählen würde, frey zu lassen, und darnach die Anstalten zum weitern Fortkommen einzurichten. Noch vor Publication vor-gemeldeten Edicts waren schon über hundert Familien mit zweyen Predigern in Berlin ange-kommen; und diese rühmten ihren zurückgelassenen Glaubensgenossen die gnädige und sorgfäl-tige Aufnahme, wodurch viele tausend andere zur Emigration nach den churfürstlichen Lan-den gereizet wurden, daher sothane Einwanderung im Jahre 1686, ihren rechten Zug gewann.

Die immigrirenden Refugirten theilten sich in 4. Classen, als: 1) verschiedene vom gro-ßen und kleinen Adel, 2) viele Gelehrte, worunter fürnemlich eine große Anzahl Prediger, 3) noch mehrere Leute, so keine gewisse Profession hatten, und 4) die allermeisten aber bestanden aus Manufacturiers, Fabricanten und mechanischen Künstlern. Die letztere Art gab dem bürgerlichen Gewerbe und der Nahrung im Lande sogleich ein ganz anderes sehr lebhaftes und aufnehmendes Ansehen, wobey der Churfürst besonders die Zeit zu gebrauchen wußte, und weder Geld noch Gnade sparete; Und da der Churfürst gleich auf die Anlegung der noch nicht im Lande gewesenen wollenen Manufacturen und Fabriken die größte Aufmerksamkeit blicken und nehmen ließ, wozu gedachte Refugirten die schönste Gelegenheit an die Hand gaben: so erhielt der damahlige Ober-Marschall von Grumbkow die Direction, mit dreyen der französi-schen Sprache kundigen Räthen, hierüber.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Erzählung der neuen dadurch entstandenen Arten des Woll-Gewerbes.

Die Arten, welche mehrerwehnte französische Refugirten mit ins Land brachten, und bisher alhier ganz unbekannt waren, bestanden in folgenden:

1) Tuchmacher von feinen Tüchern, dazu gehörige Spinner, Walker, Tuchscheerer, Tuchbereiter, Wollkämmer und Wollkratzer,
2) Etamin- Sergen- und andre leichte faconnirte Zeugmacher, dazu gehörige Sortirer und Spinner,
3) feine Huthmacher von Castor, Caninchen- und Haasen-Haar,
4) Mützen- Handschuh- und Strumpf-Weber auf stählernern Stühlen,
5) Droguet, Moguett, Griset- und Flanellmacher,
6) Tuch- und Zeug-Färber mit ächten Farben,
7) Creponmacher,
8) Kaufleute und Krahmer, so den Absatz und Debit dieser Waaren unternahmen und besorgten.

Ehe aber dieses alles recht in Gang gebracht, und die Früchte dieser herrlichen Pflanzen geerndtet werden konnten, starb dieser große Churfürst im April des 1688sten Jahres.

§. 10

Fortgang der Woll-Manufacturen, desgleichen Tobacksbau, und Gärtnerey der Obst- und Küchen-Gewächse.

g) Unter der Regierung des Churfürsten Friderich III. nachmahligen Königes Friedrich I. von 1688. bis 1713.

Da dieser Churfürst, schon als Churprinz, den Einzug der Franzosen hatte protegiren und befördern helfen: so setzte er dieses Werk nicht nur aus allen Kräfften fort, sondern er both auch, als sich um diese Zeit die Verwüstung der Pfälzischen Lande und die Verfolgung der Protestanten daselbst und in den Lothringischen dreyen Bisthümern ebenfalls zutrug, denenselben Schutz und Aufenthalt in den Churmärkischen und Magdeburgischen Landen an; dies hatte auch einen solchen glücklichen Erfolg, daß aus Metz alleine, an zweytausend Personen, die auf 2. Millionen Thaler mitgebracht haben sollen, nach Berlin kamen, wodurch die Colonien samt den Manufacturen stark vermehret, von den Pfälzern im Magdeburgischen *) aber zugleich der Tobacks-Bau, so hernach in der Mark glücklich von den Franzosen nachgeahmet, von den Metzischen Refugirten aber insonderheit die Gärtnerey von Küchen- und Obst-Früchten ins Land gebracht wurde.

*) Siehe die Beylage B. von der Mannheimer und Pfälzer Colonie in Magdeburg.

Da nun die Flüchtlinge sich noch immer haufenweise einfanden: so wurden sie in Berlin, und in die Land-Städte, Stendal, Brandenburg, Cöpenick, Angermünde und Prenzlow ꝛc. vertheilet, daselbst mit Häusern und Ländereyen versehen, auch, zu Etablirung ihrer Woll-Manufacturen, Walk-Mühlen, Pressen, Färbereyen und Waaren-Magazins auf herrschafftliche Kosten angeleget, Manufactur-Reglements gemacht, besoldete Directeurs und Inspecteurs der Fabriken angeordnet, und die Ausfuhre der Priester- Schäfer- und Pündel-Wolle, auch Auf- und Vorkäuferey der Wolle im Lande sowohl von Fremden als Einheimischen, nebst dem Ausfortiren der Wolle zum Verkauf, desgleichen die Fuscherey im Wollweben auf dem Lande, bey harter Strafe, durch zwey umständliche Edicte vom 7ten May 1689. und 3—13 Septemb. 1690. von neuem verbothen, hingegen die Woll- und Tuch-Märkte zu frequentiren befohlen; Und weil in Brandenburg sowohl als auch selbst in Berlin die von den Refugirten angelegten feinen Tuch-Fabriken, und darin sonderlich die blauen und rothen Tücher, sehr wohl reüssirten: so ließ der Churfürst, mittelst eines besondern Edicts, die Einfuhre aller feinen rothen und blauen Tücher verbiethen, befahl auch, nicht nur die Hof-Livereyen, sondern auch die Mondirungen für die Garden zu Fuß und zu Pferde davon zu verfertigen. Nicht minder wurden im Jahre 1695. alle seit 1611. ergangene Woll-Edicte und Verfassungen renoviret, und vornemlich darinn auf die Ausfuhre der Priester- Schäfer- und Bauer-Wolle eine Geldstrafe von 10 Thaler pro Stein festgesetzet.

§. 11.

Renovation und Verlängerung des Edicts von 1685. wegen Aufnahme der Refugirten.

Mit vorbemeldtem 1695sten Jahre liefen die in dem ersten Gnaden-Patent von 1685. denen Refugirten versprochenen 10 Frey-Jahre zu Ende; und der Churfürst ließ den Zustand der im Lande etablirten französischen Colonien, derselben eingeführte Manufacturen und Gewerbe genau untersuchen, wobey befunden wurde, daß selbige fast durchgehends sehr gut reüssiret, das Commercium von diesen noch nie hier im Lande gewesenen Manufactur-Waaren in Wolle, Seide, Leder, auch Gold- und Silber-Faden bereits in gutem Gange wäre, und die Refugirten solches ihren hinterbliebenen Landesleuten, und daß ihnen noch weit mehr Gutes geschehen, als ihnen versprochen worden, sie auch ihr reichliches Auskommen und Nahrung hier fänden, nach Frankreich zu überschreiben fortfuhren, wodurch dann in den verflossenen 10. Jahren nach und nach viele Familien und einzelne Colonisten angekommen waren, welche zu gleicher Zeit die Frey-Jahre nicht abgenieſſen können.

Dieses sowohl, als auch die bezeigte Industrie der ersten Ankömmlinge, gereichte dem Churfürsten zum besondern Wohlgefallen, und bewog Ihn, durch ein Publicandum, die Freyjahre noch auf 5. folgende zu verlängern, worinn festgesetzet wurde:

„daß alle die nach und nach ankommende französische Refugirten eine 15. jährige Frey-

„heit,

„heit, und alle die in dem ersten Edict vom 29. October 1685. versprochene Wohlthaten, genieſſen und empfangen ſollten;

welches denn von ſolcher Würkung war, daß ſchon Anno 1698. die bisher angelegten Kirchen, ſothane immigrirte Franzoſen zu faſſen, nicht hinreicheten, und mehrere gebauet werden mußten; auch die andern Arten von Fabriken, mechaniſchen Künſten und Handwerken, deren Waaren und Arbeit ſonſt aus Frankreich, Engelland und Holland verſchrieben werden mußten, nunmehro hier eben ſo gut, als daſelbſt, zu kaufen waren.

§. 12.

Fernere Erzählung derer durch ſelbige ins Land gekommenen Fabriken und Gewerbe, ſo ſonſt nicht darinn geweſen.

Auſſer denen vorher §. 9. angezeigten mit Wolle umgehenden Profeſſioniſten, beſtunden dieſe nunmehro in folgenden:

1) Bandmacher,
2) Buchbinder in franzöſiſchen Band,
3) Bildhauer,
4) Coffetiers,
5) Confitüriers,
6) Corduanmacher,
7) Cramer von allerhand Quinquallerie,
8) Seiden Droguetmacher,
9) Seiden-Etoffmacher, davon die ſogenannte Bourgnongiſche von allerhand Arten leichten Etoffen noch jetzt ſubſiſtiret,
10) Färber in ächten Farben auf Seide, Cameelhaar und Zwirn,
11) Formſchneider,
12) Flormacher,
13) Gärtner von allerhand ſonſt hier unbekannt geweſenen Legumes & Herbes potageres, desgleichen franzöſiſche Obſt- Hecken- und Alleen-Planteurs,
14) Gold- und Silber-Arbeiter, von allerhand Galanterie-Kleinigkeiten,
15) Gold- und Silber-Drathzieher,
16) Graveurs,
17) Grottiers,
18) Handſchuhmacher, von engliſchen franzöſiſchen und däniſchen Frauens-Handſchuen, womit noch bis jetzt ein ſtarker Debit nach auswerts geſchiehet,
19) Jouveliers,
20) Kupferſtecher,

21) Lackirer,
22) Lohgerber, welches vordem die Schuster mit: aber sehr schlecht getrieben haben,
23) Fabriken von weisser Marseille: Näherey,
24) Fabrikanten von Beutel: Tuch für die Mühlen,
25) Modelleurs,
26) feine Messer: und Scheeren: Schmiede,
27) Pastetenbäcker,
28) Stahl: Arbeiter,
29) Seidenbau: Verständige,
30) Seiden: Mützen: Handschu: und Strumpf: Fabrikanten,
31) Steinschneider,
32) Sprachmeisters,
33) Sticker in Gold, Silber und Seide,
34) Tapetenmacher von Haute & Basselice,
35) zur Tapisserie: Näherey von sogenannten Creuzstich und petit point,
36) Tanzmeisters,
37) Tapezierer,
38) Tobacks: Pflanzer und Spinner,
39) Klein: Uhrmacher,
40) Wachsleinwandmacher,
41) Wachsbleicher,
42) Weinhändler von allerhand französischen feinen und gemeinen Weinen,
43) englische Zinngiesser.

Die schöne Spiegel: Manufactur *) ist auch dem Etablissement der französischen Colonie zuzuschreiben; denn obgleich der erste Entrepreneur du Moor kein Refugirter war, so fand er sich doch in Berlin ein, schlug und hielt sich zur Colonie, und diese Fabrike stehet noch, fast in ganz Europa, bis dato in Reputation.

§. 13.

*) Das Amt Neustadt an der Dosse hat ehemahls dem Landgrafen zu Hessen: Homburg zugehöret, von welchem es Churfürst Friderich III. oder König Friderich I. laut des unterm 19ten Novembers 1694. geschlossenen Kauf: Contracts, ziemlich theuer erkaufet, und für den Abstand der dasigen Spiegel: Hütten ein ansehnliches bezahlet hat. Dem Landgrafen hatte die Spiegel: Hütte über 30,000 Rthlr. gekostet, und der Churfürst sogleich bey Uebernahme derselben über 12,000 Rthlr. darinn verwandt. Als aber des ꝛc du Moor Anerbieten, diese Spiegel: Manufactur zur Hälffte übernehmen, und mit einem jährlichen Profit von 29,000 Rthlr. administriren zu wollen, angenommen wurde: so kam ein Societäts: Contract mit demselben darüber zu Stande. Hierauf verließ dieser du Moor die zu Copenhagen angelegte Spiegel: Manufactur, wogegen des Königes Majestät ihm, wegen Aufhebung seiner Dänischen Entreprise und des dabey erlittenen Schadens, auch wegen Transportirung seiner Ouvriers ohngefehr 4000 Rthlr. zu schenken geruheten; Höchstdieselben steckten auch zum neuen Betriebe der Neustädtschen Spiegel: Manufactur abermahls ohngefehr 32,000 Rthlr. in dieses Werk, wodurch es dann in Aufnahme gerieth, und die Arbeiten mit glücklichem Erfolge fortgesetzet wurden. Zu Berlin ist die Niederlage von dieser Spiegel: Manufactur etabliret, und noch jetzt befindlich.

Digitized by Google

§. 13.

Anstalten zur Beförderung des Absatzes der Manufactur- und Fabrik-Waaren.

Der Debit und Gebrauch derer durch diese Leute mitgebrachten Wissenschafften und fabricirten Waaren, vermehrte sich um so viel mehr, als alle sonst von fremden Orten eingehende gleichsortige Waaren zum Theil ganz verbothen, zum Theil mit einem hohen Accise-Impost belegt, von den wollenen Zeugen, Tapeten und Spiegeln auch jährlich große Quantitäten von der Churfürstlichen Herrschafft selbst zu Meublen genommen, und, daß sonderlich die damahligen vielen Lust-Schlösser mit denen so schön gerathenen Etaminen und Sergen de Nimes meubliret werden mußten, ausdrücklich veranstaltet wurde. Hiezu kam noch, daß, als Churfürst der III. sich die Königlich-Preussische Crone im Jahre 1701. aufsetzte, ein ganz neuer Königlicher Hof formiret wurde, und dadurch die Pracht und der Aufwand noch mehr zunahm, wobey sich die französischen Manufacturen sehr wohl befanden, sich fast unglaublich vermehrten, und noch mehrere aus Frankreich ins Land zogen.

§. 14.

Wegen Aufnahme der aus Orange vertriebenen Reformirten.

Seine Königliche Majestät erbeten auch Anno 1702, nach Absterben Königs Wilhelms von Groß-Brittanien, das Fürstenthum Oranien, nahmen sich der darinn verfolgten und verjagten Reformirten an, und selbige in Dero Landen auf, wodurch viele hundert Familien, samt dem ganzen Oranischen Parlement, in Berlin etabliret, demselben ein eigenes Tribunal gegeben, denen mitgekommenen Fabrikanten aber eben die Wohlthaten und Freyheiten zugestanden wurden, welche ihre vorher angekommene Landesleute genossen.

§. 15.

Florisante Epoche der neuen Manufacturen.

Um diese Zeit, nemlich Anno 1701. und einige folgende Jahre darnach, geriethen die französischen fürnemlich aber die Wollen-Manufacturen in den blühendesten Zustand, wozu die erlassenen heilsamen Verordnungen und Edicte, insonderheit die noch mehr eingeschränkte Ausfuhre der Pündel-Wolle, die angelegten mehrern Woll- und Tuch-Märkte, die errichteten Meisterschafften und Zünffte, wie auch die Verordnung, daß zu Mendirung der Königlichen Garden und Hofstaat, auch der Armee selbst, imgleichen zu den Trauer-Kleidern, Livreen und andern Trauer-Bedürfnissen, nichts als einländische Tücher, Zeuge, Crepons, und Flore genommen werden durften, am meisten beygetragen haben, und noch mehr beygetragen hätten, wenn nicht bey eingefallenem Spanischen Successions-Kriege nach Italien und Bra-

Digitized by Google

band starke Hülfs-Truppen auſſer Landes geweſen wären, und wenn, da die Mondirungs-Wirthſchafft damahls den Chefs der Regimenter lediglich überlaſſen war, dieſe ordentliche Mondirungs-Jahre gehalten, oder wenigſtens die benöthigten Mondirungs-Tücher alle aus den Königlichen Landen genommen hätten. Indeſſen hatten die eingebohrnen Teutſchen zu den neuen Woll-Manufacturen in Zeugen, Strümpfen und feinen Hüthen auch Luſt gekriegt, und ſolche von den Franzoſen, nebſt dem Sortiren und Scheiden der mittel und feinen Wolle von der groben, zu fabriciren gelernet, daher ſich ſehr viele damit beſchäfftigten.

§. 16.

Anſtoß und Abnahme der Woll-Fabriken.

Dieſer blühende Zuſtand der Manufacturen wurde aber dadurch einigermaaſſen erſchüttert, als einige große Berliniſche Kaufleute, unter dem Vorwande, daß denen häufig bey Hofe und in der Stadt ſich einfindenden Fremden erlaubet werden mußte, allerhand fremde Tücher und Manufactur-Waaren zu gebrauchen, Mittel fanden, dergleichen fremde Tücher und Waaren, unter gewiſſen Bedingungen und Impoſten, ohne Unterſcheid einzubringen, auch endlich, zur Vermeidung der hiebey beſorgten vielen Unterſchleiſe, denen großen Kaufleuten ſelbſt die Acciſe im Jahre 1704. verpachtet, und ſolchergeſtallt der Weg gebahnet wurde, das Land mit fremden Waaren von neuem zu überſchwemmen; zum Glücke wurde dieſes gar bald eingeſehen, und die Verpachtung der Acciſe wieder aufgehoben. Weil jedoch die Ausfuhre der adelichen und Aemter-Wolle noch immerhin, nebſt den dabey niemahls zu verhindern geweſenen Unterſchleifen mit der darunter gemiſchten Pündel-Wolle, beybehalten, daneben aber dennoch mehr Land-Wolle, als vor Etablirung der franzöſiſchen Manufacturen, verarbeitet wurde, auch der im Jahre 1709. eingefallene harte Winter ein allgemeines Schaaf-Sterben verurſachte: ſo ſtieg die Wolle ſehr im Preiſe, und ſchlug endlich zu einem Mangel der guten Wolle ſelbſt aus, wodurch viele Tuchmacher und andre Woll-Fabrikanten in ihrem Erwerb, Fleiſſe und Nahrung ſehr zurück kamen, auch verſchiedene ſächſiſche Manufacturiſten, welche bey der ſchwediſchen Invaſion aus Sachſen hier ins Land geflüchtet waren, ſich angeſetzt hatten, und ſonſt durch allerhand von hier aus ihnen unter der Hand angebothenen und gereicheten Vorſchub herein gezogen worden, nach ihrem ſchon wieder beruhigten Vaterlande zurück eileten. Es wurde zwar durch Edicte von 1709. und 1712. verſuchet, die Sparung der Wolle, denen Fabrikanten zum Beßten, dadurch zu erhalten:

„daß denen Leinwebern verbothen wurde, Wolle und wollen Garn zu verarbeiten, wie „ſie ſonſt vor die Bauersleute zu thun berechtigt waren;“

allein, dies hatte nicht den gehofften Effect, noch weniger reichete es zu, den Preis der Wolle zu mindern, und die Fabrikanten aus der Verlegenheit zu ſetzen.

Dieſe Abnahme dauerte bis zum Abſterben dieſes Königes immer fort, und ſolchergeſtallt haben zwar die rechten Woll-Manufacturen in der erſten Zeit der Churfürſtlichen und nachhero der Königlichen Regierung durch die ins Land gekommenen Franzoſen geblühet, und zu-, aber auch in den letztern Jahren der Königlichen Regierung wieder abgenommen, indem mancher

Digitized by Google

cher Tuchmacher, Zeug- und Strumpf-Fabrikant sich um diese Zeit verlaufen, und nach andern Ländern hin, besonders nach dem Hannöverschen, Wolffenbüttelschen und Dänischen begeben, denenselben den Geschmack zu Manufacturen mitgebracht, und den hiesigen einländischen dadurch vielen Schaden gethan haben. Indessen florirte die französische Colonie an sich selbst, sowohl in Berlin, als in sämtlichen Königlichen Provinzien, immerfort noch ziemlich; indem der König schon Anno 1698. zum Unterhalt der Prediger, Richter und andern publiken Nothwendigkeiten dieses Etablissements, imgleichen zu Pensionen für französische ausgediente Officiers und sonst nicht professionirte Personen, einen Fond von 37200 Rthlr. aus der General-Krieges-Casse ausgesetzet, und solchen im Jahre 1705., wegen der durch die Refugirten aus Orange vermehrten Colonie, mit 3000 Rthlr. verstärket, auch sämtliche Refugirte durch ein besonderes Edict von 1709. naturalisiret hatte, wodurch also die meisten im Lande conserviret, versorget, verschiedenen Manufacturen geholfen und derselben Verfall verhütet worden. Im Februar des 1713ten Jahres fiel der Sterbe-Tag König Friedrichs I. ein, und dem ersten Anblick nach, zugleich der sämtlichen Manufacturen und Fabriken.

§. 17.

Vierter unglücklicher Zeitraum für die Woll-Manufacturen.

h) Unter der Regierung Königs Friderich Wilhelms, von 1713. bis 1740.

Kaum bestieg König Friderich Wilhelm den Thron, als auch schon eine große Reduction beym Hof- und Civil-Etat, samt den davon dependirenden Besoldungen und Pensionen, geschahe. Die Armee wurde auf einen stärkern Fuß gesetzet, und neue Regimenter errichtet, welches, da die versuchte Lieferung der Recruten durch die Land-Räthe und Magistrate sehr schlecht ausfiel, eine allgemeine Werbung im Lande verursachte, und also auch die Woll-Arbeiter und andre Manufacturiers davon nicht verschonet wurden, mithin derselben Wohlstand und Aufnahme nicht befördern konnte, im Gegentheil wichen dadurch viele Handwerksbursche und andere bey den Fabriken arbeitende junge Leute aus dem Lande, und beförderten die in den fremden Ländern schon aufgegangenen Zeug- und Strumpf-Fabriken auf eine merkliche Art. Diese Decadence wurde noch durch dies falsche Gerücht vermehret, daß der König der Manufacturen und des Commerciums nicht achtete, auch nicht gemeynet sey, solche in seinen Landen zu begünstigen, noch zu schützen.

Ob nun gleich der König nöthig fand, diesem gefaßten schädlichen Vorurtheile des Publicums nachdrücklich und öffentlich zu widersprechen, und den daraus zu besorgenden üblen Folgen zuvor zu kommen, durch ein im Junius 1713. erlassenes umständliches Edict, worinn

„das Gegentheil von allen diesen boshafften Ausstreuungen dargethan, und demjenigen,
„so die Urheber dieses verläumderischen Gerüchtes entdecken und anzeigen würde, eine
„recht-königliche Belohnung versprochen wurde:

so

ſo war dies doch nur ein unkräfftiges Mittel gegen die ausgewanderten Manufacturiſten, welche an andern Orten wieder neue Wohlthaten erhielten.

Ferner enthielt vorbemeldetes Edit:

„Man mahne diejenigen Fabrikanten und Manufacturiers, ſo ſich durch dieſen verfänglichen Ruf auſſer Landes zu begeben und daſelbſt ihr Etabliſſement zu ſuchen verleitet „worden, davon allergnädigſt ab, und verheiſſe denenſelben und andern ins Land kommenden vollkommenen Schutz, auch denenjenigen, welche ſich in Beförderung und Anlegung guter Manufacturen und Fabriken hervorthun, und darinn reüſſiren würden, „beſondere Prämien aus dem zu dem Ende expreſſe geſtiffteten Fond, nebſt einer vollſtändigen Nahrung; Es wäre zu ſothanem Endzweck auch der Generalität und allen Officiers, bey Vermeidung Königlicher Ungnade, anbefohlen, keine Mondirungs-Stücke „aus fremden Landen, ſondern dieſelben aus den einländiſchen Fabriken zu nehmen, welches alles auch die Civil- und Hof-Bediente, in Anſehung ihrer eigenen Kleidungen „und Livereyen, thun und befolgen ſollten.

Es ergieng auch kurz hernach ein anderweitiges Patent, wodurch,

„die Manufacturiſten und Fabrikanten, mittelſt allerhand Verſprechungen und angebothener Vortheile, ferner aus dem Lande in fremde zu locken, ſcharf verbothen, und in allen Städten dagegen ernſtliche Vorkehrungen zu thun, befohlen wurde.

§. 18.

Unterſuchung des kläglichen Zuſtandes.

Des Königes Majeſtät wollten aber eine noch mehr überzeugende Probe des Eyfers geben, womit Höchſt Dieſelben die Aufnahme und Wohlfahrt des bürgerlichen Handels und Wandels, inſonderheit der Manufacturen, beherzigten, und ſolche auf alle erſinnliche Weiſe zu befördern ſuchten. Sie beſtellten dahero, noch in dieſem erſten Jahre Dero Regierung, eine Immediat-Commiſſion, welche alle churmärkiſche Städte bereiſen, derſelben Nahrung unterſuchen, und ihr Augenmerk, fürnehmlich auf den Zuſtand der Wollwebereyen, und wie ſolche aufgeholfen werden könnten, nehmen, ſodann aber davon an Seiner Königl. Majeſt. Höchſte Perſon berichten mußte. Es ward zwar dieſer Zuſtand ſehr kläglich, faſt alle Tuchmacher ohne Nahrung, die Anzahl derſelben geringe, und die Urſachen von allen dieſen in dem Mangel der guten Wolle, und dadurch überhand nehmenden Theuerung derſelben, gegründet befunden; der Commiſſion leuchtete es aber von ſelbſt ein, daß die Urſache von beyden in nichts anders, als der ungezähmten Ausfuhre der beßten Landwolle, ſtecke, verhehlete ſolches auch nicht, zitterte aber, wenn ſie offenherzig behaupten wollte, daß dieſem Uebel lediglich durch ein allgemeines Verboth der Ausfuhre derſelben abzuhelfen wäre. Dem Könige blieb dieſe von vielen angefochtene Wahrheit dennoch nicht unbekannt, die großen Beſchäfftigungen aber, worin er ſich wegen der damahligen nordiſchen Conjuncturen und deshalb zu ergreifenden Maaßregeln befand, vermehrten die politiſchen Urſachen, den ſonſt wohl gleich gewünſchten

Ge-

Gebrauch davon noch etwas zu verschieben, und unterdessen zu diesem grossen Vorhaben vorläufige Anleitung zu geben.

§. 19.

Vom Ursprunge des Lagerhauses zu Berlin.

In dieser Zeit wurde das bisher nur aus wenigen Gliedern bestandene General-Krieges-Commissariat, welches lediglich mit Versorgung der Armee und Beobachtung der dazu bestimten Fonds zu thun hatte, auf einen ganz andern Fuß gesetzet, demselben die Verbesserung der Manufacturen, Fabriken und bürgerlichen Nahrung in den Städten überhaupt zugetheilet, und des Endes mit hinlänglichen und geschickten Arbeitern versehen. Unter andern bewies der mit darinn sitzende Geheime Krieges-Rath, nachmahliger Etats-Minister von Kraut, der bey der Kaufmannschafft hergekommen war, zur Beförderung der einländischen Woll-Fabriken, einen so ungemeinen Fleiß und Eyfer, daß er noch in diesem 1713ten Jahre auf eigene Kosten und Risico ein Werk unternahm, welches dem herunter gekommenen Manufactur-Wesen gleichsam ein neues Leben, den ganzen Königlichen Landen aber sowohl, als auswärtigen, ein sicheres Merkmahl der ernstlichen Begünstigung gab, so der König in obermeldten Edicten vor die Manufacturen und Fabriken blicken lassen. Denn gedachter von Kraut nahm sich vor, eine solche Manufactur anzulegen, woraus nicht nur die ganze Königliche Armee mit großen Mondirungs-Stücken, sondern auch die Officiers mit feinen Tüchern zu der ihrigen, versehen, und wodurch eine große Menge schmachtender Fabrikanten und damit verknüpfte arme Leute in Arbeit und Brod gesetzt werden könnten. Diese Manufactur reussirte, und erhielt den Nahmen: Lagerhaus.

§. 20.

Mondirung der Königlichen Armee aus dem Lagerhause.

Es publicirten daher des Königes Majestät im Jahre 1714, ein Mondirungs-Reglement für Dero Armee, worinn die Regimenter, die Tücher und Boye zu den Röcken zwar in den ihnen angewiesenen Land-Städten, den damahls üblichen Kirsey zu Camisölern, Beinkleidern und Aufschlägen aber, nebst den feinen Tüchern und Futter-Etaminen vor die Ober-Officiers aus diesem Lagerhause zu nehmen, befehliget wurden. Die mit den französisch-Refugirten ins Land gekommene Wollweber zu feinen Tüchern und nachgeahmten englischen Kirsey, insonderheit blauen und rothen, zogen sich ebenfalls nach dem Lagerhause, wozu noch mehrere Fabrikanten aus Holland und dem Jülichschen verschrieben, und mit Tuchweben von spanischer Wolle ein glücklicher Anfang gemachet, auch schon Anno 1716. die ganze Armee Reglementsmässig aus dem Lagerhause mondiret wurde.

Digitized by Google

§. 21.

Fernere Veranstaltungen wegen Aufhelfung der Woll-Manufacturen und des Lagerhauses.

Der gute Preis der Wolle und die begrenzte Ausfuhre derselben waren zwey Haupt-Objecte, und zu bewürken noch übrig. Daher wurden, durch ein Anno 1714. publicirtes umständliches Woll-Edict, alle seit 1611. ergangene Verordnungen wiederholet, auch wegen Anlegung der Spinnereyen, Woll-Webereyen, Walkereyen und Färbereyen verschiedene heilsame Anstalten gemachet. Der König befreyete auch alle Woll-Fabrikanten, derselben Gesellen und Leute von der Werbung durch öffentliche Edicte, und scharfe Orders an die Regimenter. Und als im Jahre 1717. das Lagerhaus völlig eingerichtet und im guten Gange war, der von Kraut aber sahe, daß dies Werk für einen Particulier zu wichtig, und er selbst an Jahren älter wurde: so stellete er des Königes Majestät vor: daß ihm solches allein zu schwer falle, indem er bereits dabey über funfzig Tausend Thaler Schaden gehabt, der jedoch leichtlich von dem künfftigen Vortheil wieder ersetzet werden könnte, wenn das Werk, mit Geld gezwungen, fortgesetzet und durch publike Fonds mit unterhalten würde; bloß zu Bezeigung der von vielen widersprochenen Möglichkeit, und aus Devotion vor des Königes und des Landes Beßten, habe er diese Entreprise angefangen, und beschlossen, sie, so lange er lebe, mit fortsetzen zu helfen, wenn nur die churmärkische Landschafft mit ihm in Association treten, und gleich ihm ein hinlängliches Capital mit einlegen wollte. Dies geschahe; der von Kraut ließ 100000. Rthlr. von den Seinigen darinn stehen, und von der Landschafft wurden auch 100000. Rthlr. negociiret, zum Verlag mit angewandt, das Capital selbst aber vom Könige garantiret, und von dieser Zeit an das Lagerhaus, auf gleichen Gewinn und Verlust, von der Landschafft und dem von Kraut administriret.

Der Vorschlag, die Wolle classenweise auf einen beständigen und leidlichen Preis zu setzen, war unausführbar; die Ausfuhre der Adel- und Aemter-Wolle unausgesetzt zu verbiethen, hielt man damahls deshalb für landverderblich, weil noch nicht abzusehen, wie die grosse Menge Wolle alle im Lande verarbeitet und versilbert werden sollte; indessen wurde mittelst Edicts vom 14. Septbr. 1718. in den beyden Magdeburgschen Creysen Luckenwalde und Jerichow, wo eine der beßten zweyschürigen Landwolle fällt, die Ausfuhre aller und jeder Wolle, ohne Unterscheid, bey Verlust derselben, verbothen, die Churmark aber noch zur Zeit von diesem Verbothe ausgenommen. Wie der von Kraut Etats-Minister wurde: so setzte er zwar durch eine Verordnung des General-Krieges-Commissariats vom 16. März 1719. an sämmtliche churmärksche Steuer-Räthe fest, daß keine Wolle zur Ausfuhre in fremde Lande verhandt, und aus den Städten exportiret werden sollte, die Wollhändler behielten aber ihre Kunden auf dem platten Lande, und continuirten desto stärker die Ausfuhre, wodurch die Wolle in den Städten rarer und theurer, mithin das Fabriciren in Wolle desto schwerer wurde.

Jetzt war es Zeit alle Ausfuhre der Wolle, ohne Unterscheid zu verbiethen, dieselbe im Lande zu behalten und verarbeiten zu lassen; um aber die Unmöglichkeit der im Lande zu consu-

miren-

Digitized by Google

mirenden Wolle zu zernichten: so wurde durch das unterm 1ten May 1719. publicirte Edict befohlen:

1) daß vom 1sten Januars 1720. an, sämmtliche Ritterschaft, Krieges- und Civil-Bediente, auch Unterthanen, wes Standes sie seyen, im Königreich Preussen, in der Churmark Brandenburg, auch in allen übrigen Königlichen Provinzien und Landen, zu ihrer und der Ihrigen Kleidung, Livereyen, Kutschen- oder Wagen-Beschlag, kein anderes, als in Königlichen Landen gemachtes Tuch, es sey von was Preis, Farbe und Melirung es wolle, nehmen oder kaufen sollen, weshalb die Kaufleute, so obgemeldten von Adel, Bedienten und Unterthanen fremdes Tuch, anstatt und für einländisches Tuch, zu verkaufen sich unterstehen möchten, in 10 rthlr. Strafe für jede Elle verfallen seyn, die Schneider und Sattler aber, so fremdes vor einheimisches Tuch wissentlich verarbeiten, und solches gehörigen Orts oder bey der Königlichen Accise-Casse nicht sofort angeben würden, das erstemahl 25 rthlr. Strafe erlegen, das zweytemahl aber der Innung, und die Schutzjuden, welche den Gewandschnitt haben, ihres Schutz-Patents verlustig seyn, wobey dem Denuncianten die Hälffte der Straf-Gelder, mit Verschweigung seines Nahmens, gereichet werden sollen.
2) Wenn auch jemand der Königlichen Civil-Bedienten und Magistrats-Personen überführet würde, daß er, nach Ablauf dieses Jahres ausländische Tücher wissentlich verlanget, gekaufet und verarbeiten lassen, derselbe sollte, nach Befinden der Umstände, eines halben oder ganzen Jahres Besoldung verlustig gehen, welche Straf-Gelder zu Wieder-Aufhelfung der verarmten Fabrikanten und Tuchmacher verwandt werden sollten, und hätten die Hof- und Commissariats-Fiscäle auch Accise-Bediente darauf genaue Acht zu geben.
3) Sollten alle Anfangs erwehnte von Adel, Krieges- oder Civil-Bediente und Unterthanen, sich und die Ihrigen, keine andere, als in Königl. Landen gemachte Boye, Friese, Flanelle, Etamine, Calemanke, Grisette, Quinette, wollene Crepons, wollene Camelotte, Sergen, Rasche, und andre wollene Zeuge, sie hätten Nahmen, wie sie wollen, dergleichen in Königlichen Landen bereits fabriciret würden, weder zu Kleidung, Wagen-Beschlägen, Behängung der Gemächer, noch sonst zu andern Behuf, vom 1ten Januars 1720. an, mehr kaufen, noch ihnen die Kaufleute dergleichen fremde Zeuge, bey 5 rthlr. Strafe für jede Elle, verkaufen, vielweniger die Schneider, Tapezirer und Sattler jetztgedachte fremde Zeuge ihnen wissentlich weiter verarbeiten.
4) Wie denn auch der Gebrauch der ausländischen wollenen Strümpfe, Hüthe, Knöpfe, Manns-Handschuhe, ꝛc. ofterwehnten von Adel, Krieges- und Civil-Bedienten und Unterthanen, bey Confiscation solcher fremden Waaren, gänzlich verbothen wurde; und
5) damit des Königes Majestät Intention um so mehr erreichet würde, und obspecificirte wollene Waaren in genugsamer Anzahl und verlangter Güte verfertiget werden möchten: so sollte den ein- und ausländischen Kaufleuten frey stehen, zu Fabricirung obgedachter wollenen Waaren, besondere Manufacturen in Königlichen Landen anzulegen, oder den Verlag und Debit sothaner einländischen Tücher und Zeuge zu übernehmen, worüber speciale Privilegien ertheilet werden sollten.

Digitized by Google

Hierauf folgte den 24ten May 1719. das pragmatische Woll-Edict, welches die Woll-Manufacturen und Fabriken nach und nach, in Absicht der Güte und Sorten, zur Vollkommenheit gebracht, von allen Canzeln abgelesen, und darinn festgesetzet wurde:

daß von nun an, und bey Strafe 1 rthlr. für jedes Pfund, auch Confiscation der Wolle selbst, ja wenn ein Jude dabey interessiret, bey Leib- und Lebens-Strafe, die Ausfuhre aller und jeder adelichen, Aemter- und Pündel-Wolle in dem Churmärkschen, Pommern, Magdeburgschen verbothen seyn, alle diese Wolle im Lande verarbeitet, die Woll-Arbeiter damit verleget, und dazu alle Mittel und Vorschub denen unvermögenden Woll-Fabrikanten gereichet werden sollte.

Dies that den gewünschten Effect, da der Preis der Wolle sehr fiel, und die Fabricanten sich vermehrten. Und weil die Indianisch-gemahlten und gedruckten Zitze, Cattune, Leinewand, und Gingange sehr aufkamen: so wurde auch deren fernere Einbringung, Tragung und Gebrauch, bey 100. rthlr. und Strafe des Prangers in der Churmark, Magdeburg und Pommerschen, auch daß die Schneider und Tapezirer dergleichen, bey 5. rthlr. Strafe pro Elle und Verlust des Meisterrechts, nicht verarbeiten sollten, im Jahre 1721. verbothen.

Im Jahre 1723. wurden die beyden grossen Landes-Collegien, das General-Krieges-Commissariat und das General-Finanz-Directorium combiniret, und daraus das noch jetzige General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium etabliret, dessen vorzügliche Sorgfalt auf die Aufnahme und Vermehrung derer Woll-Manufacturen und Fabriken, sonderlich aber auf die Verarbeitung der Landwolle und den Vertrieb der daraus zu fertigenden Waaren gerichtet seyn sollte. Daher alle dieserhalb bisher ergangene Königliche Orders und Edicte wiederholet, die Ausfuhre der Wolle, bey Confiscation derselben, und 10 rthlr. Strafe auf jedes Pfund, samt Verlust der Pferde und Wagens, auch Strafe des Galgens, von neuem verbothen, auch denen Denuncianten 500 rthlr. Belohnung verheissen wurde. Ferner wurden neue Zeug- und Tücher-Schau- und Färberey-Ordnungen gemachet, viele Tuch- und Raschmacher-Familien ins Land gezogen und angesetzet, denenselben und andern Woll-Manufacturisten und Fabrikanten vieles Geld vorgeschossen, auch vor die nach auswärtigen Landen debitirte Waaren, als vor 1. Stück Tuch 3 gr. und vor andere wollene Waaren 4 pro Cent, nebst aller Zoll-Freyheit, bewilliget. Hiernächst ergieng das Verboth der Einfuhre der meklenburgschen Wolle, und des Königes Majestät geruheten, den Fond des associirten Lagerhauses mit 100,000. Rthlr. zu verstärken, auch 20,000. Rthlr. zur Ansetzung mehrerer Stühle und Arbeiter daselbst zu destiniren.

Inzwischen starb im Junio 1723. der rc. v. Kraut, welcher die Triebfeder des ganzen Lagerhauses war; seine Erben konnten aber wegen Fortsetzung der noch nicht zu Ende gelaufenen 8. Associations-Jahre sich mit der Landschafft weder vereinigen, noch dazu entschliessen, cedirten daher des rc. v. Kraut im Lagerhause stehen habendes Capital der 100,000 Rthlr. dem zu Potsdam vor die Soldaten-Kinder gestifteten Waysenhause, und verstärkten dieses Capital nach der Zeit noch mit 130,000. Rthlr. die Churmärksche Landschafft folgte dem Exempel der v. Krautischen Erben, cedirte gleichfalls ihr im Lagerhause stehendes Capital der 100000. Rthlr.

dem

Digitized by Google

dem Wayſen-Hauſe mittelſt einer dem Könige beſonders übertreichten Vorſtellung, wodurch dann gedachtes Potsdammiſches großes Wayſen-Haus in den eigenthümlichen Beſitz und Genuß des Lagerhauſes, nebſt dem dazu gehörigen völligen Inventario von Geräthſchafften, Waarenlager und Caſſen, geſetzet ward. Und von dieſer Zeit an erhielt ſolches den Nahmen: Königliches Lagerhaus, und eine beſondere Commiſſion von 2. Staabs-Officiers und einigen Räthen aus dem General-Directorium und andern Collegien, die die Adminiſtration zum Beſten des Wayſenhauſes und deſſen Rechnung führete; Desgleichen continuirten die Regimenter die ſchon ſeit 1717. regulirte monathliche Abgabe der Mondirungs-Stücke vor die Ober-Officiers und gemeine Soldaten; wegen letzterer aber nur, in Anſehung der von Anno 1724. an mit Kirſey verwechſelten Tücher zu Camiſölern und Beinkleidern, da den Tuchmachern in den Städten die Verfertigung der Tücher und Boye gelaſſen wurde.

Im Jahre 1725. erhielt die Churmark und die darinn befindliche Tuch- und Woll-Fabrikanten einen wichtigen Vortheil durch die von des Königes Majeſtät geſtifftete und auf 12. Jahre octroyrte Ruſſiſche Compagnie, wodurch dieſelben nicht nur eine jährliche Lieferung von allerhand Mondirungs-Tüchern vor die Ruſſiſche Armee, ſondern auch Gelegenheit gewannen, vielerley einländiſche oder Manufactur-Waaren in Rußland abzuſetzen, ſolche gegen ruſſiſche Waaren zum Theil zu barattiren, und dadurch viel fremdes Geld ins Land zu ziehen, wodurch ſodann die Klage mehr über den Mangel als Ueberfluß der Landwolle entſtand.

Desgleichen ſchloß der König Anno 1727. und 1728. mit Chur-Sachſen eine Commercien-Convention, vermöge welcher alle, in den Sächſiſchen Landen Albertiniſcher Linie fabricirte, wollene und andere Waaren [auſſer den Tüchern und Meſſing] unter gewiſſen Prăcautionen mit Siegel und Bleylothung der Waaren, auſſer rohe Wolle, wieder dahin gehen, und gegen den convenirten Acciſe-Tarif damit in beyderſeitigen Landen frey gehandelt werden ſollte.

§. 22.

Wegen Aufnahme der Böhmiſchen Coloniſten.

Eine große Anzahl Familien wurden in den Jahren 1732. und 1733. aus Böhmen und dem Salzburgiſchen, *) der Religion halber, verdränget, welche des Königes Majeſtät in Berlin, der Mark und übrigen Ländern aufnahmen, wovon ſich ſehr viele in Berlin auf der Friedrichs-Stadt anbaueten, und unter andern noch nicht ſehr bekannten Handwerkern auch die Baumwollen-Spinnerey und Weberey, unter Königlichen Vorſchub einführten, und ſolche dergeſtallt pouſſirten, daß eine große Menge Baumwollener Waaren ſowohl von dieſen Coloniſten ſelbſt, als auch von Deutſchen, die ihnen ſolches abgelernet und noch verbeſſert haben, fabriciret, und damit ein ſtarkes Negotium inn- und auſſerhalb Landes getrieben wurde; wozu das vor die armen Woll-Fabricanten Anno 1735 angelegte publique Woll-

*) Es iſt eine goldene Medaille hierauf vorhanden, auf deren einer Seite ſteht: Hier iſt gut ſeyn, Salzb. Emigr. 1732., und auf der andern: Wer will uns ſcheiden. Rom. 8, v. 35.

Digitized by Google

Magazin nicht wenig beytrug. Es hatte sich auch unter diesen böhmischen Colonisten im Jahre 1739. eine Handlungs-Societät von ihren fabricirten wollenen, baumwollenen und leinen-Waaren, zum Debit nach der Schweitz und Italien, angesponnen, welche der König im September gedachten Jahres ausdrücklich octroyrte, zollfrey declarirte, und 4 pro Cent Douceur vor die dahin gehende Waaren aus der Accise bewilligte, auch dem Cammer-Gerichte befohl, keine in dieser Societät stehende Capitalien, noch derselben Waaren und Effecten, mit Arrest noch Execution zu belegen.

§. 23

Fernere Mittel zur Verbesserung des Fabrik-Wesens.

Des Königes Majestät liessen Anno 1735. alle Zunft- und Gülde-Briefe sämmtlicher in Wolle arbeitender Fabrikanten und Handwerker revidiren, dieselben von den dabey hergebrachten und eingeschlichenen Mißbräuchen säubern, die damit verknüpfte große Kosten beym Junge-Lehren, Geselle- und Meisterwerden, mehr als zwey Drittel herunter setzen, und den Fabrikanten der leicht wollenen Zeuge frey, ob und wie weit sie die im Jahre 1723 publicirte Schau-Ordnung annehmen, oder selbige nach den Umständen ihres Negoce einrichten und gebrauchen wollten. Zu eben dieser Zeit wurde auch das so genannte Nahrungs-Geld, welches die Woll-Arbeiter bisher, gleichsam zur Versteurung ihres Gewerbes, jährlich zur Accise abtragen mußten, in der ganzen Churmark abgeschafft, und die Einführung der Anno 1723. verbothenen Meklenburgschen Wolle wieder erlaubet.

Durch Edicte und Rescripte von 1737. und 1738. ist aber auch festgesetzet worden: „daß kein Jude wollene Waaren fabriciren, noch bey Confiscation des Gefundenen, „mit Wolle noch wollenen Garn handeln, die etwa habende Werkstühle, bey Verlust der-„selben sofort verkaufen, auch keine Woll-Manufacturiers und Fabrikanten mit Geld oder „sonst verlegen sollte; die Woll-Arbeiter selbst sollten auch keine Wolle auf dem platten Lande „sondern in den Städten auf den Märkten kaufen, desgleichen künfftig die Gesellen nicht mehr „in fremden, sondern bloß königlichen Ländern wandern."

Anno 1739. ließ der König zu Beförderung der Färbereyen, bey Revidirung des Berlinischen Accise-Tarifs, alle zum Manufactur-Wesen gehörige Farben auf die Hälfte der bisherigen Accise herunter setzen; wie denn auch Anfangs Aprils 1740. wegen des sich durch das vorjährige Schaafsterben ereigneten Woll-Mangels und Theurung derselben, die Ausfuhre der Rauf- und Gerber-Wolle, wie auch der bewolleten Schaaf- und Hammel-Felle, verbothen, die Fabrikanten aber animiret wurden, solche Wolle selbst zu verarbeiten, welches auch, da es sonst für unmöglich oder wenigstens nicht regelmässig, sondern wohl gar für anstößig, gehalten worden, mit gutem Fortgang und Erfolg geschehen ist.

Imgleichen ist, zur Beförderung der Manufacturen von Berlinschen ganzen und halben Castor-Hüthen, Mützen, Handschuhen und Strümpfen, welche mit von einländischen Bibern gemacht werden sollten, bereits Anno 1707. vom Könige Friderich I. und 1714. 1720. und

1725.

Digitized by Google

1725. vom Könige Friderich Wilhelm, die Nährung und Schonung der Biber befohlen, auch auf derselben unbefugte Ausrottung 200 Rthlr. Strafe für jede Biber gesetzet worden.

§. 24.

Fortgang seit Anno 1740.

Unter der Regierung des jetzigen Königes Friderichs II. des Großen Majestät ist auf die Beförderung des Fabrik- und Manufactur-Wesens ein vorzügliches Augenmerk gerichtet, und bey Verbesserung der Domainen sowohl, als bey Theilung der bisher schädlichen Gemeinheiten, auf Vermehrung des Schaafstandes gesehen, auch die Commerzien durch fast alle mögliche Mittel und Wege immer mehr florisanter gemacht, und sämtliche Provinzien dadurch ansehnlich und wider alle Erwartung melioriret worden. Die Krieges-Unruhen haben zwar manche Zerrüttung verursachet, aber nie das ganze aufheben, noch hindern können, daß sich binnen kurzen alles wieder erholet, und der belohnende Fleiß weiter fortgearbeitet hätte. Die Haupt-Beschäfftigung gehet jetzt dahin, die einmahl etablirten Fabriken immer zu conserviren, des Endes, nach Beschaffenheit der Umstände, die nöthigen Verordnungen zur Beförderung des Woll-Arbeitens und Debits jederzeit erlassen werden; und ist den Juden im General-Privilegio ausdrücklich, mit Wolle und wollenen Waaren zu handeln, verbothen, damit die christlichen Tuch- und Wollen-Zeug-Fabrikanten in sämtlichen churmärkschen Städten sowohl, als überhaupt im ganzen Königlichen Lande, nicht von Juden gedrücket und ausgesauget, sondern von Christlichen Kaufleuten billig behandelt, und dergestalt conserviret werden mögen. Wenn überhaupt jährlich 80 tausend Centner Wolle in der Churmark verarbeitet werden: so ist diese Angabe nicht zu hoch, da der Schaafstand sich wenigstens auf Viertehalb Millionen Stück beläuft, und viele Wolle von auswerts herein gebracht wird, dagegen aber keine rohe Ausfuhre derselben statt hat.

Beylage A.

Nachricht wegen der hier zu Lande etablirten französischen Exulanten, vom Jahre 1697.

Als Seine Churfürstliche Durchlauchten Churfürst Friedrich Wilhelm, Höchstseeligen Andenkens sub dato Potsdam den 29ten Octobers 1685. zur Begünstigung der damahlen in Frankreich bedrängten Protestanten, das Edict aller Orten publiciren laßen: so sind etliche Tausend derselben bewogen worden, sich nach Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Landen zu begeben; zu welchen Ende sie in Frankfurth am Mayn und Cölln am Rhein, mit nöthigen Fuhren und Reisegeldern versehen worden sind.

Höchst-

Digitized by Google

Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchten haben darauf Dero damahligen Ober-Hoff-Marschall, dem Herrn von Grumbkow die Unterbringung dieser Exulanten gnädigst aufgetragen, welcher auch solches mit unermüdeten Fleiß, also bewerkstelliget, daß denen von Tag zu Tag gar häufig angekommenen armen Leuten, aus denen für sie gesammleten Collecten die nöthige Subsistenz à 2 gr. täglich auf die Person imgleichen die nöthige Hausmiethe gereichet, und sie nach der Hand in gewisse Classen nach eines jeden Profession eingetheilet worden; da dann

1) die Officiers und Soldaten der Churfürstlichen Miliz incorporiret,
2) die Prediger, auch adeliche und andere Officianten, imgleichen einige Frauenzimmer mit moderaten Pensionen versehen,
3) Die Boots-Gesellen dem Herrn Raule übergeben,
4) die Ackersleute in die Ukermärkische Aemter vertheilet.
5) Und als die Anzahl der armen Wollkämmer, Zeug- Tuch- Huth- und Strumpfmacher, wie auch Rothgärber und anderer tüchtigen Handwerker, sich auf etliche Tausend erstrecket, welche man, als hier unbekannte Fabriken, sofort mit keiner Arbeit zu verlegen gewußt, und solche längere Zeit mit Subsistenz zu versehen, ein gar großes würde erfordert haben: So sind Seine Churfürstlichen Durchlauchten gnädigst bewogen worden, zu resolviren, daß alle diese Leute gewissen Verlegern ihrer Nation, die man von aussen verschreiben müssen, in Arbeit übergeben werden sollten, welches auch nach Möglichkeit effectuiret worden. Denen Verlegern hat man
   1) die nöthige Wohnungen in Berlin, Magdeburg, Halle, Frankfurth an der Oder, Brandenburg, Prenzlow, Stendall, Burg, Stargard, Stolpe, Collberg, und andern Städten, wo sie die Manufacturen anzulegen nöthig erachtet, entweder gekaufft und aptiren laßen, oder auf gewisse Jahre miethsfrey eingegeben,
   2) die Reise-Kosten und den Transport ihrer Familien und Effecten gut gethan,
   3) alle nöthige Geräthschaften und Handwerks-Zeug ihnen bezahlet;
   4) Auf gewisse Jahre sie mit nöthigen Brennholz frey gehalten, und ihnen
   5) einige Jahre lang einen Theil ihrer französischen Arbeits-Leute zu 2 gr. des Tages verpfleget, wie solches der Manufactur-Etat, mit mehrerem enthält.

Ob nun wohl zween dieser Verleger in Magdeburg und Halle, viele Jahre hernach, diesen Verlag wegen Krankheit und anderer Zufälle nicht continuiren können, sondern die empfangene Häuser und Geräthschaften Seiner Churfürstlichen Durchlauchten wieder abgetreten haben: so sind doch in solcher Zeit die bey sothanen Fabriken gebrauchte Arbeits-Leute in den Stand gekommen, daß sie vor sich selbsten eigene Fabriken angeleget, also, daß aus der einen Manufactur in Magdeburg über 15 Manufacturen entstanden, die Seiner Churfürstlichen Durchlauchten nachher nichts weiter gekostet haben, ja es finden sich vor jetzo in denen Märkischen, Pommerschen und Magdeburgischen Städten würklich über 400 französische Strumpf-Stühle, über 300 französische Sarge- und Cadis-Stühle, über 60 Tuch- Moquetten- Tapeten- und Brocatell-Stühle, über 50 Etaminen-Stühle, 20 Gazen-Stühle, eine große Anzahl Rothgerbereyen, Tobackpflanzungen, und Spinnereyen auch andere tüchtige Handthierungen, wobey etliche Tausend Exulanten ihr ehrliches Auskommen haben.

Zu deren Transport, Subsistenz und würklichen Unterbringung die eingebrachten Collecten-Gelder bey weiten nicht haben reichen wollen; Dahero haben Seine Churfürstliche Durchlauchten, um das Land nicht zu beschweren, von einigen Refugirten, welche ihre Gelder nicht zu nutzen gewust, 70,000 Rthlr. à 5. und 6. pro Cent zur Krieges-Casse lehnen lassen, welche Capitalien aus dem dritten Theil der Chargen-Gelder bisher sind verintereſſiret worden.

Was die Nutzbarkeit anbetrifft: so haben Seine Churfürstliche Durchlauchten durch dieses Werk nicht nur ein großes opus charitatis ausgeübet, sondern Sie haben auch Dero Städte und Lande mit ingenieusen Leuten dergestallt peupliret, daß, wann ihre abgegebene Accise, Landschaffts-Ziese, doppelter Metze, Postgelder und Salz-Consumtion, wozu diese Exulanten gleich bey ihrer Hierkunft das ihrige beygetragen haben, in denen letzten Zwölf Jahren solten a part berechnet worden seyn, es sich weit höher, als was diese Leute zu etabliren gekostet, belauffen würde, immaaßen nach beygefügtem Aufſatz 9870. Personen, ohne die französischen Officiers und Soldaten, sich im Lande befinden, zugeschweigen der großen Consumtion der Landwolle, welche im Lande verarbeitet wird; denn da vor diesen von einem Pfund roher Wolle, so aus dem Lande versendet worden, kaum 2 gr. Geld ins Land gekommen, anjetzo durch die Industrie und Verarbeitung,

Digitized by Google

tung, weil zwey paar Strümpfe aus einem Pfund Wolle gemachet werden, über 2 Rthlr. vors Pfund können ins Land gebracht werden; nicht weniger ſo iſt die Tobackspflanzung, welche dieſe Leute in den Churfürſtlichen Landen ſehr häufig introduciret haben, von ſolcher Importanz, daß daraus ein großes Commercium mit Holland, Dännemark, Schweden, Preuſſen und Pohlen erwachſen iſt, wobey jährlich über 100,000 Rthlr. verkehret werden, und kann bey dieſer Cultur ein Morgen Landes mehr einbringen, als eine ganze Hufe, ſo ordinair mit Korn beſäet wird.

Liſte der in den Churfürſtlichen Landen ſich Anno 1697 befindenden franzöſiſchen Exulanten, ohne die Officiers und Soldaten.

		Ausgang des Jahres 1700. waren vorhanden:
Berlin	4292	5869
Buchholtz	85	
Malchow	2	78
Pankow	13	
Cöpenick	25	46
Spandow	48	74
Schwedt	44	66
Vieraden	10	37
Straßburg	240	304
Amt Gramzow	313	322
Amt Löckenitz	665	626
Amt Chorin	292	431
Prenzlow	293	407
Neuſtadt an der Doſſe	35	53
Stargardt	84	145
Colberg	10	— —
Stolpe	12	— —
Angermünde	62	103
Burg	122	200
Brandenburg	107	106
Halle	462	726
Magdeburg	1087	1303
Stendall	117	203
Amt Ruppin	81	— —
Frankfurth	150	207
Königsberg	241	414
Duisburg	37	38
Cleve	61	47
Emrich	45	42
Weſel	717	475
Soeſt	28	47
Bernau	— —	87
Oranienburg	— —	38
Rheinsberg und zugehörige Oerter	— —	104
Müncheberg	— —	110
Mannheimer Colonie zu Magdeburg	— —	1739
Halberſtadt	— —	227
Neu Haldensleben	— —	170
Summa der Perſonen im Jahre 1697	9,780	— —
im Jahre 1700	— —	14,844

Digitized by Google

Beylage B.

Nachricht, wegen der Mannheimer und Pfälzer-Colonie in Magdeburg, vom Jahre 1697.

Anno 1688, da von denen französischen Grausamkeiten die Stadt Mannheim in der Pfalz und das darumliegende Land ganz abgebrandt und verheeret worden, haben Seine Churfürstliche Durchlauchten Unser jetzt regierender gnädigster Churfürst und Herr zu Dero unsterblichen Ruhme gnädigst resolviret, die Einwohner selbiger Stadt und Gegend in Dero Lande gnädigst auf- und anzunehmen; Zu dem Ende haben Sie dem Herrn Merian durch Dero damahligen Ober Hoff-Marschallen den Herrn von Grumbkow und Geheimen Staats-Rath Herrn von Dankelmann gnädigst anbefehlen lassen, daß sich derselbe nach der Pfalz begeben, und diese affligirte Leute Seiner Churfürstlichen Durchlauchten gnädigste Protection nicht nur versichern, sondern auch allen denen, so sich nach den hiesigen Churlanden begeben wollten, zu ihrem Transport mit nöthigen Fuhren und Reisekosten an Handen gehen sollte, welches derselbe dann im May 1689 unterthänigst verrichtet, da sich gleich Anfangs 200 Familien nebst dem Ministerio und dem Magistrat von Mannheim erkläret, die gnädigste Offerten Seiner Churfürstlichen Durchlauchten mit unterthänigsten Dank anzunehmen; Hierauf haben Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchten diesen 200. Familien, welche ihren Sitz in der dazumahlen noch halb wüst gelegenen Stadt Magdeburg genommen, sub dato Grönlingen den 25ten May 1689 ein Privilegium ertheilet. Ob nun zwar von gedachtem Herrn Ober-Marschall der Etat gemacht worden, daß das Etablissement dieser Leute nur auf 80,000 Rthl. würde zu stehen kommen: so hat man doch nachher einen ziemlichen Zuschub thun müssen, weil von diesen Leuten sich immer mehr und mehr eingefunden, so daß vorjetzo sich über 400 Familien, welche in 2000 Seelen bestehen, in Magdeburg befinden, welche einen großen Theil der Stadt daselbst wieder aufgebauet, und sich in völlige Nahrung gesetzet haben. Die meisten ernähren sich mit dem Tobacksbauen und Spinnen, von ihren selbst gewonnenem Kohl und Rübesaat schlagen sie Oehl; wie dann zu dem Ende etliche Oehl-Mühlen, welche Seine Churfürstliche Durchlauchten selbst gesehen, verfertiget worden, also daß durch diese neue Commerzien die gute Stadt Magdeburg ihr altes Ansehen wieder bekommen hat. Die Salarien ihrer 6 Prediger wie auch des sämmtlichen Magistrats auch Syndici dieser Colonien nebst demjenigen, so den Privatis im Privilegio versprochen, laßen Seine Churfürstliche Durchlauchten aus dem Ueberschuße der Magdeburgischen Accise bezahlen, worüber jährlich die Rechnungen coram Commissariis auf dem General-Commissariat abgeleget worden.

Dritte

Digitized by Google

Dritte Abtheilung,

Topographien und Policey-Nachrichten verschiedener Städte,

aus allen königlich-preußischen Provinzien, zur Erläuterung der Landes-Geschichte, in Ansehung deren Entstehung, Lage, äusserlicher und innerlicher Merkwürdigkeiten, Antiquitäten, Schicksale ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Kurzer Vorbericht, statt des Innhalts.

Die beyden vorhergehenden Abtheilungen haben einen größern Raum ausgefüllet, als wir rechneten, die folgenden müssen daher kürzer werden, und da wir in jetziger dritten Abtheilung, durch den Auszug eines Diariums der Reise von Berlin nach Bernau, Beyträge zur Geschichte der Stadt Bernau liefern, und diese durch die in Händen habende Nachrichten noch ansehnlich hätten vermehren können, wenn obige Hinderniß nicht wäre: so wollen unsre Leser sich vor jetzt mit dem wenigen begnügen, welches doch in allem Betracht immer lesens- und eines jeden Aufmerksamkeit werth ist. Dennoch möchte einigen manches unwichtig scheinen, welche auch über die Anführung der fabelhaften Begebenheiten spöttisch lächeln werden; dawider wollen wir uns aber nicht weitläuftig vertheidigen; denn es begegnet Leuten, die würklich glauben, nicht geringe Wissenschafften oder Kenntniß der Vaterlands-Geschichte zu besitzen, zum öfftern, daß sie die ihnen aus der Aussage eines Küsters oder gemeinen Mannes, der, wie leider bekannt, für Ungereimtheiten hartnäckig eingenommen ist, und den vernünfftigen Widerleger als Feind betrachtet, bekannt gewordene Undinge und seichte Mährchen dennoch für Wahrheit annehmen und wieder erzählen. Wir aber dürfen unsre Nachrichten ungescheut ans Licht geben, und jedem frey stellen, davon zu urtheilen, je nachdem es ihm beliebt.

Digitized by Google

Beyträge, zur Geschichte der Stadt Bernau.

Ich habe mich jederzeit bemühet, was ich gesehen, gehöret, gelesen, und erfahren habe, sorgfältig aufzuzeichnen, und diese Mühe hat mir sehr oft die angenehmste Belohnung gewähret. Es giebt eine Menge Menschen, die mit der größten Kaltblütigkeit über die wichtigsten Dinge, der Aufmerksamkeit werth, hinweg flattern, daß man von ihnen billig sagen könnte, sie wandeln im Schlafe; diesen nachzuahmen ist unserm Zwecke zuwider. Wir sollen nützlich werden, und seyn. Seine Kenntnisse zu verbreiten, kann man nicht genug Zeit anwenden, und die ist angenehm verwandt, wo Vergnügen und Wissenschafft sich zusammen finden. Ein Spaziergang kann mit so wenig Nutzen verknüpft seyn, mit so faden Unterhaltungen gemacht werden; er kann aber auch Gelegenheit geben, die vortreflichsten Gespräche zu führen, den brauchbarsten Stoff zu sammlen, und manchen unbekannten Weg zu den nützlichsten Dingen zu entdecken. Kleine Land-Reisen sind bey mir ebenfalls nicht blos dem Vergnügen, sondern auch dem Nutzen gewidmet. Was merkwürdig wird aufgezeichnet, und so sammlet sich ein angenehmes Diarium, aus welchem zur Probe, beykommende kleine Anmerkungen auf einer Reise von Berlin bis Bernau vorgeleget werden.

Mein Weg gieng von Berlin zum Prentzlauer Thore hinaus. a) Das erste was mir in die Augen fiel, war ein holer Weg, der zwischen, auf beyden Seiten befindlichen steilen Anhöhen durchgegraben war. Der Boden ist meistens Lehm, und wenn solcher bey anhaltendem Regenwetter aufweicht: so wird die Passage sehr unwegsam. Man war eben beschäfftiget, diesen wichtigen Weg, auf den meist alle aus der Uckermark nach Berlin gehende Getreyde-Fuhren kommen, aufzuräumen und mit Steinen zu pflastern; man berichtete mir zugleich, daß Se. Exellenz der Etats-Minister von Wedell, besonders auf diese Verbesserung mit ihr Augenmerk gerichtet hätten. Ich empfand bey einer so schönen als nützlichen Anordnung sehr viel Vergnügen, und überdachte in der Stille die Glückseeligkeit eines Landes, in welchem ein weiser Monarch und weise Ministers für das Wohl des ganzen Staats sorgen; wo nichts ihren scharfen Blicken entgehet, und Unbequemlichkeiten abgeholfen werden, die andern Falles der Unterthan seufzend ertragen müßte. Ich wanderte fort, und langte in Heinersdorf oder Hennersdorf an. Es liegt eine halbe Meile von Berlin, ist ein Königliches Dorf; von unbedeutender Grösse, gehöret nach Büschings Topographie der Mark Brandenburg S.

a) Ausser diesem Wege, gehet ein anderer, von Berlin bey Weissensee vorbey über Malchow, Lindenberg und Schwanebeck nach Bernau, welches der Postweg ist.

Digitized by Google

117. unter das Amt Nieder-Schönhauſen, und iſt ein Filial von Weiſſenſee. Ich traf daſelbſt nichts merkwürdiges an. Von hier ſetzte ich meinen Weg weiter fort, ließ das Königliche Dorf Blankenburg und Franzöſiſch Buchholtz zur linken Hand liegen, welches letztere zugleich von einer Colonie Franzoſen bewohnet wird, die ihren eigenen franzöſiſch-reformirten Gottesdienſt hält, nach Büſching S. 36. iſt es ein Filial von Blankenburg, und ſtehet unter dem Amte Mühlenbeck, gelangte demnächſt durch fruchtbare Felder, von Gottes reichen Seegen bedeckt, in Carow an. Dieſes ſehr alte Dorf und Filial von Buch, welches ehedem den adelichen und berühmten Geſchlechtern von Buch und Röbel zugeſtanden, gehöret jetzt dem Dom-Probſt und Geheimen Rathe, Herrn von Voß. In dem Dorfe ſelbſt, fand ich nichts auſſer die Kirche, welche mir einiger Aufmerkſamkeit würdig ſchien. Denn nie entgehet mir ein Gotteshaus, ohne daß ich es zuvor betrachtet, und die Sorgfalt der Alten, an ſolchen heiligen Stätten ihr Gedächtniß zu erhalten, bewundert hätte. Die Kirche iſt ſehr enge und klein; der Altar iſt mit alten Gemählden gezieret; auch ſiehet man an der Wand ein gemahltes, faſt verloſchenes Bild Lutheri, in Lebens-Größe. Der Taufſtein iſt hölzern alt gothiſch, mit vielen Figuren, die verſchiedene heilige Bilder vorſtellen, erhoben geſchnitten gezieret; oben darauf iſt eine Art von Deckel, der ſpitz in die Höhe läuft, und die Geſtalt eines Thurms hat; dieſer kann in die Höhe gezogen, daß er ſchwebet, und wieder niedergelaſſen werden, ohne daß er ganz abgehoben wird. An dem einen Chore zur rechten, ſind die von Buchſche Ahnen-Wappen gemahlt; die aber von den Todten-Cränzen, welche man den Verſtorbenen aus der Gemeinde, beſonders Bräuten, Junggeſellen und Kindern zu Ehren, nebſt darunter geſchriebenen Nahmen, an die Kirchen-Wände zu heften pflegt, bedeckt, und alſo faſt gar nicht zu ſehen ſind. Die Canzel iſt ebenfalls alt, die daran befindliche, im Holze geſchnitzte Wappen zeigen, daß ſie ein Herr von Buch hat verfertigen laſſen, deſſen Gemahlin eine von Röbel geweſen. Nach Zurücklegung einer kleinen halben Meile, kam ich nach Buch, ein altes adeliches Ritter-Guth, b) in einer anmuthigen und ſchönen Gegend, welches ebenfalls der vorbenannte Herr Friedrich Chriſtian Hyeronimus von Voß, Königl. Preuß. Geheimer Juſtiz-Rath, General-Director der Churmärkſchen General-Land-Feuer-Societäts-Direction, Dom-Probſt und Erb-Herr der Güther Buch, Carow, Birckholtz und Vlothow im Mecklenburgſchen beſitzet. Dieſer liebenswürdige und menſchenfreundliche Herr, hat zu Halle ſtudiret; ward Anno 1744. den 10. Febr. Cammer-Gerichts-Rath, kam den 20 May 1748. in dem 2ten Senat, 1745. den 17 April iſt er als Dom-Probſt zu Havelberg introduciret, und im

b) Dieſes Guth iſt vermuthlich, entweder ein Stammauth der Herren von Buch, oder von einem dieſes Geſchlechts erbauet worden, denn in dieſer Gegend des Nieder Barnimſchen Creyſes iſt dieſe alte Familie, ſeit den älteſten Zeiten anſäſſig geweſen. Nach Kayſer Carl des vierten Landbuch S. 78. vom Jahre 1375. werden die von Röbel als Beſitzer benannt. In Hendrichs Mſt. genealog. finden wir folgende Nachricht: anno 1669. den 24. Novbr. Johann George und Joachim Adolph Gebrüdere von Buch, Chur Brandenburgiſch. Commiſſarius des Ober Barnimſchen Creyſes, und Obriſt Wachtmeiſter, davon der letzte damahls bereits todt war, ihr Lehn Guth Buch an Gerhard Bernhard Frh. v. Pöllnitz Chur-Brandenb. Krieges-Rath, General-Wachtmeiſter und Ober-Stallmeiſter, wie auch Cämmerer. Der Conſens erfolgte 1670. den 19ten Decembers.

Digitized by Google

im Jahre 1749. Königl. Preuß. Envoye am Königl. Dähnischen Hofe gewesen. Seine Gemahlin ist gewesen, Frau Amalia Ottilia, eine gebohrne von Viereck, Tochter des ehemahligen Königl. Preuß. Etats-Ministers, Adam Otto von Viereck und Maria Amalia gebohrne Gräfin von Finkenstein, die den 28. Novbr. 1767. verstorben, mit selbiger haben Se. Hochwürden Drey Herren Söhne erzeugt; davon der älteste Friedrich Carl Otto seine Studien in Frankfurth an der Oder abgelegt, und sich 1780. mit der Reichsgräfin Maria Susanna Carolina von Finkenstein, Tochter des jetzt lebenden Geheimen Etats- und Cabinets-Ministers, vermählet hat, der mittlere ist als Cornet bey dem Gens d'Armes Regiment gestorben, der jüngste aber Leopold noch jetzt Cornet bey den Gens d'Armes.

Die Verschönerungen der Gegenden um Buch und Carow, zeigen die schönsten Spuren, von einer übereinstimmenden Ordnung, die der Herr Besitzer überall verbreitet hat. Der große ansehnliche Thurm, so auf der Buchschen Kirche stehet, giebt nicht allein in der Nähe, sondern auch über zwey Meilen und weiter im Umkreise den angenehmsten Anblick. Sowohl Thurm als Kirche hat der vorbenannte Herr Etats-Minister von Viereck 1726. und 1727. durch Dietrichs erbauen lassen. Die Kirche an sich selbst, ist von einer solchen Vorzüglichkeit, die man auf dem platten Lande selten vermuthet, noch seltener aber antrifft, von innen ist sie mit einer erhabenen Simplicität ausgezieret. Der Herrschaftliche Stuhl, ein zierliches Chor von eichenem Holz, eine der Gemeinde angemessene zierlich ausgeschnitzte Anzahl Bänke, die nach der beßten Ordnung gesetzt sind, geben einen unerwarteten Anblick. Die Canzel ist regelmäßig und schön, der untere Theil derselben dient zum Altar, zu welchem man zwo steinerne Stufen steigen muß. Hinter der Canzel siehet man das prächtige Monument des seel. Etats-Ministers von Viereck c) aus weissen Marmor von Glume gearbeitet; es ist von guter Erfindung, und besonders in einer Büste das Bild des verstorbenen sehr wohl gerathen. Die Inscription ist folgende:

Hoc

c) Adam Otto von Viereck, Königl. Preuß. Würkl. Geheimer Etats-Minister, Ritter des schwarzen Adler Ordens, Chef des Ober-Collegii Medici, Amts-Hauptmann zu Crottorf und Gatersdorf, des Joh. Ordens Senior und residirender Comthur zu Lagow, Subsenior und Dom-Herr zu Halberstadt Probst bey dem Collegiat-Stifft der lieben Frauen daselbst, Erbherr auf Weitendorff, Dudinghausen, Buch, Carow und Birckholtz ꝛc. gebohren den 10 Martii 1684 zu Wattmannshausen im Mecklenburgschen. Die Eltern waren Adam Otto von Viereck, K. P. Geh. Etats-Minister und Anne Helena von Wolfersdorf; legte den ersten Grund zu den Studien im Jesuiter-Collegio zu Wilda, nebst seinen Brüdern, und vollendete solche auf den Universitäten zu Frankfurth und Halle, begab sich darauf als Lieutenant unter des Herzog Anton Ulrichs von Braunschweig Garde, und war 1705. im Successions-Kriege, Volontair und Adjudant beym Land-Grafen von Hessen-Cassel. 1707. begleitete er die Prinzessin Christina Elisabeth, als Braut des ehemaligen Kayſers Carl VI. nach Wien. In eben diesem Jahre ward er Königs Friedrich I. von Preußen Cammer-Junker, ward 1711 als Marschall der Preuß. Gesandschafft zur Kayserwahl nach Frankfurth am Mayn gesandt; bey dieser Gelegenheit ward er vom Kayser Carl VI. zum Reichs-Ritter geschlagen. 1713. wohnte er in eben dieser Würde dem Utrechter Congreß bey, und überbrachte dem Könige die Friedens-Puncte. 1719. ward er als Geheimer-Regierungs-Rath nach Cleve gesandt, von da er als Envoye nach Frankreich gieng, und diesen Posten 2 Jahre bekleidete. 1718, gieng er nach Cleve zurück; vermählte sich in eben diesem Jahre mit Catharina Louisa einziger Tochter des General-Lieut. von Gersdorf. 1719, ward er als Minister aus Cleve zurück berufen, und beym Krieges-Commissariat angestellt. 1724, erhielt er das Präsidium der Churmärkischen

Hoc Tumulo
teguntur Ossa
Viri Illustrissimi & Excellentissimi
ADAMI OTTONIS de *Viereck*
qui Regis Borussiæ
In Sanctiori Status Bellique Consilio Minister
Multis dignitatibus & honoribus enituit,
Nigræ aquilæ & Romani Imp. Eques,
Propræs: Rei ærariæ & Redituum Principis,
Societatis Regiæ Scientiarum itemque Collegii
Supremi Medici Protector.
Præfectus Satrapiæ Crottorfiensis & Gaterslebiensis
Ordinis Equestris Johannitarum Senior
Collegii Supremi Cathedralis Halberstadii Sub-Senior
Item Collegii Beat. Virg. Sacri Præpositus
Dynastæ in Buch, Weitendorff, Carow & alüs;
Is per decem lustra Regibus fidus ac probatus.
Suis meritis Regum favorem Patriæ amorem sibi
conciliavit seriæ posteritati laudabilis
In Illustri Stirpe *Vireckiana* imago clarissima
nat. x martis MDCLXXXIV.
obüt XI. Jul.
MDCCLVIII.
Optimo Parenti. B. D. S. M. Monumentum
Pia Soboles. L. L. Q. Pos.
H. M. H. L.

In der Mitte der Kirche stehet ein Taufstein von eichen Holz mit Zierathen geschnitzt. Um die Kirche ist eine Mauer gezogen, und in derselben vier verschiedene Eingänge, so mit Thüren vom hölzernen Gatterwerke versehen sind. Hier siehet man auch in einem besonderen, neben dem Herrschaftlichen sich befindenden, Gewölbe die Leiche eines Herrn von Pöllnitz, die sich bis über 160. Jahr unverweslich erhalten, und sind die Kleider ganz unverweset, wie auch das Gesicht vollständig und kenntbar. 1772. den 20. July fuhr ein Blitzstrahl in die Kir-

Krieges- und Domainen-Cammer. 1727. im Januar ward er zum Würkl. Geh. Etats- Krieges- und dirigirenden Minister beym General-Directorio ernannt. 1728, starb seine Gemahlin, im 28 Jahre; davon 4 Kinder, als: die General-Lieut. von Jeetz, die 1742 starb; die General-Lieut. von Itzenblitz; die Obristin Reichs-Gräfin von Finckenstein ꝛc. Er vermahlte sich zum zweyten mahle mit Maria Amalia, Tochter des Königl. Preuß. General-Feld-Marschall Reichs Grafen von Finkenstein, aus welcher Ehe 6 Kinder, 2 Söhne und 4 Töchter gebohren, darunter auch die Frau Dohm-Pröbstin von Voß befindlich. 1733, ward er residirender Comthur zu Lagow und St. Joh. Ordens Senior. 1745, erhielt er den schwarzen Adler Orden. 1758, den 22. Juny starb seine 2te Gemahlin, er aber den 11. July selbigen Jahres im Alter von 74 Jahren 4. Monathen.

Digitized by Google

Kirche, beschädigte sie an vielen Orten, brannte auch bey zwo Stellen an, welches aber gelöschet worden; besonders ist es, daß der Blitzstrahl durch zwey Fenster-Scheiben des herrschafftlichen Stuhls gefahren, und eben so viel beynahe zirkelrunde Oefnungen gemacht hat, diese sind noch zu sehen, und ist zum Andenken dieser Begebenheit eine geschriebene Nachricht davon daselbst aufgehangen worden. Das Herrschafftliche Wohnhaus ist hinter der Kirche, zwey Etagen hoch. Der dabey befindliche Garten ist ganz vortreflich mit der herrlichsten Orangerie und einer Anzahl guter Statuen, einem schönen Orangerie-Saal, und einem besondern Wohnhause für den Gärtner versehen. Hier findet man alles was Auge und Herz vergnügen kann, im kleinen, dunkle Spatzier-Gänge, Alleen so die schönste Aussicht geben, Irrgänge, Blumenbeete, die herrlichsten Obstbäume, besondere Abtheilungen durch lebendige Hecken zu den Küchen-Gewächsen, und d. m. Bey den Herrschafftlichen Gebäuden und auch am Kirch-Thurm sind Strahl-Ableiter angebracht, und mit Warnungs-Tafeln versehen worden. Jedem Fremden erlauben Se. Hochwürden diesen prächtigen Garten und alles, was in Buch merkwürdig und angenehm ist, zu besehen, und niemand hat diesen anmuthigen Ort besucht, ohne ihm seiner Vortreflichkeit wegen ein verdientes Lob wiederfahren zu lassen. Sonst ist nach Büsching, a. O. S. 35. dieses Guth eine Mater, und gehöret dazu eine Schäferey, Wassermühle und Ziegel-Scheune. Nach dem Landbuche Kaysers Carl IV. von 1375. heißt dieses Dorf *Wentschenbuck* oder Wendisch-Buck, und im Schoßbuche von 1451. stehet: Wendeschen Buck haben dy Robel von meym Herrn zu lehne ꝛc. Auf dem von Buch nach Bernau gehenden Wege sowohl, als in der ganzen umher liegenden Gegend, findet man hin und her Wegweiser gesetzt, die den Reisenden gute Dienste leisten. Von Buch kömmt man nach Zurücklegung einer halben Meile nach Zepernick, ein schönes und ansehnliches Dorf, dem Dohm-Directorio zu Berlin gehörig. Die Kirche, eine Mater, ist klein, und hat nichts merkwürdiges, ausser daß die Wände darin, überall mit Todten-Cränzen, und zwar so häufig bekleidet sind, daß ich anfänglich glaubte, eine Kräuter-Trockneren zu sehen. Weiter kömmt man neben einer Wasser-Mühle, die den Nahmen Malz-Mühle führet, vorbey, woselbst verschiedene kleine Häuser angebauet sind. Ich fand diese Gegend sehr angenehm, das Rieseln der Panke, die dicht in einander verwachsenen Bäume, die die Sonne hinderten, sich ihrer Hitze zu bedienen, die sanft wehende Lufft, konnten damahls den ermüdeten Wanderer hier erquicken.

Kaum hatte ich diese Abwechselung verlassen, und war einige hundert Schritte vorwerts gegangen, als ich schon an den hölzernen Warnungs-Tafeln las, daß Grund und Boden unter der Jurisdiction des Bernauischen Magistrats stünde; indem erblickte ich diese alte Stadt selbst, die in der Brandenburgischen Geschichte sehr merkwürdig wird, in die Ferne. Die noch stehende Thürme und hohe Mauern, geben ihr zwar kein zierliches, aber dennoch ein solch ehrwürdiges Ansehen, das den Kennern der Märkischen Merkwürdigkeiten, und Liebhabern der Alterthümer einen angenehmen Anblick gewähret.

Digitized by Google

Jetzt will ich von der alten Stadt Bernau sagen, was ich mit Mühe und Nachforschen erfahren habe. Diese Nachrichten würden annoch durch viele Zusätze zu ergänzen seyn, wenn ich besonders des ehemaligen Probst Seilers Beschreibung der Stadt Bernau hätte erhalten können. d) Dieser Seiler, ein fleißiger und für die Bernauische Geschichte ganz eingenommener Mann, hatte in zween Folianten, alles was merckwürdig war, zusammen getragen, und dabey weder Kosten noch Fleiß gesparet, aus der Nähe und Ferne Nachrichten zu diesem Behuf einzuziehen. Nach seinem Tode erhielt dieses Werk sein ältester Sohn, der Land-Pfarrer in der Gegend von Bernau gewesen, dieser both seines Vaters Arbeit dem dasigen Magistrat für Dreyßig und etliche Thaler an, allein dieses höchst geringen Preises ohnerachtet fand er keinen Käufer, mithin blieb es in seinen Händen; da er starb kam es im Besitze des zweyten Sohnes, der Prediger in der Gegend von Cüstrin ist. Ob dieser noch am Leben, das Werk noch besitzt, oder wo es geblieben, ist mir weiter nicht bekannt. Beckmann hat verschiedenes daraus ausgezeichnet, und solches seiner Topographie der Marck Brandenburg einverleibet, welche aber auch bisher noch ungedruckt ist. Zu bejammern ist es, wenn man auf solche Art die saure Arbeit eines gelehrten Mannes verkennen sieht, und betrübt ist eine solche Erfahrung, die der Begierde, seiner Vaterstadt zu dienen, so wenig entspricht. Auf die hier gelegentlich aufzuwerfende Frage: woher Bernau seinen Nahmen erhalten? — würde ich folgendermaaßen antworten: Die Herleitung der Nahmen ist würcklich in der Geschichte zum öftern etwas überflüßiges, und wird bis zum Ekel hinaus getrieben; da nun aber einmahl diese übertriebene Neugier eingewurzelt, den Ursprung derselben zu wissen und zu bestimmen, auch solche bis jetzt beständig in den Topographien und Chroniken unterstützt worden: so folge ich wider Willen dieser Gewohnheit, und sage: daß nach meiner unvorgreiflichen Meynung der Nahme der Stadt Bernau, mit den Nahmen der Städte Berlin, Berlinchen, Berwalde, Bernsdorff, Bernstein, Bernäuchen und andern Oertern, die sich mit Ber oder Bär anfangen, vielleicht nicht minder des Ober- und Nieder-Barnimschen Creyses einerley Ursprung habe. Ich halte auch dafür, daß die vielfältigen Benennungen dieser verschiedenen Städte, so ähnlich klingende Nahmen haben, und deren Ursprung die Geschichtschreiber zu einer Zeit hinaussetzen, weder von den Werlen oder Herulern, (vid. Angeli Märkische Annalen p. 81. und viele andere bekannte Märkschе Geschichtschreiber) noch von dem Gestirne, dem kleinen Bär, bey der damahls in hiesigen Gegenden wohl sehr schlechten Kenntniß in der Astrologie (vid. Süßmilch Wachsthum der Stadt Berlin S. 68. und Leutinger) noch von Alberto dem Bären, noch von den Wehren (wie Süßmilch a. O. p. 68. 69. meynt) da es doch noch nicht erwiesen, ob diese Wehren bey oder kurz nach Erbauung der Stadt Berlin gewesen sind, haben herrühren können: Indessen will ich hier etwas von dem Marggrafen Albertus beyläufig sagen, welchem so vieles und besonders der Anbau benannter Städte zugeschrieben wird, dem ich aber deshalb nicht mit Ueberzeugung den Ursprung ihrer Nahmen beylegen kann. Er führte, wie bekannt, zuerst den Beynahmen des schönen, ehe er den des Bären, mit welchem er weit öffter, und zwar erst nach, oder zur Zeit der Einnahme der Mark benannt wird, annahm.

Dieser

d) Siehe Küsters Bibliothec: Brandenb. p. 802. it. access. p. 245.

Dieser scheinbarlich von einem Bären hergenommene Nahme, hat bis jetzt unter den Gelehrten viel Streitigkeiten und verschiedene Meynungen erregt; vielleicht kann hier etwas zur Erläuterung gesagt werden. Pauli in seiner Preuß. Staats-Geschichte, S. 208. 209. sagt: es sey leicht anzunehmen, daß Albertus, wegen seiner Kriege mit Heinrich dem Löwen, den Nahmen des Bären angenommen, und daß diese beyde Herren, auf ihren Schildern, die Bilder des Löwen und Bären willkührlich gewählet hätten; Oder, es sey ein schmeichelhaffter Beynahme gewesen, den die Hofleute ihnen beygeleget; zugleich aber sagt er, daß vor unserm Albert ein Esicus und ein älterer Albert diesen Beynahmen geführet. Wenn nun aber der in der Anhältschen Geschichte so erfahrne als berühmte Beckmann bewiesen, daß Albert keinen Bären, sondern einen Adler geführet; Gercken, der in der Märkschen Historie so versuchte Mann (Fragmentis Marchicis T. VI. p. 130.) sagt: daß er in Alberti Siegeln, bloß das Ballenstädtsche Wappen, nemlich einen Querbalken gesehen, und endlich Gundling in seiner Geschichte der Churmark Brandenburg S. 343 widerlegt, daß Albertus von den Ursinern herstamme, und deshalb ihr Wappen angenommen: so erhält meine gleich anzuführende Vermuthung ein großes Gewicht, das nicht leicht vermindert werden wird. Es ist zu bekannt, daß die Mittelmark in den ältern Zeiten fast aus nichts denn Sümpfen, Brüchern und zusammen hängenden Wäldern bestanden habe. [S. Küsters Altes und Neues Berlin 1 Abtheil. S. 6.] Dies letztere glaube ich um so mehr, da mir sehr alte Leute, die nebst ihren Vorfahren Berlin zur Vaterstadt gehabt, versichert haben, daß die jetzigen Holzungen um die Stadt ihr altes Ansehen ganz verlohren hätten, und nur gegen ehedem, als Büschgen anzusehen wären; daß sonst der Thiergarten, die Jungfer-Heyde und Cöpenicksche Heyde einer gräßlichen Wildniß ähnlich, und zusammenhängend, auch das Wild darin in großer Menge vorhanden gewesen sey. Ja, daß noch zu Anfange dieses Jahrhunderts in der Gegend der Pulvermühle, wilde Schweine in großer Menge erlegt worden wären, wovon wohl jetzt nicht die geringste Spur vorhanden.

Solche wilde und wüste Gegenden in der Mark werden ganz ohnstreitig vor ihrer Cultur zum Aufenthalt wilder Thiere und vorzüglich der Bären, welche, wenn sie sich nicht ganz und gar hier eingeartet gehabt, aus Pohlen durch die Neumarck hergekommen, gedient haben, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß etwa auf denen zum Anbau erwählten Stellen und Gegenden Bären-Hölen oder Gruben gefunden worden. Nach Vertreibung der Wenden und Eroberung des Landes sahe sich Albertus gezwungen, neue Städte anzulegen, sie mit Einwohnern, die ihm ergeben waren, anzufüllen, um durch sie die Tücke der Ueberwundenen im Zaume zu halten. (siehe Beckmanns Geschichte des Fürstenthums Anhalt 1 Th. C. IV. S. 22. Beckmanns Geschichte der Churmark Brandenburg. Th. I. cap. III. S. 87. Helmold L. I. C. 89.) e)

e) Eine solche Schilderung macht Gottlieb Dobritz in seinem Encomio Eberswaldensis von der Stadt Neustadt-Eberswalde, siehe Küsters Opuscul. 8 Stück S. 52.

Ante mille centumque annos, fuit locus hic noster plane incultus; ubi nunc seritur & metitur, erat Sterilitas & Sylvarum densitas; ubi habitatur erat ferarum Spelunca; ubi itur et vehitur erat sedes latronum & prædonum late vagantium ac spoliantium refugium. Eben so wird es in den Gegenden ausgesehen haben, auf welchen sich Berlin jetzt so herrlich ausgedehnet hat. Man lese diese angeführte Stelle am angeführten Orte weiter nach: so wird es sehr wahrscheinlich, was ich in der Folge hier anzeigen werde.

Digitized by Google

Konnten nun solche Städte nirgends eher angelegt werden, bis die dazu bestimmten Oerter von den wilden Thieren gesäubert waren: so kann es sich leicht zugetragen haben, daß man die neuen Anbauten, von der großen Menge Bären oder nach Gewohnheit der Alten, die vielen Dingen von dem ersten, was ihnen zu Gesichte kam, zu benennen pflegten, mit diesen Bestien ähnlichen Nahmen belegten. So fand ich noch bey alten ächten Berlinern, eine Sage, daß der Erbauer auf der Stelle, worauf jetzt das alte Berlin stehet, eine alte Bärin mit ihren Jungen angetroffen habe, daher denn die neue Stadt den Nahmen Bärlin von den jungen Bären, oder nach alter Schreibart Berlin, Bärlin, empfangen.

Das erste, was mich auf diese meine Vermuthung, daß Berlin seinen Nahmen von dem Thiere Bär bekommen, leitete, waren die redenden Wappen der obgenannten Städte.

Berlin führet einen jungen Bären im weißen Felde im Wappen, der, wie ich auch sehr billige, von verschiedenen Künstlern in Gemählden, Kupferstichen und andern künstlichen Vorstellungen jung und klein vorgestellet wird. Bernau führet im weißen Schilde einen unter einem grünen Baum, gehenden natürlich vorgestellten Bären, über dem Baume siehet man den rothen Brandenburgischen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, Schnabel, Klauen und Zunge; der aber, wie ich gewiß glaube, ein Zusatz ist. Beerwalde hat zum Wappen einen zwischen verschiedenen Bäumen gehenden Bären. Eben so siehet man ein Wappen der alten Stadt Neustadt Eberswalde mit dem letzten Nahmen übereinstimmenden Bilde, nemlich zwey an einem grünen Baume anspringende schwarze Eber, darüber aber den Brandenburgischen Adler. Viele andere Wappen der Städte, die hier anzuführen überflüßig sind, beweisen, daß meine Meynung nicht ganz verworfen werden kann, ohne etwas gründlicheres in dieser Materie zu sagen. f)

Aus dieser vorangeschickten Meynung, vom Ursprunge des Nahmens der Stadt Berlin, folgere ich die Ursach der Benennungen aller Städte in der Mittel- und andern Marken, welche sich mit Bär oder Beer anfangen. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß Bernau seinen Nahmen von den Warnawern einer alten Wendischen Nation (vid. Brandenburgischer Atlas p. 187. und Süßmilchs Wachsthum der Stadt Berlin p. 66.) hat; vor Zeiten wurde auch nicht Bernau, wie heut zu Tage, sondern Bärnau, Bärnow geschrieben, welches dem, was oben gesagt, näher kömt.

Die Größe der Stadt ist nach den Mauren, die sie umschließen, zu urtheilen, dieselbe, als sie es war, da sie damit umzogen worden, welches unbekannt, dem äusserlichen Ansehen nach, aber in den ältesten Zeiten geschehen seyn muß. Gemeiniglich wird angegeben, daß Albertus der Bär 1144. sie erbauet haben soll; Gundling aber sagt: Brand: Atlas S. 187. er habe sie nur ein mehreres angebauet, und Churfürst Friedrich der erste ein mehreres befestigt.

f) Wenn ich mit dieser Vermuthung (denn Herleitungen ohne hinlängliche Beweise, sind doch nur Vermuthungen) keinen Beyfall erhalten sollte: so war doch der Gedanke, der mich darauf leitete, natürlich, und meines Erachtens unter den vielen abgeschmackten, so es giebt, noch einer der erträglichsten. Sonst ist noch zu merken: daß es in der adelichen Familie derer von Beer, welche ihre Stammhäuser Groß und Klein Beeren nahe bey Berlin im Teltowschen Creyse haben, eine alte wiewohl nichts erweisende Sage giebt, daß einer ihrer Vorfahren oder Ahnherren Berlin erbauet habe.

Digitized by Google

ſigt. Sonſt ſind die innern Stadt-Gebäude hie und da nach der neueſten Bau-Art errichtet, und trifft man mit unter, manches gute Wohnhaus an. Von dieſen allen wird unten ein mehreres geſagt werden, wenn zuvor etwas von den wichtigern Theilen und Gebäuden dieſer Stadt geredet worden.

Die St. Catharinen Kirche iſt ein altes und anſehnliches Gebäude, das nicht allein ſeiner äuſſern ſondern auch innern Merkwürdigkeiten und Alterthümer wegen, eine genauere Beſchreibung werth iſt. Von der Zeit ihrer Erbauung habe ich keine andere Nachricht auffinden können, als die eine im Bogen der beyden Pfeiler, ſo am kleinen Altare zuſammen ſtoſſen, befindliche Aufſchrift giebt:

Anno Domini M°CCCCC°XIX Completum eſt hoc Opus p. Petrum Johannem de Lückow. Dabey befindet ſich eine Figur, die das Zeichen des Baumeiſters, welches ohne Zweifel dieſer Lückow geweſen, vorſtellet.

Ohnerachtet dieſer Nachricht, die den Kirchenbau und deſſen Vollendung ziemlich ſpät angiebt, zeigen ſich doch überall Spuren, daß ſie lange vorher zu bauen angefangen, und vielleicht nach einem großen Zeit-Raum fertig geworden ſey. Sie hatte ehedem 2 Thürme, davon einer ganz, der andere aber nur zu Anfang dieſes Jahrhunderts halb abgetragen, und mit einer Haube oder Laterne bedeckt worden. Dieſe Thürme ſollen ehedem der Stadt eine ganz ungemeine Zierde gegeben haben, und ſind blos aus Armuth der Kirche und Einwohner, die die Koſten zu ihrer Wiederherſtellung nicht aufbringen können, eingegangen. Auch haben ſie ein treffliches Geläute, und beſonders eine anſehnliche Glocke gehabt, davon man ein Märchen erzählet. g)

p) Churfürſt Friedrich Wilhelm ſey von einer Rück-Reiſe aus Pommern nach Berlin durch Bernau gekommen, und hätte die Bürgerſchaft, ihm zu Ehren, bey ſeiner Annäherung die Glocken läuten laßen. Der trefliche Klang derſelben, hätte dem Churfürſten ganz ausnehmend gefallen, ſo daß er ſich ſolche vom Magiſtrat gegen Schenkung der Zoll-Freyheit ausgebethen; der ſie auch ohne alle Weitläuftigkeit abgetreten habe. Die Bürgerſchaft aber, da ſie ſolches erfahren, ſey ſehr unzufrieden damit geweſen, hätte gemurret, und beſchloſſen ſich deshalb zu rächen. Da nun der Churfürſt bey der Rückreiſe durch das Berliner Thor fahren wollte, wurden die Pferde ſtutzig, und waren nicht aus der Stelle zu bringen, ſo ſehr ſie auch der Kutſcher mit Schlägen antrieb. Ein alter Schäfer, der wie von ohngefehr dazu kam, ſagte lächelnd, es würde all' das ungeſtüme Schlagen unnütz ſeyn, weil man hier Zauberey getrieben hätte; da es aber der gnädigſte Landesherr wäre, ſo wolle er ihm helfen. Ließ die Pferde aus- und an deren Stelle ſechs Ochſen vor den Wagen ſpannen, die ihn leicht fortzogen. Der Churfürſt ſey über dieſe Begebenheit äuſſerſt erzürnet, und habe befohlen, zum ewigen Andenken das Thor zuzumauren, damit niemand mehr dieſen Weg fahren oder gehen könne. Habe auch eine Commiſſion angeordnet, welche die Zauberey unterſuchen und beſtrafen müſſen, und überdem die Glocke wegnehmen laſſen, ohne die verſprochene Zoll-Freyheit, dafür zu ertheilen. Das Thor iſt noch bis auf den heutigen Tag vermauert, und erinnern ſich alte Bernauer, die Brand-Pfähle, an welchen die bezüchtigten Zauberer verbrannt worden, geſehen zu haben.

Ich führe dies in Bernau heilige Märchen an, um es ſo viel ich kann kürzlich zu widerlegen. Das zugemauerte Thor hat zwar darin ein wichtiges Anſehen, und nöthigte mich ſelbſt zum Nachdenken; warum doch wohl die gerade Straße durch die Stadt unterbrochen, und ein ſo unbequemer Neben-Weg angeleget ſey, als ich nach langen Grübeln in Beckmanns Beſchreibung der Churmark Brandenburg. Th. 1 Cap. XII. p. 283. mehrere dergleichen Thore angeführet und deshalb Urſachen angegeben fand, die daſelbſt nachzuſehen ſind. Was die Zauberer und ihre Beſtrafung anbetrifft: ſo können die Pfähle zu

Digitized by Google

Inwendig ist die Kirche mit vielen Alterthümern angefüllet und verzieret, von denen wir einige anführen wollen. h)

Ausser einer großen Menge Epitaphien, Gemählden, befindet sich hier ein eigenes Chor, auf welchem das Gezelt des Hußiten Anführers Joh. Koska gestanden, das aber jetzt nicht mehr zu sehen, und durch die Länge der Zeit vermodert und verdorben ist. Eben daselbst zeigt man ein Marienbild, so aus Holz ganz künstlich geschnitzt ist; der Kopf kann aufgeschraubt werden, und pflegte man zur Zeit, da Bernau der römisch-Catholischen Religion zugethan gewesen, viele Betrügereyen damit zu spielen; Man füllte nemlich die Höhlung des Kopfes mit Wasser aus, legte kleine Fische darinnen, die durch ihre Bewegungen machten, daß das Wasser durch unmerkliche Oefnungen bey den Augen hervordrang, und es schien, als ob das Bild weine. Dies wurde von dem blinden und vom Aberglauben beseelten Volke für ein Wunderwerck gehalten, und die Pfaffen erreichten dadurch ihre gewinnsüchtige oder betrügerische Absichten. Verschiedene Meßgewände, so man hier siehet, sind mit halb erhobenen Figuren ganz treflich gestickt, und werden von Kennern bewundert. Auch liegt hier eine unbedeutende Kirchen-Bibliothek. Unter der Orgel beym Eingange, ist ein Loch in der Mauer, darinn eine große Menge Pfeile und auch Stücke von zerbrochenen Bogen liegen, die man den Hussiten abgenommen hat. Die Anzahl derselben soll ehedem sehr groß gewesen seyn, da aber die Fremden bey deren Besichtigung von Zeit zu Zeit einige mit hinweg genommen, hat sie sich sehr vermindert. Die Bogen sind aus harten Holtz und Fischbein verfertiget.

Mitten in der Kirche über dem kleinen Altar, ist ein großes Crucifix zu sehen, an welchem eine vergoldete Figur, so neben der Maria stehet, aber weit kleiner ist, merkwürdig. Solche stellet einen alten Mann vor, welches ein Bettler seyn soll, der die Hussiten der Stadt und Bürgerschafft verrathen.

Auch ist die schöne ganze Orgel, welche in der Mark, Berlin ausgenommen, wenig oder gar keine ihres gleichen haben soll, zu merken; sie wird sowohl ihres vortreflichen Klanges als auch der Bauart wegen von Kennern und Fremden sehr bewundert.

Die Kirche hat bis 1650. einen Probst und 2. Diaconos gehabt, von da an aber, bis 1727. nur einen Diaconum. Seit dieser Zeit sind wiederum drey Geistliche angeordnet.

Zur dasigen Inspection gehören ausser Bernau 3 Städte, nemlich Oranienburg, Liebenwalde, Biesenthal und ein Marcktflecken Werneuchen. Ueberdem 26. Königliche und 11. Ade-

einer andern Execution gebraucht worden seyn, und hat eine Verwechselung zu der Erzählung den Stoff hergeben müssen. Sonst soll würklich die große Glocke zu Berlin lange Zeit gestanden haben, und da die Bürgerschaft gebethen, der König möchte ihnen doch zur Vergütung die Reparatur-Kosten für ihren schadhaften Thurm reichen lassen; sey ihnen aufgegeben worden, zu beweisen, daß die Glocke ihnen zuständig gewesen sey, welches ihnen denn sehr schwer geworden wäre, wenn man sich nicht des Seilerschen Werks erinnert hätte. Da man nun darinn nachgeschlagen, habe sich nicht nur die völlige Beschreibung der Glocke, nebst ihren Aufschriften und Verzierungen, sondern auch die Nachricht gefunden, daß hinter dem Altare in der Kirche, unter dem Tünche, der Zirkelschlag ihres Umfanges auf der Mauer zu finden wäre, welches auch alles so befunden ward. Die ganze Sache ist demohngeachtet ins Stecken gerathen, die Glocke endlich zerschlagen, und daraus Canonen gegossen worden.

h) Diese Alterthümer sind durch den ehemahligen bösartigen Probst Wadmann, der einen grossen Theil derselben aus der Kirche bringen lassen, sehr vermindert worden.

Digitized by Google

Adeliche Dörfer. In diesen 37. Dörfern sind 32. Kirchen, nemlich 22. Königl. und 10. Patronat-Kirchen. An zweyen Orten wird der Gottesdienst in den Herrschafftlichen Häusern gehalten, und 3. Königliche Dörfer sind eingepfarret. Ausserdem gehören zur Inspection 5. Colonisten-Dörfer, in welchen der öffentliche Gottesdienst in den Schulhäusern gehalten wird. Nach Büsching in seinem Histor. Magazin Th. 13. S. 367. werden zur Bernauischen Inspection gezählet, 38. Kirchen, davon sind 18. Matres, 20. Prediger, 4. Städte, 38. Dörfer.

Pröbste sind, soviel man von ihnen Nachricht erhalten können, gewesen:

Vor der Reformation.

1) Nicolaus Cyriacus, Probst zu Bernau. Herr Nicolaus die Proueſt von Bernowe, kömmt als Zeuge vor, in Herzog Rudolphi von Sachsen Bestätigung des Vertrages zwischen beyden Städten Brandenburg, wegen des Fischmarkts, der Leimgruben, der Märckte und anderer Stadtgüther d. d. Brandenborch 1320. Fridags nach Sunte Michiles Daghe; und stehet er allen andern ansehnlichen Zeugen vor und zuerst; vid. Nachrichten von den Alterthümern der Stadt Brandenburg in Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie p. 487. Th. 13. Da er ao. 1335. zu Berlin den Petersgroschen vor den Pabst eingefordert, wurde er auf dem St. Marien Kirchhofe von den Bürgern erschlagen, i) welchen Mord der Bischof Ludewig zu Brandenburg scharf geahndet und bestrafet. Noch heut zu Tage ist das steinerne Creuz, das eben auf der Stelle errichtet werden müssen, da der Probst todt niedergefallen, vor der St. Marien Kirche zu Berlin am Haupt-Eingange zu sehen. Von diesem traurigen Schauspiele, hat Martin Friedrich Seidel Chur-Brandenb. Hoff-Cammer-Gerichts- und Consistorial-Rath ao. 1658. einen historischen Aufsatz verfertigt, den der R. Küster seinen Collectionibus Hist. March. illust. XX. St. p. 54—77. einverleibet, siehe auch Angeli Märckl. Chronick. p. 138. 139. dgl. Gerkens Cod. Dipl. Brand.

2) Gherevinus Probst a. 1341. auch noch 1347, nannte sich Dei Gratia Præpositus Ecclesiæ Bernavienſis.

3) Dietrich Mörner, Probst von a. 1358 — 1364. War zugleich erster Scriver (Canzler) der Churfürsten Ludewig und Otto aus dem Hause Beyern.

4) Merten Smedt, Praweſt der Stadt Barnowe a. 1484.

5) Doct. Johann Thum oder Thümen.

6) Valentin Pfuhl a. 1523. der ein Edelmann aus dem Geschlechte der Herren von Pfuhl gewesen seyn mag.

7) Rupertus Elgersma, Probst zu Bernau, Capellan und Beicht-Vater des Churfürsten Joachim des I. wurde hernach der erste Probst oder Decanus des neuen Stiffts in Cölln an der Spree, im Jahre 1536. S. Küsters A. und N. Berlin Th. 1. 1 Abth. pag. 75.

8) Wolffgang Rehdorffer Probst zu Stendal, in welcher Qualität er mit auf dem Reichs-Tage zu Augsburg, bey Uebergabe der Augspurgschen Confession gewesen. Im Jahre 1538. wurde er Probst zu Bernau und an der Dom Kirche zu Berlin S. Küster. a. O.

9) Jo-

i) Nach einigen verbrannt. vid. Schmid Brandenb. Kirchen- und Reformat. Hist. S. 149.

9) Johann Hundertmark, Probſt, gieng nach dem Ausbruche der Reformation a. 1539. nach Frankfurth an der Oder.

Pröbſte nach der Reformation.

1) M. Martin Leo oder Löwe, Probſt bis 1548. Ein vortreflicher Jäger, und deshalb oft in des Churfürſten Joachim des zweyten Gefolge.
2) M. Wendelinus N. N. Probſt a. 1549.
3) Benedictus Radeland, Probſt von 1566 — 1574.
4) M. Bartholomäus Göritzius, Probſt von 1575 — 1600. überſtand ao. 1598. die Peſt.
5) Erdmann Trappe, Probſt von 1601 — 1613. gieng von hier als Inſpector nach Fürſtenwalde.
6) M. Andreas Demcher, Probſt von 1613 — 1618. War zuvor Rector der Schule, Diaconus und Archidiaconus zu Bernau geweſen.
7) M. Martinus Strömann, Probſt von 1619 — 1650. 31. Jahre lang.
8) M. Matthias Buggäus, Probſt von 1651 — 1663. wurde General Superintendent in der Altmark zu Stendal. Hat mit den Sächſiſchen Theologen, beſonders mit Doctor Abraham Calovius, wegen des Syncretismi, viele Streitſchriften gewechſelt.
9) M. Andreas Müller, iſt Anfangs Schul-Rector zu Königsberg in der Neumark geweſen, hernach Präpoſitus zu Treptow in Pommern; ferner Probſt zu Bernau und endlich Probſt an der St. Nicolai Kirche in Berlin, welches Amt er letztlich niedergelegt, ſich nach Stettin begeben, wo er ſich häuslich niedergelaſſen, und auch geſtorben iſt. Zu Bernau iſt er Probſt geweſen von 1664 — 1668; von ſeinem ausführlichen Leben, ſeiner Gelehrſamkeit und auſſerordentlichen Sprachen Kenntniſſen ſiehe Küſters A. und N. Berlin erſte Abth. p. 343.
10) M. Daniel Schöppius, Probſt von 1668 — 1681. Iſt anfänglich Rector der Bernauiſchen Schule geweſen, hernach Diaconus, und endlich Probſt geworden.
11) Chriſtian Seiler, Probſt von 1682 — 1710. War zuerſt Prediger in Schwanebeck, wurde ao. 1668. zu Bernau Diaconus und endlich Probſt. Es iſt ſchon oben etwas von dem Fleiſſe, den er auf die Geſchichte dieſer Stadt verwandt, geſagt worden, und die er nach Küſters Zeugniß im A. und N. Berlin 1 Abth. p. 75. bereits als Archidiaconus im Drucke geben wollen.
12) Johann Caſpar Trebbe, Probſt von 1711 — 1735. Er war zuvor Feld-Prediger geweſen.
13) Johann Adam Waldmann, Probſt von 1725 — 1736. War vorher Cantor und Stadtſchreiber zu Alten-Landsberg, und Prediger in Neuenhagen geweſen: durch ſein ärgerliches und böſes Leben, brachte er es dahin, daß er ao. 1736. um Michaelis von dem Land-Reuter arretiret, und nach Berlin in die Hausvogtey gebracht wurde.

Er

Er hatte auch viele hundert Thaler Kirchen- und Wittwen-Cassen-Gelder entwandt und durchgebracht; deshalb ward er per Sententiam Consistorii de Anno 1737. removiret und sogar degradiret, indem ihm der Consistorial-Bothe in der Audienz-Stube den Mantel und Kragen abnehmen müssen. Hierauf wurde er nach Spandow in die Festung gebracht, wo er 3. Jahr sitzen solte; er starb aber daselbst im größten Elende.

14) Johann Friedrich Lindenberg, Probst von 1737 — 1759. Er war der beßte Nachfolger seines bösen Vorgängers gewesen, und hinterließ den vortreflichsten Nachruhm. Zuvor war er Prediger bey dem Regimente des Prinzen Dietrich von Anhalt und nachher zu Königs Wusterhausen gewesen.

15) Johann Andreas Hundertmark, Probst von 1760 — 1764. war Anfangs Capellan in seiner Vaterstadt Straußberg, wurde Anno 1742. Archi-Diaconus zu Bernau und 1760. Probst.

16) George Friedrich Mertzdorff, Probst von 1765. bis jetzt. Er ist vorher Feld-Prediger bey dem Füsilier-Regimente von Zastrow in Breslau, und nachgehends bey dem Cadetten-Corps zu Berlin gewesen. Er lebt gegenwärtig in bedauernswürdigen Gesundheits-Umständen.

Die Religion ist übrigens hier durchgehends die evangelisch Lutherische; doch finden sich in den Städten und Dörfern hin und wieder einige wenige Reformirte, und zu Oranienburg stehet ein reformirter Prediger und Rector. Der Hofprediger zu Alten Landsberg, hält denen Reformirten zu Bernau vierteljährig eine Predigt und Communion in der Bernauschen Hospital-Kirche.

Die Schule hat hier seit der Reformation bis 1772. vier Lehrer gehabt, von dieser Zeit an aber und nach dem Tode des letzten Conrectors Schridde ist das Conrectorat eingezogen. Die jetzigen Lehrer sind:

1) Joachim Friedrich Gädike, Rector, ein guter Philologe,
2) Der Cantor Meisler, ist in der Vocal-Music gut,
3) Andreas Benjamin Lehmann, Baccalaureus und Organist, ein sehr guter mechanischer Künstler.

Das zweyte geistliche Gebäude ist das St. Georgen Hospital, welches vor dem Mühlen Thore liegt. Es ist sehr alt; schon Anno 1343. schenkte Marggraf Ludewig von Brandenburg demselben einiges Getreyde. S. Gerckens Fragmenta Marchica T. VI. p. 458. Wer, und wenn es erbauet, ist nicht aufzufinden: so viel ist aus den allerältesten Cämmerey-Rechnungen, für dasselbe zu ersehen, daß es lange vor der hussitischen Belagerung von dem Tuchmacher Gewerke, welches in der ältesten Zeit alhier sehr ansehnlich gewesen seyn soll, gestiftet worden. Zu den Hospital-Güthern hat ehedem das Dorf Utzdorf gehöret, welches nachher der Etats-Minister von Happe besessen, und von dem es an den Grafen von Sparr gekommen, der es dem letzteren Besitzer Herrn von Holwede, verkaufft. Von der Utzdorfschen Wasser-Mühle, müssen dem Hospital jährlich drey Winspel Getreyde gegeben werden; da aber diese Mühle eingegangen, so hat der Graf von Sparr dieses Onus auf die Prenndensche Mühle verlegt. Die Hospitaliten erhalten davon einen Winspel, der Prediger den zwey-

Digitized by Google

ten und der sogenannte Censiten-Kasten den dritten. Ausserdem gehören noch dem Hospitale zwey Bernauische und zwey Lindowsche Hufen.

Zu Weyhnachten werden 3 Thaler Fleisch-Geld gegeben. Sonst haben die Hospitaliten die freye Wohnung, Holz, einen Thaler von dem Hospital-Garten, und vierteljährig jede Person 6 Groschen aus der Hospital-Casse. Alle Woche gehet die sogenannte Aufwärterin mit einem Korbe in die Stadt, und sammlet bey den Bürgern für das Hospital; was sie erhält, es sey nun Fleisch oder Brod, Eyer, Käse u. s. w. wird getheilet. Jeder Hospitalite oder Hospitalitin muß 14 Rthlr. Ankaufs-Geld geben, wofür er Zeit Lebens alle vorangeführte Freyheiten genießet; Nur die sogenannte Aufwärterin giebt nichts, geniesset aber demohngeachtet alle vorangezeigte Beneficien, und ausserdem Vierteljährig 3 Groschen aus der Hospital-Casse für ihre Bemühung. Jetzt sind, nebst dieser 8. Personen vorhanden; mehrere können auch nicht erhalten werden. Martin Müller hat eine Bet-Ordnung für die im Hospital zu Bernau, 1619. in Octav, zu Wittenberg drucken lassen. S. Küsters Bibliothec. Brand. p. 802. Die Hospital-Kirche ist ein kleines Gebäude, das aber in seiner Bauart, den Styl der ältesten Baukunst in dieser Gegend führt. Ausser dem Altar, der mit vergoldeten Heiligen Bildern, unter denen der heilige George und Antonius kenntlich, gezieret ist, bemerket man ein schwarze Tafel, so am Chore, gleich dem Eingange über, befestigt ist, und mit goldenen Buchstaben diese Aufschrifft hat:

„Im Jahre nach Christi Geburt 1432 den 23. Aprilis des Mitwoches nach den Heil. „Ostern, war der Tag St. George, gescha die Verstöhrung dieser Capellen und Hospithal „Sanct George, von den Hußiten, die Bernau haben belagert und gestürmet, welche Ein „Ehrbahrer Rath und Einwohner hievon mit Macht verjaget haben."

Diese Tafel giebt uns Anlaß, folgendes anzuführen:

Die Hußiten, nachdem sie unter Anführung Willhelms Koska in der Mark, grausame Verwüstungen angerichtet, zogen vor Bernau, um es mit Gewalt einzunehmen; sie fanden aber einen so tapfern Widerstand von den Bürgern, der ihre Absicht vereitelte. Angelus sagt pag. 210. seiner märckischen Chronick, man habe sie mit heissen Brey empfangen, welches in den damahligen Zeiten eine übliche Vertheidigung war. Nach großem Verlust wurden sie von dem damahligen Churprinzen und nachmahligen Churfürsten Friedrich II. mit einigen in Eyl zusammengezogenen Krieges-Völkern auf den sogenannten rothen Feldern k) vor dem Stein-Thore geschlagen, und genöthiget, mit großem Verluste, geschwind wieder abzuziehen. l) Das Andenken dieser Begebenheit wird noch jährlich am Montage nach Rogate mit einer fey-

k) Wegen des von Natur rothen Erdreichs so genannt; ob wohl mancher glauben will, das Blut der Hussiten habe sie roth gemacht.

l) Die Bernauer erzählen die Sache anders; sie sagen, die Feinde haben sich von ihrem Raube, im Lager etwas zu gute gethan, und wacker gefressen und gesoffen, so daß sie alle ganz trunken und voll gewesen wären. Dies hätte ein vorbeygehender Bettler (dessen Abbildung zum Gedächtniße noch beym Cruzifixe in der St. Catharinen Kirche zu sehen ist,) bemerket, und es in der Stadt angezeiget; worauf der Magistrat die Bürgerschaft zusammen gerufen, und die Hußiten überfallen, die denn einen großen Verlust erlitten, und den größten Theil ihres Heer-Geräthes, Waffen und Raubes im Stiche gelassen hätten. Dies scheint wahr zu seyn, wenn nach der oben angeführten Inscription, sich der Rath nebst der Bürgerschafft rühmet, die Hußiten mit Macht vertrieben zu haben. Angelus erzählet nichts vom Siege des

Digitized by Google

feyerlichen Procession in der Hospital-Kirche und einer Dank Predigt, nach welcher das Te Deum gesungen wird, gefeyert. Neben dem Hospitale ist der allgemeine Kirchhof, darauf noch ein hölzern Gebäude, mit einer hervorragenden Canzel, worauf ehemahls die Parentationen bey Leichenbegängnissen gehalten worden, zu sehen. Von da kömmt man nach den Wällen, die dreyfach hintereinander liegen, und noch von der Zeit der Hußitischen Belagerung herrühren sollen; da sie mit durch ihr Alter ehrwürdig gewordenen Bäumen reichlich bewachsen sind: so machen sie die angenehmste Gegend um die Stadt. Hier ist auch ein besonderer Platz, auf welchem das Scheibenschiessen m) gehalten wird, und sich die Einwohner der Stadt an Sonn- und Festtägen mit Spatziren gehen zu belustigen pflegen, wozu hier alles einzuladen scheinet.

Churprinzen. Gundling im Brandenburg. Atlas p. 187. beschreibet das Treffen, und Pauli in der Preuß. Staats-Geschichte, sagt nur; daß ein Brandenburgischer Entsatz dem Feinde zur Aufhebung der Belagerung genöthiget habe. Hier ist also die Geschichte dunkel und widersprechend, und verdienet berichtiget zu werden. Die umständlichste Nachricht vom Bernauschen Treffen geben die Berlinischen Sammlungen nützlicher Wahrheiten, eine Wochenschrifft so im Jahre 1742. in einem Octav-Bande herausgekommen, Stück 46. S. 361—463. Da dieselben aber, wie wir glauben, sich, wegen ihres sonst unbeträchtlichen Innhalts, in weniger Hände befinden werden: so lassen wir diese Nachricht, die eigentlich der Freyherr von Gundling aufgesetzt hat, wie das Zeichen J. P. F. v. G. anzeiget, von Wort zu Wort hier abdrucken:

„Als die Hußiten Anno 1432. in die Churmark Brandenburg mit 20,000 Mann gefallen, Müncheberg, Straußberg und Landsberg verbrannt, folgends auf Bernau zugezogen, solches zu erobern, wollten die Böhmen mit ihren Feld-Herren Wilhelm Koska und Procopio Raso große Dinge ausrichten. Churfürst Friedrich zu Brandenburg war mit 6000 Mann vor dem Berlinischen und Mühlen Thor fast bis zum Stein Thor gelagert, und mit einem noch stehenden Wall verschanzet. Er erwartete Anfangs daselbst seine Bundes-Genossen, welche sich wider die Hußiten mit ihm verbunden hatten; Endlich aber waren dieselben angelanget, deswegen der Churfürst nach den sogenannten rothen Feldern in einem ziemlichen Umschweiff marschiret, und die Hußiten am St. Georgen Tag angegriffen, welche die Stadt und dasige starke Besatzung aus tausend Soldaten im Rücken hatten. Also waren die Hussiten in der Mitte gebracht, und von beyden Seiten tapfer angegriffen. Die Hußiten waren von Wilhelm Koska und Procopio Raso angeführet, welche beyde die größte Reichs-Armeen, so Churfürst Friedrich der 1. nach Böhmen vorher angeführet, daß sie plötzlich zurück giengen. Aber diese Böhmische Helden waren bey Bernau nicht so glücklich, indem sie zu beyden Seiten in der Mitten gefasset, und endlich aufs Haupt geschlagen wurden. Die Zelter der Hußitischen Krieges Hauptleute, wie auch eine große Menge Gewehre, Pfeile, Schwerdter, Schilder, eiserne Wurff- und Schleuder-Steine und Fuß-Angeln wurden erobert, welche noch in der Kirche zu Bernau als ein merkwürdiges Alterthum aufbehalten und gezeiget werden. Die Böhmen giengen darauf wieder nach der Nieder-Laußnitz, worauf nach einiger Zeit mit den Böhmen es zu gütigen Tractaten gekommen. In damahligen Umständen ward die Stadt Bernau, nach Art derselben Zeit, vortreflich befestiget, wie denn dieselbe mit drey Wällen versehen worden, in welcher einem die Churfürstliche Armee gelegen. Man hat wegen dieser Victorie ein Dank-Fest in Bernau am St. Georgen Tag mit gewissen Ceremonien angestellet, welches auf gewisse Maasse in etwas noch begangen wird, daß diese Stadt mit allen ihren Einwohnern nicht verstöhret nnd im Brand gestecket worden, als es in andern Städten damahls geschehen, indem die Böhmen alles verwüstet und ermordet, und keinen Menschen leben lassen, ja auch die Todten ins Feuer geworffen und verbrannt haben. Solchemnach hat man der im Treffen damahls Gebliebenen Cörper gleichfalls verbrennet, wie solches der damahlige Magistrat angemerket, und auf einem Pergament solches angezeichnet hinterlassen.

m) Anno 1418. Dienstag nach Augustini Confessionis, confirmiret der Rath zu Bernau die Schützen-Gilde daselbst, nach dem Vogel zu schiessen; siehe Küsters Oppusc. Hist. March. illust. St. 24. p. 302. Jetzt wird aber weder Scheiben- noch Vogel-Schiessen mehr gehalten.

Digitized by Google

Nächst diesen geistlichen Gebäuden, ist das Rathhaus wegen seiner alten Bauart sehenswürdig. In demselben sind die Gefängnisse für die Verbrecher im untern Theile angebracht, im obern Stockwerke, zu dem man auf verfallenen hölzernen Treppen mit vieler Vorsicht steigen muß, ist ebenfalls eine Stube für die, so das Leben verwürket haben. Ferner des Magistrats Conferenz-Zimmer, worinnen die Bildnisse der Churfürsten von Brandenburg bis auf den heutigen Tag, gemahlt zu sehen sind; hier ist auch die Rathhäusliche Registratur. An den Fenstern der 2ten Rathsstube sind die Wappen verschiedener Rathsherren gemahlet; die schlechte Beschaffenheit der Fenster aber läßet für die fernere Dauer dieser Wappen nicht viele Hoffnung übrig; denn die Zeichnung befindet sich nach der gewöhnlichen alten Art nur auf kleinen ganz runden, dem Tagelichte sehr hinderlichen Glasscheiben, und diese dürfften bey dereinstiger Anfertigung neuer Fenster ausser Attention kommen; die zur Zeit noch vorhandenen Wappen und Nahmen sind folgende: Vom Jahre 1695. 1) George Rohn, Postmeister 2) Gottfried Krollius, Ziegelherr 3) Gustus Umbach, Heidereuter und Heideherr 4) Martin Zitzow, Notar. und Secret. 5) Johann George Siemers, Notar. und Consul 6) Zacharias Albrecht, Notar. 7) Christian Mendo, Cämmerer und 8) Johann George Bona, Bauherr. Auf einer andern Seite kömt man zu dem Behältnisse, worinn die, denen Hußiten abgenommenen Waffen in Verwahrung liegen, von denen Hr. Nicolai in seiner Beschreibung der Städte Berlin und Potsdam S. 808. mit Recht wünschet, daß sie, als merkwürdige Alterthümer, besser geordnet, vom Schmutze gereiniget, und von dem unnützen darunter gekommenen Gerümpel abgesondert werden möchten.

Wir haben von den Waffen dieses Verzeichniß erhalten:

6 alte Küraſſe,
30 Bruſt-Stücke,
5 dergleichen,
5 ganze Küraſſe,
16 Kragen zu den Küraſſen,
2 dergleichen,
8 Sturmhauben,
3 Ketten-Panzer, oder Panzer-Hemden,
5 alte eiſerne Sattels, davon einer dem Koska zugehöret haben ſoll,
3 Harniſche für die Köpfe der Pferde,
2 kleine Bruſt-Stücke,
16 Panzer-Handſchuh,
2 große Pulver-Hörner,
2 kleine Patron-Taſchen,
7 alte Flinten.

NB. Dieſes ſind ſchwediſche Waffen, die ſeit dem dreyßigjährigen Kriege hier aufbewahret worden.

Auſſerdem ſiehet man hier noch einige abgelöſete Hände, die bald von Mördern, bald von falſchen Münzern, der Auſſage nach, ſeyn ſollen; worüber aber Hr. Nicolai a. O. ſeine Meynung gefället hat, und erweislich ſagt, daß ſie von erſchlagenen Perſonen wären.

Nach

Digitized by Google

Nach Kayser Carl des vierten Landbuch gehörte Bernau zu den Städten in der Mark Brandenburg, worüber der Landesherr die oberste Gerichtsbarkeit besaß; von dem Schultheissen-Amte, welches in ältern Zeiten zu Bernau gewesen, finden wir keine weitere Spur, als zu der uns die Beyträge zur Preuß. Litteratur 1 Samml. S. 200. führen. „In Bernau „(heißt es daselbst) erhielten 1351. die Bürger Betkin und Bötelbeck das Schultheissen-Amt, „welches vorhin einer Hortanus gehabt, vom M. Ludewig d. A. für 65. Mark Silb. Mit „solcher Gerichtsbarkeit war zugleich nach der Regel das privilegium de non evocando vel „captivando cives verknüpft."

Der Herr Verfasser beziehet sich auf Beckmanns Topogr. 5 Th. 5 Kap. S. 31. und Buchholtz Geschichte der Churm. Brand. 5 Th. S. 97.

Auf den sogenannten rothen Feldern oder Ländereyen bey Bernau, vor dem Steinthore, entspringet der kleine Fluß, die Panke genannt, welcher bey Berlin am Unterbaum in die Spree fällt. Vor Zeiten ist er mitten durch die Stadt durch die Kahnengasse und Neuestrasse unter den Stadtmauern weggeflossen, da aber viel Unreinigkeiten hineingeworfen worden, ist er dicht bey der Stadt zwischen den Gärten und Kirchgraben mittagwärts abgeleitet worden, und fließet er von hier auf des Raths Wassermühle und dessen Wiesen, nach Buch und Schönhausen weiter fort. Siehe Beckmanns Topograph. der Mark Brandenb. des ersten Bandes 4 Th. 1 Abth. 3 Kap. S. 1004.

Bernau n) wird indessen zu den immediat-Städten der Churmark gezählet; es hat 3 Thore, nemlich das Berliner- Stein- und Mühlen-Thor, beyde erstere haben Thürme, wodurch die gerade Landstrasse oder der Postweg von Berlin nach Neustadt führet; Auf dem Thurm des Berliner Thores ist ehedem eine Uhr gewesen, die ihrer Schadhafftigkeit halber aber abgenommen und auf dem Rathhause verwahret wird; auf dem Thurme des Stein-Thores befindet sich noch ein Gefängniß für Diebe und dergleichen Arrestanten, welche nicht Einwohner der Stadt Bernau sind; an den Thoren sind nicht nur Wachen von den dort in Garnison liegenden dreyen Compagnien des Löbl. v. Kowalskischen Regiments, sondern auch Accise-Bediente und Thorschreiber. Die Hauptwache befindet sich mitten in der Stadt am Markte ohnfern der St. Catharinen Kirche. Im Jahr 1775. sind die Nahmen der hieselbst befindlichen Strassen, auf weissen Blechen mit schwarzen Buchstaben geschrieben, an den Ecken geheffstet worden.

Anno 1777. befanden sich in dieser Stadt mit Innbegrif der Eximirten, jedoch den Militair-Stand ausgeschlossen, 1458. Seelen nemlich a) an Hauswirthen 311. Männer 386. Frauen b) an Kindern 267. Söhne 293. Töchter c) an Gesinde 90. Gesellen 30. Knechte und Diener 28. Jungens 53 Mägde; worunter 84. von der Französischen Colonie und 27. Juden mit begriffen waren.

n) In Kayser Carl des IV. Landbuch der Mark Brandenburg stehet, S. 32. BERNOW ibi habet Dominus „Orbetam XXX. marcarum argenti Martini & Walburgis, que faciunt XXXIIII. sexagenas. Item Juditium su„premum. Item avenam mericalem videlicet IIII. choros & XVII. modios avene. Item Jus patronatus.

Digitized by Google

Ferner befanden sich in gedachtem Jahre zu Bernau 2. Kirchen 311. Häuser mit Ziegel-Dächer 73. Scheunen, inclusive der Ziegelscheune, und noch 8. wüste Stellen; es waren in diesem Jahre 35. Häuser ausgebessert, und dazu 200. Rthlr. Baufreyheits-Gelder bezahlet worden, desgleichen zählet man 128. Braustellen 11. Brandweinblasen 116. publike und privat-Brunnen; an Feuer-Rüstungen 3. metallene 330. hölzerne Sprützen, 8. Feuerleitern, 317. Eymer, 5. Hacken, 12. Wasser-Kufen und 24. Feuer-Laternen.

Zur Stadt gehöret ein halbes Dorf, nemlich Schönow, dessen andere Hälffte dem Amte Biesenthal zuständig ist; ferner das Vorwerk Schmetzdorf o) im Nieder Barnimschen Creyse, die Ziegelen, 21. Schank-Krüge, eine Meyerey, 1. Wasser- und 7. Wind-Mühlen; und waren in den Krügen Anno 1777. verzapfet, 1157. Tonnen Bier und 359. Quart Brandtwein.

In dieser Stadt ist ein Königl. Postmeister befindlich, und geschiehet hier die Umwechselung der ersten Station der fahrenden Post von Berlin durch Pommern nach Preussen; der Postmeister geniesset dafür eine fixe Besoldung von 179. Rthlr. jährlich.

Zur Erhebung der Accise befinden sich jetzt in Bernau 1. Einnehmer, 1. Controlleur, 2. Commis, und 3. Thorschreiber.

Im Jahre 1687. hat die Accise betragen 3357 rthlr. 11 gr. 4 pf. Anno 1777. aber 3207 rthlr. 3 gr. 2 pf., und die Ziese im letztern Jahre 779 rthlr. 7 gr. 9 pf. Die Ziese wird vom gebraueten Bier, und zwar pro Tonne zur Landschafft 3 gr. zur Städte-Casse 3 gr. 6 pf. zusammen 6 gr. 6 pf. entrichtet.

Die Scharfrichterey ist linker Hand des Mühlenthors, innerhalb der Stadt, an der Mauer belegen. Sie bestehet aus einem Wohnhause vor den Scharfrichter und Abdecker-Knecht, und aus der vor die Pferde benöthigten Stallung. Ausserdem besitzet der zeitige Scharfrichter an Inmobilien eigenthümlich, eine sogenannte Schmetzdorffsche Huse Land, eine Wiese am Börnickeschen Damm, einen Garten an der Ziegelscheune, und eine kleine Scheune vor dem Berliner Thor, welche aber zur Scharfrichterey selbst nicht, sondern zu den bürgerlichen Grundstücken gehören, und nur durch Connivenz käuflich acquiriret worden; daher denn auch von allen diesen Immobilien die den übrigen lasttragenden Bürgern obliegende Onera getragen und entrichtet werden müssen. Knechte werden ordinair nicht mehr als einer, und weil die Scharfrichterey innerhalb der Stadtmauer belegen, gar keine Hunde gehalten. Die jährliche Lasten der Scharfrichterey bestehen in 10 rthlr. Hunde-Geldern an das Criminal-Gericht zu Berlin, desgleichen in drey ledernen Eymern das Stück a 19 gr. an den Magistrat zu Bernau, nebst 12 paar ledernen Handschuhen, an die von Adel und Schulzen in den Dörfern 4. Dutzend paar Handschuh, das Dutzend in Gelde zu 2 rthlr. 12 gr. gerechnet.

In der Stadt-Mauer befinden auch noch zwey von Ziegelsteinen aufgeführte Thürme, wovon der eine linker Hand nahe am Steinthor liegt, und der Eingang zu demselben durch einen gewölbten Gang vom Steinthore ab gehet; er ist beynahe so tief, als er hoch ist, unterminiret, und von unten aus bis über der Erde gleichfalls sehr gut ausgewölbet, aber mit vielem

o) Siehe Büschings Reise nach Kyritz S. 46.

Digitized by Google

lem Schutt angefüllet; das Gewölbe sowohl als die Ringmauer dieses Thurms befinden sich noch in gutem Stande. Der andere Thurm liegt in der Stadt-Mauer in der Mitte des Berliner- und Mühlen-Thores, das Aussenwerk ist ebenfalls noch gut, das innere aber so verfallen, daß es sich nicht mehr beurtheilen läßt, wozu daßelbe destiniret gewesen; einige wollen ihn für einen Pulver-Thurm halten. Was sich jedoch von beyden Thürmen sagen läßt, bestehet darinn, daß man in alten Rechnungs-Papieren eine Ausgabe von 12. bis 16 gr. an den Abdecker-Knecht für deren Reinigung gefunden hat, und sehr wahrscheinlich daraus schliesset, daß es in vorigen ältern Zeiten harte Gefängnisse für Uebelthäter, die den Tod verwürket gehabt, gewesen seyn mögen, wenn dieselben nicht gar ihr Leben darin haben beschliessen müßen.

Was nun das rathhäusliche Wesen der Stadt Bernau anbetrifft: so bestehet der zeitige Magistrat aus einem dirigirenden und Justiz-Burgemeister, einem Policey-Burgemeister, einem Cämmerer und Stadt-Secretair, einem Französischen Colonie-Richter, welcher qua Assessor oder Rathmann wegen der die Colonie angehenden Policey-Sachen Sitz und Stimme hat, und zweyen Senatoren; An Unterbedienten hat der Magistrat einen Policey-Reuter, und zwey Stadt-Diener. Diese Stadt stehet unter der steuerräthlichen Inspection, in Policey-Sachen von der Königlichen Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, in Justiz-Sachen aber von dem Königlichen Cammer-Gerichte zu Berlin abhängend, und competiret dem Magistrat das Wahl-Recht, sowohl der Magistrats-Personen als Kirchen- und Schul- auch übrigen Unter-Bedienten.

Der Magistrat verwaltet zugleich das Servis und Einquartirungs-Wesen daselbst; dessen Mitglieder sind folgendermaassen Beysitzer der Gewerke, als: 1) der dirigirende Burgemeister von den Schmieden und Zimmerleuten, 2) der Proconsul von den Schneidern und Bäckern, 3) der Cämmerer von den Maurern und Leinwebern, 4) der erste Rathmann von den Stellmachern, Schustern und Böttchern, 5) der zweyte Rathmann von den Tischlern und Schlächtern.

Des Magistrats vorzüglichste Pflicht ist, samt und sonders für das Beßte der Stadt zu sorgen, mit vereinigten Kräfften an Verbesserung des rathhäuslichen Stadt- und Policey-Wesens zu arbeiten, und gemeinschaftlich alle vorkommende Sachen zu berathschlagen und zur Ausführung zu bringen, auch den Dienst nach den vorhandenen Instructionen und Verordnungen mit größtem Fleisse und Aufmerksamkeit zu verrichten, damit der Stadt und des Rathhauses Beßte und wahres Wohl dadurch zu Wege gebracht werde; Hiehin gehöret, daß das Cämmerey-Wesen in Stadt-Policey-Credit- und Oeconomie-Sachen, treulich administriret, die Stadt-Patrimonial-Stücke conserviret, nach Möglichkeit verbessert, und zur gehörigen Zeit öffentlich und durch dreymahlige Licitations, nicht aber aus der Hand, auch an keine Raths-Glieder, verpachtet werden; ferner daß zur gesetzten Zeit die Brod- Bier- und Fleisch-Taxen, nach den einmahl festgesetzten Principien angefertiget, auch hieran so wenig als an andern Victualien ein Mangel oder muthwillige Theuerung in der Stadt jemahls entstehe; desgleichen daß die Einwohner mit gutem Gemahl versehen, die Einquartirung ordentlich, und die Billettirung dergestallt geschehe, daß die Last mit gleichen Schultern ohne Ansehen

der

Digitized by Google

der Person getragen, auch keiner dabey, als derwürklich eximirt ist, übersehen, noch andere dagegen prägraviret werden; gleichergestallt muß der Magistrat sein Bemühen dahin gerichtet seyn lassen, die Stadt mehr und mehr in Aufnahme, die Fabriken, Manufacturen, Handel und Wandel aber in größern Flor zu bringen, die Brunnen samt allen Feuer-Instrumenten und Geräthschafften in tüchtigen und brauchbaren Stand jederzeit zu unterhalten, und die Vorschrifften der Feuer-Reglements und Edicte sorgfältig zu beobachten, auch die Reinlichkeit der Strassen, Ausbesserung des Steinpflasters und der Stadtwege, und Sicherheit der Stadt zu befördern; Nicht minder muß er dahin sehen, daß die öffentlichen Gebäude in gutem Stande erhalten, die Cämmerey-Gefälle zur rechter Zeit eincassiret, und alles reglements- und etatsmässig verwaltet und berechnet, auch die Cämmerey-Rechnung jährlich abgeschlossen, und gehörigen Orts zur Abnahme und Dechargirung eingereichet werde, wobey überhaupt der Cämmerey-Etat zur Vorschrifft dient. Und damit endlich die sowohl von Hofe, als aus der ꝛc. Cammer und Seitens des Steuer-Raths ergangene Verordnungen und gemachte Verfügungen bey der Ausführung nicht ins Stecken gerathen: so muß der Magistrat von allen einlaufenden Königlichen und ꝛc. Cammer-Reseripten, auch Verordnungen des Steuer-Raths, monathlich einen kurzen Extract auf einem gebrochenen Bogen anfertigen, und auf der andern Seite dagegen schreiben, wie solchen genüget sey, und ob das Verordnete auch würklich zum Effect und zur Execution gebracht worden, welcher Extract jedesmahl Anfangs des folgenden Monaths bey Strafe an den Steuer-Rath eingesandt werden muß.

Wegen der bey der Stadt Bernau belegenen Aecker und Wiesen, welche zur Cämmerey gehören, theilen wir folgenden Extract aus dem Lagerbuche mit:

Hiernächst hat der Magistrat im ersten Felde des Bernauschen Ackers verschiedene Enden Landes so vor, in, bey, und neben der Birck-Heyde situiret sind, desgleichen 2. Ländereyen so nach Schönerlinde zu an der Zepernickschen Gräntze hin belegen sind. Die verschiedene Enden Landes, so vor in und bey auch neben der Birck-Heyde situiret sind, sind folgende:

1) Vor der Birk-Heyde zwischen den letzten 4. Ruthen und faulen See liegen 7. Enden Landes, davon die 3. ersten die Baden- oder Bothen-Länder heissen, ferner bey der Trifft, nach der Birk-Heyde sind es 3. Rücken, und über dem Teiche, so hinter diesen 3 Rücken liegt, sind es nur 2 Rücken, die andern 2. Enden liegen zwischen diesen Baden-Ländern und faulen See, werden Stadtwerts von den Baden-Ländern, mit einem alten verfallenen Feld-Graben separiret.

2) In der Birk-Heyde lieget neben dem Mühlen-Graben hin ein Luch, welches die Meyers-Wiese genannt wird, zu Ende dieser Meyers-Wiese liegen neben einander hin, zehen Enden, wovon das erste bis an den Weg gehet, auf welchem man von Schönow nach Buch reiset. Die andern 9 gehen durch über diesen Buchschen Weg, bis an den langen Pfuhl. Ueber den langen Pfuhl liegen wieder 6. Enden Landes, so die Strie-Länder beym Pap-Pfuhl heissen. Zwischen den 3. ersten liegt der Pap-Pfuhl, und gehet über alle 6. der Zepernickschе Heyde-Weg. Bey dem faulen Pfuhl in der Birk-Heyde liegen wieder 5. Endchen. Weiter hin liegen 5 Enden das Land beym Haßeln-Busch genannt.

Digitized by Google

3) Bey der Birk-Heyde an der Zepernickschen Grenze lieget a. zur rechten des Buchischen Weges beym Grenz-Stein ein Ende, als ein Kiel vom Buchischen Wege, bis am Zepernickschen Heyde-Weg, b. zur linken des Zepernickschen Heyde-Weges, liegen von den Strie-Ländern, am Pap-Pfuhl an, bis an der Zepernickschen Grenze Eilff Enden, so die Strie-Länder am Zepernickschen Felde genannt werden.

4) Neben der Birk-Heyde, und zwar von den letzten 2. Ruthen an, neben dem Schönerlindischen Weg zwischen der Birk-Heyde und Schönowschen Feld-Grenze liegen a. zur rechten des Schönerlindischen Weges 2. lange Enden, und ein Danewend quer vor den Schönowschen Husen-Stücken hin, b. zur linken dieses Weges bey den letzten 2. Ruthen 5 Enden Landes, c. hinter diesen 5. Endchen annoch 3. Endchen auch zur linken des Schönerlindischen Weges, d. ferner am Schönerlindischen Wege über die 2. langen Enden und einen Danewend zur rechten Hand 4. Enden, e. und zur linken Hand an dem faulen Pfuhl ein Ende, f. letztlich weiter am Schönerlindischen Wege hin, zur rechten über die 4. Enden, welche sub Litt. d. alhier benennet sind, wieder 2 lange Enden, mit einen Danewend quer vor den Schönowschen Husen-Stücken hin, g. und daselbst zur linken 3. Enden an dem faulen Pfuhl bis an die Sand-Berge.

Alle diese Enden gehören dem Magistrat zu, und hat in den vorigen Zeiten, als er noch einen besondern Stadt-Bothen gehalten, er davon 3. Enden diesem Bothen zu seinem Gehalt eingegeben. Jetzo ist dieses Bothen-Land, vermöge Rathhäusl. Reglements vom 15. Augusts 1713. des Magistrats Unterthan Jürgen Schultzen unter den Pflug gegeben, was er davor entrichtet, wird in der Cämmerey berechnet. Die hier bemeldten übrigen Ländereyen, sind vor diesen zu des Magistrats Hammel-Stalle oder Meyerey gewidmet gewesen, dahero der erwehnte Luch in der Birk-Heyde am Mühlen Graben noch den Nahmen hat, als die Meyers-Wiese. Nachdem aber der Magistrat den Hammel-Stall nach Schmetzdorf transportiret: so sind diese Enden Landes vorbemeldeten Schultzens Coßäthen-Hof beygeleget, daß er als Bauer davor in Schmetzdorff Dienste thun muß.

Des Magistrats Ländereyen, so nach Schönerlinde zu, an der Zepernickschen Grenze hin belegen, sind von der Stadt weit entlegen und sehr sandig, dahero sie gegen Entrichtung des Ausfalles an der Saat zu Anfang dieses Seculi 3. Schönowschen Einwohnern zur jährlichen Arrende ausgethan gewesen, welche allemahl gegen Martini, was der marktgängige Korn-Preis austräget, desfalls in der Cämmerey Richtigkeit machen müssen. Nachdem sie aber sich dessen 1738. entsaget, hat der Magistrat denen Zepernickschen Unterthanen diese Ländereyen wieder gegen 12 rthlr. überlassen. Inzwischen hatten die Schönowschen Unterthanen und Miethsleute diese Ländereyen in drey Feld-Marken getheilet, davon das erste sich am Schönerlindischen Wege anhebet, und bis an das zweyte Feld erstrecket. Dieses erste Feld bestehet aus langen Stücken und Bey-Ländern, der langen Stücken sind 17. und liegen zur linken Hand des Schönerlindischen Weges, bis an die Birk-Heyde. Die Beyländer des ersten Feldes sind dreyerley Gattung, die ersten von No. 1. bis 6. liegen an der Birk-Heyde, fangen sich Stadtwärts an, und gehen bis an das lange Stück dieses ersten Feldes.

Die andern Beyländer von Nro. 7. bis 10. liegen vor den langen Stücken, fangen sich an dem Creuzwege, und zwar zur linken Hand, und gehen neben 2. Sand-Hügeln hin, bis an das Beyland sub No. 6. und an das lange Stücke sub No. 1.

Die übrigen Beyländer von No. 11. bis 25. liegen zur rechten Hand des Schönerlindischen Weges, und erstrecken sich bis ans 11. Feldes Beyland sub No. 1. und gehen bis an die Schönowsche Grenze.

Das IIte Feld bestehet gleichfalls aus langen Stücken und Beyländern.

Die langen Stücken fangen sich hinter den letzten langen Stücken des 1ten Feldes sub No. 17. an, und liegen zur linken Hand des Schönerlindischen Weges, neben einander hin, erstrecken sich bis an das lange Stücke des IIIten Feldes sub No. 1.

Die Beyländer liegen zur linken und zur Rechten des Schönerlindischen Weges, zur linken liegen 4., davon das erste neben den langen Stücken dieses 2. Feldes sub No. 16. lieget, und mit diesen Stücken in eins gepflüget ist, No. 3. & 4. verschießen oben spitz zu, an der Zepernickschen Grenze, und zur Rechten des Schönerlindischen Weges liegen 22., so sich beym Beylande des ersten Feldes sub No. 25. anfangen, und das letzte stoßet an denen 3. Grenz-Steinen.

Das IIIte Feld bestehet aus 28. langen Stücken, und lieget oberhalb des ersten und zweyten Feldes, zwischen der Birk-Heyde und Zepernickschen Grenze, dieses Land ist sehr leicht und sandigt, weshalb es zum Theil nur alle 6. bis 9. Jahr geackert werden kann.

Die Cämmerey-Einkünfte nach dem Etat von 1777 bis 83. betragen jährlich 1848 rthlr. 5 gr. 8 pf., und die Ausgabe 1756 rthlr. 22 gr. 9 pf. Zur Vollständigkeit der Bernauschen Cämmerey-Verfassung liefern wir indessen folgende Auszüge:

„In des Raths zu Bernau Erb-Register, Anno 1573. geführet, stehet sub Tit. Schö„noische Heyde, von ihren Jagden, also:

„Die Jagd an Rehen, Schweinen, Hasen und Füchsen anlanget, gebraucht ein Rath „zu ihren besten, unbehindert der von Arnimb, was aber die hohe Jagd als von Hirschen ꝛc. „auf solcher Feldmark, haben sich bishero Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unsere gnädig„ste Herrschafft angemaßet und gebrauchet.

„Mehr hat E. Rath zu Bernau eine Feldmark die Lüpenitz genannt, ist ganz und gar „mit Fichten. Die Holzung darauf an Lager- und Bauholz haben die Bürger zu gebrauchen, „geben vom Stück Bauholz dem Knechte 2 pf., von 30. Lodenbäumen 8 pf., von 2. Bahl-Bäu„men 1 pf., und wenn solche Heyde aufgethan wird, von einem Pferde vor den Wagen 2. Pf.

„Die Jagd in den Vorhölzern gehöret dem Rathe zum gebrauchen; die Wildbahne aber „und hohe Jagd auf solcher Heyde haben Churfürstliche Gnaden darauf.

Extract aus dem Erb-Register des Amts Biesenthal auf Jacobi 1595.

Wir haben mit dem Erb: Rath von Bernau das Dorff und Feld Schönow und die darzu ge„legene Heyde halff, darauf wir gewiße Hirsche jagden, und haben neben dem Rath die Schönoi„sche Heyde vom Hufschlage mit Schalmen abgemahlet, und den Leuten das Dröge und La„gerholz auch nothdürftiges Bauholz darinn sowohl, auch in der Cossäten-Heyde etzliche Hauf-

„sen

Bernhard v. D. Erbh. auf Kuggen, Pr
Hof-Gerichts-Rath, geb. 25. May 1
† 23. August 1632.

Reinhold v. D. Erbh. auf Gegenburg soll in fremde Länder gegangen seyn, und findet sich von dessen Descendentz keine Nachricht.

Bernhard, Assessor des Samländl. Co
geb. 17. July 1591. † 13. März 1

Johann v. D.

I. Bernhard, Königl. Preuß. Hofgeric
Erbh. auf Wonienckeim und Mam
gebohr. 1634. † 1676.

ch, Königl. Preuß. Tribunals-
nd Officialis des Consistorii
644. † 1713.
na Dorothee Schultzin † 9.
1688. Aet. 39.
gina Kenckeln.

V. Christian Wilhelm, Königl. Preuß. Tribunals-Rath. geb. 1652. † 17..

A. Bernhard, Erbh. auf Wonienkein
und Mamlack, geb. 1667. † 1742.

Mart. 1684. Aet. 5.

Christian Reinhold, geb. 1679. † 1742. als Gen. Major und Chef eines Regim. zu Fuß Amts-Hauptmann zu Cottbus und Peiz Königl. General-Adjud. und Chevalier de l'orde pour le Merite, liegt in der Garnison-Kirche zu Berlin begraben.
ux. Louisa Charlotta von Sturm.

Carl Friedr. geboh. den. März 1699
Pr. Gen. Major und Chef eines Füsil
† zu Burg den 6. August. 17
ux. Johanna Elisabeth Maria Mar
HerrenGosserstädt, geb. 21 Octbr. 17
6. Jannar 1731. † 4. May. 1747.

Carl Christ. geb. . . . Rittmeister des Ziethenschen Husaren Regim. gewesen.

Charlotta Elisab. verm. 1733. mit Carl Andreas Frh. v. Schomberg auf Brachstädt Erbh. K. P. Land- und Domainen-Rath.

Clara Juliana Maritus v. Keller Obrist-Lieutnant und Commandeur des Wieters-heimsch. Regim. † 1757.

Sophia Dorothea Maritus v. Liebenau.

Louisa Helena Margaretha.

Sophia Carolina Johanna, Maritus George Balthasar v. Borck, Königl. Preuß. Hauptm. Johanniter Ritter auf Falckenburg Erbh.

Fr
Et

. . . ein Sohn vor der Mutter.

Digitized by Google

Digitized by Google

„sen Holz zu seßen, nachgeben, und derselbige Ort ist ungefehr 900. oder 1000 Morgen. „Item noch an einem andern Ort aufm Feld Schönow alle Jagdungen und Hölzungen; wie „wir die mit denen von Bernau auf der Pauern Hufschlag abgeschalmet den halben Theil, „doch haben die Leute Lager- und Bauholz darinne."

Was hiernächst das Gewerbe der Einwohner dieser Stadt anbetrifft: so bestand von den ältesten Zeiten her p) die vorzüglichste Nahrung derselben in dem Brauen. Bernauer Bier, dessen die Märkischen Historiker sehr fleißig erwehnen, war wegen seines trefflichen Geschmacks und besonderer Güte allgemein bekannt, und wurde daher weit und breit versendet; hiedurch kamen die damahligen Bürger, welche das Recht zu Brauen hatten, in die blühendesten Umstände; so wie denn in der Folge, als die Brauereyen in Verfall geriethen, sich die wohlhabenden Familien verlohren. Man erzählet zu Bernau noch vieles von einer vormahls üblich gewesen seyn sollenden sogenannten Hosen-Probe des Bieres; sie bestand, der Sage nach, darinn: daß sich alle Brau-Herren, mit ledernen Hosen bekleidet, in die Stadt-Brauerey begaben, denn es konnte jedesmahl nur immer einer brauen, nemlich den die Reihe zum Brauen traf; war das Bier fertig: so füllte man damit Trinkgeschirre, und die Brau-Knechte beschmierten zugleich die im Creyse gestellten Schemel der Brauherren damit; hierauf seßte sich die Gesellschafft, und tranck herum; wurde nun auch der Bier-Geschmack gebilliget: so war dies nicht genug, sondern die Sißenden mußten auf ihren Schemeln gleichsam angepicht seyn, so daß die Schemeln beym Aufstehen an den Hosen kleben blieben; im Gegentheil erkannte man das Gebräude für schlecht. Den Hussiten ist das schöne Bernauer Bier, nach der Erzählung, nicht zum beßten bekommen, indem sie sich dadurch ihren Feinden zur Beute gemacht haben. Sontags Quasimodogeniti 1575. ertheilte Churfürst Johann George der Stadt Berlin ein neues Privilegium über den Bernauischen Bierschank, welches lesenswürdig ist, und den Werth des Bieres in den damahligen Zeiten mit großem Lobe erhebet; dasselbe ist vom Churfürsten Joachim Friedrich unterm 6. July 1602. bestätiget worden.

S. Küsters altes und neues Berlin, 1. Abtheil. S. 319. u. f.

Wer indessen noch Lust hat, eine kurzweilige Begebenheit von einem aus Bernau gebürtigen Schuster-Jungen, der, statt Bernauer Bier zu holen, Käyserlicher Rittmeister geworden, zu lesen, der findet solche in Faßmanns Lebens-Beschreibung des Königs Friedrich Wilhelm von Preussen Majestät, S. 647. umständlich aufgezeichnet.

Zur jetzigen Zeit ist aber das Bier zu Bernau von einer sehr schlechten Beschaffenheit, und kömmt gegen den ehemahligen Ruhm desselben in gar keinen Vergleich; wir liefern jedoch in der Beylage A. eine Bier-Taxe von 1738., zu welcher Zeit das Bier noch so mittelmäßig gewesen, woraus die damahligen Kosten und Brau-Art zu entnehmen ist. Da annoch zu Bernau 128. Braustellen existiren, und der Bier-Verlag in dortiger herum liegenden Gegend noch so ziemlich ist: so gewähret dieser Nahrungs-Zweig vieler Personen Unterhalt. Anno 1777. sind in der Stadt verbrauchet 188. Winsp. Malz, und 12. Winsp. 11. Scheff. Brandtweinschroot.

p) Leuningeri Annales ad A. 1591. it. Beckmanns Beschreibung der Churmark Brandenburg 3 Th. III. Cap. S. 651. und 652.

Digitized by Google

Nächstdem befanden sich im Jahre 1777. an Manufacturisten daselbst: 1. Tuchmacher-Meister, 9. Zeugmacher-Meister nebst 48. Gesellen, 1. Strumpfwürker-Meister nebst 3. Gesellen, und 1. Huthmacher-Meister mit 1. Gesellen. Anno 1755. haben Seine Königliche Majestät 8. ausländische Familien von Zeugmachern nach Bernau geschickt, um derselben Nahrung dadurch aufzuhelfen; In Ansehung der Woll-Fabrication, waren Anno 1776. 51. Stühle vorhanden, worauf 856. Stück Etamine, 162. Dutzend Strümpfe gearbeitet, und 444. Stück Hüthe verfertiget, dazu aber 581. schwere Stein Wolle a 22 Pfund gebrauchet worden. An Garnweber-Stühlen sind Anno 1739. 21. Stühle, Anno 1776. aber nur 9. Stühle vorhanden gewesen, worauf 64. Schock Flächsen- und 80. Schock Werken-Garn verarbeitet sind.

Die im Jahre 1777. zu Bernau etablirte Sammet- und Seiden-Fabrike betreffend: so ist der Berlinsche Bankier und Schutz-Jude Isaac Benjamin Wulff unterm 5. März 1777. von des Königes Majestät mit einer gratis ausgefertigten Concession zu Anlegung einer Fabrike von Unien seidenen Waaren, als Taffet, Attlaß, Damast, Mohr, Droguet, Gros de tour, auch Sammieten und seidenen Velpen von allen Arten, zu Bernau auf seine eigene Kosten, begnadiget, und in Gemäßheit derselben im Juny desselben Jahres damit der Anfang gemacht worden.

Diese Fabrike kann gedachter Jude nach seiner Convenienz mit soviel Metiers, als seine Handlungs-Speculationen und der von ihm zu machende Debit mit sich bringen, betreiben, und geniesset diese Fabrike alle diejenigen Begünstigungen und Vortheile, gleich den Berlinischen, Potsdamschen und Frankfurther Sammet- und Seiden-Fabriken, sowohl in Absicht des Zoll- und Accise-freyen Eingangs und Versendung der rohen und gefärbten Seiden und daraus gefertigten Etoffes, als in Betracht derer Bonificationen und des Credits beym Seiden-Magazin auch des freyen Handels mit den darinn fabricirten seidenen Waaren, sowohl inn- als ausserhalb Landen, en gros und en detail, auch auf Messen und Jahrmärkten, nach beßter Convenienz des Entrepreneurs.

Zu Besorgung des Stempelungs-Geschäfftes und wegen der beständigen Aufsicht über diese Fabrike, ist der Bernauische Bürger und Kaufman Ernst Philipp Dührng zum Fabriken-Commissarius dabey unterm 28. Januars 1778. mit den jährlich dafür fixirten Diäten zu 50. rthlr. und freyen Schreib-Materialien angestellet worden. Diese Fabrike ist nicht in einem Hause zusammen, sondern in verschiedenen Häusern in den Strassen vertheilet, und wird jetzt, nach der Fabriken-Liste vom May 1781. von 4. Meistern 3. Gesellen und 1. Lehrjungen, auf 8. Stühlen betrieben.

Von dem Militair zu Bernau bemerken wir folgendes: Diese Immediat-Stadt gehöret jetzt zum Canton des Prinz von Preussenschen Infanterie-Regiments, und hat zur Besatzung drey Compagnien des von Kowalskyschen Garnison-Regiments, nemlich die Compagnien des Majors von Kropf, des Majors von Grävenitz und des Hauptmanns Pollborn.

Die Bürgerschafft war im März 1776. mit 27. Unter-Officiers 234. Gemeinen 100. Weibern und 2. Feldscherern bequartiret; zur Revüe-Zeit, marschiret die Compagnie des Hauptmanns Pollborn nach Neustadt-Eberswalde, woselbst der Staab des Regiments v. Kowalsky befindlich ist, dagegen rücken die beyden ausser dieser Zeit zu Spandow liegenden

Com-

Digitized by Google

Compagnien hieselbst zur Besatzung wieder ein. Die Mondur des Regiments ist: blaue Röcke mit rothen runden Aufschlägen, weisse Unter Kleider, schwarze Stiefeletten; die Officiers tragen schmale goldene Tressen um die Hüthe, die Gemeinen haben, der Stifftung aller preußischen Garnison-Regimenter gemäß, keine Säbels. Das Regiment bestehet aus 4. Bataillons oder 20. Compagnien, wovon 3. Compagnien in Neustadt-Eberswalde, 4. in Templin, 3. in Angermünde, 3. in Bernau, 3. in Cüstrin, 2. in Spandow, 1. in Reppen und 1. in Strausberg liegen.

Es ist Anno 1741. und 1742. zu 2. Bataillons aus Neuangeworbenen errichtet, und 1756. mit zweyen Bataillons verstärket; jetziger Chef ist der Königliche General-Major Herr George Lorenz von Kowalskn.

Der Servis beträgt jährlich ohngefehr 2400 rthlr.; wovon die Bürgerschafft monathlich 80. und einige Thaler, mithin jährlich ohngefehr 1000 rthlr. aufbringt, den übrigen Servis-Bedarf aber schliesset theils die Bernauische Accise-Casse theils die Haupt-Servis-Sublevations-Casse zu.

Die zu Bernau jetzt noch existirende französische Colonie ist von denen Anno 1699. sich in Königlich-Preußischen Schutz begebenen Französischen Refugirten entstanden, welche von des Höchstseeligen Königes Friedrich I. Majestät zur besseren Bevölkerung und Wiederaufbau der vorher durch verschiedene Brände in Verfall gerathenen Stadt Bernau hieher gewiesen worden, und deren Anzahl Anno 1701. aus 87. Seelen, oder 23. französischen Colonisten, welche vor dem Magistrat den Bürger-Eyd abgeleget, im Jahre 1777. aber aus 84. Seelen bestanden hat.

Ihr vorzüglichstes Gewerbe ist der Ackerbau, wes Endes sie verschiedene der dasigen Haupt-Kirche zugehörige Aecker, Wiesen und Gärten nach und nach in Pacht erhalten haben, wofür sie den einmahl festgesetzten Canon immer gleich entrichten, ohngeachtet die jetzige Acker-Nutzung weit einträglicher ist, als vormahls.

Die Colonie, welche beym Anfang ihres Etablissements zum Gottesdienst ein eigenes Gebäude nachsuchte, aber durch die fehlenden Mittel von dessen Erbauung abgehalten worden, hält neben den deutschen Einwohnern den Gottesdienst in der vor dem Mühlenthor belegenen Kirche in französischer Sprache; Der dieser Colonie zugegebene jedesmahlige Prediger und Schul-Bediente haben keine Amts-Wohnungen, sondern sind genöthiget, entweder zur Miethe zu wohnen, oder sich mit Bürger-Häusern ansässig zu machen; im letztern Fall aber müssen sie gleich andern Bürgern die auf ein solches Haus hafftenden öffentlichen Lasten z. B. Einquartirung, Servis ꝛc. ꝛc. tragen.

Zur Administrirung der Justiz ist dieser Colonie jedesmahl ein besonderer Richter bestellet, welcher zwar nicht verbunden, zu Bernau zu wohnen, doch aber nach höchster Verordnung schuldig ist, alle sechs Wochen sich daselbst einzufinden, und die etwannigen Vorfälle zu untersuchen. Der zeitige Colonie-Richter wohnet zu Berlin, und hat beym Bernauischen Magistrats-Collegio in der Qualität als Assessor oder Rathmann, wegen der die Colonie angehenden Sachen, Sitz und Stimme. Indessen stehet dem Magistrat wie sonst allgemein, also auch hier, über die französische Colonie Höchstverordnetermaaßen die Cognition in allen Po-

licey- Servis- Feuer- Societäts- und andern Collecten-Sachen zu, und bringet solche ob summum periculum in mora, und wenn der Colonie-Richter länger als 14. Tage krank oder abwesend ist, zur Execution; in andern Civil-Proceß-Sachen hingegen bleibt die Jurisdiction lediglich dem Colonie-Richter alleine, ohne daß sich der Magistrat darinn mischet.

Es hat auch Bernau zu verschiedenen Zeiten, berühmte und gelehrte Männer hervorgebracht; von welchen hier nur kürzlich die angeführet werden sollen, so in den märckischen Geschichts-Büchern und Litterarischen Nachrichten mit Ruhm gedacht werden. Als da sind:

Paul Prätorius, 1521. den 24. Januar zu Bernau gebohren; war erst Rector der dortigen Schule, in der Folge aber Hofmeister bey des Churfürsten Joachim des zweyten Prinzen Friedrich und Siegismund, welche beyde als Erzbischöfe von Magdeburg bekannt sind. Wurde Churfürstlicher Rath und zu wichtigen Legationen gebraucht. Kayser Ferdinand 1. erklärte ihn zu seinem Rath, und erhob ihn im Adelstand. Starb zu Halle 1564. Siehe Seidels Bilder-Sammlung berühmter Männer S. 60.

Jacob Bergemann, gebohren 1527. zu Bernau: war Churf. Joachim des zweyten Leibarzt; 1581. Profes. Mathematum superior. und 1586. Prof. Medicinæ auf der Universität zu Frankfurth an der Oder, starb 1595. den 17. Januar. Sieh. Küst. Collect. Oppusc. 3 St. S. 8.

George Rollenhagen, der durch seine poetische und satyrische Schrifften, die er als Rector zu Magdeburg verfertiget, und darunter besonders der Froschmäuseler, vorzüglich bekannt ist; wurde den 22. April 1542. zu Bernau gebohren, wo sein Vater Gregorius Rollenhagen ein Tuchmacher gewesen. Er starb zu Magdeburg 1609. Siehe Seidels Bilder-Sammlung S. 146. u. f.

Thomas Sagittarius, von dem die in der Gelehrten Geschichte so berühmte und durch ihre treffliche Schrifften bekannte Sagittarier herstammen, ist aus Bernau gebürtig gewesen. S. Küsters Coll. Opp. 3. St. S. 10.

Jacob Helwig, aus Bernau, ist Chur-Brandenb. Consistorial-Rath und Probst zu Cölln an der Spree gewesen. S. Küsters l. c.

Martin Ströhmann, ward Probst in seiner Vaterstadt Bernau.

Auch ist aus Bernau der berühmte Johannes Henitze von Blankenburg, des ritterlichen Ordens der Creuzherren mit dem rothen Stern durch Schlesien und Pohlen Visitator, wie auch des fürstl. Gestiffts zu S. Mathias in Breslau Herr und Meister, wo er auch den 29. Jun. 1609. verstorben, gewesen. S. Küst. Coll. Opp. 3. St. p. 11. dgl. Sinapii Schles. Curiosität. 2 T. S. 676.

Von den Schicksalen der Stadt Bernau und merkwürdigen Vorfällen in und bey derselben ist anzuführen: Die Hußitische Belagerung; davon berrits oben geredet worden. Ferner der große Brand, so 1483. Freytags nach den Oster-Feyertagen, durch die Bosheit einer gottlosen Weibsperson, Bendix Füllerin genannt, ausgekommen, und großen Schaden angerichtet. Eine vollständigere Nachricht von diesem Brande, ist in Küsters Coll. Opp. St. 9. S. 103. u. f. zu lesen.

So wie die ganze Mark unter den Drangsalen des dreyßigjährigen Krieges seufzte und litte, so gieng es der Stadt Bernau nicht besser. Es muste während demselben das größte

Un-

Digitized by Google

Ungemach, durch die häufigen Durchzüge, so bald von den Schwedischen bald den Kayserlichen Armeen geschahen, erleiden. Die häufige Ausschreibungen an Lebens-Mitteln und Geld-Contributionen plünderten nach und nach den Bürger, kurz der damahlige Zustand der Stadt war bejammernswürdig.

1626. zog der Graf von Mannsfeld durch Bernau nach Schlesien. Auch geschahen in diesem als dem folgenden Jahre offt Durchzüge der Käyserl. Krieges-Völker, so nach Pommern zogen.

1632. wurde die Leiche des bey Lützen gebliebenen Königes Gustaph Adolphs hierdurch nach Schweden geführet. Sie wurde in der Catharinen-Kirche niedergesetzt, und der Probst Martin Strömann, hielt eine Leichenpredigt, die 1632. in 4. gedruckt worden. S. Küsters Bibliotheca Brandenb. p. 802.

1634 Hat der Kayserliche General Bannier in und bey Bernau sich umquartiret, und manchen Schaden angerichtet.

1639. lag der Chur-Brandenburgische Obrist zu Roß und zu Fuß Ehrenreich von Burgsdorf in Bernau, der von den Schweden überfallen, gefangen genommen, und nach Stettin geführet worden, bald aber wieder loskam. Sieh. M. Sebald. Breviar. Historic. S. 358.

Hier höret unsere Bernauische Annalenschreiberey, aus Mangel der Nachrichten, und da wir keine unbedeutende Dinge melden wollen, sehr früh auf. Es ist also nur noch zum Beschluß anzuführen: daß unsere Stadt im Jahre 1776. den 21 Julius das besondere Glück hatte, daß der Großfürst aller Reußen Paul Petrowitz in Gesellschafft des Prinzen Heinrichs von Preußen K. H. durchpassirten. Der Magistrat und Bürgerschafft hatten sich aufs möglichste beeyfert, diesem hohen Fremdling alle Ehren-Bezeugungen zu erweisen. Die umständlichere Nachricht davon findet sich in der 1776. bey Haude und Spener zu Berlin in 8. herausgekommenen ausführlichen Beschreibung der Reise S. K. H. des Groß-Fürsten von Rußland Paul Petrowitz von St. Petersburg nach Berlin S. 63. — 65.

Beylage A.

Bernauische Biertaxe von Michael 1738., von einem Winspel Malz oder 3 Säcken, welche, weil der Gersten-Preiß bisher wenig gefallen, auch auf Weynachten d. A. bestehet.

| | | |

10 gr. in Summa 1 rthlr. 16 gr. benöthiget ſind, angeſehen 48. Stunden deshalb gefeuert werden muß.

Brauholz	1 rthlr.	— gr.
2. Klafter Holtz reichen kaum zu, zumahl wann es kalt iſt, jede Klafter aber koſtet 12 gr.		
Dröger-Lohn	—	2 —
Weil die Droſtern 48. Stunden zubringet, ſo kann es wohl nicht minder ſeyn.		
Eſſen und Trinken beym Drögen	—	8 —
Wenigſtens müßen 4. Mahlzeiten parat ſeyn, ohne den Brandtwein, kann alſo auch nicht minder ſeyn.		
Sackerlohn mit Eſſen und Trinken	—	6 —
Ueberdem iſt hierunter begriffen, das Bier ſo denen Leuten beym Auf- und Abbringen des Malzes gegeben wird, alſo reichen die 6 gr. kaum zu.		
Mühlenfuhre	—	8 —
Die Fuhre nach der Waſſer- oder Hell-Mühle koſtet 16 gr., weil aber zuweilen auch auf dem Winde gemahlen wird: ſo hat man das Mittel genommen, und 8 gr. angeſchlagen.		
Mahl Geld, wird baar gegeben.	—	8 —
Eſſen und Trinken beym Mahlen	—	6 —
2. Perſonen werden mitgeſchicket, und 2. mahl geſpeiſet, gehen alſo die 6 gr. darauf.		
Pfannen-Zins wird baar gegeben	—	8 —
Die Pfanne ein und auszutragen	—	8 —
2 gr. Die Pfanne heran zu rücken iſt darunter begriffen, 6 Kerls müſſen ſeyn beym ein und austragen, und bekommen jedesmahl 1 Quart Bier, iſt alſo die Summe richtig.		
Eſſen und Trinken beym Brauen	1 —	—
Drey Perſonen werden 4 mahl geſpeiſet, den Brandtwein ungerechnet, und da es wegen der continuirlichen Hitze an Bier nicht fehlen muß: ſo reichet der 1 rthlr. nicht zu.		
Dem Schoppenbrauer	—	8 —
weil vom frühen Morgen bis in die Nacht die Arbeit dauert, und an Kleidern abgeriſſen wird, ſo kann es wohl nicht weniger ſeyn.		
Den beyden Gehülffen a 6 gr.	—	12 —
Ob identitatem rationis præcedentem		
Kien und Licht	—	2 —
Wegen des Rauchs und Dampfs muß continuirlich Kien gebrandt werden, auch Licht beym Stroh legen,		
Sey-Stroh,	—	4 —
das beſte und gleicheſte Stroh wird darzu genommen, und zwar 5. gute Bund, die koſten 4 gr.		
Dem Böttiger	—	8 —
Dieſe 8 gr. reichen öffters, zumahl im Sommer, da beym Lager Bier die Bände ſtocken, nicht zu.		
Vor Bärme	1 —	—
die Bärme wird mehrentheils von Wriezen an der Oder geholet, da reichen incl. Fuhrlohn und Zoll 2 rthlr. 12 gr. nicht zu, weil aber ſolches nicht allemahl geſchiehet, ſondern auch ein Brauer dem andern was überläſſet: ſo iſt nur 1 rthlr. angeſetzet.		
Die Säcke zu zeichnen	—	2 —
Die Zeichnung geſchiehet zwar nicht bey jedem Brauen, weil aber viel Brauer nur einmahl brauen, ſo muß ihnen auch dieſe Kleinigkeit zu gute kommen.		

Summa 32 rthlr. 6 gr.

Hiervon werden gezogen, 6 Faß gut Bier, käme alſo das Faß 5 rthlr. 8 gr. zu ſtehen, und das Quart müſte zu 8 pf. geſchenket werden; es wird aber der Garniſon zu gut, gleich wie zu Berlin, zu 7 pf. auch wohl zu 6. und 5 pf. geſchenket. Die Krüger bezahlen auch nach Abzug des Schenk-Faßes nicht mehr wie 4 rthl. 8 gr. und müſſen alſo das Quart 1 pf. höher als in der Stadt, nemlich zu 8 pf. ſchenken. Bernau den 1. January 1739.

Burgemeiſter und Rathmann.

Simers. Roth. Siegfried. Mend. Felckner. Schridde. Schemen.

Vierte

Vierte Abtheilung,

Genealogiſche Nachrichten adelicher Geſchlechter,

Lebens-Umſtände und Biographien derer aus denſelben entſproſſenen großen Männer, die ſich in Civil- oder Krieges-Dienſten berühmt gemacht und hervor gethan haben, nebſt Beſchreibung ihrer Wapen, Güther und anderer dabey vorkommenden Umſtände.

Digitized by Google

Innhalt.

Erstes Stück. Genealogische Nachrichten von dem adelichen Geschlecht von Derschau.

Zweytes Stück. Lebenslauf des Königlich Preußischen Etats-Ministers Adam Ludewig von Blumenthal.

Digitized by Google

Erstes Stück.

Genealogische Nachrichten von dem adelichen Geschlecht von Derschau.

Das adeliche Geschlecht derer Herren von Derschau, hat sich in den Preußischen Staaten, seit beynahe hundert Jahren, so merkwürdig und berühmt gemacht, daß wir mit Grunde zweifeln, ob jemand die Geschichte desselben mit Mißvergnügen lesen werde. So viele große und würdige Männer, die sich theils durch Wissenschafften und bürgerliche Verdienste, theils durch die Waffen und tapfere Thaten berühmt gemacht haben, sind aus demselben entsprossen, und allerdings eines jeden Aufmerksamkeit werth; Ihr Andenken verdienet daher um so mehr der Vergessenheit entrißen zu werden, als nur noch kürzlich das gemeine Wesen durch das Absterben des würdigen Staats-Ministers v. Derschau einen großen Verlust erlitten hat. Wir dürfen hoffen, daß die genommene Veranlaßung, dessen merkwürdigste Lebens-Umstände in der gebundesten Kürze bekannter zu machen, seinen Freunden und Verehrern, die sich häufig finden, nicht mißfallen wird.

Zu diesen Nachrichten ist die Genealogie seines Geschlechts hinzugefüget, und große Mühe angewandt, alles was nur herbeyzuschaffen war, von seinen ruhmvollen Vorfahren zu sagen. Wie vieles Nachsuchen und fast verschwendeten Fleiß dies gekostet, läßt man unberührt, wenn diese Arbeit nur dadurch belohnet wird, daß man deren Nützlichkeit einsiehet, und sie einiger Aufmerksamkeit würdiget.

Von dem ersten Ursprunge des Geschlechts von Derschau könnten zwar fabelhaffte Erzählungen, deren sich die älteren Genealogisten, um ihren Geschlechts-Nachrichten ein Ansehen zu geben, so gern bedienten, angeführet werden; dies wäre aber unnütz und überflüßig, da man jetzt das wahre von dem falschen sehr leicht zu unterscheiden weiß.

Es findet sich jedoch ein altes Manuscript bey dem Geschlecht derer Herren von Derschau, folgenden Innhalts:

„Die von Derschow oder von Derschau, stammen von den heidnischen Derschowen her, so Ao. „1255. 1284. und 1330. sich zur Christlichen Religion bekannten, und zu der Zeit der Orthen „unter denen Comthurs Grohnhausen und Wallrothen die Heiden haben vertreiben helfen."

Womit diese Nachricht zu begründen sey, wissen wir nicht, und lassen sie also, ohne uns dabey aufzuhalten, in ihrem Werthe, indem wir in die Zeiten übergehen, in welchen die Geschlechts-Nachrichten zuverläßiger werden.

Bernhard, ist der allgemeine Stamm-Vater des jetzt blühenden von Derschauischen Geschlechts; er starb im Jahre 1590. und hinterließ 3. Söhne: Bernhard, Johann, und Reinhold, davon theilte sich 1602. das Geschlecht in drey Linien, nemlich in die Johanner, Reinhold-

Digitized by Google

und Bernhardsche. Reinhold von Derschau, Erbherr auf Gegenburg ist in fremde Länder gegangen, und findet sich von seinen Nachkommen (wenn er welche gehabt) keine Nachricht.

Johann von Derschau, Erbherr auf Woyditten, Churbrandenb. Hofgerichts-Rath im Jahre 1592, Churländischer Geheimer Rath 1562, starb 1616. Von ihm stammen die Herren von Derschau im Herzogthum Churland ab.

Von denen bekannt: Theophilus von Derschau, war 1619 Herzogl. Churländischer Rath und Abgeordneter am Kayserlichen Hofe zu Wien, wegen der Prätension an das Fürstenthum Jägerndorf in Schlesien. Er konnte aber nichts darin ausrichten, daher nach seinem Absterben sein Sohn Christoph, in gleicher Function dahin gesendet wurde, der aber ebenfalls wieder verstorben, indem diese Anforderung erst im Westphälischen Friedens-Schluße ausgemacht worden. Im Jahre 1644 ward er Primarius Juris zu Königsberg, verwaltete aber die Professur nur bis 1645, da er starb. Siehe v. Krohnens Adels-Lexc. 1. Th. S. 228. desgleichen Arnoldi Historie der Universität Königsberg Th. 2. S. 244. In Herzog Carls von Churland Reversalien, so er den Ständen d. d. Mietau den 16. December 1758. ausgestellet, haben sich unter der Ritterschafft unterschrieben:

Johann Friedrich von Derschau und Otto Magnus von Derschau, die vermuthlich von der Preußischen Linie abstammen. Siehe Büschings Magazin der Geographie und Historie Th. 3. S. 61. Anno 1753 lebte in Churland Nicolaus Magnus von Derschau, dessen Sohn Casimir Ernst vereheligt gewesen mit Dorothea Margaretha v. Hohendorf aus Preussen.

Bernhard von Derschau, dritter Sohn Bernhards, Erbherr auf Kuggen geb. den 25. May 1560. war Preußischer Hofgerichts-Rath; Ihm verliehe Kayser Rudolph der zweyte nebst seinen vorbenannten Brüdern, den Stand des Adels Anno 1602 den 15. Decemb. Starb den 23. August 1632, und hinterließ 3 Söhne: Bernhard, Reinhold und Johann.

1) Bernhard von Derschau gebohren den 17. July 1591 zu Königsberg, studirte 8. Jahr in Deutschland. 1619 den 3. August ward er Doctor der Gottes-Gelahrtheit, 1621 Pfarrherr der Altstadt Königsberg in Pr., nachher Beysitzer des Samländischen Consistorii, starb den 13. März 1639 er liegt in der Altstädtschen Kirche begraben. Sein in Metall gegrabenes Epithaphium wird im erläuterten Preußen Th. 2. S. 61. angeführt, und lautet:

Derschavius Doctor jacet hic tellure repostus, qui vigil has patriæ Pastor in æde fuit.
Et gregis exemplar tenuit pietate refulgens, Dogma repurgatum, magne Luthere, tuum.
Sed postlustra novem vitæ trieteride juncta, annos ter senos cum docuisset obit.
Christe gregis miserere tuo quem sanguine servas. Da successores Derschavii similes.

Mortuus est Anno 1639. die 13. Mart.

Er ist auch als ein berühmter Lieder-Dichter bekannt. Sieh. Arnoldi Historie der Universität Königsberg. Th. 2. S. 495.

2) Johann von Derschau, von dem nichts bekannt.

3) Reinhold von Derschau, gebohren den 1. April 1600 zu Königsberg in Preußen; durchreißte Deutschland, Holland, Engelland, Frankreich, Spanien und Italien. 1628 erlangte er die Doctor-Würde beyder Rechte; worauf er durch Ungarn und Pohlen seine Rückreise nahm, 1639 ward er Professor juris primarius zu Königsberg, welches Amt

er

Digitized by Google

er aber, da er 1643 ins Hofgericht verſetzt ward, niederlegte. 1652 ſendete ihn ſein Landesherr nebſt Johann von Hoverbeck und Johann Ernſt von Wallenrodt auf den Convent zu Lübeck. 1657 kam er ins Tribunal, 1663 den 20. März beſtätigte Churfürſt Friedrich Wilhelm der Große, ihm, den von Kaiſer Rudolph dem 2ten 1602 den 15. December ſeinem Vater Bernhard und deſſen zweyen Brüdern ertheilten Adel- und Wappen-Brief. Beyde Patente ſind am Ende dieſer Genealogie angeſchloſſen, und verdienet das Lob, ſo unſer Reinhold in dem erſteren erhält, hier angeführet zu werden.

Alſo haben wir auch angemerket und erwogen, ſeine Unſers Raths und lieben Getreuen Reinhards Derſchauen, Uns viel Jahr her geleiſteten Dienſte, darinnen er ſich bey Unſern Hof- und Obergerichte, auch bey Legationen und andern ihm anvertrauten ſtattlichen Verrichtungen zu Unſern größten Begnügen allewege geſchickt, eilfertig, treu und gehorſam erwieſen, dazu nicht allein von Jugend auf ſich ſelbſt aller Aufrichtigkeit, adelichen guten qualitæten und Tugenden beſtermaaßen befliſſen. ꝛc.

Er ſtarb 1667 den 5. April, als Facultatis juridicâ Senior, und Erbh. der Güther Woniskeim, Mamlack, Waldhauſen ꝛc. und ward den 14. April in der Altſtädtſchen Kirche begraben. Von ſeinen gedruckten Schriften ſind bekannt: der Chriſtliche Wandersmann, ein Buch, von dem Arnold a. O. ſagt, daß er ſich dadurch um die Chriſtliche Kirche unſterblich verdient gemacht habe, und verſchiedene Disputationen als: de mutuo, legitima, teſtibus publicis judicis, judice & ejus officio appellationibus, uſucap. & præſcript, patria potestate, finibus regundis & termino moto jurisdictione. S. Arnold a. O. S. 243. it. Leb. Churfürſt Fried. Wilh. des G. S. 174. Kougehls immerwährender Cypreſſen-Hayn, S. 112. Noch iſt zu merken, was Rollius in Bibliotheca nobilium Theologorum p. 486. aus B. Chr. Hartknochii Hiſt. Eccleſ. Pruſſ. Lib, II. C. VII. §. X. p. 527. von dieſem Reinhold v. Derſchau auszugsweiſe anführt, wörtlich: „Im Gegentheil wurden „die Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten hie und da gedrücket, als das Exempel des D. Der„ſchauen ausweiſet, welcher deshalben, wie dazumahl die Rede gieng, ſeines Amtes de facto non ci„tatus, non auditus, nullius criminis condemnatus, nullo interveniente judicio entſetzet iſt, weil er provoto etwas frey geredet, und Zelum pro religione an den Tag gegeben. ꝛc.“

Er war, verehlicht mit Agnes Paſchkin, aus einem alten berühmten Geſchlecht, die den 21. Novbr. 1618 gebohren, und den 24. Märtz 1678 geſtorben, mit derſelben hat er erzeugt: I. Bernhard, II. Albrecht, III. Reinhold, IV. Friedrich, und V. Chriſtian Wilhelm.

I. Bernhard von Derſchau, Erbherr auf Woningkeim und Mamlack; gebohren 1634 war Königl. Preuß. Hof-Gerichts-Rath.

Starb, 1676 und hinterließ 2. Söhne: A. Bernhard, B. Albrecht Friedrich.

A. Bernhard von Derſchau, Erbherr auf Woniekeim und Mamlack, war gebohren 1667, und ſtarb 1742, hinterließ Carl Friedrich.

Carl Friedrich von Derſchau, ward im Märtz 1699 gebohren. Schon im 16ten Jahre widmete er ſich den Krieges-Dienſten, und da er eine vorzügliche Leibes-Größe hatte: ſo nahm ihn König Friedrich Wilhelm zu ſeinem Regiment in Potsdam, bey demſelben ward er den 12. März 1717 Fähnrich, den 7. April 1721 Seconde Lieutenant, den 12. Febr. 1725 Premier Lieutenant, und den 1. Junius 1730 zum Stabshaupt-

Digitized by Google

mann ernannt. Den 1. August 1735 erhielt er eine Compagnie. Da der jetzt regierende König beym Anfang seiner Regierung in der Armee große Veränderungen machte: so versetzte er auch 1740 den 27. Julius unsern Herrn von Derschau als Obristen und Commandeur zum Füsilier Regiment von Persode, bald darauf aber in eben dieser Charge zu dem in Königl. Preuß. Dienste genommenen Sachsen Eisenachschen Regiment, welches er zu Magdeburg in den Waffen übte, und durch unermüdeten Eyfer, es an Fertigkeit den ältesten Regimentern im preußischen Heere gleich machte. So rückte es auch unter seiner Anführung den 12. Sept. 1741 zu Berlin ein, gieng den 12. Oct. nach Frankf. a. d. O. und von hier nach Breßlau. 1744 den 18. August, führte er das Regiment aus Breßlau in den Feldzug, und es wohnte bey der Belagerung von Prag, der Einnahme von Tabor, Budweiß und Frauenburg bey. In den beyden letzten Orten ward es in Besatzung gelegt, wo es der Feind bald darauf belagerte und einschloß. Da kein Entsatz zu hoffen war, mußte es sich nach der standhaftesten Gegenwehr den 22. Octobr. in Budweiß ergeben, und ward nebst dem Herrn v. Derschau, als Kriegesgefangene, nach Neuhaus in Böhmen gebracht, 1745 den 4. Septbr. zog das Regiment nebst seinem Anführer von Neuhaus nach Neu-Biczow zur Auswechselung, und von hier nach Liegnitz. Hier stand es bis zum geschlossenen Frieden, und rückte den 19. Jenner 1746 in Breßlau zur Besatzung ein. Die grossen Bemühungen des Herrn von Derschau, setzte das Regiment bald in vollzähligen und brauchbaren Stand. Den 23. Februar 1747 ertheilte ihm der König, das Regt. George von Darmstadt, und erklärte ihn bey der am 25. May 1747 zu Berlin gehaltenen großen Musterung, mit dem Range vom 1. Decembr. 1743 zum General-Major. Starb den 6. August 1753 zu Burg. Er besaß eine ansehnliche Größe des Leibes, und seine weissen Haare gaben ihm ein ehrwürdiges Ansehen. Er hatte sich durch seinen grossen Dienst-Eyfer und Treue der Gnade seines Monarchen ganz versichert, der denn auch davon seiner hinterlassenen Familie die huldreichsten Zeichen gab, und sie auf eine gnädige und ansehnliche Art versorgte. Der Herr General, hatte sich den 6. Januar 1731 mit Frau Johanna Elisabeth Maria einer Tochter Herrn Ludwig Ernst Marschall von Herren-Gosserstädt, Erbmarschalls in Thüringen, Churfürstl. Sächsischen General-Wachtmeisters und Ober-Aufsehers in der gefürsteten Grafschafft Hennenberg vermählet, die den 21. Octobr. 1704 gebohren, und den 4. May 1749 und also vor ihrem Gemahl starb. Aus dieser Ehe sind 7. Kinder erzeuget, davon ein Sohn vor der Mutter gestorben, die übrigen sind:

1) Sophia Carolina Johanna, die 1748 an Hr. Carl von Borck, Hauptmann des Derschauschen Regiments, des Johanniter Ordens Ritter, designirten Comthur zu Lietzen und Erbherrn von Falckenburg vermählet worden, der aber vor ihr gestorben.
2) Friderica Wilhelmina Elisabeth, Stiffts-Fräul. im adelichen Stifte Wollmirstädt.
3) Friedrich Wilhelm Bernhard, gebohren den 6. April 1736 zu Brandenburg, ward von Hauslehrern in den nöthigsten Wissenschaften unterrichtet; trat 1742 den 4. August bey seines Vaters Regt. in Dienste, ward 1754 den 9. Jenner Fähnrich, 1757 den 7. Jun. zum Secondelieutenant, und 1762 den 1. April zum Premierlieut. ernennet. 177—

ward

Digitized by Google

ward er Stabs-Capitain und erhielt 1775 im May eine Compagnie. Er ist in der Schlacht bey Cunersdorf verwundet worden, und bey dem Regiment in allen Feldzügen desselben bis 1778 auch in der Belagerung von Colberg gegenwärtig gewesen.

4) Louise Albertine Maria, ist an den sächsischen hildburghausischen Obrist-Lieutenant Hr. Spiller von Mitterberg vermählet, der vor ihr gestorben.

5) Friedrich Heinrich Leopold Wilhelm, ist als Fähnrich des Regt. Prinz Ferdinand, in der Schlacht bey Liegnitz geblieben.

6) Carl Friedrich, gebohren 1745 zu Breßlau, kam 1760 als Frey-Corporal zu seines Hr. Vaters Regt. ward den 7. Jan. 1762 Fähnr. und in diesem Range den 6. Decbr. 1763 zum ersten Bataillon Garde gesetzt, wobey er noch gegenwärtig als Premier-Lieuten. steht.

Siehe Seiffers Geschichte und Nachrichten von dem K. P. Füsilier Regt. Fürst von Nassau Usingen S. 107. 130. 149. 168.

B. Albrecht Friedrich, zweyter Sohn Bernhards N. I., gebohren 1674, ist als Vice-Präsident des Preußischen Hof-Gerichts, Spittler zu Königsberg, und Erbherr auf Sausgarten, Tolkeim und Suplitten 1742 gestorben. Hinterließ 4. Söhne und 2. Töchter, als:

1) Maria Charlotta, ist zweymahl vermählet gewesen:
   1) mit dem General-Major von der Trenck,
   2) mit dem Obrist-Lieutenant Grafen von Lostange
   } die beyde vor ihr gestorben.

2) Louise Juliana, ist vermählet mit dem Obrist-Lieutenant Fabian Friedrich von Ostau, der 1740 verstorben.

3) Christoph Friedrich, gebohren 1714, ist Königlicher Preuß. Präsident der Regierung und des Consistorii des Fürstenthums Ost-Friesland seit 1751. Vorher ist er Clevischer Regierungs Rath gewesen, und seine Verdienste, wie sein edler Character sind sehr bekannt.

4) Bernhard Ludewig, gebohren 1716, ist 1759 als Rittmeister des Spanischen Curassier Regt. in der Schlacht bey Kunersdorf geblieben.

5) Albrecht Wilhelm, gebohren 1722, ward 1758 in der Schlacht bey Zorndorf als Premier-Lieutenant des Dohnaschen Regts. erschossen. Sieh. Pauli Leben Groß. Held. 3 Th. S. 260.

II. Albert, 2ter Sohn Reinholds, Erbherr auf Waldhausen, Sudau und Sporwitten, hinterließ 2 Söhne.

1) Johann Reinhold Erbherr auf Waldhausen, gebohren 1676, starb 17 . dessen 2. Söhne:
   a) Carl Reinhold, Major des Regts von Tettenborn gewesen:
   b) N . . . . .

2) Albert, stirbt 1721 als Königlicher Dähnischer Hauptmann.

III. Reinhold, 3ter Sohn Reinholds, gebohren den 24. Septemb. 1632 zu Königsberg, brachte zehn Jahr auf Reisen, durch Deutschland, Holland, Engelland, besonders ein halbes Jahr bey dem berühmten Buxtorf und ein Jahr bey Pocock in Oxford zu. 1661 im März ward er auf Landesherrschaftlichen Befehl Theologiä Licentiatus zu Wittenberg, und nachdem er zu Königsberg 3. Jahr gelehret, Erz-Priester zu Rastenburg in Preußen, wo er den 5. April 1671 gestorben. Er gab seines Vaters Hodosophiam christianam heraus,

Digitized by Google

aus, und disputirte zu Königsberg de passione Jesu Christi, schon in seiner Jugend ließ er in Danzig eine Rede de facto Tulliæ patris cadaver carpento præteruehentis drucken. S. Arnold Hist. der Un. Königsb. Th. 2. S. 497.

IV. Friedrich, 4ter Sohn Reinholds, gebohren 1644 den 1. März. Ist K. Preuß. Tribunals-Rath, Officialis des Consistorii, und Altstädtscher Bürgermeister zu Königsberg gewesen; Er durchreißte Deutschland, Frankreich, Holland und Polen mit großem Nutzen, 1673 ward er Präsident des Pomesanischen Consistorii, 1679 kam er in das Königsbergsche Appellations-Gericht, in welchem er bis an sein Ende gesessen, obgleich dasselbe ordentlicher weise alle drey Jahr mit andern Gliedern besetzt wird. 1686 ward er Bürgermeister der Altstadt Königsberg, und 1692 Churfürstlicher Hof-Rath. Er war ein treflicher Dichter seiner Zeit, wie er denn das schöne Lied: Süßer Trost matter Herzen, und viel andere geistliche Gedichte über die Evangelia, Passion, Geschichte Hiobs, vom jüngsten Gericht u. s. w. verfertiget, und drucken lassen. S. Arnold Geschichte der Universität Königsberg, 2. Th. S. 496. 1692 bat er in einem jambischen Gedichte bey Churfürst Friedrich I. um die Hofrathsstelle, so sein verstorbener Vater bekleidet, und erhielt in eben der Vers-Art diese Resolution:

Es reimt sich treflich wohl, wenn man der Tugend Lohn
Vom Vater bringen kann, auf den gerathnen Sohn.
Weil Friedrich in dir kann, des Vaters Lob erkennen,
Weil du der Ehren Ziel dir rühmlich vorgesteckt:
Will Er dem Vater gleich, dich Seinen Hoffrath nennen.

S. Beyträge zur juristischen Litteratur S. 86. 87. desgl. Acta Borussica 6 St. N. VII. p. 119.

Er starb 1713, und liegt zu Königsberg ausserhalb der altstädtschen Kirche begraben. Auf dem Begräbnisse lieset man folgende Inscription: Repositum est hic Friderici a Derschau, cuius olim erat aliquid, modo est nihil. Tu scito me fuisse, quod es, te futurum qui sum. Jlicet! Nat. Anno Salut. 1644. d. I. Marty, denat. Anno 1713.

Auf dem Leichenstein stehet:

D. O. M. A.

Friedr. a Derschau. p. t. Seren. Elect. Br. Supr. Appell. Jud. Cons. et Præcons. Palæop. Regiomo. sibi et Conjugi suæ Annæ Dorotheæ Schultziæ, Dormitorium hic elegit, et post putrefacta utriusque corpora, quemcunque tertium, utinam pium et bonum Conditorii socium exspectat. S. Erläutert. Preussen Th. 2. S. 167.

Er hatte sich zweymahl verehlicht:

1) mit Anna Dorothea Schultzin, die 1739 den 9. Novemb. starb, davon ein Sohn Albrecht Friedrich, stirbt den 10. Märtz 1684 im 5ten Jahre durch eines Geschützes Knall.
2) Den 15. Juny 1689. mit Frau Regina Renkeln, George Casseburgs, Secretarii der Altstadt Königsberg nachgelassener Witwe.

Siehe Kongehls immer grünenden Cypreßen-Hayn S. 112.

V. Christian Wilhelm, 5ter Sohn Reinholds, gebohren 1652, war Königl. Preuß. Tribunals-Rath und starb 17. Hinterließ Christian Reinohldgebohren 1679, kam 1700 in preußische Kriegesdienste; bey welchem Regimente er zuerst gestanden, ist uns nicht bekannt geworden. 1709 befand er sich als Adjudant des berühmten Generals Tettau, in den Nie-

der-

Digitized by Google

derlanden. 1713 den 8. Juny im 35ſten Jahre ſeines Alters ward er Major des damahligen Graf von Wartenslebenſchen Infanterie Regiments (jetzt von Bornſtädt) und wohnte im folgenden Jahre dem Feldzuge in Pommern bey, nach deſſen Endigung ihn König Friedrich Wilhelm, wegen ſeines Wohlverhaltens, zu ſeinem General-Adjudanten und den 23. Octb. 1718 zum Obriſt-Lieutenant ernannte. 1728 ward er als Obriſter bey dem Forcadiſchen Regiment, an die Stelle des Obriſten von Blanckenſtein, der wiederum ſeinen Platz einnahm, verſetzt. 1730 begleitete er den König und Kronprinzen, nach dem bekannten groſſen Campement bey Mühlberg in Sachſen, und 1732 auf der Reiſe nach Prag, bey der Zuſammenkunfft mit dem Kayſer; 1735 wohnte er der Campagne am Rheinſtrom bey, und 1738 folgte er dem Könige nach Holland. 1739 ward der General von Kröcher als Gouverneur und Chef eines Regiments nach Geldern verſetzt, und der Herr v. Derſchau erhielt deſſen ſchönes Regiment (jetzt Prinz von Preußen.) 1741 wohnete er mit vielem Muthe dem erſten ſchleſiſchen Feldzuge bey. Er ſtarb den 4. November 1742 als General-Major und Chef eines Regiments zu Fuß, Amts-Hauptmann zu Cottbus und Peitz, Königl. General-Adjudant und Ritter des Ordens pour le Merite; die vielfältigen und ſchätzbaren Verdienſte, die er ſich während ſeiner Lebenszeit eigen gemacht, hatten ihm die vorzügliche Gnade der beyden Könige Friedrich Wilhelms und ſeines Sohnes des großen Friedrichs erworben. Der erſtere brauchte ihn ſehr häufig zu wichtigen Geſchäfften, die er ſtets mit Klugheit ausführte. Man müßte hier viel ſagen, wenn man alles das, was der Monarch ſeinen klugen Anordnungen übertrug, erzählen wollte. Der Bau der Berliniſchen Friedrichsſtadt, einiger Kirchen, und die Erweiterung der Stadt an verſchiedenen Orten, geſchahen unter ſeiner Aufſicht. Er war vermählt mit Louiſa Charlotta, Tochter des K. P. Cammer-Präſidenten und Ober-Appellations-Gerichts-Rath, Johann Siegmunds v. Sturm, die ihm 2. Söhne und 4. Töchter gebohren, davon hier gleich geredet werden ſoll.

1) Friedrich Wilhelm, gebohren 1723. zu Berlin, widmete ſich den Studien, deren Nutzen und Vorzug er ſich vollkommen eigen machte, und ſich nach zurückgelegten academiſchen Jahren dem Königl. Civildienſt beſtimmte. Er diente 4. Jahre lang als Auſcultator, und 4 und ein viertel Jahr als Steuerrath bey der Churmärkiſchen Krieges- und Domainen Cammer, und zeigte ſich als einen practiſchen Finanzier und Cameraliſten mit allgemeinem Beyfall ſeiner Vorgeſetzten. 1751 ward er bey der Clev-Märkiſchen Krieges- und Domainen-Cammer verſetzt, und zum Director der Zölle beſtellt, wo er in ſeinem Dienſt-Eyfer fortfuhr, daß ihm der damahlige Cammer Präſident von Beſſel wegen ſeines großen Fleiſſes und ſeiner fertigen Begriffe, in dem jährlichen Berichte und Conduiten-Liſten ein vorzügliches Lob beylegte. Unter dem Miniſterio des Hr. Geheimen Etats-Miniſters Baron v. Hagen, des Kenners reeller Verdienſte, erhielten die lobenswürdigen Eigenſchafften dieſes Hr. v. Derſchau einen vorzüglichen wohlverdienten Werth; er wurde als ein fleißiger und geſchickter Arbeiter zu verſchiedenen Commiſſionen gebraucht, und dadurch des Königes Majeſt. perſönlich kenntbarer gemacht.

1764 den 18. Octobr. ward er zum Geheimen Rath und Director der Geldriſch-Meurſiſchen Krieges- und Domainen-Cammer, und 1765 den 20. Novembr. zum Präſidenten derſelben ernannt. Im Jahre 1766. wurden die Landes-Geſchäffte der Grafſchafft

Digitized by Google

Mark, welche bisher von der Krieges- und Domainen-Cammer des Herzogthums Cleve mit verwaltet worden, auf vorgängigen Antrag des gedachten Etats-Miniſters Frh. v. Hagen vom 4. Novbr. 1766, und allerhöchſte Genehmigung des Königes Majeſtät, wegen deren ſich vermehrter Wichtigkeit, von der Cleviſchen rr. Cammer getrennet, und mitten in der Grafſchaft Mark in der Stadt Hamm eine von Cleve ſeparirte und directe unter das General-Directorium ſtehende Krieges- und Domainen-Cammer etabliret, die aber in den folgenden Jahren in eine von der Cleviſchen Cammer relevirende Cammer-Deputation verändert wurde. Um dieſe neue Einrichtung auf den beendzweckten guten Fuß zu bringen, und dies neue Cammer-Collegium gleich mit geſchickten Männern, denen Fleiß Betriebſamkeit und patriotiſcher Eyfer eigen, zu beſetzen, ward der Herr v. Derſchau unterm 12. Novbr. 1766 zum Präſidenten dabey angeſtellet. Mittelſt Königlicher Cabinets-Ordre, erhielt gedachter Hr. v. Derſchau noch zuvor ein Commiſſoriale und Inſtruction v. 28. Juny 1766, in Gemäßheit deſſen er ſich nebſt dem Geh. Finanz-Rath Colomb, nach Neufchatel verfügen ſolte, um das daſige Domainen-Weſen zu unterſuchen und zu verbeſſer; und woſelbſt der Hr. v. Derſchau Anfangs Septembers g. J. eingetroffen, nachdem er zuvörderſt die Convention wegen der Lippe Schiffbarmachung zu Bonn ausgewechſelt, und dieſe Commiſſion dadurch beendiget hatte. Gleich im Anfange des Jahres 1767 aber, gieng der Herr Geheime Finanz-Rath Colomb wieder nach Berlin auf ſeinen Poſten zurück, und der Hr. von Derſchau blieb alleine im Neufchatelſchen bis Ende Septemb. 1768. Unterm 29. Nov. 1766 ernannten Se. Königl. Majeſt. den Hr. v. Derſchau, um Ruhe und Ordnung in Neufchatell wieder herzuſtellen, zu Höchſt Dero auſſerordentlich Gevollmächtigten und Repreſentanten in dem Fürſtenthum Neufchatell und in der Schweitz. Den 2. Januar 1767 hatte derſelbe das Unglück, beym Herabſteigen einer ſteinernen Treppe vermittelſt Ausglitſchen des Schuhes, ſich das rechte Bein zu zerbrechen, welches aber durch die ſchleunige Hülfe und Geſchicklichkeit zweyer Chirurgen recht gut wieder in einander geſetzet, und balde geheilet worden. Die Republic Bern ertheilte ihm am 2. Sept. 1768 das Rück-Creditiv, und nachdem er alle aufgetragene Sachen im Neufchatellſchen beendigt hatte: ſo erhielt er ſub dato Potsdam den 17. Septb. 1768 ſeinen Rappel, worauf derſelbe im Octob. 1768 ſeine Präſidentur zu Cleve antrat; er unterließ bey dieſen Commiſſionen nicht, das in ihm geſetzte Zutrauen zu rechtfertigen, und die Aufträge des Monarchen mit Ueberwindung aller dabey vorgefallenen Schwierigkeiten, und der gefährlichen Unruhen *) ohnerachtet, zur höchſten Zufriedenheit glücklich auszuführen.

Den 23. Juny 1768 wurde von Sr. Königl. Majeſtät verordnet, daß der Herr Friderich Auguſt v. Werder die Präſidenten-Stelle bey der Geldern-Meurſiſchen Cammer, der Hr. v. Derſchau aber das Präſidium bey der Cleviſchen Cammer übernehmen ſollte; der Hr. v. Derſchau trat im October deſſ. J. die Präſidenten-Stelle zu Cleve an, und führte den 26. Octob.

*) Unter verſchiedenen Revolten, die aber nicht viel zu bedeuten gehabt, und ſtille beygelegt ſind, iſt der groſe Aufruhe zu Neufchatel vom 25. April 1768 merkwürdig, wobey der Königliche General-Advocat Gaudot in einem Tumult des Volkes, worunter nicht bloſſer Pöbel geweſen, auf eine ſchändliche Art maſſacriret worden, und das Volk beſonders aber Weibsleute haben nach dieſer That in die Hände geklatſchet, und gerufen: Vive le Roi, l'oiſeau eſt à bas.

Digitized by Google

Octob. 1768 den Herrn v. Werder bey gedachtem Geldern und Meurſiſchen Cammer-Collegium ein. Nachdem er die von des Königes Majeſtät aufgetragene Unterſuchung der General Salz-Caſſen-Defecte zu Berlin, im Jahre 1769 beendiget, ernannten Höchſt Dieſelben ihn zum Würckl. Geheimen Etats- Krieges- und dirigirenden Miniſtre beym General-Directorio, worauf er den 22. April 1769. durch den Königl. Ober-Marſchall und Würckl. Geheimen Stats-Miniſter Graf v. Reuß in das Königl. General-Poſt-Amt als General-Poſt-Meiſter und Chef des geſammten Poſtweſens, den 24. deſſelben aber in den verſammleten Staats-Rath zur Verpflichtung introduciret wurde; mit dieſen hohen Chargen erhielt er auch die Ober-Aufſicht über das Salzweſen im ganzen Lande und die Landes-Verwaltung der Churmark nebſt dem Finow-Canal zum Departement, auch das Präſidium über das Collegium Sanitatis. Nach Abſterben des Freyherrn v. Seidlitz begnadigte ihn der König unterm 6. Juny 1770 mit der Droſtey der Renthey Meurs im Fürſtenthum Meurs.

Während ſeines Miniſterii etablirte der Herr von Derſchau mit Königl. allerhöchſten Genehmigung im Jahre 1771. zu Stendal eine beſondere von der Churmärkiſchen Cammer relevirende Cammer-Deputation für die Altemark und Priegnitz, und verſahe ſie unterm 29. April d. g. Jahres mit den erforderlichen Inſtructionen für die Membra und Subaltern-Bediente, desgleichen beſorgte er die Einrichtung der Juſtiz-Aemter in der Churmark, Neumark, Pommern und im Königr. Preuſſen, mit dem Hr. Groß-Canzler gemeinſchaftlich, dem Königlichen höchſten Auftrage gemäß. Ferner brachte er das bey dem Königlichen General-Directorium angeordnete Ober-Reviſions-Collegium der Cameral- und Commerzien-Juſtiz-Sachen zu ſeiner jetzigen vollkommenen Exiſtenz, und ertheilte demſelben unterm 12. Auguſt 1772 die Inſtruction und beſtimmte Anweiſung zur verbeſſerten neuen Einrichtung, welche von Sr. Königlichen Majeſtät allerhöchſt vollzogen worden; er introducirte das Ober-Reviſions-Collegium am 12. Septb. g. J. *) In ſeinem Departement entſtanden auch durch Aufräumung des Rhin, der Doſſe

*) Die von dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Beyer, als Präſidenten des Ober-Reviſions-Collegiums, bey dieſer feyerlichen Introduction an den Würkl. Geheimen Etats-Miniſtre Hr. v. Derſchau gehaltene Rede lautet folgendermaaßen:

Ihro Excellenz werden gnädig erlauben, daß ich unſer aller Empfindung an dem heutigen Tage mit wenig Worten unterthänig ausdrücken darf. Ihro Excellenz vollenden heute Ihr Werk; zu einer Zeit, da unſere Beſtimmung vielleicht den bedenklichſten Wendungen ausgeſetzt war, haben Ihro Exellenz mit Dero ganz eigenen characteriſchen Güte und Großmuth, den Zügel der Sache ergriffen, und ſolche ſo geleitet, daß der glücklichſte Ausgang unſere ehrerbiethigſten Wünſche und Hoffnungen übertroffen hat. Ew. Excellenz haben dadurch der patriottiſchen Rechtſchaffenheit Ihres Herzens, und zugleich Dero weiſen und erhabenen Standhaftigkeit ein unvergeßliches Denkmahl geſtifftet. Nicht ein zweydeutiges politiſches Meteor auf Unkoſten ſeufzender Mitbürger, oder zum Nachtheil anderer Ordnungen des Civil-Standes entſtehet, aus Ihro Excellentz Hand. Das iſt nicht der Schöpfung eines wahrhafftig großen und menſchenfreundlichen Staats-Miniſters würdig. Ihro Excellenz haben einem Collegio ſeine neue Exiſtenz gegeben, welches, verbunden mit dem erſten allgemeinen Dicaſterio des Landes, keine geringere Beſtimmung hat, als die Gerechtigkeit in den rechtsverbindlichen Geſchäfften des ausgebreiteten Finanz-Syſtems, zu befördern und zu handhaben. Ihro Excellenz haben dieſes Collegium aus ſeiner bisherigen verwahrloſeten Dunkelheit herausgezogen, ihm einen ſolchen Standort angewieſen, und ſolche innerliche Einrichtung gegeben, die ſeinem Verhältniſſe und Berufe gemäß iſt, und die jedem Mitgliede deſſelben die edelſten und ſtärkſten Bewegungs-Gründe gewähret, ſeine Pflicht mit Eyfer und Freude zu erfüllen, nicht wie bisher, bloß durch Aufforderung des Gewiſſens zu einem mühſeligen unvergoltenen Fleiſſe angeſtrenget, ſondern durch Beyfall, Würde und Belohnung zu derjenigen dankba

Digitized by Google

Dosse und Jägelitz, unweit Neustadt in dem Ruppinschen Creyse der Mittelmark von Anno 1773. bis 1775. viele neue Colonisten-Dörfer, wovon der Herr Ober-Consistorial-Rath Büsching in seiner Reisebeschreibung von Berlin nach Kyritz S. 252. u. f. eine detaillirte Nachricht geliefert hat. Der Herr v. Derschau ist mit einer Tochter des Geheimen Raths Schuirmann zu Cleve vermählet gewesen, die ihm eine Tochter gebohren hat, welche nicht alt geworden, sondern vor der Mutter Ableben gestorben ist; die Gemahlin des Hr. v. Derschau starb zu Meurs im Jahre 1768. zu eben der Zeit, als er zu Neufchatell und daselbst der große Aufruhr war. Er selbst starb den 24. Octobr. 1779. an einem Steckfluß zu Schönebeck, wohin er in Königlichen Geschäfften gekommen war, im 56sten Jahre seines Alters. Sein Tod erregte viel Betrübniß, und der preußische Staat verlohr einen großen und mit den fürtreflichsten Kenntnissen versehenen Minister. Sein leutseliges und liebreiches Betragen, welches er gegen jedermann äusserte, zog ihm alle Liebe und Achtung seiner Zeitgenossen zu, die in dem ausgebreiteten Cirkel lebten, in welchem sich seine Geschäffte dreheten. Er war wohlthätig und gottesfürchtig, wie konnte es also fehlen, daß ihn sein König bis ans Ende schätzte, und vorzügliche Merkmale seiner Gnade gab.

Carl Christian, hat 1779 als Rittmeister des Ziethenschen Husaren Regiments, seinen Abschied empfangen, und soll sich jetzt in Ober-Schlesien aufhalten.

Charlotte Elisabeth, ward 1733 mit Herrn Carl Andreas Freyherrn von Schomberg, Königl. Preuß. Land-Krieges- und Domainen-Rath im Magdeburgischen auch Ober-Bürgermeister in Halle, auf Brachstädt Erbherr, vermählt.

Clara Juliana, ist eine Gemahlin gewesen, des Herrn von Keller Königl. Preuß. Obrist Lieutnant und Commandeur des Wiedersheimischen Infanterie Regiments, und ist 1757 verstorben.

Sophia Dorothea, war an einen Herrn von Liebenau vermählt, und lebt noch.

Louisa Helena Margaretha, lebt noch jetzt unvermählt.

Zum Beschluß dieser Genealogie führen wir noch an, daß im Jahre 1672, Fräulein Regina von Derschau zu Königsberg in Preußen ein Stipendium zu Unterstützung derer studirenden ihres adelichen Geschlechts, und in Ermangelung derer, für andere tüchtige Studenten, so aber Theologen seyn müssen, gestifftet habe.

Ein mehreres kann davon in Arnoldi Geschichte der Universität Königsberg nachgesehen werden. 2 Th. Seite. 25.

Folgende drey Beylagen enthalten den Stamm-Baum und die ertheilten Adels-Briefe so wie die vierte, das in Kupfer gestochene alte und neuere Wappen des von Derschauischen Geschlechts.

Bey-

ren Begeisterung erhoben, welche die Bürde der schwereſten Geschäffte erleichtert. Wir dürfen uns vor dem Auge der Allgegenwart und im hohen Beyseyn Ew. Excellenz des innerlichen Zeugnisses bewußt seyn, daß wir, bey Verwaltung unsers Amtes, zeithero eine unverletzliche Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit beobachtet haben. Die bisherigen Mängel in der Form und in der Thätigkeit unsers Dienstes, sind nunmehro abgestellet, und wir getrauen uns, Ew. Excellenz die ehrerbiethigste Versicherung abzulegen, daß künftig, unser Beruf in aller Absicht so verwaltet werden wird, als es die Vorschrift unsers großen Monarchen, und die Erwartung des uns unmittelbar vorgesetzten hohen General-Directorii erfordert. Bey dem allen wird die Betrachtung uns jederzeit sehr lebhafft rühren, daß wir besonders verpflichtet sind, Ew. Excellenz unserm wahren Stiffer und Beschützer, unsere zärtlichste tiefſte Dankbarkeit dadurch zu beweisen, daß wir Dero glänzendem Exempel nachahmen, und Dero gnädigem Vertrauen zu uns ein Genüge leisten. Wir bezeugen Ihro Excellenz unsere ausnehmende Verehrung, besonders darüber, daß Hoch Dieselben uns so werth geachtet haben, um unsere heutige förmliche Einführung und Einweihung in hoher Person gnädig zu übernehmen. Aber das ist, ein unterscheidendes Merkmal von Ew. Excellenz großen Handlungen, daß Hoch Dieselben solche mit der leutseeligſten Gütigkeit, und bis zu dem äusſerſten Zirkel der Vollendung, ausführen. Gott vergelte Ihro Exellenz dieses neue Verdienst um den Staat und um uns; denn durch die feyerlichſten Gelübde unserer ewigen treueſten Ehrfurcht und Dankbarkeit, würden wir doch alle unsere Verpflichtungen gegen Ihro Excellenz nie abtragen können. Ihro Excellenz geruhen indeß, eben dieses Gelübde, als ein Zeugniß derjenigen Bestrebung gnädigſt aufzunehmen, wodurch wir uns beyfern werden, Ew. Excellenz fernere großmüthige Zuneigung und mächtigen Schutz zu erhalten, und einigermaaſſen zu verdienen.

Digitized by Google

Beylage Nr. II.

Jnſignia Nobilitatis der Derſchowen.

Wir Rudolpff der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Khünig, Ertzherzog zu Oeſtreich, Herzog zu Burgundi, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützemberg In Schleſien, zu Brabandt, zu Stayer, Cärnden, Crain, Wiertenberg und Tegk ꝛc. Fürſt zu Schwaben, Marggraf zu Lauſitz, Gefürſter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Khieburg undt zu Görtz, Landgraf in Elſaß, Marggraf des heil. Röm. Reichs, ob der Ens und zu Burgau, Herr auf der Windiſchen Mark zu Portenaw undt Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſen Brieff und thun kundt allermänniglich, demnach Wir auß Römiſcher Khayſerlicher auch zu Hungern undt Behaimb Khünigl. Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige nach ſeinem Göttlichen Willen verordnet undt geſetzet hat, auch von angebohrner Güte undt Mildigkeit, allezeit aller undt jeglicher Unſerer undt des Heil. Röm. Reichs auch anderer Unſerer Khünigreiche, erblichen Fürſtenthümer und Lande Unterthanen undt getrewen Ehr, Nutz, Aufnehmen undt Beſtes, zu befördern geneigt ſeyn; So ſeindt Wir doch begierlicher mehr gewogen, diejenigen ſo von Jhren voráltern, undt ſy in Ehrlichen tugendlichen Wandel, Weſen und Standt herkommen, undt ſy vor andern der Erbarkeit, Redligkeit, adlicher Sitten, Tugend, Vernunfft und Geſchickligkeit befleiſſen, denſelben anhangen, undt ſich damit nach unſerm ſonderlichen Willen undt Wohlgefallen dienſtlich und ſtandhafftig erzaigen, und beweiſen, mit Unſern Kayſer und Khüniglichen Gnade zu begaben, undt zu verſehen; Wann Wir nun gütlich angeſehen, wargenommen, undt betracht haben, ſolche Erbarkeit, Redligkeit, adeliche guete Sitten, Tugendt undt Vernunfft, Herkommen undt Wolverhaltens, darinn Unſere liebe getreue Bernhardt, Johannes und Reinholdt die Derſchowen, Gebrüder alle Drey vor Unſer Kayſerl. Perſoen, beruemt worden, auch die angeruemten willigen und unverdroſſenen Dienſte, die ſy Uns biß anhero geleiſtet, inſonderheit aber daß ſy in Erforſchung fremder Nation Gebrauch und Sitten, auch in Beſuchung unterſchiedlicher Provinzien, neben fleißiger Continuirung Jhrer Studien ſich rühmlich undt wolverhalten, v. noch ferner zu thun gehorſamſt erbötig ſeyn, auch wol thun können, ſollen undt mügen.

Darumb haben Wir auß wohlbedachtem Muth, gueten zeitigen vorgehabten Unſerer Edlen Räthe und lieben getrewen Rath und rechter wiſſen, die genannten Derſchowen Gebrüder, ſambt Jhren ehelichen Leibes-Erben und derſelben Erbens Erben Mannes und Frawens Perſonen in den Standt undt Grad des Adels der Recht Edelgebohrnen Lehns Turniers genoſſen, v. Rittermäßigen Edelleut erhebt, geſetzt, v. ſy der Schaar Geſellſchafft v. Gemeinſchafft Unſerer v. des Heil. Römiſchen Reichs auch anderer Unſerer Khünigreiche, Fürſtenthümber undt Lande, recht Edelgebohrnen Lehns undt Turniers Genoſſen zugeſellet undt zugefügt, allermaaßen undt geſtaldt, als ob ſy von allen Jhren vier Ahnen Vater und Mutter Geſchlechten zu beyderſeits Rechtgebohrnen Lehns Turniers Genoſſen undt Rittermäßige Edelleut-gebohren wehren; Vndt zu mehrer Gezeugnüß und Gedächtnüß ſolcher Unſer Gnade v. Erhebung in den ſtand und Grad des Adels, haben Wir geml. Derſchowen Gebrüdere, Jhren Ehelichen Leibs Erben, undt deroſelben Erben Erben, dies hernach geſchriebene Wappen und Clainot, mit Namben, einen ganz Rot od. Rubin Farben Schildt, darinnen zweene gegen einander gewente ſchwarz brawne Widders Köpfe, ſambt dem Hals, mit offenem Maul, auf den Schildt ein offener Turniers Helm, zu beiderſeits mit Rot oder Rubin und Gelb oder Golt Farben Helmdecken gezieret, und darob wiederumb ein Widderkopf für ſich gewendet, immaßen dann ſolch Wappen und Clainot, in mitten dieſes Vnſers Kayſerl. Brieffs gemahlet, undt mit Farben algentlicher außgeſtrichen iſt, von newen gnädiglich verliehen und gegeben.

(Loco Jnſigni.)

Verleihen undt geben Jhnen das alles auß Römiſcher Käyſerl. auch hungariſcher vnd behaimbiſcher Khünigl. Macht und Vollkommenheit, hiemit wiſſentlich in Krafft diß Brieffes, mainen ſetzen und wollen, daß nun hinfüro die obgenannten Bernhardt Johannes und Reinholt die Derſchowen Gebrüder, Jhre eheliche Leibes Erben, v. Deroſelben Erbens Erben, rechtgebohrne Lehns Turniers Genoſſen v. Rittermäßige Edelleute ſeyn, von Männiglich an allen Ohrten und Enden dafür gehalten und geehret werden, auch darzu alle, und jegliche Gnad, Ehr, Würde, Vorthail, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit, v. gut Gewohnheit haben, in Geiſtl. und Weltl. Ständen Aembtern, v. ſachen, auf hohen und niedern Thumb ſtifften mit Beneficien Aemtern und Lehn zu tragen, zu empfahen und aufzunehmen, mit andern Unſern v. des heil. R. R. auch anderer Unſerer Khünigreiche, Fürſtenthümber v. Lande, Lehns und Turniers Genoſſen v. Rittermäßigen Edelleut, Lehen und all ander Gericht zu beſitzen, Vrtl zu ſchöpffen undt Recht zu ſprechen, des alles theilhaftig, würdig, empfänglich ſeyn, und ſich neben obbeſchriebenen Wappen und Clainot, in allen undt jeglichen ehrlichen redlichen v. adelichen Sachen undt Geſchäfften zu ſchimpff v. ernſt, in ſtreiten, ſtürmen, ſchlachten, kämpfen, geſtechen, gefechten, Feltzügen, Turnieren, Panieren, Gezelten aufſchlagen, Inſiegeln, Petſchafften, Clainoten, Gemälden, Begräbnüßen undt ſonſt an allen Ohrten und Enden, nach Jhren Ehren, Nothdurfften, Willen und Wolgefallen frewen, genießen undt gebrauchen ſollen undt mögen, von allermänniglich unverhindert. Vndt gebiethen darauf allen und jeden Unſern v. des heil. R. R. Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten Graffen, Freyen, Herrn, Rittern undt Knechten Landts Hauptleuten, Land Vogten, Vitzthumben, Verweſern Vogten, Pflegern, Ambtleuten, Schulthaißen, Khundigern der Wappen, Ernholden, Perſeventen, Bürgermaiſtern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemainden und ſonſt allen andern unſern v. des heil. R. R. auch anderer Unſerer Khünigreiche, Fürſtenthümer und Lande Unterthanen und getrewen, wes Würden, Stands, Ambt und Weſens die ſeyn, ernſtlich undt veſtiglich mit dieſem Brieff, v. wollen daß ſie mehr bemeldte Bernhard Johannes und Reinhold Derſchowen Gebrüder, Jhre eheliche Leibes Erben, v. deroſelben Erbens Erben Manns und Frawens Perſonen, für und für, ewiglich als andre unſere v. des heil. R. R. auch andere Unſere Khünigreiche Fürſtenthümber undt Lande recht Edelgebohrnen Lehns v. Turniers genoſſen halten, annehmen, zulaßen, würdigen undt Ehren, v. an den oberzehlten Unſern Kayſer und Khünigl. Gnaden, Begabung v. erlaubung des Wappens und Clainots nit hindern noch irren, ſondern ſy derſelben geruhiglich, gebrauchen genießen v. gänzlich dabey bleiben laßen, dawieder nicht thun, noch ſolches andern zu thun geſtatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden ſey Unſer ſchwere Straffe undt Ungnad, und darzu eine Peen nemlich viertzig Marck Löttigs Golds, zu vermeiden, die ein jeder ſo offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unſer Cammer undt den andern halben Theil offtgedachten Bernhard Johannes und Reinhold den Derſchowen Gebrüdern, Jhren ehelichen Leibes Erben und Deroſelben Erbens Erben unnachläßig zu bezahlen verfallen ſeyn ſollen, doch andern, die vielleicht dem vorgeſchriebenen Wappen und Clainot gleich führo an Jhren Wappen undt rechten unvorgriffen, undt unſchädlich. Mit Urkundt diß Briefs beſiegelt mit Unſer Kayſerlichen anhangenden Inſiegel, gegeben auf Vnſern Khünigl. Schloß Prag, den funfzehenden Tags Monats Decemb. nach Chriſti unſers lieben Herrn und Sehligmachers Geburt im 1602. Jahr, unſerer Reiche der Römiſchen im 28ſten der Hungeriſchen im 31ſten und der Boheimbiſchen auch im 28ſten Jahr.

Rudolff

Sdenco Ad. Poppl. de Lobcowitz

S. R. Bohemiæ

Cancellarius.

Heinricus de Pisnica

Vice Cancellarius.

Sprm

Ad mandatum Sac. Cæſ.

Miſ. proprium.

Plateis.

Bey-

Digitized by Google

Beylage Nr. III.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürſt, zu Magdeburg, in Preußen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Herzog ꝛc. (tot. tit.) Thun kund und fügen mit dieſem Unſern Briefe jedermänniglich zu wiſſen, was maßen Uns Unſer Ober Appellations Gerichts und Hof-Rath auch lieber getreuer Reinhold Derſchow unterthänigſt vortragen und eröfnen laſſen, wie daß ſein Vater Bernhard Derſchow nebſt zween ſeiner Brüdern, bereits im Jahre 1602. von Röm. Kayſerl. Rudolphen dem Andern hochlöbl. Andenkens in den Adelſtand, um ſeiner Redlichkeit, adelichen guten Sitten, Verſtandes, Tugend, treuen Dienſten, Herkommens und Wohlverhaltens willen, erhoben, auch zu mehrer Gezeugniß und Gedächtniß, ſolcher Erhebung in den Stand und Grad des Adels, mit einem beſondern adelichen Wappen und Kleynoth vor ſich und ſeine Nachfolger, krafft Kayſerl. Uns vorgezeigten Briefes und Urkunde begabet und begnadiget worden, mit angehengten untert. Bitten, weil er ſich viel Jahr her ſolchem Stande gemäß, im Lande alhier bey Unſerer Aufwartung und Dienſte, treu und wohl verhalten, daß Wir in Gnaden geruhen mögten, ſolche von ſeinen Eltern erhaltene Begnadigung Stamm- und Wappenbrief, um mehrer Gewißheit willen, bey Unſerer Cantzeley anzunehmen und ihm anbey nebſt ſeinen Nachkommen der adelichen Freyheit und Beneficien in Unſern Landen würcklich genieſſen zu laſſen. Gleichwie nun Wir jederzeit an männiglichen, beſonders an der Treue, Redligkeit, Tugend und Geſchicklichkeit Unſerer Diener und Unterthanen eine ſonderliche Gnade und Gefallen getragen; Alſo haben Wir auch bemerket, und erwogen, ſeine Unſers Raths und lieben getreuen Reinholds Derſchauen Uns viel Jahr hero geleiſteten Dienſte, darinnen er ſich bey Vnſerm Hof- und Ober-Gerichte, auch bey Legationen und andern ihm anvertrauten ſtattlichen Verrichtungen zu Vnſern gnädigſten Begnügen alle Wege geſchickt, eilfertig, treu und gehorſam erwieſen, darzu nicht allein von Jugend auf ſich ſelbſten aller Aufrichtigkeit, adelichen guten Qualitäten und Tugenden beſtermaaßen befliſſen, ſondern auch ſeine Söhne bey fleißiger continuirung ihrer Studien, in Erforſchung fremder Nationen Gebrauch und Sitten, wie auch in Beſuchung anderer Länder und Königreiche zu allen guten adelichen Tugenden und Wiſſenſchafften gehalten und erzogen, Dannenhero Wir dann auch ſein unterthänigſt Bitten vor billig erachtet, und demſelben gnädigſt deferiret. Wollen demnach und willigen aus wohlbedachtem Gemüthe gnädigſt, daß nicht allein ſolche erlangte Kayſerl. Begnadigung Wappen und Adelbriefe in Vnſer Preußiſchen Cantzelley angenommen, und den Actis daſelbſt einverleibet, ſondern auch daß demſelben in allen Puncten und Clauſulen nachgelebet werde, und mehrbenahmter Vnſer Rath und lieber getreuer Reinhold Derſchau vor ſich und ſeine Nachkommen, in Unſern Landen aller und jeglicher Adlichen und Rittermäßigen Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Ehren, Würden, Fürtzug, Aemter, Lehen und andern adelichen Beneficien und Uebungen wie dieſelbe in gemein und ſonderlich adelichen Standes Perſonen verliehen werden, auch von Rechts und Gewohnheit wegen competiren können und mögen, gleich andern von vier Ahnen her, Vater und Mütterlicher Linien, entſproſſenen adelichen Juſaßen, würcklichen hinführo genießen möge, dabey Wir ihn und auch ſeine Nachkommen dann allewege kräftigſtermaaßen ſchützen, und bey vorfallenden Gelegenheiten zu adelichen Ehren, Aemtern, Lehen und andern Beneficien weiter befördern wollen. Zu deſſen mehrer Beſtätigung und Bezeugung Vnſerer Hulde und Gnade Wir hiemit willigen und verſtatten, daß vorbenahmter Vnſer Rath und lieber getreuer Reinhold Derſchau forthin nicht allein den Geſchlechts Nahmen von Derſchau ſamt ſeinen Nachkommen männlichen und weiblichen Geſchlechts führen, ſondern auch ſein bishero gehabtes adeliche Wappen und Kleynoth: [da oberwehnten dreyen Brüdern in dem Kayſerl. Briefe ein ganz rother Rubinfarben Schild, darinn zween gegen einander gewandte ſchwarzbraune Widder-Köpfe und anderes zugeordnet in deſſen Schilde, wie hier in dieſem Vnſern Brief vorgemahlet:]

(L. J.)

Digitized by Google

mit einer aufgerichteten runden auf einen quadrat stehende Säulen, blau von Farben, und oben mit einem Lorbeer Krantz versehen, zwischen den zweyen Widder-Köpfen zum Vnterscheid der andern, dessen Nahmens und Geschlechts, zieren vermehren und gebrauchen möge.

Wie Wir dann aus habender höchsten Macht und Würde, solche Vermehrung und Verbesserung seines Wappens zum Zeichen seines Wohlverhaltens, beständiger Zuneigung zu adelichen guten Tugenden Recht und Gerechtigkeit wohlbedächtig verstattet, nachgegeben und verordnet haben wollen, in Hoffnung, es werde vorermelter Vnser Rath und dessen Nachkommen, solche Gnade und Wohlthat allewege in unterthänigsten Dank erkennen, und Vns sowohl als Vnserm Löbl. Hause Brandenburg in beständiger Treue und Gehorsam immerwehrend zugethan verbleiben; dessen Wir Vns zu ihm sicherlich versehen. Zu Vhrkunde dessen haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Anhängung Unsers größern Insiegels bekräfftigen lassen; Geschehen und gegeben auf Vnserm Preußischen Residentz Schloß Königsberg den zwanzigsten Monatstag Martii des ein tausend sechshundert drey und sechtzigsten Jahres.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Nota. Das alte Wappen derer Herren von Derschau ist gewesen, ein teutsches Schild, rother Farbe, darinn siehet man zwey gegen einander sehende Widder-Köpfe, weißer Farbe, deren Hälse zu beyden Seiten an des Schildes Rand stoßen. Auf dem gekrönten Thurnier Helm, ein dergleichen Widder-Kopf, doch vor sich sehend, die Heimdecken sind zu beyden Seiten roth und Gold. Also ist das Wappen in M. Matth. Prætorii von der Memel 18. Buch der preußischen Schau-Bühne, Mspt. so in dem Königl Archiv zu Berlin aufbewahret wird, abgebildet zu sehen.

Beyde Wappen, das ältere und vermehrte, sind auch hier im Kupferstiche vorgestellt worden.

Zwey-

Digitized by Google

Zweytes Stück.

Lebenslauf des Königlich Preußischen Etats-Ministers Adam Ludewig von Blumenthal.

Das Geschlecht derer Herren von Blumenthal ist in der Chur-Brandenburgschen Geschichte sehr merkwürdig, und hat sich durch seine große Verdienste vorzüglich und berühmt gemacht. Verschiedene gelehrte Männer, worunter der Hoff-Rath Lentz der vornehmste ist, haben sich in gedruckten Schrifften Mühe gegeben, verschiedenes hievon zu sagen, wohin wir denn die verweisen wollen, deren Wißbegierde sich über unser vorgesetztes Ziel hinaus streckt. a.

Hier liefern wir bloß das Leben eines einzelnen Mannes aus dem von Blumenthalschen Geschlecht, welches der berühmte und um den Preußischen Staat sehr verdiente Etats-Minister Herr Adam Ludewig von Blumenthal ist. Seine Eltern waren Herr Adam Heinrich von Blumenthal Churbrandenb. Wohlbestalter Obrister und Commandeur des Dörfflingschen Regiments zu Fuß, Ritter des St. Johanniter Ordens, designirter Comthur zu Lietzen, Erbherr auf Horst, Dalhausen, Blumenthal und Guhrau, und Frau Barbara Hedwig von Hindenburg aus dem Hause Falkenberg in Hinter-Pommern, eine Tochter des Hauptmanns des gedachten Regiments von Dörfling, Herrn Carl Ludwig v. Hindenburg. b. Mitten im Kriege wurde er zu Breda in den Niederlanden, wo sein Herr Vater damahls mit den Brandenb. Hülffs-Truppen stand, den 26. März 1661 gebohren. 1693 kehrte sein Vater nach Frankfurth an der Oder, als dessen bestimmte Garnison aus der Campagne zurück, c. und starb kurz nach seiner Ankunfft an einem hitzigen Fieber, im 37ten Jahre seines Alters; wodurch unser junger Herr von Blumenthal zu frühe eines zärtlichen Vaters beraubt wurde. Seine Frau Mutter befand sich gesegneten Leibes, gieng nach dem Guthe Horst, wo sie den verblichenen Cörper ihres Gemahls, in dem dasigen Erbbegräbnisse beysetzen ließ, und ihre Entbindung abwartete, welche den 27. May 1693 erfolgte, da sie ihren zweyten Sohn Heinrich Albrecht zur Welt brachte d. Hierauf gieng sie nach Berlin, und nach vollendetem Wittwen-Jahre, vermählte sie sich wieder 1694, mit dem Königl. Preuß. Land-Rath Herrn Claus Heinrich von Lettow Erbherrn auf Dammen und Klentzien.

a. Lenz, in den wöchentlichen hällischen Anzeigen von 1753. N. XXI. S. 253. u. f. it. dessen Stiffts-Historie von Havelberg S. 59. Joh. Ludwig l'Estocq in der Vorrede zur Historie des allgemeinen Preuß. Seerechts. Zedlers Universal-Lexicon, Gauchens Adels-Lexicon, und viele andere, die hier wegen Mangel des Raums nicht angeführet werden können.

b. Dies Geschlecht ist nunmehro ausgestorben.

c. Es muß das Regiment mit einem andern abgewechselt haben. Denn in dem mitgetheilten schrifftlichen Lebenslaufe des Etats-Ministers stehet: 1693 nach geschlossenem Frieden sey das Regiment in seine Garnison gerückt, welches nicht seyn kann; da erst 1697 der Riswicksche Frieden wie bekannt, geschlossen worden.

Digitized by Google

In Dammen bey Stolpe, wo sich die Neuvermählten häuslich niederließen, wurde der Herr v. Blumenthal durch die beste Vorsorge des Herrn Stiefvaters in den standesmäßigen und nöthigen Wissenschaften, nach der Zunahme der Jahre unterwiesen, und, nachdem er unter Anleitung geschickter Hauslehrer darinn einen guten Grund gelegt hatte, schickte man ihn in das bekannte Collegium Gröningianum zu Stargard, e. daselbst genoß er den Unterricht der damahligen Lehrer in der Philosophie, Historie und den schönen Wissenschaften. Mit vieler Aufmerksamkeit und großem Nutzen, hörte er des berühmten Doctors Zierholtz theologische Vorlesungen, und disputirte öffentlich über die Lehre der Prædestination.

Als er zuvor in Halle in der Jurisprudenz den berühmten Doctor Samuel Stryck gehöret, gieng er 1708 nach Jena, wurde unter dem Rectorat Wolffgang Wedels immatriculiret, und widmete sich der Rechtsgelahrtheit unter Anführung derer damahls blühenden Professoren, Friese, Lauterbach, Brückner, Wildvogel, und Struve. Anno 1711 kehrte er nach Halle zurück, und setzte seine Studien unter Thomasius, Ludovici, Rivinus, Gundling, Fleischern und dem jüngern Stryck fort. Mit erlangten schätzbaren Kenntnißen gieng er 1712 nach Berlin, wo er sich einige Monathe aufhielt, um den Hof kennen zu lernen, und die Bekanntschafft der vornehmsten Königl. Staats-Bedienten zu machen. Diese thaten ihm verschiedene Vorschläge zu seiner Beförderung, und man trug ihm unter andern eine Officier-Stelle bey der damahligen weißen Garde an. Der Herr von Blumenthal aber hatte sich fest entschlossen, annoch einige Jahre auf Reisen zuzubringen, daher er sich zu keiner bestimmten Bedienung verbinden wollte. Sein Haupt-Geschäffte war damahls, vor Antretung der vorhabenden Reise, sich mit seinem Herrn Bruder, wegen der väterlichen Verlassenschafft, aus einander zu setzen.

Nach seinem Vorhaben wäre es ihm sehr angenehm gewesen, wenn ihm in der Theilung die Geld-Cavel anstatt der Güther zugefallen wäre; allein, die Vorsehung fügte es, daß ihm die altväterlichen Lehn-Güther zu Theile wurden. Diese waren in sehr schlechten Umständen, und lagen zum Theil wüste, es erforderte also deren nöthige Verbesserung seine Gegenwart auf denselben. Er änderte daher sein Vorhaben, und bezog die Güther selbst. Bey der angefangenen mühsamen Landwirthschafft fühlte er die Nothwendigkeit einer rechtschaffenen Gehülfin, und diese fand er in dem Fräulein Sophia Esther von Hoym, der ältesten Tochter Herrn Cristoph George von Hoym Königl. Preuß. Land-Raths des Stolpischen Creyses und Hof-Gerichts-Assessors, Erbherrn auf Pablotz ꝛc. und Frau Esther Juliana von Massow aus dem Hause Zogenow, mit der er sich den 8. Februar 1713. vermählete. Die eigene Bewirthschaftung der Erbgüther gewähreten dem Herrn von Blumenthal einen erwünschten glücklichen Erfolg, und eine göttliche Belohnung seines emsig verwandten Fleisses. Er hatte hier Gelegenheit seine von Jugend auf für die Oeconomie gefühlte Neigung practisch zu machen, und die ehemahlige Anleitung seines Herrn Stiefvaters, mit grossen

d. Ist als Erbherr von Quackenburg in Hinter-Pommern den 19. July 1767. daselbst verstorben, und der Vater des jetzt lebenden Würckl. Geh. Etats- Krieges- und dirigirenden Ministers Herrn Joachim Christian von Blumenthal.

e Hier war er ein Haus- und Tisch-Genoße des damahligen Rectors Joachim Schmidten, Doctors der Gottesgelahrtheit.

sen Nutzen anzuwenden. Von der Landwirthschaft wurde er auf die allgemeine Landes-Verfassung geleitet, wo ihm wiederum seine Studien die besten Dienste leisteten; die vorzüglichen Kenntnisse welche er sich durch diese Bemühungen erwarb, bewogen daher die priegnitzirische Ritterschaft, ihn 1719. einmüthig zum Lehns-Assessor bey der zu Perleberg neuerrichteten Lehns-Registratur zu wählen, welchen Posten er nebst Fortsetzung der Landwirthschaft bis 1723 verwaltete, da er den Königl. Befehl erhielt, sich eyligst nach Potsdam zu begeben. Hier prüften des Königs Friedrich Wilhelm Majestät Höchst selbst, seine Erfahrungen in der Oeconomie, und da Sie des Herrn von Blumenthals Fähigkeiten sehr gründlich und brauchbar fanden, sandten Sie ihn mit der besonders angeordneten Commission nach Pommern, um die neue General-Pacht daselbst einzuführen; mit dem allergnädigsten Versprechen, nach beendigtem Auftrage ihn wieder auf seine Güther zu erlaßen. Zugleich erhielt er auch das Patent als Königl. Krieges- und Domainen-Rath. Das aufgetragene Geschäffte war noch nicht zu Stande gebracht, als er einen anderweiten Befehl erhielt, nach Endigung desselben bey der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer zu verbleiben, bey welcher er auch mit dem Anfange des Jahres 1724 eingeführet, und 1725 zum Geheimen-Rath ernannt wurde.

Anno 1733 entriß die Vorsicht dem Herrn von Blumenthal, da er eben in Königl. Verrichtungen abwesend war, seine geliebte Gemahlin. f. Die neue hiedurch entstandene häusliche Sorgen bewogen ihn, zur zwooten ehelichen Verbindung zu schreiten. Er vermählte sich den 8. Februar 1734 mit Frau Catharina Constantina von Woedtke, damahls Wittwe des Herrn Franz von Güntersberg Weyl. Königl. Preuß. Land-Raths des Saatziger Creyses und Erbherrn auf Falckenwalde, Buslar, Zonthen, Möhen ꝛc. einer Tochter Herrn Peter Eggerts von Woedtke weyl. Königl. Dänischen Capitains und Erbh. auf Pommentz und Kowen und Frau Adelheit Erdmuth von Massow aus dem Hause Zozenow, eine zärtliche Freundin der verstorbenen Frau Gemahlin. Diese zwote Ehe war zwar vergnügt und angenehm, aber auch mit harten Prüfungen vermischt, die unsers Herrn von Blumenthals Standhaftigkeit oft auf die Probe stellten. Alle in derselben erzeugte Kinder starben im zartesten Alter wieder, und dies verursachte manche die eheliche Süßigkeiten unterbrechende Bitterkeit. Inzwischen ereigneten sich auch wiederum andere glückliche Vorfälle, die ihn wieder aufrichteten. Der König fand die Rechtschaffenheit und Treue, die er in seinem anvertrauten Amte bewies, bewährt; ließ ihn wiederum zu sich nach Berlin und Potsdam kommen, und versetzte zu Anfang des Jahres 1735 ihn, in die erledigte Stelle des Präsidenten von Bredow bey der Litthauischen Krieges- und Domainen-Cammer. Dieser neue wichtige Posten wurde von ihm mit so vieler Genauigkeit verwaltet, daß ihn der König aus besonderer Zufriedenheit, bey seiner Anwesenheit 1736, zu Höchst Dero würckl. Geheimen- Etats- und Krieges-Ministre, Chef-Präsidenten der Litthauischen und zweyten Präsidenten der Königsbergschen Krieges- und Domainen-Cammer ernannte, und von ihm zu diesem hohen Posten den Eyd in Allerhöchster Person abnahm.

Diese

f. Sie starb an einem 3. täglichen Fieber, auf den ein plötzlicher Schlagfluß folgte, der sie ins Grab legte, und hinterließ ihrem Gemahl 9. größtentheils unerzogene Kinder.

Digitized by Google

Diese Erhebung setzte den Herrn von Blumenthal in eine neue Bahn, wo er wichtige Dienste leisten, und die Königliche Absichten, das Land, besonders in denen ihm anvertrauten Provinzen, zu verbessern, befolgen konnte. Dies that er auch mit so vorzüglichem Eyfer und mit so gutem Erfolg, daß der König, der sich bey seiner Anwesenheit in Preußen Anno 1739 davon selbst überzeugte, ihn seiner Gnade durch Ertheilung des schwarzen Adler-Ordens und ansehnliche Vermehrung seines Gehalts angedeyen ließ. Der Monarch starb, und sein erhabener Nachfolger des jetzt regierenden Königs Majestät, beschenkten ihn bey Antritt Dero Regierung mit ausnehmenden Gnaden-Bezeugungen und dem vorzüglichsten Vertrauen, das sich besonders darin äusserte, daß, da Anno 1745 der Etats-Ministre von Görne starb, Se. Majest. dem Herrn von Blumenthal diesen erledigten hohen Posten ertheilten, und ihn zu Höchst Dero dirigirenden Ministre des ersten Departements bey dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio ernannten. In dieser hohen Charge, die er bis an das Ende seines Lebens verwaltete, erfüllte er alle diejenigen Pflichten, die der Dienst des Königes und das Wohl des Landes, von seinen großen Eigenschafften und vieljährigen Erfahrungen, nur immer erwarten konnten. Eben so äusserte er im Cirkel seiner häuslichen Geschäffte, den liebreichen und klugen Vater. Sein sittlicher Lebenswandel war von der Beschaffenheit, daß jedermann, der ihn kannte, in ihm den guten Christen und liebreichen Menschenfreund verehren muste. Ohnerachtet der in seinem Leben oft ausgestandenen schweren Krankheiten, hatte der Hr. v. Blumenthal ein beträchtliches Alter erreicht, er besaß dabey gute Leibes- und Gemüths Kräffte, nebst einer lebhafften Munterkeit. Man glaubte daher nicht, als er den 18. Septbr. 1760 über Schmerzen im Halse zu klagen anfieng, daß sein Tod sobald erfolgen würde. Bis zum 21. Septb. gegen Mittag, versahe er seine Geschäffte, mit der Genauigkeit, die ihm die ganze Zeit seines Lebens eigen war, daß auch die Aerzte keine Gefahr befürchteten. An eben diesem Tage aber, äusserte sich ein hitziges Fieber, welches den ersten Zufall so vermehrte, daß sich am 23 Sept. eine heftige Entzündung einfand, bey der, alle angewandte Mittel zu ihrer Hebung, vergeblich waren. Der Herr von Blumenthal sahe dem sich nähernden Tode getrost entgegen, da er schon in gesunden Tagen, sich dazu bereitet hatte, und schlief unter dem Gebete seines Beicht-Vaters, mit völligem Gebrauch der Vernunft und Sprache, an eben diesem Tage, sanft ein. Sein rühmlich geführtes Leben hatte er auf 69. Jahr 5. Monath und 28. Tage gebracht, und während solchem dem Königl. Hause 40 Jahr lang die treuesten Dienste geleistet. g.

Zum Beschluß wollen wir noch etwas von des Wohlseel. Etats-Ministers von Blumenthal Kindern und Nachkommen anführen. Aus erster Ehe, mit Sophia Ester von Hoym, sind gebohren worden:

1) Heinrich George von Blumenthal gebohren 1716 zu Horst. Er trat in Preußische Krieges Dienste, und wurde 1735 Fähnrich bey Schwerin, 1740 Capitain bey dem Re-

g. Johann Jacob Lentz Inspector und Past. Primar. zu Hornburg hat 1760. im Druck gegeben: Denkmahl der Lebens-Umstände, rühmlichen Eigenschafften und preißwürdigsten Verdienste, Sr. Excellenz des Weyl. Hochwohl. H. H. Adam Ludwig von Blumenthal S. K. M. in Preußen Hochbestallten Würkl. Geh. Etats- und Krieges-Ministre ꝛc. gedr. Berlin fol. 3 Bogen. Man wird aber in diesem Denkmale genaue Lebens-Umstände von dem Wohlseel. Etats-Minister vergebens suchen.

Digitized by Google

Regim. des Obristen Cammas, mit dem er als Gesandschaffts-Cavalier nach Paris gieng, 1743 ward er bey dem Füsilier Regiment Prinz Heinrich versetzt, welches damahls in Potsdam garnisonirte, und blieb 1757 am Neujahrstage, als Major h. im Ueberfall bey Ostritz i. einem Städtchen zwischen Görlitz und Zittau. Er hatte sich vermählet mit Theresia Maria Isabella Gräfin von Harscamp aus Braband, jetzige Ober-Hofmeisterin ben Ihro Königl. Hoheit der Prinzessin von Preussen. Aus dieser Ehe sind 3. Söhne gebohren worden, so aber alle sehr jung verstorben.

2) Adam Ludewig von Blumenthal, gebohren den 17. August 1717 zu Horst. Bis ins 3te Jahr hielt er sich auf die Stettinsche Schule auf, von da wurde er 1733 auf die Universität zu Frankfurth an der Oder geschickt, wo er sich während eines dreyjährigen Aufenthaltes, in den brauchbarsten Wissenschafften Kenntnisse verschaffte. 1735 trat er in Krieges Dienste, und des Königs Friedrich Wilhelms Majestät gaben ihm eine Fähnrichs-Stelle, bey des Obristen von Bohheim Regiment. 1737 hielt er dem verstorbenen General-Wachtmeister von Bohheim eine Lobrede, worin er seine Wissenschafften mit vielen Beyfall zeigte. 1740 gieng er mit seinem Regiment, welches damahls der General-Major von Bredow befehligte, nach Schlesien, wohnte der Einnahme von Namslau, dem Treffen bey Molwitz und der Eroberung von Neisse bey. Unter dem Oberbefehl des Herzogs August Wilhelm von Bevern, half er im folgenden Jahre Glatz einnehmen, und den Sieg bey Chottusitz erfechten, der diesem Feldzuge ein Ende machte. Nach erfolgtem Frieden ersetzte er den Verlust des Regiments durch geschickte Werbungen. 1743 eröfnete sich der zweyte Feldzug, er rückte wiederum mit dem Regimente nach Schlesien, und wohnte der Eroberung von Prag mit Muth bey. Im Winter half er die Grafschaft Glatz und Ober-Schlesien von den feindlichen Einbrüchen befreyen, und bewies endlich in der Schlacht bey Hohen Friedeberg alle Eigenschafften eines tapfern Soldaten. Er erhielt dabey eine Wunde am Knöchel, zugleich aber auch eine Compagnie, nach wiederhergestellter Gesundheit wohnte er bis zum Dresdner Frieden allen kriegerischen Auftritten in Schlesien bey, kehrte glücklich wieder in die Garnison zu Stettin zurück, woselbst er in der Nacht vom 25. bis zum 26. März 1754 verstarb.k.

3) Otto Friedrich von Blumenthal, geb. 1720 zu Horst, wurde 1736 Fähnrich bey dem Dragoner Regt. Alt Platen in Belgard, und 1740 Rittmeister und Commandeur der Garde du Corps, verstarb 1745 zu Berlin.

4) Hans August von Blumenthal, geb. 1722 den 12. Feb. zu Horst, ward 1737 Fähnrich bey dem Regiment Dragoner Alt Möllendorf zu Insterburg, 1740 Lieutenant bey der Garde du Corps; nahm 1757 wegen der in der Schlacht bey Lowositz empfangenen Blessuren, als Obrist und Commandeur der Garde du Corps, seinen Abschied, und wurde 1764 Gouverneur bey des verstorbenen Prinzen Heinrichs von Preußen Königl. Hoheit. Er ist vermählt

k. Dies ist er im März 1753. geworden, und erhielt zugleich das Commando über ein Bataillon. Siehe Neue Geneal. Hist. Nachr. Th. 88. S. 378.

i. Ernst August Christoph Ludwig von der Schulenburg, Fähnr. des Prinz Heinrichschen Regim. hat ihm eine Gedächtniß Rede gehalten, die 1757 zu Stettin auf 2 Bogen in fol. gedruckt worden.

k. Die Stand-Rede hielt ihm der Hauptmann des H. Beverschen Regimts. Carl Christoph von Arnim, den 10. April 1754. Siehe Dähnerts pommersche Bibliothek 3ten Bandes 6. St. S. 201.

Digitized by Google

mählt mit Elisabeth Ulrike Amalia Reichsgräfin von Wartensleben, die gebohren zu Berlin den 10. Juny 1741, eine Tochter Herrn Leopold Alexander Reichs Grafens von Wartensleben K. P. General-Lieut. residirenden Comthurs und Land-Voigts zu Schievelbein, Drosten der Aemter Rees, Isselburg und Wetter, Herrn der Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk, Erbherrn auf Freybergsdorff und St. Michael, der den 21. Septemb. 1775 zu Berlin verstorben, und Frau Anna Friderika geb. Gräfin von Kamecke, die noch jetzt lebt. Aus dieser Ehe sind gebohren:

a) Heinrich Alexander Ferdinand Ludwig von Blumenthal, gebohren den 14. October 1762 zu Berlin, starb allhier den 16. September 1763.

b) Friderike Henriette Constantia Maria Ulrike von Blumenthal, gebohren den 8. August 1764 zu Potsdam, starb daselbst den 11. Julius 1765.

c) Heinrich Leopold August von Blumenthal, gebohren den 14. Septbr. 1765 zu Berlin. Ist des St. Johanniter Ordens Ritter.

d) Friderike Theresia Amalia von Blumenthal, geb. den 31. Märtz 1768 zu Berlin.

e) Valentin Friedrich August von Blumenthal, gebohr. den 26. Febr. 1771 zu Berlin, starb hieselbst den 2. Januar 1775.

f) Christian Wilhelm Ludewig v. Blumenthal, gebohren den 26. Febr. 1771 zu Berlin, starb hieselbst den 2. Januar 1775.

g) Johanna Sophia Elisabeth von Blumenthal, gebohren den 13. März 1773 zu Berlin, wo sie den 17. Febr. 1777 verstorben.

h) Wilhelmina Carolina Ulrika von Blumenthal, geb. zu Berl. den 14 Aug. 1774.

i) Ernestina Louisa Auguste von Blumenthal, geb. zu Berl. den 22 April 1776.

k) Charlotta Isabelle Ulrike von Blumenthal, geb. zu Berlin den 17 May 1778.

5) Carl Wilhelm von Blumenthal geb. 1723 zu Horst, ward 1740 Fähnrich bey dem Regt. des General-Feldmarschalls v. Kleist zu Berlin, blieb 1741 in der Bataille bey Molwitz.

6) Catharina Maria von Blumenthal, gebohr. 1714 zu Horst, wurde an den Grafen Otto Friedrich von Podewils vermählet, und verstarb 1770 mit Hinterlassung 3. Söhne und 2. Töchter.

7) Esther Hedwig Juliana von Blumenthal, gebohr. 1715 zu Horst, vermählt mit Joachim Wilhelm von Ahlimb, Königl. Preuß. Obristen des Reg. von Thümen, und nachmahligen Commendanten des Bergschlosses Regenstein. Verstorben den 10 August 1764, nachdem sie 4. Söhne und 2. Töchter gebohren.

8) Anna Elisabeth von Blumenthal, geb. 1719 zu Horst, vermählet mit Johann Jacob v. Wobeser, K. P. Major und Erbh. auf Banseckow in Pommern. Verstarb 1742.

9) Antoinette Charlotte Philippine von Blumenthal, geb. 1726 zu Stettin, vermählt an den Königl. Würkl. Etats- und Krieges-Minister, Ernst Wilhelm von Schlabberndorff. Verstarb 1743, und hinterließ einen Sohn und eine Tochter.

Aus der zwooten Ehe mit Catharina Constantia von Woedtke, die den 11. October 1777 zu Berlin gestorben, sind 5. Kinder erzeugt, die aber alle sehr jung gestorben, und hier nicht aufgeführet werden können.

Fünfte

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung,

Verzeichniß, von den im Jahre 1780 vorgefallenen merkwürdigen Todesfällen,

sowohl Krieges- als Civil-Bedienten, und sonstiger Privat-Personen, adelich- und bürgerlichen Standes, beyderley Geschlechts.

Digitized by Google

Innhalt.

Wir liefern in dieser fünften Abtheilung zwar ein chronologisches Verzeichniß vom Jahre 1780, was für Personen in denselben gestorben, die sich durch ihr Leben merkwürdig gemacht haben; wir bekennen aber zugleich, daß nicht nur eine grössere Liste hätte erfolgen, sondern auch von diesem oder jenem etwas mehreres gesagt werden können; ob nun wohl die bestimmte Bogenzahl des Buchs alle Weitläuftigkeit verbiethet: so ist dennoch auch zum Theil der Mangel an zuverlässigen Nachrichten aus unsern Provinzen, womit manche Personen, jedoch ohne Grund, sehr zurückhaltend sind, daran schuld, daß vorliegendes Verzeichniß nur blos die uns bekannt gewordenen Todesfälle merkwürdiger Personen enthält, vonwelchen eine umständlichere Anführung ihrer Lebens-Umstände unter die biographischen Beyträge gehören würde. Indessen dürfen wir hoffen, daß die dabey angeführten genealogischen und übrigen Nachrichten, als gegründete und wahre Beyträge, immer lesenswerth bleiben werden.

Digitized by Google

Nachrichten, von verschiedenen im Jahre 1780 vorgefallenen merkwürdigen Todesfällen.

I. Den 28. Januar verstarb zu Berlin an einer Auszehrung Emanuel Friedrich von Bredow, Königl. Preuß. Obrist-Lieutenant und ehemahliger Commandeur der Gens d'Armes, Herr der Herrschafft Leuthen in der Nieder-Laußnitz, Erbherr auf Senska, Corbsow, Peßin, Retzow, und Wälsickendorf. Er war gebohren 1732. Seine Eltern sind gewesen: Caspar Friedrich von Bredow Königl. Preuß. Hauptmann bey der weißen Grenadier-Garde, auf Sentzke, Peßin nnd Retzow, der den 4. März 1680 zu Sentzke gebohren, und daselbst den 8. April 1739 verstorben, und Oelgarta Dorothea Friderika von Barnewitz aus dem Hause Retzeband, die daselbst den 15 April 1699 gebohren, und zu Berlin den 13. Januar 1745 verstorben.

Anno 1748 widmete er sich dem Preußischen Krieges-Dienst, und kam als Volontair bey dem Regt. Gens d'Armes; Ward im May 1750 Cornet, im October 1756 Lieutenant, im October 1758 Stabs-Rittmeister, erhielt im Junius 1761 eine Esquadron, im Sept. 1764 ward er Major, den 6. Junius 1775 Obrist-Lieutenant, im Sept. 1777 Commandeur des Regiments, und im Januar 1778 nahm er seine Dimission. Er hat bey allen Gelegenheiten, die in dem dritten und vierten Schlesischen Kriege vorfielen, seinen Muth jederzeit in Ausübung gebracht, besonders aber bey Reichenbach 1762, wo ihm der König zur Belohnung den Orden pour le Merite ertheilte. Uebrigens war sein Character, wohlthätig und rechtschaffen. Er war vermählet mit Sophia Christina Dorothea Gräfin von Podewils, einer Tochter des Preuß. Etats-Ministers Grafen Heinrich von Podewils und Sophia Henrietta Gräfin von der Schulenburg. Sie war zuvor schon zweymahl vermählt gewesen: 1) mit Friedrich Wilhelm von Marschall, Königl. Preuß. Legations-Rath, von dem sie geschieden, 2) den 17. August 1758 mit Johann August von Häseler, Königl. Preuß. Legations-Rath, der den 29. April 1763 verstorben. 1781 vermählte sie sich zum 4ten mahle mit Johann Ludewig Graf von Hord, Königl. Preuß. General-Lieutenant, zu Berlin.

II. Im Februar 1780 starb zu Belgard in Pommern, Friedrich Wilhelm von Löllhöfel, Königl. Preuß. General-Lieutenant von der Cavallerie, Chef eines Cuirassier-Regiments, General-Inspecteur der Cavallerie, Ritter des Ordens pour le Merite, und Amts-Hauptmann zu Johannisburg in Preußen, in einem rühmlichen Alter von 62 Jahr und einigen Monathen, nachdem er dem Königl. Hause 49 Jahr treu gedienet. Er ist 1717 den 16.

Digitized by Google

May zu Königsberg in Preußen, aus einem Geschlechte gebohren, davon 17$\frac{12}{13}$. George Friedrich von Löllhöfel, Königl. Preuß. Hofrath und Envoye extraordinaire am Königl. Pohlnischen Hofe, nebst seinen Vettern, in den Adelstand erhoben, und ihnen der Beynahme von Löwensprung beygelegt worden. Des verstorbenenen General-Lieutenants Eltern waren: George Albrecht, Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Rath und Anna Regina von Schrötern. Er trat 1731 als Standarten-Junker bey dem von Egel, jetzt Pannewitzschen Cuirassier-Regimente in Krieges-Dienste; ward 1736 Cornet, 1743 Lieutenant, 1749 Staabs- und 1753 würckl. Rittmeister, 1757 Major, 1758 Obrist-Lieutenant und Commandeur; 1760. Obrist, 1761 erhielt er bey Langensaltze den Orden pour le Merite, 1763 bekam er das Marggraf Friderichsche Cuirassier Regiment, welches, da der Marggraf 1771 verstarb, seinen Nahmen erhielt, 1774 ward er General-Major und General-Inspecteur, 1776 erhielt er die Amtshauptmannschafft zu Johannisburg in Preußen, und 1777 ernannte ihn der König zum General-Lieutenant. Seine Tapferkeit bewies er vorzüglich in den Schlachten bey Chottusitz, Hohen-Friedeberg, (wo er leicht verwundet worden) Soor, Kesseldorf, Lowositz, Prag, Collin, Roßbach, Leuthen, Zorndorf, Hochkirch, Liegnitz, Torgau, Reichenbach und in den Actionen bey cathol. Hennersdorf, und Langensaltze; 1763 den 15. May vermählte er sich mit Louise von Bröficke aus dem Hause Cammern, davon keine Kinder am Leben sind.

(Siehe auch unpartheyische Geschichte des Bayerschen Erb-Folge-Krieges 7. Stück S. 636.)

III. Den 13. Februar 1780. starb zu Züllichau Carl Gustav von Münchow, ehemahliger Königl. Preuß. Major bey dem Schorlemmerschen Dragoner-Regiment, des St. Johanniter Ordens Ritter und Erbherr auf Mickrow, Czerwentz ꝛc. im 63sten Jahre seines Alters. Seine Eltern waren Christian Ernst von Münchow, der den 28. Januar 1749 als Königl. Preuß. Präsident der Neumärkschen Regierung, und auf Grauen Kloster in Prentzlau, Bielko, Gusto, Klinko, Busedo ꝛc. Erbherr, zu Liebzen verstorben ist, und Philippina Eleonora von Chwalkowsky.

IV. Den 13. März 1780 starb zu Berlin Agnes Augusta vermählte Ober-Hof-Meisterin Gräfin von Wartensleben, gebohrne Reichs-Gräfin von Flemming, im 65sten Jahre ihres Alters. Sie war gebohren den 20. Februar 1716. Die Eltern waren Bogislav Bodo Reichs-Graf von Flemming Königl. Pohl. und Chur-Sächsch. General der Cavallerie, und Louise von Wreech aus dem Hause Büse. Sie vermählte sich den 22. Juny 1733 mit Friedrich Ludewig Grafen von Wartensleben, Ihro Majestät der jetzt regierenden Königin von Preußen Ober-Hofmeister und designirter Comthur auf Liebzen, dem sie gebohren:

Sophia Louisa geb. den 26. April 1734, starb den 3ten July 1761.

Elisabeth Christina Maria, geb. den 14ten May 1735 ist Canonissin zu Leede.

Charlotta Augusta, geb. den 10. September 1736 ist Staats-Dame bey des Prinzen Ferdinands K. H. Gemahlin.

Carl

Carl Wilhelm Ludewig, geb. den 20. Febr. 1740 K. P. Hauptmann, des St. Joh. Ordens Ritter, jetzt auſſer Dienſten, und hat ſich vermählt.

Chriſtian Wilhelm Ludewig, geb. den 1. Febr. 1742 des St. Joh. Ordens Ritter.

Sophia Dorothea Albertina, geb. den 13. Sept. 1743.

V. Den 12. April ſtarb zu Wollup an einem Stick- und Schlagfluß Wilhelm Gottfried Beyer, Krieges- und Domainen-Rath bey der Churmärkſchen Cammer, General-Pächter der Königlichen Aemter Wollup und Kienitz, auch Erb- und Gerichts-Herr zu Stennewitz. Er war von einem wohlthätigen Character, bezeigte in ſeinen Verrichtungen Rechtſchaffenheit und Fleiß, und machte ſich hiedurch die Achtung ſeiner Vorgeſetzten und die Liebe ſeiner Freunde und mancher Nothleidenden eigen.

VI. Den 18. April verſtarb zu Arnswalde in der Neumark, der Krieges- und Steuer-Rath über die Hinter-Creyſe der Neumark Ernſt Rudolph Freyherr von Ryau, im 55. Jahre ſeines Alters; er war vorher Krieges- und Domainen-Rath bey der Neumärkſchen Cammer geweſen, und hatte in verſchiedenen Bedienungen dem Königlichen Hauſe über 12 Jahr die treueſten und erſprießlichſten Dienſte geleiſtet; er ſoll aus der Nieder-Lauſitz gebürtig, und der Sage nach, der letzte ſeines Geſchlechts geweſen ſeyn; er hatte die Muſic zu ſeiner Lieblings-Beſchäfftigung, und war ziemlich ſtark darinn.

VII. Den 23. April 1780 verſtarb zu Neuwedell im Neumärkiſch-Arenswaldſchen Creyſe, Carl Ludwig von Normann, Königl. Preuß. General-Major der Cavallerie, Ritter des Ordens pour le Merite, Erbherr auf Neuwedell, Nemiſchof, Mienicken, Neu-Cörtnitz und Silberberg, im 75ſten Jahre ſeines Alters, wurde 1707 gebohren. Sein Vater war Philipp Martin von Normann Erbherr auf Werder im Demmin- und Treptowſchen Creyſe des Herzogthums Pommern. Er diente von unten auf bey dem damahligen Platen- jetzt Gräflich von Lottumſchen Dragoner-Regiment, bis er 1741 Major, 1745 Obriſt-Lieutenant, und 1749 Obriſt bey dem Oertzigſchen Dragoner-Regiment geworden. 1755 erhielt er das Ahlemannſche Regiment Dragoner, und wohnete mit ſelbigem der ganzen ſiebenjährigen Campagne mit vieler Tapferkeit und Muth bey. 1761 erhielt er ſeine Dimiſſion mit einer beträchtlichen Gnaden-Penſion, nachdem er dem Königlichen Hauſe 40 Jahre treu gedienet.

VIII. Ausgangs Aprils ſtarb in dem nicht weit von Soeſt in Weſtphalen gelegenen Jungfrauen Cloſter, Paradies genannt, der Pater Raymundus Bruns, Prediger des Dominikaner Ordens, der heiligen Schrifft Doctor, gedachten Jungfrauen Cloſters deſſelben Ordens, wie auch vormahls des Dominicaner Cloſters zu Halberſtadt geweſener Prior, in einem Alter von 73 Jahren. Er hatte bey dem Regiment Königl. Leib-Garde in Potsdam viele Jahre als catholiſcher Seelſorger geſtanden, und unter andern nützlichen Werken das römiſch-catholiſche Unterrichtungs-Gebet- und Geſang-Buch herausgegeben, welches mit allergnädigſter Erlaubniß und Genehmigung Seiner Königl. Majeſt. Friedrich Wilhelm glorwürdigſten Andenkens zum Gebrauch der Römiſch-Catholiſchen in ſämmtlichen Königl. Preuß.

Digitized by Google

Preuß. Ländern erschienen, und von des jetzt regierenden Königes Majestät mit einem Special-Privilegio für das Dominicaner-Closter zu Halberstadt begnadiget worden ist.

IX. Im May 1780 verstarb auf seinem Guthe Hohen-Cartzig Franz Balthasar Schönberg von Brenkenhof, Königl. Preuß. Geheimer Finanz- Krieges- und Domainen-Rath im 76ten Jahre seines Alters. Er war aus einem adelichen Geschlechte im Herzogthum Magdeburg gebohren, von welchem Herr von Dreyhaupt in der Beschreibung des Saal-Creyses, im Anhange zum zweyten Theile S. 218. mehrere Nachricht giebt. Sein Vater war der Hauptmann Julius Schönberg von Brenkenhof, die Mutter Friderica Henrietta von Barsewisch aus der Altmark. Er stand anfänglich als Page bey dem Fürsten von Anhalt Dessau in Diensten, und in diesem Stande fieng er schon an, Proben von seinen großen Fähigkeiten zu äussern, die dem Fürsten so in die Augen fielen, daß er ihn in der Folge zu seinem Ober-Stallmeister und Cammer-Director ernannte. Im April 1762 ernannten Seine Majestät der jetzt regierende König von Preußen ihn wegen seiner besondern Verdienste und Erfahrenheit in öconomischen Sachen, zu Dero würcklichen Geheimen Finanz-Rath. Von dieser Zeit an, beeyferte er sich, seine trefliche Talente mehr und mehr zu entwickeln, um für die preußischen Staaten nutzbar zu werden.

So sehr es zu wünschen wäre, dieses großen Mannes Werke und nützliche Anstalten zur Landes-Verbesserung in einer unverrückten Ordnung hier erzählen zu können: so verbietet solches doch der Mangel an authentischen und gründlichen Nachrichten. Es findet sich aber vielleicht noch jemand in der Folge, der die interessante Lebens-Geschichte eines so vorzüglichen Finanziers und Oeconomen, als der Herr von Brenkenhof gewesen, bearbeitet, und der Welt zur Nachahmung und Bewunderung vorlegt. Wir begnügen uns nur mit wenigen das anzuzeigen, was öffentliche, aber zerstreuete Nachrichten von seinen wichtigen Werken sagen. Er war in seinen Dienst-Geschäfften sehr wenig theoretisch, aber desto mehr practisch; dies verursachte auch, daß er unter den Räthen seines Standes, welche gemeiniglich mittelst theoretischer Grundsätze die Praxin zu bestimmen pflegen, eben nicht allzubeliebt war; demohngeachtet richtete er mehr ins Werk, als man glaubte, und zog sich durch diese patriotische Thätigkeit die Gunst und Gnade seines Monarchen zu. Unter andern gehöret hieher die wichtige Urbarmachung des in der Herrschafft Lauenburg belegenen grossen Moors, welches seit seinem Daseyn meistens wüst und öde gelegen, und sich von Lauenburg bis an die Leeba-See erstrecket. Hiezu war erforderlich, daß der so sehr angeschwollene Leeba-See, dessen Umfang an 7. deutsche Meilen beträgt, nach Möglichkeit abgelassen, und dem durch das große Moor in diesen See fallenden Leeba-Fluß und häufigen Gewässer die nöthige Vorfluth verschaffet wurde. Unter Direction mehrerwehnten Herrn von Brenckenhoff ward also aus der Leeba-See in die Ostsee, jenseit der Stadt Leeba, ein neuer Canal gegraben, und den 17. Novbr. 1776 abgelassen, dessen Erfolg wider alles Vermuthen so gut ausfiel, daß nicht allein die Vorfluth dem großen Moor vollkommen verschaffet, sondern sogar wegen der besonders gefundenen Tiefe füglich eine Schiffarth auf diesem Canal angeleget werden konnte. Am 9. May 1777 wurde auf diesem Canal, oder jetzt benannten

Bren-

Digitized by Google

Brenkenhoffs-Fluſſe, worüber eine Brücke neu erbauet worden, die Schiffarth eröfnet, und bey der Beſichtigung die Tiefe des Canals durchgängig gemeſſen, und ſolche zu 12. 10. 9. 8. und endlich bey dem Ausfluß in die Oſtſee zu 6. Fuß befunden, wobey das allgemeine Urtheil dahin ausfiel, daß unter Anwendung mäſſiger Koſten ein bequemer Nothhafen in der Keſſel-Tiefe des Leeba-Sees angeleget werden könnte.

Ferner ward er als Commiſſarius bey der im Jahre 1772 befohlenen Trocken- und Urbarmachung der weitläuftigen und beynahe unzulänglichen Lüche- und Brücher an dem Fluſſe Rhin und Doſſe, in dem Ruppinſchen Creyſe der Mittelmark, zugezogen. Anno 1773 damit der Anfang gemachet, und in 4 Jahren völlig beendiget; es entſtand daſelbſt unter andern neuen Colonien, auch das Dorf Brenkenhof von 8. Häuſern und 8. Familien Holländern.

Des Königes Majeſtät geruheten auch Ausgangs 1776 mehr ernanntem Hr. v. Brenkenhoff zwey ſchöne Colonien, Brenkenhoffsthal und Papſteinthal genannt, im Schmolſinſchen Bruche bey Lauenburg, mit allen adelichen Gerechtigkeiten und Freyheiten erblich allergnädigſt zu conferiren, um nicht nur die Acker-Cultur, ſondern auch die beſſere Viehzucht, wie bereits in der Neumark im Netzbruch geſchehen, auch alda zu introduciren, und die Einwohner in Hinterpommern deſto eher zur Nachahmung zu bringen.

Von ſeinen in der Neumark bewerkſtelligten Acker-Verbeſſerungen, iſt die Einführung des gedarrten Archangelſchen Roggens vorzüglich bekannt; man ſäet nur höchſtens 9. Metzen dahin, wo man ſonſt einen Berliner Scheffel ordinairen Roggen hinſäen muß, weil es ſich ſo ſehr beſtaudet, es wird die Ausſaat flach untergepflüget, weil ſonſt die Wurzel, wenn ſie in der Oberfläche liegt, die vielen langen Halme und ſtarken Aehren [da das Stroh 7. 8. Fuß und darüber hoch wird, und die Aehren 6. 7. Zoll, und darüber lang und wie die gedoppelte Rundſchnüre in 4. Reihen gebildet werden, auch 20. 30. 40. Halme hervorwachſen] nicht tragen, ſondern bey großen Winden die Wurzel aus der Erde geriſſen wird.

Den Ertrag rechnet man auf das funfzigſte Korn und noch drüber. Dieſer Roggen hat zwar ein etwas unvollkommenes Anſehen, giebt aber dennoch treflich Brod. Man hat auch ſchon im Jahre 1775 in Vorpommern dieſem Beyſpiele gefolget. Wenn es gleich nach Johannis ausgeſäet wird: ſo kann man ſolches kurz vor Michaelis abmähen, und ſchön Heu davon gewinnen, welches im Winter zum Brühen vor das Vieh vortreflich iſt.

Was des Herrn von Brenkenhof angelegte Viehzucht im Netz Bruche anbetrifft: ſo unterhielt derſelbe Spaniſche, Barbariſche und Türkiſche Hengſte zur Pferdezucht, beſonders Reit-Race; desgleichen Frieſiſche Bullen und ſehr gute Büffel, auch Türkiſche und tartariſche Schaafe und Cameele; nicht minder engliſche Schweine und engliſche Schaafe. Hiedurch entſtand eine ungemeine Verbeſſerung der Viehzucht, welches ſich im Lande immer mehr verbreitete, und den herrlichſten Nutzen gewährete.

Dies wenige bezeugt indeſſen den beſonders würkſamen und geſchäfftigen Eyfer deſſelben, ſeinem Vaterlande auf eine dauerhafte und beglückende Art nützlich zu werden; Seine

rühmliche Thätigkeit hat überhaupt mehr gutes und ersprießliches geleistet, als ihm darinn so leichte keiner übertreffen mögte. Er ist vermählt gewesen mit **Louisa von Bergen**, aus dem Dessauischen; davon gebohren: 1) **Leopold**, wurde Anno 1768 Fähnrich beym Alvenslebenschen Drag. Regiment, im Februar 1769 von diesem zum Mitzlaffschen Drag. Regimente versetzt, im Novemb. 1774 Seconde-Lieutenant, und im Julio 1778. seines kränklichen Cörpers wegen, entlassen, befindet sich aber jetzt in Churſächsischen Militair-Diensten bey der Garde du Corps als Sous-Lieutenant, nach dem ihm ertheilten Patent vom 9. Septbr. 1779. 2) **Friedrich Leopold Franz** starb sehr frühzeitig.

X. Den 13ten May 1781 verstarb zu Patschkau in Schlesien, **Christoph Ludewig von der Mülbe**, Königl. Preuß. General-Major, Chef eines Infanterie-Regiments, und Ritter des Ordens pour le Merite, im 72sten Jahr seines Alters. Er war aus einem in Preußen begütherten alt adelichen Geschlechte gebohren, und diente bey dem jetzigen von Buddenbrockschen Regiment bis zu der Stelle eines Majors, wozu er im April 1754 ernannt wurde, den 22. Decemb. 1761 ward er Obrist, und erhielt zugleich das Garnison-Regiment von Blankensee. 1776 ward er General-Major. Er hatte schon die Campagne am Ober-Rhein beygewohnt, und ist in 8. Bataillen und 3. Belagerungen, als ein braver Soldat zugegen gewesen. Die Zeit seiner Dienste beläuft sich auf 55. Jahr 4. Monath.

XI. Den 5. Juny 1780. starb zu Göritz ohnweit Prenzlow die Gemahlin des Königl. Preuß. General-Majors, ersten General-Adjudanten, General-Quartiermeisters und Hof-Jägermeisters **Heinrich Wilhelms von Anhalt**, eine gebohrne **von Wedel**, und Tochter des Königl. Preuß. General-Lieutenants und Krieges-Ministers **Carl Heinrichs von Wedel**. Sie wurde den 10. Februar 1768 vermählet, und hinterließ 2. Kinder. Den 20. Novb. 1780. ward ihr erblaßter Cörper nach dem Erbbegräbniße zu Plauen an der Havel gebracht, und daselbst beygesetzet. Ihre Schwester ist an den Bruder ihres Gemahls Carl Philipp von Anhalt, Obrist-Wachtmeister bey dem Feld-Artillerie-Corps vermählet.

XII. Den 18 Juny Abends um 9. Uhr starb nach einer sechs monathlichen Bruſtkrankheit **Carl August Resen**, Königl. Geheimer-Rath und Director der Ober Krieges- und Domainen-Rechen-Cammer, wie auch Schul-Rath bey dem Joachimsthalischen Schul-Directorio, im 54sten Jahre seines Alters. Er war vorher Krieges-Commissarius, und seit 1752 erster Senator zu Soest, in der Grafschafft Mark; den 7. Januar 1755 wurde er als Krieges- und Steuer-Rath in den Märkischen Städten, Südwerts der Rhur bestellet; seit dem 12 November 1766 stand derselbe bey der Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm als Krieges und Domainen-Rath. Unterm 16. Febr. 1770 ward er mit dem Character als Geheimer Rath hieher berufen, um die Krieges- und Domainen- auch Ober-Rechnungs-Rath Stelle bey der Ober-Rechen-Cammer anzutreten. Sein bewiesener Fleiß und Eyfer, wodurch er sich die Gunst seiner Vorgesetzten verdiente, beförderten ihn am 12. Sept. 1776 zum Director gedachter Cammer; er arbeitete auch daneben unter dem Departement des Würklichen dirigirenden Etats-Ministers Herrn Baron v. d. Schulenburg in Westphälischen Accise Sachen, weil er einen Local Kenntniß von dieser Provinz besaß; und

Digitized by Google

und bewies sich überhaupt als einen geschickten treu und fleißigen Rath und eyfrigen Diener des Königes, der bey allen seinen Geschäfften, ein sehr gutes Herz verrieth.

XII. Den 21. Juny Morgends um halb neun Uhr verstarb zu Königsberg in Preussen der gelehrte aus Königsberg gebürtige Professor der practischen Philosophie, Senior der philosophischen Facultät, Rendant der academischen Cassen und Curator ihrer Stipendien, Ober-Inspector des Collegii Albertini, und Ober-Bibliothekar der academischen und von Wallenrothschen Bibliotheken, gewesener Rector Magnificus der dasigen Universität Carl Andreas Christiani, in einem Alter von 73 Jahren, an einer langjährigen Entkräfftung. Seit 1735 war er Professor extraordinarius der practischen Philosophie, ward dabey 1736 Inspector der Gräbenschen Stipendiaten, und hat de regulis, quas homo stando ac eundo observat; pugna adperitus rationalis cum adpetitu sensitivo, philosophia atheismi obice, und vera religione seu firmissimo civitatis conservandæ vinculo disputiret.

Die gelehrte Welt verliehret an ihm einen sehr geschickten Mann, der mit seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit einen rechtschaffenen Character verband.

XIV. Den 1. August verstarb alhier Christian Gregory, Assessor und Senior des hiesigen Königlichen Armen-Directoriums, im 73sten Jahre seines Alters. Nachdem er die vorhin betriebene Handlung aufgegeben hatte, diente er seit 1755 dem hiesigen Armen-Wesen mit vieler Einsicht; und ob er gleich für die Unterstützung der Armen sorgte: so gieng sein Grundsatz dennoch dahin, denen Armen so wenig als möglich von den einkommenden Geldern zufließen zu lassen, damit der geseegnete Fond der Armen-Casse sich nur immer vermehrte, die Armen aber zur Arbeit mehr angetrieben, und durch hinlängliche Wohlthaten nicht auf die faule Seite gelenket würden, unter Voraussetzung, daß einmahl eine Zeit kommen könnte, wo bey großer Theurung und Brod-Mangel, [wie er bereits im 7jährigen Kriege erfahren hatte] die thätigere Unterstützung der Armuth zum besseren Nutzen gereichen, und alsdann die Armen-Casse nicht unvermögend seyn würde, Jahre lang eine Menge von Nothleidenden zu unterhalten; Sein Character, war rechtschaffen und lobenswerth.

XV. Den 11. August starb an einer Entkräfftung hieselbst Heinrich Wilhelm Behm, Doctor Medicinä und Königlicher Hof-Apotheker im 72jährigen Alter. Seine ausgebreitete Kentnisse, sein edler menschenfreundlicher Character, seine thätige Hülfsleistung und bewährte Rechtschaffenheit erwarben ihm viele Gönner und Freunde. Er ist als Stiffter des bey hiesigen Residenzien belegenen Friedrichs-Gesundbrunnens bekannt, und hat sich durch verschiedene glückliche Curen bey uns berühmt gemacht.

XVI. Den 6. Septemb. 1780 starb zu Berlin Susanna Esther gebohrne Baronessin von la Roche, verwittwete Obristin von Katt, im 85sten Jahre ihres Alters. Sie ist gebohren den 8. März 1696. Ihre Eltern waren Philipp Christoph von la Roche, Edler Herr von und zu Starkenfels, der den 4. Februar 1722 als Hessen-Casselscher General-Major verstorben, und Susanna Catharina von Jengmann aus Flandern.

Sie vermählte sich den 6. Januar 1743 mit Hans Christoph von Katte, Königl. Pohl. und Chur-Sächsischen Obristen bey der Pohlnischen Cron-Garde, Amts-Hauptmann

zu Borgstall und auf Roßkow, Neu Klietsche, Zolchau und Sidau Erbherr, der 1766 verstorben.

XVII. Den 16. Septb. 1780 verstarb zu Berlin Hr. Heinrich der IX. jüngerer Reuß des heil. Röm. R. Graf, und Herr von Plauen, Graitz, Cranigsfeld, Gera, Schlaitz und Lobenstein, Herr der Herrschafft Primbkenau, Rückersdorf, Dittersbach, Trebschen, Radewitsch, Padligar, Ostritz ꝛc. Königl. Preuß. Ober-Marschall, würkl. Geheimer Etats- und Krieges-Rath, Vice-Präsident und dirigirender Minister des General Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii, Präsident der Königl. Banque, Chef des Ober-Collegii Medici, Director der Churmärkschen Landschafft und Städte-Cassen, des schwarzen Adler Ordens Ritter, im 70sten Jahre seines Alters. Er war gebohren den 15. September 1711. Die Eltern waren Herr Heinrich XXIV. in Kösteritz, der den 24. Julius 1748 verstorben, und Maria Eleonora Aemilia Freyin von Promnitz aus Dittersbach, Ordens-Dame de l'Union parfaite. 1738 trat er in Königlich Preußische Dienste; ward den 8ten May 1739 Vice-Präsident des Ober-Appellations-Gerichts; den 21. Januar 1752 würkl. Geheimer Etats-Ministre des Justiz-Departements, und erhielt im Februar den Orden vom schwarzen Adler. Hiernächst erhob ihn der König den 27. Novemb. 1753 zum Director der Churmärkischen Landschafft und Städte-Cassen, zum Vice-Präsidenten und dirigirenden Ministre des General-Directorii und Chef des Ober-Collegii Medici. 1763 ward er Ober-Marschall mit einer jährlichen Pension von 3000 Rthlr, und 1766 Präsident des Banco-Directorii. Sein erhabener wohlthätiger und menschenfreundlicher Character leuchtete aus allen seinen Handlungen. Er diente seinem Monarchen treu, selbst mit Aufopferung seines Vermögens; er sparete nichts, um die Gloire des Königl. Preußischen Hauses zu befördern. Seine geleisteten Dienste sind immer wichtig, und er versäumete nie, das Beßte des Landes möglichst zu bewürken. Bey allen Solennitäten des Hofes war er der Geschäfftigste, und verschönerte sein ganzes Leben durch die Würde des Menschenfreundes und des wohlthätigen Mannes. Er hatte sich den 7ten Junius 1742 vermählet mit Amalia Esperance gebohrner Gräfin von Wartensleben Flodrop, so den 1. März 1715 das Licht der Welt erblicket. Sie war eine Tochter Carl Sophronius Graf von Wartensleben Königlichen Pohl. und Chur-Sächsischen Geheimen Cabinets-Ministers, und Gesandten in Engelland, der, seiner Gemahlin wegen, die Jannette Margaretha letzte Erbin des alten Gräflichen Geschlechts von Flodrop war, den Nahmen Flodrop annahm.

Aus dieser hochgräflichen Ehe sind gebohren.

1) Aemilia Sophia Elisabeth, gebohren den 21. April 1745, starb den 25. October 1746.
2) Sophia Isabelle, gebohren den 2. May 1746, und verstarb im Septemb. eben dieses Jahres.
3) Heinrich XXXVII. gebohren den 6. August 1747, ward den 11. März 1773 als Referendarius des Cammergerichts zum Rath desselben im 2. Senat ernannt, und verstarb den 12. Novemb. 1774 im 28sten Jahre zu Berlin.

4) Hein-

Digitized by Google

4) Heinrich XXXVIII. gebohren den 9. Octob. 1748, iſt ſeit 1780 Königl. Preuß. Staabs-Rittmeiſter bey den Gens d'Armes.

5) Heinrich XXXIX. gebohren den 24ſten Januar 1750, ward 1775 im October als Cammer-Gerichts-Referendarius zum Rath bey der Ober Schleſiſchen Ober-Amts-Regierung angeordnet.

6) Heinrich XLI. gebohren den 8. September 1751, verſtarb den 11. Decemb. 1753.

7) Heinrich XLIV. gebohren den 20. April 1753.

8) Louiſe Eſperance, gebohren den 15. März 1756.

9) Heinrich L. gebohren den 15. Auguſt 1760. ſtarb den 2. Julius 1764.

XVIII. Den 19. December 1780 verſtarb zu Berlin im 70ſten Jahre ſeines Alters Friderich Wilhelm von Gerlach, Königl. Geheimer Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Rath, Erbherr auf Gantzkow, Schwemmin, Parſow, Mechentin, und Rützow. Er war den 15 December 1711 zu Stolpe in Hinterpommern gebohren. Das Geſchlecht, aus dem er herſtammt, erhob 1433 Kayſer Sigismund in den Adelſtand, welcher 1735 den 2. Septemb. vom Könige Friedrich Wilhelm von Preußen beſtätigt wurde. Des Verſtorbenen Vater war Leberecht von Gerlach Königl. Preuß. Hofgerichtsrath bey dem hinterpommerſchen Hofgericht zu Cöslin; die Mutter eine von Ende. Von 1730 bis 1733. ſtudirte er auf dem Joachimsthalſchen Gymnaſio zu Berlin, und gieng 1735 nach Halle, wo er ſich bis 1736 aufhielt. 1741 wurde er Secretair des Prinzen Auguſt Wilhelm von Preußen, und kam 1745 als Krieges- und Domainen Rath bey der Churmärkiſchen Cammer in Königl. Dienſte. 1764 wurde er zum Geheimen-Finanz-Rath bey dem General-Directorio ernannt, bey welchem er bis an ſein Ende mit vieler Rechtſchaffenheit und großem Fleiß gearbeitet. Die ganze Dienſtzeit über brachte er in einer thätigen Beſchäfftigung zu, dem Vaterlande mit ſeinen Einſichten zu nützen; er erfüllte die Pflichten eines gewiſſenhafften treuen Geheimen Finanz-Raths in ihrem ganzen Umfange; auf die Conſervation der Unterthanen des Landes ſowohl, als auf Beförderung der Städte und platten Landes Verbeſſerung, ſo wie auch auf die Vermehrung der Landesherrlichen Einkünffte richtete er ſein vorzüglichſtes Augenmerk, und beäugete bey allen ſeinen Rathſchlägen jederzeit das allgemeine Beſte; er arbeitete mit Hintenanſetzung aller Bequemlichkeit, fleißig und eyfrig, wodurch er ſich den Beyfall ſeiner Collegen und das Vertrauen des Departements Miniſters erwarb, und das wohl verdiente Lob mit in ſein Grab nahm, dem Könige und dem Vaterlande als ein würdiger Rath geſchickte fleißige und treue Dienſte geleiſtet zu haben.

Er war verehelicht geweſen 1) mit Chriſtiana Sophia Cöpern und 2) mit Antoinette Wilhelmina Cöpern, welche beyde Schweſtern und Töchter des Königl. Preuß. Hof- und Poſtraths Lüder Cöper und Rachel Pardinck, geweſen.

Aus erſter Ehe ſind zwey Söhne gebohren:

1) Ludwig Auguſt Wilhelm von Gerlach, welcher den 27ſten Auguſt 1751 gebohren, und ſeit 1775 Cammergerichts-Rath iſt. 1781 verlobet mit Philippine

Henriette Dorothea, Tochter des Königlich-Preußischen General-Majors und Commendanten der Residenz Berlin Heinrich Gottlob von Braun, die 1765 gebohren.

2) Carl Friedrich Leopold von Gerlach, gebohren den 25sten August 1756. ist seit 1780 Königlicher Preußischer Krieges- und Domainen-Rath bey der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer.

Digitized by Google

Sechste Abtheilung,

Juristische Entscheidungen,

über seltene Fälle, und sonstige in die Provinzial-Geschichte einschlagende zweifelhaffte Puncte.

Digitized by Google

Innhalt.

Vorbericht.

Erstes Stück. Rechtliche Entscheidung über die Frage: ob bey Bestellung der Aecker vom abgehenden Pächter, wenn kurz vor deren Uebergabe Unglücksfälle eintreten, diese den anziehenden Pächter treffen?

Zweytes Stück. Rechtliche Untersuchung von den Momenten des Anfanges und Endes eines Contracts.

Vor-

Digitized by Google

Vorbericht.

Wir sind zu weit davon entfernt, als uns zu Richtern der bisherigen Justizverwaltung aufzuwerfen, worüber in unsern Tagen häufige Schrifften ans Licht getreten sind. Die neue Justiz-Reforme in den Königl. Preußischen Staaten macht viel Aufhebens, und so nützlich, so nothwendig sie auch ist: so viele und mancherley, nicht an allen Orten gleiche, kaum einzubildende Schwierigkeiten und Hindernisse stellen sich dar, die immer einen gewissen Zeitraum, eine kluge Begegnung und vielen anhaltenden patriotischen Eyfer erfordern, um die eröffnete neue Bahn gangbarer zu machen. Welchen Eigensinn, was für Vorurtheile und welchen blinden Eyfer hat man nicht zu überwinden, damit so Richtere als streitende Partheyen von der verbesserten Einrichtung überzeugt werden mögen? Die Schwächen des menschlichen Herzens, die Grenzen des menschlichen Verstandes gleichen hierinn hydraischen Mißgeburthen, die keine herculische Tapferkeit zu überwinden vermag.

Das Gesetz des Landesherrn ist hier immer noch der Critic und dem Eigensinn seiner Unterthanen unterworfen, welche durch einen allgemeinen Widerwillen dasselbe ungültig und unkräfftig zu machen im Stande sind. Aber derjenige Haufen, welcher beständig nach einer bessern Einrichtung, nach Verkürzung der Processe, und nach Ersparung vieler Kosten seufzet, so wie selbst diejenigen, welche durch kluge Einsichten von den wesentlichen Vortheilen einer gemeinnützigen Verbesserung überzeugende Begriffe erlanget haben, siegen über die Anzahl derer von Vorurtheilen, falschen Einbildungen nicht befreyeten, und wider alle Arten von Neuerungen eingenommenen Menschen. Endlich, obgleich nicht auf einmahl, gleich als auf einen schöpferischen Befehl, wird doch der zum allgemeinen wahren Beßten des Landes abzweckende Befehl unsers weisesten Monarchen erzielet, und diese nützliche verbesserte neue Einrichtung des Justizwesens mit allgemeiner Dankbarkeit verehret werden; aber hiezu sind Jahre erforderlich, um das Grab der Chicane zu vollenden.

Wir glauben, daß jedermann von den hiehin gehörigen Landesväterlichen Vorschrifften und Anordnungen jetziger Zeit unterrichtet seyn werde, und unter dieser Voraussetzung bemerken wir nur kürzlich, zuvörderst, daß wir uns bey unsern mitzutheilenden Beyträgen, auf die Finanz- und Cameral-Justiz einschränken.

Denn die bloßen und eigentlichen Finanz-Gesetze, welche die Staatswirthschafft und Finanzverwaltung betreffen, sind theils beständigen Veränderungen unterworfen, dergestallt, daß von demjenigen, was heute zu verordnen nöthig gewesen, mit gleicher Nothwendigkeit nach einiger Zeit das Gegentheil gebothen werden muß, theils werden solche auf Seiner Königlichen Majestät unmittelbar aus höchsteigener Bewegung gegebene Befehle gemacht, theils müssen sie auch nach Beschaffenheit der Provinzen nur örtlich, und also über gleiche Gegenstände sehr verschieden seyn.

Hieraus entspringet die sogenannte Cameral-Justiz, weil den Königlichen Krieges- und Domainen-Cammern die besondere Aufsicht über Befolgung und Ausführung solcher Finanz-Verordnungen vorzüglich obliegt, sie die Vergehungen dawider am besten entscheiden können, und das Ansehen, so wie die Mittel zu deren Bestrafung in Händen haben.

Hiebey kommen aber manche andre damit verwandte in den allgemeinen Rechten entschiedene Fälle mit vor, weshalb der Richter nicht blos ein Cameralist, sondern zugleich ein guter Jurist seyn muß, um die Anwendbarkeit der verordneten Strafen, nach den bey dergleichen Finanz- und Cameral-Gesetz-Uebertretungen vorkommenden besondern Umständen, richtig und gesetzlich beurtheilen und entscheiden zu können. Es ist zwar von den Justiz-Collegiis verschiedentlich behauptet:

„daß den ꝛc. Cammern keine Gerichtsbarkeit gestattet werden müßte, und zu „dessen Unterstützung eingewendet worden: sie sey Richter in ihrer eigenen „Sache; Allein! bey einer genauen Kenntniß unserer innern Staats-Verfassung, des darauf gegründeten Ressort-Reglements vom 19. Juny 1749, und damit verbundenen unpartheyischen gewissenhafften Erörterung, wird man sich leichte überzeugen, daß die verjährte Eifersucht, welche zwischen den Justiz-Collegien, und den ꝛc. Cammern herrschet, nicht aber die Richtigkeit des Vorgebens, die wahre Quelle dieser angeblichen Besorgniß für das Wohl der proceßführenden Partheyen sey.

Die Königlichen Krieges- und Domainen-Cammern erkennen:

1) Wenn Aemter, Städte und Ländereyen unter einander wegen ihrer Pertinenzien streiten,
2) im Rathhäuslichen Oeconomie- und Städte-Credit-Wesen,
3) wenn Amts-Unterthanen unter sich über solche Rechte in Uneinigkeit gerathen, welche ad ſtatum oeconomicum gehören, und wenn sie sich injuriiren,

4) in

4) in Militair- Marsch- Einquartirungs- Proviant- Servis- Münz- Contributions- und Steuer- Commercien- Manufactur- Innungs- Privilegien- und Policey-Sachen, auch wegen Verschaffung der Vorfluth,

5) in Holz- Defraudations- Cassen- und Cameral- Malversations- Sachen;

und es fällt in die Sinne, daß bey allen diesen Streitigkeiten, bey welchen es dem Fisco und der ꝛc. Cammer gänzlich gleichgültig seyn kann, wer von den Partheyen Recht bekommt, auch nicht einmahl ein Schein der affectionis ad interesse fisci obwalten kann, zumahl auch nach der bekannten Landes-Verfassung die erstrittene Freyheit eines individui, in Marsch- Contributions- Servis- Proviant- Cavallerie- Verpflegungs- und dergleichen zum Schutz des Landes eingeführten Abgaben nicht dem Fisco nachtheilig ist, sondern durch die erwiesene Freyheit des einen Mitgliedes nur die Last der übrigen Commune zuwächst. Wenn vielmehr wahre Besorgniß für das Wohl der proceßführenden Partheyen zum Grunde liegen soll: so leuchtet es wohl ein, daß dasjenige Collegium, welches

ad 1. & 2. die Ober-Aufsicht des ganzen städtischen Vermögens hat, welches, vermöge seiner Bestimmung,

ad 3. die Bedürfnisse, den Zustand, die Verfassung des Landmanns kennet, und alle dahin einschlagende, wesentlich- nothwendige ökonomische Kenntnisse besitzet, welches

ad 4. alle Vorkehrungen in Policey- Landes- und Schutz-Sachen trifft, mithin allein die Quellen kennt, aus welchen der Streit entstanden ist, und

ad 5. die bey uns so geheim zu haltende Etats und künstlich verwickelte, nicht in den gewöhnlichen Gerichtshöfen, wo alle Fremde Recht nehmen, und alle Acten inspiciren können, zu propalirende Cassen-Verfassung, nach ihrem ganzen Umfange kennt, mehr und besser, als irgend ein anderes Collegium im Stande ist, die bey dieser Gelegenheit entstehende Streitigkeiten nach der wahren Landesverfassung und Ordnung zu entscheiden, und die Vergehungen derjenigen zu beurtheilen, welche ihre Amtspflicht vernachläßigen.

Treffen nun diese Gründe gleich nicht alle

6tens bey den aus der Verpachtung Königlicher Aemter und Pertinenzien „in specie wegen restirender Pachtgelder, der Evictions-Mängel, Re„missionen, oder sonst aus den Contracten und Anschlägen hervorgehenden „Sachen und Forderungen, ferner wenn Streit zwischen den Beamten und

Digitized by Google

„den Amts-Unterthanen, über die Praestationen, Dienstfreyheit und „Bedrückung des Amtes entstehet,

[als in welchen Fällen denen ꝛc. Cammern gleichfalls die Gerichtsbarkeit zustehet,] ein: so wird, ohne Erwegung des sehr erheblichen Umstandes,

„daß der Justitiarius der ꝛc. Cammer, welcher über diese Streitigkeit zu spre„chen hat, bey Schliessung der Pacht-Contracte, nur die gebrauchte Formali„tät, die Caution, die Gültigkeit des Beytritts der Ehefrauen ꝛc. und dergle„chen eigentliche juristische Fragen zu beleuchten hat, ohne sich im mindesten auf „die von dem Departements-Rath entworfene Materialien des Contracts ein„zulassen,

von selbst zu ersehen seyn, daß dieser Urthelsfasser gewiß nicht dabey interessirt ist, bey einem etwanigen Versehen, seinen Collegen durchzuhelfen, und mit Hintenansetzung seiner Eydespflicht zum Beßten des Fisci zu erkennen, dessen Ueberfluß ihn nicht bereichert.

Die große Menge von Edicten und Verordnungen hat starke Sammlungen veranlasset, wobey häufig mancherley Zweifel obwalten, ob dieser oder jener in den ältern Edicten vorgeschriebene Punct, welcher in den neuern übergangen worden, noch gültig sey oder nicht? Dergleichen Zweifel werden etwa entschieden, und diese Entscheidungen sind oftmahls die künftige Richtschnur anderer Erkenntnisse, wovon aber öffentlich nichts bekannt geworden ist; dies sind unsre sogenannte Präjudicien.

Es ist aber eine ausgemachte Wahrheit, daß der gemeine Mann von den Landesherrlichen Vorschrifften selten eine richtige Kenntniß erlanget, wornach er doch in Uebertretungs-Fällen gerichtet und bestrafet wird; die Mannigfaltigkeit und der große Wust von so vielen Verordnungen, und die ungeheuren Folianten der Sammlungen, sind nicht für ihn. Das Geld dafür scheuet selbst der Begütherte, und nur der Rechtsgelehrte besitzet sie, doch offtmahls selten, um darnach den Kläger und Beklagten zu beurtheilen, die das Gesetz zwar wissen sollten, aber würklich nicht wissen.

Wenn alle diese Verordnungen zusammen geworfen, daraus ein deutliches vollständiges Gesetzbuch, nicht ein allgemeines, sondern für jede Classe der menschlichen Gesellschaft ein besonderes angefertiget und Landesherrlich publiciret würde, dies möchte die Menge der Processe weit eher vermindern, die Unterthanen von ihren Pflichten belehren, und Ruhe und Friede in dem Eingeweide des Staats herstellen, wenigstens die Dauer der Processe augenscheinlich verkürzen.

Hie-

Digitized by Google

Hiebey müßte die Anführung aller fremden Gesetze, so wie die lateinische des römischen Rechts gänzlich verbannet werden; denn es ist unbarmherzig, den eingebohrnen Deutschen mit lateinischen Ausdrücken zu verdammen oder frey zu sprechen, in beyden Fällen muß er sich, will er anders die Ursachen wissen, die Auslegung erkaufen. Die Diener der Themis, wir meynen die Advocaten, sind sodann nach dem höchstweisen Willen unsers Monarchen überflüßig, der Unterthan hat sein Gesetzbuch, und darinn die Entscheidung seiner Handlungen; hat er gesündiget, oder wird er vor Gericht gefordert: so prüfet der Richter so Klage als Entschuldigung und Rechtfertigung, nach Innhalt des Gesetzbuches, und giebt die Entscheidung mit umständlicher Verweisung auf die darinn befindliche Vorschrifften. Daß Klage sowohl als Einwendung dagegen deutlich und vollständig seyn müssen, verstehet sich von selbst, und ist es des Richters alleinige Pflicht, alles was zur gründlichen Entscheidung des Streitfalls nothwendig ist, von den streitenden Partheyen zu erfordern und beybringen zu lassen.

Aber, wenn ehe dürfen wir diese Vollkommenheit in einer unvollkommenen Welt hoffen? — — Das Gesetzbuch kann nie auf den höchsten Grad der Vollkommenheit gebracht werden. Täglich neue Veränderungen erfordern täglich neue Maaßregeln, allein! die Haupt-Verhältnisse, die allgemeinen Handlungen und politischen Verfassungen der menschlichen Gesellschafften können doch classisch in einem solchen Gesetzbuche umständlich und deutlich entschieden seyn; und die Absicht, daß kein Proceß länger als 1 Jahr dauern solle, kann dadurch erreichet werden, wenn die Gerichte, wie bisher, die Proceß-Tabellen jährlich an den obersten Gerichtshof einschicken müssen, und diejenigen Proceß-Acten einzusenden verbunden sind, welche binnen einem Jahre nicht beendiget worden, da der Proceß alsdenn, nach Maaßgabe des von der beständig anzuordnenden Gesetz-Commission zuvörderst darüber abzugebenden rechtlichen Gutachtens, des Königes Majestät zur höchsten Entscheidung vorgetragen würde.

Indessen ist es wahr, daß auf diese Weise die Priester der Themis, nemlich die Richter, von ihren fetten Bäuchen, von ihren leckeren Küchen und von ihrer bequemlichen Lebensart einen starken Abfall leiden werden, daß die Anzahl dieser Priester nicht mehr so ansehnlich zu seyn braucht, und daß solchergestalt viele Personen eine andre Lebensart erwählen müßten; allein das allgemeine Wohl gehet doch dem Beßten einzelner Glieder gewiß vor, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß von dem Altare der Gerechtigkeit, so viel Fett abträufeln werde, als zum Unterhalte

Digitized by Google

seiner Priester nöthig ist, ohne daß die Unterhaltung des Altars und seiner Priester den Unterthanen zum ausmergelnden Drucke gereiche.

Die Abschaffung der Advocaten, die Ansetzung vereydeter und besoldeter Assistenz-Räthe bey den Königlichen Krieges- und Domainen-Cammern, und die Instruirung der Justiz-Beamten und Magistrats-Justiz-Bedienten, alle vorkommende Proceß-Sachen aus dem Grunde, nach Vorschrifft des neuen Corporis Juris Fridericiani, auszumitteln und zur Entscheidung vollständig einzuleiten, sind Dinge, welche dem Vaterlande zum ersprieslichen Wohl gereichen, da der Cammer-Justitiarius den Proceß zwar selbst instruiret, jedoch nur Richter ist, und die zur Eruirung des zu entscheidenden Vorwurfs im Rechtsstreite erforderlichen Data verlanget, aber nicht selbst beyzubringen hat.

Diese wenige Erinnerungen, ob man gleich mehrere dergleichen vorbringen könnte, sind nur ein Fingerzeig bey demjenigen, was die Cameral-Justiz ohngefehr zu ihrer Verbesserung annehmen könnte; es fehlet leider noch viel dabey, und die jetzige Justiz-Reform hat sich an dies Gebäude noch nicht gewagt.

Alle Formalien, Fatalien, Dilationen, Restitutionen und dergleichen formalistisches unnützes Wortgepränge, wovon der Handwerksmann, der Tagelöhner, der Bauer und der Oeconomie-Beamte, so wie die Kaufleute und meisten Bürger des Staats nichts verstehen, noch Nutzen haben, dies alles giebt nur dem juristischen Schlendrian ein ehrwürdiges Ansehen, hilfft aber im Grunde zu nichts, als, bey anscheinender Erfüllung gesetzlicher Vorschrifften, den Beutel der Unterthanen zu fegen, und aus deren saurem Verdienste und Schweiß sich einen reichlichen Unterhalt zu verschaffen. Wie sonst die Advocaten den Vortrag der Sache verdreheten, und die Rechte ihrer Partheyen bemäntelten, darnach entschied der Richter, aus einem Gesichtspuncte, welchen er hiebey anzunehmen für gut fand; denn wenigen wird unbekannt seyn, daß die meisten Rechtssätze zweydeutig sind, und die Controversen das meiste Geschmiere, so wie neue Instanzen, ja gar nach bereits in dreyen Instanzen durch gleichlautende Urthel entschiedenem Rechtsstreite, in eben derselben Sache einen neuen Proceß, z. E. ex documentis noviter repertis, veranlasset haben, welcher abermahls Jahre lang durch drey Instanzen getrieben worden.

Bisher betrachtete man die armen Unterthanen als Unmündige, welche einen besondern Vormund, der voll juristischen Schwindeleyen das geldfressende Ansehen des geheimnißvollen Gerichtshofes unterstützete, reichlich besolden mußten,

blos

blos weil ihnen ein ordentliches Gesetzbuch fehlete, und sie daher nicht würdig waren, mit dem Richter selbst zu sprechen, oder ihr Anliegen und Rechtfertigung ihm selbst vorzutragen, auch nie ohne Unterschrifft eines Advocaten ihre Schrifften selbst übergeben durfften. Aber wenn wir dem Richter selbst unsre Nothdurft vorstellen können, und er von uns fordert, was nach den deutschen Gesetzen zu unsrer Rechtfertigung dienet; wenn wir selbst im Stande sind, aus dem deutschen Gesetzbuche uns zu überzeugen, ob wir Recht oder Unrecht haben: dann wird kein Streit unter uns mehr verewiget werden, dann werden wir glücklich hiebey seyn!

Erstes Stück.

Rechtliche Entscheidung,

über die Frage: ob, bey Bestellung der Aecker vom abgehenden Pächter, wenn kurz vor deren Uebergabe Unglücksfälle eintreten, diese den anziehenden Pächter treffen?

Als mit Ablauf der Pacht-Jahre des Herrn Regierungs-Raths Peter Schrader zu Magdeburg, welcher das daselbst belegene Amt der Möllen-Voigtey bis Trinitatis 1756 in Arrende gehabt, solches Amt an desselben Nachfolger in der Pacht, den Herrn Canonicus damahligen Dechant Christian Herrmann Stilke, übergeben werden sollte, und sich bey der, von dem zu solchem Endzweck der Uebergabe ernannten Commissarius, zwischen dem abgehenden und anziehenden Pächter zugelegten Berechnung gefunden hatte, daß das Feld-Inventarium an Aussaat, Pflug-Lohn und Bestellungskosten überhaupt 1435 Rthl. 2 Gr. 11 Pf. betrage, welche der anziehende Pächter übernehmen, und respective nach Abzug des Königlichen Feld-Inventariums, so der abgehende Pächter muentgeldlich zurück zu liefern verbunden, imgleichen nach Abzug der gezogenen Defecte, dem letztern baar bezahlen sollen: so äusserten sich darüber unter beyden Theilen Zwistigkeiten, indem der angehende Pächter überhaupt das ganze Feld-Inventarium nicht anerkennen, noch das dafür ausgeworfene Quantum bezahlen zu dürfen vermeynete, weil er durch den drey Tage vor der Uebergabe erfolgten totalen Hagelschlag nichts geliefert erhielte, der abgehende Pächter aber dagegen remonstrirte, daß ihn der Hagelschaden nichts angienge, da er die Bestellung als ein redlicher Mann gethan, vor Wind und Wetter aber nicht respondiren könnte. Es ward indessen auch, auf Veranlassung des Herrn Dechant Stilke, der durch den Hagelschlag den Feldfrüchten zugefügte Schaden untersuchet und taxiret, und, nach eingegangenem commissarischen Berichte, von der Königlichen Magdeburgschen Krieges- und Domainen-Cammer unterm 23ten Junn 1756 nach Hofe referiret, mit dem allerunterthänigsten Antrage: „daß, da dem neuen Beamten Stilken wohl nicht zugemuthet werden könne, die Meliorationen, welche gar nicht „mehr existirten, sondern durch das dieselben betroffene Hagelwetter gänzlich ruiniret wären, „zu bezahlen; dem abgegangenen Pächter, Regierungsrath Schrader hingegen auch hierunter nichts zur Last fallen könne, weil er bey Bestellung der Aecker alles, wozu ihn sein Contract verbinde, gethan habe, Ew. Königliche Majestät geruhen mögten, dem ꝛc. Schrader

„die

„die zu fordern habende Meliorationsgelder mit 607 Rthl. 16 Gr. 2 Pf., dem ꝛc. Stilken „hingegen den an den Feldfrüchten erlittenen Verlust mit 1695 Rthl. 12 Gr. 11 Pf. und an „der Gartenpacht mit 55 Rthl. allergnädigst zu vergütigen.“ Durch das Königliche Rescript vom 15ten Januars 1757. wurden aber dem Beamten der Möllen-Voigtey wegen des erlittenen Hagelschadens nur 400 Rthl. an Remission allerhöchst bewilliget, und wegen der Schraderschen Meliorationen hinzugefüget: daß zwar solche, wenn sie zur Zeit der Uebergabe existitet hätten, von dessen Nachfolger würden bezahlet worden seyn; nachdem sie aber vorher verunglücket: so müsse nach den gemeinen Rechten solchen casum der dominus [Besitzer, Guthsherr] sentiren.

Diesem vorgängig kam hierauf der Herr Regierungsrath Schrader am 12ten August 1757 bey der Königlichen Magdeburgischen ꝛc. Cammer mit einer Vorstellung ein, worinn er voraussetzte, daß, da die geschehene Feld-Bestellung 1435 Rthl. 2 Gr. 11 Pf. betragen, hievon dasjenige, was er zum Königlichen Inventarium vom Häselerschen Vorwerke zurück zu liefern schuldig, desgleichen dasjenige, was beym Absterben des ehemahligen Beamten Herrn Regierungsraths Stöfflers hinzugekommen, und welches er unter dem Versprechen, daß ihm solches künftig von seinem Nachfolger wieder vergütet werden würde, bezahlen müssen, abzuziehen sey; in Ansehung dieses Königlichen Inventariums könne ihn kein Unglücksfall treffen, sondern es müsse ihm sein Vorschuß, nach dem Pacht-Contract, wieder werden; nach deren Abzug und an Meliorationen 365 Rthl. 16 Gr. 5 Pf. übrig blieben, wovon diejenigen in der Brache zu 132 Rthl. 14 Gr., welche dem Hagelschlag nicht unterworfen gewesen, unstreitig vergütet werden müßten, daß also ein Quantum von 233 Rthl. 2 Gr. 5 Pf. an streitigen Meliorationen restirete; allein auch diese müßten ihm vergütet werden, weil sich das Feld nach dem Hagelschlage wieder erholet, und der Herr Stilke davon Weitzen, Roggen, Gerste und Wicken geerndtet, weshalb Liquidant die Edition der Erndte- und Drusch-Register gefordert; ausserdem aber habe Liquidat Hr. Stilke 54 Morgen von den beschädigten Aeckern zu frühzeitig umgepflüget, welche sich eben, wie das andre Feld, wieder erholet haben würden, und könne dessen Handlung ihm, Liquidanten, nicht nachtheilig seyn. Hiernächst wären auf Hrn. Stilkens Veranstaltung vor dem Hagelschlag 4 Morgen im Mittel-Deichfelde, imgleichen drittehalb Morgen Kohlland und das Grabeland, umgepflüget worden, wovon die Saat, Pfluglohn und Dünger zu erstatten; nicht weniger habe Herr Stilke von den Afterpächtern die volle Pacht erhalten, weshalb die Contracte und Quitungen herauszugeben, und endlich habe derselbe 400 Rthl. Remission erhalten, welches alles zusammen demnach leicht mehr als 1000 Rthl. über die Ackerpacht ausmache, mithin Liquidat, [Herr Stilke] cum damno des Liquidanten locupletior [mit dem Schaden des Herrn Schrader reicher] werden würde, wenn ihm seine Meliorationen nicht vergütet werden sollten; daher er denn gebeten: „dem Herrn Stilke aufzugeben, den liquiden Vorschuß zum Königlichen Inventarium „von 373 Rthl. — 9 Pf., einen Termin zum Verhör und zur Regulirung derselben anzuset„zen, den Gegentheil dazu vorzuladen, und hiernächst rechtlich auf deren Vergütigung cum expensis zu erkennen.“

Digitized by Google

Hierauf opponirte Herr Stilke exceptionem nondum natæ et contra reum plane non competentis actionis; denn es sey weder eine Berechnung und Balanz der Feld-Inventarien angefertiget, noch weniger aber festgesetzet: ob Kläger das von ihm zurückzuliefernde Feld-Inventarium erfüllet, oder aber wegen des Ausfalls etwas zu erstatten habe; mithin sey es zu frühzeitig, daß Kläger Meliorationen fordere. Die Präjudicial-Frage:

„was das Königliche Inventarium gewesen, und ob dessen Betrag durch das zurückge-
„lieferte Feld-Inventarium erfüllet oder überstiegen sey?

beruhe noch in altiori indagine, und ob zwar Kläger seine Feldbestellung auf 1435 Rthl. 2 Gr. 11 Pf. angebe: so müsse doch nach erfolgtem Hagelschlag nunmehro erst ausgemacht werden, wie viel von der angeblichen Ackerbestellung bey der Uebergabe noch würklich vorhanden gewesen, und dem Beklagten zur würklichen Nutzung übrig geblieben; und wenn Kläger ferner vermeyne, daß ihn in Ansehung des Königlichen Inventariums kein Unglück treffen könne: so müsse Beklagter solches zwar dahin gestellet seyn lassen; indessen ehe und bevor die Präjudicial-Frage:

„wer in Ansehung des Königlichen Inventariums den Schaden tragen solle?

nicht ausgemacht worden, könne Beklagter nimmermehr den angegebenen Vorschuß erstatten, noch in soweit die specificirte Ackerbestellung für richtig anerkennen. Ausserdem stehe aber auch überhaupt dem Kläger wider den Beklagten keine Action zu, inmassen der abziehende und ankommende Pächter mit einander in gar keinem nexu obligatorio stünden, und jener, nicht diesem, sondern dem Verpächter das Guth überliefere, auch daher der neue Pächter nicht von seinem Vorgänger, sondern vom Verpächter, das Guth tradirt bekäme; und obzwar, um eine doppelte Taxe und Uebergabe zu verhüten, der neue Pächter brevi manu die Inventarien für eben die Taxe übernehme, für welche sie dem Guthsherrn zurückgeliefert worden, dennoch sich von selbst verstehe, daß alle Streitigkeiten, wegen Zurücklieferung des Inventariums, lediglich zwischen dem Guthsherrn und abgehenden Pächter ausgemacht werden müßten, um so mehr, da es allhier hauptsächlich darauf ankomme: „wer den Unglücksfall in Ansehung „des Königlichen Inventariums tragen müsse?" Bey welchem Streit Beklagter allezeit eine dritte Person vorstelle, da er weder dominus fundi, noch zur Zeit des Unglücksfalls dominus fegetis et meliorationum gewesen, und die Königliche ꝛc. Cammer dem Beklagten nimmermehr Einsaat, Düngung und Pflugarten, bey Regulirung des neuen Inventariums, in computum bringen könne, die entweder wegen des Hagelschadens gar nicht existiret, oder wovon doch der Beklagte keinen Nutzen haben können; woraus also erhelle, daß dem Kläger so wenig noch zur Zeit wegen vermeynter Meliorationen, als weniger wider den Beklagten, eine Action zustehe, mithin Beklagter in keinerley Betracht, sich darauf einzulassen, verbunden, vielmehr zu erkennen bitten müßte: „daß Kläger, da die Klage weder zur Zeit „noch überhaupt wider Beklagten statt habe, diesem die verursachten Kosten zu ersetzen „schuldig."

Kläger versetzte dagegen: daß die exceptio nondum natæ actionis ungegründet wäre, weil die Acten ergäben, daß Kläger seine Acker-Bestellungs-Liquidation übergeben habe, solche

von

Digitized by Google

von dem Beklagten moniret, und bereits alles verglichen und abgethan, auch die Defecte dem Beklagten vom Kläger vergütet worden. Bey der vom Beklagten aufgeworfenen Präjudicial-Frage brauche er sich nicht aufzuhalten, indem der Calculus zeige, daß die Acker-Bestellung 1435 Rthl. 2 Gr. 11 Pf. betrage; und daß in Ansehung des Königlichen Inventariums den Kläger kein Unglücksfall treffen könne, sey Rechtens, weil er nicht dominus des erwehnten Inventariums, und ihm sein Vorschuß restituiret, diese Wiedererstattung aber von dem Beklagten beschaffet werden müsse, da er in der Amtspacht dem Kläger gefolget wäre, das Amt übernommen hätte, auch dazu nach seinem Contract verbunden sey; denn es sey irrig, als ob Beklagter sich dieserhalb in keinem nexu obligatorio gegen den Kläger befände, indem Beklagter ja an die Stelle des locatoris getreten und das Amt von dem Kläger sich übergeben lassen, folglich Beklagter auch die Restitution an den Kläger leisten, und nach seinem Contracte demnächst wiederum die Vergütigung von seinem locatore oder successore in der Pacht erwarten müsse. Der Kläger lasse sich darum unbekümmert, was die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer dem Beklagten in dem neuen Inventarium an Feld-Bestellung bringen werde, in Ansehung seiner müsse ihm die Bestellung des Königlichen Inventariums ohne Abzug vergütet werden, und was etwa gesetztenfalls in tantum von den Meliorationen übers Königliche Feld-Inventarium verlohren worden wäre, sey solches zu reduciren und abzusetzen. Weil nun die exceptio non competentis actionis zu den peremtoriis gehöre, Beklagtem also obgelegen, sich auf die Klage einzulassen, und die geforderte Edirung zu prästiren: so hat Kläger dessen contumaciam beschuldiget, und zu erkennen gebeten:

„daß Beklagter in einem andern Termin sich auf die Klage sub poena confessi & convicti „einzulassen, und die geforderten Erndte-Drusch-Register, Contracte und Quitungen zu „ediren, und da er es jetzo nicht gethan, die verursachten Kosten zu erstatten verbunden."

Beklagter erwiderte hierauf, daß die Streitfrage: ob und was an Meliorationen und an Ackerbestellung zu vergüten? erst durch den bekannten Hagelschlag entstanden, dieser aber erst nachher sich zugetragen, da der Kläger sein Bestellungs-Register schon eingereichet, und Beklagter seine Erinnerungen dagegen formiret gehabt, folglich der Einwand des Klägers, wodurch er die exceptionem nondum natae actionis zu elidiren vermeyne, unstatthafft sey. Hiernächst, wenn man auch den Satz: daß wegen des Königlichen Inventariums den Kläger kein Unglücksfall treffen könne, annehmen wolle, dennoch daraus nicht folgen würde, daß Beklagter solches bezahlen müßte, ohnerachtet es ihm nicht geliefert worden; daher auch ferner dem Kläger nicht zu statten kommen könne, daß Beklagter ihm in der Amtspacht gefolget, und von ihm das Amt übernommen, weil er nirgend in seinem Contract versprochen, Meliorationen, so er nicht empfangen, zu bezahlen, und ex versione in rem & utilitatem des Beklagten könne der Kläger ebenfalls nichts weiter, als die Bezahlung des würklich gelieferten Feld-Inventariums, fordern; daß aber, nach der Meynung des Klägers, der Beklagte, wegen des entstandenen Ausfalls beym Königlichen Inventarium, Remission suchen solle, sey unnöthig, da die Königliche ꝛc. Cammer von dem Beklagten nach seinem Contract nichts

mehr, als die Zurücklieferung des würklich empfangenen Inventariums nach geendigter Pacht, verlange. Im übrigen hat der Beklagte annoch in diesem Schluß-Satz auf das Klag-Libell eine umständliche litis Contestation nachgeholet, und darinn unter andern eingeräumet, daß, nach der aufgenommenen zweyten Taxe, das Feld sich etwas nach dem Hagelschlage wieder erholet, daß er noch verschiedenes geerndtet, Remission bekommen, die völlige Pacht von den Afterpächtern erhalten zu haben, nicht gänzlich verneinen, und überhaupt Beklagter die vom Kläger in seinem Libell angeführten Handlungen in Abrede nicht stellen können, jedoch zugleich dabey erinnert, daß dies alles nichts relevirte, weil demohnerachtet Beklagter nicht schuldig, angebliche Meliorationen, so nicht existirten, zu bezahlen, diejenigen Meliorationen oder Bestellungskosten aber, welche gut geblieben, und wovon Beklagter geerndtet, dem Beklagten schon bey der Taxe als gut angerechnet worden; Endlich finde das gegenseitige Gesuch, wegen Edition der Erndte- und Drusch-Register, auch der Afterpachts-Contracte und Quitungen nicht statt, da solches contra dispositionem Codicis laufe, und die aufgenommene Taxe hinlänglich nachweise, was für Meliorationen bey der Uebergabe annoch existiret, aus den erwehnten Registern aber doch nicht zu ersehen sey, wieviel von einem jeden Ackerstücke insbesondere gewonnen, weil das eingeerndtete Korn solchergestalt unmöglich in der Scheune separiret werden, die After-Pacht-Contracte auch ebenfalls nichts helfen könnten, die Quitungen aber bey dem Beklagten, als Aussteller, nicht gesuchet werden müßten; solchemnach Kläger, wenn auch auf Einlassung erkannt werden könne, dennoch ob exceptiones meliorationum non existentium, & non factae versionis in rem & utilitatem rei, plenarie abgewiesen werden müsse.

Nach geschlossenem Verfahren ertheilte hierauf die Königliche Magdeburgsche Krieges- und Domainen-Cammer folgende Sentenz:

daß Beklagter, auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen, gestallten Sachen nach nicht schuldig; es bleibet jedoch dem Kläger unbenommen, wegen des an seiner Ackerbestellung erlittenen Verlustes, seine Schadloßhaltung bey des Königes Majestät allerunterthänigst zu suchen, und wird die Krieges- und Domainen-Cammer nicht ermangeln, in seinem faveur, wenn er darum ansuchet, anderweit zu berichten. Es hat inzwischen, weil das Königl. Inventarium berichtiget werden muß, die Sache billig ex officio reguliret, und dabey lediglich die letzte, den 21ten July 1756. von denen durch den Hagelschlag beschädigten Aeckern aufgenommene, Taxe zum Grunde geleget werden müssen. Wie nun nach der sub A. beygefügten Ausrechnung die existent gebliebene Bestellungskosten 849 Rthl. 14 Gr. 6 Pf. ausmachen, und davon 696 Rthl. 9 Gr. 9 Pf. wegen des Königlichen Feld-Inventariums, welches Liquidant ohnentgeldlich zurück liefern müssen, abzuziehen sind, überdem 65 Rthl. 10 Gr. 11 Pf. an Defecten, welche Liquidant agnosciret hat, dem Liquidaten zu gute gehen müssen: so wird Liquidant 57 Rthl. 18 gr. 5 Pf. an Acker-Meliorationen zu fordern haben, und Liquidat, solche demselben zu bezahlen, und das Königliche Feld-Inventarium zu vollenziehen, anzuhalten seyn. Es haben aber zuvörderst

derst beyde Theile binnen 14 Tagen sich zu erklären, ob sie wider erwehnte Ausrechnung etwas erhebliches zu erinnern finden, und allenfalls ihre etwa dabey habende monita sub poena præclusionis bey der ꝛc. Cammer zu übergeben, da dann zur völligen Regulirung der Sache ein anderweitiger Termin präfigiret werden soll; compensatis expensis.

Wider dieses am 12ten Octobers 1758 publicirte Urthel hat Kläger die Appellation oder Supplication eingewandt, und seine Beschwerden dahin formiret: daß

1) Beklagter, auf die erhobene Klage sich einzulassen, nicht schuldig erkannt,
2) die der Sentenz sub A. beygefügte Berechnung zum Grunde geleget, und
3) nicht nach seinem petito überall erkannt worden.

Hierauf erfolgte vom Königlichen General ꝛc. Directorium nach eingeschickten Acten, im März 1761 das reformatorische Urtheil, dahin:

daß formalia des eingewandten remedii, welches hiermit pro supplicatione declariret wird, richtig, und die Sache zu fernerer rechtlichen Erörterung anhero erwachsen, qua materialia auch erheblich, mithin Sententia a qua Unserer Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 12ten Octobers 1758., Vol. I. fol. 189., dahin zu reformiren: „daß Beklagter modo Supplicat auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen, gestalten Sachen nach, allerdings schuldig, und da solches eventualiter in duplicis voriger „Instanz bereits geschehen, es dabey sein Bewenden habe; solchemnach denn Supplicat „gehalten, dem Supplicanten die liquidirten und bey der Uebergabe-Commission ausgemittelten Bestellungskosten, nach Abzug des Königlichen Inventarii und der Defecten, zufolge der gehaltenen Abrechnung, annoch mit 607 Rthl. 16 Gr. 2 Pf. binnen 4 Wochen, bey Vermeidung der Execution zu bezahlen, die Kosten aber gegen einander aufheben. V. R. W.

Gründe.

Vorläufig ist allhier zu prämittiren, daß zwar, nach dem Vortrag des Klägers Mandatarii in erster Instanz sowohl, als auch noch in der Justifications-Schrifft, dessen Intention dahin gegangen zu seyn scheinet; daß dem Kläger von dem Quanto der liquidirten Bestellungskosten respective 696 Rthl. 9 Gr. 9 Pf. und 373 Rthl. — 9 Pf., wegen des Häseler- und Katschischen Vorwerks-Inventariums, desgleichen die Bestellnng der Braache zu 132 Rthl. 14 Gr., welche dem Hagelschlage nicht unterworfen gewesen, sofort, das übrige aber zu 233 Rthl. 2 Gr. 5 Pf., weil solche nach des Klägers Ausrechnung das Quantum der verlohren gegangenen Meliorationen ausmachen sollen, nicht simpliciter, sondern nur in tantum zu vergüten, in sofern ex post davon noch etwas gewonnen, oder Beklagter nach Balancirung derer anderwerts erhaltenen Vortheile dieserhalb indemnisiret worden sey, in welcher Absicht die Edition der Erndte- und Drusch-Register auch Affter-Pacht-Contracte gefördert worden; mithin es das Ansehen gewinnet, daß Kläger nach seinem eigenen Vortrage, diejenigen Meliorationen, so dem Beklagten gar nicht zu Nutze gekommen, und welche wegen des Hagel-

Digitized by Google

schlags gänzlich ausgefallen, abziehen müsse, folglich das Object der gegenwärtigen Erörterung und Entscheidung nur darinn bestehe: ob der Betrag des Königl. Feld-Inventariums und des ehemahligen Stöfflerschen vom Kläger, beym Antritt seiner Pacht, gegen baare Bezahlung angenommenen Inventariums, welche beyde Inventarien Kläger gehörig in Aussaat, Düngung und Pflugarten vor seinem Abzuge bestellet, ohne alle Rücksicht auf den kurz vor der Uebergabe erfolgten Hagelschlag, in Ansehung des Klägers, bey der Liquidation ohne Kürzung zu passiren? und was hiernächst wegen des streitigen Ueberschusses am Inventarium, welcher durch erwehnten Hagelschlag verlohren gegangen, ratione editionis der geforderten Erndte- und Drusch-Register, Afterpacht-Contracte ꝛc. und weitern Verfahren darüber zu erkennen sey? als wohin auch selbst des Klägers Bitten in der zweyten Instanz abzielen.

Weil aber der Kläger in der zweyten Instanz die von seinem ersteren Mandatar, dem verstorbenen Criminal-Rath Krahmer, in seinen mehrgedachten Eingaben vorgebrachte Meynung: „als ob den Kläger der Unglücksfall, in Absicht der vermehrten Ackerbestellung oder „der Meliorationen, habe treffen, und also, in sofern dieselbe gänzlich verlohren gegangen, „er davor nichts werde prätendiren können;" nachdem Kläger selbst des gedachten Sachwalters Mannal-Acten, nach desselben Absterben, zum Behuf eines anderweitig zu bestellenden Mandatars, und der demselben zu ertheilenden Instruction, eingesehen, und jenen vom vorgedachten Criminalrath Krahmer angenommenen Satz wahrgenommen, in der Replic zweyter Instanz ausdrücklich revociret, und daß solches eine irrige thesis sey, auszuführen gesuchet hat; — und dann keinem Zweifel unterworfen, daß ein von der Parthey oder deren Sachwalter in Schrifften oder sonst begangener Irrthum der Wahrheit nicht präjudiciren,

cum error juris quoad damnum amittendae rei, nemini in causa civili obesse debeat.
Carpz. Resp. jur. Lib. V. Tit. 8. Resp. 89. n. 26.

und der Richter, welcher nicht auf die Meynungen der Partheyen, sondern auf die Vorschrifft der Gesetze sein Augenmerk richten soll, darauf nicht reflectiren darf;
conf. Disp. Cod. Frideric. P. 3. Tit. 22. §. 13.

nam officium judicis in eo unico continetur, ut non aliter, quam legibus, aut constitutionibus, aut moribus proditum est, judicet, juxta p. J. de offic. jud.
Boehmer Consult. Tom. II. p. 11. Resp. 836. n. 13.

allhier aber eine blosse quaestio juris, von Erstattung der von dem abgehenden Beamten, in Absicht der vom Successor zu geniessenden Erndte, angewandten Bestellungskosten zu decidiren, folglich so wenig eine Separation des unentgeltlich zurück zu liefernden Königlichen und des Stöfflerschen Inventariums von dem Ueberschuß des Klägers, welcher besonders zu bezahlen nöthig, als wenig zu untersuchen: ob und wieviel von den verunglückten Aeckern annoch dem Kläger zu gute gekommen, oder derselbe sonst den daher erlittenen Ausfall anderweitig ersetzt erhalten? mithin auch die Edition der Erndte- und Drusch-Register imgleichen der Afterpacht-Contracte überflüßig, da daraus nichts zu nehmen, was zur Entscheidung der Streitfrage beytragen könne, und Kläger selbst in der jetzigen Instanz declariret, daß jene

Docu-

Digitized by Google

Documente mit nichten dazu, um das quantum impensarum ad liquidum zu bringen, oder existentiam meliorationum zu erweisen, sondern nur in der Absicht gefordert worden, um zu zeigen, und den Beklagten zu überführen, daß sein vermeyntlicher Ausfall bey der Erndte bey weitem nicht so beträchtlich sey, als bisher von ihm vorgestellet worden:

So bestehet demnach, mit Hintenansetzung aller dieser und übrigen in den Acten vorkommenden hinc inde ventilirten Nebenumstände, das crinomenon cauſſae darinn:

ob Beklagter das in den Acten bey der zur Uebergabe des Amtes der Möllen-Vogtey niedergesetzten Commission ausgemittelte Quantum der Bestellungskosten ohne Kürzung und ohne Rücksicht des etwa durch den Hagelschlag daran erlittenen Ausfalls respective zu agnosciren und dem Kläger zu bezahlen verbunden?

Welche Frage aus folgenden rechtlichen Gründen bejahend zu beantworten ist, weil

1) der Kläger, nach Innhalt seines Pacht-Contracts, verbunden gewesen, sämtliche Felder alle Jahre hauswirthlich zu bestellen, und

2) die Bestellungskosten, welche Kläger in dem letzten Jahre seiner Arrende angewandt, zum Behuf einer künftigen Erndte, es mag nun solche der Guthsherr oder ein neuer Pächter genieſſen sollen, erogiret worden; Kläger sich auch dergestallt untadelhafft dabey betragen hat, daß die Magdeburgische ꝛc. Cammer, in ihrem an Ein Königliches Hohes General ꝛc. Directorium unterm 23ten Juny 1756. abgestatteten Berichte, dem Kläger das rühmliche Zeugniß gegeben, daß er bey Bestellung der Aecker alles, wozu ihn sein Contract obligire, gethan habe; sodann

3) es bekannten Rechtens ist, daß ein jeder bonae fidei poſſeſſor impenſas in rem alienam factas omnimodo zu repitiren befugt;

l. 38. in fin. de hered. petit.

und daher

4) auch der Kläger, es mag derselbe

arg. leg. 3. §. 10. ff. de negot. gest. & leg. 11. C. eod.

als ein negotiorum gestor oder auch als ein Administrator rei alienae angesehen werden, dergleichen zum Besten des Guthsherrn oder des an des Guthsherrn Stelle tretenden Nachfolgers in der Pacht, angewandte impenſas neceſſarias, als wohin in gegenwärtigem Falle die zum Behuf einer künftigen Erndte erogirte Bestellungskosten ohnstreitig gehören, vergütet zu erhalten verlangen kann, cum is, qui in rem alterius utiliter quid impenderit, eo nomine actionem contra illum habeat;

leg. 2. ff. de negot. gest.

ad repetendas expenſas & quicquid praeterea ipſius ex probabili cauſſa interfuerit

Huber praelect. jur. civ, P. 1. Lib. 3. Tit. 28. n. 2.

welches besonders hier seine ungezweifelte Richtigkeit hat, da

5) dem Kläger dergleichen Vergütigung ausdrücklich in dem mit der Königl. Magdeburgschen ꝛc. Cammer 1749 errichteten Pacht-Contracte versprochen worden, und zwar dergestallt, daß was das königliche Inventarium, bestehend in 696 Rthl. 9 Gr. 9 Pf. vor Aussaat,

saat, Dünger und Pfluglohn, betrifft, von demselben nur das Versprechen angenommen worden, daß er bey seinem künftigen Abzuge eine gleiche Summe in quali et quanto nach den bey Antritt der Pacht gebrauchten Sätzen in natura wieder liefern solle, folglich die ꝛc. Cammer oder der nachfolgende Pächter es agnosciren muß, wenn der abgegangene Pächter erweislich eben so viel ausgesäet, gedünget und gepflüget, als das Quantum von 696 Rthl. 9 Gr. 9 Pf. beträgt; dahingegen wegen des Plus an Bestellungskosten über jenes unentgeldlich anzuwendende quantum impensarum, i. e. wegen der Meliorationen, im 5ten und 10ten §. des allegirten Pacht-Contracts stipuliret worden, daß solche dem abziehenden Pächter baar bezahlet werden sollen, verbis:

„Es sollen die bey den Feld-Inventarien befindliche Meliorationen und zwar das ausgesäete Getreyde nach dem Marktpreise, was solches zur Zeit der Bestellung gegolten, der Dünger und das Pfluglohn aber, wie es landüblich ist, von dem Successor „oder von der Cammer baar vergütet und bezahlet werden;

und im 10ten §. ist wiederholentlich enthalten:

„weil ausser dem königlichen Feld-Inventarium das jetzo vorhandene übrige Feld-Inventarium bey dem Amte auf des Pächters Kosten angeschaffet und bezahlet: so soll ihm solches nebst dem, was er etwa jedoch hauswirthlich und sonst nicht, über das noch bey „dem Abzuge erweislich mehr bestellet haben möchte, von seinem künftigen Successor oder „der ꝛc. Cammer landüblich baar bezahlet werden." Hiernächst

6) es eben so gewiß ist, daß sothane Bestellungskosten der Beklagte agnosciren, und respective dem Kläger bezahlen müsse, sintemahlen a) dieses in dem jetzt angezogenen Schraderschen Pacht-Contracte §. 5. und 10. angeführtermaassen versprochen worden, daß nemlich die Bestellungskosten principaliter von dem Successor in der Pacht, und nur eventualiter von der ꝛc. Cammer vergütet werden sollen; b) Beklagter derjenige ist, welcher das Amt von dem Kläger tradirt bekommen, derselbe auch blos und nicht des Klägers Verpächter die Erndte, zu deren Behuf die zu bezahlenden Bestellungskosten angewandt worden, genossen; und endlich c) Beklagter selbst in seinem Contract §. 5. und 10., zu Bezahlung des übrigen beym Amte der Möllen-Voigtey und dessen Vorwerkern vorhandenen Feld-Inventariums, sich anheischig gemacht, auch nicht einmahl in denen ihm über den Pacht-Contract verstatteten und gemachten Erinnerungen dieserhalb das geringste eingewendet hat, folglich nicht zu behaupten, daß dem Kläger wider den Beklagten keine Action wegen Bezahlung der Bestellungskosten zustehe, sondern Kläger dieserhalb es lediglich mit der ꝛc. Cammer, als seinen Verpächtern, zu thun habe. Ueberdies hieben um so weniger Zweifel obwalten kann, da

7) es notorisch und observantiæ generalis zumahl bey Aemterpachtungen ist, daß der anziehende Beamte, ohngeachtet er vor sich mit dem abgehenden Beamten nicht contrahiret hat, noch sonst mit ihm in einigem nexu obligatorio stehet, dennoch dasjenige, was der Antecessor erweislich an Meliorationen angewandt hat, agnosciren, und gegen Bezahlung übernehmen muß; ja Beklagter seine Verbindlichkeit dazu selbst dadurch offenbahr anerkannt hat, daß er annoch vor der Uebergabe über das vom Kläger, bey dem zur Uebergabe des Amts

erkannt

Digitized by Google

nannten Commissarius, überreichte Bestellungs-Register seine Monita formiret und eingebracht, darinn aber mit keinem Worte sich geäussert hat, daß er die vom Kläger über das königliche Inventarium erogirte Bestellungs-Kosten zu bezahlen nicht schuldig sey, vielmehr Beklagter sich noch am 14 Juny 1756 mit dem Kläger wegen der Erinnerungen vor dem Commissarius würklich verglichen, die angesetzten Pflug-Arten und Düngung, so wie solche angegeben, durchgängig nach dem Aufsatz im Feld-Inventarium agnosciret, und auf die eydliche Bestärkung des Verwalters und des Saatmeisters renunciiret, auch bey der am 15. Juny geschlossenen Abrechnung seine Schuldigkeit, dasjenige, was über das königl. Inventarium vom Kläger bestellet worden, zu bezahlen, gar nicht in Zweifel gezogen, und nur allererst damahls, da er die Auszahlung des nach gehaltener Abrechnung herausgekommenen Quantums von 1760 Rthlr. 11 gr. 5 pf. vollziehen sollen, mit dem Einwand, daß er in Ansehung des Feld-Inventariums, da er wegen des gänzlichen Hagelschlags nichts geliefert bekäme, sich zur Zahlung nicht verstehen könne, hervorgekommen, wodurch er aber des Klägers sowohl in den gemeinen Rechten, als in dem Pacht-Contract, fundirten rechtlichen Befugniß nichts benehmen können; in sonderbarer weiteren Erwegung

8) auf gleiche Weise in des Beklagten Pacht-Contract stipuliret worden, daß ihm seiner Seits ebenfalls bey seinem künftigen Abzuge, die im letzten Jahre angewandte Bestellungskosten oder Meliorationen von seinem Nachfolger in der Pacht vergütet werden sollen. Diesemnächst aber und wenn

9) die Schuldigkeit des Beklagten, wegen Bezahlung der Bestellungskosten oben ausgeführtermaassen an sich fest stehet, dem Kläger nicht präjudiciren kann, wenn auch durch einen erfolgten Hagelschlag die Acker-Bestellung ganz oder zum Theil in einen solchen Zustand gerathen, daß davon kein Effect erfolget, sintemahlen auch hierunter die gemeinen Rechte überhaupt die Entscheidung geben, daß nemlich derjenige, in cujus favorem impensae necessariae factae, selbige restituiren müsse, licet utilitas postea casu intercepta sit,

l. 10. §. 1. l. 12. §. 2. l. 22. ff. de negot. gest.

Heinecc. ad ff. lib. 3. Tit. 5. §. 449.

nec negotium successerit ex sententia domini, aut quamvis interierit; nam sufficit ipsum gestorem utiliter negotium gessisse et id fecisse, quod vir bonus et diligens paterfamilias fecisset, quo casu aequum est ei praestare, quicquid eo nomine abest. Abesse autem gestori intelligitur sumtus, quem in negotia aliena utiliter impendit.

Perezii Praelect. in Cod. Lib. II. Tit. XIX. n. 9.

Et spectatur gestoris intentio, non casus fortuitus.

Berger Oecon. jur. Lib. III. Tit. VI. §. 1. not. 4.

Dahergegen

10) der Vorwand, als ob der Kläger vor der Uebergabe annoch dominus segetis geblieben, und derselbe dahero den vor der Uebergabe entstandenen Hagelschlag und dadurch verursachten Schaden über sich ergehen lassen müsse, ganz irrig ist, immaassen nach erfolgter Bestellung des Ackers die Hoffnung der Erndte, so wie die Erndte selbst, und die aufwach-

wachsende Saat schon dem künftigen Pächter oder Percipienten der bevorstehenden Erndte gehöret, der abgehende Pächter aber darum sich zu bekümmern keine Ursache gehabt, und ihm also gleichgültig seyn können, ob bey der Uebergabe des Amts die Saat gut gestanden, oder von einem vorher sich zugetragenen Hagelschlag ruinirt sich befunden, in mehrerem Betracht der Kläger eigentlich nur eine gewisse Quantität Aussaat in einem gehörig gedüngeten und bestelleten Acker zu liefern schuldig gewesen, folglich sobald dieses geschehen, als woran in gegenwärtigem Falle bereits angeführtermaassen gar kein Zweifel obwaltet, des Klägers Verbindlichkeit sowohl gegen seine Verpächter, als gegen den Nachfolger in der Pacht, überall ihre Erfüllung und Endschaft erreichet hat; wie denn hieben nicht unangemerket zu lassen, wenn die ꝛc. Cammer in den oben extrahirten Worten des Pacht-Contracts §. 5. "daß dem "Kläger das ausgesäete Getreyde, NB. was solches zur Zeit der Bestellung gegolten," selbst dadurch zu erkennen giebt, daß blos durch eine gehörige Bestellung der Kläger seinem officio ein Genüge geleistet habe, und sobald solche erweislich geschehen, der Kläger ein Recht auf die Erstattung der darauf verwandten Kosten sich acquiriret habe. Sodann

11) ausser allem Streit beruhet, daß wenn der Kläger auch ein mehreres nicht, als das königliche Inventarium beträgt, bestellet hätte, solches aber durch einen nachherigen Unglücksfall ruiniret worden wäre, dem Kläger nichts desto weniger die geschehene Bestellung als richtig passiret und angerechnet seyn würde, weil er nur soviel vor seinem Abzuge zu säen, zu pflügen und zu düngen schuldig war, als vor seinem Anzuge gesäet, gepflüget und gedünget gewesen, folglich auf gleiche Weise auch dasjenige, was er ausser dem unentgeldlich zurück zu liefernden Inventarium erweislich mehr ausgesäet und bestellet gehabt, ihm zu gute gerechnet und bonificiret werden muß, wenn auch der erfolgte Hagelschlag die Erndte von diesem Plus der Bestellung verhindert und zurück gehalten; Ferner

12) auch deshalb kein Unterschied unter dem königlichen Inventarium und dem hinzugekommenen Augmentum des Klägers zu machen, weil nach der dem Urthel voriger Instanz beygefügten Balance das Quantum der ganzen existent gebliebenen Bestellung, nach Abzug der von dem Kläger agnoscirten Defecten annoch eine Summe von 754 Rthlr. 4 gr. 2 pf. beträgt; nun aber nicht abzusehen, aus welchem Grunde bloß und zuerst das königliche Feld-Inventarium von 696 Rthlr. 9 gr. 9 pf. so der Kläger unentgeltlich abliefern muß, von der existent gebliebenen Bestellung abzuziehen, dagegen des Klägers Plus an Meliorationen auf denjenigen Betrag der Bestellungs-Kosten, welche durch den Hagelschlag unnütz geworden, zu verweisen sey; welches um so weniger statt findet, da nach der Natur der Sache keine Separation der Bestellungs-Kosten, so zum königlichen Inventarium zu rechnen wären, von denen, so zu dem Plus des Klägers zu referiren, sich concipiren läßt, in der Maasse, daß jene zu den existent gebliebenen, die letztern aber zu den verlohren gegangenen Meliorationen zu verweisen wären; welchem allem noch hinzukommt

13) daß die Magdeburgische ꝛc. Cammer bereits in einem ganz ähnlichen Falle, da im Jahre 1753 der Ober-Amtmann Reiche zu Sommerschenburg dem abgehenden dasigen Beamten Cammer-Rath Hildebrand die ebenfalls durch einen, wiewohl noch lange vor der

Ueber-

Digitized by Google

Uebergabe gedachten Amts erfolgten, Hagelschlag ruinirte Acker-Bestellung nicht ganz bezahlen, sondern diesen casum fortuitum dem ꝛc. Hildebrand aufbürden wollen, ganz positiv declariret und behauptet hat:

„daß *in regula* dergleichen casus fortuitus nach denen dortigen Magdeburgischen „Verfassungen und hergebrachten Principien den abgehenden Pächter nicht affici„re, und derselbe ein mehreres nicht, als culpam vel dolum bey der Ackerbestellung zu „prästiren schuldig, mithin, in sofern ihm darunter nichts zur Last zu legen sey, der an„ziehende Pächter sich nicht entbrechen könne, die in dem Ackerbau geschehene Pflugar„ten, Düngung und Aussaat, wenn gleich die Früchte darauf durch Mißwachs oder „sonsten verunglücket, dem abziehenden eben sowohl zu bezahlen, als wenn ihm selbige „mit der vollen und unbeschädigten Erndte überliefert würden, dahingegen der anziehen„de, wenn der casus Remissionsfähig sey, deshalb wie gewöhnlich solche erwarten „müsse;“

welche Resolution dergestalt energique und klar, daß dagegen die anjetzo affectirte Einschränkung und widrige Interpretation um so weniger attendiret werden mag, da es der königlichen ꝛc. Cammer, als dem judicio a quo nicht einmahl gebühret, dergleichen refutatorischer Resolutionen, auf ein von einer Parthey verlangtes Gesuch, zur Inspection gewisser Acten sich in appellatorio vel supplicatorio anzumaassen. Endlich

14) dieses alles, auch selbst bereits in einer ehedem in Sachen der vormahligen General-Pächterin des Amts Gottes Gnaden, der von Schlotheim, wider die Chörauischen Colonisten abgefaßten, und vom königlichen General ꝛc. Directorium 1758 approbirten, auch folgends in dritter Instanz nochmahls bestätigten Entscheidung zum Grunde genommen, und vor recht erkannt worden:

„daß von einem abgehenden Pächter weiter nichts gefordert werden könne, als daß er mit „der Düngung und übrigen Bestellung des Ackers gehörig verfahren, dagegen er um die „künftige Erndte sich weiter nicht zu bekümmern, noch um die Remißion im Fall eines Miß„wachses anzuhalten nöthig habe ꝛc.

und eben darauf die Absolutions-Sentenz der von Schlotheimen von dem, sowohl wegen des Feld-Inventariums, als wegen des entstandenen Mißwachses, an sie gemachten Ansprüche ihrer Nachfolger in der Pacht gegründet worden; dahero

15) sehr zu bewundern, wie das judicium a quo sich beyfallen lassen mögen, jenes von ihm selbst attestirte, und von des Königes Majestät nachher in alia causſa genehmigte, in den Rechten gegründete Principium allhier zu verleugnen, oder jetzo eine differentiam casuum vorschützen könne, da die ꝛc. Cammer in dem angeführten Falle bey dem Sommerschenburgschen Amte nicht bloß in hypothesi, sondern generaliter ohne Absicht auf einen speciellen Fall die Regul angeführet:

„daß dergleichen casus fortuitus nach denen dasigen principiis den abgehenden Pächter nicht „afficire, und derselbe ein Mehreres nicht, als culpam vel dolum bey der Ackerbestellung „zu prästiren schuldig;

Digitized by Google

und nur hinzugefüget, es schiene, daß der casus von Sommerschenburg von obiger Regel um deswillen abweiche, weil solcher nicht bey Ablauf der gewöhnlichen Pachtzeit, sondern während den Contracts-Jahren des Hildebrand, da selbiger das Amt an den ꝛc. Reiche cedirt, sich zugetragen, folglich diese selbst eigene Anmerkung und erregte Zweifel der königlichen ꝛc. Cammer die Richtigkeit der Applicatian von jener Regul auf den gegenwärtigen Fall um so mehr bewähret, da allhier eben von einem solchen Unglücksfalle, der sich beym würklichen Ablauf der Pacht-Jahre des Klägers zugetragen, die Rede ist. Solchemnach

16) da erwiesenermaassen der durch den Hagelschlag erfolgte Mißwachs und Ausfall bey der Erndte nicht weiter zu des abgegangenen Pächters, sondern zu dessen Successoris, des Beklagten, Pachtung gehöret, nur der letztere sothanen Schaden tragen, und sich respective von seinen Verpächtern vergüten lassen muß; dieses auch

17) in tantum bereits geschehen, da Beklagter, in Absicht des durch den Hagelschlag erlittenen Schadens, einige Remißion erhalten, und wenn auch gleich nicht soviel an Remißion, als der Beklagte gewünschet, ihm accordiret worden, solches doch wiederum in Ansehung des Klägers eine indifferente Sache, und dem Beklagten allenfalls unbenommen ist, dafern er nicht durch die vom Kläger in der Vorstellung vom 12ten August 1757 und in justificatione appellationis angezeigte, auch vom Beklagten einigermaaßen eingeräumte Vortheile größtentheils schon indemnisiret worden, wegen fernerer Schadloßhaltung denjenigen Weg zu erwählen, der dem Kläger in der ersten Sentenz an Hand gegeben werden wollen; im übrigen der calculus ergiebt, und unter beyden Theilen bereits vor richtig angenommen worden, daß das ganze Quantum der Bestellungs-Kosten überhaupt 1435 Rthl. 2 Gr. 11 pf. betrage, und besage der vor der Commission geschlossenen Abrechnung, nach Abzug der vom Kläger agnoscirten Defecte, und des unentgeldlich zurück zu liefernden königlichen Inventariums, der Beklagte noch baar 1768 Rthl. 11 Gr. 5 pf. bezahlen müssen, auch darauf bereits 1160 Rthl. 19 Gr. 3 pf. zu bezahlen würklich übernommen, und also nach deren Abzug ein Quantum von 607 Rthl. 16 Gr. 2 pf. übrig bleibt, welches Kläger annoch zu fordern hat, und zu dessen Bezahlung der Beklagte condemniret wird.

Dahero nicht anders, als wie geschehen, zu erkennen gewesen ist.

Zweytes

Digitized by Google

Zweytes Stück.

Rechtliche Untersuchung von den Momenten des Anfanges und Endes eines Contracts.

Bey Gelegenheit,

als von einer Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer mit einem Pächter, bis auf höhere Approbation, ein vorläufiger Contract zur Verpachtung eines Amtes auf 6. Jahre geschlossen, und darinn stipuliret worden war, daß Pächter sich die Aufhebung dieses Contractes, im Fall höheren Ortes darin nicht consentiret werden möchte, gefallen lassen müsse, wenn aber die Aufkündigung nicht vier Wochen vor dem auf den 3ten März festgesetzten Tage zur Uebergabe des Amtes geschähe, ihm das Amt auf die verabredeten sechs Jahre in Pacht überlassen werden solle; und die Absage oder Aufhebung gedachten Contractes den 4ten Februars geschehen;

entstand die Frage:

„wie die Berechnung der vier Wochen vom 4ten Februars bis zum 3ten März zu neh„men sey, und ob der Pächter die 6jährige Verpachtung und Uebergabe des Amtes recht„lich verlangen könne?

Nach dem römischen Recht wird

1) der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet,

L. 8. ff. de Fer. & dilat. et diverſ. temp.

und dieses ist auch jetzt sowohl bekanntermaaßen im gemeinen Leben der Gebrauch, als in den Gerichten angenommen.

Stryck Uſ. Mod. ff. Lib. 2. Tit. 12. §. 15.

Nach gemeiner Computation sind also vom 4ten Februars, wenn man gleich vom frühesten Morgen [nur nicht von 12 Uhr Mitternachts, welches hier, da die Insinuation dem Pächter am Tage geschehen, wegfällt,] rechnet, bis den 3ten März zu Mitternacht nicht volle 28. Tage, oder soviel mahl 24. Stunden, verflossen, da dieses Jahr kein Schalt- sondern ein Gemein-Jahr von 365. Tagen ist, folglich der Februar nur 28 Tage hat; es kommt also

2) darauf an, ob nicht etwa nach rechtlicher Vorschrifft und Gebrauch der ganze 4te Februars und der ganze 3te März, respective von Mitternacht an und zu Mitternacht hin, bey stipulirten Zeiten zu computiren sey? in welchem Fall volle 4 Wochen heraus zu

Digitized by Google

bringen seyn würden. Allein auch nach gemeinen Rechten, welche hierinn durch beständigen Gebrauch recipiret sind, ist es ausgemacht, daß bey einer Zeit oder Frist von einer gewissen Anzahl Tage oder Wochen der erste Tag oder terminus a quo gar nicht, der letzte Tag oder terminus ad quem hingegen ganz mitgezählet werde.

Struv. Exerc. ad ff. Exerc. 5. Thes. 31.

Tiraqu. Tract. de retract. lignag. §. I. gl. II. n. 14.

Mynsing L. 3. Obs. 95. n. 4.

Bey einem andern beyde Tage in die Zählung begreifenden modo computandi würde auch, wie ad I. bemerket worden, immer mehr als die würkliche natürliche Zeit herauskommen.

3) Selbst bey den strengsten Fatalien werden die Tage in den Rechten de momento ad momentum computiret, und es sind besondere Ausnahmen, wo dies vel annus coeptus pro completo geachtet wird. Sollte nun dergleichen Strenge auch hier beobachtet werden, und weiter könnte in alle Wege doch nicht gegangen werden: so würde, wenn gleich die Insinuation der Aufsagung des Contracts den 4ten Februars zur frühesten Tages-Zeit geschehen wäre, der vier wöchentliche Termin dennoch nicht eher als den 4ten März zu eben so früher Tages-Zeit sich endigen.

Hier würde sogar noch

4) gestritten werden können, ob der 3te März mit zu rechnen sey, da nach dem Contract die Aufkündigung 4 Wochen vor dem Amts-Uebergabe-Termin, also vor dem 3ten März geschehen solle.

Wollte man auch

5) aus Billigkeits-Gründen zweifeln, ob auf die Differenz eines einzigen Tages zu reflectiren wäre: so enthält die in Rede seyende Clausul des Contracts ein pactum commissorium, welches die Contrahenten stricte verbindet, ohne darauf zu sehen, ob und welchen Schaden der Pächter durch die aufgekündigte Amtspacht leide oder nicht leide, indem hier bloß die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Zeit, die Verbindlichkeit des Pächters oder Verpächters zur Erfüllung oder Aufhebung des geschlossenen Contracts bestimmet, mithin den Schaden oder Vortheil des einen oder andern Theils entscheidet, wovon die Aufsagen der Miethen, die Verjährungen der Wechsel und dergleichen, beweisende Exempel geben.

Aus diesen Gründen folget also der rechtliche Schluß: daß, da dem Pächter nicht 4 Wochen vor dem 3ten März die mit ihm contrahirte Amts-Pacht abgesaget worden, derselbe die Uebergabe des Amts in Pacht auf 6. Jahre rechtlich verlangen kann, und ihm gewähret werden muß.

Sieben-

Digitized by Google

Siebente Abtheilung,

Militairische die Oeconomie und Disciplin der königlich-preußischen Armee betreffende Nachrichten,

desgleichen hieher gehörende Lebensläufe großer Feldherren.

Digitized by Google

Einleitung.

Gegenwärtige siebente Abtheilung könnte weitläuftiger ausgeführet werden, wenn uns nicht die Stärke dieses Buches beschränkte, in der Mittheilung der dem Titul gemäßen vorräthigen Abhandlungen sparsamer zu seyn, und mehreres zu sagen, als was wir jetzt liefern. Das erste Stück ist die Avancements-Liste der Generals und Staabs-Officiers von 1580 bis 1723., sie dienet, ob wir gleich für deren Vollständigkeit möglichst gesorget, aber nicht alles unserm Wunsche gemäß erhalten haben, dennoch dem Liebhaber der Geschichte des Königlich preußischen Krieges-Heeres, auch Genealogisten, zur Completirung älterer oder gleichzeitiger Nachrichten; so wie die im zweyten Stücke enthaltene Generalitäts-Liste vom 1sten Januars 1722. Das dritte Stück enthält den Zustand der Armee von den Jahren 1689, 1715, 1721 und 1781. woraus man den in dieser 92jährigen Periode entstandenen ansehnlichen Zuwachs berechnen kann, welches einer aufmerksamen Betrachtung hoffentlich nicht unwerth seyn wird. Und im vierten Stücke trifft man eine authentische Nachricht von der Uniform, den Waffen und Fahnen, der ehemahligen weissen Füsilier-Garde, oder des jetzigen v. Bornstedtschen Infanterie-Regiments zu Berlin, vom Jahre 1705 an, welche zur Berichtigung der Geschichte dieses Regiments gehöret. — Alle diese Stücke sind übrigens nur dem Titul dieses Buches entsprechende **Beyträge zur Militair-Geschichte.**

Digitized by Google

Erstes Stück.

Avancements-Liste.

A. Der Churfürstlich-Brandenburgschen Generals und Obristen, von 1580 bis 1689.

I. Generals.

1638. Caspar v. Klitzing, Erster Churbrandenburg. General-Major, Obrist eines Regiments zu Fuß.
1649. Otto Christoph v. Sparre, General-Feldzeugmeister.
1651. Georg Friedrich Graf v. Waldeck, Geheimer Krieges-Rath und General-Lieutenant.
— Christoph von Kanneberg, General-Major.
1652. George Friedrich v. Trotha, General-Major und Commendant zu Peitz.
1654. Georg Frh. v. Dörfling, General-Lieutenant.
— Friedrich v. Bawyr auf Caspenbrat, General-Lieutenant.
1656. 9. Dec. Joachim Ernst v. Görtzke, General-Major zu Pferde.
1657. v. Kanneberg, General-Lieutenant und Commendant zu Minden.
1658. 8. Oct. George Adam v. Pfuhl, General-Wachtmeister.
1658. Otto Christoph v. Sparre, General-Feld-Marschall.
— Geo. Fr. Gr. v. Waldeck, General der Cavallerie [gieng in diesem Jahre in Schwedische Dienste.]
— v. Quast, General-Major.
— Gerhard Bernhard Frh. v. Pöllnitz, Ober-Stallmeister.
— v. Usseln.
1658. 10 July, Alexander Frh. v. Spaan, General-Major.
— 8 Oct, Wolff Ernst v. Eller.
1659. Christian Albrecht, Burgg. zu Dohna, General-Feld-Zeugmeister.
1660. 1 Juny, Adolph Götze, General-Major zu Fuß.
1664. 20 Aug, Joachim Rüdiger Frh. v. d. Golze, Gen. Lieut. von der Infant.
— 20 August, August Herzog zu Holstein, Gouverneur zu Magdeburg.
1669. 13 Aug, Peter de la Cave, General-Major zu Fuß.

Digitized by Google

1669. Bogislav v. Schwerin, Gen. Wachtmeister und Gouverneur zu Colberg.
1670. 24 Jan, Se. Fürstl. Durchl. v. Anhalt, General-Feld-Marschall.
— 18 Febr, George Frh. v. Dörflinger.
— 9 Dec, Friedrich Landgraf zu Hessen, General von der Cavallerie.
1672. 1 July, Lüdeke, General-Major zu Pferde.
1674. 1 Nov, Freyh. v. der Golze, General von der Infanterie.
— 21 Dec, August Herzog v. Holstein, General-Feldzeugmeister.
1675. 2 Jan, v. Görtzke, General-Lieutenant von der Cavallerie.
— 6 Dec, Freyh. v. Spaen, desgl.
1677. 30 Jan, Graf v. Promnitz, General-Major zu Pferde.
1678. 10 April, Graf von Döhnhof, General-Major zu Fuß.
— 12 May, Hans Adam v. Schöning.
— 11 July, Heinrich de Hallart.
— 12 July, Adolph v. Götze, General-Lieutenant zu Fuß.
— 15. Nov, Joh. Ernst v. Pöllnitz, General-Major zu Fuß.
1679. 24 Jan, Joh. Friedrich v. Prinzen, General-Major.
— 20/30 Jan, v. Treffenfeld, General-Major.
— 10 July, du Hamel, General-Major.
1681. 1 Jan, Bricquemault St. Loup.
1684. 6 März, v. Börstel, } Gen. Maj.
— 9 Juny, v. d. Marwitz, } Gen. Maj.
— 9 Juny, v. Barfuß, } Gen. Maj.
— 20 Jun, Frh. v. Waldpurg } Gen. Maj.
— 5 März, Graf v. Dönhoff } Gen. Lieuten.
— 5 März, v. Schöning, } Gen. Lieuten.
1686. 15 July, v. Strauß, General-Major zu Pferde.
— 14 Oct, v. Streiff, General-Major.
1687. Duc de Schomberg, General-Feld-Wachtmeister, ward General-Lieutenant der Kayserl. Armee.
1688. 7 May, v. Schöning, General-Feld-Marschall-Lieutenant.
— 4 July, v. Schlabrendorff, Gener. Major.
— 14 Sept, v. Barfuß, Gen. Lieutenant.
— 15/25 Nov, Maynard Graf von Schonberg, General v. d. Cavallerie.
— 1 Dec, Frh. v. Spaen, Gen. Feldzeugm.
— 14/24 December, Herzog August zu Hollstein Beck, General-Major.
1689. 1 März, Friedrich Frh. v. Heyden, } Gen. Maj.
— 21 April, von Lüderitz, } Gen. Maj.
— 21 April, Freyh. von Micrander, } Gen. Maj.
— 21 April, Joh. v. Ziethen, } Gen. Maj.
— 21 April, Hans Georg von Belling. } Gen. Maj.

II. Obristen.

1580. Graf Rochus v. Lynar, Obrister der Artillerie Zeug- u. Bau-Meister.
1581. Hans v. Buch, Obrist zu Fuß.
1586. Christoph von Sannen, Obrist auf 1000 Pferde.
1587. Herzog Philipp zu Braunschweig, Obrist von 1000 Mann Reisige zu Pferde.
1588. Ernst v. Mandelsloh, Obrister von Hause aus auf 1000 Pferde.
1589. Eitel Heinrich v. Kirchberg, Obrist von 1000 Pferde.

1597.

Digitized by Google

1597. Jf. v. Kracht, auf Lindenberg, Obriſt.
1601. Hildebrand von Kracht, Obriſt über 1000 Landsknechte.
1606. v. Byland Freyh. v. Reidt, Krieges-Obriſter.
1609. Maggraf Johann George zu Brandenburg, Obriſter über 2000 Mann.
1610. Jſaac v. Kracht, auf Lindenberg, Obriſt über 2000 Mann.
1613. Abraham Burggr. zu Dohna, Krieges-Obriſter.
1616. Johann v. Kettler, Krieges-Obriſter u. Geheimer Cammer-Rath von Hauſe aus.
1620. Hildebrand v. Kracht, Rath und Oberhauptmann der Feſtung Cüſtrin, auch Obriſter, erhielt 1627 die Beſtallung auf 3000 Mann zu Fuß.
1626. Wigand v. Hacke, Obriſt von 300 Reuter.
1628. Hans Görgen v. Ribbeck, Oberhauptmann zu Spandow.
1638. Conrad v. Burgſtorf, Obriſt, ward Ober-Commendant aller Feſtungen in der Churmark.
— Dieterich v. Kracht, ward Commendant von Berlin, gieng 1641 in Kaiſerl. Dienſte.
— Auguſt Moritz v. d. Rochau, Obriſt u. Comendant zu Spandow, gieng 1641 in Kayſerliche Dienſte.
— Ehrenreich George von Burgſtorf, Oberhauptmann zu Cüſtrin und Oberſtallmeiſter.
— v. Dargitz, Obriſt.
— Johann v. Vorhauer, Obriſt.
— Herrmann v. Goldacker.
— v. Volkmann.
1638. George Friderich v. Trotha.
— Otto Chriſtoph v. Sparre, Obriſt und Director der Churfürſtl. Artillerie.

Ferner:

1655. 10 May, Elias v. Kanitz.
— 18 — Klingſpohr.
— 22 — Sieberg.
— 18 Aug, Peter Kluyten.
— 30 Sept, Jacob v. Manteuffel.
1656. 14 Febr, Brunelle.
— 21 — Hundebeck.
— 17 Nov, George Albr. v. Pöllnitz.
1657. 12 Febr, Chriſtian Hochkirchen.
— 1 März, Bellicum,
— 27 May, Hille.
— 24 Sept, von Hildebrandt.
— 9 Oct, Gerhard Bernhard v. Pöllnitz.
— 11 — Hans George v. Auer.
— 12 Nov, George v. d. Marwitz.
1658. 1 May, Burgſtorff.
— 2 Juny, Hohendorff.
— 30 July, Golze.
— 31 Aug, Brucksdorff.
— 14 Oct, Joſeph Ratzler.
1659. 16 März, Martin v. Walleuroth.
— 20 — Friderich v. Kanitz.
— 26 — George Heinrich v. d. Gröben.
— 18 May, v. Barfuß.
— 30 Sept, Matthias v. Zaſtrow.
— 4 Oct, Balthaſar v. d. Golze.
— 1 Nov, Jobſt Krecken.
1660. 28 Jan, Friderich Otto v. d. Gröben.
— 28 — Uladislaus Graf v. Sparr.
— 3 Oct, Hans v. d. Marwitz.
1664. 20 Juny, Freyherr v. Brembt.
— 1 Aug, Schärt.
— 20 — Anſelm Caſimir v. Sparr.

1665. 17 Oct, Elias v. Kanitz.
— 18 — Joh. Schmidt v. Schmidtseck.
— 30 — Bomstorff.
— 16 Dec, Fergell.
1666. 17 Febr, Berend Friderich v. Schierstedt.
— 24 — Franz Ruelle.
— 24 — v. Wees.
— 14 Nov. Simon v. Bolsey.
1668. 26 Febr. Henning Otto v. Ukermark.
— 6 März, Levin Nolden.
— 24 Juny, Graf v. Dönhoff.
— 29 — Berend Joachim v. Mörner.
— 29 — Joachim Friederich v. d. Osten.
— 29 — Balzer v. Küssow. NB. ist geändert.
— 22 July, Graf de Cominges.
1669. 23 Aug, Otto v. Premock.
— 24 Dec, Hans Heinrich v. Schlabrendorff.
1670. 3 Jan, Hans Adam v. Schöning.
— 5 May, Jeremias Chauvets, auch Kriegs-Rath.
— 12 — Kroseck, NB. hat kein Patent, aber Obristen-Gage seit dieser Zeit erhalten.
— 12 Dec, Cheize.
1671. 13 Febr, Johann Friderich v. Printz.
— 27 — Lehndorff.
— 2 May, Graf Hoffkirchen.
— 28 Aug, Flemming.
— 6 Sept, Adolph v. Miesetzscheck.
1672. 1 Febr, Herzog Friderich zu Meklenburg.
— 10 — Heinrich Freyh. v. Reußen.
— 14 — Graf v. Promnitz.
— 25 April, Heino Heinrich v. Flemming.
1672. 28 Febr, Christian Ludewig, Graf von Waldeck.
— 6 May, Jacob v. Bülow.
— 15 — Heinrich de Hallart.
— 25 — du Plessis Gouret.
— 17 Jun, Friderich Graf v. Waldeck.
— 19 July, Joachim Friderich v. Osten.
— 27 — Sigismund Christoph von Marwitz.
— 23 Nov. Kroseck.
1674. 14 März, Wilh. Friderich v. Hülsen.
— 3 April, Bodo v. Schlieben.
— 21 Oct, du Hamel.
— 30 Nov, Wulff Friderich Erkbrech v. Türkheim.
1675. 18 Juny, Joachim Henning v. Treffenfeld.
— 24 Juny, Johann Theodor v. Mortagne.
— 12 Aug, Se. Durchl. Herzog Heinrich von Sachsen-Gotha.
1676. 29 Febr, Johann Friederich v. Schlieben.
— 7 Aug, Caspar v. Kußow.
— 22 — Herzog Friderich Ludewig v. Holstein.
— 27 Nov, Ernst Gottlieb v. Börstel.
— 22 Dec, Moritz v. Kanne.
1677. 25 Jan, v. Grumbkow.
— 25 — Christoph v. Wallenrodt.
— 30 May, Graf v. Cadal.
— 13 Juny, Obrist Hallart, soll ein Regiment haben.
— 13 — Bomstorff.
— 18 July, Obrist Micrander, erhält ein Regiment.
— 20 — Alexander Magnus v. Sydow.
— 22 — Curt Hildebrandt v. d. Marwitz. 1677.

Digitized by Google

1677. 15 Dec, Hans Christoph v. Strauß.
— 15. — Wilhelm Adam v. Mörner.
— 25 Dec, Johann Albrecht v. Barfuß, welcher An. 1698 General-Feld-Marschall u. Ober-Krieges-Präsident geworden.
— 28 Dec, Obr. v. Sydow, erhält das Görtzkische Dragoner-Regiment.
1678. 6 Febr, v. Lüderitz.
— 9 April, v. Wilmerstorf.
— 10 May, v. Löben.
— 16 Nov, v. Truchses.
1679. 19 Febr, v. Köpping.
— 20 — v. Littwitz.
— 20 — v. Ziethen.
— 23 — v. Köpping, erhält das Sydowsche Regiment.
— 28 — v. Dewitz.
— 15 April, Freyh. v. Heyden.
— 6 Oct, v. Wrangel.
— 17 Dec, v. Belling.
1681. 10 Juny, Graf Carl Aemilius von Dohna.
— 2 July, Freyh. v. Heyden zu Pferde.
— 18 Sept, v. Perbandt.
1682. 4 Oct, Dieterich Graf v. Dohna, beym Leib-Regiment Dragoner.
— 16 Oct, v. Littwitz, beym Marggr. Regiment zu Pferde.
1683. 12 Jan, Adam Reinhard v. Malzahn.
— 22 Jan, Jacob Dietloff v. Arnimb.
1684. 15 Febr, Obr. v. Perbandt, erhält die bey den Croyschen Compagn. Drag.
— 12 May, Graf Gressy.
— 13 — Lichtenhayn.
1684. 6 Juny, Prinz Alexander von Churland.
— 8 Juny, v. Wangenheim.
1685. 1 Jan, v. Pröck.
— 21 — Wilhelm v. Brandt.
— 27 May, Dolé Belgar.
1686. 8 Jan. Freyh. v. Ißelstein.
— 28 — Herzog Philipp zu Sachsen-Merseburg.
— 27 May, Herzog Joachim Friderich zu Schleswig.
— 26 Oct, Graf. v. Schlippenbach.
— 30 Dec, Lüdeke Ernst v. Schöning.
— 30 — Joachim Christoph v. Götze.
— 31 — Alexander Graf v. Dona.
1687. 2 Jan, Hans Joachim v. Hagen.
— 22 — Paul v. Brandt.
— 27 — Adam v. Krusemark.
— — Otto v. Schlabrendorff.
— 30 Aug, der englische Lord Leewen.
1688. 1 Aug, Freyh. v. Lottum, nachheriger Ober-Marschall und General-Lieutenant.
— 5 Aug, Bernhard de Huet.
— 21 Oct, Baron v. Sonsfeld.
— 20 — Graf von Schlippenbach, Commandeur des Anhaltschen Regiments zu Pferde.
— $\frac{1}{11}$ Dec. Freyh. v. Wissen.
— 8 — v. Wreech.
— $\frac{19}{29}$ — v. Dittmar, zu Collberg.
— — v. Nostitz, zu Spandow.
1689. 8 Febr. v. Heyden, bey Marggraf Philipp.
— 8 — v. Börstel, zu Magdeburg.

B. Der Königlich-Preußischen Generalität und Staabs-Officiers. von 1690. bis 1723.

I. General-Feld-Marschalls.

1690. Alexander Freyh. v. Spaan.
— Hans Hendr. v. Flemming.
1698. v. Barfuß.
1702. 1 Aug, Graf v. Wartensleben.
1712. 2 Dec, Fürst v. Anhalt-Dessau.
1713. 27 Febr, Graf v. Lottum.
— 26 März, Herzog v. Hollstein.
— 5 Sept, Graf v. Dhona.

II. Generals.

1692. v. Barfuß, General-Feld-Zeugmeister.
1693. Marggr. Philipp, desgl.
1695. v. Dewitz, General.
— v. Wahlgenheim.
— Julius Christoph v. Götze, Commendant zu Peitz.
— Johann Georg v. Tettau.
— Graf Truchses v. Waldburg.
— v. Scheiblin.
1704. Freyh. v. Alexander.
— Marquis v. Varenne.
— Freyh. v. Sonsfeld.
1704. 5 Jan, Freyh. v. Heyden, — Cavall.
1715. 15 May, Freyh. v. Schlabrendorf, Infanterie.
— — Burggraf Christoph von Dohna. Infanterie.
— 23 May, v. Arnim. Feldm. 1728.
— 23 — Freyh. v. Heyden.
— 23 — Graf v. Schlippenbach.
— 23 — v. Natzmer. Feld-Marschall 1728.
1718. 14 Nov, Graf v. Finkenstein. Feld-Marschall 1732.

III. General-Lieutenants.

1695. v. Marwitz.
— Wilhelm v. Brand.
1695. Joachim Balthasar von Dewitz.
— Philipp Freyh. von Lottum.
— Johann Sigismund Freyherr von der Heyden.
— Alexander Gr. zu Dhona.
1695. 9 März, Prinz Albrecht Friderich, Cavall.
1697. 6 Nov, Prinz Christian Ludewig, Inf.
1704. Christoph Burggr. zu Dohna.
— Joachim Friderich von Wreech.
— Joel von Courneaud.
1705. Gr. von Schlippenbach.
— von Natzmer.
— von Börstel.
— Fürst Günther von Anhalt Zerbst.
1705. 21 März, Graf von Finkenstein. Inf.
1706. 6 Jan, Otto Magnus Gr. von Dönhoff. Inf.
1713. 27 Febr, Freyherr von Dörfling, Cavall.
— 27 März, du Veyne.
1715. 23 May, von Stille. Inf.
— 23 — von Pannewitz.
— 23 — Ernst Uladislaus Gr. von Dönhof.
— 27 — von Grothe, Cavall.
1717. 10 Oct, von Grumbkow, Inf.
— 10 — von Bork.
— 10 — Freyh. von Schwendy.
— 10 — von Hackeborn.
— du Portail.
— Freyh. von Spaan.
— von Bredow.
1718. 17 Jul, von Wobeser.

1719.

Digitized by Google

1719. 22 May, von Bredow. Cavall.
— 23 — von Gersdorf. Inf.
1720. — — von Sydow. Inf.
— — — von Lilien.
1721. im May, von Dewitz. Cav.
— — — von Ratte.
— 24 May, von Blankensee,
— 26 — Freyh. von Löben. Inf.
— 28 — von Wuthenow. Cav.
1723. 15 July, Prinz George von Hessen. Inf.

IV. General-Majors.

1695. von Wangenheim.
— Marquis de Varenne.
— Paul von Brand.
— Freyh. von Sonsfeld.
— Bernhard von Huet.
— Friderich von Wreech.
— von Arnim.
— Wilhelm de la Cave.
— von Courneaud.
— Graf von Schlippenbach.
— von Natzmer.
— von Börstel.
1698. Fürst Günther von Anhalt Zerbst.
— Landgraf von Hessen Homburg.
— von Horn.
— von Dorthe.
— Imbert du Rosey.
1705. 15 Jan, du Portail. Cav.
1709. 12 Sept, Freyh. von Spaan.
— 14 — v. Bredow.
— 16 — v. Hackeborn.
— 17 — v. Grumbkow. Inf.
— 19 — v. Schwendy.
— 19 — v. Borck.
— 19 — v. Sydow.
— 20 — v. Gersdorff.
— 20 — v. Lilien.
1713. 12 May, von der Albe. Cav.
— 12 — von Wuthenow.
— 14 — von Blankensee.
— 14 — von Dewitz.
— 16 — Freyh. von Löben. Inf.
1714. 11 Jan, Prinz George Hessen-Cassel. Inf.
— 1 Octob, von Röder.
1715. 20 Dec, von Beaupré. Inf.
— 24 — von Bodt.
— 24 — von Montargues. Cav.
1718. 30 May, de Brion Baron de Luz. Inf.
— 31 — von Forcade.
— 15 Juny, von Bechefer.
— 6 — von Wensen. Cav.
— 6 — von Ratte.
— 15 July, de Briou.
1719. 6 Juny, v. Bredow. Cav.
— 9 — von der Schulenburg.
1720. 28 Jan, von Egel. Cav.
— 28 — von Winterfeld.
— 1 Febr, von Schwerin. Inf.
— — — von Krummensee.
1721. 1 May, von Goltze. Inf.
— im May, von Egel. Cav.
— 1 Juny, von Buisson. Inf.
— 4 — von Mosel.
— 8 — von Glasenap.
— 15 — Prinz Hollstein.
— 16 — Graf von Lottum. Cav.
— 4 Aug. Graf von Lottum. Inf.
— 8 — von Lepell. Cav.
— 14 — Prinz v. Anhalt Zerbst. Inf.
1722. 17 Juny, Prinz Gustav. Cav.
— 18 — Prinz Leopold. Inf.
— 10 Sept. Graf von Dönhoff.
1723. 15 July, Prinz Friderich. Cav.
— — von Barleben. Inf.
— — von Schwerin.

V.

Digitized by Google

V. Obristen.

1705. 4 Febr, v. Busch, beym Regiment von Dewitz.
— 11 July, v. Wensen, du Veyne.
— 28 — v. Katte, eigen Regim.
— 20 Aug. v. Bechefer, eigen Regim.
— 21 — v. Forcade, eigen Regim.
1706. 6 Oct. v. Auer, Finkenstein.
— 2 Dec. de Briou, Gensd'armes.
1709. 12 März, v. Krosigk, Dewitz.
— 12 — v. Bredow, Pr. Fridrich Wilh.
— 14 — von der Goltze, Pr. Albrecht.
— 14 — von Heidebreck, Arnim.
— 23 — Fehr, Heyden, Inf.
— 23 Nov, von d. Schulenburg, Heyden, Cav.
— 23 — von Egel, Alben.
— 23 — du Buisson, Gr. v. Dohna.
— 24 — von Winterfeld, Dessau Cav.
— 24 — von Mosel, Pr. George Hessen.
— 6 Dec, Quad von Landecron, Löben.
— 6 — von Glasenap, Wartensleben.
— — — von Schmerheim, Commandeur in Sparemberg.
— 6 Dec, von Cönen, Lottum.
1711. 3 Jan, von Preuß, du Portail.
— 11 — von Bredow, Pr. Christ. Ludw.
— 16 — de Brion Bar. de Lutz, Alt Dönhoff.
— 17 — von Sack, Bechefer.
1712. 1 Jan, von Krummensee, Schlippenbach.
— 1 März, von Reesch, Königs Reg.
1712. 4 März, von Bardeleben, Stille.
1713. 3 May, Prinz von Hollstein, Hollstein.
1714. 7 Jan, von Marwitz, Prinz Christ. Ludw.
— 18 April, von Krusemark, Schlaberndorff.
— 14 Juny, v. Lepel, Cronprinz.
— 16 — von Dewitz, Leib-Regim.
— 17 — Gr. von Lottum, eigen Regim.
— 27 July, Gr. von Lottum, Lottum.
1715. 2 Aug, Freyh. von Mylendonck, du Portail.
— 4 Oct, von Marwitz, Königs Reg.
— 10 — Gr. Truchses von Waldburg, Pr. Albr. Frid.
— 5 Nov, von Köppen, Königs Reg.
— 16 — von Kalkstein, Arnim.
1716. 1 Jan. v. Blankensee, Arnim.
— 2 — von Streithorst, Hollstein.
— 4 — Prinz von Anhalt Zerbst, eigen Regim.
— 29 Febr, von Linger, Artillerie.
— 4 März, von Reichmann, Artillerie.
— 20 July, von Cosel, Alben Drag.
1717. 30 May, Prinz Gustav, Dessau.
— 31 — Prinz Leopold, Anhalt Dessau.
— 28 Juny, von Platen, Gens d'Armes.
— 18 July, von Rosenberg, Garn. Comp.
— 2 Aug, von Lubat, Cronprinz.
— 6 Sept, von Röseler, Wensen.
— — — Gr. Alim, Dönhoff.
1718. 3 Juny, von Seers, Pr. Albrecht.
— 4 — von Schliewitz, Forcade.
— 5 — von Flans, Röder.

1718.

Digitized by Google

1718. 6 July, von Thiele, Grumbkow.
— 26 — von Kroll, Arnim.
— 30 — Laujardier, du Buisson.
— 4 Aug, von Glaubitz, Bechefer.
— 6 — von Dossow, Gersdorf.
— 17 — von Kalkstein, Glasenapp.
— 28 — Frh. von Sonsfeld, Pr. Albrecht.
— 28 — von Friesenhausen, Wuthenow.
— 29 — von l'Hospital, Pr. Friedr.
— 30 — von Buddenbrock, Schlippenbach.
— 31 — von Schulenburg, Dörfling.
— 3 Oct, von Sydow, Jung Dönhoff.
— 1 — von Bismark, Hollstein.
— 6 — von Kleist, Anhalt-Dessau.
— 18 — Prinz Sachsen Barby, Leib-Regm.
1719. 6 Jan. von Sydow, Pannewitz.
— 3 Juny, von Grävenitz, Bork.
— 6 — von Wulffen, Arnim.
— 8 — von Hammerstein, Alt Dönhoff.
— 10 — von Waldow, Pr. Heinrich.
— 12 — von Jeetz, Pr. Heinrich.
— 1 Sept, von Dorkum.
1721. 15 Juny, Gr. von Dohna, Dohna.
— 18 — von Pabstein, Blankensee.
— 16 Aug, von Eimbeck, Lottum.
— 20 Dec. von Wreech, Cronprinz.
— — — von Bredow, Dörfling.
1722. 1 Juny, von Billerbeck, Finkenstein.
— 10 — von Leps, Pr. Leopold.
— 13 — Prinz Dieterich, Anhalt.
— 20 — von Seebach, Pr. Gustav.
1723. 21 Juny, von Bork, Golze.
— 17 July, von Born, Anhalt-Zerbst.

VI. Obrist-Lieutenants.

1708. 7 Aug, von Rohr, Prinz Albrecht.
— 8 Sept, von Randow, Wobeser.
— 10 Nov, von Rohr, Anhalt Zerbst.
1709. 5 April, de Sers, Lottum.
— 12 May, von Röseler, du Veyne.
— 20 Juny, von Bismark, Hollstein.
— 8 Aug, von Schliewitz, Forcade.
— 10 — von Flans, Alt Döhnhof.
— 30 — de Vigneul, Pr. Gustav.
— 11 Sept, von Lubat, Wartensleben.
— 11 — von Sonsfeld, Alben.
— 12 — v. Friesenhausen, du Veyne
— 12 — von Kroll, Pr. Christian Ludewig.
— 25 — von Billerbeck, Schwendy.
— 3 Oct, von Plathen, Gens d'Armes.
— 6 Dec, de Collognac, Pr. Gustav.
1710. 23 Jan, de Laujardiere, Heiden.
— 22 — von Thiele, Grumbkow.
— 24 — de Froment, Löben, Gouv. zu Neufchatel.
— 2 April, von Alten-Bockum, Heiden.
— 21 — de Roquevert, Wobeser.
— 18 Jun, de l'Hospital, Pr. Friedr. Wilh.
— 1 July, von Kleist, Anhalt Dessau.
— 1 — von Sydow, Pannewitz.
1712. 30 Jan, von Bosse, Cadets.
— 5 Febr, von Buddenbrock, Schlippenbach.
— 4 März, von Thümen, Schwendy.
— 2 April, Gr. Dohna, Dohna.
1713. 10 Febr, von Grävenitz, Borck.
— 2 März, von Schulenburg, Blankensee.
— 23 — von Wulffen, Bork.

1713. 6 Sept, von Hammerstein, Jung Dönhoff.
— 6 Oct, von Waldow, Pr. Heinrich.
— 6 — von Jeetz, Pr. Heinrich.
— 8 Dec, von Klitzing, Sydow. Batt.
— 9 — von Eimbeck, Schlaberndorff.
— 9 — von Brinck, Garn. Artill.
— 9 — von Meerkatz, Garn. Artill.
— 18 — von Leps, Pr. Leopold.
1714. 28 März, von Borck, Schlabbernd.
— 15 May, von Billerbeck, Finkenstein.
— 6 Sept, von Craatz, Wartensleben.
— 7 — Winterfeld, Alt Dönhoff.
1715. 22 July, Prinz Sachsen Barby, Leib-Regt.
— 13 Nov. von Glaubitz, Becheser.
— 13 — von Diethert, Hollstein.
— 14 — von d. Gröben, Schlabernd.
— 14 — von Botzheim, Grumkow.
— 14 — von Dossow, Pr. George v. Hessen.
— 15 — von Waldow, Dörfling.
— 16 — von Kalkstein, Arnim.
— 17 — de Justet, Gens d'Armes.
— 18 Dec, von Leps, Pr. Leopold von Anhalt.
— 20 — von Kröcher, Königs Reg.
— 20 — von Kleist, Leibbatt. Grenad.
1716. 16 Jan, von Arnstedt, Wobeser.
— 1 Febr, von Kleist, Leib-Reg.
— 27 — von Craatz, Gersdorf.
— 23 Sept, von Bredow, Dörfling.
— 14 Nov, von Bork, Katte.
— 6 Dec, de Bartelot, Stille.
1717. 19 Febr, von Born, Anhalt Zerbst.
— 20 — St. Sauveur, Alt Dönhoff.
— 3 April, von Tettau, Schulenburg.
— 4 — von Krummensee, Sack Bat.
— 17 May, von Möllendorf, Pr. Albr.
1717. 23 July, von Linck, Cadets.
— 7 Nov, von Arend, Pr. Ludwig
1718. 7 May, de Fresin, Dohna.
— 16 Aug, Pr. Dietrich, Anhalt Dessau.
— 18 — von Plothow, Jung Dönhoff.
— 20 — von Marwitz, Löben.
— 22 — von Seebach, Pr. Gustav.
— 29 — von Plothow, Schlippenbach.
— 24 — von Vitzenhagen, Schulenburg.
— 28 — von Feyrac, Pr. Gustav.
— 30 — von Jeetz, Gens d'Armes.
— 31 — d'Ozanne, Prinz Friedrich.
— 1 Sept, von Gottschen, Lilien.
— 5 — Bourges, Lilien.
— 18 Oct, von Körbner, Anhalt Dessau.
— 19 — von Bredow, du Buisson.
— 20 — von Kühnemann, Schwerin.
— 22 — von Kleist, Bork.
— 22 — von Kleist, Mosel.
— 23 — von Derschow, Glasenap.
— 24 — von Lehwald, Pr. George.
1719. 15 April, von Heyden, Wuthenow.
— 14 May, von Pini, Königs Regm.
— 25 — von Thümen, Blankensee.
— 27 — von Pannewitz, Gens d'Armes.
1720. 1 May, von Gesler, Winterfeld.
— 1 — von Mombail, Winterfeld.
1721. 15 Aug, von Bissing, Schulenburg.
— 19 — von Rochow, Bredow.
— 21 — von Arnim, Katte.
— 18 Nov, von Lepel, Pr. Friderich.
— 25 — von Lasitau, Pr. Friderich.
— — — von Wreech, Lottum.
1722. 4 Jan, von Voß, Lottum.
— 2 März, von Persode, Röder.
— 3 — von Wedel, Pr. Ludewig.
— 3 — Gr. v. Lehndorf, Finkenstein.
— 4 — Gr. v. Truchses, Löben.

1722.

Digitized by Google

1722. 6 März, von Schlieben, Stille.
— 16 — du Moulin, Pr. Leopold.
— 17 — Gr. von Dohna, Arnim.
— 19 — von Brand, Anhalt.
— 3 Juny, von Grellen, Gersdorf.
— 8 — von Posadowsky, Pr. Gustav.
— 11 — v. d. Trenk, Pr. Albrecht.
— 13 — von Wachholtz, Anhalt.
— 24 — Pr. Carl, Pr. Albr. Fried.
— 2 Aug, Gr. v. Dohna, Forcade.
— 5 — von Termo, Pr. Anh. Zerbst.
— 15 — von Gröben, Barleben.
1723. 11 May, Grange, Regm. Egel.
— 18 Juny, von Canstein, Pr. George.
— 26 July, von Düringehofen, Stille.
— 5 Aug, von Gröben, Hollstein.
— 15 — Marschall v. Biberstein, Barleben.
— 26 July, von Selchow, Lotum.

VII. Majors.

1696. 25 May, von Barfuß, Sydow Batt.
1704. 20 Dec, von Borke, Anhalt Zerbst.
1708. 6 Aug, de Justet, Lottum.
1709. 20 Dec, von Borne, Anhalt Zerbst.
1710. 22 Febr, Arend, Pr. Christ. Ludw.
1711. 1 Jan, von Lagnow, Arnim.
— 27 May, de Feyrac, Pr. Gustav.
— 7 Juny, de Fresin, Dohna.
1712. 5 Febr, v. Plothow, Schlippenbach.
— 5 — von Natzmer, Cronprinz.
— 5 — von Blankenburg, Alben.
— 6 — von Massow, Dohna.
— 6 — von Damitz, Heiden.
— 29 Jan, von Pabstein, Blankensee.
— 30 — von Marwitz, Grumbkow.
— 2 April, von Jeetz, Gens d'Armes.
— 2 — von Blitzen, Löben.
— 2 — d'Ozanne, Pr. Fried. Wilh.
1712. 4 April, de Grangeroux, Dewitz.
1713. 15 März, de St. Sauveur, Jung Dönhoff.
— 23 — von Kühnemann, Schwendy.
— 23 — B. von Kleist, Borke.
— 23 — R. von Kleist, Borke.
— 3 April, von Blankenburg, Pr. George Hessen.
— 15 — von Bredow, Jung Dönhof.
— 15 — von Körbner, Anhalt Dessau.
— 3 May, von Arnim, Pannewitz.
— 8 Juny, von Derschau, Wartensleben.
— 10 — von Fink, Königs Regm.
— 21 — von Lehwald, Forcade.
— 20 — von Rohr, Heiden.
— 10 July, von Persode, Alt Dönhoff.
— 1 Sept. von Gottschen, Stille.
— 6 Oct, von Sydow, Heiden.
— 8 — v. Werbelow, Pr. Heinrich.
— 28 — von Termo, Anhalt Zerbst.
— 27 Nov. von Wedel, Pr. Chr. Ludw.
1714. 21 Jan, v. Gesler, du Portail.
— 5 May, Gr. Lehndorff, Finkenstein.
— 23 — v. Burgsdorff, Forcade.
— 29 — v. Thümen, Blankensee.
— 27 July, v. Creutzen, Lottum.
— 1 Aug, v. Möllendorff, Pr. Albr. Fridrich.
— 22 — v. Pannewitz, Gens d'Arm.
— 25 — v. Zastrow, Schwendy.
— 7 Sept, Schlüter, Alt-Dönhoff.
1715. 4 Jan, v. Bonin, Cronprinz.
— 16 März, v. Backhoff, Pr. Albrecht.
— 18 — Graf Truchses v. Waldburg, Löben.
— 24 Apr, v. Neindorff, Wartensleben.
— 14 Juny, v. Schlieben, Stille.
— 12 Sept, de Montbail, du Portail.

Digitized by Google

1715. 26 Nov, v. Clairmont, Anhalt-Dessau.
— 28 — v. Eyff, Leib-Batt. Grenad.
— 28 — v. Piny, Königs Regt.
— 18 Dec, du Moulin, Pr. Leopold.
— 20 — O L v. d. Gröben, Hollstein.
— 20 — v. Borck, Pr. Heinrich.
— 25 — C H v. d. Gröben, Hollstein.
— 25 — v. Marwitz, Finkenstein.
— 25 — d'Arbaud, Becheser.
— 27 — Lonicer, Grumkow.
— 30 — v. Düringshofen, Schlabrendorff.
1716. 4 Jan, v. Selchow, Schlabrendorff.
— 17 — v. Schliewitz, Becheser.
— 18 — v. Voigt, Pr. Albrecht.
— 20 — Gr. Dhona, Arnim.
— 24 — v. Brand, Pr. Leopold.
— 3 Febr, v. Cannstein, Pr. George Hessen.
— 22 — v. Lepel, Wartensleben.
— 27 — v. Grell, Gersdorf.
— 14 März, Sauerwald, Artillerie.
— 24 — de Pequilhen, du Veyne.
— 1 Juny, v. Bork, Gersdorff.
1717. 29 Jan, du Chesne, Lottum.
— 19 Febr, v. Kalsow, Anhalt-Zerbst.
— 12 März, v. Kykol, Dohna.
— 1 April, v. Geisau, Leib-Regt.
— 3 — v. Bissing, Schulenburg.
— 19 — v. Wreech, Lottum.
— 5 Juny, v. Kneitlinger, du Buisson.
— 12 — v. Blankenstein, Forcade.
— 1 July, v. Münch, Cronprinz.
— 10 Aug, v. Arnim, Katte.
— 1 Oct, v. Münchow, Pr. Albrecht.
— 12 — de Cournaud, Arnim.
— 7 Nov, v. Mylen, Pr. Ludewig.
1717. 27 Dec. de Colonne, Wensen.
1718. 20 Jan, Löwenstein, Wobser Batt.
— 20 — Lorendow, Garn. Artill.
— 22 — v. Voß, Lottum.
— 31 — v. Massow, Königs Rgt.
— 4 Febr, v. Linger, Artillerie.
— 6 July, Rauchhaupt, Egel.
— 29 Aug, v. Rössing, Blankensee.
— 29 — la Farelle, Wensen.
— 29 — v. Posadowsky, Pr. Gustav.
— 29 — Lasitau, Pr. Frid. Wilh.
— 29 — v. Marwitz, Dörfling.
— 7 Sept, v. d. Trenk, Pr. Albrecht.
— 6 Oct, v. Wachholtz, Anhalt-Dessau.
— 8 — v. Borck, Stille.
— 22 — Lugandy, Lilien.
— 1 Nov, v. Borck, Brion.
— 17 — v. Köhler, Katte.
— 14 Dec, v. Bonin, Löben.
— — — v. Borck, Löben.
1719. 12 März, v. Kleist, Anhalt Zerbst.
— 13 — v. Brumsee, Pr. George.
— 14 — v. Plothow, Grumkow.
— 14 — v. Selchow, Glasenap.
— 15 — Gr. Lottum, Goltze.
— 16 — v. Niesemeuschel, Anhalt.
— 16 — v. Schlichting, Alt Dönhoff.
— 1 May, Meyer, Bredow.
— 27 — v. Schenck, Gens d'Armes.
— 12 Juny, v. Stechow, Jung Dönhoff.
— 13 — v. Grote, Schwerin.
— 14 — v. Kamecke, Borck.
— 9 Oct, v. Werdeck, Pr. Albrecht.
— 18 — v. Rappe, Lottum.
— 24 Nov, v. Schenkendorf, Pr. Friderich.
— 1 Dec. v. Möllendorff, Cronprinz.
— 4 — v. Schöning, Dörfling.
— 6 — v. Knobelsdorff, Dörfling.

1720.

Digitized by Google

1720. 2 Jan, v. Schmid, Wuthenow.
— 19 Febr, v. Hertzberg, du Buisson.
— 14 Apr, v. Gottberg, Hollstein.
— 1 May, de Rossane, Winterfeld.
— 1 — v. Stojenthin, Winterfeld.
— 7 — v. Wobeser, Dohna.
— 15 — v. Blankenburg, Anhalt.
— 4 July, v. Creutz, Goltze.
— 4 — v. Bredow, Alt Dönhoff.
— 1 Aug, v. Weiher, Königs Regt.
— 3 Sept, v. Wensen, Wensen.
1721. 17 Jan, v. Blankensee, Forcade.
— 10 Juny, v. Rappe, Bredow.
— 18 — v. Hindenburg, Blankensee.
— 18 — v. Möllendorff, Katte.
— 18 — v. Rochow, Katte.
— 18 — v. Kurtzfleisch, Wuthenow.
— 18 — v. Schwerin, Wuthenow.
— 18 — Gr. v. Lippe, Winterfeld.
— 15 Aug, v. Willemsen, Schulenburg.
— 24 Nov, v. Rocul, Lottum.
1722. 3 März, Chevallerie, Löben.
— 4 — v. Briesen, Glasenap.
— 19 — v. Milaxheim, Pr. Leopold.
— 3 Juny, v. Briest, Gersdorf.
— 12 — v. Bonin, Pr. Albrecht.
— 13 Juny, v. Platen, Anhalt.
— 14 Juny, v. Tettow, Bork.
— 15 — v. Arnim, Pr. Christ. Ludwig.
1722. 15 Juny v. Bosse, Pr. Leopold.
— 15 — v. Backhoff, Stille.
— 15 — v. Stille, Pr. Leopold.
— 16 — v. Kalnein, Arnim.
— 19 — Quad v. Gatrop, Lottum.
— 20 — Prinz Eugenius, Prinz Gustav.
— 22 — de Hautcharmoy, Prinz Gustav.
— 25 — Gr. Wartensleben, Leib-Regt.
— 1 Aug, Sadowsky, Röder.
— 4 — v. Knesebeck, Königs Regt.
— 5 — v. Treskow, Anhalt-Zerbst.
— 25 — v. Oldenburg, Finkenstein.
— 28 Nov, v. Gaudi, Gersdorf.
1723. 3 Jan, Ottleben, Mosel.
— 3 — v. Borck, Mosel.
— 11 May, v. Kalkreuth, Egel.
— 26 — v. Lestewitz, Schwerin.
— 18 Juny, v. Hertzberg, Pr. George.
— 20 July, v. Lettewitz, Schulenburg.
— 28 — v. Sonsfeld, Lottum.
— 30 — v. Finkenstein, Lottum.
— 5 Aug, v. Müllenheim, Hollstein.
— 5 — v. Röthen, Finkenstein.
— 15 — v. Grävenitz, Barleben.
— 15 — v. Rittberg, Jung Dönhoff.
— 16 — v. Hünick, Barleben.

Zweytes Stück.

Generalitäts-Liste, vom 1sten Januars 1722.

General-Feld-Marschalls.

1. Graf von Wartensleben, 1702.
2. Fürst von Anhalt, 1712.
3. Herzog von Holstein, 1713.
4. Graf von Dohna.

Generals.

1. von Arnimb, 1715.
2. Gr. von Schlippenbach, 1715.
3. von Natzmer, 1715.
4. Gr. von Finkenstein, 1718.

General-Lieutenants.

1. Prinz Albrecht Friedrich, 1695.
2. — Christian Ludewig, 1697.
3. Freyh. von Dörfflinger, 1713.
4. von Stille, 1715.
5. von Pannewitz, 1715.
6. Graf von Dönhoff, 1715.
7. von Grumbkow, 1717.
8. Freyh. von Schwendy, 1717.
9. von Borck, 1717.
10. von Bredow, 1719.
11. von Gersdorff, 1719.
12. Freyh. von Löben, 1721.
13. von Wuthenow, 1721.
14. von Dewitz, 1721.
15. von Blankensee.

General-Majors.

1. Prinz George von Hessen-Cassel, 1714.
2. von Röder, 1714.
3. von Montargues, 1715.
4. von Bodt, 1715.
5. von Forcade.
6. von Becheser, 1718.
7. von Wensen, 1718.
8. von Katte, 1718.
9. von Schulenburg, 1719.
10. von Egel, 1720.
11. von Winterfeldt, 1720.
12. von Schwerin, 1720.
13. von der Goltze, 1721.
14. du Buisson, 1721.
15. Prinz von Holstein, 1721.
16. Graf von Lottumb, Inf. 1721.
17. Prinz von Anhalt Zerbst, 1721.

Obristen, die eigene Regimenter haben.

Cavallerie.

von Lepell, Com. bey Cronprinz,
Gr. von Lottum
Pr. Wilh. Gust. von Anhalt.
Pr. Friderich Wilh. von Brandenburg.

Infanterie.

Pr. Leop. Maximil. von Anhalt.

Regi-

Digitized by Google

Regimenter.	Chef derselben.	Commandeur davon.	Quartier des Staabs.
Erstes Batt. Kön. Reg.	Obrister, Seine Kön. Maj.	Obr. Lieut. v. Kleist.	Potsdam.
Königs Reg.	Obrister, Seine Kön. Maj.	Obrister v. Marwitz.	Brandenburg
Prinz Albrecht.	Obrister, Pr. Albr. Fried.	Obrister v. Sers.	Soldin u. Königsberg.
Prinz Chr. Ludwig.	Obrister, Pr. Chr. Ludew.	Obrist. v. Marwitz.	Stettin.
Wartensleben.	Gen. F. M. Gr. v. Wartensl.	Obrist. v. Glasenap.	Berlin.
Anhalt	Gen. F. M. Fürst v. Anhalt.	Obrist. v. Kleist.	Halle.
Dohna	Gen. F. M. Gr. v. Dohna.	Obrist. Gr. v. Dohna.	Königsberg in Preussen.
Arnimb.	General v. Arnimb.	Obrist. v. Krolle.	Magdeburg.
Finkenstein.	General Gr. v. Finkenstein.	Obr. Lieut. v. Billerbeck	Bartenstein u. Friedland.
Stille.	Gen. Lieut. von Stille.	Obr. v. Bardeleben.	Magdeburg.
Pannewitz.	Gen. Lieut. v. Pannewitz.	Obr. v. Sydau.	Perleberg und Ziesar.
Dönhoff.	Gen. Lieut. Gr. v. Dönhoff.	Obr. L. v. Hammerstein.	Halberstadt.
Grumbkow.	Gen. Lieut. v. Grumbkow.	Obr. v. Thiele.	Stolpe und Cößlin.
Schwendy.	Gen. L. Freyh. v. Schwendy.	Obr. v. Thümen.	Spandow und Brietzen.
Borck.	Gen. Lieut. v. Borck.	Obr. v. Grävenitz.	Stargard.
Gersdorff.	Gen. Lieut. v. Gersdorff.	Obr. Lieut. v. Dossau.	Frankfurth.
Löben.	Gen. Lieut. Freyh. v. Löben.	Obr. Lieut. v. Marwitz.	Berlin.
Prinz George.	Gen. M. Pr. Geor. v. Hessen	Obr. v. Mosell.	Bielefeld und Minden.
Röder.	Gen. Maj. v. Röder.	Obr. v. Flans.	Rastenb. u. Schippenbeil
Forcade.	Gen. Maj. v. Forcade.	Obr. v. Schliewitz.	Berlin.
Bechefer.	Gen. Maj. v. Bechefer.	Obr. Lieut. v. Glaubitz.	Preusch Holland.
Goltze.	Gen. Maj. v. d. Goltz.	Obr. Lieut. v. Borck.	Wesel.
du Buisson.	Gen. Maj. du Buisson.	Obr. L. de Laujardiere.	Hamm.
Pr. von Holstein.	Gen. Maj. Pr. v. Holstein.	Obr. v. Bismark.	Königsberg in Preussen.
Lottumb.	Gen. Maj. Gr. v. Lottumb.	Obr. v. Eimbeck.	Anclam u. Demmin.
Pr. von Anh. Zerbst.	Gen. M. Pr. v. Anh. Zerbst.	Obr. Lieut. v. der Born.	Stettin.
Pr. Leopoldt.	Obrister Pr. Leop. v. Anh.	Obr. Lieut. v. Leps.	Stendal.
Pr. Heinrich.	Obrister v. Waldow.	Obr. Lieut. v. Jeetze.	Prentzlow.
Invaliden.			
Wobser, 1 Battallion.	Gen. Lieut. v. Wobser.	Obrister de Natalis.	Pillow
Lilien, 1 Batt.	Gen. Lieut. v. Lilien.	Obr. Lieut. v. Göttsche.	Geldern.
Raders, 1 Comp.	Gen. Maj. v. Raders.	Capitain Meyer.	Lipstadt.
Brion, 1 Batt.	Gen. Major de Brion.	Major v. Borck.	Memel.
Rynsch, 6 Comp.	Gen. Maj. v. Rynsch.	Obr. v. Klitzing.	Cüstrin, Peitz.
Sack, 1 Batt.	Obrister von Sack.	Obr. Lieut. v. Crumensee.	Colberg, Penamünde.
Gröben, 1 Comp.	Obr. Lieut. v. Gröben.	Capitain v. Auerhacken.	Meurs.

Digitized by Google

Regimenter.	Chef derselben.	Commandeur davon.	Quartier des Staabs.
Gensd'Armes.	General v. Natzmer.	Oberster v. Platen.	Berlin.
Leib-Regiment.	Gen. L. v. Bredow.	Obr. v. Dewitz.	Tangermünde.
Cron-Prinz.	Obrister v. Lepell.	Obr. v. Wreech.	Ruppin und Zehdenick.
Prinz Albrecht.	Obrister Pr. Alb. Fried.	Obr. Gr. v. Truchses.	Burg.
Schlippenbach.	Gen. Gr. v. Schlippenbach.	Obr. v. Buddenbrock.	Riesenburg Marienwerder.
Dewitz.	Gen. Lieut. v. Dewitz.	Obr. Frh. v. Mylendonck.	Labiau, Wehlow.
Blankensee.	Gen. Lieut. v. Blankensee.	Obr. v. Pabstein.	Morungen.
Katte	Gen. Maj. v. Katte.	Gen. Maj. v. Egell.	Angerburg.
Winterfeldt.	Gen. Maj. v. Winterfeldt.	Obr. L. v. Geßler.	Königsberg in Preussen.
Lottumb.	Obr. Gr. v. Lottum.	Obr. v. Cosell.	Saltze.
Pr. Gustav.	Obr. Pr. Gust. v. Anhalt.	Obr. Lieut. v. Seebach.	Halberstadt.
Pr. Friedrich	Obr. Pr. Fr. W. v. Brandenb.	Obr. v. Bredow.	Calcar.
Dörfflinger, Gren.	Gen. L. Freyh. v. Dörflinger.	Obr. Adolph v. Schulenburg.	Landsberg a. d. Warte.
Wuthenow, Drag.	Gen. Lieut. v. Wuthenow.	Obr. v. Friesenhaus.	Insterburg und Tilsit.
Wuthenow, Esq. Husar.	Gen. Lieut. v. Wuthenow.	Maj. Schmidt.	Memel.
Wensen, Drag.	Gen. Maj. v. Weusen.	Obr. v. Rösler.	Cößlin.
Schulenburg.	Gen. Maj. Achatz v. Schulenburg.	Obr. Lieut. v. Tettau.	Pasewalck.
Artillerie.	Obrister v. Linger.	Major Linger.	Berlin.

Digitized by Google

Garnisons.	Gouverneurs.	Commendanten.
Memel.	General Gr. v. Finkenstein.	Gen. Maj. de Brion.
Pillow.	Gen. Feld-M. Gr. v. Dohna.	Gen. Lieut. v. Wobeser.
Friedrichsburg.		Gen. Maj. v. Beneckendorff.
Colberg.	Gen. Gr. v. Schlippenbach.	Obrister von Sack.
Draheim.		Major v. Belling.
Cüstrin.	Gen. Maj. v. Rynsch.	
Driesen.		Obrister von Klitzing.
Peitz	Gen. Lieut. du Veyne.	Obr. Lieut. d'Auge.
Frankfurth.		Obr. Lieut. v. Natzmer.
Penamünde.		Maj. v. Warnstedt.
Berlin.	G. Feld-M. Gr. v. Wartensleben.	Gen. Maj. de Forcade.
Spandow.	Gen. Lieut. Frh. v. Schwendy.	Obr. v. Hackeborn.
Magdeburg.	Gen. Feld-M. Fürst v. Anhalt.	Gen. Lieut. v. Stille.
Regenstein.		Obr. Lieut. v. Bülow.
Minden.	Gen. Feld-M. Herzog v. Holstein.	Obr. Lieut. du Clos.
Gretziel.		Obr. v. Cnyphausen.
Sparenberg.		Obr. v. Schmerheim.
Lipstadt.	Gen. v. d. Cav. Frh. v. Heyden.	Gen. Maj. v. Raders.
Wesel.	Gen. v. d. Inf. Frh. v. Heyden.	Gen. Maj. v. Bodt.
Geldern.	Gen. Lieut. v. Lilien.	
Altena.		Obr. Lieut. v. Scharowetz.
Meurs.		Obr. Lieut. v. Gröben.

Drittes Stück.

Zustand,

der Churfürstlich-Brandenburgschen und Königlich-Preußischen Armee, von den Jahren 1689, 1715, 1721, und 1781.

Liste der Churfürstlich-Brandenburgschen Truppen zu Roß und zu Fuß, so zu Felde gehen, vom Jahre 1689.

Stäbe.	Compagnien.	Nahmen der Regimenter.	Officiers: Stäbe à 12 Köpfe.	Officiers: Prima-Plan à 14 Köpfe.	Gemeine à Compagnie 50 Mann.	Summa.
		Cavallerie.				
—	3	Trabanten	—	54	396	450
—	4	Grand Mousquetairs	—	131	260	391
1	8	Leib-Regiment	12	112	400	524
1	8	Chur-Prinz	12	112	400	524
1	8	Anhalt	12	112	400	524
1	8	Derffling	12	112	400	524
1	8	Sachsen	12	112	400	524
1	8	Lüttwitz	12	112	400	524
1	8	Marggraf Carl oder das neue Regiment	12	112	400	524
1	6	Spaan	12	84	300	396
1	6	Briquemault	12	84	300	396
9	75		108	1,137	4,056	5,301
		Dragoner.				
1	8	Leib-Regiment	12	128	512	652
1	8	Derffling	12	128	512	652
1	8	Perband und Sonsfeld	12	128	512	652
3	24		36	384	1,536	1,956
12	99	Summa der Cavallerie und Dragoner	144	1,521	5,592	7,257

Stäbe.

Digitized by Google

Stäbe.	Compagnien.	Nahmen der Regimenter.	Officiers Stäbe à 12 Köpfe.	Officiers Prima-Plan à 18 Köpfe.	Gemeine à Compagnie 125 Mann.	Summe.
		Infanterie.				
2	25	Leib-Garde — — —	24	468	3,250	3,742
—	1	Compagnie Cadets —				
1	5	Chur-Prinz — — —	12	90	625	727
1	5	Marggraf Philipp — — —	12	90	625	727
1	5	Anhalt — — —	12	90	625	727
1	5	Derffling — — —	12	90	625	727
1	5	Spaan — — —	12	90	625	727
1	10	Dänhoff — — —	12	180	1,250	1,442
1	10	Barfuß — — —	12	180	1,250	1,442
½	5	Churlandt — — —	6	90	625	721
1	5	Donau — — —	6	90	625	721
½	5	Belling — — —	6	90	625	721
1	5	Varenne — — —	12	90	625	721
1	5	Lottum — — —				
—	1	Compagnie Cadets —	12	108	665	785
1	10	Schonberg — — —	12	180	1,250	1,442
—	4	Cournaudt — —				
—	1	Compagnie Cadets — —	—	90	290	380
13½	112	— — —	162	2,016	13,580	15,758
12	99	Transport der Cavallerie — —	144	1,521	5,592	7,257
25½	211	Summa — — —	306	3,537	19,172	23,015

Digitized by Google

In denen Garnisonen bleiben als:	Compagnien.	Mann.
in Wesel,		
vom Alt-Holsteinschen Regiment	5	625
— Jung-Holsteinschen Regiment	5	625
— Lottum	3	375
	13	1,625
Sparenberg und Lipstadt	5	625
Magdeburg	5	625
noch daselbst:		
Die Piemonteser	1	150
item, vom Varennischen Regiment	2	250
Minden	5	625
noch daselbst oder in Lipstadt vom Varennischen Regiment	1	125
in Pommern, Colberg,	4	500
in Preussen, als:		
Truchses	3	450
Churlandt	3	450
in Pillow	5	625
in Mümmell	2	250
in Friedrichsburg	1	150
in der Churmark Brandenburg:		
Cüstrin	6	750
Spandow	2	250
Peitz	2	250
Oderberg und Löcknitz	1	125
Frankfurth	1	125
Summa —	62	7,950

Vom

Digitized by Google

Vom Jahre 1715.

Eskadrons.	Nahmen der Regimenter.	Stäbe.	Prima Plan	Gemeine	Total an Köpfen.
	I. Cavallerie.				
4	Gensd'Armes	1	4	600	671
3	Leib-Regiment	1	6	450	543
3	Kronprinz	1	6	450	543
3	Wartensleben	1	6	450	543
3	Heyden	1	6	450	543
3	Schlippenbach	1	6	450	543
3	Bayreuth	1	6	450	543
3	du Portaill	1	6	450	543
3	Katte	1	6	450	543
3	Prinz Friedrich	1	6	450	543
31	Summa	10	58	4,650	5,558
	II. Dragoner.				
4	Dörfflinger	1	8	600	726
4	Prinz Albert	1	8	600	726
4	de Veyne	1	8	600	726
4	Panwitz	1	8	600	726
4	Alben	1	8	600	726
4	Blankensee	1	8	600	726
24	Summa	1	61	48 3,600	4,356

Vom Jahre 1721.

Eskadrons.	Nahmen der Regimenter.	Stäbe.	Prima Plan	Gemeine	Total an Köpfen.
	I. Cavallerie.				
5	Gensd'Armes	1	5	600	690
5	Leib-Regiment	1	10	650	775
5	Kronprinz	1	10	650	775
5	Prinz Alb. Friedr.	1	10	650	775
5	Schlippenbach	1	10	650	775
5	Dewitz	1	10	650	775
5	Blanckensee	1	10	650	775
5	Katte	1	10	650	775
5	Winterfeld	1	10	650	775
5	Lottum	1	10	650	775
5	Prinz Gustav	1	10	650	775
5	Prinz Friedrich	1	10	650	775
60	Summa	12	115	7,750	9,215
	II. Dragoner.				
5	Dörfflinger	1	10	650	780
5	Wuthenow	1	10	650	780
5	Wensen	1	10	650	780
5	Schulenburg	1	10	650	780
20	Summa	4	40	2,600	3,120

Digitized by Google

Vom Jahre 1715.

Bataillons.	Nahmen der Regimenter.	Stäbe.	Prima Plan	Gemeine.	Total an Köpfen.
	III. Infanterie.				
2	Königs Regt.	1	10	1200	1405
2	Pr. Albert	1	10	1200	1405
2	Pr. Chr. Ludewig	1	10	1200	1405
2	Wartensleben	1	10	1200	1405
2	Anhalt Dessau	1	10	1200	1405
2	Hollstein	1	10	1200	1405
2	Lottum	1	10	1200	1405
2	Alt-Dhona	1	10	1200	1405
2	Jung-Dhona	1	10	1200	1405
2	Varenne	1	10	1200	1405
1	Schlabrendorf	1	5	600	706
2	Arnims	1	10	1200	1405
2	Anhalt-Zerbst	1	10	1200	1405
2	Alt-Dönhoff	1	10	1200	1405
2	Finkenstein	1	10	1200	1405
2	Stille	1	10	1200	1405
1	Panwitz	1	5	600	701
2	Jung-Dönhoff	1	10	1200	1405
2	Heyden	1	10	1200	1405
2	Grumbkow	1	10	1200	1405
1	Schwendy	1	5	600	706
2	Borcke	1	10	1200	1405
1	Schönebeck	1	5	600	706
2	Prinz George	1	10	1200	1405
2	Kanecke	1	10	1200	1405
2	Löben	1	10	1200	1405
2	Prinz Heinrich	1	10	1200	1405
50	Summa	27	250	30,000	35,134

Vom Jahre 1721.

Bataillons.	Nahmen der Regimenter.	Stäbe.	Prima Plan	Gemeine.	Total an Köpfen.
	III. Infanterie.				
2	PrinzAlbr. Friedr.	1	10	1200	1411
2	PrinzChrist. Ludw.	1	10	1200	1411
2	Wartensleben	1	10	1200	1411
3	Anhalt-Dessau	1	15	1800	2110
2	Hollstein	1	10	1200	1411
2	Dhona	1	10	1200	1411
2	Arnimb	1	10	1200	1411
2	Finkenstein	1	10	1200	1411
2	Stille	1	10	1200	1411
2	Pannewitz	1	10	1200	1411
2	Dönhoff	1	10	1200	1411
2	Grumbkow	1	10	1200	1411
2	Schwendy	1	10	1200	1411
2	Borck	1	10	1200	1411
2	Gersdorff	1	10	1200	1411
2	Löben	1	10	1200	1411
2	Prinz George	1	10	1200	1411
2	Rhöder	1	10	1200	1411
2	Forcade	1	10	1200	1411
2	Becheser	1	10	1200	1411
2	du Buisson	1	10	1200	1411
2	Koenen *	1	10	1200	1411
2	Lottum	1	10	1200	1411
2	Anhalt Zerbst	1	10	1200	1411
2	Prinz Leopold	1	10	1200	1411
2	Prinz Heinrich	1	10	1200	1411
1	Lilien	1	5	600	675
1	Feld-Artillerie	1	5	405	484
55	Summa	28	275	32,805	38,544

* ist das jetzige Regiment Königl. Leib-Garde zu Potsdam.

Digitized by Google

Vom Jahre 1715.

	Wiederholung.	Stäbe.	Prima Plan	Gemeine.	Total an Köpfen
31	Eskadrons Cavallerie —	10	58	4,650	5,558
24	Eskadrons Dragoner —	6	48	3,600	4,356
50	Bataillons Infanterie —	27	250	30,000	35,134
		43	356	38,250	45,048
	Hierzu noch:				
	1 Compagnie Cadets —	—	—	—	61
	und die Artillerie ohngefehr	—	—	—	300
				Summa	45,409

Vom Jahre 1721.

	Wiederholung.	Stäbe.	Prima Plan	Gemeine.	Total an Köpfen
60	Eskadrons Cavalerie —	12	115	7,750	9,215
20	Eskadrons Dragoner —	4	40	2,600	3,120
55	Bataillons Infanterie —	28	275	32,805	38,544
		44	430	43,155	50,879
	Hiezu:				
	An Garniſon-Artillerie-Staabs-Bediente	—	—	—	26
4	Garniſon-Artillerie-Compagnien —	—	—	—	239
	Ein Corps Pontonniers —	—	—	—	8
	Ein Corps Mineurs —	—	—	—	5
	Cadets —	—	—	—	100
				Summa	51,311

Nach

Nach dem im Jahre 1781 gedruckt herausgekommenen Zustande der Königlichen Preußischen Armee, soll dessen summarische Stärke seyn, wie folget:

	in den Provinzen.	Compagnien			Eskadrons.	Infanterie.	Cavallerie.
		Grenad.	Musq.	Füs.			
	Die Artillerie — —	—	50	—	—	10,260	— —
1)	Mark — —	48	139	40	24	38,823	3,910
2)	Magdeburg — —	21	60	10	20	14,916	3,440
3)	Pommern — —	10	55	—	45	10,555	7,546
4)	Preussen — —	28	110	50	70	27,087	11,228
5)	Westphalen — —	4	30	40	—	10,530	— —
6)	Schlesien — —	29	127	70	75	32,832	12,082
	Summa —	140	571	210	234	145,003	38,206

Summa der Infanterie — 145,003.

Summa der Cavallerie — 38,206

Summa Summarum — 183,209 Mann.

Viertes

Digitized by Google

Viertes Stück.

Nachricht,

Von der Uniform, den Waffen und Fahnen der ehemahligen weissen Füsilier-Garde (jetzt Infant. Regiment von Bornstädt zu Berlin) vom Jahre 1705. Nach den Muster-Rollen, so den 5. November 1705. bey der Musterung im Lager bey Maydelsheim übergeben worden.

Die Montur der Officier ist: ein schwarzer Huth mit feinen goldenen Tressen bordirt, nebst einer weissen Feder; der Rock von feinen rothen Tacken, mit feinen rothen Krepp gefuttert, und mit güldenen Tressen verschameriret; ein Camisol von selbigem Tuch mit Gold ausgenähet; ein paar rothe Hosen von demselben Tuch; ein paar schwarze feine Strümpfe; ein paar breite Schuhe; ein silberner Ringkragen mit goldener Armatur, worinnen ein gekrönter Adler; ein Feldzeichen von Silber und schwarzer Seide; ein Degen mit vergüldetem Gefäß und Gewinde, und einer Spanischen Klinge; ein Port d'Epee von Silber und schwarzer Seide; ein paar gelb gelaschte Handschuhe.

Der Feldwebel Montur ist: ein schwarzer Huth mit Gold eingefaßt, worauf eine Coucarde; ein schwarz seiden krepprn Halstuch; ein blauer Surtout, roth gefuttert, mit rothen Aufschlägen, mit Gold gefasset; ein elendledernes gelaschtes Gehenk; ein Degen mit gelben Gefäß; eine Flinte mit Bajonet; ein schwarz und weiß Cameelhaaren Feldzeichen; ein Port d'Epee von silber Farbe; ein paar blaue englische Strümpfe; ein paar breite Schuhe mit gelben Schnallen; ein paar gelbe Handschuhe; ein schwarz taffetner Haarbeutel; ein paar Stiefeletten.

Des Gefreyten Corporals Montur ist: ein schwarzer Huth mit Gold eingefaßt, worauf eine weiße Feder und eine Coucarde von schwarzem Band; ein schwarz seiden krepphnen Halstuch; ein blauer Leibrock von feinen Tuch mit Gold ausgenähet; ein blauer Surtout mit Gold eingefaßt, und vergoldeten Knöpfen; ein ledernes gelaschtes Gehenk; ein Degen mit vergüldetem Gefäß; ein Feldzeichen, gleich dem Feldwebel; ein paar tuchene Hosen; ein paar schwarze Strümpfe; ein paar breite Schuhe mit gelben Schallen; ein paar Stiefeletten.

Der Corporals, Serganten, Souriers und Capitain d'Armes Montur ist gleich des Feldwebels (ohne den blauen Leibrock von gutem Tuch); ein rother Surtout mit blauen

Aufschlägen, mit Gold besetzt, und blauen Futter; ein paar weiße Strümpfe; ein Kurzgewehr, statt der Flinte.

Des Gemeinen Montur ist: ein blauer Leibrock mit weißen Aufschlägen und zinnernen Knöpfen; ein paar lederne Hosen; ein paar weisse Strümpfe; ein paar Schuhe mit weißen Schnallen; ein paar Kniegurte; eine Flinte, Bajonet und Degen.

Die Fahnen sind: ganz weißer Taffet, in die Mitte ein einfacher rother Adler mit einer goldenen Königs-Crone, und in die Mitte des Adlers ein blauer eckigter Schild, mit einem goldenen Scepter; der Adler hält mit der einen Klaue den königlichen Scepter, mit der andern ein Schwerdt; die Fahne ist daneben mit goldenen Königs-Cronen bestreuet, und in jeder der vier Ecken siehet man, die Chiffres F. R. mit Gold; worüber wieder die königl. Crone; die Buchstaben sind auf der einen Seite mit einem Palm- und auf der andern mit einem goldenen Oelzweig, welche beyde unten mit einem schmalen blauen Bande zusammen gebunden, oben aber offen sind, und von einander stehen, umgeben; auf der Stange ist die Spitze in Form einer Lanze verguldet, und in derselben die Buchstaben F. R. mit einer goldenen Krone darüber, durchbrochen, und sind oben unter bemeldeter Spitze, zwey weiße seidene mit Goldfaden überzogene und melirte Troddeln, so herunter hangen, festgemacht.

Digitized by Google

Achte Abtheilung,

Historisch-politisch- und statistische Nachrichten von benachbarten Staaten und Provinzien.

Digitized by Google

Innhalt.

Erstes Stück. Historische Nachricht von dem Holländischen Heringsfange.

Zweytes Stück. Historische und politische Beschreibung des Bischofthums Paderborn.

Digitized by Google

Erſtes Stück.

Hiſtoriſche Nachricht von dem Holländiſchen Herings-Fange.

Der Herings-Fang iſt nirgends mit mehrerem Vortheile vorzunehmen, als wo der Hering in Menge ſeinen gewiſſen Strich hält; dieſen trifft man am beſten auf den Engelländiſchen und Schottländiſchen Küſten an, woſelbſt die Holländer und Engelländer ihren Hering fangen. Zu Cromwells Zeiten iſt nach der bekannten Geſchichte großer Streit zwiſchen Holland und Engelland wegen des Heringsfanges geweſen, weilen Engelland behauptete, daß die Holländer mit dem Fiſchen weit und bis 10. Meilen von den Küſten abbleiben ſollten, dieſe aber ſich nicht weiter, als einen Canonenſchuß vom Lande entfernt halten wollten. Man ſagt, daß die Holländer nachhero bis jetzt eine anſehnliche Recognition von dem Heringsfang auf den engliſchen Küſten jährlich zahlen, und daß ſolche den beßten Strich einhaben, nemlich zwiſchen den Engliſchen und Schottländiſchen Küſten bey Yarmouth und an den Schottiſchen Inſuln, wo der Hering am häufigſten und von der beßten Sorte gefangen wird, indem aller Hering, ſo weiter abwärts ſich findet, gleich nicht ſo fett iſt, thraniger von Geſchmack und hart fällt; weswegen der Holländiſche Hering den Vorzug vor allen andern hat, und die Engelländer aller angewandten Mühe und Koſten ohnerachtet, denen Holländern darunter noch nicht gleich kommen können, zumahlen jene das Salzen, Kaaken und Packen vorzüglich verſtehen, welches ihnen noch niemand recht nachzumachen vermögend geweſen.

Den Heringsfang hat Holland Anno 1163 angefangen, womit es in den erſten Zeiten eben nicht ſonderlich geweſen iſt, bis einer Nahmens Wilhelm Bückels, aus Boer-Viet im Jahre 1416 das Salzen und Kaaken erſt recht ausgefunden hat. Es intereßiren ſich hiebey viele bemittelte Leute, die zufrieden ſind, wenn ſie ihr Geld gegen Drey Procent nutzen können. Weil dieſe Leute an den Seeplätzen, wo der Fang und die Verſendung dirigiret wird, ihr Intereſſe durch Commiſſionairs wahrnehmen laſſen müſſen, dieſe aber wiſſen, daß ihre Mandanten allenfalls mit 3 Procent Gewinn ſich begnügen: ſo machen die Commißionairs zuweilen einen Nebenprofit, und wird der eigentliche Gewinn nicht allemahl bekannt; denn der ganzen Societät wird nur der Gewinn, ſo von denen Heringen, welche die Jägers gleich beym erſten Fange verführen, aufkömmt, und der nach Proportion der Quantität des Herings der größte iſt, weil eine Tonne alsdenn 100 und mehr Holländiſche Gulden koſtet, pro Rata berechnet, was aber die zum Fangen auslaufende Schiffe oder Buyſen nachhero

Digitized by Google

fischen, gehöret den Rhedern jeglicher Buyse privative, und der Gewinn ist bald groß bald gering, je nachdem eine vor der andern glücklicher im Fischen ist. Die Schiffe oder Buysen sind 24 bis 28 Lasten groß, jede Last zu 14 Tonnen gerechnet, und thut eine jegliche Buyse gewöhnlicher weise jährlich drey Reisen aus Holland nach den Englischen Küsten hin und zurück, um des Heringsfanges willen. Bey 6 Buysen ist ein Jäger genug, und es kann eine gute wohl beseegelte Schmaake zum Jäger gebraucht werden, indem es dabey nur auf das geschwinde Ueberbringen der ersten Heringe nach Holland, Bremen, Hamburg ꝛc. ankommt.

Der Preis der Heringe aus den zuerst ankommenden Jägern ist gedachtermaaßen sehr hoch, fällt aber successive, so wie mehrere folgen. Der Heringspreis von den Buysen richtet sich darnach, ob viel oder wenig gefangen wird, und ist das Gerüchte unwahr, daß die Heringe, wo sie stehen, so dichte zusammen halten, daß man so viel fischen könne, als man haben wolle; der Mittelpreis wird für die Tonne auf 14 Fl. Holländisch gerechnet.

Die Heringe werden in gerade ausgespannten Netzen gefangen, in welche sie mit dem Kopf hinein gerathen, und mit demselben stecken bleiben. Um Johannis gehet der Fang zuerst an, man kann zwar wohl 14 Tage vorher den Anfang machen, alsdenn sollen aber die Heringe noch nicht so gut seyn, als um Johannis. Sobald die Netze herausgezogen, und die Heringe herausgenommen sind, werden diese auf dem Verdeck des Schiffes gekaaket, hernach unten im Schiff gepöckelt, und in Tonnen gepacket. Kaaken und Pöckeln ist der Hauptgriff zur Conservation. Kaaken heißet, den Kiefer hinter der Kinnlade nebst dem Eingeweide aus dem Halse des Herings sauber herausreissen; wenn dieses nicht gut verrichtet wird; so gehet der Hering, des Salzens ohngeachtet, leicht in die Fäulniß. Beym Pöckeln kömmt es auf die Güte und Quantität des Salzes an. Die Holländer gehen darunter auf das allersorgfältigste mit der Aufsicht zu Werke, die Engelländer aber nicht, weshalb diese mit ihrem Heringshandel gegen die Holländer nicht aufkommen können. Das Pöckeln geschiehet auf dreyerley Weise, 1) die um Johannis gefangene und mit Jägers fortgehende Heringe werden nur gelinde mit Sanct-Hübes-Salz, 2) diejenige, welche die Buysen überbringen, etwas stärker, und 3) die, so zur Winterprovision dienen, am stärksten, mit ganz groben gesottenen Spanischen Salze eingepöckelt; so wie auch der Hauptfang letzterer Gattung Heringe erst spät im Herbste geschiehet.

Eine Buyse kostet ohngefehr 5 bis 6000 Gulden Holländisch, mit Innbegriff von Seegel und Thau; das übrige Geräthe nebst dem Schiffsvolk muß besonders angeschaffet werden. Auf einer Buyse sind erforderlich: 1 Schiffer, 1 Steuermann oder Stockhalter, und 10 Mann, Kaker, Salzer und Packer mit eingeschlossen. Der Schiffer wird auf Lastzahl engagiret, und bekömmt für jede Last 8 bis 10 Fl. Holländisch; der Steuermann wöchentlich 6 Fl. und die übrigen 4 bis 5 Fl. Lohn.

Ueberdem wird von den Rhedern Bier, Torf, Erbsen, Bohnen und Grütze gegeben, hingegen Fleisch und alles übrige muß das Schiffsvolk sich selbst verschaffen.

Die Netze werden an der Holländischen Küste von gemeinen Leuten gestricket, wobey das Taanen der Netze wohl zu merken ist, d. i. die Netze in einer gewissen Lauge kochen zu lassen,

Digitized by Google

lassen, daß sie dauerhafter und schärfer oder rauher werden, damit der Hering desto eher hangen bleibt. Eine ledige Tonne kostet ohngefehr 24 Stüber Holländisch. Auf jedem Schiffe muß die obgemeldete Mannschaft mitgegeben werden, auf dem Jäger aber auch noch frische vorräthig seyn, im Fall jemand krank wird; wie denn auch insbesondere die Holländischen Convoyschiffe nicht sowohl zur Sicherheit, als vielmehr um der Victualien und frischen Mannschaft willen, die sie einnehmen, mitfahren.

Die Holländer sind im Jahre 1770 mit 180 Buysen auf den Heringsfang gewesen, und haben aus Mißgunst, und um die Emdensche Herings-Compagnie gleich im Anfange zu unterdrücken, ihre Heringe so wohlfeil als möglich, auch ein Jahr Credit gegeben, welches sie bey ihrer Handlungs-Connexion fast an allen Orten mit andern Waaren vereinbarten. Bisher haben die Holländer nur darinn den Vorzug gehabt, daß sie den beßten Fisch gefangen, und sich mehr Mühe als alle andere Nationen gegeben haben, solchen wohl zuzubereiten, aber die Emder Herings-Compagnie liefert sie jetzt von gleicher Güte.

In Holland werden auch die in der Süder-See gefangene Heringe zu Bücklingen präparirt, desgleichen wenn der Fang auf den englischen Küsten so geseegnet ist, daß nicht alle Heringe auf den Schiffen zu Pöckel-Heringen eingesalzen werden können: so bestreichet man die übrigen nur bloß mit Salz, packet sie in Tonnen, transportiret sie solchergestalt nach Enkhuysen und andern Holländischen Städten, und machet daraus Bücklinge, welche überall in sehr guten Ruf stehen, und von vorzüglichem Geschmacke sind.

Es treiben übrigens, ausser Amsterdam und Rotterdam, auch alle Städte in Nordholland an der Süder-See, an der Maaß und sonst andern Orten den Heringsfang in der Art, daß ein jeder sich zwar nach den desfalls ergangenen guten Anordnungen des Staats überhaupt richten muß, der Fang selbst aber wird von verschiedenen Privat- oder Special-Societäten getrieben, welche Schiffe ausrüsten, Leute annehmen und wieder abdanken, wie es ihre Convenienz mit sich bringt.

Weil indessen in Holland der Heringsfang, wie gedacht, von vielen kleinen Gesellschafften auch einzelnen Personen betrieben wird: so ist das in dem Buche

Le Commerce de la Hollande T. I. Chap. VI. pag. 282.

befindliche Placat vom 17ten März 1603 das noch gültigste Gesetz, worinn verschiedene Vorschrifften festgesetzet worden, damit die Fischerey unter ihnen selbst nicht in Verwirrung gerathe, unter andern aber ist darinn verordnet: daß die Netze nicht vor dem 24. Juny, sondern von allen Buysen zugleich in der Nacht vom 24. bis zum 25. Juny ausgeworfen werden sollen, damit nicht einer dem andern zuvorzukommen suche; zu welchem Ende sie mit den Städten, wohin die ersten Heringe gesendet werden, die Abrede genommen haben: daß die ersten Herings-Jäger dergleichen Certificate beybringen sollen.

Am 24 May 1609 wurde sogar hierüber von Seiten der Stadt Hamburg, welche Stadt seit undenklichen Jahren den Holländischen Grundsätzen in dem Fange, Packung und Wardirung der Heringe gefolget ist, eine ordentliche Convention mit den Staaten von Holland und Westfriesland geschlossen, welche die Beylage A. enthält. Als aber die englische

Nation

Nation durch die Güte der vor Johannis gefangenen Heringe, die Unrichtigkeit des vorgemeldten holländischen Grundsatzes erweislich gemachet: so hat der Magistrat zu Hamburg den Engelländern unterm 3. July 1716. die Freyheit ertheilet, dergleichen vor dem 24 Juny gefangene Heringe einzuführen, welches die in der Beylage B. enthaltene zwischen dem damahligen englischen Gesandten Cirille Wich und der Stadt Hamburg geschlossene Convention bewähret, die sich befindet in den

Loisirs du Chevalier d'Eon de Beaumont, ancien Ministre plenipotentiaire de France a la Cour de Londres. Edition d'Amsterdam 1774. Tom. VII. p. 373.

Vom Fange des Herings selbst erzählen überhaupt fast alle Schrifftsteller eine große Unwahrheit, wenn sie, wie z. B. Savary im Dictionaire universelle du Commerce Voc. Hareng, melden, daß der Hering dem Feuer folge, und deswegen des Nachts bey angezündeten Schiffslaternen gefangen werde; denn der Fang geschiehet bloß darum zur Nachtzeit, damit der Fisch alsdann das Netz nicht sehe und zurückgehe, sondern die vordersten von dem in Zügen gehenden hintersten Hering desto besser hinein gedrungen werden mögen, weshalb auch die Fischer gerne sehen, wenn dunkle, trübe oder regnigte Nächte einfallen, da sich dann der Hering am besten fängt; ferner aber, daß wenn der Fang gut ist, sie den Tag über zum Kaaken oder Ausnehmen und Auskiefern des Herings, auch zu dessen Einpöckelung und Einpackung in Tonnen anwenden können, welches Kaaken nothwendig geschehen muß, so lange der Hering noch blutend und nicht abgestorben ist, weil solcher alsdann gar nicht mehr eingepöckelt werden kann, sondern über Bort geworfen werden muß; wollte man also bey Tage fischen: so würde der Hering in der Nacht absterben und unnütz seyn. Bloß aus diesen beyden Hauptursachen lassen die Buysen bey bequemen Wetter ihre Netze mit Sonnenuntergang schießen, und ziehen sie mit Sonnenaufgang wieder ein. Solchemnach thun die Laternen auf den Schiffen zum Fange nichts, sondern werden lediglich darum nur des Nachts auf den Buysen angezündet, damit eine Buyse der andern nicht zu nahe komme, und die 750 Clafter lange Netze nicht ruinire, noch ein anderes Schiff darüber segele.

Uebrigens sind in Hamburg ohngefehr 7 bis 8 Häuser, welche ausser ihrer übrigen Handlung, auch mit Heringen handeln, oder sich der Herings-Handlung einigermaaßen mit annehmen; sie haben aber darüber kein besonderes Privilegium zum ausschließlichen Handel damit, welches vielmehr für ein freyes Commerce ein schädliches Monopolium seyn würde, daher stehet einem jeden andern Hamburger Bürger und Kaufmann frey, mit Heringen zu handeln, so viel er will, jedoch müssen die Heringe auf einem Hofe, bey welchem die Herings-Packer-Gerechtigkeit ist, gepacket werden, welches die Ordnung erfordert, weil sie, der obrigkeitlichen Verfügung gemäß, von beeydigten Packern und Wardirern auf einem offenen Platze, unter freyem Himmel, und am hellen Tage, um allen Unrichtigkeiten dabey vorzubeugen, gepacket werden müssen. Gedachte Herings-Handlungs-Häuser stehen in keinem beständigen Contract mit den Holländern, sondern sie kaufen den ersten neuen Hering bald von den Holländern, bald von den Dänen, auch Engelländern, je nachdem sie sich mit diesen oder jenen wegen des Preises am besten vereinigen können. Von dem ersten neuen Hering

ring wird zu Hamburg nur ein sehr kleiner Theil, nemlich in Achtel und Sechszenthel gepackt, bey Kleinigkeiten verkauft; der meiste aber und der allergrößte Theil des erst ankommenden neuen Herings wird von vorgemeldeten Handlungshäusern theils in der Stadt Hamburg selbst, theils auswärts zum Präsent bloß verschenket. Ist die angekommene Parthie des neuen Herings nur geringe: so verkaufen die Heringshändler davon nichts, sondern sie behalten alles für sich, bloß um damit die zu ihrem großen Nachtheil einmahl eingeführten dasigen und auswärtigen Geschenke zu bestreiten; bleibt ihnen etwas übrig: so verkaufen sie davon, nachdem viel oder wenig da ist, bey ein Achtel und Sechszenthel zu verschiedenen Preisen. Ist indessen die zuerst angekommene Parthie neuer Heringe etwas ansehnlich, oder kommen zwey Parthien auf einmahl oder bald auf einander: so behalten sie viel übrig, und sie müssen den Rest sehr oft mit einem ansehnlichen Unterschiede gegen den Einkaufs-Preis zu ihrem großen Schaden verkaufen.

Digitized by Google

Beylage A.

CONTRACT

van 1609 tuiſſen

Haar Edele Groot Mogende

de

HEEREN STAATEN van HOLLAND en WEST VRIESLANT

en den

Eerbaren Raad der Stad Hamburgh.

Alſoo tot Dienſt ende Welſtand van de Negotie, ende Neeringe van de groote Viſſery ende den Coophandel daervan depenndeerende, noodig gevonden is, dat den Haaring niet eer gevangen en in Tonnen geſouten worde, den nae St. Jans Dagh, mit Somer, en dat het ſelvige, nae veele Jaaren by die van de voorſchreve Neeringe, in Holland ende Weſt-Friesland dienſteyken is geobſerveert, dat ock den Eerbaren Raad der Stad Hamburgh dieſelve ordre over eenige Jaaren mede goed gevonden, ende by haeren Borgeren ende Ingeſetenen doen obſerveren, heeft, ende dat de Heeren Staaten van Holland ende Weſtvriesland in den naeme, ende ten Dienſte van de groote Viſſery derſelver Landen, aen d'eene, en een Eerbaren Raad der voorſchreve Stad Hamburgh aen andere Zyde elkanderen van de vordere obſervantie der voorſchreven ordre volkomentlyken willen verſekeren, ſoo ſyn deſelve met den aenderen verdraegen, op de Pointen hier nae volgende:

I.

Eerſt dat de Heeren Staaten voornoemt binnen haere Landen, ende de Eerbaaren Raad der Stad Hamburgh binnen haare Stad, ende Iurisdictie van dien jaarlyx voor't uytvaeren der Buyſen ofte Haaringh Scheepen, by openbaare publicatie ſullen verbieden, dat niemant eenege Haaringh vangen en in Tonnen ſouten ſal voor den 25. Juny St. Noy. op de verbeurte van den Haaringh, ten behoeve van den Weeshuyſe, daar deſelve eerſt gebraght ſal werden, ende ſal deſelven Haaringh al eer ſe aen Land geſchlagen word, met een byſonder Wrakteyken worden gebrand, ende voor St. Jacobi niet vercoght mogen werden.

II.

Dat tot executie ende obſervantie van dien, binnen Holland ende Weſt-Vriesland, mitsgaeders binnen de Stad Hamburgh en jurisdictie van dien, Scheepe voorſight ſal genomen werden, dat geen Haaringh aen Land geſchlagen worde, ten ſy, daerby gae een wettige Certificatie, van dat deſelve nae den 24. Juny gevangen, en binnen de Scheepen, daerme de dugevangen is, in Tonnen geſouten ſy, ofte dat d'ſelve ingebracht worde mitten ſchepen darmede deſelve in Zee gevangen is, in welken gevalle den Stuurmann met twee van ſyn Bootsgeſellen voor de Magiſtraat ſal compareren,

Digitized by Google

ren, ende met eede verclaeren, dat deſelve nae den 24 voorſchreven gevangen, en binnen haere Scheepen in Tonnen geſouten is.

III.

Dat alle andere Haaringh, die ſonder ſoodaenigh bewys, ofte Certificatie, in de Landen van Holland en Weſt-Vriesland ofte binnen der Stad van Hamburgh, ofte Jurisdictie van dien, gebracht ſal worden, het ſy uyt Zee, ofte uyt eenige andere Landen, geen uyt geſondert, gehouden ſal werden voor ontydigen Haaringh, en dat overſulx daer tegens ſal werden geexecuteert, de Poene in't eerſte Artikul van deſen geſtelt.

IV.

Dat den Haaringh, komende met ſoo deugdelyke Certificatie, als in't tweede Articul geſeyd is, binnen der Stad Hamburgh, ter ſtond ſal mogen werden opgedaan, vercoght ende vervoert, mits dat ſy alvoovens tien Dagen, in haar eerſte Peckel ſal gelegen hebben, ſonder dat deſelve om andere redenen ſal mogen werden belet, geweygert, ofte eenig ſints geretardeert.

Alle welke Pointen de Herren Staaten voornoemt, ter een Zy, ende den Eerbaaren Raad der Stad Hamburgh, ter andere Zyde, belooft, elks in den haeren getrouwelyk en opregtelyk te onderhouden, ende de Intereſſen die ten eenen ende ten andere Zyde, by infractie of naelatinge, van het geene voorſchreven is, geleden ſoude mogen werden, op de vermaaninge van de Geintereſſeerde, ter ſtond te doen repareren, alles geduurende ter tyd toe, men op een andere ordre met ten andern ſal zin verdraegen.

Tot verſeekeringh, van al het geene voorſchreven is, hebben de Heeren Staaten voornoemd ter eene Zy, en den Eerbaren Raad der Stad Hamburgh, ter andere Zyde, dieſe Brieven beſeegelt, ende door haare Secretariſſen doen tykenen den 24 Mey in't Jaar onſers Heeren ende Seligmakers 1609 hebben de onder een opgedrukt Zeegel van rooden Wachſe.

Daer onder ſtont geſchreven aldus:

Ex ſpeciali Commiſſione ſpectabilis Senatus Civitatis Hamburgenſis.

Joachimus Plaen J. U. L.

Protonotarius ac Secretarius manu propria ſubſcripſit.

Loeger ſtondt:

Naer Collatie gedaan, jegens ſynne Principale geſchreven in Papier, beſeegelt en ondergeſchreven als boven, is deſe Copye daer mede bevonden te accorderen, d. 23 Maert 1610 by my der Stad Delft geſubdelegeerde Secretaris; ende was geteekent

J. Groenwegen.

Digitized by Google

Beylage B.

Copie de la Convention ſur l'importation des Harengs Anglois à Hambourg ſignée le 8me Fevrier 1716 à Hambourg par Cirille Wich alors Miniſtre d'Angleterre prés de cette Republique, & Jean Anderſon Sindic, Pierre Burmetter, & Henri Dieterich Wieſe Sénateurs, ratifiée à Londres le 16me Fevrier de la meme Année par George Ier.

Article 1.

La Ville de Hambourg accorde aux ſujets d'Angleterre la liberté d'importer librément les Harengs pechés ſur les Côtes de la Grande Bretagne, en paiant les mêmes droits d'entrée que les Harengs Flamands ou Hollandois ont coutume de payer.

Article 2.

Les Harengs, à leur arrivée dans le Ville, ſeront tous dépoſés dans un Magaſin lequel ſera le plus commode & le plus convenable, dont le propriétaire aura un loger raiſonnable par Tonneau, ſuivant que les Marchands conviendront avec lui.

Article 3.

Les Harengs ſeront ouverts dans le Magaſin, ainſi que le ſont ceux qui viennent de Hollande, à la vue de tous ceux qui auront envie d'y être preſens. On en retirera la Saumure, & aprés que chaque Caque ou baril aura été rempli de bon Poiſſon, cette même Saumure y ſera remiſé: le Poiſſon reſtant toujours dans le même baril ſans être changé de l'un pour être encaque dans un autre. En outre les Harengs ſeront apprécies & evalués & ſuivant leur qualité on mettra une marque dans un Cercle au milieu du deſſus de chaque baril; & pour faire voir que ce ne ſont point des Harengs de Flandre ou de Hollande, mais de la grande Bretagne un B. couronné ſera marqué avec un fer rouge à la partie la plus apparente du baril.

Article 4.

Pour cet effet le Senat s'oblige de choiſir & de commettre deux appreciateurs appellés communement Wraqueurs, & deux Packers ou Encaqueurs, & pour que ce gens ne puiſſent être ſoupſonnes d'agir partialité, il eſt arrêté, qu'ils ne pourront avoir aucun interrét dans les affaires des Schonen Fahrers ou Vendeurs de Poiſſon & ces dits Appreciateurs & Encaqueurs prêteront un ſerment ſolemnel, conformement au ſens de cet Article devant l'honorable Senat, lequel ſera renouvellé chaque année, au Commencement de Juin, devant des Deputés du Senat.

Article 5.

Si les propriétaires ou leurs facteurs viennent en perſonne avec leurs Harengs, ils auront la Liberté de les vendre indifferemment à tous les Bourgois ou habitans quelconque de la Ville, avec leſquels ils jugeront à propos de trafiquer: mais ſi après le terme de huit jours, ils n'ont pas trouvé à en diſpoſer avec le dits Bourgois ou habitans il leur ſera libre de les vendre à qui il leur plaira, ou de les envoyer hors de la Ville, à tel endroit qu'ils jugeront convenable.

Article 6.

Lorsque les proprietaires vondront envoyer leur Harengs à des Facteurs, ils ſeront obligés, de les choiſir ou parmi la louable Compagnie Angloiſe etablie dans cette Ville, ou parmi les Bourgeis,

Digitized by Google

gois, lesquels pourront alors les vendre à qui il leur plaira, ou les envoyer hors de la Ville dans les lieux qu'ils jugeront à propos de choiſir.

Article 7.

Outre cequi eſt deja accordé ci deſſus, les ſujets de ſa Mté Britannique jouiront dans le Commerce des Harengs des mêmes Priviléges & Avantages que l'on a ci devant accordés, ou que l'on pourra par la Suite accorder aux ſujets de leurs hautes Puiſſances les Etats Généraux des Provinces unies.

Article 8.

Il eſt permis pareillement aux ſujets de Sa Majeſté Britannique d'apporter à Hambourg du Saumon de la Merluche, de la Morue & toute autre Sorte de Poiſſons, ſoit ſec, ſoit fumé en baril ou ſalé, à Condition de payer, ſuivant la Coutume, le droit d'entrée ou une gabelle moderee; De la même maniére il eſt ſtipulé pour les Bourgois & habitans de Hambourg qu'ils trafiqueront, ſuivant leur ancienne coutume, dans les Provinces du Royaume Britannique, qu'ils pourront y porter leur Marchandiſes & les troquer ou echanger pour ces ſortes de Poiſſons, ou pour d'autres denrées.

Pour n'avoir rien à deſirer ſur cette Matiére, j'ajouterai que la Convention de 1715 renouvellée par les Articlés ci deſſus, etoit en tout ſemblable au traité des Hambourgois avec les Hollandois.

Ce Traité fixoit pour chaque année le Commencement de l'importation des Harengs à la St. Jean: mais cinq ans apres, les Anglois firent des Repreſentations, & obtinrent la permiſſion d'entrer leurs Harengs avant ce tems, & voici à ce ſujet le Reſultat de la premiére délibération du Senat.

EXTRAIT

du Protocole du Senat de Hambourg le 3e Avril 1716.

Réſolu de députer M. le Sindic Sillem & M. van Sum, pour Communiquer au Reſident de Sa M. Britannique, une Copie autentique du Traité, fait avec les Etats de Hollande, avec injonction de lui repréſenter qu'il verra par ce Traité comment on à toujours admis pour principe invariable, qu'aucun Hareng ne peut parvenir à ſa maturité avant la St. Jean; & que pour cette raiſon le Senat ne ſauroit prendre ſur lui de changer la regle etablie; que cependant le Senat donne aſſurance à M. le Reſident, que ſi les ſujets de Sa. M. Britannique, peuvent prouver que le principe qui ſe trouve etabli n'a aucun fondement reél, & qu'ils appartent ici des Harengs en maturité avant la St. Jean, alors le dit Sénat ne fera aucune difficulté de permettre l'importation de ces Harangs aux Anglois, même avant ce tems.

Ils prouvérent que le principe etoit faux en opportant à Hambourg de bons Harengs avant la St. Jean, & la permiſſion de pouvoir par la ſuite dévancer cette Epoque, leur fut confirmée, par le Sénat, ſous le Sceau privé de la Ville en datte du 3e Juillet 1716.

Digitized by Google

Zweytes Stück.

Historische und politische Beschreibung des Bischofthums Paderborn.

Die Gegend, worinn jetzt das Bisthum Paderborn errichtet ist, war ein paar Jahrhunderte nach Christi Geburth ein Theil des alten Sachsens, und wurde von der besondern sächsischen Nation, so sich Bructerer nannten, bewohnet. Es grenzet gegen Morgen an Hessen und an das Stifft Corvey, wird auch durch die Weser von dem Fürstenthum Calenberg getrennet; gegen Mitternacht an die Grafschaft Lippe; gegen Abend an die Grafschafften Rittberg und Lippe, und an das Herzogthum Westphalen; gegen Mittag ebenfalls an letzteres und an die Grafschafft Waldeck. Seine größte Ausdehnung von Abend gegen Morgen beträgt 10, und von Mitternacht gegen Mittag ohngefehr 9 Meilen. Das Land ist mehrentheils sehr fruchtbar, und hat insonderheit gute Viehzucht. Zwischen der Stadt Büren und dem Closter Dalem ist das Sintfeld oder Sendveld, welches ein vorzüglich fruchtbarer Strich Landes ist. Die Senne oder Sende, vor Zeiten Sinedi, ist eine, durchs paderbornische, lippische, ravensbergische und rittbergische bis ins münstersche und osnabrückische sich erstreckende, große Heide, welche immer besser angebauet wird, so daß schon einige hundert Häuser darinn befindlich sind. Im Jahre 1640 haben die Schweden in dieser Heide von dem kayserlichen General Hatzfeld eine Niederlage erlitten. Es sind auch in diesem Lande gute Eisengruben, Salzquellen, Gesundbrunnen und fischreiche Flüsse. Die Weser berühret einen kleinen Theil dieses Landes gegen Morgen, und in derselben ergiessen sich 1) die Dimel, Dimola, welche aus dem Herzogthum Westphalen kömmt, und durch einen großen Theil des Bisthums fliesset; 2) die Bever, welche im Lande entspringt; und 3) die Neete oder Nette, Nitala, welche auch hieselbst ihren Ursprung hat. Die große Emmer, Ambra, welche zwischen Dedinkhausen und Langeland entsteht, nimmt die

die Bever [ein andrer, als der vorige Fluß,] Hee, Nise, und andre kleine Flüsse auf, und fällt ohnweit Hameln in die Weser. Die Lippe, Lippia seu Luppia, entstehet bey Lippspring, und fließt bey Wesel in den Rhein; sie empfängt hieselbst zu Neuen-Heerse die Alme, olim Alisa, welche aus dem Herzogthum Westphalen kömmt, die Pader, Pada, welche zu Paderborn entspringt, und die Gunne. Die Ems, Amisia, entstehet in der vorgedachten Senne, und fliesset in die Nordsee.

Als Kayser Carl der Große das Christenthum unter den alten Sachsen am Ende des achten Jahrhunderts einführete, war Paderborn einer der ersten Oerter, woselbst die Dom-Kirche erbauet, und ein Bischof angesetzt wurde, und ist die Stiftskirche im Jahre 799 von dem Pabst Leo III. selbst eingeweihet worden. Der erste Bischof hieß Hatumar, und sein nächster Nachfolger Badurad, welche beyde seelig gesprochen sind, auch hat der zweyte aus Frankreich den Cörper des heiligen Liborius verschafft. Derselbige befindet sich noch in Paderborn, der Hauptstadt des ganzen Hochstiffts, in der Dom-Kirche, worinn vor Zeiten die Bildnisse der 12 Apostel von Golde [einige Geschichtschreiber sagen, von Silber,] gestanden, die aber der Herzog Christian zu Braunschweig 1662 sowohl, als den silbernen Sarg des heiligen Liborius, hat wegnehmen, und aus dem letztern Reichsthaler schlagen lassen, mit der Ueberschrifft: Gottes Freund, der Pfaffen Feind. Den jetzigen kostbaren Sarg des heil. Liborius, welcher von feinen silbernen Harz-Thalern verfertiget, stark vergoldet, und an 2 Ellen lang ist, haben die Familien von Niesen und Westphalen machen lassen, und er hat folgende Aufschrifft: Dusse Arwet hesse ick Hans Krako Goltschmit tom Dringenberge maket von lauter Dalers ose hibi lagt siet, anno 1635. Diese Hauptstadt liegt in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, und hat den Nahmen von dem obgedachten Fluß Pader, welcher mitten in derselben entspringt, und dessen Wasser im Winter lau ist, und beständig rauchet, im Sommer aber von eiskalter Beschaffenheit. Fünf der größten Quellen desselben sind unter dem Dom und den dabey stehenden Häusern, und ergießen soviel Wasser, daß 20 Schritte davon unterschiedene Mühlen, und hernach noch mehrere in der Stadt durch dasselbe getrieben werden. Im Jahre 1615 ist daselbst eine Universität errichtet, welche nur aus der theologischen und philosophischen Facultät bestehet, und ganz von Jesuiten abhängt, auch ein Gymnasium, welche beyde von dem Bischof Theodor von Fürstenberg gestifftet sind. Nicht weit von Paderborn zu Stadtberg, sonst Marsperg oder Ehrensburg, [jetzt ein corveyisches Städchen,] stand ehemals der berühmte Abgott der Sachsen, die Irmensеule, welche Carolus M. zerstöhret hat, woselbst sich am Fuße eines Berges der Bullerborn, d. i. fons resonus, seu tumultuarius, befindet, und diese Quelle giebt süßes Wasser mit Bullern oder Poltern hervor, fließt aber mit unordentlichen Abwechslungen bald gar nicht, bald reichlich.

Das Bisthum wird durch hohe Berge, welche die Egge genennet werden, in dem vor- und oberwaldischen District abgetheilet. Der vorwaldische oder unterwaldische Di-

Digitized by Google

District liegt disseits der Berge, gegen Norden, und der oberwaldische District jenseits der Berge oder gegen Süden.

Nicht allein durch die ausgebreitete Macht, welche Kayser Carl der Große, zur Sicherheit seines neuen deutschen Reichs, den Geistlichen ertheilete, sondern auch durch die Biegatterie der kayserlichen Nachfolger im Reiche, besonders der Ottonen ꝛc. geschahe es, daß die Bischöfe und Domstiffter ihre Gewalt sehr ausbreiteten, und dadurch, wie nicht weniger durch die in den mittlern Zeiten eingerissene Ignoranz, war es eine leichte Sache, daß die hohen Stiffter und Geistlichkeit endlich fast alles Fett vom Lande, alle Arten der Jurisdictionen, und zum Theil die landesherrliche Gewalt selbst an sich gezogen hatten. Die Bischöfe von Paderborn haben diese finstere Zeiten auch besonders zu ihrem Nutzen anzuwenden gewußt, und das schöne beträchtliche Land, was noch bis auf den heutigen Tag unter dem Krummstabe dieses geistlichen Hirten zu Paderborn in secularibus et ecclesiasticis regieret wird, ist dahero zu einem der vornehmsten Bisthümer angewachsen.

Das Wappen des Hochstiftes ist ein goldnes Creuz im rothen Felde. Der Bischof ist ein Fürst des Reichs, und sitzt auf dem Reichstage zwischen den Bischöfen zu Hildesheim und Freysingen. Sein Reichs-Anschlag ist 18 zu Roß und 34 zu Fuß, oder monathlich einfach 352 Gulden. Zu dem kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht giebt er zu jedem Ziel 162 Rthlr. 29 Xer. Als Bischof steht er unter dem Erzbischof zu Maynz. Unter den westphälischen Creys-Ständen hat er den ersten Platz. Das hohe Dom-Capitul bestehet aus 24 Prälaten, Capitular- und Domicellar-Herren. Im Dom sind 46 Beneficiaten und 6 Chorale.

Die fürstlichen hohen Collegien sind: das General-Vicariat, der Geheime-Rath, die Regierungs-Canzley, die Hof-Cammer, das Officialat, und das weltliche Hof-Gericht. Das bürgerliche Stadt-Gericht nebst dem Gogericht ist gleichfalls vom Bischofe abhängig. Den Aemtern sind adeliche Drosten vorgesetzet, und das Oberamt Dringenberg hat den Vorzug, daß sein Vorgesetzter ein Land-Drost heißt.

Zu genauerer Kenntniß der Paderbornschen Finanzien ist noch vorläufig anzuführen, daß, nach Ableben eines zeitigen Bischofs und regierenden fürstlichen Landesherrn, das hohe Dom-Capitul, nicht allein, nach dem vacanten bischöflichen Sitze bis zur Erwählung eines neuen Bischofs, mittlerweile am Ruder der Landes-Regierung sitzet, sondern auch durch seine Wahl einen neuen Bischof und Landesherrn bestimmet. Es ist also wohl begreiflich, daß, da dieser seine oft durch mancherley Kunstgriffe beförderte Erhebung den Dom-Capitularen zu danken hat, letztere sich verschiedene Vortheile zu bedingen, oder selbst währender Vacanz des bischöflichen Sitzes so geschickt um sich zu greifen gewußt, daß sie dabey einen reichlichen Fond zu ihrem Unterhalte sammlen können, auch würklich gesammlet haben; und

diese

Digitized by Google

diese jetzt erwehnte Macht, in Erwählung eines neuen Oberhaupts des Bischofthums, hat sie zugleich in ein solches Ansehen gesetzet, daß der Bischof alle Ursache hat, die Dom-Capitularen nachsichtlich zu schonen.

Hiedurch ist gewissermaaßen status in statu erwachsen; denn, ausser der jetzt gedachten Regierung des Dom-Capituls sede vacante, übet solches auch noch, nach Erwählung des Bischofes, nicht allein in besondern Districten jurisdictionem altam & bassam, wie besonders zu Lippspringen und in vielen andern Dörfern, aus, sondern es ist auch die Seele des General-Vicariats, Archidiaconats, der Hof-Cammer, des Officialats, und andrer geistlichen Gerichte. Die Domherren haben sich auch, bey einer solchen Theilnehmung an der landesherrlichen Hoheit, so gut vorgesehen, daß in ihrer Casse ein weit mehreres als in die bischöfliche fließt, indem der zeitige Dom-Dechant allein über 6000 Rthlr. jährliche Einkünffte, und der jüngste Domherr wenigstens 2000 Rthlr. erhebet, folglich, wenn die Revenüen der 24 Domherren zusammen gerechnet werden, gewiß auf jeden im Durchschnitt 4000 Rthlr. fallen würden. Zu dieser Stifftung gehören nun noch die obgedachten 46 Beneficiaten und 6 Vicarien beym Dome, wovon jedweder im Durchschnitt 200 Rthlr. jährlich ziehet, die 6 Chorale aber nur jeder 100 Rthlr. genießet, ohne der übrigen Bedienten zu gedenken, welche bey einer solchen reichlichen Versorgung nicht vergessen worden sind.

Aus diesem allen leuchtet in die Sinne, daß diese hohen Apostel, so bey einer einzigen Kirche stehen, an 110,000 Rthlr jährlich für eine so sehr getheilte und erleichterte Seelsorge vel quasi einziehen; und wenn die in großem Uebermaaße vorhandenen vielen Kirchen, Clöster und Stifftercher, deren Vorsteher an baren Geld-præstandis, drückenden Zehenden, und mehr als knechtischen Spann- und Hand-Diensten beträgliche Summen einzutreiben wissen, mit zur Rechnung gezogen werden sollten: so würde man erstaunen, wie theuer den paderbornschen christ-catholischen Gemeinden die Verkündigung des Wortes Gottes zu stehen kommt, gewiß! weit theurer, als den christlichen Gemeinden zu der zwölf Apostel Zeiten, oder in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburth; wobey der bischöfliche oberste Hirte und Landesherr im mindesten nicht vergessen wird, da ihm, ausser den so genannten drey Küchen-Aemtern, als: den Drosteyen Neuhaus, Delbrück, und Böke, mit den dazu gehörigen Städten und Dörfern, diese nebst den darinn wohnenden Unterthanen nicht allein mit verschiedenen Diensten und præstandis privative verpflichtet sind, sondern es fliessen auch in seine Hirten-Tasche die Landeszölle und die Einkünfte von den zur bischöflichen Würde gehörenden Güthern und Eigenbehörigen, aus welchen domanialibus er, als oberster Bischof, wenigstens 50,000 Rthlr. für sich encassiren läßt.

In der Würde eines Landesherrn wird dem Bischofe zugleich Garde von 100 bis 400 Mann gehalten, welche zu den 9 Compagnien Soldaten gehören, die zu Friedenszeiten in der Stadt Paderborn einquartiret sind, und unter dem gemeinschafftlichen Befehl des Bi-

schofs und Dom-Capituls stehen; und je nachdem er sich in Gunst bey der Geistlichkeit und den Land-Ständen gesetzet hat, werden ihm von diesen auch bey Ansetzung der Contribution, unter dem Nahmen eines Don gratuits, 4 bis 6000 Rthlr. noch jährlich zugeleget.

Die Regulirung dieser Contribution, oder, wie es im paderbornschen heißt, der Schatzung, ist von folgender Beschaffenheit: Es wird jährlich ein Landtag ausgeschrieben, zu welchem die Landtagsfähigen vom Adel und die Deputirten der zum Landtage zu ziehenden Städte gehören; diese versammlen sich zur bestimmten Zeit zu Paderborn, und pflegen sich daselbst sechs Wochen lang, bey weidlichen Schmausereyen und guten Diäten, zu berathschlagen, wieviel Geblüt wohl, nach vorbemeldtem von den Herren Geistlichen gut gefundenen Aderlaß, übrig geblieben, und wieviel sie noch zum Landes-Schatze füglich nehmen können? — Eine monathliche einfache Schatzung *) beträgt ohngefehr 5436. Rthlr. 16 Schill. 3 Pf. Ihr Schatz-Calender aber enthält nicht immer jährlich zwölf Monathe, sondern, wenn obgedachtes Don gratuit vergrössert, oder die Vermehrung des Schatzes, aus andern politischen Aspecten oder patriotischen Empfindungen, im Rathe der zum Landtage Verschriebenen gut gefunden wird, wird auch die Zahl der Monathe vermehret, oder bey gegentheiliger Witterung vermindert. Bleibt es aber, wie gemeiniglich, bey zwölf Monathen: so werden für solches Jahr 65,232 Rthl. ausgeschrieben, und, indem ein jeder Unterthan weiß, wieviel ein simpler Monath beträgt, die Ausrechnung dadurch erleichtert, und die Beytreibung verordnet. Von diesem Schatze nun wird obiges Don gratuit genommen, der Sold für die Garde und übrige Militair-Bediente bezahlet, und die Civil-Bediente salariret. Da in dem Bisthume 95. Pfarr-Kirchen ausser den vielen Clöstern sind: so ist die Contribution, oder der Beytrag zum Schatze, ungemein geringe und fast nicht fühlbar, ob sich gleich die Geistlichkeit mit ihren großen Güthern vor allem Beytrag in Acht zu nehmen weiß. Es ist deshalb, weil in diesem Lande vorerwehntermaassen keine Armee auf den Beinen gehalten, mithin das brachium seculare leicht unterstützet wird, die geistliche Gewalt aber den Unterthanen auf alle Art demüthige Gedanken beybringt, zu Paderborn und Neuhaus, wo die vornehme Geistlichkeit das Fett des Landes verzehret, zwar noch so ziemlich lebhafft, in den übrigen Städten hingegen, deren 23. an der Zahl sind, herrschet eine desto größere Stille, Unthätigkeit und Traurigkeit; es kann solches auch wohl nicht anders seyn, indem ein zeitiger Bischof nur auf seine Lebenszeit mit dem Dom-Capitul das Land regieret. Diese haben auch bey ihren fixen Einkünften nicht nöthig, sich darum zu bekümmern: ob ihre Nachfolger in der Würde glückliche Unterthanen erhalten werden? vielmehr wird die kurze Regierungs-Zeit gemeiniglich nur dahin angewendet, daß das zum Krummstabe gelassene adeliche Haus die Finanzien seines Stammhauses verbessere, das Dom-Capitul und die übrige Geistlichkeit sammlet aber nur geistliche Schätze ad manus mortuas, welche, nach ihrer Sprache, Gotte gewidmet sind, worunter indessen der arme Landmann ermüdet, und zu dem Anbau seiner sonst sehr

*) S. Büschings Magazin neuer Historie und Geographie 12ter Theil, Seite 472

sehr ergiebigen Länderen keine rechte Lust bezeiget, weil er doch das meiste davon den fetten Bäuchen in den Clöstern wieder abgeben muß. . . An Aufmunterungen zur Ausbreitung des Handels und zur Beförderung der Nahrung eines jeden individui fehlet es allhier eben so sehr, als man unbekümmert ist, für den andern Tag, wie die Heyden, zu sorgen, indem die geistlichen Landesväter sichtbarlich an sich gewahr werden, daß sie der himmlische Vater dennoch reichlich ernähret.

Jedoch ist die dominante Sorge der Großen im Stifte nur diese, daß sie alle Fälle zum voraus berechnen, durch welche vacirende Präbende ihnen und ihren Erben ein Zuwachs an Dignität und Einkünften verschaffet werden könne; eben deshalb erschöpfen sie sich an Cabalen, und lassen einem jeden übrigen Künstler und Unterthan für sich so gut sorgen, als er kann. In Ermangelung aller Hülfe und Aufmunterung sind diese also fast in eine moralische Schlafsucht verfallen. Die kleinen Städte wissen fast nichts vom Handel und von tüchtigen Handwerkern; selbst in der Hauptstadt Paderborn ist der Wein- und Brandtwein-Handel, wie auch der Handel mit allerhand auswärtigen Waaren zur Kleidung ꝛc. der beßte, wofür große Summen ausser Landes gehen, und bloß für Getreyde, das den Nachbaren fehlet, etwas wieder herein gezogen wird. Alle Abgaben der geringen Unterthanen fallen ohne Rückkehr in der reichen Prälaten Hände. Hieraus erhellet also deutlich, wie die einzige Hauptstadt alleine von den fetten Bäuchen nur Nahrung hat, die übrigen Städte und Dörfer im Gegentheil ihrem eigenen Schicksale überlassen sind, deren Einwohner, bey ermangelnden andern Nahrungs-Zweigen, zu dem in die Güte des Ackers gelegten göttlichen Seegen ihre Zuflucht nehmen. Da aber der Ackerbau keine tägliche Beschäfftigung gewähret: so ist es gleichsam ein Glück für die armen Leute, daß die Feste der Heiligen so häufig bey ihnen einfallen, und sie sich, bey der Pracht des öffentlichen Gottesdienstes, die Zeit auf eine einnehmende Art vertreiben können; lange genug liegen sie ausser denselben doch noch auf die Bärenhaut, und empfinden die Stärke ihrer Entkräftung.

Wie in dem jüngsten Kriege die französische Armee die paderbornschen Lande mit betreten, hat dieselbe, während ihres kurzen Aufenthalts in diesem Lande, auch gleich bemerket, daß obbeschriebene Regierungsform einen gar zu nachtheiligen Einfluß auf das Wohl der Unterthanen habe.

Der Ingenieur und Aide de Camp, Marschall Duc de Broglio Herr Charlet de la Roziere hat deshalb auch, in der Erklärung seiner dem Druck übergebenen, verbesserten homannischen Charte vom Bischofthum Paderborn, angeführet, daß die Städte dieses Landes mit Bauern oder solchen Leuten bewohnet würden, deren einziger Nahrungszweig der Ackerbau wäre.

In wie weit also das Sprüchwort: daß unter dem Krummstabe gut zu wohnen, wahr sey, oder nicht? kann aus gegenwärtiger politischen Beschreibung einigermaaßen beurtheilet werden.

Das Bißthum Paderborn enthält:

Hauptstädte:	übrige Städte:	Flecken:	Aemter:
Paderborn,	Beverungen,	Neuhaus.	Amt Delbrück,
Warburg,	Borchholt,		Amt Bocke,
Brackel,	Bredenborn,		Holtgreven Amt,
Borgentrick.	Büren,		Schulzen-Amt,
	Calenberg,		Richters Amt.
	Driburg,		
	Dringenberg,		
	Gehrden,		
	Kleinenberg,		
	Lichtenau,		
	Lipspring,		
	Lügde,		
	Nieheim,		
	Peckelsheim,		
	Salzkotten,		
	Steinheim,		
	Wörden,		
	Willebadessen,		
	Wünnenberg.		

Neunte

Neunte Abtheilung,

Kriegerische Nachrichten, von benachbarten Staaten und Provinzien.

Digitized by Google

Innhalt.

Diese Abtheilung, welche auswärtigen Militair-Beyträgen eigentlich gewidmet ist, enthält vor jetzt, wegen des schon bemerkten Mangels an Raum, nichts weiter, als: den gegenwärtigen Zustand der Churfürstlich-Sächsischen Armee, in folgenden Tabellen:

I. Verzeichniß des General-Stabes,

II. Liste der Cavallerie-Regimenter,

III. Liste der Infanterie-Regimenter,

IV. Verzeichniß der einzelnen Corps, Compagnien, Garnisons, und Artillerie,

V. Balance des effectiven Bestandes an Mannschafft und Pferden,

VI. Detaille von der seyn sollenden Stärke eines Infanterie- und eines Cavallerie-Regiments.

VII. Dislocations-Liste des ganzen Churſächsischen Kriegesheeres.

Da diese Nachrichten theils aus glaubwürdigen Quellen uns zugekommen, theils mit dem in diesem Jahre gedruckt erschienenen allerneuesten Zustande der Churſächsischen Armee verglichen und berichtiget sind: so dürfte ihnen eine gute Aufnahme um so weniger entstehen, als dergleichen Fragmente der Militair-Geschichte jederzeit nicht geringe Aufmerksamkeit verdienen, sollte es auch gleich nur wegen dieses oder jenen kleinen Umstandes seyn.

Digitized by Google

1781.

1) General-Feld-Ma[illegible]um [illegible]nts.	4) General-Majors.	Datum des Patents.
1) Friederich Heinrich Eugenius Fürst z[illegible]	Von der Cavallerie.	
	1) Burchard Christoph v. Schiebel, Churf. General-Adjudant —	3 März 1772.
. 1752.	2) Heinrich Gottlieb v. Stutterheim, Minister, — — —	4 — —
54.	3) Johann Gustav Baron v. Sacken, Gesandte zu Petersburg, —	5 — —
60.	4) Alexis Chevalier du Hamel, —	17 April 76.
63.	5) Christian Willibald v. Goldacker	1 Jan. 78.
. 77.	6) Rudolph Gottlob v. Grünberg —	30 April —
70		

			[illegible]	18 März 80.			
	6	Carabiniers, G. L. v. Brü[illegible]	[illegible]almberg — —	10 April 78.	4	675	633
			[illegible]ich Anton v. Wickede	6 Nov. 80.			
			— — —	25 Nov. 67.			
Cürassiers	7	Churfürst,	[illegible] v. Roßler, agreirter				
			— — —	30 März 79.			
			Adolph v. Ferber —	11 Nov. 78.	4	675	633
			[illegible]reirter Obr. Lieut. —	22 Jul. 79.			
	8	Fürst Eugen Anhalt, G. F. M. März 178[illegible]	[illegible]n v. Hadenstorf —	8 April 78.	4	675	633
			[illegible]. Mörner — —	18 May 78.			
			Summa der Cavallerie	— — —	42	5,143	4,800

III. Liste

um s nts.	Majors.	Datum des Patents.	Compagnien Grena- dier.	Muske- tier.	Batail- lons.	Anzahl der Köpfe.
) 1778	(1) Hans Rudolph v. Wiedemann —	8 Febr. 1775.	14	—	3	1122
	(2) Alexander Heinrich v. Thiele —	8 Jun. 78.				
r. 81.	(3) Hans Christoph v. Nieſemeuſchel	10 Oct. 78.	2	8	2	1254
	(4) Hans Carl v. Brauſe — —	16 May 78.				
l. 78.	(5) Friderich Levin v. Metzſch —	11 April 77.	2	8	2	1254
	(6) Wolff Heinr. Siegm. v. Thümmel	1 Oct. 78.				
il 79.	(7) Heinrich Ludwig v. Schnieden —	7 May 75.	2	8	2	1254
	(8) Chriſtoph Wilhelm v. Zaſtrow —	28 Febr. 77.				
. 78.	(9) Eckardt Adam v. Stammer —	17 May 73.	2	8	2	1254
	(10) George v. Rechten — — —	16 Jul. 73.				
l 78.	(11) Conſtantin Hartwig v. Noſtitz —	7 Febr. 76.	2	8	2	1254
r. 81.	(12) Hans Ernſt v. Reibold — —	22 Jan. 77.				
y 78.	(13) Chriſtian Heinrich v. Häußler —	6 May 75.	2	8	2	1254
	(14) Heinrich Ernſt v. Pogenitz —	9 Jan. 77.				
	in der Suite.					
	(15) Caſpar Gottlob v. Noſtitz —	10 Oct. 77.				
	(16) Chriſtian Ludewig v. Straubitz —	15 May 78.				
y 78.	(17) Carl Ehrenreich v. Minkwitz —	25 Febr. 75.	2	8	2	1254
	(18) Ernſt Adolph v. Liebenroth —	13 Aug. 76.				
79.	(19) Chriſtian Heinrich Sänger —	24 Jan. 77.	2	8	2	1254
	(20) Adolph Ludewig Gr. v. Löſer —	6 Jun 78.				
78 . 81.	(21) Wilhelm v. Löw — — —	19 May 78.	2	8	2	1254
	(22) Ernſt Chriſtian v. Ryßel —	23 Jul. 78.				
y 80.	(23) Johann Abraham v. Dyhern —	17 May 78.	2	8	2	1254
. 81.	(24) Joſeph Ehrlinger v. Ehrenthal —	12 Febr. 81.				
	in der Suite.					
	25) Franz Joſ. v. Ehrenſtein, Obr. Lieut.					
79.	(26) Wolff Erdmann v. Pogrell —	12 Aug. 76.	2	8	2	1254
	(27) Friderich Wilhelm v. Chriſtiani	14 — —				
y 78.	(28) Guſtav Auguſt Stark — —	23 Jan. 77.	2	8	2	1254
	(29) Johann Auguſt v. Unwerth —	6 Dec. 79.				
	in der Suite.					
	30) Friderich Wilhelm v. Grafenſtein —	11 Nov. 63.				

Digitized by Google

ad pag. 350.

VI. Detaille der Chur-Sächsischen Armee.

Ein Infanterie-Regiment bestehet, aus dem Staabe.

1 Chef.
1 Obristen.
1 Obrist-Lieutenant.
2 Majors.
1 Regiments-Quartiermeister.
2 Adjudanten.
1 Auditeur.
1 Regiments-Feldscheer.
1 Fahnjunker.
1 Profos, mit
1 Knecht.

2 Bataillons.

10 Capitains.
10 Premier-Lieutenants.
10 Unter-Lieutenants.
30 Sergeanten.
10 Fouriers.
10 Feldscheers.
80 Corporals.
30 Tambours.
20 Hautboisten.
20 Zimmerleute.
200 Grenadiers.
800 Mousquetiers.

Ein Cavallerie-Regiment bestehet, aus:

dem Staabe.

1 Chef.
1 Obristen.
1 Obrist-Lieutenant.
2 Majors.
1 Regiments-Quartiermeister.
1 Adjudant.
1 Auditeur.
1 Regiments-Feldscheer.
1 Staabs-Fourier.
1 Paucker oder Staabs-Trompeter.
1 Staabs-Feldscheer.
1 Profos.

4 Esquadrons.

8 Capitains oder Rittmeister.
8 Ober-Lieutenants.
16 Unter-Lieutenants.
8 Wachtmeister.
4 Estandarten-Junker.
8 Fouriers.
8 Feldscheers.
40 Corporals.
8 Schmiede.
8 Trompeter.
540 Gemeine.

VII. Quar-

Digitized by Google

ad pag. 350.

VII. Quartier-Liste,
der Churfürstlich-Sächsischen Armee von 1781.

	I. Cavallerie.	Stand-Quartier.
1.	Garde du Corps,	Dresden.
2.	Herzog v. Curland, und	1) Laußig, 2) Heinersdorf, 3) Battendorf, 4) Eholshayn, 5) Frohburg, 6) Greiffenhayn, 7) Eschefeld und Roda, 8) Naundorf, 9) Fuchshayn, 10) Seyfferthayn, 11) Threna, 12) Lobstädt, 13) Görnitz, 14) Bergisdorf, 15) Hartmannsdorf, 16) Rödgen, 17) Tautzen, 18) Groß Zöschen, und 19) Hermsdorf.
3.	Prinz Albert.	
4.	Baron von Sacken.	1) im Churcreys zu Ortrand, 2) Groß-Thiemig und Kmehlen, 3) Madeburg, 4) Radeberg, 5) Wallroda, 6) Elsterwerda, 7) Gröden, 8) Krauschütz, und 9) Merzdorf.
5.	v. Goldacker.	1) Querfurth, 2) Roßleben, 3) Ober-Röblingen, 4) Ried, 5) Nordhausen, 6) Martinsried, 7) Wiehe, und 8) Dondorf.
6.	Carabiniers.	1) Scheuditz, 2) Wehlitz, 3) Charsdorf, 4) Lützen, 5) Pegau, und 6) Schaffstädt.
7.	Churfürst.	im Gebirge 1) Marienberg, 2) Oederan, 3) Dippoldswalde, und 4) Frankenberg.
8.	Fürst Anhalt.	1) Schmiedeberg, 2) Kemberg, 3) Düben, 4) Dommitsch, 5) Elsing, 6) Drebligar.

	II. Infanterie.	
1.	Leibgrenadier-Garde.	Dresden.
2.	Churfürst,	1) Zeitz, 2) Weissenfels, und 3) Borne.
3.	Churfürstin, —	1) Leipzig, 2) Eulenburg, und 3) Dölitsch.
4.	Prinz Carl,	1) Torgau, 2) Oschatz, und 3) Wurzen.
5.	Prinz Anton.	1) Hayn, 2) Kirchhayn, 3) Dobriluck, und 4) Camenz.
6.	Prinz Maximilian.	1) Chemnitz. 2) Annaberg, 3) Buchholz, und 4) Schopau.
7.	Prinz Xavier.	1) Merseburg, 2) Naumburg, und 3) Freyburg.
8.	Prinz Clemens,	1) Langensalza, 2) Sangerhausen, und 3) Tennstädt.
9.	Prinz Gotha.	1) Wittenberg, 2) Luckau, 3) Herzberg, und 4) Schlieben.
10.	Baron v. Riedesel.	1) Zwickau. 2) Schneeberg. 3) Neustadt bey Schneeberg. 4) Neustadt an der Orla.
11.	Graf v. Anhalt.	1) Görlitz. 2) Bautzen, und 3) Zittau.
12.	v. Carlsburg.	1) Guben, 2) Sorau, 3) Spremberg.
13.	v. Lecoq, —	1) Döbeln, 2) Grimme, und 3) Leißnig.

	III. Einzelne Corps.	
1.	Gouvernement,	Dresden.
2.	Gouvernement,	Neustadt bey Dresden.
3.	Gouvernement,	Leipzig.
4.	Haupt-Zeughaus,	Dresden.
5.	Artillerie-Corps, als:	
	a) Hausartillerie-Compagnie,	Dresden.
	b) Feldartillerie-Corps,	Freyberg und Meissen.
6.	Pontonniers,	Pirna und Dohna.
7.	Artillerie-Schule,	Dresden.
8.	Ingenieur-Corps,	Dresden.
9.	Academie Ingenieurs	Dresden.
10.	Cadetten-Corps,	Dresden.
11.	Chevaliers-Garde,	Dresden.
12.	Schweitzer-Garde,	Dresden.
13.	Garnison,	Königsstein.
14.	Garnison,	Waldheim.
15.	Garnison,	Barby.
16.	Garnison,	Eisleben.

Digitized by Google

Zehnte Abtheilung.

Beyträge zur Curiosität von Alterthümern, und sonstigen Denkwürdigkeiten, Pacht-Anschläge einzelner Güther und Grundstücke, öconomische und dergleichen Sachen.

Digitized by Google

Innhalt.

Erstes Stück. Nachrichten von dem Orden de la Generosité.

Zweytes Stück. Oekonomische Abhandlung von den Vortheilen der Stallfutterung des Hornviehes.

Drittes Stück. Von der Inoculation der Viehseuche beym Hornvieh.

Mehreres mitzutheilen, wie wir wohl wünschen, überschritte den Raum des Buches zu sehr, daher unsre Leser sich mit diesen wenigen Beyträgen vor jetzt zu begnügen belieben wollen.

Digitized by Google

Erstes Stück.

Nachrichten von dem Orden de la Generosité.

Es giebt von den erloschenen und blühenden, geistlichen und weltlichen Orden ganz genaue Nachrichten, worunter man aber den preußischen Orden der Generosität, welchen Se. jetzt-regierende Königl. Majestät bey Antritt höchst Dero Regierung aus bewegenden Ursachen aufgehoben, und an dessen Stelle den Orden der Verdienste [pour le Merite] gestiftet haben, nur sehr flüchtig beschrieben findet. (a) Ob man nun schon nicht im Stande ist, eine chronologisch vollständige Geschichte dieses Ordens von seiner Entstehung bis zur Endschaft zu liefern: so glaubt man doch durch verschiedene hiebey gefügte einzelne Stücke, die theils von dem hohen Stifter selbst, theils von seinen vertrautesten Dienern eigenhändig aufgesetzet worden, und die desselben Statuten enthalten, angenehm zu werden.

I. Erster Entwurf, zu den Statuten des Ordens der Generosité.

1.

Sey kund und zu wissen hiermit jedermänniglich, daß nachdem der Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Friderich von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, zu Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. durch viele erhebliche Ursachen bewogen worden, eine Ordre einzuführen und anzustellen; daß er endlich nach vielfältig gehaltenen Raht beschlossen, selbiges auf folgende Manier zu thun; Wollen undt begehren auch, daß ihre Nachkommen undt Descendenten alles was in diesen offenen Instrument begriffen, eigentlich ohne einzige Verenderung folgen, undt demselben in allem nachkommen.

2.

Betreffend den Namen dieses Ordens, ist derselbige der Generosität-Orden genannt.

3.

Sollen die Glieder dieses Ordens sich dieses angelegen seyn lassen, daß sie in allem ihren Thun und Laßen die Generosität dergestalt in Acht nehmen, daß man sie nicht mehr an ihren Abzeichen vor Glieder dieses Ordens erkenne, sondern daß ihre Thaten es an den Tag geben, daß sie davon seyn.

4. Dero-

(a) Man sehe Hübners Staats- und Zeitungs-Lex. p. 1680. und vergleiche die daselbst befindliche Nachricht von diesem Orden mit der Rammelsbergischen: so wird man finden, daß beyde völlig verschieden sind; doch ist die letztere die vollständigste.

Digitized by Google

4.

Derowegen sollen sie sich dergestalt gegen alle Menschen verhalten, daß nicht die geringste Klage wider sie vernommen werde.

5.

Sonderlich aber sollen die Glieder dieses Hochlöblichen Ordens in guten Verstande undt Vertrauen unter einander leben, undt einen jeglichen nach seinen Stand seinen gebührlichen Respect beweisen.

6.

Eusserstes Vermögens sollen sie sich angelegen seyn lassen, diesen Orden nicht allein in gutem Wohlstande zu erhalten, sondern auch dahin trachten, daß derselbe je lenger je mehr in Aufnehmen komme.

7.

Weil aber solches meistentheils liegt an der Einigkeit der Glieder, als muß sonderlich darauff Acht gegeben werden, daß dieselbe fest und unwankelbahr erhalten werde. Sobaldt sich nun einige Mißhelligkeiten zwischen zwey Gliedern erregen möchten, soll der Großmeister in geschwinder Eil zum wenigsten Drey Glieder dieses Ordens zusammen kommen lassen, denselben den Verlauff der Sache vortragen, und was sie recht undt billig zu seyn urtheilen werden, den Mißhelligen vorhalten, undt ihnen gebiethen, sich darnach zu verhalten.

8.

Dafern aber der Großmeister selbst also mit jemanden in Mißhelligkeit geriethe: soll der gegenwärtige Ordens-Bruder Demselben höfflich remonstriren, undt ihn seines Ordens erinnern; Solte aber alsdann der Großmeister dennoch fortfahren: so soll mit dem Großmeister eben als wie mit andern Ordens-Gliedern verfahren werden.

9.

Sollen die Glieder dieses Ordens allezeit auff ihrer Brust ein klein Gulden Kreutz mit einem Edelgestein in der Mitte tragen.

10.

Wann er aber solchem nicht nachkäme, undt von einem Ordensbruder ohne Kreutz gefunden würde, soll derselbige fünf Ducaten vor solche seine Nachläßigkeit demjenigen, so ihn betroffen, zu entrichten schuldig seyn.

Digitized by Google

II. Protocoll, so in Gegenwart beyder Prinzen Carl Aemils und Friedrichs, und des Herrn v. Podewels den 8ten May 1667. wegen des Ordens der Generosité abgehalten worden.

Actum den 8. May 1667.

Præsentibus Serenissimis Principibus CAROLO AEMILIO, FRIDERICO, und Herrn Pudewelßen.

1.

Ist einhellig beschlossen, daß die Order Nahmen haben soll, l'Ordre de la Generosité.

2.

Daß alle diejenige, so von dem Großmeister zu dieses Ordens Glieder angenommen, verbunden seyn, ein klein Creutz von klarem Golde mit einem Edelgestein in der Mitte allezeit auf der Brust zu tragen.

3.

So etwan einer von den Gliedern dieses Ordens ohne solchem Creutz, von einem Ordensbruder betroffen werden, soll er zur Straffe seiner Nachläßigkeit 5 Ducaten zu entrichten schuldig seyn.

4.

Weil die Zeit nicht hat leiden wollen, ein mehreres zu schliessen, ist solches bis auff Gelegenheit auffgeschoben worden.

III. Eigenhändiger Aufsatz des Prinzen Friedrichs, wornach die Bestellungs-Briefe für die aufzunehmende Ritter eingerichtet werden solten.

Von Gottes Gnaden Friedrich Marggraff zu Brandenburg, Fürst zu Halberstadt, des Hochlöblichen Ordens der Generosität Großmeister ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß undt was Wir sonst Liebes und Gutes mehr vermögen zuvor!

Vielgeliebter Herr General-Major Eller, Wihr erinuern uns der gnädigen Zusage, welche Wihr euch bey eurer anwesenheit alhie gethan, daß wir Euch in unsern Orden der Generosität mitt auff undt annehmen, und mitt einem kreutz genädigst versehen wolten.

In folge nun gedachter unserer Zusage, senden Wihr euch hiemit solches kreutz, undt nehmen euch kraft dieses zu einen Ordens-Bruder der Generosität.

Wollen undt befehlen euch hiermit ernstlich, daß ihr nicht allein von allen Ordens-Brüdern davohr erkant undt gehalten werden sollet, sondern vergönnen Euch dabey, daß ihr alle

Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten, so denen andern ertheilt, auch hinführo ohne einzige Hinderung zu genieſſen undt euch derſelben zu gebrauchen völlige Macht habet, undt alſo in allen Stücken, kein einziges ausgenommen, den andern Ordens-Brüdern gleich ſeyn ſolt.

Was nun hergegen eure Pflicht mit ſich bringt, wie ihr in allen Dingen der Generoſität gemäß zu leben, Uns als euren Großmeiſter treu undt holdt zu ſeyn, des Ordens Auffnehmen undt Wolfahrt zu ſuchen, undt das Kreutz zu allen Zeiten, bey Vermeidung 5 Ducaten Straffe zu tragen, ſchuldig ſeyn ſollet, ſolches könnet ihr weitläuftig von unſerm Ordens-Cantzlern oder Vice-Cantzlern erfahren; Unterdeſſen zweifflen Wihr nicht, ihr werdet euch in allen ſo verhalten, wie es einem rechten getreuen Ordens-Bruder eignet undt gebühret, undt verbleiben euch allezeit in Genaden gewogen. Cölln an der Spree den — — — des Jahrs 1667.

Von Gottes Gnaden Friedrich Marggraf zu Brandenburg, Fürſt zu Halberſtadt, des Hochlöbl. Ordens Großmeiſter.

Friedrich.

IV. Protocoll d. d. Landsberg den 7. Septbr. 1673, præſentibus Jhro Durchl. der Herr Großmeiſter, und Jhro Durchl. der Herr Senior.

1.

Es finden Jhro Durchl. der Herr Großmeiſter undt der Senior vor höchſt nothwendig, daß die Ordre wieder in Auffnehmen und Ordnung gebracht werde.

2.

Es finden auch Jhro Durchl. vohr nothwendig, daß eine gewiſſe Anzahl beſtellet werde, welche ordentlich zuſammen kommen, undt die Geſetze des Ordens nicht allein erneuern, ſondern auch neue Geſetze zu machen Macht haben ſollen.

3.

Zu ſolcher Zuſammenkunft haben Jhro Durchl. der Herr Großmeiſter undt Senior nebſt ſich ernennet, den Commandeur von Pudewels, undt den Commandeur Schwerin.

4.

Ob nun zwar der von Podewels abweſendt, ſo finden Jhro Durchl. dennoch vohr rahtſam, daß mit Zuziehung des von Schwerin, an dieſem nützlichen Werk ein Anfang gemacht werde, zumahlen der von Podewels noch in einer geraumen Zeit nicht wieder kommen dörffte.

5.

Wollen Jhro Durchl. daß bey nächſtkommender Verſammlung, wann man die eigentliche Zahl der Ritter wirdt erforſchet haben, eine gewiſſe Zahl der Ritter und Ordens-Glieder, über welche durchaus keine gemacht werden ſollen, beſtimmet werde.

6. Die-

Digitized by Google

6.

Diejenige aber, welche anitzo schon Hoffnung haben, als da seindt, der Herr Baron Moritz von Brandt, Rittmeister Marwitz, Item der älteste Fürst von Holstein Sonderburg, sollen alsobaldt in der Order auff und angenommen werden.

7.

Hernach sol keiner wieder zum Ritter gemacht werden, bis daß so viel abgegangen, daß Stellen vacant seyn.

8.

Wan aber eine Stelle vacant seyn wirdt, soll es dem Großmeister nicht frey stehen, dieselbe ohne Vohrwißen des Herrn Senioris undt der Herren Commendatoren zu vergeben, sondern ihnen allerseits Nachricht davon geben, undt alsdan die vacante Stelle erfüllen.

9.

Der Herr Senior aber und die Herren Commendatoren können dem Herrn Großmeister in solchen Fall, ohne ganz erheblichen Uhrsachen, als daß die Person, die der Herr Großmeister befördern will, etwa incapabel ist, nicht contradiciren.

10.

Wan nuhn der Herr Senior undt Commendator nichts wieder die Creation des neuen Ritters einzuwenden, soll dieselbe nicht anders als in Gegenwart 6 Ritter aufs förmlichste, wie man sich dessen vereinigen würde, geschehen; unter denen 6 Rittern aber sollen, dafern es immer möglich, zwey Commendatoren seyn.

11.

Der neue Ritter soll sich in allen Fällen den Statutis des Ordens gemäß verhalten, zuvörderst dem Hrn. Großmeister undt Seniori gebührenden Respect erweisen. Alle seine Actionen nach der Richtschnur der wahren Generosität richten, das Kreutz bey Straffe fünff Ducaten öffentlich tragen, undt soll hieruntet durchauß niemanden durch die Finger gesehen werden.

12.

Die Unordnung, daß das Kreutz verborgen getragen werde, undt umb den Hals gebunden, damit man es nicht vergessen könne, soll durchauß nicht mehr geduldet werden, sondern ein jeglicher so woll Commandeur als des Hrn. Seniors Hochfürstl. Durchl. ja des Großmeisters Hochfürstl. Durchl. selbst, werden das Kreutz, öffentlich, undt nicht an den Hals, sondern an die Kleyder gebunden tragen; im Fall sie aber dagegen thäten, 10 Rthl. verspielet haben.

13.

Die Ceremonie des Ritterschlages muß an einen gewissen Ohrt, woselbst gleichsam die Residentz des Großmeisters müste festgestellet werden, geschehen.

Digitized by Google

V. Verzeichniß der Commenderien und der Ritter, ſo wie ſie in den Jahren 1676. bis 1685. geweſen ſind.

1) Die Commenderie Egel.

1) Seine Hochfürſtliche Durchl. der Churprinz, Commandeur. 2) Seine Fürſtl. Gnaden, der Prinz von Curland. 3) Herr Marggraf Philipp. 4) Herr Marggraf Albrecht. 5) Herr Prinz Carl. 6) Herr Prinz Chriſtian Ludwig. 7) Herr Landgraf von Heſſen. 8) Herr Landgraf Philipp. 9) Herr Prinz von Merſeburg. 10) Herr Prinz von Mosbach. 11) Herr Prinz George Wilhelm von Braunſchweig. 12) Herr Prinz Carl Wilhelm von Braunſchweig. 13) Herr General Spaen. 14) Herr Graf Dönhoff. 15) Herr von Lehwald. 16) Herr Stallmeiſter Leute. 17) Seine Hochfürſtl. Durchl. Prinz Carl von Heſſen. 18) Herr Obriſt Büſſon.

2) Commenderie Hornburg.

1) Herr General von Schwerin, Commandeur. 2) Herr General von Eller. 3) Herr von Frobenius. 4) Herr von Kottwitz. 5) Herr von Schwerin, der jüngere. 6) Herr Obriſt Wachtmeiſter von Kittlitz. 7) Herr von Winterfeld. 8) Herr von Burgſtorf. 9) Herr von Weſterholt. 10) Herr Obriſt von Prinz. 11) Herr Graf von Waldeck. 12) Herr von Wachholtz. 13) Herr von Wülkenitz. 14) Herr von Wangenheim. 15) Herr von Meſebuch. 16) Herr von Spiegel. 17) Herr von Plettenberg. 18) Herr von Heiden. 19) Herr von Pfuhl.

3) Commenderie Oſterwieg.

1) Herr Capitain-Lieutenant von Podewils. 2) Prinz von Naſſau. 3) Herr Obriſt-Wachtmeiſter von Schlieben. 4) Herr von Creutz. 5) Herr Rittmeiſter von Kottwitz. 6) Herr von Buſch. 7) Herr Obriſt von Lehndorf. 8) Herr von Strißka. 9) Herr de Montrevil. 10) Herr Herzog von Hollſtein-Beck, und 11) deſſen Herr Bruder. 12) Herr Graf von der Lippe. 13) Herr von Tettau. 14) Herr von Stburg. 15) Herr von Gören. 16) Herr von Sandis. 17) Herr von Tavernie. 18) Herr von Harthauſen. 19) Herr von Eppinger. 20) Herr von Oberg. 21) Herr von Bouin. 22) Herr Obriſt von Buſch.

4) Commenderie Cloſter Zinna.

1) Herr von Podewils, Commandeur. 2) Herr Obriſt la Cave. 3) Herr von Zaſtrow. 4) Herr Obr. Lieut. von Schlieben. 5) Herr Bogislav von Schwerin. 6) Herr von Ravigny. 7) Herr von Strauß. 8) Herr Obriſt von Marwitz. 9) Herr von Schlieben auf Gerdauen. 10) Herr von Chwalkowsky. 11) Herr von Ofener, Obriſt. 12) Herr von Harling. 13) Herr von Groote. 14) Herr Geh. Rath von Buſch. 15) Herr von Klenke. 16) Herr von Ilten. 17) Herr von Moulin. 18) Herr von Saſtot, Stallmeiſter vom Prinzen Ludwig von Braunſchweig. 19) Herr von Bodmer. 20) Herr von Plato. 21) Herr von Oppen. 22) Freyherr von der Thanne.

5) Commenderie Cloſter Gröningen.

1) Herr Hauptmann von Schwerin, Commandeur. 2) Herr Hauptmann von Podewils. 3) Herr von Pleſſis. 4) Herr Obr. Lieut. von Klitzing. 5) Herr v. d. Reck zu Untrop. 6) Herr von Ledebur. 7) Herr von d. Reck, von Horſt. 8) Herr v. Bredow. 9) Herr Droſt, v. Cronberg. 10) Herr von Münnich. 11) Herr von Strünkede. 12) Herr von Marwitz. 13) Herr von Bredow. 14) Herr von Brand. 15) Herr Obriſt-Wachtmeiſter von Lüttwitz. 16) Herr von Eulenburg. 17) Hr. von Crummenſee. 18) Herr von Gröben in Guinea. 19) Herr von Brand von den Dragonern. 20) Herr von Brand, in Dänemark. 21) Herr von Brand, Hoffmeiſter. 22) Herr Baron Friderich von Schwerin. 23) Herr von Canitz. 24) Herr von Arnim. 25) Herr von Groote, Capit. Lieutenant. 26) Herr v. d. Lühe. 27) Herr von Hemmema, bey der Herzogin von Simmern. 28) Herr Obriſt von Belling. 29) Herr Obriſt von Cruſemark.

Sonſt

Digitized by Google

Sonst stimmen alle Nachrichten darinn überein, daß Friderich der erste König in Preussen diesen Orden als Chur-Printz Anno 1685. gestiftet haben soll. Das Ordens-Zeichen ist nach des Herrn von Rammelsbergs Beschreibung aller heutiges Tages in Europa blühenden geist- und weltlichen Ritter-Orden [Berlin 1744. 4.] p. 53. ein güldenes achtspitziges himmelblau emaillirtes Creutz, in dessen obersten Ende der güldene Buchstab F mit einem emaillirten Chur-Hut drüber zu sehen. In den andern dreyen Enden stehet mit güldenen Buchstaben Generosité. In den Winkeln des Creutzes sind güldene Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Dies Creuz haben die Ritter an einem zwey Finger breiten schwartzen gewässerten Band um den Hals auf der Brust hängend getragen.

Zweytes

Zweytes Stück.

Oeconomische Abhandlung von den Vortheilen der Stallfutterung des Horn-Viehes.

Die Vieh-Nutzung ist ein vorzügliches Hauptstück der Landwirthschaft, ohne welche diese nie getrieben werden kann; man muß daher hierauf die vorzüglichste Sorgfalt richten, wenn man anders das Land nicht zu öden Plätzen und in Wüsteneyen verwandeln will. Ausser der großen Vorsorge, die der Monarch in den königlich-preußischen Staaten selbst darauf verwendet, lieget den Krieges- und Domainen-Cammer-Collegien diese Pflicht besonders ob, für die Aufnahme und Verbesserung der Landwirthschaft, und alles dessen, was dahin abzwecket, zu sorgen, und dem Regenten zu repondiren.

Auf den königlichen Domainen-Aemtern wird also die erste Verbesserung des Ackerbaues und der hieher gehörigen Nahrungs-Geschäffte angetroffen. Die königlichen Amts-Dörfer folgen diesem Beyspiele, und erhalten, gleich den Aemtern selbst, die landesherrlichen Vorschrifften und Verordnungen ebenmäßig, um dieselben zu befolgen; Ergehen also die Landes-Oeconomie betreffende Regulative: so müssen die königlichen Beamten und Bauern sich darnach richten, und sie in Ausübung bringen. Unter den Vortheilen, welche durch Aufhebung der Gemeinheiten den Landleuten erwachsen sind, gehöret auch der, in Absicht auf die Viehzucht, vorzüglich; und die mannigfaltigen gedruckten, diesen Punct der Gemeinheits-Theilung enthaltenden, Abhandlungen, haben dieses sattsam bewahrheitet, daß mittelst der Stallfutterung die Viehnutzung mehr als doppelt verbessert wird. Um sich davon zu überführen, darf man nur die im Jahre 1766 zu Berlin im Verlage der Real-Schul-Buchhandlung herausgekommene Schrifft, unter dem Titul: Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen ökonomisch betrachtet; nachlesen.

Allein! so vortheilhaft diese Vorschläge auch sind: so haben sie dennoch hie und da mancherley Anstoß erlitten, und ob die hin und wieder erregten Schwierigkeiten gleich von keiner Erheblichkeit gewesen: so hat dennoch die Ausführung des intendirten guten und gemeinnützigen Endzwecks an manchen Orten so lange Aufschub erleiden müssen, bis der persönliche Eigensinn und Widerwille dagegen, nebst dem fortgeschleppten Hasse gegen alle Neuerungen,

Digitized by Google

rungen, ausstirbt; denn nichts hält schwerer, als den einfältigen Landmann von seinen angenommenen, durch die Einbildung tief eingewurzelten, und ererbeten Vorurtheilen zu befreyen, ihn von den, aus Befolgung gewisser Vorschrifften, Regeln oder Nachahmung andrer Exempel, und durch Ablassung von dem alten Herkommen oder Gewohnheiten, wobey Groß- und Ur-Eltern bestanden sind, für sich selbst entspringenden eigenen Vortheilen zu überzeugen, und ihn überhaupt auf den Weg zu bringen, wo man ihn, seines selbst eigenen Nutzens und Bestes wegen, gerne haben möchte.

Bey gegenwärtiger Abhandlung ist bloß die Absicht, durch Aufstellung der **Vortheile, welche die Stallfütterung an allen Orten gewähret**, diesen oder jenen Wirthschafts-Verständigen davon zu überzeugen, und zu ermuntern, diesen ihm dadurch erwachsenden wesentlichen Nutzen nicht außer Acht zu lassen, vielmehr mitzunehmen, und andre durch sein Beyspiel zur Nachfolge anzureizen, weil auch die Weide nicht der alleinige und zuverläßige Ort ist, fettes Vieh zu ziehen; Es ist indessen gewiß sehr leicht, wenn man Belohnungen auf Befolgung dergleichen allgemein nützlicher Einrichtungen setzen wollte, wie die Stallfütterung des Horn-Viehes an sich ist, den Endzweck zu erreichen; aber, wenn man erst doppelter Gewinnsucht wegen seinen eigenen Nutzen befördern will: so handelt man sehr schlecht gegen sich selbst, und verkennet den Werth des Guten, mas man selbst besitzet.

Es ist zwar zuförderst noch die Frage aufzuwerfen: ob es besser sey, den Acker mit Rindvieh oder mit Pferden zu bestellen? Aber dieser Frage Beantwortung kann nicht bloß in Hinsicht auf den Feldbau abgegeben werden, derohalben hier lediglich von der Stallfutterung des Rindviehes die Rede ist.

Die **Viehnutzung** bestehet eigentlich in den Vortheilen, welche man von dem Vieh erwarten kann, und das **Hornvieh** gewähret uns derselben auf verschiedene Art; denn der **Ochse** dienet uns zur Bestreitung der Feld-Arbeit und sonst benöthigten Fuhren; die **Kuh** zur Fortpflanzung ihres Geschlechtes, zur Lieferung der Milch; und von dem **jungen Viehe** versprechen wir uns einen guten Wachsthum, überdem gewärtigen wir noch die besondern Vortheile der Verspeisung und des Verkaufes, wobey es also vorzüglich auf die Gesundheit des Viehes ankommt.

Aus der **Viehnutzung** entspringet aber noch einer der wichtigsten Vortheile für die Landwirthschafft, der alle andere übertrifft, weil von ihm beynahe alle andre Vortheile abhangen, und dieser bestehet in dem Dung, oder Mist; und unter dem Vieh-Dung verstehet man gewöhnlicher Weise nichts anders, als den Auswurf des natürlichen Abganges, den Harn und Koth.

Wie man aber zuförderst wissen muß, was überhaupt dünget; und Düngen nichts mehr heißt, als den Pflanzen die zu ihrem Wachsthume und zu ihrer Reife erforderlichen Theile zuführen und abgeben: so muß der Gehalt des Dunges mit dem Gehalte der Pflanzen gleich oder einerley seyn, daher man erforschen muß, aus welchen Theilen alle Pflanzen bestehen, und welche Theile davon der Dung in sich enthält. Alle Gewächse im Pflanzenreiche bestehen nun, bey ihrer Auflösung, so wie überhaupt alle andre Cörper, aus Wasser, Salz, Erde

und Oehl; und diese vier Stücke sind auch die Theile des Dunges, welche mithin den Pflanzen zur Nahrung dienen; denn jede Pflanze wird in der Vermoderung Erde; werden die Pflanzen verbrannt, und ihre Asche gelauget: so geben sie ein scharfes Salz; alle Saamenkörner geben Oehl; und jedes Blatt oder jeder Stengel aller Pflanzen enthält einen wässerichten Safft.

Oehl und Salz aus den Kothen an sich düngen zwar nicht; da wir aber zweyerley Salze haben, nemlich das saure und das alcalische Salz, woraus in der Gährung und Vermoderung, oder Auflösung, jeden Cörper das Mittelsalz, als das dritte, welches eine Zusammensetzung beyder ersterer Stücke des Oehls, des Salzes, des Wassers und der feinen Erde ist, entstehet: so macht diese Composition eigentlich die Nahrung oder den Dung der Pflanze aus. Es kann daher keine Nahrung für die Pflanzen aus andern Cörpern anders, als durch die Gährung *) die Auflösung oder Vermoderung derselben entstehen, oder gedacht werden; diese Gährung aber ist, wenn saure und alcalische Salze sich mischen. **)

Alle lebende Geschöpfe, worunter das Hornvieh mit gehöret, haben ihre poros resorbentes et absorbentes, größere und kleinere Canäle, durch welche, wenn die Verdauung der Speisen und des Getränkes in ihnen geschehen ist, die zu ihrer Nahrung nicht gehörigen Theilchen [auch öfters, unter unten vorkommenden Umständen, diejenigen, welche zu ihrer Erhaltung gehören,] wieder weggehen, es geschehe solches durch den Schweis, Urin und Harn, oder per posteriora.

Es ist auch leicht begreiflich, daß, da die Speisen und das Getränk aus Salz, Oehl, Erde und Wasser bestehen, ihre Excrementa ebenfalls dergleichen enthalten; da aber oben angeführet worden, daß kein Cörper den andern, und das Oehl und Salz in demselben nicht dünge, bis zuvor die Gährung geschehen, die Moderung erfolgt, und das Mittelsalz aus ihnen entstanden ist: so besitzen auch die Excrementa, sie seyn Harn oder Koth, eigentlich und unmittelbar, ehe keine Dungkraft, bis vorhero durch die Gährung das Mittel- oder Dung-Salz in und aus ihnen gezeuget worden.

Das Vieh, welches mehr öhlige und salzige Theilchen in sich verwahret, wie z. B. dasjenige, was mit safftigem fetten Grase wohl gefüttert, und mit oft wiederholten Salzungen versehen wird, giebt auch per Excrementa mehr dergleichen wieder von sich, so wie dessen Excrementa an Güte bey weitem, die von einem magern und nicht sowohl gehaltenen Viehe übertreffen, daher aus der Mehrheit jener Theilchen auch die Mehrheit des Mittel- oder Dung-Salzes

*) Man mache den Versuch, fülle zwey Gläser mit Wasser, setze auf das eine, eine Pflanze mit ihren Wurzeln, oder eine Hyacinthenzwiebel, verbinde solches, wie das andre, so genau als möglich: so wird man finden, daß auf beyden Oberflächen des Wassers, so ganz trübe wird, eine grünliche Haut entstehet, welche Trübe aber nebst der grünlichen Haut in dem Glase, wo die Pflanze wächst, nach und nach vergehet, die aber in dem Glase, wo keine Pflanze stehet, bleibt, welches beweiset, daß die Pflanze die Nahrung aus der Gährung, durch welche solche herfür kommt, erhält.

**) Man nehme Scheidewasser, als einen sauren Geist, und gieße es in oleum tartari, welches alcalisch ist: so wird eine solche Gährung augenblicklich entstehen.

Digitized by Google

Salzes erwächset. Dies Mittelsalz ist durch seine Gährung aufgelöset und sehr flüchtig, es kann also sehr leicht verfliehen; denn wenn die Excrementa nicht gähren, ehe sie verkommen, oder wenn sie der Regen aus- und wegwäscht, oder wenn sie, nach erhaltener Gährung, die Sonne anhaltend bescheinet, und die Kälte der Nacht darauf erfolgt: so steigen die Salze samt den öhligen Theilchen, wie alle andre Ausdünstungen der Erde, in Nebel und Thau unsichtbar empor, sie entfliehen, und die Excrementa ohne Dungkraft bleiben mit ihren dunglosen Cruditäten alleine zurück.

Zur Nahrung und Unterhaltung des Viehes sind gewisse Strecken Feldes ausgesetzet, worauf dasselbe selbst graset und weidet, und welches daher eine Weide genennet wird. Nun wird das Vieh entweder nur den Sommer über

dahin getrieben, und im Winter zu Hause gefüttert,

oder aber es wird daselbst Sommers und Winters

hindurch, Tag und Nacht ohne Obdach gelassen; oder im Sommer alleine, und zwar nur des Tages daselbst gefüttert, des Nachts aber zu Hause im Stall gehalten.

Die Weiden sind verschiedener Art, liegen entweder auf Ebenen, oder auf und an Bergen, oder in sumpfigen Thälern; Sie sind entweder mit Buschwerk und Bäumen bewachsen, durch deren Schatten die guten Gras-Sorten in ihrem Wachsthume sehr gehindert werden, oder helle und lichte ohne Bäume und Stauden, sie haben auch Tränken, oder keine, fern oder nahe stehende Seen, oder laufende Bäche und Quellwasser.

Indessen mag die Weide seyn, von welcher Art sie wolle: so ist sie doch dem Viehe schadhaft, und dasselbe der verschiedenen, öfters der Gesundheit desselben sehr nachtheiligen, Witterung allezeit ausgesetzet; sie kann auch in dem Futter niemahls so ergiebig seyn, als eine gehegte Wiese, weil das Gras weder recht hoch noch dichte genug wächset, und daher die guten Grassorten vor beständig mangeln. Denn da die gütige Natur ein jedes Gras mit seinem Saamen versehen hat, wodurch es sich fortpflanzet: so ist es einleuchtend, daß dieser Endzweck verfehlet wird, wenn das Vieh das Gras vor seiner Blüte oder in derselben abfrißt, oder die Pflanzen samt den Wurzeln aus dem Boden reißt, so daß der Saame niemals reifet, ausfällt und sich versäet. Hierinn liegt also die Ursache, weshalb alle Weiden mit den schlechtesten Gras-Sorten sehr dünne bewachsen.

Hiezu kömmt noch, daß durch das stete Hin- und Herlaufen des Viehes der Boden fest wird, und keine Gras-Sorten gehörig herfürwachsen können, auch die überall hinfallende Excrementa dem Vieh die Stellen ekelhaft machen.

Keine Weide wird gedünget, sondern das darauf weidende Vieh soll selbige damit versehen; der Dung aber, welchen das Vieh darauf täglich verschleppet, schlägt zur Besserung um so weniger an, als derselbe, theils durch den Regen, theils durch die Sonnenhitze, Nächtkälte und Frost, ehe er gähret, seiner Dungkraft beraubet wird, im Gegentheil brennet und frißt er auf den Stellen, wo er hinfällt, das Gras samt den Wurzeln zugleich weg.

Dies alles leget zu Tage, daß das Vieh von einer Weide keinesweges den rechtmäßigen Nutzen ziehen, und solches nicht mit Vortheil darauf gehalten werden könne; man hat

zwar, um diesen Inconvenienzien möglichst abzuhelfen, die Koppel-Weiden eingeführet, wie z. E. im Mecklenburgschen ꝛc. wo man eine ganze Weide in verschiedene Reviere abtheilet, und eines nach dem andern betreiben läßt, so daß in der Zeit, da die letztern Reviere beweidet werden, die erstern ruhen, ungestöhrt wachsen, und alsdann bey ihrer Wiederbetreibung mehreres Futter gewähren; es bleibt aber demohngeachtet immer gewiß, daß dadurch nichts mehr, als eine Verringerung der Grade der Schädlichkeit bewürket, mit nichten aber aller Schaden gehoben wird. Reine und gesunde Tränken für das Vieh, wohin es unerhitzt kommen kann, sind ein wesentliches Stück bey dergleichen Weiden, und woran es auch sehr oft zu mangeln pflegt.

Wir haben nun im vorhergehenden gezeiget, nicht nur, worinn die Viehnutzung bestehe, sondern auch, daß die Weiden für das Hornvieh nicht diejenigen schicklichen Nahrungs-Oerter seyen, welche zur Erzielung der aus der Viehnutzung zu erwartenden Vortheile erfordert werden, und deren Schädlichkeit diese fast gänzlich zernichtet; wir kommen also jetzt auf denjenigen Punct, von der **Stallfutterung** zu reden, und deren Vortheile anzuzeigen, um die wahren Vortheile eines und des andern gegen einander zu balanciren, und daraus den Schluß zu machen: **ob die Stallfutterung der Weide vorzuziehen sey?**

Jahr aus, Jahr ein, Sommers und Winters, wird das Vieh im Stalle gehalten, mit dem Futter vom Felde versorget, in Ruhe gelassen, und ohne Ermüdung gespeiset. Es bleibt hier gedeckt unter dem Dache, für alle schädliche Witterung gesichert, und seine Gesundheit ist wenigeren Gefahren ausgesetzet. Die Auswahl der Fütterungs-Sorten ist hier desto eher platzgreiflich, so daß dem Viehe jederzeit gutes, fettes und gesundes Gras vorgeworfen werden kann, wobey es zunimmt, und, wenn es unter dem Striegel und der Bürste gehalten wird, seine Gesundheit und die nöthigen Ausdünstungen, durch die solchergestalt geöfneten poros, befördert wird. Die zur Abkühlung des Stalles erforderliche Luft kann durch Eröfnung der Luftlöcher, Fenster und Thüren verschaffet werden; dies alles ist zugleich ein sicheres Präservativ für Seuchen.

Zur Stallfutterung gebrauchet man auch bey weitem nicht so vieles Land, dem Viehe seine Nahrung zu geben, als der Raum ist, den schlecht bestellte, und übel situirte Weiden einnehmen, wenn man noch hinzunimmt, wie vieles Gras auf diesen vertreten wird, und unnütze verkommt. Wir werden im folgenden bey der Vermehrung des Viehstandes, als einem wesentlichen Vortheile der Landwirthschaft und Viehnutzung, anzuzeigen Gelegenheit nehmen, wie viel Feld zum Unterhalt des Rindviehes zu rechnen; denn da die Stallfutterung nicht so vieles Land erfordert: so kann man, wenn die bisherigen Weiden umgebrochen, und in Wiesen und Kleefelder verwandelt werden, davon mehrere Stücke Vieh unterhalten.

Der Dung, als die Seele des gesammten Feldbaues, erhält bey der Stallfütterung seine rechte Güte, und wird nicht verschleppet; denn alle Excrementa, Harn und Koth, Mist genannt, werden gesammlet, mit Stroh, Blättern und sonstigen Arten von Einstreuungen gemischt, auf Haufen geworfen; sodann kommt der Mist zur nöthigen Gährung und Moderung, wodurch das Mittel- oder Dung-Salz wächset, und mit selbigem allemahl die Hoffnung zu

neuen

Digitized by Google

neuen und gegründeten Aussichten einer reichlicheren gesegnetern Erndte auf Aeckern, Wiesen und in Gärten.

Will man hiebey noch eine wirthschafftliche Sparsamkeit beobachten, damit von allem Dünger gar nichts verkomme: so errichte man seine Miststätte gegen Norden, dergestalt, daß das Haus oder die Scheune des Landwirths sie vor dem Sonnenscheine decke, damit das Dung-Salz weniger ausdünste, und werfe den gesammleten Mist dahin auf einen Haufen; hiernächst mache man aus jedem Stalle einen Auslauf oder Rinne nach den Miststätten, wodurch der Harn des Viehes auf diesen Mist geführet wird, welches sehr gut ist. Weil solcher aber dennoch nach und nach verseiget: so haben einige Landwirthe gleich bey dem Auslauf des Stalles eine große Kufe von etlichen Eimern eingegraben, worinn der ablaufende Urin nach und nach fließet; ist nun die Kufe voll: so lassen sie ein Faß, welches sie des Endes beständig auf einen Karren halten, voll laufen, führen dasselbe auf die Aecker oder Wiesen, öfnen es, und bringen einen Seiher, wie bey den Gießkannen, an dem Zapfenloche an, und fahren so lange damit auf und nieder, bis sich das Faß ausgeleeret hat; Auf den Wiesen geschiehet solches nur bey Regenwetter, weil es sonst, da die Materie zu viel Salz hat, Wurzeln und Gras wegetzet; auf den Aeckern hingegen findet dies ohne Gefahr Sommers und Winters, zu allen Zeiten und bey jeglicher Witterung statt, und ist von bewährtem Nutzen.

Die Qualification des Viehes, zur Erzielung der obengemeldeten Vortheile, beruhet auf dessen proportionirte Fettigkeit und Gesundheit, womit der Absatz desselben, oder Verkehrung in Geld und Geldeswerth, verbunden ist.

Die Gesundheit des Hornviehes erfolget aber aus dem richtigen Umlaufe des Geblütes. Das Geblüte, welches in alle Theile des Leibes, in größere oder kleinere Canäle hineintritt, gewähret dem Cörper die Nahrungstheile, die sich nach und nach überall hin vertheilen, und da die Canäle in ihrem Fortlaufe immer enger werden, daß sie endlich den Haarröhrchen gleichen: so bleiben die festern Theilchen zurück, und ein sehr subtiler Saft gehet hinüber, der, gleich dem Wasser verdünnet, durch die offenen Schweislöcher verdünstet. Durch das Zurückbleiben der festern Theile, deren unmittelbare Berührung unter einander und Ansatz, entstehet also die Ausdehnung in die Länge und Dicke oder der Wachsthum des Cörpers. Hieraus wird auch die Fettigkeit des Viehes begreiflich, welche durch die Vielheit der öhligen Theilchen erwächset, die ihre ihnen bestimmte Stelle in mehrerem Maaße einnehmen.

Da aber der Cörper mittelst Speise und Tranks, fremde und ungesunde Theilchen in sein Blut aufnimmt: so dienen die pori absorbentes dazu, dergleichen fremde Theilchen und Feuchtigkeiten beständig wieder abzuführen; sobald nun diese Ausdünstungen gehemmet werden, sobald muß auch das Vieh durch die Menge seiner in sich habenden ungesunden Theilchen erkranken, und hierinn liegt der öfftere Grund der meisten Krankheiten des Viehes.

Allein, gleichwie die pori zur Abführung der überflüssigen und theils ungesunden Theilchen bestimmt sind: so ist es auch möglich, daß die nöthigen und gesunden mit abgehen.

Digitized by Google

Denn eine allzuhefftige Erschütterung der Blutgefäße, es geschehe durch einen Affect, oder durch die äusserliche Bewegung, welche vom Laufen, stetem Umhertreiben, von der Arbeit, oder durch die gleichsam brennende Sonnenhitze, entstehet, woher eine heftige Friction der Theilchen erfolget, bringt auch das Blut in eine übermäßige heftigere Wallung; alles stößet einander heftiger fort, so daß öfters die subtileren Blutgefässe reissen, oder wenigstens die zur Fettigkeit, zum Wachsthume und zur Stärke gehörigen Theile sich durch die poros hindurch drängen und entgehen, woraus die Abnahme der Fettigkeit, der Stillestand im Wachsthume, die Abnahme der Kräffte, ja sogar offt Krankheiten, natürlicherweise folgen. Die Pori werden aber durch die nasse sowohl, als trockne Kälte geschlossen; denn nach der Physic ziehet die Kälte alle Cörper dichter zusammen, so wie im Gegentheil die Wärme dieselben ausdehnet; es ist also gewiß, daß eine hefftige Kälte, Regen, Wind und Frost, die Schweislöcher zusammen ziehet, verstopfet, die Ausdünstung der fremden Theilchen hindert, und eben so leicht Krankheiten verursachet. Durch eine dergleichen Unordnung im Blute und Cörper werden auch die Zeugungs-Gefäße untüchtig, und können ihren Absichten die Erfüllung nicht geben, sie empfangen nicht, die Frucht hat keinen Wuchs, sie erkranket, stirbt und entfällt. Nicht weniger verliehret dadurch die Milch an ihrer Güte und Werth; denn diese Nutzung von der Kuh entstehet aus fetten Wasser, Salz und andern irrdischen Theilchen, ohne Fett aber ist gar keine Milch hervorzubringen oder zu denken; eine Kuh also, welche viele und gute Milch geben soll, muß fett seyn, durch eine hefftige Bewegung ihre öhlige Theilchen nicht abgehen, vielmehr durch fette Fütterung beständigen Zusatz an öhligen Theilchen erhalten. Die Vortheile der Viehnutzung werden demnach auf folgende 7 Puncte reduciret.

1. Die Gesundheit des Viehes

wird verhindert, auf der Weide:

Wind, Frost, Nebel, Regen, Hitze, Sümpfe, Mangel an Wasser, schlechte Tränken, weite Triebe, dornige und höckerige Gegenden, ungesundes Gras in Niedrigungen, Gras in Gebüschen, unter Bäumen, kürzeres auf Bergen, weniges auf Ebenen, aus Mangel des nie gezeitigten und ausgefallenen Saamens ekelhaffte mit Koth und Harn verschleppete Plätze, vertretenes besudeltes Gras, und dergleichen mehr, müssen der Gesundheit des Viehes allerdings nachtheilig, gefährlich und schädlich seyn, und Krankheiten erzeugen.

und befördert, bey der Stallfütterung.

Alle diese gegenüber beschriebene Gefahren fallen hier weg; das Vieh kann gehörig gewartet und gepfleget, ihm das nahr- und schmackhafteste beste Gras gereichet, die unschädlichste Tränke gewählet, und den üblen Einflüssen auf seine Gesundheit solchergestallt vorgebeuget werden. Es erhält also seine Nahrung ohne Ermüdung, und verdauet sie in Ruhe; die tägliche Reinigung durch Striegel und Bürste trägt nicht wenig dazu bey, es erhält zugleich durch den Fleiß des Besitzers eine gemäßigte Wärme, vermittelst Eröfnung des Stalles im Sommer, und Verschliessung desselben zur Winters-Zeit.

2. Die

Digitized by Google

2. Die Fettigkeit des Viehes.

wird verhindert, auf der Weide:

Das Vieh, so geweidet wird, kömmt an Fettigkeit dem nicht gleich, was im Stalle seine Fütterung erhält; es ist allezeit mager und dürre, abgelaufen und müde; dies lehret die tägliche Erfahrung, der obige Gründe mit hinzu treten.

und befördert, bey der Stallfutterung.

Die Stallfütterung bewürket nicht nur überhaupt eine Stärke zur Arbeit, sondern auch den mit der Ruhe und guten Wartung verbundenen fetten Ansatz, die Zeugung und deren vollkommene Vollendung, den Wuchs des Kalbes im Leibe, den Wachsthum des jungen Viehes in den ersten Jahren, die Güte und Vielheit der Milch, den guten Absatz und Verkehrung in Geld, nebst einer gesunden Verspeisung.

3. Die Vermehrung des Viehstandes.

Wenn das Vieh bloß auf die Weide getrieben wird: so müssen von den besten Ländereyen 2 Morgen Holl. auf 3 Ochsen, Kühe, oder Stiere, von mittlern Ländereyen auf jedes Stück 1 Morgen holländisch, und von etwas schlechterer Gattung 3 Morgen holländisch auf 2 Stück angeschlagen werden, worauf es noch nicht einmahl recht fett werden würde. Der große Raum zu einem guten Viehstande ist hiernach leicht zu berechnen.

Zur Stallfütterung wird bey weitem nicht so viel Land erfordert, und man kann noch etliche mahl mehr Vieh halten, wenn die bisherigen Huthweiden in Wiesen und Kleefelder verwandelt würden; denn es ist gewiß, daß eine Wiese wenigstens dreymahl mehr einträgt, als eine Huthweide; nehmen wir nun Weideländereyen mittlerer Art an, wo auf 100 Morgen 100 Stück Vieh gehalten werden können: so müssen dieselben, wenn sie in Wiese verwandelt worden, über 300 Stück ernähren. Ein Kleefeld aber verhält sich zur Wiese wie 5 zu 1, mithin, wenn die Huthweide von 100 Morgen in einen Klee-Acker verwandelt wäre, könnten wenigstens 1500 Stück davon unterhalten werden. Die Vergrößerung des Viehstandes ist also ansehnlich, und der große Vortheil, welcher hieraus entspringt, augenscheinlich.

4. Die Arbeit des Viehes.

Ein Ochse, der auf Weiden herumlauft, wird zur Arbeit weder angewöhnet, noch gebraucht, vielmehr verwildert. Wird er von der

Ein Ochse im Stalle gehalten, ist allezeit bey ordentlichen und außerordentlichen, bey vorausgesehenen und nicht vorhergesehenen Arbei-

Digitized by Google

wird verhindert, auf der Weide:

der Weide zur Arbeit genommen, und nicht zu Hause besonders gefüttert: so wird er bald ein Skelet seyn, und bey ermangelnden Kräfften zur Arbeit ganz ungeschickt werden.

und befördert, bey der Stallfutterung.

Arbeiten bey der Hand, er kommt wohlgefüttert aus der Ruhe zur Arbeit, und seine Kräffte, die ihm beystehen, machen ihn tüchtig, alle Arbeiten munter zu verrichten; er bleibt immer bey Leibe, und ist meistens so fett, oder wird dies durch einige gute Futterung, daß er stets mit Vortheil und Gewinn verkaufet und geschlachtet werden kann.

5. Die Zuzucht.

Die Kuh auf der Weide ist, wegen ihrer Magerkeit, zur Zucht weniger geschickt, ihr mangeln die nöthigen Kräffte, und das Kalb im Leibe hat keinen reichhaltigen Wuchs; auch selbst die Milch ist wenig und schlecht.

Im Stalle erhält die Kuh, die zur Zucht und Milch benöthigte Fettigkeit, ohne welche sie dazu gleichsam untauglich ist; überdem giebt sie im Stalle zwey Drittheil mehr Milch, als auf der Weide.

6. Das junge Vieh.

Man sehe das Kalb von der Kuh auf der Weide an: so fällt dessen schlechte Beschaffenheit sogleich in die Augen, wozu die schlechte Milch und das ungesunde Fressen und Saufen auf den Weiden sehr vieles beyträgt.

Das Kalb, welches von der Kuh im Stalle fällt, ist von weit schönerem Ansehen, und unterscheidet sich im Wuchse von dem auf der Weide sehr deutlich, so daß man, bey Vergleichung beyder Sorten gegeneinander, zugestehen muß, daß das junge Vieh im Stalle um zweymahl mehr in seinem Wuchse fortschlägt, als das auf der Weide.

7. Der Dung.

Der Werth des Dunges von dem Viehe auf der Weide verliehret, oder verringert sich sehr stark, indem dieses denselben ganz unnütz und ganz schädlich da, wo er hinfällt, verschleppet; und würde er auch noch gewonnen und gesammlet: so würde er dennoch ganz schlecht, mager und nicht düngend, von einem abgelaufenen und dürren Viehe, ausfallen; überdem ist er von keiner sonderlichen innern Güte.

Der Dung ist einer von den Vortheilen, die uns das Hornvieh gewähret, welcher über alle andre zu erheben ist; wir wissen, daß er die Seele des gesammten Feldbaues ist und bleibt, daß ohne ihn die Viehzucht sowohl, als alle landwirthschafftliche Gewerbe vergehen, weil durch ihn alleine der Getreidebau bestehet, zunimmt, sich erweitert und jedem sein Brod giebt, auch von der Wohlfeilheit des Getreides, der Fortgang und die Aufnah-

me

Digitized by Google

wird verhindert, auf der Weide:	und befördert, bey der Stallfutterung.
	me der Fabriken und Manufacturen abhängt. Das Vieh, im Stalle gefüttert, verträgt nichts von seinen Auswürfen, und durch die Fettigkeit desselben, da es im Stalle immer bey Leibe bleibt, übertrifft der Dung im Grade seiner Güte den vom magern Weidevieh, bey weiten; Koth und Harn, alles bleibt da, als die fetteste Dung-Masse, beysammen; und dieser Vortheil ist wichtig genug.

Hiedurch wird also, wenn man obstehende Vortheile in ihrem wahren Werthe zusammen-hehet, die Stallfutterung des Hornviehes weit vorzüglicher, als der Weidegang desselben; man kann aber hiegegen noch eine Einwendung, und zwar nicht ganz ohne Grund, machen, nemlich: woher sind alle die Knechte und Mägde, welche das Vieh im Stalle besorgen, und woher alles Gras und die Einstreuung zu nehmen? Wegen der Einstreuung und des Grases darf man gar nicht bange seyn, denn durch Abschaffung der Viehweiden, werden sehr viele Morgen zum Getreide, Wiesen und Klee-Bau gewonnen, die also reichlich Streu und Gras darbieten; wo aber Mangel an Menschen ist, da sieht es freylich nicht gut aus; jedoch giebt es in den königlich-preußischen Provinzien noch Leute genug, die dieser Hinderniß oder Einwendung abhelfen können, und die Vortheile, welche solchergestalt aus der Viehzucht entstehen, werfen soviel im Ueberflusse ab, als zur Unterhaltung mehrerer Personen erfordert wird. Ueberdem ist es ganz wohl begreiflich, daß dieser Einwand von dem Mangel an Leuten bey weitem nicht so wichtig ist, als er es beym ersten Anblicke scheinet; denn müssen die Ackers- oder Landleute ihr Vieh beynahe ein halbes Jahr lang, doch wenigstens den ganzen Winter über im Stalle füttern, und haben sie Zeit und Leute alsdenn dazu genug: so wird dies auch wohl in der andern Hälffte des Jahres, und die Sommers-Zeit über, angehen können; und gesetzt den Fall, man wäre auch genöthiget, wegen mehreren Viehes, einen Jungen oder eine Magd mehr zu halten, als sonst: so pflegen unsre Dörfer gemeiniglich an dergleichen Zuwachs keinen Mangel zu haben. Es kömmt nur bloß auf den Eifer und guten Willen an, dergleichen nutzbare Einrichtungen ins Werk zu setzen, da die Vortheile für den Besitzer so wesentlich und groß sind, daß sein Wohlstand allerdings dadurch ungemein befördert wird, und soviel, als einen dergleichen Vieh-Jungen oder Mädchen, der das Futter für das Hornvieh täglich vom Felde einholet und demselben vorwirft, zu unterhalten kostet, ist gegen die ansehnlichen Vortheile, so obbeschriebenermaaßen daraus erwachsen, in gar keinen Vergleich zu stellen. Nicht an Leuten, nicht an Futter, nicht an Streu; nur an Wärme des Geistes und rechtschaffenem Fleiß fehlet es, leider! dergleichen einleuchtender Vortheile sich zu Nutze zu machen.

Drittes Stück.

Von der Inoculation der Vieh-Seuche beym Horn-Vieh.

Was die Vieh-Seuche im Herzogthum Mecklenburg anbetrifft: so hat selbige, den darüber wöchentlich zweymahl eingehenden Berichten zufolge, an der Seite des königlich-preussischen Pommerns und der Ukermark jetzt aufgehöret, an den Grenzen der Prignitz aber continuiret an etlichen obgleich dorthin nicht nahe belegenen Orten theils die natürliche Seuche, theils die Inoculation.

Letztere darf jedoch, nach den allgemeinen Herzoglichen Befehlen, nirgends unternommen werden, als

1) an einem Orte, wo entweder die natürliche Viehseuche schon würklich ausgebrochen ist, oder welcher mit einem andern inficirten Orte unmittelbar grenzet; es wäre dann, daß alle Feld-Nachbarn dem einen ihre Einwilligung zum Versuch der Inoculation in seinem Guthe ertheilten, welcher Fall aber, bey der stets unterschieden bleibenden Denkungs-Art der Menschen, beynahe nimmer existiret;
2) So lange die Inoculation fortdauert, und noch sechs Wochen, nachdem das letzte eingeimpfte Haupt-Vieh durchgeseuchet oder gestürzet ist, muß nach ausdrücklicher landesherrlicher Vorschrifft das Guth oder Dorf, wo man sich mit der Inoculation beschäfftiget, beständig eben so gesperret bleiben, als sonst bey grassirender natürlichen Vieh-Seuche landes-gesetzmässig geschiehet.
3) Es müssen auch dabey die Plätze, wo die Inoculation daselbst vorgenommen wird, möglichst von den Grenzen nach unangesteckten Feldmarken und von den Landstrassen entfernt seyn.

Nur unter diesen Einschränkungen und nie anders hat man diesseits bisher die Einimpfung der Vieh-Seuche zugelassen, niemand aber, selbst die leibeigenen herzoglichen Unterthanen nicht, deren Vieh doch zur Hofwehre, mithin dem Herzoge selbst gehöret, wider Willen dazu genöthiget.

Der Erfolg dieser Versuche, die man nun schon über Jahr und Tag, seitdem die Vieh-Seuche in den mecklenburgschen Landen wieder ausgebrochen ist, angestellet hat, ist dieser: Im Ganzen ist durch die Inoculation bisher wohl die Hälffte des also behandelnden Horn-Viehes gerettet worden, welches die Seuche würklich bekommen und überstanden hat, auch nach mehrmahligen darüber angestellten Versuchen, von einer künftigen Ansteckung mit dieser Vieh-Pest völlig befreyet, und überhaupt frischer und gesunder geblieben ist, als dasjenige Vieh, welches von der natürlichen Seuche durchkommt. Freylich ist an einigen Orten, sonderlich da, wo man zur Inoculation eilt, mitten in der größten Wuth der natürlichen Seuche, und ohne

ohne die alsdenn sehr nöthigen Absonderungen zu beobachten, noch die Sache überhaupt recht zu verstehen, geschritten ist, kaum der vierte Theil, ja offt noch weniger, beym Leben erhalten; hingegen hat man auch an andern zwey Drittheile, drey Viertheile und darüber glücklich durchgebracht, je nachdem die Inoculations-Materie besser, die Separirung des einzuimpfenden Viehes genauer, und die Abwartung des erkrankten Viehes sorgfältiger gewesen.

Ausserdem hat man diejenige Methode sehr zutreffend gefunden, die von einem glaubwürdigen hollsteinschen Landwirth von Adel, dem herzoglichen Beamten zu Neustadt freundschafftlich mitgetheilet worden, und welche das Schwerinsche Intelligenz-Blatt bekannter gemacht hat, wie die Anlage X besaget.

Dies ist nun eine zuverlässige und unpartheyische Nachricht von den hiesigen mit der Inoculation der Viehseuche gemachten neuen Versuchen. Mehrere Erfahrungen, zumahl wenn sie noch in mehrern Ländern mit genauer Vorsicht und Beyseitsetzung aller Vorurtheile angestellet würden, dürften vielleicht das Mittel und diese freylich noch nicht ganz reife Cur-Methode zu der gehörigen Gewißheit und practischen Zuverlässigkeit bringen können. Jetzt hat es noch nichts weiter für sich, als daß es unter allen bisher zur Hand genommenen unzähligen Gegenmitteln die Hornvieh-Seuche, welche allem Ansehen nach nunmehro in unsern Gegenden eben so wenig als die Kinderblattern ganz auszurotten stehet, in ihren gegenwärtigen traurigen Würkungen am meisten mindert, und für die Zukunft bey der dadurch zunehmenden Menge des durchgeseuchten Viehes minder fürchterlich und häufig zu machen, allen Anschein hat. Schwerin, den 22sten Februars 1781.

Herzoglich-Mecklenburgische verordnete würkliche Geheimer Raths-Präsident, und Geheime Räthe.

Anlage X

Methode, welche in Hollstein bey den Königlich-Dänischen Inoculations-Anstalten, unter Direction des Cammerherrn v. Buchwalde auf Freseburg, bey der Inoculation der Viehseuche erfordert wird.

1.

Das ganze Geheimniß der Kunst ist, gute gelinde Impf-Materie, und diese hat man daselbst seit drey Jahren ununterbrochen erhalten und zu veredelen gesucht, wodurch man dahin gekommen ist, daß das Vieh nicht allein gröstentheils durchseuchet, sondern auch eine gelinde Krankheit erhält, die es nicht sonderlich angreifet oder ungesund macht.

2.

Die Inoculation wird entweder in Hütten oder in Ställen, welches einerley ist, verrichtet, jedoch am besten bey trockenem Futter, und so, daß das Vieh angebunden stehe.

3.

Eigentlich gehören dazu drey Behältnisse: In dem ersten stehet das Vieh bis zum sechsten Tage, da der Faden ausgenommen wird; in dem zweyten bis zum Krankwerden, und das dritte ist das eigentliche Lazareth, welches hauptsächlich wegen der verschiedenen Futterung und Wartung nöthig ist.

4.

Bis zum sechsten Tage wird es nemlich gut gefuttert; sodenn aber, wenn der Faden ausgenommen ist, bis zum Erkranken, oder da es anfängt, wenig trinken zu wollen, mäßig. In der Krankheit, da es wiederum Durst hat, giebt man ihm offt aber sehr wenig zur Zeit zu trinken, und auch offt und bey kleinen Quantitäten gutes Heu, aber keine Nachmatt. Nach der Krankheit continuiret man mit dieser Diät noch etwa acht Tage, und überhaupt muß beym Futtern immer nur wenig vorgegeben werden, und nichts vor dem Vieh liegen bleiben.

5.

Bey der Inoculation werden alle Hefftpflaster von Pech oder andrer Materie weggelassen. Der Faden wird nur etwas seitwärts der Wunde zwischen Fell und Fleisch gebracht, und schliesset sich selbige gemeiniglich selbst, so daß man nicht zu fürchten hat, daß ersterer herausgehe. Die Wunde wird auch nie so bösartig, und daß die Materie besser ohne Pechpflaster,

Digitized by Google

ster als mit demselben würke, davon hat man beym hiesigen Amte gleichfalls bereits die Erfahrung gemacht, indem man an einem und eben demselben Tage mit derselben Materie mit und ohne Pechpflaster inoculirte, bey der letzten Behandlung das Vieh aber zeitiger krank ward, als bey der ersteren.

6.

Wenn die Impf-Materie frisch aus der Nase gleich inoculiret wird, so hat man bereits offt nach sieben vollen Tagen sichtbar krankes Vieh gehabt; ist selbige aber alt: so kann es wohl vierzehen Tage dauern, ehe es krank wird. Materie die schon riechend ist, taugt gar nicht. Sehr offt bleibt auch Vieh stehen, wovon man gar keine Merkmahle der Seuche, ausser daß solches in ein oder zwey Tagen nicht recht getrunken, verspüret. Man muß also solches nochmahls inoculiren, bis in die dritte Woche nach der ersten Inoculation aber damit warten, weil im Fall der Faden nicht angeschlagen, sodann wegen der natürlichen Ansteckung der obigen Separation nichts mehr zu befürchten ist.

7.

Trächtige oder kalbigte Kühe hat man nicht anders, als in der höchsten Noth, ohngeachtet der Gutartigkeit der Seuche inoculiret. Wenn nemlich ein Haupt-Vieh bey der natürlichen Seuche unter einem dergleichen Viehstapel oder Holländerey die geringsten Spuren einer Ansteckung geäussert, hat man es sofort separiret, und im Fall sich die Seuche gezeiget, das sämtliche Vieh so viel möglich von einander gerissen und augenblicklich inoculiret, da man denn bey den großen Holländereyen in Hollstein noch beständig über die Hälfte gerettet. Geworfen haben sie aber fast alle, ausser solchen, die erst einen bis zwey Monath gerindert haben, und welche mehrentheils kalbigt geblieben sind. Dem Vieh, welches in der Seuche geworfen, ist für das Reinwerden ein Glas Rosmarin-Brandtwein auch oft und viel Schießpulver mit Butter eingegeben worden, und sehr hülfreich gewesen.

8.

Die Wahl der Impf-Materie ist dasjenige, welches hauptsächlich Aufmerksamkeit verdienet, wenn man sich einen glücklichen Erfolg versprechen will. Man bindet sich bey Aufnahme desselben an keinen gewissen Tag der Krankheit, auch nicht so sehr an die Gelindigkeit derselben, wenn die Seuche nur überhaupt gutartig ist, als an der guten Farbe, und zwar:

a) tauget die gelbe dicke Materie nicht,

b) die körnigt und stückweise kommt, ist gleichfalls nichts nutze, hingegen ist

c) Materie, die wie das Weisse von einem rohen Ey fließet, aneinander hält, und grauweiß aussiehet, die beßte, und niemahlen brauchet man selbige eher, als bis man mit Gewißheit siehet, daß das kranke Vieh, wovon sie genommen ist, bey-

Digitized by Google

nahe durch sey. Ein ansehnlich-starkes gesundes Haupt-Vieh giebt die beßte Seuch-Materie, und hat man dergleichen nicht von der Inoculation: so findet man solches bey einem an gutartiger Seuche kranken Haupte allein, da es denn angestochen wird, und die gereinigte Materie giebt.

9.

Die Aufbehaltung der Materie geschiehet am beßten in kleinen oben etwas weiten Gläsern, worinnen man sie auffängt, und die Faden nachher in solche tauchet und umrühret, da sie denn besser feucht und würksam als in Wachspapier bleiben. Das Glas wird hierauf mit einem Propfen zugemacht, und eine Blase darüber gebunden, sodann aber in der Erde vergraben, da die Materie denn im Winter wohl drey Wochen, im Sommer aber nicht über acht Tage würksam bleibt.

10.

Da das Haupt-Augenmerk ist, den Unterthanen alles so leicht als möglich zu machen, hat man sich auch beynahe aller Arzeneyen und Gebrauches andrer Mittel zu enthalten, zumahl da man solche bey Gelindigkeit der Seuche selten nöthig gehabt. Anfänglich findet sich bey dieser Seuche gemeiniglich eine gelinde Verstopfung, so daß das Vieh hart mistet, solches giebt sich aber in einem oder ein paar Tagen, oder auch oft in ein paar Stunden, sodann erfolgen jedoch nicht starker Durchfall, der gleichfalls nicht lange anhält. Wird letzterer so stark, daß der Mist nicht auf dem Stroh bleibet: so rechnet man auf ein solches Hauptvieh nicht viel mehr, da es doch, wann es auch durchkommt, eine merkliche Schwäche behält. Sonst braucht man bey Verstopfungen eine halbe Tasse voll Thran, oder auch ein ordentliches Clistir, und beym Durchfall Mehlgrütze von Roggen-Mehl mit süßer Milch vermischet, welche letztere überhaupt in der Krankheit sehr gut ist, nicht allein Nahrung giebt, sondern auch die Hitze im Maul mindert. Tormentil-Wurzel mit etwas Rhabarber versetzt, leistet gleichfalls beym zu starken Durchfall Hülfe.

Dieses ist die Methode des Herrn von Buchwald, welche man beym hiesigen Amte gleichfalls vorzüglich befunden hat, und zwar theils jetzt, theils auch schon vorher im vorigen Winter zu Niendorff, woselbst gleichfalls mit glücklichem Erfolge inoculiret ward.

Neustadt den 14ten November 1780.

Math. Joh. Brandt.

Erstes oder Real-Register,
von denen hierinn enthaltenen vornehmsten und merkwürdigen Sachen, Benennungen und andern Umständen.

NB. Dieses Register ist größtentheils vollständig, und sind bey Mangel der Zeit und des Raums alle irgend nur erhebliche Artikel in diesem Buche zum nähern Aufschlagen verzeichnet und nachgewiesen worden.

A.

Abgaben eines Bürgers und Bauers in Ostfriesland, Seite 165. 166.
Accise-Bediente zu Bernau, 229. 230.
Accise-Betrag von Bernau, 230.
Accise [Consumtions-] in Ostfriesland, 166.
Accise-Verpachtung zu Berlin an die Kaufleute, 198.
Acker-Bestellung, vom abgehenden Pächter, 288—300.
Actuarien des Amts, Dienstgeschäfte, Instruction und Eyd, 64—66.
Adeliche Herrlichkeiten in Ostfriesland, 113.
Adeliche Güther daselbst, 176—184.
Aecker und Wiesen zur Bernauischen Cämmerey, 232—234.
Aemter in Ostfriesland, 113.
Alme ein Fluß, 343.
Amts Hauptleute, s. Drosten.
Angermünde Stadt, 237.
Anschlag von der Glashütte zu Chorin, 103, 104.
Anschlag von Nutzung der Vorwerker, 58. 59.
Arbeits- und Zuchthaus in Ostfriesland, 173. 174.
Archangelscher Roggen, 273.
v. Arnimsche Domainen-Verbesserungs-Projecte, 53—59.
Artillerie-Fuechte aus Ostfriesland, 164.
Artillerie [Feld-] 326. 327.
Artillerie [Garnison-] 327.
Ausfuhre der Rauf- und Gerber-Wolle auch der bewolleten Schaaf- und Hammel-Felle, 206.
Ausgabe-Tituls bey der General-Salz-Casse, 25.
Ausgaben und Einkünfte von der Provinz Ostfriesland, 165—172.
Avancements-Liste der preußischen Armee, von 1580 bis 1723, 305—317.

B.

Baltrum eine Insul, 119.
Banco-Comtoir zu Emden, 163.
Bandt, eine vormahlige kleine Insul, 117.
Baudach, ein Dorf, 97.
Baumwollen-Fabriken, 205.
Baumwollen-Zeug-Fabrike zu Emden, 137. n. 10.
Bedürfnisse des Landes in Ostfriesland, 120 bis 128.
Beerwalde, 220.
Berge in Ostfriesland, 116.
Berlinsche Zollfreyheits-Privilegien, 80. 81.
Berlin 196. 198. 219. 220. 229. 235. 249. 275.
Bern Republic, 250.
Bernau, Stadt-Geschichte, 213—240.
Bernauische Stadt-Zollfreyheit, 75.
Bestellung der Aecker vom abgehenden Pächter, wenn Unglücksfälle eintreten, 288—300.
Bever, zwey Flüsse im Paderbornschen, 343.
Bevölkerung des Fürst. Ostfriesland, 129—135.
Biber Nährung und Schonung, 206. 207.
Bier-Taxe von Bernau, 239. 240.

Digitized by Google

Biesenthal Stadt, 222. Amt 230.
Blankenburg Dorf, 214.
Böhmischer Colonisten Aufnahme, 205.
Bohnen-Bau und Consumtion in Ostfriesland, 126.
Bordings-Rheder Zunft-Privilegium zu Königsberg in Preussen, 83—96.
Borkum eine Insul, 117. 118.
Brandenburg Stadt-Zollfreyheits Privilegien, 79. 80.
Brandtweinbrennereyen zu Leer, 139. u. 6.
Brandtwein-Consumtion in Ostfriesland, 125.
— — Malz daselbst, 126.
Brauerey von Gerste in Ostfriesland, 125.
Brauereyen zu Bernau, 230. 235.
Brod-Consumtion von Roggen und Gerste im Ostfriesischen, 125.
Broockmer Land-Recht, 159.
Buch ein Ritterguth, 214—217. 229.
Buchholz [Französisch] 214.
Buchweitzen-Bau und Consumtion in Ostfriesland, 126.
Bücklinge, 141. 335.
Bullerborn, 343.
Butter, in Ostfriesland, 121.
Buysen zum Heringsfang, 141. 334.

C.

Cadets, 323. 327.
Cämmerey-Einkünfte zu Bernau, 234.
Cameral-Justiz, 281—287.
Cameral-Justiz in Ostfriesland, 162. 163.
Cameral-Wesen in Ordnung zu bringen, 42—48.
Cameral-Wissenschafft, Haupt-Definition, 40.
Cammer, [Kr. u. Dom.] zu Aurich, 163.
Caninchen-Fang, 118.
Carow ein Dorf, 214.
Cassen-Edicte, 26.
Cassen-Einrichtung beym Salzwesen, 24.
Casse [Kr. u. Dom.] zu Aurich, 163.
St. Catharinen-Kirche zu Bernau, 221. 222.
Chorinscher Glashütten Anschlag, 103, 104.
Churprinz. 322. 323. 358.
Citatores des Amts, Dienstpflichten, 66. 67.
Clima im Fürst. Ostfriesland, 120.
Coldewеysche Landcharte von Ostfriesland, 112.
Collegium Medicum zu Aurich, 163.
Collegium Sanitatis zu Berlin, 251.
Colonisten-Dörfer in der Mittelmark, 252.
Commercien-Convention mit Sachsen, 205.
Consistorium zu Aurich, 158.
Consumtion des Salzes im allgemeinen, 24.
Contract, von den Momenten dessen Anfanges und Endes, 301. 302.
Contribution im Paderbornschen, 346. 347.
Contributionswesen in Ostfriesland, 166. 167.
Convention für die Emder Herings-Societät, 154—157.
Copiist des Amts Dienst-Geschäffte, 66.
Courbiersche Bataillon zu Emden, 163. 164.
Criminal-Collegium zu Aurich, 159.
Cronprinz, 325.
Cüstrin Stadt, 237.

D.

Deich- und Siel-Recht für Ostfriesland, 161.
Defecten-Untersuchung bey der General-Salz-Casse, 25. 26. 251.
Diemath in Ostfriesland, 117. 161.
Dimel ein Fluß, 342.
Directoren [Cammer] zuzuziehen, 45. 46.
Directorial-Deputation Anordnung und Instruction, 45. 51. 52.
Dörfer-Entstehung durch zergliederte Vorwerke im Brandenburgschen, 53—59.
Dollart, ein Meerbusen, 116.
Domainen Beschaffenheit im Brandenburgschen, 53—59.
Drosten in Ostfriesland, 114. 115.
Drosten im Paderbornschen, 344.
Dubrau ein Dorf, 98.
Dünen, 117. 118.

E.

Egge Berge, 344.
Einkünfte aus dem Salzwesen, 24. 25.
Einkünfte und Ausgaben von Ostfriesland, 165—172.

Ein-

Digitized by Google

Einwohner im Fürst. Ostfriesland, Seelenzahl, 129—135.
Einwohner zu Bernau, Seelenzahl, 229.
Emdener Käse, 121.
Emdener Heringsfang, und dazu gehörige Ordnung, Octroy und Convention, 140—157.
Emmer [die grosse] ein Fluß, 343.
Ems oder Embs, Hauptfluß in Ostfriesland, 116.
Ems, Fluß im Paderbornschen, 343.
Engelländische Hering-Convention, 336. 340. 341.
Engländische Wollwebereyen, 186.
Erbsen-Bau und Consumtion in Ostfriesland, 126.
Erhöhung der königlichen Revenüen Vorschrifft, 100. 101.
Examinations-Commission [Ober-] beym General-Directorio Anordnung und Instruction, 44. 48—50.
Executions-Ordnung bey der Schatzung in Ostfriesland, 171. 172.

F.

Fabriken und Manufacturen in Ostfriesland, 136—140.
Fabrike zu Bernau, 236.
Fahnen der weissen Füsilier-Garde, 329. 330.
Fangzeit der Heringe, 141. 142. 336.
Farben-Veracciſirung, 206.
Feudal-Recht in Ostfriesland, 162.
Finanz-Wissenschafft, Haupt-Definition, 40.
Finanz-Wesen mehr in Ordnung zu bringen, 42—48.
Finanz-Verwaltung in Ostfriesland, 163.
Finanz- und Cameral-Justiz, 281—287.
Fischerey im Fürst. Ostfriesland, 127.
Flaaken, 118.
Französischer Refugirten Aufnahme, 191 u. f. 199. 207—209.
Französische Colonie zu Bernau, 229. 237. 238.
Friderichs-Gesundbrunnen zu Berlin, 275.
Fröhnung bey Salzwerken, 14.
Fruchtbarkeit des Landes im Ostfrisischen, 120.

G.

Gablenz ein Dorf, 97.
Gärtnerey von Obst- und Küchen-Gewächsen, 193.
Garde des Bischofs zu Paderborn, 345.
Gebohrne und Gestorbene in Ostfriesland, 132. 133.
Geheimer Finanz-Räthe Rang, 41.
General-Directorium Stifftung und Direction der Geschäffte, 40. 41. 204.
General-Salz-Cassen-Defecte, 25. 26. 251.
Generalitäts-Liste der Königl. Preuß. Armee, 318—321.
Genod'Armes, 325.
St. Georgen-Hospital zu Bernau, 225—227.
Gerente bey Salzwerken, 14.
Gerichtsdiener des Amts Dienstobliegenheiten, 67. 68.
Gerstenbau und Consumtion in Ostfriesland, 125.
Geschichte des Fürstenth. Ostfriesland, 111. 112.
Gesetzbuch, 284. 285.
Getreyde-Bau in Ostfriesland, 120. 124—127.
Gewässer daselbst, 116.
Gewerbe der Einwohner daselbst, 136—157.
Gewerbe der Einwohner zu Bernau, 235. 236.
Glashütte zu Chorin Anschlag, 103. 104.
Glocke zu Bernau, 221.
Gödensche Lehn, 162.
Grabkau ein Dorf, 98.
Gradiren des Salzwassers. 10.
Grand-Mousquetairs, 222.
Grodden, 116.
Grösse des Fürst. Ostfriesland, 113.
Groß-Salzasche Salzwerk, 15.
Grütze von Gerste, Consumtion in Ostfriesland, 125.
Grütze von Hafer, desgleichen 126.
Günne ein Fluß, 343.

H.

Hände [abgelöſete Menschen-] zu Bernau, 228.
Häuptlinge in Ostfriesland, 111. 112. 176.

Digitized by Google

Hafer-Bau und Consumtion in Ostfriesland, 126.
Hagelschlag an den Feldfrüchten kurz vor der Amts-Zurückgabe 288. u. f.
Hallische Salzwerke und Brunnen, 12—14.
Hamburger Heringshandel, 335—337.
Hamburger Herings-Contract mit den Staaten von Holland und Westfriesland, 338. 339.
Hamburger Herings-Convention mit Engelland, 340. 341.
Hammsche Cammer-Deputation, 250.
Handel und Handwerker in Ostfriesland, 168.
Hee ein Fluß, 343.
Heinersdorf oder Hennersdorf, 213.
Helm, 118.
Heringsfang der Provinz Ostfriesland, 140 bis 157.
Heringsfang der Holländer, 333—341.
Herrlichkeiten [adeliche] im Ostfriesischen, 113.
Holländischer Heringsfang, 333—341.
Holzungen zu Bernau gehörig, 234. 235.
Holzwuchs und Holzmangel in Ostfriesland, 116.
Hornviehes Stallfutterung, 360—369.
Hornvieh Seuch-Inoculation, 370. u. f.
Horst, ein Guth, 261.
Hospital zu St. Georgen in Bernau, 225 bis 227.
Hussitische Belagerung der Stadt Bernau, 226. 227. 238.
Hussitische Waffen zu Bernau, 228.
Guth-Fabrike zu Leer, 139. n. 8.

J.

Jagden zu Bernau gehörig, 234. 235.
Jäger beym Heringsfang, 333—335.
Ihlow, Jagdschloß, 113.
Inoculation der Seuche beym Hornvieh, 370. u. f.
Insuln in Ostfriesland, 116—120.
Instructionen für die Salz-Officianten ꝛc. 27—37.
Instruction für die Schatzungs-Receptoren in Ostfriesland, 168—170.
Irmensеule, 343.
Juden dürfen nicht wollene Waaren fabriciren, noch mit Wolle oder wollenem Garn handeln. 206. 207.
Judenschafft im Fürst. Ostfriesland, 130.
Juden Seelenzahl in Bernau, 229.
Juist eine Insul, 118.
Juristische Entscheidungen, 288—302.
Justiz-Aemter-Einrichtung, 251.
Justiz-Beamten Dienstgeschäffte, 61—64.

K.

Kaaken der Heringe, 334.
Käse zu Emden, 121.
Kaltlager, 11. 13.
Königsbergsches Bordings-Rheder Zunft-Privilegium, 83—96.
Königsborn, ein Salzwerk, 17. 18.
Kornbrandtwein-Brennereyen zu Leer, 139. n. 6.
Rothen und Rothmeister, 11.
Kriegesstaat in Ostfriesland, 163. 164.
Kriegesstaat in Sachsen, 350. u. f.
Kühe in Ostfriesland, 121.

L.

Lage des Fürstenthums Ostfriesland 113.
Lagerhauses zu Berlin Ursprung 201—205.
Landcharten und Zeichnungen von Ostfriesland 112. 113.
Landes- und Policey-Anstalten in Ostfriesland 172—175.
Landesherrlicher Titel, Wappen, und Rang im Fürsten-Collegio von Ostfriesland 175—176.
Land-Räthe zuzuziehen 43—45.
Land-Recht von Ostfriesland 159—161.
Landsberg [Alten] Stadt 225.
Landschaftliche Administrations-Collegium in Ostfriesland 175.
Landwirthe sollen als Räthe in die Cammern gesetzet werden 44. 45.
Langeoog, eine Insul. 119.
Last Salz, an Soole, Maaß und Gewicht, 11.
Laternen auf den Heringsbuysen 336.
Lauenburger Moor 172.

Digitized by Google

Leda, ſ. Soeſta.
Leder-Fabriken 137. 138. 139.
Leeba-See 272.
Leer, ein Flecken, Zeichnung davon 113.
Leerort, Feſtung, desgleichen 113.
Lehn-Güther in Oſtfriesland 176.
Lehn-Recht daſelbſt 162.
Leib-Garde 323. 326.
Leib-Regiment 322. 325.
Leimſiederey zu Leer 139. n. 5.
Leinen im Oſtfrieſiſchen 127.
Leinen-Fabrike zu Leer 138. n. 2.
Liebenwalde, Stadt 222.
Lindenberg, Dorf 213.
Lippe Schiffbarmachung 250. 343.
Loga oder Logaberum, ein Lehnguth 162.
Lubenſche falſche Projecte 56.

M.

Magdeburgſche Salzwerke 12—16.
Magiſtrats verbeſſerte Einrichtung 47. 48.
Magiſtrats-Verfaſſung zu Bernau 231.
Malchow, Dorf 213.
Malzmühle bey Bernau 217.
Manheimer Colonie zu Magdeburg 193. 210.
Manufacturen und Fabriken in Oſtfriesland 136—140.
Manufacturen in Bernau 236.
Märkiſche Salzwerke 17—20.
Mariniers in Oſtfriesland 164.
Meurs, Droſtey 251.
Militäriſche Nachrichten von der königl. preuß. Armee 303—320.
Militäriſche Nachrichten von der churf. ſächſiſchen Armee 350. u. f.
Militair zu Bernau 236. 237.
Mindenſches Salzwerk zu Mölbergen bey Rehme 16. 17.
Mineurs, 327.
Möllen-Voigtey, Magdeb. Amt 288.
Momente des Anfanges und Endes eines Contracts 301. 302.
Mondirung der Garden und Hofbedienten von einländiſchen Tüchern 194.
Mondirung der Königlichen Armee aus dem Lagerhauſe zu Berlin 201. 205.
Mühlen zu Bernau gehörig 230.
Mühlen [Oehl] in Oſtfriesland 137. 140.
Mühlenheck, Amt 214.

N.

Nadel-Fabriken zu Emden 137. n. 7.
Nahrungs-Geldes Abſchaffung von den Woll-Arbeitern 206.
Natürliche Beſchaffenheit des Fürſtenthums Oſtfriesland 116—120.
Neete oder Nette, ein Fluß 343.
Neufchatelſcher Salz-Debit und Regal 20—24.
Neufchatelſche Unruhen 250.
Neuſtadt-Eberswalde 219. 220. 236. 237.
Neuſtadt-Eberswaldiſche Stadt-Zollfreyheits-Privilegien 75—79.
Niſe ein Fluß, 343..
Norderney, eine Inſul, 118. 119.

O.

Ober-Examinations-Commiſſion Anordnung beym General-Directorium und Inſtruction 44. 48—50.
Ober-Marſchall 276.
Ober-Reviſions-Collegium des Gen. Dir. 251.
Ochſen in Oſtfriesland 121.
Octroy für die Emder Herings-Compagnie 149—153.
Oeconomie-Beamten Dienſt-Geſchäffte 61.
Oehl-Gewinnſt und Conſumtion von Rappſaat in Oſtfriesland 126.
Oehl-Mühlen zu Emden und Leer 137. n. 7. 140. n. 9.
Orangiſcher Reformirten Aufnahme 197. 199.
Oranienburg eine Stadt 222. 225.
Orden de la Generoſité. 353—359.
Orgel zu Bernau 222.
Oſtfriesland [Fürſtenthum] Beſchreibung oder allgemeine Nachrichten vom gegenwärtigen Zuſtande deſſelben 109—184.

P.

Pader ein Fluß 343.
Paderborn, Bisthum, dessen Beschreibung 342 bis 348.
Panke, ein Fluß 229.
Pasewalkisches Zollfreyheits-Privilegium im Königreiche Dänemark 70. 71.
Paternosterwerck bey Salzbrunnen 12. 13.
Peldemühlen in Ostfriesland 125.
Pfälzer-Colonie zu Magdeburg 193. 210.
Pfänner 11.
Pferdehandel im Ostfriesischen 121.
Pferdezucht in Ostfriesland 121—123.
Piemonteser 324.
Plan wie das Finanz- und Cameral-Wesen mehr in Ordnung zu bringen ꝛc. 42—48.
Plus zu Vermehrung königlicher Revenüen, Beschaffenheit und Vorschrifft 100. 101.
Pöckeln der Heringe 334.
Polder in Ostfriesland 116.
Policey- und allgemeine Landes-Anstalten in Ostfriesland 172—175.
Pontonniers 327.
Postwesen in Ostfriesland 163.
Postmeister und Post zu Bernau 230.
Präjudicien 288—302.
Präsidenten [Cammer-] zuzuziehen 45. 46.
Preis des Salzes im allgemeinen 24.
Preis der gläsernen Bouteillen 102—104.
Prenzlowsches Zollfreyheits-Privilegium im Dänemärkschen 69—71.
Prinz v. Preussen Regiments-Canton 236.
Pröbste zu Bernau vor und nach der Reformation 223—225.
Producte des Landes im Ostfriesischen 120—128.
Pupillen-Collegium zu Aurich 159.

Q.

Quarte beym Salzwerke zu Halle 14.
Quart-Sool-Güther 14.

R.

Rang der Geheimen Ober-Finanz-Räthe des General-Directoriums 41.
Rappsaat-Bau und Consumtion in Ostfriesland 126.
Rappsaat-Oehl-Gewinnst und Consumtion daselbst 126.
Rathhaus zu Bernau 228.
Rathhäusliche Verfassung zu Bernau 231. 232.
Rechtspflege im Fürstenthum Ostfriesland 158 bis 163.
Referendarien-Ansetzung bey den Cammern 43.
Regalien, insbesondere Beschreibung des Salz-Regals 7. 8. Ausübung desselben in den kön. preuß. Provinzien 9. im Schlesischen 16. in Neufchatel und Vallangin 20—24.
Regierung zu Aurich 158.
Reglement und Instruction für die Salz-Inspectors, Factors ꝛc. 27—37.
Rehmisches Salzwerck im Mindenschen 17.
Religion im Fürstenthum Ostfriesland 157. 158.
Religion in der Stadt Bernau 225.
Reppen eine Stadt 137.
Richter [Amts-] Dienstgeschäffte. 66.
Roggen-Bau u. Consumtion in Ostfriesland 125.
Rothe Felder bey Bernau 226. 229.
Rübe-Oehl Gewinnst und Consumtion im Ostfriesischen 126.
Russische Compagnie 205.
Rustringer Gesetzbuch 159.

S.

Sachsen Regiment 322.
Sächsischer Städte Verbesserung durch zergliederte Vorwerke 56. 57.
Sächsischer Wollwebereyen Aufnahme 187. 189.
Sächsischer Armee Zustand 350 u. f.
Salz, Beschaffenheit, Consumtion, Siedung ꝛc. 7—11.
Salzgäste, 16.
Salz-Cassen-Einrichtung 24.
Salz-Debit in Ostfriesland 127. 163.
Salz-Edicte, Reglements ꝛc. 27—37.
Salz-Regal-Geld, 16.
Salzburger Aufnahme 205.
Sammt- und Seiden-Fabrike zu Bernau 236.
Sand-Dünen 117.
Sand-Hafer oder Helm 118.

Sassen-

Digitized by Google

Saſſendorffſches Salzwerk 18.
Schaafe in Oſtfriesland 121.
Scharfrichterey zu Bernau 230.
Schatzung in Oſtfriesland 166—172.
Schatzung im Paderbornſchen 346. 347.
Scheibenſchieſſen zu Bernau 227.
Schiffsbauereyen zu Emden und Leer 136. 140.
Schleſiſcher Salz-Debit 16.
Schmetzdorf, ein Vorwerk 230.
Schönebeckſche Salzſiederey 14—16.
Schönow, ein Dorf 230.
Schönhauſen, Dorf 229.
Schwanebeck, 213.
Schweinemaſt in Oſtfriesland 191. von Gerſte und Bohnen 196.
Schweitz, Republik 250.
Schule zu Bernau 295.
Schulen in Oſtfriesland 158.
Schultheiſſen Amt zu Bernau 229.
Seegeltuch Fabrike zu Emden 137. n. 5
Seelenzahl der Einwohner in Oſtfriesl. 129—135
Seelenzahl der Einwohner in Bernau 229.
Seifen-Cocturen zu Emden und Leer 137. 138.
Seiler zu Emden 138. n. 11.
Senne, Sende, Sinedi, eine Heyde. 342.
Servis zu Bernau 237.
Siel- und Deich-Recht von Oſtfriesland 161.
Sintvelt oder Sendveld, ein Strich Landes 342.
Soole, welche ſich Churfürſt Frid. Wilh. beym Salzwerk zu Halle zum eignen Sieden zueignete, 13.
Söſta, oder Leda, ein Fluß, 116.
Sommerfelde, Stadt und Schloß, 97—99.
Spandow, Stadt 236. 237.
Spandowſche Stadt-Zollfreyheit 75.
Speckhandel in Oſtfriesland 121.
Spiegel-Manufactur zu Neuſtadt an der Doſſe und Niederlage zu Berlin 196.
Spiekeroog, eine Inſul 119. 120.
Stadt-Gerichte in Oſtfriesland 159.
Städte, ſo in Oſtfriesland befindlich, 113.
Städte-Zollfreyheit in der Churmark 73—75.
Stallfutterung des Hornviehes 360—369.
Staßfurthſches Salzwerk 15.
Stempelpapier in Oſtfriesland 163.
Stempelſche Lehn 162.
Stendalſche Cammer-Deputation 251.
Stendalſche Stadt-Zollfreyheits-Privilegien 81. 82.
Steuer-Räthe brauchbar zuzuziehen 43—45.
Strandungen in Oſtfriesland betreffend 117.
Straſſen zu Bernau 229.
Strausberg, Stadt 237.
Strumpfwürkereyen zu Emden 137. n. 4. und zu Leer 139. n. 4.
Surrogatum in Oſtfriesland 167—172.

T.

Taanen der Heringsfiſcher-Netze 334. 335.
Tabelle von den Salzſellereyen und Dörfern, in Anſehung der Conſumtion und des Debits des zugeſchriebenen Salzes 37—39.
Templin, Stadt, 237.
Templinſches Zollfreyheits-Privilegium in Dännemark. 70. 71.
Thauſchläger zu Emden 138. n. 11.
Theel-Recht in Oſtfriesland 161.
Thon- und Ziegel-Erde daſelbſt 127.
Thore zu Bernau 229.
Thorſchreiber daſelbſt 229. 230.
Thürme daſelbſt 229. 230. 231.
Tobacks-Bau in der Churmark 193.
Tonnen [Salz-] deren Innhalt 11.
Tonnen [Herings-] 335.
Torfgrabereyen in Oſtfriesland 116. 127.
Trabanten 322.

U.

Ueberſchuß aus den Salz-Gefällen 25.
Unglücksfälle bey Beſtellung der Aecker vom abgehenden Pächter treffen den anziehenden Pächter 288—300.
Uniform der weiſſen Füſilier-Garde 329. 330.
Upſtalbomiſche Statuten 159.
Utzdorf ein Dorf 225.

V.

Vaſallen in Oſtfriesland 176—184.
Vehne oder Torfgrabereyen daſelbſt 127.

Vieh-

Digitized by Google

Viehzucht in Ostfriesland 120—123.
Viehzucht im Netzbruch 273.
Viehseuche Inoculation beym Hornvieh 370. u. f.
Vogelschiessen zu Bernau 227.

W.

Wachen zu Bernau 229.
Wälle um Bernau 227.
Wärmpfannen 11.
Waffen der Hussiten zu Bernau 228.
Waffen der weissen Füsilier-Garde 329. 330.
Wallfischfang der Ostfrieser 143.
Wappen von Ostfriesland 176.
Wappen des v. Derschauischen Geschlechts 260.
Wappen des Hochstifts Paderborn 344.
Wasserbau-Anstalten auf den Ostfriesischen Inseln 117—120.
Weisse Füsilier-Garde Uniform, Waffen und Fahnen 329. 330.
Weissensee, ein Dorf 213. 214.
Weitzenbau, u. Consumtion in Ostfriesland 124.
Werbungs-Freyheit der Woll-Fabricanten 202.
Werdohlsches Salzwerk 18.
Werlsches Salzwerk 19. 20.
Werneuchen, Marktflecken 222.
Weser, ein Fluß 342.
Widelsbuer-Meer 116.
Wiesen und Aecker zu Bernau 232—234.
Wissenschafften in Ostfriesland 157. 158.
Wollen-Fabriken zu Leer 129 u. 3.
Wollmanufacturen historische Nachricht in der Churmark 185—210.

Z.

Zeichnungen und Landcharten von Ostfriesland 112. 113.
Zelt des Hussiten Anführers Koska 222.
Zepernick ein Dorf 217.
Ziegel- und Thon-Erde in Ostfriesland 127.
Ziegeley zu Bernau 230.
Ziese daselbst 230.
Zollfreyheits-Privilegien der Churmärkschen Städte 69—82
Zoll-Regal und
Zollwesens-Beschaffenheit 71—73.
Zucht- und Arbeitshaus in Ostfriesland 173. 174.
Zustand der kön. preuß. Armee 322—328.
Zustand der churfächsischen Armee 350 u. f.
Zwirn-Mühlen zu Emden 136.

Zweytes

Digitized by Google

Zweytes Register,
über die in diesem Buche vorkommende Geschlechts-Nahmen.

A.

v. Ahlimb 266.
v. d. Alben 311. 325.
Marggr. Albert, v. Brandenb. 218. 219.
Prinz Albert, 325. 326.
Marggr. Albrecht 358.
Prinz Albrecht Friderich 310. 325. 326.
Albrecht 228.
Gr. Alim 312.
Altona 179.
v. Anhalt 274.
Fürst v. Anhalt-Dessau 306. 310. 318. 319. 321. 322. 323. 326.
Prinz Wilhelm Gustav v. Anhalt, 311. 312. 318. 320. 325.
Prinz Leopold Maximilian v. Anhalt 311. 312. 318. 319. 326.
Fürst Günther v. Anhalt Zerbst, 310. 311
Prinz v. Anhalt Zerbst 311. 312. 318. 319. 326.
v. Appel 115. 181.
d'Arband 316.
v. Arend 314. 315.
v. Arnim 53. 54. 59. 265. 309. 310. 311. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 326. 358.
v. Arnstedt 179. 314.
v. Auer 307. 312.
v. Auerhacken 419.
d'Augé 321.

B.

v. Backhoff 315. 317.
v. Bannier 239.
v. Bardeleben 312. 319.
v. Barfuß 306. 307. 309. 310. 315. 323.
v. Barleben 311.
v. Barnewitz 269.
v. Barsewisch 372.
v. Bartelot 314.
Jan Barth 133.
v. Bawyr 305.
v. Bayreuth 325.
v. Beaupré 311.
v. Bechefer 311. 312. 318. 319. 326.
Becker 179.
v. Beer 220.
Behm 275.
Dolé Belgar 309.
Bellicum 307.
v. Belling 306. 309. 321. 323. 358.
von Beneckendorf 321.
Bergemann 238.
v. Bergen 274.
v. Bessel 249.
Betkin 229.
Beyer 251. 271.
v. Billerbeck 313. 314. 319.
v. Bismarck 313. 319.
v. Bissing 314. 316.
v. Blankenburg 315. 317.
v. Blankensee 311. 312. 317. 318. 320. 325.
v. Blankenstein 249. 316.
v. Blitzen 315.
Bluhm 182.
v. Blumenthal 261—266.
v. Alten Bockum 313.
v. Bodmer 358.
v. Bodt 311. 318. 321.
Bötelbeck 229.
v. Bolsey 308.
Bomstorff 308.
Bona 228.
v. Bonin 315. 316. 317. 358.
v. Borck 246. 310. 311. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 326.
v. Börstel, 306. 308. 309. 310. 311.
v. Born 313. 314. 315.
v. d. Borne 319.
v. Bornstedt 329. 330.
v. Bosse 313. 317.
v. Botzheim 265. 314.
Bourges 314.
v. Bräsen 178.
v. Brand 309. 310. 311. 315. 316. 358.
Brandt 374.
Marggraf Johann George zu Brandenburg 307.
Brants 180.
v. Braun 278.
Herzog Philipp zu Braunschweig 306.
Prinz George Wilhelm v. Braunschweig 358.
Prinz Carl Wilhelm v. Braunschweig 358.
v. Bredow 97. 263. 265. 269. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 317. 318. 320. 358.
Frh. v. Brembt 307.
v. Brenkenhoff 272—274.
v. Briesen 317.
v. Briest 317.
v. Brink 314.
de Brion Baron de Luz 311. 312. 319. 321.

Digitized by Google

de Brion 311. 312.
Briquemault St. Loup 306. 322.
v. Bröficke 270.
v. Brumsee 316.
Brucksdorf 307.
Brunelle 307.
Bruns 271.
v. Buch 214. 306.
v. Buchwald 374.
v. Buddenbrock 313. 320.
Buggäus 224.
Wilhelm Bückels 333.
v. Bülow 308. 321.
du Buisson 311. 312. 318. 319. 326. 358.
v. Burgsdorf 239. 307. 315. 358.
v. Busch 312. 358.
Frh. v. Byland und Reidt 307.

C.

Gr. v. Cadal 308.
Cammas 265.
v. Canitz 358.
v. Cannstein 315. 316.
v. Capelle 115.
Marggr. Carl 322.
Prinz Carl 315. 358.
Cassebura 248.
de la Cave 305. 311. 358.
Chauvets 308.
Cheize 308.
du Chesne 316.
Chevallerie 317.
Prinz Christian Ludewig 310. 326. 358.
Christiani 275.
Prinz Alexander v. Churland 309. 323. 324. 358.
v. Chwalkowsky 270. 358.
Claessen 180.
v. Clairmont 316.
du Cloos 321.
v. Closter 115. 182. 183.
Cnyphausen 133.
Coehorn 133.
Cöper 277.
Coldewey 112.
de Collognac 313.
Colomb 250.
de Colonne 316.
Gr. de Cominges 308.
Conring 181.
Cordes 180.
v. Cosel 312. 320.
v. Courbiere 115. 163. 164.
de Cournaud 310. 311. 316. 323.
v. Craatz 314.
Cramer 178.
v. Creutzen 315. 317. 358.
v. Cronberg 358.
v. Crusemark 358.
Nicolaus Cyriacus 223.

D.

v. Damitz 315.
Damm 179.
v. Dargitz 307.
v. Degingk 179.
Demcher 224.
v. Derschau 25. 26. 249—252.
v. Derschauische Genealogie 243 bis 260.
v. Derschow 314. 315.
Dettmers 180.
v. Dewitz 309. 310. 311. 312. 318. 320. 325.
Prinz Dieterich 313. 314.
v. Diethert 314.
Dietrichs 215.
v. Dittmar 309.
Gr. v. Döhnhoff 306. 308. 310. 311. 318. 319. 323. 326. 358.
v. Dörfling 305. 322. 323.
Freyh. v. Dörflinger 306. 310. 318. 320. 325.
Burggr. zu Dohna 305. 307. 310.
Gr. v. Dohna 309. 310. 313. 315. 316. 318. 319. 321. 336.
Dolé Belgar 309.
v. Donau 323.
v. Dorkum 313.
v. Dorthe 311.
v. Dossow 313. 314. 319.
Dühring 236.
v. Düringshofen 315. 316.

E.

v. Egel 311. 312. 318. 320.
Ehrenreuter 162.
v. Eimbeck 313. 314. 319.
v. Elberfeld 181.
Elgersma 223.
v. Eller 115. 305. 358.
v. Ende 277.
Ennen 179.
v. Eppinger 358.
Prinz Eugenius 317.
v. Eulenburg 358.
Eyben 180.
v. Eyff 316.

F.

la Farelle 316.
Fehr 312.
Fergell 308.
v. Feyrac 314. 315.
v. Fink 315.
v. Finkenstein 317.
Gr. v. Finkenstein 215. 216. 310. 318. 319. 321. 326.
v. Flans 312. 313. 319.
Flemming 308.
v. Flemming 308. 310.
Gr. v. Flemming 270.
Gr. Wartensleben Flodrop 276.
v. Forcade 311. 312. 318. 319. 321. 326.
Frerichs 179.
v. Frese 181.
v. Fresin 314. 315.
v. Fridag oder Freytag 114. 162. 178. 182.
Prinz Friderich 311. 325.
v. Friesenhausen 313. 320.
v. Frobenius 358.
de Froment 313.

Digitized by Google

G.

Gädicke 225.
v. Gaudi 317.
Gaudot 250.
v. Geisau 316.
Prinz George 326.
v. Gerlach 277. 278.
v. Gersdorf 215. 311. 318. 319. 326.
v. Gesler 314. 315. 320.
Gherevinus 223.
v. Gladebeck 55.
v. Glan. 179.
v. Glasenap 311. 312. 319.
v. Glaubitz 313. 314. 319.
v. Gödens 115. 162.
Goens 133.
Göritzius 224.
v. Gören 358.
v. Görne 264.
v. Görtzke 305. 306.
v. Götze 305. 306. 309. 310.
v. Goldacker 307.
Gollen 54.
Freyh. v. d. Goltze 305. 306. 307. 311. 312. 318. 319.
v. Gottberg 317.
v. Gottschen 314. 315. 319.
du Plessis Gouret 308.
v. Grävenitz 236. 313. 317. 319.
Grange 315.
de Grangeroux 315.
Gregory 275.
v. Grellen 315. 316.
Gr. Gressy 309.
v. Gröben 315. 319. 321. 358.
Freyh. v. d. Gröben 307. 314. 316.
v. Grote 310. 316. 358.
v. Grumbkow 192. 308. 310. 311. 318. 319. 326.
v. Güntersberg 263.
Prinz Wilhelm Gustav v. Anhalt 311. 312. 325.

H.

v. Hacke 307.
v. Hackeborn 310. 311. 321.
v. Häseler 269.
v. Hagen 115. 249. 309.
de Hallart 306. 308.
du Hamel 306. 308.
v. Hammerstein 313. 314. 319.
v. Hane 115. 180.
v. Happe 225.
v. Harling 114. 258.
Gr. v. Harskamp 265.
Hattermann 179.
v. Hatzfeld 342.
v. Hautcharmoy 317.
v. Haxthausen 358.
v. Heidebreck 312.
Prinz Heinrich 319. 326.
Helwig 238.
v. Hemmema 358.
Johannes Henitze von Blankenburg 238.
v. Herzberg 317.
Landgraf zu Hessen 306. 358.
Prinz Carl von Hessen 358.
Landgraf v. Hessen-Homburg 311.
Prinz George v. Hessen-Cassel 311. 318. 319.
v. Heyden 309. 314. 325. 326. 358.
Frh. v. Heyden 306. 309. 310. 321.
Hieronymus 179.
v. Hildebrand 307.
Hille 307.
v. Hindenburg 261. 317.
Hochkirchen 307.
Gr. Hoffkirchen 308.
Hohendorf 307.
v. Hohendorf 244.
Herzog Friderich Ludewig von Hollstein 305. 306. 308. 310. 318. 321. 324. 326.
Herzog August zu Hollstein-Beck 306. 358.
Prinz von Hollstein 311. 312. 318. 319.
v. Hollwede 225.
v. Honstede. 184.
Gr. v. Hord 269.
v. Horn 311.
Hortanus 229.
v. l'Hospital 313.
v. Hoverbeck 245.
v. Hoym 262.
de Huet 309. 311.
v. Hülsen 308.
v. Hünick 317.
Hundebeck 307.
Hundertmark 224. n. 9. und 225. n. 15.

J.

Jacobsen 182.
v. Jeetz 216. 313. 314. 315. 319.
v. Jengmann 275.
v. Ilten 358.
Imhoff 133.
Frh. v. Isselstein 309.
v. Itzenblitz 216.
de Justet 314. 315.

K.

v. Kalnein 317.
v. Kalkreuth 317.
v. Kalkstein 312. 313. 314.
v. Kalsow 316.
v. Kamecke 316. 326.
Gr. v. Kamecke 266.
v. Kanitz 307. 308.
v. Kanneberg 305.
v. Kanne 308.
v. Katte 275. 311. 312. 318. 320. 325.
Katzler 307.
v. Keller 252.
Kenkeln 248.
Kettler 181.
v. Kettler 307.
v. Kirchberg 306.
v. Kittlitz 358.
v. Kleist 313. 314. 315. 316. 319.
v. Klenke 358.
v. Klingspohr 307.
v. Klitzing 305. 314. 319. 321. 358.
Kluyten 307.
v. Kneitlinger 316.

Digitized by Google

v. Knesebeck 317.
v. Knobelsdorf 316
Knyphausen 133.
v. Knyphausen 321.
Frh. v. In und Knyphausen 115. 182. 183. 184.
v. Köhler 316.
v. Könen 312. 326.
v. Köppen 312.
v. Köpping 309.
v. Körbner 314. 315.
v. Köthen 317.
Koska 222.
v. Kottwitz 97. 358.
v. Kowalsky 229. 236. 237.
v. Kracht 307.
Krachten 54.
v. Kraut 201. 202. 204. 205.
Krecken 307.
v. Kröcher 249. 314.
v. Kroll 313. 319.
Krollius 228.
v. Kropf 236.
Kroseck 308.
v. Krosigk 312.
Krüger 26.
v. Krummensee 311. 312. 314. 319. 358.
v. Krusemark 309. 312.
v. Kühnemann. 314. 315.
v. Küssow 308.
v. Kurzfleisch 317.
Frh. v. Kyau 271.
v. Kykoll 316.

L.

v. Lafitau 314. 316.
v. Lagnow 315.
de Laujardiere 313. 319.
Lantzius 182.
v. Larrey 114.
v. Ledebur 358.
Lord Leewen 309.
Lehmann 225.
v. Lehndorf 308. 358.
Gr. v. Lehndorf 314. 315.
v. Lehwald 314. 315. 358.
Lenke 358.
Martin Leo oder Löwe 224.
Prinz Leopold v. Anhalt 311. 312. 318. 319. 326.
v. Lepel 311. 312. 314. 316. 318. 320.
v. Leps 313. 314. 319.
v. Lestewitz 317.
v. Lettewitz 317.
v. Lettow 261.
Lichtenhayn 309.
v. Liebenau 252.
v. d. Lieth 179.
v. Lilien 311. 319. 321. 326.
v. Lindenberg 225.
v. Linger 312. 316. 320.
v. Linck 314.
Gr. v. d. Lippe 317. 358.
v. Littwitz 309.
Freyh. v. Lixfeld 180.
v. Löben 309.
Freyh. v. Löben 311. 318. 319. 326.
v. Löllhöfel 269.
v. Löwensprung 270.
Löwenstein 316.
Lonicer 316.
Lorendow 316.
Gr. v. Lostange 247.
Gr. v. Lottum 310. 311. 312. 316. 318. 319. 320. 323. 324. 325. 326.
Freyh. v. Lottum 309. 310.
v. Lubat 312. 313.
Luben 56.
Prinz Christian Ludewig 310. 326.
Lugandy 316.
v. d. Luhe 358.
Lüdecke 306.
v. Lüderitz 306. 309.
Lüttwitz 322. 358.
de Brion Baron de Luz 311. 312. 318. 319. 326.
v. Lynar 306.

M.

v. Malzahn 309.
v. Mandelsloh 306.
Gr. v. Mannsfeld 239.
v. Mannteuffel, 307.
v. Marschall 269.
Marschall v. Biberstein, 315.
Marschall v. Herren-Gosserstedt 246.
Martin Leo oder Löwe 224.
v. Massow 262. 263. 315. 316.
v. Marwitz 308. 310. 312. 314. 315. 316. 319. 358.
v. d. Marwitz 306. 307. 308.
v. Merkatz 313.
Meisler 225.
Herzog Friderich v. Mecklenburg 308.
Mendo 228.
Prinz v. Merseburg 358.
Mertzdorf 225.
v. Mesebuch 358.
Meyer 104. 316. 319.
Michaelis 25.
Freyh. v. Micrander 306. 308. 310.
v. Miesetzscheck 308.
v. Milaxheim 317.
v. Möllendorf 314. 315. 316. 317.
Mörner 223.
v. Mörner 308. 309.
v. Mombail 314. 315.
v. Montargues 311. 318.
v. Montrevil 358.
v. Mortagne 308.
Prinz v. Mosbach 358.
v. Mosel 311. 312. 319.
du Moulin 315. 316. 358.
v. d. Mülbe 274.
v. Müllenheim 317.
Müller 180. 224. 226.
v. Münch 133. 316. 358.
v. Münchow 270. 316.
v. Mylen 316.
Freyh. v. Mylendonck 312. 320.

N.

Prinz v. Nassau 358.
de Natalis 319.

v. Rein-

Digitized by Google

v. Natzmer 310. 311. 315. 318. 320. 321.
v. Neindorf 315.
Nicolaus Cyriacus 223.
v. Nieselmeuschel 316.
Nolden 308.
v. Normann 271.
v. Nostitz 309.

O.

v. Oberg 358.
v. Ofener 358.
v. Oldenburg 317.
v. Oppen 358.
v. Ostau 247.
v. Osten 308.
v. d. Osten 181. 308.
Ottleben 317.
d'Ozanne 314. 315.

P.

v. Paack 97—99.
v. Pabstein 313. 315. 320.
Palmen 199.
v. Pannewitz 310. 314. 315. 318. 319. 325. 326.
Pardink 277.
Paul Petrowitz 239.
v. Pennavaire 115.
de Pequilhen 316.
v. Perband 309. 322.
v. Persode 314. 315.
Pfuhl 223.
v. Pfuhl 305. 358.
Marggraf Philipp 310. 323. 358.
Landgraf Philipp 358.
v. Pini 314. 316.
v. Piper 164.
v. Plathen 312. 313. 317. 320.
v. Plato 358.
v. Plessis 358.
du Plessis Gouret 308.
v. Plettenberg 358.
v. Plathow 314. 315. 316.
v. Podewils 358.
Gr. v. Podewils 266. 269.
v. Pöllnitz 214. 306. 307.
Freyh. v. Pöllnitz 305.
Pollborn 236.
v. Pollmann 181.
de Pami du Pont 115.
du Portail 310. 311. 325.
v. Posadowsky 315. 316.
Prätorius 238.
v. Premock 308.
v. Preuß 312.
v. Printzen 306. 308. 358.
v. Pröck 309.
v. Promnitz 276.
Gr. v. Promnitz 306. 308.

Q.

Quad v. Gatrop 317.
Quad v. Landscron 312.
v. Quast 305.

R.

Radeland 224.
v. Raders 319. 321.
v. Randow 313.
v. Rappe 316. 317.
Rauchhaupt 316.
v. Ravigny 358.
v. d. Reck zu Horst 358.
v. d. Reck zu Untrop 358.
v. Reesch 312.
Rehdorfer 223.
Rehsen 274.
v. Reichmann 312.
v. Byland Freyh. v. Reidt 307.
Gr. Reuß, 276.
Freyh. v. Reussen 308.
v. Rexin 115.
v. Ribbeck 307.
Riecken 181.
Duc de Ripperda 133.
v. Rittberg 162. 317.
v. d. Rochau 307.
v. la Roche 275.
v. Rochow 314. 317.
v. Rosul 317.
v. Röbel 214.
v. Röder 311. 318. 319. 326.
v. Röseler 312. 313. 320.
v. Rössing 316.
v. Rohdich 115.
Rohn 228.
v. Rohr 313. 315.
Rollenhagen 238.
de Roquevert 313.
de Rossane 317.
v. Rosenberg 312.
du Rosey 311.
de la Roziere 347.
Ruelle 308.
Rupertus Elgersma 223.
Großf. v. Rußland Paul Petr. 239.
de Ruyter 133.
v. Rynsch 319. 321.

S.

Prinz Sachsen Barby 313. 314.
Herzog Heinrich v. Sachsen Gotha 308.
Herzog Philipp zu Sachsen Merseburg 309.
v. Sack 312. 319. 321.
Sadowsky 317.
Sagittarius 238.
v. Sannen 306.
v. Sandis 358.
v. Sastot 358.
Sauerwald 316.
St. Sauveur 314. 315.
v. Scharowetz 321.
v. Schatteburg 180.
v. Scheiblin 310.
v. Schenck 316.
v. Schenckendorff 316.
v. Schierstädt 308.
v. Schilling 180.
v. Schlabrendorf 266. 309. 326.
Freyh. v. Schlabrendorf 306. 308. 310.
v. Schlepegrell 115.
Herzog Joachim Friedrich zu Schleswig 309.

Digitized by Google

v. Schlichting 316.
v. Schlieben 315. 308. 358.
v. Schliewitz 312. 313. 316. 319.
Gr. v. Schlippenbach 309. 310. 311. 318. 320. 321. 325.
Schlüter 315.
v. Schmerheim 312. 321.
v. Schmidt 317. 320.
v. Schmidtseck 308.
Schönebeck 326.
v. Schöning 306. 308. 309.
Schöppius 224.
Schört 307.
Duc de Schomberg 306.
Freyh. v. Schomberg 252.
Gr. v. Schonberg 306. 323.
Schrader 288.
Schridde 225.
v. Schrötern 270.
Schuirmann 252.
v. Schulenburg 313. 318. 320. 325.
v. d. Schulenburg 265. 311. 312.
Freyh. v. d. Schulenburg 115.
Gr. v. d. Schulenburg 269.
Schulzin 248.
Gr. v. Schwarzenberg 54.
König von Schweden Gustav Adolph 239.
Freyh. v. Schwendy 310. 311. 318. 319. 321. 326.
v. Schwerin 54. 55. 306. 311. 317. 318. 358.
v. Seebach 313. 314. 320.
Freyh. v. Seidlitz 251.
Seiler 218. 224.
v. Selchow 315. 316.
de Sers 312. 313. 319.
v. Siburg 358.
Sieberg 307.
Siemers 228.
Herzogin v. Simmern 358.
Smedt 223.
v. Sonsfeld 313. 317.
Freyh. v. Sonsfeld 309. 310. 311. 313. 322.
Freyh. v. Spaan 305. 310. 311. 322. 323.
Freyh. v. Spaen 306. 358.
v. Sparre 305. 307.
Graf v. Sparre 225. 307.
v. Specht 179.
v. Spiegel 358.
Spiller v. Mitterberg 247.
v. Starkenburg 182.
v. Stechow 115. 316.
Stilcke 288.
v. Stille 310. 317. 318. 319. 321. 326.
Stockstrom 180.
Strömann 224. 238. 239.
v. Stojenthin 317.
v. Strauß 306. 309. 358.
v. Streiff 306.
v. Streithorst 312.
v. Strißka 358.
v. Strünkede 358.
v. Sturm 249.
v. Sydow 308. 309. 311. 313. 315. 319.

T.

v. Tammen 179.
v. Tavernie 358.
v. Termo 315.
v. Tettau 248. 310. 314. 317. 320. 358.
Freyh. v. d. Thanne 358.
v. Thiele 313. 319.
v. Thümen 115. 313. 314. 315. 319.
D. Thum oder Thümen 223.
v. Torck 184.
Trappe 224.
Trebbe 224.
v. Treffenfeld 306. 308.
v. d. Trenck 247. 315. 316.
v. Treskow 115. 317.
v. Trotha 305. 307.
Gr. Truchses v. Waldburg 309. 310. 312. 314. 315. 320. 324.
v. Tschiersky 115.
v. Türkheim 308.
Prinzen v. Tzerclas Tilli 133.

U.

v. Ukermark 308.
v. Uffeln 305.
Umbach 228.
Unverfährt 55.
Freyh. v. Uxkuhl 183.

V.

Marquis de Varenne 310. 311. 323. 324. 326.
du Veyne 310. 321. 325.
v. Viereck 215. 216.
de Vigneul 313.
v. Vitzenhagen 314.
v. Voigt 316.
v. Volckmann 307.
v. Vorhauer 307.
v. Voß 214. 215. 216. 314. 316.

W.

v. Wachholz 315. 316. 358.
Gr. v. Waldeck 305. 308. 358.
Waldmann 222. 224. 225.
v. Waldow 313. 314. 319.
Freyh. v. Waldpurg 306.
Freyh. v. Wallbrunn 183.
v. Wallenrodt 245.
v. Wallenroth 307. 308.
v. Wangenheim 309. 310. 311. 358.
v. Warnstedt 321.
Gr. v. Wartenberg 56.

Digitized by Google

Gr. v. Wartensleben 266. 270. 271. 276. 310. 317. 318. 319. 321. 325. 326.
v. Wedell 213. 274. 314. 315.
Freyh. v. Wedell 162.
Gr. v. Wedell 162. 183. n. 40. & 41.
v. Wees 308.
v. Weiher 317.
Wendelinus 224.
v. Wensen 311. 312. 317. 318. 320. 325.
v. Werbelow 315.
v. Werdeck 316.
v. Werder 250. 251.
v. Werdum 179.
v. Westerholt 358.
v. Wicht 159.
v. Wilhelmy 164.
v. Willemsen 317.
v. Wilmersdorf 309.
v. Wingene 181. n. 25. & 31.
v. Winterfeld 162. 311. 312. 314. 318. 320. 325. 358.
Freyh. v. Wissen 309.
v. Wobeser 266. 310. 317. 319. 321.
v. Wödtke 263. 266.
v. Wolfframsdorf 115.
v. Wrangel 309.
v. Wreech 270. 309. 310. 311. 314. 316. 320.
v. Wreeg 313.
v. Wülkenitz 358.
v. Wulffen 313.
v. Wurmb 162. 179.
v. Wuthenow 311. 318. 320. 325.

X.

Prinz Xavier 350.

Z.

v. Zastrow 307. 315. 358.
v. Ziethen 115. 306. 309.

Ende.

Digitized by Google

Digitized by Google

von Derschau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
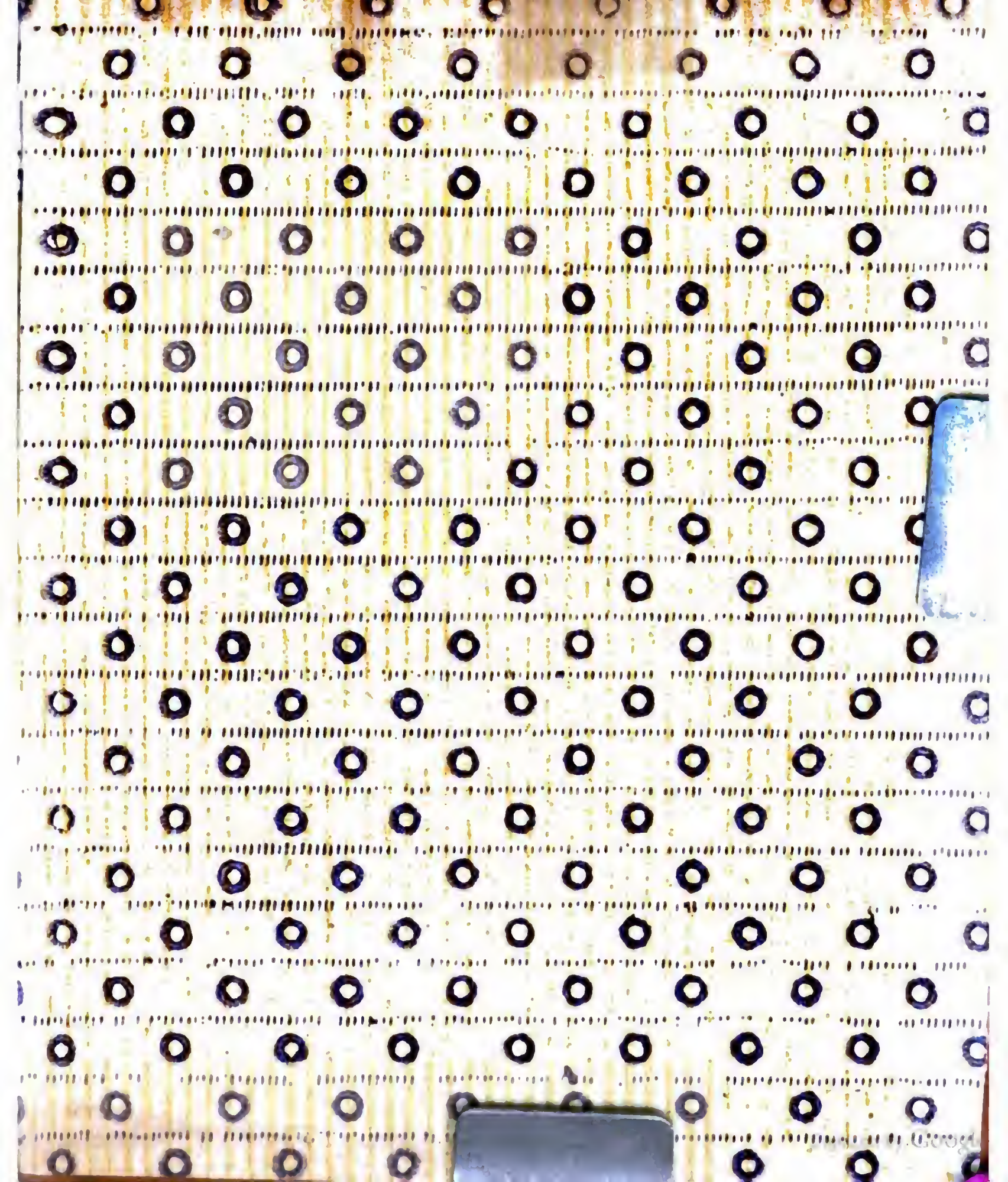
Digitized by Google